Der Röm: Kay:

auch zu Hungarn vnd Böhaimb/ ꝛc.

Königlichen Majestät/ FERDINANDI
deß Andern/ ꝛc.

Vernewerte Landes Ordnung

deroselben Erb Königreichs Böhaimb:

NVff der jetzt Regierenden Kay: vnd Königl: May: FERDINANDI deß Dritten/ ꝛc. Allergnädigisten Befehl von newem auffgelegt vnd mit vnterschiedlichen Declaratorien vnd Novellen vermehret.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

M.D.C. XXXX.

Cum gratia et priuilegio S.C.M.tis speciali ad decennium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

WIR Ferdinandt

der Ander/von Gottes Gnaden / Erwölter Römischer Kayser/zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böhaimb/Dalmatien/Croatien/vnd Sclavonien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog in Lutzemburg vnd in Schlesien / vnd Marggraff zu Lausitz / ꝛc. Fügen hiemit meñiglichen zuwissen/Nachdem Wir durch Hülff vñ Beystand der Göttlichen Allmacht Vnser Erb Königreich Böhaimb widerumb mit dem Schwerdt vnter Vnsere Gewald vñ Gehorsamb gebracht: Als haben Wir Vns nichts höhers angelegen seyn lassen / als wie in obgedachtem Vnserm Erbkönigreich/die Ehre Gottes des Allmächtigen fortgepflantzt/die Iustiz wider die/so sich wider Vns/als Ihrer von Gott vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit auffgelähnet/vñ sich der vorgangenen hochabscheülichen Rebellion (dardurch nit allein der Wolstand jhres eigenen Vatterlandes / sondern fast aller Christlichen Königreich vñ Länder turbirt vnd zerrüttet worden) theilhafftig gemacht / nach verdienst vñ Beschaffenheit dergleichen vnerhörten Begiñens / andern zum Exempel vnd zu verhüttung hochschädlicher Nachfolge / so

nicht allein Vns/sondern allen andern Potentaten darauß entstehen könte/gebührlichen/jedoch nicht ohne Einwendung Vnserer angebornen Milde vnd moderation des jenigen/so die Schärffe des Rechtens mit sich bracht/administrirt, Hingegen die jenigen Personen/so jhre Trew vnnd Beständigkeit bey wehrender Rebellion gegen Vns erwisen/ vnd vngeacht Vnser Erb Königreich in forma Universitatis rebelliret, nichts destoweniger dieselben Personen eine jede vor sich selbst/alles andern hindangesetzt/lieber jhr Vatterland verlassen/als Vns zuwider seyn wollen/an Ehren/Würden vnd Güttern in Gnaden belohnt würden.

Demnach nunmehr solches alles bißhero erfolget: So seynd Wir nicht vnbillich auß Königlicher Vätterlicher Fürsorge darauff bedacht/wie obgedachtes durch Vnsere kostbare Kriegsrüstungen erobertes Königreich/widernmb in eine solche verfassung gebracht werde/daß der Respect vnd Gehorsamb der Vnterthanen gegen Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen/als Jhren eintzigen Rechten Natürlichen Erbherrn erhalten/ die Vnterthanen mit einander vnterm Schutz eines gleichdurchgehenden Rechtens vñ einträchtiger Religion, in Fried/Ruhe vñ Einigkeit gehandhabt/vñ alles wz deme zuwid/abgeschafft werde.

Ob Wir nun wol wegen der/auß gedachter Rebellion herrührenden vñ noch vñ noch wehrenden schwären Kriegen/vnd andern Vnserm Erb Kö-

nig-

nigreich vnd Ländern daher entsprossenen Vngelegenheiten die zum friedlichen Wolstand gehörtge Mittel nicht so bald volkömblich volziehen vnd zu Werck richten können / So haben Wir doch mit angelegener Sorgfältigkeit dahin getrachtet / wie zum wenigisten / was jmmer möglich / vor die Hand genommen / vnd die auß denen vorhergangenen Vnordnungen sich eraigende Gebrechen durch heilsambe Gesätz corrigirt vnd abgewendet werden möchten: Der Vhrsachen halber Wir dan Vnsere vernewerte Königliche Landes Ordnung publicirẽ wollen / darinnen Wir / neben denen fundamenten vnd Grundfesten / so alle Christliche Potentaten in verfassung eines Regiments billich jhnen angelegen seyn lassen / die Iura privatorum zwar so viel möglich bey dem alten Herkommen gelassen / jedoch theils nach jetzigem des Königreichs Zustand / als welches von vnterschiedenen Völckern vnd Zungen bewohnet wirdt / gerichtet / auch etzlicher massen nach Vnserm Kayserlichen vnd andern im H. Römischen Reich vnd Vnsern Königreichen vnd Ländern gewöhnlichen Satzungen corrigirt. In allem aber zuforderst die Ehre Gottes / die Natürliche Billigkeit / vñ das gemeine Wesen in acht genommen / Auch darbey Vns nit allein die Königliche Macht / solche Vnsere Landesordnung zu mehren / zuändern / zubessern / vnd was sonst dz Ius legiferendæ mit sich bringt / vorbehalten / sondern Vns auch gnedigist erboten / die

jenigen Fälle/so in diser Landes Ordnung nicht begriffen / vnnd hiebevor nicht durch geschribenes Recht / sondern vilmehr nach befund der Rechtssitzer vñ etwan auff vorhergangene præjudicia, erörtert worden / wan dieselbe / wie albereit anbefohlen / zusamen getragen / vnd Vns vorbracht werden / durch Constitutiones Regias zu decidiren.

Da auch etwas in solcher Vnserer Verneiwerten Landes Ordnung an einem Orth in genere gesetzt / vnd an einem andern Orth in specie erklärt würde: so sol der Verstand vñ die Außlegung desselben / nirgends anders als daher genommen / vñ kein Wort Gezänck deßwegen zugelassen werden.

Wir wollen auch gnedigist darauff bedacht seyn / damit das Land- vnd Stadtrecht / soviel sich thun läst / in eine conformitet gebracht / auch das jenige / was sonst wegen Kürtze der Zeit vnd allerhand Verhinderniß bey dieser Vnserer Landes Ordnung abgehen möchte / von Vns anderwerts supplirt vnd ersetzt werde.

Befehlen hierauff vñ wollen gnedigist / daß von allen vñ jeden / solche Vnsere Gesätze in Vnserm Erb-Königreich Böhaimb / steiff vnd fest gehalten / vñ im sprechen vnd vrtheiln / dieselbe in denen jenigen Fällen / so sich nach jetziger Publicirung dieser Vnserer Landes Ordnung zutragen / allerdings in acht genommen / auch was etwan vor diesem sich zwar zugetragen / aber noch zur Zeit zu Recht nicht anhängig gemacht worden / soviel den Proceß anlangt /

langt / nach gedachter Vnserer LandesOrdnung / betreffent aber decision vnd Erörterung (ausser was das Ius publicũ betrifft) nach vorigen Gesätzen / wie dieselbe in einem jedem Fall vor angeregter Publicirũg gebräuchlich gewesen / gerichtet vnd geurtheilt werden sollen / . Darnach sich Männiglich zurichten. Geben in Vnser Stadt Wienn den zehenden May / Anno Ain Tausent / Sechshundert / Siben vnd Zwaintzig / Vnserer Reiche / deß Römischen im Achten / deß Hungarischen im Neundten / vnd deß Böhaimbischen im Zehenden.

Ferdinand.

Sdenko Ad: Princ: de Lobcovicz.
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad Mandatum Sac: Cæs:
Majestatis proprium.

Otto von Nostitz.

Hans Rasper.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verneuerte LandtsOrdnung des Königreichs Böhaimb.

Von der ErbSuccession im Königreich Böhaimb

A. I.

EInnach Vnſer HochgeEhrter Vorfahrer am Königreich Böhaimb / ſo wol alß am H. Römiſchen Reich / Weyland Kaiſer Carl der Vierte / denen Inwonern des Königreichs Böhaimb vnd deſſen incorporirten Ländern / auß Vätterlicher Fürſorg / zu abwendung aller zweyffelhafften Irrungen vnnd künfftigen Widerwertigkeiten / vnd dahero beſorglichen Leibes vnd der Seelen / auch aller Zeitlichen Wolfahrt / Verluſt vnd Gefahr (ſo alles Höchſtgedachter Kaiſer gnugſamblich vorgeſehen das erfolgen würde / wann die hergebrachte Erbgerechtigkeit des Königlichen Stammens vnd Geblüts / durch gefährliche calumnien vnnd

Betrug/wie in der jüngst vorübergangenen rebellion geschehen/ in Zweiffel gezogen werden wolte) eine Guldene Bullam sub dato Prag den 7. Aprilis Anno 1348. gegeben/Welche von gedachten Inwohnern in denen zwischen den Ländern vorgefallenen Strittigkeiten jederzeit/alß ein fundamental Gesatz/angezogen vnd erkänt/ auch darfür so wol alß für des Königreichs privilegium vnnd ein Hauptstuck/ so in der Landes-Ordnung begriffen/ neben Vnsers Hochgeehrten Vranherrens/weyland Königs VVladislai, unterm dato auff dem Schloß zu Prag/ Freytags nach der H. drey Königtag Anno 1510. Deßgleichen Vnsers geliebtisten Anherrens weyland Kaisers vnnd Königs Ferdinandi des Ersten/ auch auff dem Prager Schloß Mitwochs nach S. Ægidij im Jahr 1545. denen Ständen ertheiltem Majestättbrieff/ hochbeteürlich gehalten worden: Vnd aber kundbar vnnd am Tag/ in waß für Jammer vnnd Elend dises Königreich vnnd demselben incorporierte Länder/ durch die jüngst entstandene rebellion gebracht/ In dem man die Erbgerechtigkeit des Königlichen Stammens vnd Geblüts vnrechtmässiger Weise anzufechten vnnd sich einer nichtigen Wahl zuvnterfangen gelüsten lassen; Da doch auß obangeregter Guldenen Bull vnd andern fundamental Gesätzen/ in jhrem wahren vnd vnverfälschte Verstand/ gantz klärlich erscheinet/ daß denen Ständen vnnd Inwohnern des Königreichs/die Wahl eines Königs ehe vnd zuvor nit gebürt/ alß wann kein Erb auß dem Königlichen Geschlecht/ Geburt/Samen vnd Geblüt/Manns- oder Weibs Persohn verhanden noch zugewarten/ oder aber mehrgedachtes Königreich etwan durch des letzten Erben oder Erbin freywillige renunciation vnd Verzicht/oder auch dahero vacirent vnd ledig befunden würde/ daß derselbe oder dieselbe auß dergleichen Mangel vnnd Abgang der Vernunfft (dardurch sonsten in andern Churfürstenthümbern einer von der Succession, vermög der/eben auch von weilandt Kaiser Carln dem Vierten im H. Römischen

Reich

Reich auffgerichten Guldenen Bull, außgeschlossen würd) zur Königlichen Regierung nicht tauglich / vnnd darzu von Jhm oder Jhr kein anderer Erb oder Erbin zum Königreich / im Leben oder zuhoffen wäre.

Hierumben vnd damit zu ewigen Zeiten alle occasiones zu dergleichen hochabschewlichen Entpörungen/alß obberürt/ abgeschnitten werden mögen; So setzen / ordnen vnnd wollen Wir / Wo einer oder mehr Vnserer Vnterthanen/was Würden / Standes oder Wesens der oder die wären/ sich vnterstehen würden an jetzo oder ins künfftig / die von denen Rebellen zu vnrechtmässiger Bescheinigung Jhrer nichtigen Wahl/ in einigerley Weise oder Weeg geführte prætext oder andere Nüßdeütungen vnd disputat, wie dieselbe auch immer obvermelter Erbgerechtigkeit zuentgegen/ von Jhnen erdacht vnnd auff die Bahn gebracht werden mögen / mit Worten oder Wercken widerumben zuerwecken/oder in andere Wege solche Vnsere Erbgerechtigkeit anzufechten / daß alle dieselben ipso facto vnd mit der That in das Laster vnnd Straff der Beleidigten höchsten Majestätt vnd offentlichen Rebellion gefallen/ vnd Leib/Ehr vnd Guet verlohren haben sollen.

Von der Erbhuldigung.

A II.

WAß vnd so offt einer oder mehr Jnwohner in diesem Vnserm Erb Königreich an- vnd auffgenomen werden/oder es sonst zum Fall kombt/daß dem König die Erbhuldigung zu laisten/Sol solche Erbhuldigung mit auffgehobenen Fingern Leiblich geschworen vnd erstattet werden/alß nämblich:

ICh N. schwöre Gott dem Allmächtigen/ der gebenedeyten Mutter Gottes/allen Heiligen/ vnd Euch dem (titulus) N. N. als König zu Böhaimb/vnd meinem rechten Erbherrn/ Ewer Maj: Dero Erben Nachkommenden Königen zu Böhaimb/ getrew/ gehorsamb vnnd gewertig/ auch nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammenkunfften zuseyn/ da wider Ewer Maj: Persohn/ Ehr/ Würde/ Recht oder Standt etwas vorgenommen würde/ noch darein bewilligen oder gehölen/ in keinerley Weg/ sondern Ewer Maj: Deroselben Erben/Nachkommender Könige zu Böhaimb/Ehr/Nutz vnd Frommen betrachten vnd befördern. Vnd ob ich verstünde/ daß etwas vorgenommen oder gehandelt würde wieder Ewer Maj: dem soll vnd wil Ich getreülich fürseyn/vnd Ewer Maj: ohne Verzug warnen/ vnnd sonst alles das thun/ waß einem gehorsamen/ getrewen Vnterthan gegen seinem Erbherren gebüret/Getrewlich vnd ohngefährde/ So wahr mir Gott helffe/ die gebedeyte Mutter Gottes/ vnd alle Heiligen.

Dieses Iurament würd nach Gelegenheit auff die Stände zuformiren seyn/Sollen auch nach demselben/ so viel die Benennung der gebenedeyten Mutter Gottes vnd aller Heiligen anlanget/alle andere Iuramenta, sie seynd in dieser Vnser Vernewerten Landes Ordnung gestellet oder nicht/ in Vnserm Erb Königreich Böhaimb gericht vnnd geleistet werden.

Von dem Jurament vnd Ayd des Königs.

A. III.

SO offt sichs künfftig zuträgt/daß auß Vnsern Erben/ein König zu diesem Königreich

consecrirt vnnd gekrönt würd/ Soll jedesmahls der Ertz Bischoff zu Prag / oder wofern dazumahln dieser Ertz Bischöffliche Stuel vacirte. der Bischoff zu Olmütz/ vor der Consecration Jhme nachfolgenden Ayd fürhalten / vnd Er denselbigen von Wort zu Wort auff das H. Evangelium würcklich leisten vnd nachsprechen/ nämblich;

WIr N. schwören Gott dem Allmächtigen/ der gebenedeyeten Mutter Gottes / vnd allen Heiligen auff dieses H. Evangelium/ daß Wir vber der Catholischen Religion vestiglich halten/ menniglich die Justiz administriren, vnd die Stände bey denen von (titulus) N. N. confirmirten vnd wollhergebrachten Privilegien handhaben / auch von dem Königreich nichts veralieniren / sondern vielmehr nach Vnserm Vermögen dasselbe vermehren vnnd erweitern/ vnd alles daß/ waß zu dessen Nutz vnnd Ehren gereicht/ thun wollen / alß Vns Gott helffe / die gebenedeyete Mutter Gottes/ vnd alle Heiligen.

Von LandTägen / vnd wie dieselbige gehalten werden sollen.

A. IV.

NAch dem allein Vns vnnd denen Nachkommenden Regierenden Königen ond Erben zum Königreich/ die Außschreib- ond Anstellung der gemeinen Land Täg / wie auch der Zusammenkunfften in denen Kraissen/ zustehet vnd gebüret: So soll in diesem Vnserm Erb Königreich Böhaimb niemandt / was Würden/ Stands oder Wesens der oder die auch seyn mögen/

die Wir hierzue jedesmahls verordnen werden/ Macht vnnd Gewalt hat/die propolition in des Lands vorfallenden Notturfften vnnd Obligen zuthun; So soll sich keiner / waß Würden/Stands oder Wesens der auch sein mag / vntersiehen vor sich selbsten / ohne Vnsern oder der Nachkommenden Könige vnd Erben zum Königreich sonderbahren gnedigisten Befelch/etwas/es treffe an waß es wolle / denen Ständen zu proponiren vnd zur Berathschlagung Münd- oder Schrifftlich fürzubringen.

Vnd da gleich jemand sich dessen vnterfangen würde / Soll jedoch nit allein solches keines Weegs attendiert / sondern auch derselbe Verbrecher/der sich also Vns in Vnser Königliches Ambt einzugreiffen gelüsten lassen/gestalten Sachen nach/mit allen Vngnaden vnd Ernst gestrafft werden. Hette aber jemand bey gemeinen Land Tägen etwas anzumelden/ das Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Königreich/oder aber dem Land vnnd dessen Jnwohnern zu guetem gereichen möchte / So kan er solches/vnd darneben sein Guetachten/Vns alß dem Regierenden König/ Mündlich oder in Schrifften vnterthänigist zuerkennen geben / damit Wir hierauff die Notturfft gnädigist anzuordnen wissen mögen.

A. VII.

Ferner so setzen/ordnen vnd wollen Wir/ wann auff gemeinen Land Tägen/auff einen oder den andern Punct der propolition, Vmbfrag gehalten/vnd der Anwesenden auß denen Ständen vota colligiert werden Daß ein jeder hierauff in seiner Ordnung sein votum ablegen / vnnd keinem andern eingreiffen / noch auch durch einen andern sein votum zu proponiren Macht haben soll/Er wäre dann so vbel beredet / daß er dasselbige selbsten nicht thun könte/Auff welchen Fall er den nächsten

Von Bestellung der Königlichen LandsAembter vnd dem Land-Recht.

A. IX.

BEtreffent Vnser Königliches Land-Recht / vnd die Königliche Land Aembter: Wiewol es bey Vnserm vnd der nachkommenden Königen gnedigistem belieben vnd gefallen je vnd allweg stehet / bey wem Wir oder Sie / Vns wegen ersetzung eines oder mehr Aembter / Berichts vnd Raths erholen / vnd wem Wir hierauff ein oder das ander Ambt gnädigist auffragen vnd anvertrawen werden: Jedoch aber damit durch solches Vnser Land Recht vnd andere Aembter / menniglich die heilsame Justitz desto besser ertheilt / wie auch sonsten Vnser vnd des Lands gemeiner Nutz / Auffnemen vnnd Wolfahrt besser befördert werde: So wollen Wir / vnd nach vns / Vnsere Nachkommen vnd Erben zum Königreich / jedesmahls mit einziehung gnugsamben Berichts / dahin trachten / daß von Vns dises Vnser Königliches Land Recht vnd andere Aembter mit verständigen vnd tauglichen Personen / die im Königreich angesessen / versehen werden.

A. X

WAnn einer in Malefitz oder Treiw vnd Ehr antreffenden Sachen / stracks anfänglich seine Klag bey Vnserm Königlichen Land Recht angebracht hette / vnd es an dem wäre / daß dem Beklagten

Beklagten sein Leib vnd Leben/ oder auch Trew vnd Ehr mit Vrtheil vnd Recht abzusprechen; So soll Vnser Königliches LandRecht / die verfaste Vrtheil vor der publication, Vns oder dem jedesmahls Regierendem König / zu Vnser Resolution vnderthenigist oberschicken / vnd zuvor vnd ehe Wir Vns darüber gnedigist entschliessen/dieselbe nicht eröffnen/weniger mit der Execution volstrecken.

Wie es aber in andern Sachen / wann in Vnserm LandRecht Vrtheil gesprochen / vnd darvon die Revision an Vns begehrt/gehalten werden soll / würd hierunden in dem Tittul von der Revision mit mehrerm außgeführt.

Von der Gebühr vnd Schuldigkeit der Inwohner des Königreichs Böhaimb / in Sachen / so den Krieg betreffen.

A. XI.

OB wol Wir Vns allezeit vielmehr den heylsamen Friden belieben lassen/ wie noch / alß daß Wir vnnöttige Krieg anzufangen begehrt hetten / vnd derowegen die Ständ vñ Inwohnere dieses Vnsers Erb-Königreichs künfftig mit Krieg / so viel immer möglich/gnädigist gerne verschonen wollen : Jedoch aber da es sich zutrüge / daß einer oder mehr ausser- oder innerhalb Lands sich gegen Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Königreich / heimb- oder offentlich auffwerffen/ mit gewaffneter Hand widersetzen oder etwas machinirn / oder aber Wir oder ermelte Nachkommende Könige vnd Erben sonsten mit böser Correspondenz, Krieg/Vnruhe vnd Vheden angefochten

fochten würden: So soll nit allein ein jeder Vnser Landsaß vnd Vnderthan / welcher dergleichen Practick in Erfahrung gebracht oder hierumb wissenschafft hette / dieselbige Vns oder obgedachten Vnsern Nachkommen vnd Erben / bey vermeidung der Straff der Beleidigten Majestät / getreülich eröffnen / Sondern es seind auch alle Stände vnd Jnwohnere dieses Vnsers Erb Königreichs sämbtlich vnnd ein jeder insonderheit schuldig vnd verbunden / Vns vnnd denen Nachkommenden Königen vnd Erben / alß Jhrem rechten Natürlichen Erbherren in allweg zu assistirn, vnnd alle mögliche Hülff zu leisten / Auch / nachdem Sye auff Vnsern oder Jhren gnedigisten Befehl deßhalben auffgefordert vnd ermahnt worden / bey Verluß Leib / Ehr vnd Guts / auch Vermeidung der Straff der Beleidigten höchsten Majestät / zu pariren vnd auffzuseyn / vnd auff die Jhnen ernänte Zeit vnd Oerter / entweder selbsten sich gehorsambist einzustellen / oder ja / wofern einer oder mehr auß rechten Ehehafften / Persönlich nit erscheinen könten / taugliche Personen mit Jhrer Macht vnfehlbarlich zu schicken.

A. XII.

ES sol niemand einige Kriegswerbung / Musterung / oder andere dergleichen Zusammen-oder Vergätterung / vnter was prætext es auch geschehen mag / heimblich oder offentlich vornemmen / oder aber einig gemustert oder vngemustertes Kriegsvolck im Land durch- oder einführen / es sey dann Jhm solches von Vns oder einem Nachkommenden König vnd Erben zum Königreich / gnedigist anbefohlen oder bewilligt worden / vnd Er darüber ein Patent oder Schein von Vns auffzuweisen hette. Würde sich aber jemand / er sey gleich vnser Vnderthan oder ein Außländer / hierwider in einem oder dem andern / waß obbemelt /

obgemelt / vermessentlich vergreiffen: So solle gegen Jhm / vngangesehen waß Würden / Stands oder Wesens der auch sein mag / alß gegen einem Zerstörer des gemeinen Fridens / verfahren / vnd er von Vns / gestalten Sachen nach / an Leib / Ehr vnd Guet gestrafft werden.

Von Verbündnussen vnd Conspirationen.

A. XIII.

DEmnach fœdera vnnd Verbündnussen einzugehen oder auffzurichten / zu waß End vnd gegen wehme sie auch angesehen sein möchten / niemands anderm in diesem Königreich / alß dem König gebühret / Zudem auch der Außgang vnd die gemeine Erfahrenheit nunmehr gnuegsamb zuerkennen gegeben / waß für verderblichen Jammer vnd Vnheil die wider vns / alß den ordentlichen König vnd Erbherrn vorgangene Conspirationes vnd Verbündnussen in disem Vnserm Erb Königreich vnd sonsten allenthalben angerichtet; So wollen Wir vor Auffricht- oder Einwilligung aller vnd jeder Verbündnussen / Zusammenverknüpffungen vnd Conspirationen, mit weme innerr oder ausserhalb dieses Königreichs sie auch geschehen möchten / hiemit menniglich nochmals gantz Ernstlich gewarnet haben. Würde aber ins künfftig auff jemand / was Stands / Whürden oder Wesens der auch sein mag / erfunden / daß er mit einem oder mehr innerr- oder ausserhalb dieses Königreichs / wider Vns oder einen Nachkommenden König vnd

Erben

Erben zum Königreich / heimblich oder offentlich conspirirt, oder auch / daß er sich sonsten in einige andere Verbündnus oder fœdus, auß waß Vrsachen / oder vnter welchem Schein vnd prætext es auch geschehe / ohne Vnseren Willen einliesse: So soll gegen jhm / alß dem jenigen / welcher das Laster der Beleidigten Höchsten Majestät begangen / mit vnnachläßiger Straff an Leib / Leben / Ehr / Haab / vnd Guet / aller Schärff nach / verfahren werden.

Von Jahrmärckten / Schlössern vnd Vestungen / auch Auffricht- vnd Steigerung des Zols vnd Mauten.

A. XIV.

NAchdem in disem Königreich / der Königlichen Majestät allzeit reservirt gewesen / vnnd Dero allein zugestanden wie noch / so wol Wochen- als Jahrmärckte / wo / wann / vnd wie viel Sie deren wollen / zuordnen vnnd zu setzen: So hat derowegen niemands Macht / ohne Vnsere oder der Nachkommenden Regierenden König vnd Erben zum Königreich gnedigiste Bewilligung / einigen Jahr- oder Wochenmarckt jergents wo anzustellen: Deßgleichen ist auch niemanden erlaubt / in diesem Erb Königreich eigenes Fürnehmens eine newe Statt / Schloß oder Vestung zubauen vnd mit Mauern zubevestigen / oder ein alte Statt / Schloß oder Vestung einzureissen / es wäre dann Jhm solches von Vns oder denen nachkommenden Regierenden Königen vnd Erben zum Königreich / gnedigist bewilliget.

Welche Mainung vnnd Beſchaffenheit es auch mit denen Zöllen vnnd Mäuten hat / daß nemblichen niemanden in dieſem Königreich/was Whürden/Stands oder Weſens der auch ſein mag/zugelaſſen iſt / einigen Zoll oder Maut zu Waſſer oder Landt/es geſchehe gleich vnterm Nahmen eines Auffſchlags / Fahrzins / Fahrgelds / Weggelds / Bruckengelds / Marckgelds/oder wie ſolcher Zoll ſonſten genant werden kan / eigenes Gewalts / ohne Vnſern oder des Nachkommenden Regierenden Königs Conſens vnnd Königliche Begnadung von newem auffzurichten/oder einigen alten Zol zuerſteigern.

Inmaſſen Wir Vns dann in Krafft deſſen / nit allein gegen dem jenigen/von denen etwas dergleichen / wie obvermelt / entweder mit erbawung newer / oder abreiſſung alter Veſtungen/oder auch Auffrichtung newer Zöll vnnd Mauten zu Abbruch vnnd Verachtung Vnſerer Königlichen Hochheit vnd Regalien, vorgenommen worden/Vnſer Ernſtliches Einſehen vorbehalten haben : ſondern auch hinfüro wider die / welche ſich diß falls/ſolcher Satzung zuentgegen/ Vns in Vnſer Königlich Recht vnnd Regalien Eingriff zu thun gelüſten laſſen möchten / gleicher Weiſe mit vnaußbleiblicher Straff verfahren werden ſoll.

Würde aber jemand von Vns oder Vnſern Succeſſoren am Königreich / einen newen Zoll vnd Maut oder Erhöhung des alten/durch vngegründte narrata oder mit verſchwigener Warheit außbringen / So iſt deme oder denen/ ſo dieſe Begnadung des Zols zu Schaden gereicht/ vnverwehrt / ſich vor Vns oder dem jedesmalß Regierendem König vnnd Erben zum Königreich/bey Vnſerer Böhaimbiſchen Hoff Cantzley/wieder denſelben gebührlich zubeſchweren/vnnd vmb Abſchaffung ſolchen newes / oder erhöchten alten Zols vnterthenigiſt anzuſuchen.

Von

Von Nobilitationen vnd Wappensbrieffen.

A. XV. A

WAnn einer von Vns oder Vnsern Nachkomen / vmb seiner getrewen Dienst oder anderer Vrsachen willen / von newem Nobilitirt vnd mit einem Adelichen Wappen begnadet würd: So ist derselbe schuldig / sich zuforderst dem jhme hierüber ertheiltem Königlichem Brieff gemäß / vnd darneben in seinem Stand / vnd gegen seines Stands genossen also vnnd dergestalt zuverhalten / wie solches von Alters üblich herkommen ist: Vnd sol auch demselben zuvor vnd ehe er in den Stand vnd auffgenommen würd / vnd dann von solcher Zeit an / jhme vnnd seinen Nachkommen biß in das dritte Glied anders nicht alß auff Böhmisch Slovvutnemu Panosi geschriben / vnnd von keinem Ambt jhme oder jhnen der Titul dem Edlen / Ehnvesten / oder auff Böhmisch Vrozenemu VVladieze, wie denen alten Geschlechtern auß der Ritterschafft / denen sie nit gleich zu achten / gegeben / sondern erst seine Nachkommen / so nach der Nobilitation oder erlangung des Wappens sich / wie gemelt / im dritten Glied befinden / mit jetztberürtem Titul gewürdigt werden / Es wäre dann / daß Wir oder die Nachkommende Römische Kaiser oder Könige / oder Vnsere Successores an diesem Königreich / einem oder dem andern in dem vber seine Nobilitation vnnd Wappen gegebenem Königlichen Privilegio, wegen seiner erzeigten getrewisten Dienst / oder auß andern Vrsachen anderweit begnadeten / In welchem Fall es vngehindert dises Gesätzes / bey der Buchstablichen

stablichen Versehung eines jeden Privilegij billich verbleibt vnd gelassen wird/ Wie auch die jenigen / so bißhero von Vns in den Adelsstand erhebt worden / Ihrer Privilegien allermassen/wie sie lautten/genieſſen sollen.

A XVI.

SO aber jemand / der nicht frey/ sondern einem Herrn mit Vnderthenigkeit zugethan / bey Vns oder Vnsern Nachkommen vnnd Erben zum Königreich die Nobilitation vnderthenigist suchen würde: Soll er damit nicht gehört werden / zuvor vnnd ehe er von seiner Obrigkeit einen ordentlichen Schein fürgebracht / daß er seiner Dienstbarkeit entlassen: Vnnd ob er schon hierüber etwan mit verschwigener Warheit/einen Adelsbrieff außbrächte / Soll er jedoch nicht allein desselbigen nicht zugenieſſen haben/noch darduſch von seiner Erbherrschafft loß vnd ledig gemacht seyn / sondern auch noch darzu mit gebürender Straff angesehen werden.

Von Confiscirten Güttern vnd Gelaitten.

A. XVII.

WAnn in diesem Königreich von frä-ventlichen Mutwilligen Leüthen dem Land/ Stätten oder absonderlichen Personen feindlich abgesagt / vnd sie von ihnen bevhedet/vnd

also dardurch / oder auß einer andern hochsträfflichen Vbelthat / Jhre Haab vñ Gütter dem König verwürckt werden: So soll der König allein seines gefallens / vnnd sonsten niemand / darmit zu disponiren, zuthun vnd zulassen haben.

A. XVIII.

WIr wol Wir Vnser Königliches Land-Recht nicht zu sperren / sondern demselben jederzeit seinen starcken Lauff zulassen begehren: Jedoch aber / wann Wir oder die nachkommende Könige vnd Erben zu disem Königreich / einem oder dem andern ein frey sicher Gleit auß gewissen Vrsachen / so Vns darzue bewegen / gnädigist ertheilen werden: Soll er desselbigen allermassen / wie solches Glait lautten würd / zugenieſſen haben / vnnd gedachtes Vnser Königliches Land-Recht jhn darbey ungeirret bleiben zu lassen schuldig sein.

Von Belehnung vnnd Annehmungen der Außländer in das Königreich.

A. XIX.

SEtreffent die Belehnungen der Fürstlichen vnd anderer ausser Landes gelegener Lehen: Ob wol von Vnsern Vorfahrern an diesem Königreich / wann sie zu Prag oder anderstwo in Böhaimb residirt, daselbsten die Lehen den Fürsten so wol alß andern Vnsern Lehens-Leüthen verliehen worden: So siehet

es jedoch/wann Wir oder die Nachkommende Regierende Könige auſſer Landes ſeind/in Vnſerer Nacht / ob Wir die Fürſten / wie auch andere auſſer Landes geſeſſene Lehenleüthe hohen oder nidern Stands / an dem jenigen Orth / da Wir mit Vnſerm Hoffläger verharren / belehnen oder aber ſolche Inveſtitur biß auff Vnſere Widerkunfft gen Prag verſchieben/ vnd jhnen dieſelbige alda widerfahren laſſen wollen / Welche Mainung es auch mit denen andern Lehen hat / ſo die Jnwohnere des Lands von Vns zu empfangen ſchuldig ſeind.

A. XX.

SOwoln hiebevor kein Außländer ſich in dieſem Vnſerm ErbKönigreich Böhaimb / anders nit alß auff gewiſſe Maß vnnd weiſe in das Landt einkauffen können/ vnd die vber Landgütter getroffene Käuff / bey der LandTafel in die alte Quatern inſinuirt vnd eingeſchriben werden müſſen: Jedoch nach dem Wir dieſes Vnſer ErbKönigreich Böhaimb auff die wieder Vns entſtandene Rebellion mit zuläſſiger Gewalt / Gegenwehr vnnd gewaffneter Hand eingenohmen/ vnd hierauff etlicher Rebellen Gütter / die von Vns confiſcirt worden / zum theil Außländern/vnd zum theil auch Jnländern verkaufft vnd zu kauffen aegeben: So ſetzen/ordnen vnd wollen Wir / daß / ſo viel die Einſchreib- vnd Einverleibung der Landgütter anbelangt/ die newe Quatern eben der Würdigkeit vnd Kräfften alß die alten ſeyn/vnd alle die jenige Ernſtlich geſtrafft werden ſollen/ welche obberürte Käuff vnnd Contract, ſo ſich in der newen Quatern befinden / Sie treffen gleich an / wen ſie wollen / Jn- oder Außländer/auß der Vrſach daß ſie nicht in die alte / ſondern allein in die newe Quatern eingetragen vnnd einverleibt, wor-

worden / anzufechten vnnd zu hintertreiben sich vnderstehen wollen: Ingleichem sol auch wieder die verfahren werden / so obberürte Conträct / darumb daß die Außländer zur Zeit des auffgerichteten Contracts im Land nicht angenommen gewesen / in disputat ziehen wollen.

Wann aber künfftiger Zeit ein Außländer in diesem Königreich ein Landguet kauffen / oder durch andere Conträct an sich bringen will: Sol er solches zu thun nit Macht haben / es sey dann / daß der Regierende König vnnd Erbe zum Königreich darein gnädigist bewilliget: Würde aber jemand ohne des Königs consens vnnd Verwilligung / in diesem Königreich eine Vestung / Schloß / Statt / Dorff / oder ander Landguet einem Außländer was Stands / Würden oder Wesens der auch sey / verkauffen / vertauschen / verpfänden / oder in einigerley andere Weise oder Weg / wie die genant werden mögen / vereüssern vnd darzu würcklich einraumen: So soll nit allein solches abgetrettene Landgut / sondern auch daß darfür bezahlte / oder im Landt versicherte Kauffgelt / oder was sonsten dargegen gegeben oder getauscht / oder darauff gelihen worden / dem König heimbfallen vnd verwürckt sein.

Dafern aber Wir oder ein Nachkommender König vnd Erb zum Königreich / einem Außländer ein Landguet darinnen zu kauffen / oder durch andere Conträct an sich zu bringen gnädigist bewilligen / vnd also Jhn zu Vnserm Landman in diesem Königreich annehmen würden: So soll derselbe Vns vor Antrettung berürten Landguts / nicht allein den Erbhuldigungs Aid / nach laut obstehender form sub lit. A. 2. leisten vnd erstatten / sondern Vns auch darneben einen Revers vnd Verschreibung vnter seinem Petschafft / daß er Vnsern jetzigen vnnd künfftigen Königlichen constitutionen vnd des Landsverfassungen vnd Rechten gemäß / sich verhalten / vnnd sich darwider keines andern Rechtens noch Gerechtigkeit gebrauchen wolle / zu Vnserer Königlichen Landt Tafel vberant-

worten /

worten/ vnnd darauff/ wann er sich auff Gemeinem LandTag bey denen Ständen anmeldet/ soll jhm seinem Stand nach/ alßdan seine Session eingeraumbt werden/ nämblichen wo er des alten Herrenstands ist/ in dem alten Herrnstand/ da er aber des newen/ in dem newen/ deßgleichen welcher des alten Ritterstands/ in dem alten/ vnd der des newen/ in den newen Ritterstandt. Solte aber deßhalben etwan ein Stritt oder Zweyffel bey denen Ständen fürfallen/ oder aber er vermainen/ daß Jhm durch Sie zu kurtz geschehe: Wollen Wir Vns hierüber die decision vnd Entschied/ auff eines vnnd des andern Theils vor- vnd anbringen/ gnädigist reservirt vnd vorbehalten haben.

Betreffent aber Vnsere Vnterthanen im Marggrafthumb Mähren/ Hertzogthumb Schlesien/ Marggrafthumb Ober vnd Nider Laußnitz: Obwoln dieselbe für keine Außländer in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb/ alß deme diese Länder incorporirt, zu halten seind/ vnd derowegen keiner sonderbahren Königlichen Verwilligung/ damit sie sich in Böhaimb einkauffen/ oder durch andere Conträct vnd zulässige Weiß/ Landgütter an sich bringen mögen/ hierzu von nöthen haben: So soll Jhnen doch gleicher gestalt das verkaufftе/ oder in andere Weg vberlassene Landgut zuvor vnd ehe sie Vns derentwegen obangeregten ErbhuldigungsAid geleistet/ vnd darneben auch einen Revers obvermelten Jnhalts zu Vnserer LandTaffel geliefert haben/ nicht abgetretten noch eingeraumbt werden/ bey ebenmässiger Vermeidung obberürter Straffen/ welche ein vnnd der ander Contrahent oder Theil/ vnnachlässig zugewartten hat.

Von Bergwergken / vnd Müntzen.

A XXI.

Anlangend die Fristungen auff Bergwercke/Stehet es bey Vns/Vnsern Erben vnd Nachkommenden Königen zu Behaimb/wehm wir dieselbigen auff vnderthänigistes ansuchen bewilligen vnnd geben wollen / Im vbrigen lassen Wir es bey der von weyland Kaiser Maximiliano dem andern im 1575. Jahr publicirten Bergwercks Ordnung gnedigist bewenden/ Wöllen auch daß derselben in allem nachgelebt werde/Inmassen Wir dann auch/so viel die Müntz betrifft/jederzeit auff solche Ordnung gnedigist bedacht seyn wollen/ dardurch dem gemeinen Wesen geholffen/Handel vnd Wandel befördert / vnd der Wolstand Vnsers Erb Königreichs Böhaimb erhalten werde. Vnd demnach in dieser Vnserer Lands Ordnung nit alles begriffen werden kan / Wir auch so wenig Vns an Vnserm Königlichen Recht/alß jemand anderm an seiner Gerechtigkeit etwas entziehen lassen können: So würd ein jeder Vnserer gehorsamen Vnderthanen/Vnsere Königliche Regalia, so Vns als König zu Böhaimb zustehen/ sie seynd benänt oder vnbenänt/ vermög tragender Pflicht / in schuldige obacht nehmen / vnd dardurch Vnsere Ehr/Nutz vnd Frommen befördern/vnd Schaden warnen vnd abwenden.

Von

Von denen Privilegijs wegen ALIENATION der zum Königreich gehörigen Gütter.

A. XXII.

OB wol die Privilegia, betreffent die ALIENATION der Gütter/ so zum Königreich gehören / voriger LandesOrdnung mehrentheils von Worth zu Worth einverleibt gewesen: Weil Wir Vns aber dieser vnd anderer Privilegien halber/gegen Vnsern gehorsamben Ständen absonderlich erklären vnd resolviren wollen: Als haben Wir gnedigist befunden/daß es vnvonnöthen die Worth derselben Privilegien, diß Orths inseriren zulassen.

Von der Religion.

A. XXIII.

ANlangend die Religion: Demnach kundbar vnnd am Tage / daß nicht allein die Spaltung der Religion von der Zeit an / alß sich dieselbe in diesem Vnserm ErbKönigreich erhoben / grosse Kriege vnnd Vnheil verursacht / auch daß die / so sich Stände sub Vtraq; genennet / vnterm praetext Jhrer zu vnterschiedenen Zeiten außgewürckten absonderlichen Privilegien vnd Satzungen Vrheber vnnd Anfanger

ger

ger der wider Vns entstandenen hochabscheülichen rebellion, gewesen: Vnd aber Wir/nachdem Wir dieses Vnser ErbKönigreich durch kostbahre schwäre Kriegsrüstungen widerumb erobert/ Vns gnädigist resolvirt, wie es/ zu besserer Verfassung desselben/ vnnd Verhättung dergleichen hochschädlichen Trennungen vnnd daher besorglichen Gefahr/ in gedachtem Vnserm ErbKönigreich mit der Religion gehalten werden soll: Alß setzen/ ordnen vnnd wollen Wir/daß nicht allein über dem/waß Wir in Religionssachen/von Zeit der Vns von Gott verliehenen Victori in diesem Vnserm ErbKönigreich/durch vnderschidene Resolutiones gnedigist angeordnet/ stätt vnd vest gehalten/ sondern auch alles/waß demselben zuwider/ vnnd Vnserer Heiligen Catholischen Religion zu Abbruch/Nachtheil vnd præjudiz bey vorgehenden Zeitten/durch auffgerichte Majestättbrieff/Land Tagsbeschlüsse/ Reversalien, Resolutionen, Privilegien, oder andere Satzungen vnnd Ordnungen/wie die Nahmen haben mögen/ statuirt vnnd von denen Ständen/ so sich sub Vtraq; genent/zu welcher Zeit auch solches immer geschehen/ zu ihrem favor außbracht/ erhalten oder geschlossen/ jetzt vnnd zu ewigen Zeiten cassirt seyn vnnd bleiben/ auch alle die jenigen/ so solches widerumb auff die Bahn bringen vnnd moviren wolten/ für offentliche Zerstörer des gemeinen Fridens/ ipso facto gehalten werden/ vnd Leib/Ehr vnd Gut verlohren haben sollen/Wie dann auch hinfüro keiner ins Landt oder in Stätten/Er sey dann Vnserer H. Catholischen Religion zugethan/soll angenomben werden.

Von

Vom Geistlichen Standt.

A. XXIV.

OB wol ein lange zeit hero / seider daß etliche Vncatholische Lehren vnd Meinungen in diesem Vnserm ErbKönigreich auffkommen/die Prælaten nit mehr vnter die Stände desselbigen / gezehlt worden: Jedoch dieweil es wißlich vnd vnlaugbar/ daß der Prælatenstand zu Zeiten Vnsers Vorfahrers Weyland Kayser Carls des Vierten/vnnd noch viel lange Jahr zuvor/in diesem Königreich gewesen/Auch die Prælaten mit vnd neben andern Ständen contribuiren müssen; So setzen/ ordnen vnnd wollen Wir / daß hinfüro der Ertz Bischoff zu Prag/mit vnd zusambt denen Prælaten vnd der gantzen Clerisey dieses Vnsers ErbKönigreichs/nicht allein für ein Stand desselbigen / zu ewigen Zeiten gehalten werden/sondern auch solcher Geistliche Stand/wie bey andern wolbestelten Christlichen Regimenten gebräuchlich / der erste vnd fürnembste vnter andern Ständen seyn sol / doch also vnnd dergestalt / daß allein der Ertz Bischoff vnnd die jenige Geistliche/ welche ein Inful oder Bischoffshut zutragen durch Privilegien oder alters Herkommen berechtiget/vnd darneben in Vnserer Land-Tafel eingeschribene Gütter besitzen / (inmassen dann sonst niemand / so im Land nicht angesessen / zu denen Land Tägen zugelassen werden sol) zu gedachten Land Tägen beruffen oder beschriben / vnnd bey solchen Zusammenkunfften den gantzen Geistlichen Stand vnd die sambtliche Clerisey repræsentiren, Also diese Infulirte Geistliche sambtlich in denen Land Tägen/ vnd andern gemeinen Landsachen nit weniger dann gedachter Ertz Bischoff denen Hertzogen vnd Fürsten vorgehen vnd Ihre

Sel-

Session vnnd Stimmen so wol vor denselben alß denen Herren haben / Der Ertz Bischoff aber Primas Regni genent werden / vnnd demselben die Obriste/nach Jhme aber / da sonsten kein Bischoff verhanden / die nechste Stelle dem Obristen Priori des Ritterlichen Maltäser Ordens im Königreich Böhaimb/vor allen andern Prælaten gebüren soll.

Von Vereüsserung der Geistlichen Gütter.

A. XXV.

EIn Prælat noch Convent, noch einige Geistliche Person oder Vorsteher Geistlicher Gütter/ kömen noch mögen etwas von Jhren ligenden Geistlichen Güttern vnd Stifftungen/Einkommen vnd Intraden, ohne Vnsere vnnd Vnserer Erben Königen in Behaimb/als Obristen Vogt vnd Schutzherrens Bewilligung/versetzen/verkauffen/verschencke oder in andere Wege veralieniren vnnd vereüsern: Würde aber jemand deme entgegen ein ligendes Geistlich Gut / Stifftung / Rent oder Einkommen durch dergleichen Contract oder Handlung / wie gemelt / an sich brungen: Soll nicht allein solcher Contract an sich selbsten nichtig / vnkräfftig vnd von Vnwürden sein/ vnnd das Gut vnverhindert desselbigen/seiner Geistlichen Stifftung/dahin es gehörig gewesen/sambt allen Schäden/Vnkosten vnd auffgehobenen Nutzungen/deßgleichen denen/ so auffgehoben hetten werden mögen / restituirt, widerumb abgetretten vnd eingeantwortet werden: Sondern auch da in solchem Contract ein pretium oder Kauffgeld bedingt

worden / dasselbe Vnserer Königlichen Cammer vnnachläßlich heimfallen / In andern Fällen aber die Straff gegen dem Kauffer pro arbitrio dem König vorbehalten sein.

A. XXVI.

GLeicher Gestalt vnnd allermassen / Wie im nechstvorgehenden Gesatz geordnet / Soll es auch mit den jenigen Kirchen vnd Clöstern gehalten werden / darauff einer oder mehr auß denen Ständen vnd Jnwohnern dieses Königreichs / vmb daß dieselbige von Jhren Vorfahren gestifftet / fundirt oder dotirt worden / das Ius Patronatus haben. Dann obwol die Vncatholischē Patroni auß solchem Iure Patronatus eine zeithero berechtiget sein wollen / die von jhren VorEltern gemachte Stifftungen wider zu sich zuziehen / oder in andere Wege zu veralieniren: So ist es doch offenbar vnnd am Tag / weil dieselbe Vorfahren / von welchen eine Kirch oder Closter fundirt oder dotirt, sich des darzu hergegebenen Guts enteüsert / vnd also das Eigenthumb desselbigen / nach der fundation oder dotation, nicht mehr jhnen vnd jhren Erben vnd Nachkommen / sondern zuforderst Vnserm Herrn Christo / vnnd dann der jenigen Kirchen oder Kloster vnd Orden / an welche es durch eine donation, letsten Willen / oder in andere Wege verwendet worden / zusiehet vnd gehöret / daß demnach sie / die Erben vnnd Nachkommen / mit solcher Stifftung alß einem frembden Gut / nichts (ausser waß die Geistliche Recht denen Patronis zulassen) zu schaffen haben / vnd daß derowegen mit jhrem consens dieselbige Kirch oder Closter / oder ein darzu gehöriges Gut / nicht alienirt noch vereüssert werden möge / Sondern Wir vnnd die nach Vns jedesmahls Regierende Könige / alß der Kirchen Gottes in diesem Vnserm ErbKönigreich Obere Advocaten, Schutz-

vnd

vnd Schirmherrn / Vns dieser Geistlichen Gütter / damit sie durch die Vereüsserung nicht zu anderm Gebrauch verwendet werden / dann darzu sie von denen Fundatoren gestifftet vnd hergeben worden / billig anzunehmen haben / vnd darumb keine Vereüsserung solcher vnnd dergleichen Gütter / die ohne Vnsern gnedigisten consens geschicht / wie oben vermeldet / verstatten noch zulassen können.

Vom Andern Standt des Königreichs Böhaimb / nämblichen vom Herrnstand.

A. XXVII.

DIe Wir nun gnädigist wollen / daß der Geistliche Standt in diesem Vnserm Erb Königreich hinfuüro der Erste Stand / auff Maß vnd weiß / wie obberürt / sein soll: Alsß soll der Herrnstand der Ander Stand / vnd darinnen auch die Hertzogen vnnd Fürsten in gedachtem Vnserm Erb Königreich begriffen sein / vnnd keinen sonderbahren Standt machen.

Von denen Hertzogen/ Fürsten/ Hoch: vnd Wolgebornen/ vnd denen/ so Wir in den alten Herrnstand des Königreichs Böhmen absonderlich erhoben.

A. XXVIII.

DIe Hertzogen sollen vor denen Fürsten Ihre Sessiones haben/ vnd dem Alter nach sitzen/ nach Ihnen die Fürsten/ gleichermassen dem Alter nach. Da auch ein Hertzog oder Fürst ein Königliches Landofficium hette/ soll Er nit vnter denen Landofficirern, sondern bey denen Hertzogen vnnd Fürsten/ der Ordnung nach/ wie gemelt/ sitzen/ die vota aber nach der Landofficirer Aembter colligirt werden.

A XXIX.

VNd demnach Wir auß sonderbahren Königlichen Gnaden Vnsern Gehaimben Rhäten/ Camerern/ ꝛc. Grav Maximilian zu Trautmansdorff/ ꝛc. Grav Wilhelmb Slawata/ ꝛc. Wie auch Adam Herrn von Waldstein/ ꝛc. vnd Jaroßlawen Borzitæ Graven von Martinitz/ ꝛc. nicht allein die Prædicat, Hoch: vnd Wollgeborn/ sondern auch hernachbenante Præeminentien vnd Digniteten gegeben/ daß sie die Session vnd Stelle alsobald vnnd nechst nach denen Weltlichen Fürsten/ vor allen andern diese Gnad nit habenden Graven vñ Herrn/ ob dieselbe gleich vornembste Königliche Land Aembter auff sich hetten/ oder nit/ jeder Orthen so wol in Land Tägen/ allerley Rechten vnnd Rathen/ alß auch sonsten bey andern

dern Zusammenkunfften in Unserm Erb Königreich Böhaimb / vnnd dessen incorporirten Ländern / ohne einige der andern nachfolgenden Einredt vnd Widerung allezeit frey gebrauchen können / zugleich auch jetzt vnd hinfüro allezeit Ihre Primogeniti, oder sonst Eltiste Söhne / vnnd nach denselben abermals deren Eltiste Söhne / auch also für vnnd für allezeit Ihre Eltiste Nachkommen Männlichen Geschlechts in infinitum, alßbald wann sie das zwaintzigiste Jahr erreicht / Ihre Session vnd Stelle / aller Orthen / nach denen Obristen Land-Officirern (darunter auch der Appellation- vnnd Böhaimbischer Cammer Præsident verstanden) Es wäre dann / daß die Primogeniti, oder sonst Eltiste Söhne vnd Nachkommen mit einem höhern Hoff- oder Land Ambt versehen / haben vnd geniessen sollen: Also sollen obbenänte Graven vnnd Herren-Standts Personen bey solchen von Uns Ihnen erthailten Præeminentien von menniglich vngehindert verbleiben / vnd Ihnen darinnen kein Eintrag geschehen / viel weniger solche Gnad zu aintziger consequenz, gezogen werden.

Wir haben auch dem Graven Wilhelmb Slawata / auß beweglichen Vrsachen / sonderlich aber / weiln Unser geliebter Herr Vetter vnnd Vatter weyland Kaiser Matthias, Lobseligster Gedächtnus / Ihme des nunmehr Männlich abgestorbenen vhralten Geschlechts derer von Neühauß Wappen vnd Kleinot mit dem seinigen vnirt, über vorige noch ferner diese besondere Gnad gethan / vnd Ihm befreyet / daß hinfüro Er Slawata / sich Graven vnnd Regierer des Hauses Neühauß von Chlum vnd Koschumberg nennen vnnd schreiben / solches Prædicat auch nach seinem Abster ben / jederzeit dem Primogenito oder Eltisten Sohn / vnnd nach demselben abermals seinem Eltisten Sohn / auch also für vnd für allezeit seinem Eltisten Nachkommen Männlichen Geschlechts dieser Linien, so lang einer auß derselben im Leben vorhanden seyn würd / auß allen Unsern Cantzleyen / vnd sonst von menniglich geschrihen vnnd gegeben werden / sie sich dessen auch ruhig gebrauchen

brauchen mögen. Darneben auch haben Wir obgedachtem Graven Wilhelmb Slawata obbemelte Gnad vnd Freyheiten noch ferner dahin extendirt, erklärt / vnd erleüttert / vnd Jhm vnd seinem Geschlecht zu sondern Ehren (zumaln weil obgedachte sein des Gravens Söhne nach Jhrer Mutter / von der jenigen Lini descendiren, welche die letzte des ansehenlichen Geschlechts deren von Neühauß vnd Rosenberg noch im Leben vbrig ist / vnnd vor diesem jetztermelte Herrn von Rosenberg / vnd nach Jhnen Jhre Primogeniti, solches Prædicat vnd Session in Vnserm Erb Königreich Böhaimb gehabt) noch weiter diese Gnad gethan / daß nach seinem des Gravens zeitlichem Ableiben / sein Primogenitus oder Eltister seiner Lineæ (neben dem / daß er sich Grav vnd Regierer des Hauses Neühauß nennen vnnd schreiben darff) Jhme in der Session vnnd Stell succediren, vnd also nächst nach denen Weldtlichen Fürsten / vor allen andern diese Gnad nicht habenden Graven vnd Herren / ob dieselbe gleich vornembste Königliche Land Aembter auff sich hetten / in Vnserm Erb Königreich Böhaimb vnd demselben incorporirten Ländern / die Session vnd Stelle zu allen Zeitten ohne einige Exception soll haben vnd behalten.

A XXX.

WIr haben auch etzliche Gehaimbe vnd andere Vnsere Räthe des Herren Standes / wie dieselbe nachfolgends / vnverfänglich / so viel die Ordnung anlanget / gesetzet / alß nämblichen.

N. N. Von Stralendorff.
N. N. Von Werdenberg.
N. N. Von Wrzesowitz.
N. N. Wratißlaw von Mitrowicz.
N. N. Von Nostitz.
N. N. Michna von Waitzenhofen.

Ver-

Vermöge dereu an Vnsern Statthalter im Königreich Böhaimb von Vns / auß Vnser Böhmischen Hoff Cantzley ergangenen Resolutionen, In Ansehung dero langwürigen treuen ersprießlichen Diensten/neben denen in Ihren darüber habenden Privilegien begriffenen Bluetsverwanten vnnd Erben/auß Königlicher Böhaimbischer Macht absonderlich/aller deren Præeminentien, Digniteten vnnd Privilegien, nichts außgenommen/so der Alte Herrnstand in Vnserm Erb Königreich Böhaimb vor dem Neüen Herrenstand gehabt/fähig gemacht.

Wollen demnach gnädigst obgedachten Hertzogen / Fürsten/Hoch: vnd Wolgebornen Graven vnd Herrn / vnd obernenten in den Alten Herrenstand von Vns erhobenen Personen/bey dieser Ihnen ertheilten Gnade/ Session vnd Stell/gegen menniglichen auß Königlicher Macht vestiglich schützen vnd handhaben / Ihnen auch darwider keinen eintrag von jemand/wer der auch seye/zufügen/viel weniger des Alten Herrenstands Privilegium, so wir im vbrigen zu confirmiren Vns gnädigst anerboten / wider diese Vnsere Gnade / auff eintzige Maß oder weiß/anziehen lassen oder gestatten.

Vom Dritten Standt deß Königreichs Böhaimb / alß nämblich vom Ritterstand/vnd wie derselbe in das Land Recht neben dem Herrenstand genommen werden soll.

A. XXXI.

WJe vor diesem der Ritterstand den andern / Also soll er hinfüro den Dritten Stand in obberürtem Vnserm Erb Königreich constituiren,

Vnd demnach vor Alters ein grosser Zwytracht/Widerwillen vnd Vneinigkeit zwischen denen Herrn an einem / vnnd dañ denen von der Ritterschafft andern theils/sich wegen Vnsers Königlichen LandRechtens / wie auch Vnsers Königlichen HoffRechtens halber/eine geraume Zeit vber erhalten / vnd dannenhero allerhand weiterung/so dem Gemeinen Nutzen verhinderlich seyn können/zubefahren gewest: Vnd aber Vnser Hochgeehrter Vranherr vnd Vorfahrer an diesem Vnserm ErbKönigreich/weyland König Vladislaus im Jahr 1487. auff gepflogene Vnterhandlung / beyde Ständ vom Herrn- vnd Ritterstand/mit gnedigister Einwilligung vereinbaret vnd verglichen: Alß haben Wir zwar etliche Ceremonien vnnd Solennitæten, so wegen Publicirung der Vrtheil vor diesem im Gebrauch gewesen / vnd zu dem zwischen dem Herrn- vnd Ritterstand entstandenen Zwytracht villeicht nicht die wenigste Vrsach gegeben / auß denen hierunden beym Proceß außgeführten motiven gnädigist auffgehoben / Im vbrigen aber soll es gehalten werden zwischen dem Herren- vnnd Ritterstand bey Vnserm LandRecht/wie folget:

Nämblichen sollen se vnd allewog zu ewigen Zeiten/so offt ein Regierender König in Böhaimb dasselbige besetzt/darein zuförderst die jenige Landofficirer, welchen bey solchem Königlichen LandRecht fürnemblich zusitzen gebüret / nämlich der Obriste Prägerische Burgkgraff/ der Obriste LandCammerer/ vnnd Obriste Landrichter im Königreich Böhaimb/verordnet vnnd darzue in solches nicht allein auß dem Herrnstand taugliche Personen/die eines gueten Lebens vnd ehrlichen Wandels seyn / sondern auch auß der Ritterschafft gleicher weise qualificirte vnnd an Ehren wolverhaltene Personen auff- vnnd angenommen werden.

Vnnd ob wol / so viel die Anzahl anlangt / hiebevor Zwölffe auß dem Herrn- vnd Achte auß dem Ritterstand darzu genommen worden: So wollen Wir doch gnädigst / daß hinfüro die Anzahl gemehret/vnd auß dem Herrnstand Sechzehen/

Zehen / auß dem Ritterstand aber Zehen in das LandRecht gesetzt werden sollen.

Von der Sessionin- vnd ausser des Landrechtens.

A. XXXII.

WAnn Wir / alß König / in Vnserm LandRecht auff Vnserm Königlichen Stuel sitzen: So soll es zwar mit denen Hertzogen vnd Fürsten / wie auch denen obbenanten Privilegirten Graven vnd Herren / Wann einer oder mehr auß ihnen im LandRecht gebraucht werden / allerdings / wie obgesetzt / gehalten werden / vnd dieselben vor allen Landofficirern, wie vor diesem der Regierer des Hauses von Rosenberg / sitzen: Nach Jhnen soll Vnser Obrister Burgkgrav vnnd nach demselben Vnser Obrister LandHoffmaister / vnd nach diesem Vnser Obrister LandMarschalck / wo fern er eine Beysitzers Stelle im LandRecht haben würd / Aber zur lincken Hand neben dem Königlichen Stuel / Sol vorher sitzen Vnser Obrister LandCamerer / vnnd neben Jhm Vnser Obrister LandRichter / Ferners Vnser Obrister Cantzler / welchem nachfolgt Vnser Obrister HoffRichter / vnd darnach Vnser Appellat on-Præsident / dann auch Vnser Böhmischer CamerPræsident / dafern anders diese drey nechstermelte Vnsere Königliche Officirer von Vns vnd Vnsern Nachkommen am Königreich / zu Beysitzern in das LandRecht verordnet / vnd darunter der CamerPræsident auß dem Herrnstand sein wird. Wäre aber Vnser CamerPræsident auß dem Ritterstand / Sol Er seine Session vnnd Orth vor allen Beysitzern auß der Ritterschafft / jedoch nach denen Herren / haben.

Wel-

Weiters sollen nach allen obermelten Vnsern Landts- vnd andern Königlichen Officirern vnnd Beysitzern auff beyden Seithen sitzen / Erstlichen die Herren auß denen Alten Geschlechtern des Herrenstands (darunter auch die jenigen gehören/derentwegen Wir Vns dißfalß in specie gnadigist resolvirt haben) vnnd hernacher die Herren auß denen Newen Geschlechtern jetztberürten Herrenstands/vnd dann lestlichen die jenige Zehen Personen / welche auß der Ritterschafft zu Beysitzern des Landrechtens jederweil angenohmen werden/ nämblichen auff jeder Seithen Fünff des Ritterstands: Vnd diß so viel die Ordnung / welche zwischen denen Landofficirern, Fürsten/vnd andern Beysitzern mit jhren Personibus im Königlichen LandRecht jetzt vnnd zu ewigen Zeiten gehalten werden soll/anbelangen thut.

Vnnd ob wol vor disem die jenigen/so Alten Herrenstandts/vnter sich dem Alter vnnd Jahren nach / wie auch die newen Herrenstandts/ vnnd gleicher massen die Ritterstands-Personen / dem Alter nach / zu sitzen pflegen: So sehen Wir doch gnedigist für guet an / daß hinführo so wol im Land- alß andern Rechten vnter obberürten Stands Personen / nicht nach den Jahren / sondern nach dem einer vor dem andern in das Land- oder andere Recht kommen / sitzen / vnd allein zwischen denen / so etwan zugleich auff eine Zeit in das Recht gesetzt werden / die Jahr in acht genohmen / der vnterscheid aber zwischen dem Alten vnd Newen Herrenstand/wie auch dem Herrn- vnd Ritterstandt / allerdings/ wie obberürt/gehalten werden soll.

A. XXXIII.

DAmit aber dieſelben auch jhre örther vnd ſtellen / welche einem jeden vor dem andern / auſſerhalb des ſitzenden LandRechtens / ſonſten in andern Zuſammenkunfften gebühren / wiſſen vnd keiner vber den andern ſich erheben / noch ſie derentwegen in Zwitracht vnnd Vneinigkeit gegen einander gerathen mögen: So laſſen wir es / waß Vnſere Landtofficirer betrifft / bey der von weyland Vnſerm Vorfahrer König VVladislao zwiſchen jhnen hierin auffgerichten Ordnung / nochmals gnädigſt bewenden vnd wollen / daß Vnſer Obriſter Prageriſcher Burgkgraff / vnter Vnſern Land- oder andern Königlichen Officirern, die nicht auß dem mittel der Hertzogen / Fürſten / oder obberürter der Seſsion halber privilegirten Perſonen ſeind / die fürnembſte Stelle haben / vnd jhme nachſitzen / gehen oder folgen Vnſer Obriſter LandHoffmeiſter / darnach Vnſer LandMarſchalck / ferner Vnſer Obriſter LandCammerer in Böhaimb / vnnd darauff Vnſer Obriſter LandRichter / hernach Vnſer Obriſter Cantzler / weiters Vnſer Obriſter Hoff-Richter / vnd ſtracks nach Jhm Vnſer Appellation Præſident zu Prag / ſo dann Vnſer Böhmiſcher Cammer Præſident / wofern dieſer anders auß dem Herrenſtand iſt / wie beym nächſtvorhergehendem Geſatz ſeinethalben gemeldet worden.

Vom

Vom Vierten Standt deß Königreichs Behaimb / als nämblichen den Stätten.

A. XXXIV.

DEtreffent die Königliche Stätte / haben Wir dieselbe alle vnnd jede so weit begnadet/daß Wir sie zwar widerumb zu einem Stand vnd also dem Vierten gnedigist auffgenommen: Doch sollen sie hingegen sambt vnd sonders/ausser der Stätt Pilsen vnd Budweiß (welche Wir von solcher Bürden vnd Aufflag darumb befreyet / weiln sie Vns in der vorgangenen Rebellion jederzeit trew verblieben) von jedem Vaß darinnen gebrauetem / oder von andern Oerthern zu jhnen geführtem vnd alda außgetrunckenem Biers/einen Gulden zu 60 Kreützer geraitet/Vngelts oder Biergelts / je vnd alleweg zu ewigen Zeiten / Vnserer Königlichen Cammer / zu Vnserer vnnd der Nachkommenden Könige Dispositiõ, vnnachläßlich zureichen vnd zugeben schuldig sein.

A. XXXV.

NAchdem sich vor alters grosse differentien vnd strungen zwischen dem Herren- vnd Ritterstand an einem / vnnd denen Präger- vnd andern Königlichen Stätten am andern theil erhalten: Vnd aber dieselbe im 1517. Jahr nach Christi Geburt/ durch eine vergleichung/welche S. Wenceßlai vertrag genent wird/verglichen vnd hingelegt: Alß wollen Wir gnädigist/daß

obbe-

obberürter Vertrag nochmals in seinem Esse verbleiben/ vnnd in allem dem jenigen/ so in dieser Vnserer Vernewerten Königlichen Landes Ordnung nicht corrigirt vnd auffgehaben/ stätt vnd vest gehalten/ auch zu dem end absonderlich getruckt werden soll.

Von Vnsern Königlichen Landes Aembtern.

A. XXXVI.

NAch dem Vnser Vorfahrer an diesem Königreich/ Weyland König VVladislaus, auff dem gemeinen Land Tag Anno 1497. gesetzt vnd geordnet/ daß diese Königliche Landes Aembter / nämblichen das Pragerische Obriste Burggrav Ambt/ des Obristen Landt-Hoffmaisters/ des Obristen Land Cammerers/ des Obristen Land Richters/ des Obristen Cantzlers/ vnnd des Obristen Hoff Richters Ambt zu ewigen Zeiten je vnnd alleweg/ wann sie ledig werden/ denen auß dem Herrenstandt/ von einem Regierenden König gnädigist auffgetragen vnnd anbefohlen werden sollen: So lassen Wir es bey solcher Ordnung dieser Vnserer Landes Aembter halber (jedoch mit dem Anhang/ daß sie sich auch auff die im Lande angesessene Hertzogen vnd Fürsten/ weil sie in diesem Vnserm Erb Königreich einen Stand mit dem Herren Stand constituiren, erstrecken vnd verstanden werden sollen) nicht allein nochmals gnädigist verbleiben/ vnd begehren derselbigen/ auff alle begebende Fälle/ in Ersetzung bemelter Vnserer Aembter/ vnverbrüchlich nachzugehen/ Sondern Wir haben Vns auch/ so viel Vnser

Appellation Præsidenten Ambt anlangt/in Königlichen Gnaden dahin resolvirt, daß Wir zu solchem Ambt ebenmässig keinen andern/alß einen auß dem Herren Stand jedesmahls verordnen wollen. Betreffent aber Vnser Böhaimbischen Camer Præsidentens Ambt / wird vnnd soll es jedesmahls / wann dieses Ambt mit einem newen Officirer zuersetzen / zu Vnserm vnd der Nachkommenden König vnnd Erben zu diesem Königreich gnädigistem belieben vnd Gefallen stehen/Ob Wir zu demselbigen einen auß dem Herren- oder aber einen auß dem Ritter Standt gebrauchen wollen. So viel das Burgkgraff Ambt zum Carlstain anlangt / lassen Wir es bey der von Vns ergangenen Resolution bewenden.

A. XXXVII.

VNd weil obgedachter König VVladislaus dem Stand der Ritterschafft / des Landschreibers Ambt/des Vnter Cammerers Ambt/ vnd das Burgkgrafthumb des Gratzer Kraises auff ewige Zeit gnädigist attribuirt vnnd zugeordnet: So sollen vnd wollen Wir vnd Vnsere Nachkommen vnnd Erben zu disem Königreich / auch niemand andern / alß die auß der Ritterschafft / zu solchen Vnsern Königlichen Aembtern des Landes / gnädigist auff- vnnd aunehmen/Jedoch waß das bemelte Vnter Cammerers Ambt anlangt / mit dieser Bescheidenheit/ daß Vns vnd Vnsern Nachkommen am Königreich/ allezeit bevorstehen soll/wann etwan auff zutragenden Fall ein Wappenmässiger in der alten Statt Prag vorhanden sein wird / der zu solchem Vnserm Ambt tauglich / jhme dasselbige gnädigist anzubefehlen.

A. XXXVIII.

BEtreffendt Vnsers Müntzmaisters Ambt / ist solches dem Regierenden König allezeit bevor gestanden / daß Er solches einem auß denen dreyen Weltlichen Ständen / nämblichen auß denen Herren / der Ritterschafft / oder denen Städten / gnädigist conferirt, Inmassen es auch jederzeit bey Vns vnd Vnsern Nachkommen am Königreich stehet / den verordneten Müntzmaister widerumb abzusetzen / vnd einen andern zu solchem Königlichen Ambt zugebrauchen / wann vnd so offt Vns solches gnädigist beliebig vnd gefällig sein wird.

A. XXXIX.

WIwoln es bißhero mit Vnsern Landes Aembtern diese Gelegenheit vnnd Beschaffenheit gehabt / daß wann von einem Regierenden König / jemand zu einem solchen Ambt gnädigist verordnet worden / er dasselbige gemeiniglich die gantze Zeit seines Lebens vber / biß auff sein absterben behalten: So wollen Wir doch gnädigist / das keines angeregter Vnserer Königlicher Aembter über Fünff Jahr wehren / sondern wann hinfüro Fünff Jahr von der Zeit an / alß einer zum Land Officirer oder Land Rechtssitzer verordnet oder bestelt worden / verflossen / alßdann derselbe Land Officirer vnd Land Rechtssitzer sein Ambt zu Vnsern oder der Nachkomenden Königen vnd Erben zum Königreich Handen resignirn, vnnd es jedesmahls zu Vnserm vnd Vnserer Nachkommen vnd Erben am Königreich gnädigistem Belieben vnd Gefallen stehen soll / ob Wir jhne / in dem getragenem Ambt oder gehabten Beysitzers stelle weiter behalten / oder aber hierzu eine andere taugliche Person verordnen vnnd gebrauchen wollen: Wie dann auff allen

fall/so offt eines auß Vnsern Aembtern des Landes / oder eine Beysitzers Stell in Vnserm Königlichen Land- Lauer- vnnd Hoff Rechten ledig wird/allein Vns vnd Vnsern Erben vnnd Nachkommen zum Königreich/vnd sonst niemand andern mit oder neben Vns/dieselbige mit einer qualificirten Person zuersetzen zustehet vnnd gebüret / es trage sich gleich solche Erledigung des Ambts durch den Todtsfall des Obristen oder eines andern Landt Officirers vnd Beysitzers / oder auch seine Resignation, oder in andere wege zu/ wie sie wolle.

A. XL.

Es soll niemand was Würden/ Standes oder Wesens der auch sein mag / Macht haben/bey Vns oder einem Nachkommenden König vnd Erben zu diesem Königreich/einig Vnser LandesAmbt/Jhme oder seinem Sohn oder Befreüntem / dene Er zubefördern begehrt / außzubitten / so lang der jenige Land Officirer, der zu solchem Ambt verordnet/im Dienst ist. Würde aber einer sich dessen vermessentlich vnterstehen/Er begehre gleich solches Vnser Königliches Land-Ambt für sich/seinen Sohn oder für seinen Verwanten: So soll Er jedoch dardurch bey Vns oder den Nachkomenden Königen vnd Erben zum Königreich / anders nichts alß schwäre Straff vnnd höchste Vngnad zuerlangen vnnd zugewarten haben. Jnmassen Wir dann auch dahero alle Majestät- oder andere dergleichen Königliche Brieff / Verschreibungen/ vnd Resolutiones, die in vorgehenden Zeiten von jemand für sich / oder seine Erben auff ein Königliches Landes Ambt außgebracht worden/ hiemit auß eigener Bewegnus / rechter wissenschafft vnd volkomenheit Vnserer Königlichen Macht / so weit sie solcher Vnserer Ordnung zuentgegen lauffen / cassiren, abrogiren, auffheben vnd abthun/nichts anders/ alß wan derselbigen Jnhalt vnnd begriff dieser Vnserer constitution, außtrücklich vnd von Wort zu Wort einverleibt wäre.

A. XLI.

WEil nach Absterben Vnser oder Vnserer Nachkommen / das Königreich alßbald auff den Erben fallen thut / vnd dasselbe also kein einzige Zeit vaciret: Alß sollen Vnsere Landt Officirer, auch Land- Camer- vnnd andere Rechte-Beysitzere alßdan / so bald der Fall sich zuträgt / in administration der Justitz / im Nahmen des Erben Nachfolgenden Königs / verbleiben / Auch wann ein oder der ander Officirer, oder Beysitzer die seinem Ambt vorgeschribene Zeit noch nit vollendet / darinnen auff die Pflicht / so er albereit dem Erben Nachfolgendem Könige gethan / continuiren. Jedoch allezeit wann es der Nachfolgende König begehrt / die Ambts Pflicht Jhm gleichsfalß auffs new thun vnd ablegen.

A. XLII.

WAnn ein Obrister Burgkgraff seine Ambts Pflicht ablegt: So soll er jedesmahls mit seinem Angesicht vnnd entblößtem Haupt gegen Auffgang der Sonnen stehend vnnd die zween vördere Finger seiner Rechten Handt auffhebent / nachfolgenden Ayd Vnserm Vice Landtschreiber in Böhaimb / oder aber Vnserm Schreiber der kleinen Landt Tafel / deren einer Jhme denselbigen fürzulesen / von Wort zu Wort deütlich nachsprechen / vnnd solchen der Königlichen Majestät alßo laisten / alß nämblichen:

ICh N. N. schwere Gott dem Allmächtigen / allen Heiligen / vnnd Euch / dem (Titul) N. N. alß Königlich zu Böhaimb vñ meinem rechten Erbherrn / Ewer Königlichen

lichen Maiestätt: vnd nach deroselben denen auß dero Königlichem Geschlecht vnnd Geblüt Nachkommenden Königen vnd Erben zu diesem Königreich/ trew vnnd gewärtig zusein/ vnnd daß Ich in dem Obristen Pragerischen Burggraven-Ambt/ so mir an jetzo von Ewer Maiestätt vertraut würd/ dem Armen so wol alß dem Reichen vnpartheyisch Recht ertheilen / Insonderheit aber so wol in gemeinen Sachen/ das Königreich vnd dessen Policey betreffend / alß in administration der Justitz dieser Königlichen reformirten Landes Ordnung / in allen vnnd jeden jhren Satzungen/ Artickuln/ Clausuln vnd Inhaltungen/ getreülich nachkommen vnnd geleben / alle Geheimnußen Ewer Mayestätt/ vnd der Rathschläg verschweigen / vnnd mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen wil / weder durch Gunst noch Vngunst / Forcht/ Freundschafft noch Feindtschafft / noch auch sonsten durch einig ander Ding / wie das immer Nahmen haben mag/ Alles treülich vnd ohn gefehrde/ So wahr alß mir Gott helffe vnnd alle Heiligen.

Vom Ayd Vnserer andern Obristen Land Officirer, vnnd anderer Königlichen Beambten.

A. XLIII.

MIt dergleichen Worten vnd allermassen/ wie im vorgehendem nechsten Gesatz stehet/ nämblichen mit dem Angesicht gegē Auffgang der Sonnen/ entblößtem Haubt vnd auffgehabenen Fingern/ soll auch Vnser Obrister Land Hoffmaister/ Obri-

ster

ſter Land Camerer/ Obriſter Land Richter/ Obriſter Cantzler/ Obriſter Hoff Richter / Obriſter Land Schreiber / Vnter-Camerer/ Burgkgrav des Kön: Grätzer Craiſes vnnd Vnſer Teütſcher Lehens Haubtman / wann von Vns einer auß Jhnen verordnet/ einen Ayd ſchwören / vnnd Vnſerm Vice Land-Schreiber oder Schreibern der kleinern Land Tafel / deren einer Jhme ſolchen fürzuleſen / alles obgeſetzten Jnhalts nachſprechen/ ohne daß ein jeder auß ermelten Officirern in dieſem Ayd/ ſein Ambt/ darzu Er beſtellet vnnd angenohmen worden/ außtrücklich Nahmhafft mache.

Obberührten Ayd ſollen auch laiſten der Königliche Hoff Marſchalck vnd Hoffmaiſter Vnſers Königlichen Hoffs mutatis mutandis.

Das Iurament vnd Ayd/ welchen ein jeder Königlicher Rath vnd Land Rechts Beyſitzer auß dem Herrn- vnd Ritterſtandt zulaiſten ſchuldig.

A XLIV.

ICh N. N. ſchwöre Gott dem Allmächtigen/ der gebenedeyten Mutter Gottes/ allen Heiligen/ vnd Euch/ dem (Titul) N. N. als König zu Behaimb vnnd meinem rechten Erb Herrn / Ewer Königlichen Maj: vnnd nach deroſelben denen/ auß dero Königlichem Geſchlecht vnnd Geblüt Nachkommenden Königen vnnd Erben zu dieſem Königreich/ getrew vnd gewertig zu ſein/ vnd daß Jch / nach dem Ewer Maj: mich zu dero Rath vnd Beyſitzern deroſelben Königlichen Land Rechtens gnädigiſt verordnet / dem Armen ſo wol

wol/ alß dem Reichen vnpartheyisch Recht ertheilen/Auch so wol in gemeinen Sachen/ das Königreich vnd dessen Policey betreffent/alß in Administration vñ Ertheilung der Justitz/dieser Königlichen reformirten Landes-Ordnung/ in allen vnd jeden Ihren Satzungen/Artickuln/Clausuln vnd Inhaltungen getreülich nachkommen vnnd geleben/ wie nicht weniger die Geheimnußen Ewer Maj: vñ der Rathschläg verschweigen/ vnnd mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen wil/weder durch Gunst noch Vngunst/ Forcht/ Freündschafft noch Feindschafft/noch auch sonsten durch einig ander Ding/ wie das immer Nahmen haben mag/ alles getrewlich vnd ohne gefährde/ So war alß mir GOtt helffe/ die gebenedeyte Mutter Gottes/vnd alle Heiligen.

Wir wollen aber daß in diesem Ayd/ der Räthe außtrücklichen gedacht werde/Sintemaln Wir Vns hiermit vnd in Crafft dieses/gnädigist resolviren, daß alle die jenigen/ so in gedachtes Vnser LandRecht von Vns auff- vnnd angenommen/auch für Vnsere Räthe von menniglichen geachtet vnnd gewürdiget werden sollen.

Der Ayd Vnserer Königlichen Räth vnd Beysitzerer Vnsers Königlichen Camer- Hoff- vnd LehenRechtens.

A. XLV.

ICh N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen/ der genedeyten Mutter GOttes/ allen Heiligen/ vnd Euch dem (Titul) N. N. als König zu Behaimb vnnd meinem Rechten Erbherrn/ Ewer May: vnnd nachdero-

deroſelben denen auß dero Königlichem Geſchlecht vnnd Geblüt Nachkommenden Königen vnnd Erben zu dieſem Königreich/Trew vnd gewertig zu ſein/vnd daß Ich/nach dem Ewer Königliche Maj: mich zu dero Rath vnd Beyſitzer deroſelben Königlichen Camer- Hoff- oder Lehen Rechtens gnädigiſt verordnet/ dem Armen ſo wol alß dem Reichen Vnpartheyiſch Recht ertheilen/Auch ſo wol in gemeinen Sachen das Königreich vnd deſſen Policey betreffent/ als in Adminiſtration vnd ertheilung der Juſtitz/dieſer Königlichen corrigirten neüen Landes Ordnung in allen vnnd jeden jhren Satzungen/Artickuln/Clauſuln vnd Inhaltungen getreülich nachkomen vnd geleben/wie nicht weniger die Geheimnußen Ewer Königlichen Maj: vnd der Rathſchläg verſchweigen/vnnd mich zu keinem andern/ alß obvermelt/ im wenigſten bewegen laſſen wil/weder durch Gunſt noch Vngunſt/ Forcht/Freündſchafft noch Feindſchafft/ noch auch ſonſten einig ander Oing/ wie daß immer Nahmen haben mag/ Alles getreülich vnnd ohne geſchrde/So wahr alß mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Vnſers Haubtmans auff dem Prager Schloß Ayd.

A. XLVI.

ICh N. N. ſchwere Gott dem Allmächtigen/allen Heiligen/vnd Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böhaimb vnd meinem Rechten Erbherren/Ewer Königlichen Maj: vñ nach deroſelben denen auß dero Königlichem Geſchlecht vnnd Geblüt

blüt Nachkommenden Königen vnnd Erben zu diesem Königreich/getrew vnd gewertig zu seyn/ vnnd in meinem Ambt der Haubtmanschafft vber deroselben Königliches Schloß zu Prag/ darzu Ewer Maj: mich an jetzo gnädigist verordnet/ mich jederzeit getreülich vnnd recht zuverhalten/ bemeltes Königliche Schloß an statt vnd von wegen Ewer Maj: mit aller getrewer Fürsorg/Auffsicht vnd Vleiß verwahren/ vnd dasselbige nicht allein zuforderst Ewer Königlichen Maj: vnd dann nach deroselben zeitlichem Abschied auß dieser Welt/ dero ordentlichem Successoren vnd Erben zu diesem Königreich allezeit offen halten/sondern auch ferners allem dem jenigē/waß jederweil von Ewer Königlichen Maj: oder nach dero Tödtlichem Abgang von dem ordentlich Nachkommendem König vnnd Erben/mir vorberürten Schlosses halber vnd sonsten in andere Wege gnädigist anbefohlen würd/ je vnd allweg gehorsambist vnd getrewist nachkommen vnd geleben wil/ Alles getreülich vnd ohne gefehrde/ So wahr alß mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Der Ayd Vnsers Obristen Müntzmaisters.

A. XLVII.

ICh N.N. schwere GOtt dem Allmächtigen/allen Heiligen/vnd Euch dem (Titul) N.N. als König zu Böhaimb vñ meinem rechten Erbherren/ Ewer Königlichen Maj: vnnd nach deroselben denen auß dero Königlichem Geschlecht vnd Geblüt Nachkomēnden Königen vñ Erben zu diesem Kö-

nig-

nigreich/getreů vnd gewertig zuseyn / vnnd daß Ich insonderheit in dem Müntzmeister Ambt / darzu Ewer Königliche Maj: mich gnädigist verordnet/ daß jenige/ was recht ist/meinem besten Verstand nach / befördern/ alle Geheimnußen der Räthschläg/darzu ich gezogen werde/verschweigen / bevorab aber die Berckwerck / vnnd was sonsten mehr meinem Ambt anhängig/mir mit allem getrewisten Fleiß angelegen vnd empfohlen sein lassen / Ewer Maj: Nutzen hierinnen/ nach meinem besten Vermögen befördern vnd deroselben Schaden vorkommen vnd verwarnen wil / bey Verpfändung meiner Hab vnd Gütter/Alles getreülich vnd ohne gefehrde / Auch so war mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Von der Kraiß Haubtleüth Ayd vnd Ambt.

A. XLVIII.

ICh N. N. schwere Gott dem Allmächtigen/allen Heiligen/ vnnd Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böhaimb vnd meinem Rechten Erbherren/ Ewer Königlichen Maj: vnnd nach deroselben denen auß dero Königlichem Geschlecht vnd Geblüt Nachkommenden Königen vnnd Erben zu diesem Königreich/trew vnd gewertig zusein / vnd daß Ich dem mir anvertrawten Ambt der Kraiß-Haubtmanschafft treülichen vorstehen/alles eigenmächtig- vnd thätliches Fürnehmen/so sich wider Ewer Maj: oder das Recht in dem Kraiß ereignen möchte/aller Mögligkeit nach/abwenden/dempffen vnd zu gebührlicher Straff bringen / dem Armen so wol alß dem Reichen Vnparteyisch Recht ertheilen/ Insonderheit aber so wol in gemeinen

meinen Sachen/ das Königreich vnnd dessen Policey betreffent/ alß in Administration vnd Ertheilung der Justitz dieser Königlichen reformirten Landes Ordnung/ in allen vnd jeden jhren Satzungen/ Artickuln/ Clausuln/ vnd Inhaltungen getreülich nachkommen vnd geleben/ alle Heimbligkeiten Ewer May: vnnd der Rathschläg/ darzu ich gezogen/ verschweigen/ vnd mich zu keinem andern/ in dem wenigsten bewegen lassen wil/ weder durch Gunst noch Vngunst/ Forcht/ Freündschafft noch Feindschafft/ noch auch sonsten durch einig ander Ding/ wie das immer Nahmen haben mag/ Alles getreülich vnd ohne gefehrde/ So wahr alß mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Es sollen aber die Kraiß-Haubtleüth taugliche vnnd in den Kraisen angesessene Personen auß dem Herren- oder Ritterstand seyn/ vnd alle Jahr von Vns oder Nachkommenden Königen vnnd Erben zum Königreich/ verordnet werden/ Kan auch niemand/ wer der auch sey/ zum wenigsten ein Jahr lang solch Ambt auff sich zunehmen/ sich entbrechen: Nach Außgang des Jahrs/ soll Er sich bey Vns gebührlichen angeben/ vnd so Er erlassen würd/ sollen die jenigen Sachen/ so bey seiner Ambtsverwaltung angefangen/ bey seinem Nachkommen zur Endschafft/ wie vor Alters/ gebracht werden: Da auch etwan von nöthen/ daß ein Kraiß auffwähre oder gemustert würde: So werden sich Vnsere Kraiß-Haubtleüth in einem jeden Kraiß/ nach dem jenigen zuhalten haben/ waß Wir entweder selbst/ oder in Vnserm abwesen durch Vnsere Statthaltere anbefehlen werden.

Von

Von Vnserm Königlichen Procurator, vnd absonderlich von seinem Ayd vnd Ambt.

A. XLIX.

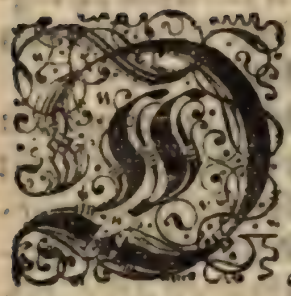

Demnach es bey Vns/denen Nachkommenden Königen vnnd Vnsern Erben zum Königreich stehet/ wem Wir solch Königliches Ambt vertrawen/ vnd wem Wir darzu gebrauchen wollen/ Jhn auch in ein Recht/ welches Vns gefällig/ setzen mögen: Also soll auch gedachter Vnser Procurator, Vnsern Königlichen Fiscum vnnd desselben Notturfft sich fleissig lassen angelegen seyn/ Jnmassen Wir dann vber gedachten Vnsers Fisci Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten jederzeit stätt vnd vest gehalten haben wollen: Jedoch wollen Wir gnädigist/daß wider niemanden auß Vnsern gehorsamben Ständen/von der Execution angefangen/ vnd vngehörter Sach wider einen verfahren/ sondern vielmehr denen Rechten Jhr gebührender Lauff gelassen werde.

Wann auch etwan eine Sach bey einem Recht vorkombt/ so Vnsern Königlichen Fiscum betrifft/ Soll Vnser Procurator darbey nicht sitzen/sondern sonst/wie bißhero gebräuchlich/ die Notturfft in derselben Sach befördern.

Sein Ayd.

ICh N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen/allen Heiligen vnd Euch/dem (Titul) N. N. als König zu Böhaimb vnd meinem rechten Erbherrn / Ewer Königlichen Maj: vnnd nach deroselben denen auß dero Königlichem Geschlecht vnnd Geblüt Nachkommenden Königen vnnd Erben zu diesem Königreich / getrew vnd gewertig zusein/ vnnd daß Ich in dem von Ewer Majestät mir anvertrauten Königlichen Procurators-Ambt/Ewer Majestätt Interesse mir trewlichen angelegen sein lassen/vnd ohne eintzigens Menschen Respect deroselben Recht vnd Gerechtigkeit befördern / Auch der Königlichen corrigirten newen Landes Ordnung in allen vnnd jeden Ihren Satzungen / Artickeln / Clausuln vnnd Inhaltungen getreülich nachkommen vnd geleben/wie nicht wenigers die Geheimnussen Ewer Maj: vnd der Rathschläg verschweigen/ vnnd mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen will / weder durch Gunst noch Vngunst/Forcht/Freundschafft noch Feindschafft / noch auch sonsten durch einig ander Ding / wie das immer Nahmen haben mag/ alles getreülich vnd ohne gefehrde/So wahr alß mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

Demnach bißhero von denen jenigen Sachen gehandelt/welche mehrerntheils zu dem Iure publico gehören: So folget nunmehr das Ius privatum, vnd zwar anfangs die Iudicialia.

Vom Grössern Landt-Recht.

B. I.

DAs grössere LandtRecht soll 14. Tag nacheinander / auff nachfolgende Jahrszeiten vnnd Termin gehalten werden: Das Erste den nächsten Tag nach S. Hieronymi: Das Andere den Freytag des Quatembers vor Reminiscere: Das Dritte den Freytag vor dem Sontag SS. Trinitatis.

Zu diesen jetztgenanten Rechts Tagen werden zu einem jeden insonderheit 4. Täg zugegeben / also/daß man ein jedes Recht vber die 14. Tag / noch 4. Tag lenger halten / vnnd in denselben 4. Tagen nichts anders/alß allein der Wittiben vnd Waisen Sachen handlen vnd tractiren soll: Darbey dann sie Wittiben vnnd Waisen / wie auch Ihre Vormündere vnnd Gehrhaben/Ihre Notturfft befördern / vnd mit denen Beschickungen / Citationen, Supplicationen vnnd sonsten / nach außweisung dieser Vnserer reformirten Landes-Ordnung/verfahren werden.

B. II.

WAnn die Zeit kombt/das LandtRecht zuhalten/Sollen Vnsere LandtOfficirer vnnd andere Beysitzere Vnsers Königlichen LandtRechtens sich jedesmahls zu Prag zusamen verfügen/vnd dasselbige zu rechter früher Tagszeit vnnd einer gewissen Stund (welche Vnser LandtRichter so wol zu der LandtRechtssitzer/alß sonsten zu menniglichs Nachrichtung zuernennen) halten vnd besitzen. Würde aber ein LandtOfficirer oder ein anderer Beysitzer Vnsers Königlichen LandtRechtens auß einer Ehehafft vnd erheblichen Vrsach verhindert/daß er auff die bestimbte Zeit im LandtRecht nicht erscheinen könt / So soll Er solche Vrsach seines aussenbleibens/in Schrifften vnter seinem Pettschafft Vnserm LandtRichter zu wissen machen / vnnd daß die Sach sich also verhalte/wie von jhm vorgeben würd/solches auff seine Vns geleiste Aydspflicht vñ Gewissen nehmen. Da Er aber dasselbige nicht thäte/oder Vnser LandtRichter sambt andern anwesenden Beysitzern Vnsers Königlichen LandRechtens/dise seine Entschuldigung nicht für gnungsamb noch erheblich erkenten / oder aber ein LandtOfficirer oder anderer Beysitzer / nachdem er zu dem LandtRecht kommen / darvon widerumb wegkzühete vnd sich absentirte, vnd doch dessen keine Erlaubnus von Vnserm Obristen LandtRichter / oder in dessen Abwesenheit/von dem jenigen LandtOfficirer hette / der damahls des LandtRichters Stell vertritt: So soll Vnser LandtRichter in Vnserm Nahmen vnd von Vnsertwegen denselben Vnsern LandtOfficirer oder Beysitzer Vnsers Königlichen LandtRechtens / jedesmahls güttlich vermahnen / daß Er hinfüro dem LandtRecht fleissiger beywohnen vnnd ohne rechte Ehehafft darvon nicht aussenbleiben / noch ohne erlangte Erlaubnus, sich darauß

wieder-

wiederumb absentiren wolle / Jnmassen auch mehrgedachter Vnser LandtRichter den Jenigen LandtOfficirern oder Beysitzern/die nicht zu rechter Zeit / sondern ohne rechtmässige Verhindernus allzuspat in das LandtRecht zukommen pflegen/an Vnserer statt gebührlich zuesprechen / vnnd jhnen solchen jhren Vnfleiß vntersagen soll. Wolte aber solche gütliche Vermahnung Vnsers LandtRichters/bey einem oder dem andern LandtOfficirer oder Beysitzer nichts verfangen / noch derselbe sich dardurch bessern/ohngeacht daß jhm sein öffters mutwilliges aussenbleiben/oder nach vnd nach ohne Erlaubnus beschehenes hinwegkgehen/von Vnserm LandtRichter zum drittenmahl oder aber seine langsambkeit in das LandRecht zukommen mehrmals vntersagt worden: So soll Vnser Königliches Landtrecht/zuforderst aber Vnser LandtRichter darinnen schuldig sein/wider denselben LandtOfficirer oder LandtRechts Beysitzer die Beschaffenheit der Sachen / vnd wie offt Er gütlich vermahnt worden / mit allen Vmbständen an Vns oder Vnsere Nachkommen vnnd Erben am Königreich/ vnterthenigist gelangen lassen/ damit Wir Jhn vmb solches seines beharrlichen Vnfleisses vnnd Vngehorsambs willen/entweder auß Vnserm Königlichen LandtRecht zusetzen / oder gestalten Sachen nach/in andere Wege zubestraffen Vns resolviren mögen. Welches alles / waß Wir in diesem Artickel bißhero von Vnserm Königlichen LandtRecht/ vnnd Vnsern darinnen sitzenden LandtOfficirern vnnd andern Beysitzern gnädigist geordnet/Auch bey Vnserm Königlichem Hoff- vnnd andern Vnsern Rechten stat finden soll / Also daß nicht allein ein jeder Beysitzer derselbigen/wann Er auß verhinderlichen Vrsachen vnnd Ehehafften aussenbliebe / ebenmässig schuldig vnnd verbündlich / sich bey dem Jenigen / der dasselbe Recht dirigirt in Schrifften vnter seinem Pettschafft/obgehörter gestalt/zu entschuldigen/oder aber wann Er auß dem Recht wegkgehen oder gar wegkziehen wolte/ Erlaubnus zubegehren: Sondern es soll auch derselbe/deßgleichen der jenige Bey-

sitzer/welcher zum öfftern/ ohne verhinderliche gnuegsambe Vrsachen allzuspat in das Recht kommen würd/ in allen vnnd jeden obberürten Fällen von dem Directore desselbigen Rechtens/ vnd dann von Vns oder Vnsern Nachkommen am Königreich/auff eingelangten vnterthenigsten Bericht/eben das zugewarthen haben/ waß von Vns oben wider die Landt-Rechts Beysitzer/ihrer Nachlässigkeit halber/ vberal statuirt vnd gesetzt worden.

B. III.

WAnn es sich aber etwan vmb fürfallender Vnser oder Vnserer Nachkomen am Königreich eigenen oder auch des Landes Notthurfft willen zutrüge/ daß zu verrichtung derselbigen/ viel auß Vnsern Landt Officirern vnd Landt Rechtssitzern anderstwohin abgeordnet vnnd zugleich auff ein Zeit abwesend wären: So soll damahls kein Haubt- noch dergleichen bey-Vrtheil/daran denen Partheyen/zu Erlangung oder Verlierung des Rechtlichen Obsiegs viel gelegen/in Vnserm Königlichen Landtrecht geschöpfft noch verfast werden/ es seyen dann auß Vnsern Landt Officirern vnd andern Beysitzern/ auffs wenigste Neun Personen/ welche auff die Relation der Acten gute Achtung zugeben/ vorhanden vnd gegenwärtig.

B. IV.

VNd demnach Wir bey bestellung der Recht vnnd Gericht in diesem Vnserm Erb Königreich billich Vnsere Gedancken dahin richten/ damit die Justitz wol administrirt werde/ vnd niemanden Vnrecht geschehe/ Wir auch Vnsere gehorsambe Stände also beschaffen wissen/ daß sie mehr darauff/alß sonst

auff

auff andere eüsserliche Ceremonien sehen / vnnd aber fast vnmöglich/daß bey einem so grossen Zulauff/vnd da keiner vnter den Richtern bey wehrendem Proceß etwas auffzeichnen kan/ die Sach so woll eingenohmen vnnd behalten werden könne/alß wann die Richter bey einander sitzen / einer den andern fraget/ein jeder aber die Notthurfft/vnnd warauff er sein Gewissen im versprechen nachmalß zuversichern vermeint / auffschreibt: Alß haben Wir gnädigist vor gut angesehen/daß bey vorbringung der Acten/Vnsere Landt Officirer vnd Landt-Rechts Beysitzere / wie sonst in Vnsern höchsten Kayserlichen Tribunalien gebräuchlich / beysamen an einer wolgezierten Tafel sitzen / aldar die Haubt fundamenta, darauff die Sach bestehet (weil keine so fürtreffliche memoria zufinden / so alles behalten könne) fleissig auffzeichnen / nach mals aber / wann entweder eine interlocutoria oder definitiva ergehen soll/ ein jeder seine Session vnd Stelle / wie hieroben von der Session gesetzt/einnehmen/die Landtstub öffnen / vnd offentlich das Vrtheil von der Cathedra herunter ablesen lassen.

Ebener massen solle es mit der Session vnd eröffnung der Landt Stuben gehalten werden/wann Wir oder die Nachkommende Könige dem Landt Recht beywohnen.

B V.

ES soll auch der Obriste Landt Schreiber so wol alß die andern Landt Officirer vnnd Landt Rechts Beysitzere/ bey wehrender Relation seine stelle halten/ vñ weil er nicht weniger/ alß andere bey der Vmbfrag seine Stim abzugeben hat/ die Relation fleissig anhören.

Die Vntern Ambtleüthe aber sollen sich zur selben Zeit bey der Landt Tafel befinden/ wie dann auch der Starosta vnnd zum wenigsten vier Cammerling/ damit auff allen fall man sich eines vnnd des andern nach vorfallender gelegenheit/ gebrauchen könne/ Inmassen auch zu jetztgedachtem ende der Starosta neben zweyen Cammerlingen/ jederzeit wañ das kleinere Landt Recht/ oder waß sonst für ein Recht von den Vnter Ambtleüthen gehalten wird/ gegenwertig seyn soll.

B. VI.

ES soll keiner auß dem Herren- noch Ritterstandt/ so im Landt- oder einem andern Recht/ darzu sie geschworen/ sitzen/ nachdem er der Action vnd Rechtshandlung/ so bey demselben Recht geführt/ beygewohnt (ob gleich dieselbe Action auff fernere erörterung vnnd erkantnuß verschoben) keinem theil/ dessen strittige differenzien Er also bey besetztem Recht angehört/ zu des andern Theil Schaden vnnd Nachtheil/ Rath/ Anlaitung oder Belehrung geben/ bey verlust Leibs vnnd Lebens. Da sichs auch zutrüge/ daß Jemandt auß denen Rechts Beysitzern wes Ambts/ Standts/ oder Wesens dieselbe wären/ etwan mit einer oder der andern Parthey wegen der jenigen Sach/ so vor dem Recht/ darinnen er sesse/ anhängig/ vñ derentwegen das Recht geführet würde/ eine Gemeinschafft oder Communion hette/ vnnd jhm an derselben

selben Sach etwas zustünde: Derselbe kan weder im Landt- noch anderen Rechten vber einer solchen Rechtsfertigung sitzen / noch darüber Rechtsprechen: Es ist jhm aber wol vergönt/nach dem Er beym Recht alß ein interelsirter auffgestanden/nachmahls der Parth/wann es die Gelegenheit also gebe/ Beystandt zuleisten vnd Rath zugeben/vnnd nach vollendung desselben Rechtshandels sich widerumb beym Recht einzustellen.

B. VII.

EIn Land Officirer oder anderer Land-Rechtssitzer soll noch mag eintzige Straff oder Pöenfall außbitten/so für dasselbe Recht/darinnen er sitzt / gehört / oder sich mit jemanden wegen außbittung solches Pöenfallß in eintzige Gesellschafft oder Gemeinschafft geben: Vnnd auff den fall es geschehe/ soll er so viel an seinem Hab vnnd Gut verlohren haben/alß der Pöenfall/so er außbitten wollen/werth gewesen vnnd außgetragen/ auch in demselben Recht ferner nicht sitzen.

B. VIII.

ES soll niemandt auß dem Herrn- vnd Ritterstandt im Landt Recht vmbfrag thun / oder andere Notturfften vorbringen / ausser des Obristen Landt Richters/oder dem er dasselbige aufftragen würde: Jedoch wann eine Schrifft abgelesen/(davon hierunten mit mehrerm gehandelt würd) vnd etwan einer auß denen Landt Rechtssitzern wegen des Haubtpuncts / darumb es zuthun vnd darauff die Sache beruhet / sich auß der abgelesenen Schrifft nicht gnugsamb informiren könte: So stehets einem jeden frey/die Obristen Land Officirer vnd andere

re LandtRechts Beysitzere zufragen / wie solches zuverstehen / auch etwan denselben Punct auffs newe ablesen zulassen.

Wann sich die LandtRechts Beysitzere nicht einhellig vergleichen / solle es bey denen mehrern Stimmen verbleiben.

B. IX.

WAnn die Landtstuben bey publicirung der Vrtheil / oder sonst in offentlichen actibus eröffnet würd / soll sich niemandt unterstehen auff die Cathedram zu komen / alß dem es von denen LandtOfficirern vnd LandtRechtssitzern zugelassen: Aber oben hinauff zu der LandTafel mag ein jeder seiner Rechtlichen Notturfft halber gehen / Jedoch daß in gedachter LandTafel sich niemand anmasse / in denen Schrifften vmbzustüren oder zublettern / weil solches denen Ambtleüthen vnd Regiſtratorn, so darmit vmbgehen / allein zustehet.

In der Landtstuben / wann dieselbe / wie obberürt / eröffnet / soll kein Geschrey zugelassen werden / vnnd da einer sich unterstünde dergleichen Geschrey anzufangen / vnnd auff des Burggraven des Prager Schlosses / zum ersten / andern / vnd drittenmal gethane Ermahnung nicht auffhörte / sondern verächtlich fortfühte / derselbe soll auff den Thurn in gefängliche Hafft genohmen / vnd alda Tag vnd Nacht verbleiben. Vnnd da einer in den Schrancken trette / wann die Landtstube eröffnet / vnd er nicht darzu beruffen / derselbe soll dem Burggraven des Prager Schlosses zwey Schock Groschen verfallen haben.

Welche Sachen vor das Grössere LandtRecht gehören.

B. X.

VOr Vnser Grössers LandtRecht gehören zuförderst die jenigen Klagen/ welche LandtGütter vnd Erbschafften betreffen. Item wann wegen der Straff/ so auff die Außgrab- Vmbwerff- oder andere Veränderung der Gränitzmähle vnnd Marckungen gesetzt/ oder wegen nicht Abstellung eines Kretschams geklagt wird. Was Ehesachen anlangt/ dieselben mögen entweder vor Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen/oder in Vnserm LandtRecht/wie obberürt/ vorgenommen werden. Waß aber die Klagen betreffen thut/ so wegen der jenigen Schmächwort/ so Böhmisch Hanieni, oder wegen verübten Hochmuets/ so Peycha genant/davon in dieser Vnserer Landes Ordnung hierunten mit mehrerm Außführung geschicht/ oder auch wegen dessen/daß einer auff einen andern mit einem Rohr oder Büchsen gezielet hat/ Rechtlichen angestelt werden/ vnd auff vnterschiedene in Vnserer Landes Ordnung außgesetzte Straffen gehen/ oder auch da wegen nicht haltung eines Contracts/ oder wegen eines Heürathguts oder Leibgedings (welches mit der Landt Tafel nicht versichert/ auch keine Wittib angehet) geklagt wird/ Diese Klagen alle mögen beym Landt- oder Cammer-Recht/nach des Klägers freyem Willen/ anhängig gemacht werden.

B. XI.

B XI.

ALso mag man auch wegen eines Todtschlags / oder wegen Gewalt / oder wider den / welcher von vorhabender oder begangener offentlicher Gewaldthat gewust / vnnd solches denen Crais-Hauptleuthen nicht zu wissen gethan / oder der sich mit einem Todtschläger / wann er es thun vnd zu wege richten können / nicht vergewissiget / entweder bey Vns oder Vnserm LandtRecht geklagt werden. So soll auch wegen begangenen Frävels / Böhmisch VVeytrz'-nost wann es Grund vnd Boden betrifft / wie auch wegen außgesprengter Schmähkarten oder Famoslibellen, So dann wegen Auffhalt- vnnd Beförderung offentlicher Landsbeschädiger / oder auch nicht verfolgung derselben / oder Abschröck- vnd abhaltung derer / so sie verfolgen wollen / vnnd anderer dergleichen Fälle halber / bey Vnserm LandRecht geklagt werden.

Es sollen aber auch die Geistlichen in Vnserm Erb-Königreich Böhaimb / so viel die Actiones reales vnnd dergleichen Sachen anlangt / welche ligende Gründe betreffen / gleichmässigen Rechtens sich mit denen andern Vnsern gehorsamben Ständen gebrauchen / vnd vor Vnserm LandtRecht wegen obberührter Actionen Recht geben vnd nehmen.

Von denen Außgeschnitte-nen Zetteln / so vor anfang des Proceß bey dem Landt-Recht gebräuchlich.

B. XII.

DEmnach bißhero in Vnserm Erb-Königreich Behaimb gebräuchlich gewesen / daß der jenige / so einen andern bey dem Landt-Recht vornehmen wollen / demselben ehe vñ zuvor solches geschehen / einen außgeschnittenen Zettel durch zwo Personen zugeschickt / in welchem er richtige / klare vnnd vnverdunckelte Antwort auff seine gegen jhm habende prætension, Zu- vnd Anspruch begehrt / Darauff das Gegentheil jhm innerhalb 14. Tagen gleichermassen in einem außgeschnittenen Zettel Antwort zu geben / vnd dieselbe jhm / allermassen wie obberürt / zuzuschicken schuldig gewesen / vnnd aber solches nicht allein zum Glimpff / sondern auch zu gütlichen Vergleichungen / wie nicht weniger nachmals zu besserer Richtigkeit in verführung der Proceß gedienet: So lassen Wir es in denen Fällen / da es hiebevor im Gebrauch gewesen (inmassen dann die andern Fälle / darinnen man dergleichen außgeschnittene Zettel nicht bedarff / vnnd in nachfolgender Litera specificirt werden sollen) gnädigist bewenden / vnnd mögen solche außgeschnittene Zettel hinführo nicht allein in Böhmischer- sondern auch in Teütscher Sprach verfast / vnd dem Gegentheil zugeschickt werden / Jedoch also / daß denen Jenigen / welche der Böhmischen Sprach kundbahrlich nicht kündig / die außgeschnittene Zettel in der Teütschen Sprach / denen aber / so der Teütschen Sprach nicht kündig / in der Böhmischen / vnnd de-

nen / welche weder gebohrne Böhmen noch Teütsche seyn / in einer vnter denen beyden Sprachen insinuirt werden sollen.

B. XIII.

IN nachfolgenden Sachen seynd die außgeschnittene Zettel nicht gebräuchlich: Alß wann einer beklagt würd.

1. Wegen eines Todtschlags.
2. Wegen begangener Gewald That.
3. Wegen eines Frävels / so nicht an dem Guet / sondern an der Person verübt worden.
4. Wann Brüderliche oder Vätterliche Theilung begehrt würd.
5. Wann ein Widerspruch oder Odpor gegen einem Testament oder letsten Willen bey der Land Tafel eingelegt wirdt.
6. Wann es wegen Schulden zuthun / so bey Recht mit Haubt Brieffen / Böhmisch Hlawni Listowe genant / versichert seyn.
7. Wann einer einen andern wegen eines nichtigen vnnd wider Ordnung der Recht erlangten Steck-Brieffs citirt, oder aber die Abschatzungs- oder auch Gewehrloß Brieff verhindern vnd zu ruck setzen will.

B. XIV.

DAmit aber menniglich wissenschafft haben möge / wie solche außgeschnittene Zetteln sollen gefertigt werden: So würd in dem Formular sub Lit. A. vnnd B. eine ohngefährliche Notul so wol

derer

derer außgeſchnittene Zettel / alß auch der darauff gehörigen Antwort / wie ſie von Wort zu Wort auß dem Böhmiſchen transferirt, geſetzt.

Vnnd weil ſich auß dieſen Notuln befindet / daß Beklagter oder Antworter in ſeiner Antwort ſetzen muß / von wem vnnd mit waß für Titul er ſeine angezogene Gerechtigkeit habe: So iſt auch billich / das Kläger gleichermaſſen ſeinen Titul vnnd Gerechtigkeit zu dem / ſo Er prætendirt, in ſeinem außgeſchnittenen Zettel außtrücklich ſetze / damit Beklagter deſto beſſer wiſſen könne / ob er weichen vnd von ſeiner prætenſion abſtehen / oder aber ſich in die Rechtsfertigung einlaſſen möge / Wie dann zu dem End an ſtatt der 14. Tag hinfüro Beklagter XX. Tag auff den außgeſchnittenen Zettel zuantwortten Zihl vnd Zeit haben ſolle / auff daß Er ſich inmittelſt berathen vñ deliberation pflegen könne / ob Er in ſeiner Antwort ſich in das Recht einzulaſſen / erklären ſoll oder nicht.

Von Verträgen vnd Vergleichungen.

B. XV.

DIe Vns nun nichts liebers vnnd angenehmers ſeyn möchte / alß daß Vnſere Getrewe Vnterthanen in Fried / Ruhe vnd Einigkeit mit einander leben / vnnd durch weitläufftige Rechtshädigungen nicht gegen einander Verbittert / auch wol einer von dem andern gantz ruinirt vnd in Verderb geſetzt werden möchte / Alſo vnnd dieweil bißhero offt

durch vorangeregte außgeschnittene Zettel Vrsach gegeben worden / daß es die Partheyen zum Recht nicht kommen lassen/sondern sich gütlich mit einander verglichen/vnnd vermög der in Vnserm Erb Königreich Böhaimb gehaltenen Rechten/ vber dem jenigen/waß die Partheyen entweder vor sich selbst/ oder aber durch Vermittlung gueter Freünde / so sich in die Sach geschlagen oder darunter gebraucht worden / beygelegt/ steiff vnd vest gehalten/vnnd darauff scharffe Proceß ertheilt worden: Alß soll solches auch hinfüro geschehen / vnnd sollen die jenigen / so sich in den Kraisen zu solchen Vergleichungen vor andern gebrauchen lassen / vnnd ihre dexteritet darinnen erweisen/nachmals auch in außtheilung der Aembter vnd andern Beförderungen in acht genohmen werden. Wie dann Jährlichen von denen Kraiß Haubtleüthen/waß vor wichtige Sachen / vnnd durch wehn in einem jeden Kraiß verglichen vnd beygelegt worden / Vns zu handen Vnserer Königlichen Böhmischen Hoff Cantzley ein Verzeichnus eingeschickt werden soll.

B. XVI.

WEB es wol bey Vns stehet / ob Wir in Vnserer anwesenheit bey Vnserm Königlichen LandtRecht in einer oder der andern daselbst furkommenden vnnd anhängigen Rechts Sach oder Strittigkeit / die Partheyen nach befindung der Sachen Vmbständt / entweder zu einem Güttlichen Vertrag weisen oder anhalten/oder aber solchen Rechtshandel Rechtlich erörtern vnd durch ein Vrtheil entscheyden lassen wollen: So hat jedoch Vnser Königliches LandtRecht für sich selbsten vnnd in Abwesenheit Vnser nicht Macht / denen alda strit-

tigen

tigen Partheyen/ wann sie sich selbsten in der Gütte nicht miteinander vereinbaren wollen/ Sühnliche Handlung auffzuerlegen/ es sey dann solche Rechts Sach dergestalt bewant/ daß der verlustigte Theil durch das Vrtheil an seinen Ehren angegriffen würde/ In welchem fall es Vnserm Königlichen LandtRecht wol erlaubt ist/die Partheyen dahin/ daß sie sich miteinander in der Gütte vergleichen sollen/ beweglich zuvermahnen/doch auch/dafern dieselbige Rechts Sach nicht neben der Gütter confiscation, oder sonsten eine Geldtstraff/so Vnserm Königlichen Fisco zuerkänt werden möchte/ antreffen thuet: Sintemaln wo die Klag dahin gestellt/ oder sonsten in Deductione causæ auß der Partheyen vor- vnnd anbringen vermuetlich abzunemmen/ daß eine streittende Parthey jhre Haab vnd Gütter gantz oder zum theil dem König verwürckt hat/ oder sonsten dem Königlichen Fisco in eine Geldstraff zu condemniren ist: So wil Vnserm Königlichen LandtRecht (vnangesehen auch/daß der verlustige Theil durch das Vrtheil seiner Ehren nicht entsetzt wäre) nicht gebühren/ dem Königlichen Fisco zum Verfang vnd Nachtheil die strittige Partheyen zu Sühnlicher Handlung anzuweisen/ viel weniger einen Vertrag zwischen Jhnen selbsten zu tractiern vnnd zumachen/ weiln Vnser Königliches LandtRecht an solchen Haab vnd Güttern/oder der jenigen Geldstraff/ so Vnserm Königlichen Fisco zugesprochen wird/ kein Part noch Theil hat/ sondern dieselbige einig vnnd allein Vns oder Vnsern Nachkommen am Königreich/deren Recht das LandtRecht nicht vergeben noch nachlassen kan/heimfallet vnd zugehört. Ja es soll auch denen Partheyen selbsten/ wann sie sich mit einander über dergleichen Verbrechen vnd Vnthat vertragen wolten/ dardurch dem König des Verbrechers Haab vnd Gütter/gantz oder zum theil/oder eine Geldstraff/verwürckt worden/solches zuthun nicht zugelassen noch erlaubt sein/ geschehe es aber darüber/ so würd jedoch derselbige Vertrag/dafern er sonsten denen Rechten gemäß ist/ nur allein die jenigen binden/ welche

solchen mit einander eingangen / hingegen aber Vnserm Königlichen Fisco, an seinem Rechten/allerdings ohne Schaden vnd Nachtheil seyn/Dann Er Fiscus, wann berürtes Verbrechen notorium vnnd offenbahr/ oder sonsten gnuegsamb zuerweisen ist / vngehindert dieses Vertrags / einen weg alß den andern die verfallene Haab vnd Gütter auff maß vnd weise/ wie sich solches / vermög der Recht/aignet vnnd gebührt/einziehen / oder die verwürckte Geldstraff von dem Verbrecher abfordern kan.

B. XVII.

SO aber je keine gütliche Handlung stattfinden wolte/vnd ein Theil so wol alß das andere seine Sach zu Recht außzuführen vermeinte: Sol ein jedes Theil sich nicht allein mit Rechts- oder sonst verständigen vninteressirten Leüthen berathschlagen/sondern auch erwegen/Ob mit dem beweiß vnd probationibus auffzukommen sey / oder nicht: Sintemaln da es sich nachmalß im Proceß befindete/daß ein oder das ander Theil keine gnuegsambe Vrsach gehabt/die Sach zum Rechtsstand kommen zulassen: So soll dasselbige theil wegen seines mutwilligen litigirens vnnd zanckens / mit vnaußbleiblicher willkührlicher Straff/nach gelegenheit der Sach/ von dem Land-Recht belegt / auch sonst auff die jenigen / so sich zu andern nöttigen / ein Aug gehabt / vnnd solche zanckſichtige Leüthe/ wann es von jhnen notorisch vnnd kundbahr / nicht leicht zu Aembtern oder sonst befördert / Insonderheit aber in den Gerichten die pœna temerè litigantium gegen jhnen/ wann angeregte Zunöttigung befunden wird / geschärfft werden.

Von

Von Citationen vnd Klag-Libellen.

B. XVIII.

WAnn nun die Partheyen die Sach zu Recht anhengig machen wollen / So seynd darzu bißhero zuforderst zwey Mittel in der Landes Ordnung außgesetzt gewesen / daß nemblich Kläger das Gegentheil / entweder durch einen Puhon oder Obeslani vor Recht erfordert / Nach welchen beyden terminis die Rechtshändel außgetheilt vnnd in denen Gerichten vnterschieden worden / Also daß wann in einer Sach ein Obeslani gebraucht / da ein Puhon hette gebraucht werden sollen / dardurch die Zeit vnd Vnkosten verlohlohren / vnnd die darauff außgebrachte Proceſs cassirt worden. Vnd ob auch wol etliche Sachen durch einen Odpor oder Widerspruch (von denen hierumten mit mehrerm gehandelt wird) Rechtshängig gemacht worden / So hat doch hierauff müssen innerhalb einer gewissen Zeit ein Puhon ergehen.

Demnach Wir aber gnädigist darauff bedacht / wie in Vnserm Erb Königreich Böhaimb / ein gleich durchgehendes vnnd solches Recht bestelt werde / so nicht allein etlich wenige / sondern menniglich verstehen / vnnd sich darnach leicht richten mögen / vnd aber durch obberürten Vnterschied / der Proceſs nur schwärer gemacht / vnnd waß für Sachen zu einem oder dem andern angeregter Mittel gehöre / nicht vielen bekant gewesen / da doch solches alles mehr in Worten vnd Ceremonien, alß im Werck selbsten bestehet / weiln beydes so wol der Puhon alß Obeslani keinen andern effectum haben / als daß sie an

statt der Citation seyn/ Dahero dann auch solcher Vnterscheid in denen StattRechten in mehrgedachtem Vnserm ErbKönigreich Böhaimb nicht gebreuchlich: So setzen/ ordnen vnd wollen Wir/ daß dieser Vnterscheid hinfüro in Vnserm Land- vnnd andern Rechten gäntzlich auffgehaben/ vnnd an dessen statt/ wann die Partheyen auff die zuegeschickte außgeschnittene Zettel sich nicht in der Gütte entweder für sich selbst/ oder durch andere Leüthe vergleichen/ sondern Ihre Sach zu Recht anhängig machen wollen/ das Kläger auff erfolgte Categorische Antwort/ seine Klag auffs kürtzste/ alß möglich verfassen/ darinn/ wie vor diesem in denen Beschickungen geschehen/ in tertia persona, sein vnd seines Gegentheils Nahmen setzen/ vnd ohne alle weitläufftige Clausuln oder Deductionen, allein mit Anzeigung seiner Prætension, so vom Gegentheil widersprochen worden/ oder sonst strittig ist/ vnd mit vermeldung der Vrsachen solcher Prætension, bitten/ beym Landt Recht daß jenige/ so er vermeint/ daß Ihm Kläger/ seiner Klag/ Zu- oder Ansprüch halber/ zuthun schuldig sey/ zuerkennen/ vnnd solche Klag bey der Land Tafel denen vnter Ambtleüthen vbergeben soll/ Darauff sie eine Citation oder Obeslani in ihrem Nahmen/ mit benennung der Partheyen/ vnd an statt der Vrsachen/ warumb die Citation geschiecht/ mit beyschliessung der Klag vnd darauff Præfigirung eines termini zur Antwort/ vnnd andeüttung das beym Landt Recht das Vrtheil zuerwarthen/ ertheilen sollen.

B. XIX.

Wie auch der Puhon von dem Obeslani in diesem vntenschidē gewesen/ daß nach außruffung des Puhons, die Klag oder vielmehr die Designation, wie Kläger seine Intention beweisen wollen/ bey der Land Tafel ist eingelegt worden/ welches beym Obeslani nicht

nicht geſchehen/ Alſo ordnen vnd wollen Wir/ daß an ſtatt deſſen/ hinführo ohne Vnterſchied/ Kläger zu End ſeiner Klag/ den Beweiß ſeiner habenden prætention, mit benennung der Zeugen/ oder auch beylegung der ſchrifftlichen Vhrkunden/ darauff Er ſeine Clage gründet/ anhencken ſolle.

Dann obwoln mancherley Wege der Beweyſungen ſeyn/ So mögen doch dieſelben vnter dreyerley Wege begriffen werden/ Alß vnter der Bekantnus des Parts/ vnter denen Zeügnuſſen/ vnd Briefflichen Vhrkunden. Vnd zwar waß in denen außgeſchnittenen Zetteln oder andern Schrifften/ wie auch ſonſt beym Gericht zugeſtanden/ darff keines andern Beweiſes/ weiln ſolche Bekäntnuß der kräfftigſte Beweiß iſt. Der gemeinſte Beweiß aber iſt/ deſſen bißhero gedacht/ alß nemblich durch Zeügen vnd ſchrifftliche Vhrkunden/ dardurch auch offt die Bekändtnus des Parts erwiſen werden mueß. Vnd zwar waß Zeügen ſeyn/ waiß menniglichen: Die Briefflichen Vhrkunden aber/ ſeynd nichts anders/ als Schrifften/ darinnen die geſchehene Handlung/ ſo zubeweyſen/ begriffen iſt/ vnd werden dieſelben entweder in originali, oder in denen darauß gezogenen Abſchrifften beygelegt. Vnd wann ſolche Briefliche Vhrkunden ſich bey der Land Tafel befinden/ Sollen die Extract vnd Abſchrifften auß gedachter Land Tafel genommen/ vnd zum Beweiß der ſtrittigen Puncten/ der Clag vnd andern Schrifften beygefügt werden/ welche dann nachmals keines fernern vidimirens oder collationirens bedörffen. Wie es aber mit andern Schrifften vnnd deren Vidimirung, wann ſie nicht in originali beygelegt/ zu halten/ wird hierunten mit mehrerm gemeldet. Vnd weil das jenige/ ſo in denen außgeſchnittenen Zetteln gelaugnet/ zuförderſt bewiſen werden mueß: So werden die außgeſchnittenen Zetteln ſo wol des Clägers als Beklagtens/ dem Clag Libell auch beyzufügen ſeyn. Vnnd obwoln hiebevor bey Einlegung der Clag oder Zialoby, der Zeügen vnnd andern Beweiſes allein in genere gedacht worden: Jedoch weiln an jetzo Beklagter ſeine Not-

turfft

turfft auff die Clag einbringen/vnd dieselbe Clag an statt des Puhons oder Obeslani bewiseu werden soll: So wird solche specification zugewinnung der Zeit/ auch Stellung der interrogatorien vnd andern Præparatorijs dienen.

B XX.

VNd zwar/wann mehr alß ein Artickul in der Clag zubeweisen ist/so soll die Clag in articulos verfast/ vnd ein jeder Artickel sich auff die durch gewisse literas oder numeros notirte, vnd zu end der Klag angezogene Nahmen der Zeügen/oder beygelegte schrifftliche Vhrkunden referiren vñ ziehen.

Wan aber nicht vnterschiedene Artickel zubeweisen seyn/ oder auch des Klägers intention nicht in facto, sondern allein auff einer quæstione Iuris bestünde/vnd Er also an stat des Beweises/das Recht/darauff Er sich gründete/ anziehen wolte/ So soll die Clag vnarticuliert verfast/so wol aber in denen articulirten/ alß vnarticulirten Clagen/ nichts/ so zur Sach vndienstlich/sondern allein die schließliche Vrsachen der Clag/ neben der Bitt vnd Begehren des Klägers/ so nicht allein auff die Haubtsach/ sondern auch die Schäden vnnd Vnkosten zurichten/ gesetzt werden. Vnnd weiln alhier von Formirung des Clag Libels vnd der Citation tractirt worden/ So wird zu mehrer Nachrichtung ein ohngefährlicher Begreiff der Clag/ wie auch der Citation oder Obeslani im Formular sub Lit. C. D. gesetzt: Vnd mag solches hinfüro ohne Vnterscheid ein Obeslani, Citation, Ladung oder Beschickung (welche auch vor diesem authoritate publicà vnnd im Nahmen der Vnter-Ambtleüthe außgangen) genennet/vnd nach Gelegenheit einer jeden Sach gestellet werden.

Von

Von Vberreich- Insinuir- vnd Exequirung der Citation oder Beschickung.

B. XXI.

VNd zwar so bald die Obeslani oder Citation erhalten/sol von dem Sraroſta ein Komornik oder Cämerling mit derſelben/an denjenigen Orth/da Kläger berichtet/daß der Beklagte zu finden/abgefertiget/vnd wann Beklagter angetroffen/jhm dieſelbe überantwortet werden. Wañ aber der Beklagte nicht angetroffen würde/alßdann ſoll der Komornik oder Cämmerling ſeinem Eheweib/oder ſeinem Ambtmann/ warumb er geſchickt/anzeigen/vnnd Jhnen die Citation oder Beſchickung hinterlaſſen. Wäre aber auch deren keines vorhanden/ ſoll Er ſolches bey dem Richter im Dorff/ oder denen Geſchwornen/ oder Jemanden auß der Gemein obberürter maſſen verrichten. Wären aber auch dieſelben nicht vorhanden/ ſo ſoll Er/dem von den Cämmerlingen hergebrachtem Gebrauch nach/ein Zaichen nehmen an des Beklagten Hauß Thür/ vnd dem nägſtangeſeſſenem Landtman/ oder dem Burgermaiſter oder Raths Perſonen in der nechſten Statt anzeigen/ daß Er die Citation oder Beſchickung/ den Rechten gemäß/ inſinuirt, Jedoch ſoll ſolche inſinuation vnnd Einantwortung der Citation nicht an einem gebotenen Feyertag geſchehen/ es wäre dann Sach/ daß der Beklagte ſelbſt ſie guetwillig annehmen/vnnd auff die Schärffe des Rechtens nicht gehen wolte.

Wann nun der Cämmerling wider zuruck kombt/ ſoll

Er

Er seiner Verrichtung ordentliche Relation thun/ vnd dieselbe zu der Citation verzeichnen vnd registriren lassen.

B. XXII.

QA sichs aber zutrüge / daß der Beklagte gar ausser Landts / vnnd so weit von dannen wäre/ daß es vnmöglich Jhn so bald zuerlangen / So soll zwar der Cämmerling alßdan die Citation oder Beschickung in seiner Behausung/wie obberürt/lassen/Der jenige aber / so des abwesenden Gütter verwaltet/ Beklagtem solches zuvernehmen geben/vnnd zu Jhm / damit Er seine Rechtliche Notthurfft befördere vnd nichts verabsaume / schicken/ vnnd solche beschickung von Sechs Wochen zu Sechs Wochen geschehen / also daß wann Beklagter die erste Sechs Wochen nicht erschiene/oder keinen gevolmächtigten (auff Maß vnd Weise wie hierunten gesetzt) verordnete/Er zum andern/vnd wañ Er die andern 6. Wochen nicht erschiene/ zum drittenmal von gedachtem seinem Verwalter erfordert. Wann Er aber auch zum drittenmahl/vnnd also die letsten 6. Wochen aussenbliebe/ vnnd zu End derselben seine Notturfft auff die Klag nicht einbrächte/So soll er ferner nicht zugelassen/sondern mit dem erstandenen Recht (davon hierunten mit mehrerm) wider jhn verfahren werden : Es wäre dann Sach / daß der Beklagte wegen Vnser oder Vnserer Erben Nachkommender Königen Geschäfft ausser Landes / oder daß Er von erwehntem seinem Verwalter / auff fleissige Erkündigung/ innerhalb obgedachter Frist nicht erfragt werden könte: Welches alles aber bey dem LandtRecht entweder Aydlichen erhalten / oder sonsten/ wie hierunden gemeldet/außgeführt werden soll. Da aber die Citation oder Beschickung von dem Cämmerling nicht zu rechter Zeit eingeantwortet / vnnd darumb die Sach in verlängerung / vnnd Kläger in Schaden gerathe/Soll der Staroſta

Fosta (alß dessen Ambt es ist/ dergleichen Verrichtung durch die jhm vntergebene Cammerling zubefördern) deßwegen Red vnd Antwort zugeben/ vnnd vor den Schaden zustehen schuldig seyn.

Waß ferner bey Stell- vnnd Vbergebung der Klag vnd Citation in acht zunehmen/ damit die Exceptiones (dardurch vor diesem der Proceß oder Obeslani auffgehaben oder für vnbillich erkennet worden) verhüttet/ vnnd wie dieselbe Exceptiones mit denen Dilatorischen vnd peremptorischen Exceptionen übereinkommen.

B. XXIII.

DEmnach verwichener Zeit in Vnserm Erb Königreich Böhaimb/ die Landvñ andere Rechtssitzere verbunden gewesen/ in Administration der Iustitz, auch die geringste vnd wenigste Irthumb/ so etwan in dem Titul/ Buchstab/ Punct/ &c. in denen Ladungen/ Odporn, Widersprüchen/ oder andern Gerichtshändeln begangen/ in acht zunehmen/ vnnd wegen dergleichen Irthumben/ die Proceß vnd Actus wol gantz auffzuheben vnd zu annulliren: Alß setzen/ ordnen vnnd wollen Wir/ daß solche geringschätzige/ jedoch denen armen Partheyen zum höchsten Nachtheil gereichende Subtiliteten, so wol in Processen/ alß in andern Handlungen gäntzlich abgethan/ vnd zwar so viel die Klag anlangt/ gnugsamb seyn soll/ wann hinfüro in der Klag vnnd darauff folgender Citation der Tauff- vnd Zu- oder Geschlechts Nahm des Klägers vnnd Beklagtens/

tens/vnd die Sache/darumb der Stritt iſt/ vnd derentwegen Kläger beym Landt-oder einem andern Recht (welches jederzeit zunennen) jhm Recht zugeben begehret/alſo deütlichen geſetzt wird/ daß man darauß wol verſtehen könne/wer der ſey/ ſo klagt/vnd wider den geklagt/ auch warumb vnnd auß waß für Vrſachen (wie hieroben mit mehrerm angedeütet) geklagt werde.

B. XXIV.

WAnn in einem KlagLibell mehr alß eine Action oder Rechtsfertigung begriffen/ vnd dieſelbe Actiones einander nicht dermaſſen anhängig/ daß ſie von einander keines Wegs geſöndert werden können: Soll zwar Kläger ſolches vor denen VnterAmbtleüthen/ ehe vnnd zuvor ſie die Proceß ertheilen/ erindert werden: Da Er aber einen Weg/wie den andern/auff ſeiner Meinung beſtünde/vnd ſich Beklagter weiter nicht/alß auff die erſte Action einlieſſe/ Soll deßwegen keine Weitleüfftigkeit verſtattet oder etwan das diſputat wegen der cumulation oder Concurſen der Actionen eingeführt/ ſondern im Verſprechen allein auff die Action, ſo zum erſten geſetzt worden/ gegangen/die andere Sach aber zu einer abſonderlichen Erkäntnus verſchoben werden.

B. XXV.

WAs aber anlangt/ daß vor dieſem nicht zugleich die Nutzungen neben der Haubtſach in einer Ladung haben können begriffen/ſondern die Nutzung durch eine ſonderbahre Ladung müſſen geſucht werden: Solches weiln es nur zu Weitleüfftigkeiten Vrſach gibt/ auch wann es ſonderlich vmb Reſtitution zuthun/ die abgenomme-

nommene Nutzung darvon nicht auß- sondern eingeschlossen seind: Alß würd hinführo einem jeden frey stehen / in seiner Klag auch auff die Nutzungen / vnd waß sonst eine jede Action mit sich bringt / zugehen.

B. XXVI.

VNd demnach wissendlich / daß die Lehenleüthe wegen der Lehenssachen vor dem Lehen- oder Hoff Recht / in denen andern Sachen aber vor dem Recht / dahin ein jede Sach gehörig / Recht geben vnnd nehmen: Jngleichem daß die Schuldsachen / welche die executions Clausuln einer Haubt Verschreibung in sich begreiffen / wie auch die Schuldbrieff / so vnder dem Petschafft oder Secret vnnd eigener Handtschrifft des Schuldners außgehen / vnd auff Geld vnd Schulden gerichtet seyn / vor das Burggraff Ambt gehören / der Stätt vnd Burger Sachen aber nirgendts anders / alß vor dem Statt-Recht vorgenommen werden sollen: So soll ein jede Klage vor jhrem ordentlichen Recht anhängig gemacht / vnnd aldar / wo sie angefangen / erörtert werden.

B. XXVII.

WAnn ein Vater sein eigenes Gut vnd vnabgetheilte Kinder hat / Soll die Klag allein auff den Vater / vnd nicht die Kinder / gerichtet werden: Gleichermassen wan die Kinder eigene Gütter durch Geschenck / letzten Willen / oder andere Mittel an sich bracht / so sollen solcher Gütter halber die Kinder / vnd nicht der Vatter / Rechtlich vorgenommen vnnd beklagt werden / Es were dann / daß dieselbigen jhre Vogtbare Jahr nicht erreicht / alßdann würd die Klag auff den Vatter gestel-

let/vnd iſt derſelbe Vatter an jhrer ſtatt zuantworten ſchuldig. Alſo auffm fall die Kinder noch nicht zu jhren Mündigen Jahren kommen / vnnd jhnen etwan Gütter vermacht/geſchenckt/ oder ſonſt Erblichen auff ſie verfält werden/deren Poſſels vnd Beſitz aber ſie/auß waß für Vrſachen es auch wäre/ nicht erlangt hetten / So ſoll der Vatter ſolche Gütter Rechtlichen zuerhalten / vnnd zu jhren Handen zubringen / an jhrer ſtatt Klag anſtellen.

B. XXVIII.

SO aber in obberürten Fällen die Kinder albereit entweder alle oder etliche auß jhnen mündig / So ſollen die Mündigen/an ſtatt der Vnmündigen/Recht geben vnd nehmen. Da aber einer auß jhnen ſich neben den andern der Klag / wegen der Gütter / die jhnen zugleich verſchafft/nicht theilhafftig gemacht/ (es were dann/daß derſelbe muthwilliger weiſe ſich der Klag entbrechen wollen) So würde die Klag zu Recht nicht beſtehen. Hinentgegen da einer dergleichen Kinder wegen des jhnen gegebenen vnd zugeeigneten Guts beklagen wolte / Soll er ebenermaſſen alle die / ſo jhre Mündige Jahr erreicht/ vor ſie vnd an ſtat der Vnmündigen Rechtlich vornehmen.

B. XXIX.

WAn ſie aber alle vnmündig / vnnd jemand ein Recht auff denen jhnen obberürter maſſen zugehörigen Güttern ſuchte / Der ſoll Macht haben/den Jnhaber des Guts/es ſey der Vater / Fürmund / oder ein anderer/ in Rechtlichen Anſpruch zunehmen.

So aber einem Vater vnd ſeinen Kindern zugleich/vermög

der

der Recht / ein Gut gegeben vnd verſchafft: Soll Er Vatter neben denen Kindern/ſo Mündig/ auch an ſtat derer/ die nicht Mündig/das Recht führen / vnd keines vnter den Kindern / welche Mündig / außgelaſſen werden.

Eben dieſe Meynung hat es auch nach des Vattern Todt/mit denen Vätterlichen Schulden vnd andern vom Vatter verlaſſenen Zu- vnd Anſprüchen/ſo Er gegen andern/ oder andere gegen jhm gehabt / Sintemaln derſelben halber/alle ſeine nachgelaſſene Söhne / welche jhre Jahr erreicht/ an ſtat jhrer Vnmündigen Brüder/ zu Recht laden vnd geladen werden ſollen. Da aber einer Mutwilliger weiſe/der Klag ſich nicht theilhafftig machen wolte / mögen die andern auff jhre Antheil/mit außtrücklichem Vorbehalt vnd Außziehung deſſelben ſeines Antheils / Klage anſtellen / Welches auch ſtatt hat/wann etwan ein vngetheilter Bruder auſſer Landts vnd abweſendt wäre.

Wann der Eltere Bruder allein Mündig / Mag Er an ſtat ſeiner Jüngern vnnd Vnmündigen Brüder/Klag annehmen/auch widerumb andere beklagen.

Mit denen Vettern vnd andern Blutsverwanten / ſo nicht würcklich getheilet/ ſol es mit Anſtell- vnnd Annehmung der Klag/wegen der vngetheilten vnd vngeſonderten Gütter/ vnd daß an ſtat der Vnmündigen die jenigen / ſo jhre Mündige Jahr erreicht/klagen ſollen / eben wie an jetzo hieroben von Brüdern gemeldet/gehalten werden.

B XXX.

WAn vngetheilte Brüder nach des Vattern Todt verbleiben/vnnd wegen der gemeinen vnnd vngeſonderten Gütter Schulden machen/ vnd in gemain verbündlich würden / Sollen ſie wegen ſolcher Schulden vnd Obligation, ob ſie ſich gleich nach-

mals getheilt/alle beklagt werden: Vnd wann jhnen jemand vor der Theilung in Sachen/so die Gemeinschafft antrifft/etwas schuldig oder obligirt würd/ sollen sie wegen der Schuld alle zugleich denselben Schuldner zu Recht vornehmen. Es wäre dann/ das gedachte Schuld in der Thailung einem vnter Jhnen allein zukäm/oder die andern Brüder jhm jhre Gerechtigkeit verschriben/alßdan mag derselbe an stat der andern kräfftiglich auff solche Schuldforderung klagen. Es werden aber die Theilungen vnnd Gemeinschafften alhier anderst nicht/alß wie hierunden vnter dem Tittul von der Succeision gemeldet/ verstanden.

B. XXXI.

SA ein Kind vom Vatter abgetheilt/ vnnd es auff sein Jhm zukommenes Antheil Schulden macht/ so soll die Klag auff dasselbe allein/vnnd nicht den Vatter gestelt werden/es wäre dann/ daß der Vatter vor der Abstattung auff dasselbige Antheil Schulden gemacht: auff welchen Fall die Klag gegen dem Vatter zuführen/ vnnd wann dem Kläger die Schuldt zuerkant/ vnnd er sich derselben auff des Vattern Gütter nicht erholen könte/so mag er sich in des Sohns abgetheilte Gütter einführen lassen.

B. XXXII.

SAs die jenigen anlangt/so in Gemain- oder Gesellschafft der Gütter oder Handel/miteinander stehen/ Dieselben sollen alle zugleich (wo sie alle jhre vogtbahre Jahr haben) wegen solcher

solcher Gütter zu Recht laden vnd geladen werden: Da aber einer auß jhnen sich der Ladung entziehen oder eüssern wolte/ mögen die andern für jhr Antheil die Klage führen. Jngleichem da einer allein wegen seines Antheils vnnd weiter nicht beklagt würde/vnd dasselbe sein Antheil gewiß vnd vnstrittig wäre/So wollen Wir gnädigist/ daß ein solcher sich mit vorwendung der Gemainschafft vnd Anziehung seiner Consorten, der Klag nicht entbrechen/sondern für sein Antheil zuantworten schuldig seyn soll.

B. XXXIII

WAnn Jemand jhrer etlichen ein Gut verschafft/vnnd darauff eine Schuld oder Obligation hafftet/so von dem Testatore auff solches Gut gemacht: So sollen wegen dergleichen Schuld oder Obligation, alle die/so von gedachtem Testatore geerbet/ alß Erben denen Schuldnern zu Recht stehen. Jngleichem wan die Erben wegen berürten Guts oder sonst einer andern Gerechtigkeit/so jhnen vom Testatore verschafft/zu Recht klagen wolten/so sollen sie alle zugleich klagen: Vnnd da etwan einer sich der Klag entbrechen wolte/stünde denen andern/wie hieroben gemeldet/frey/auff jhr Antheil Klag anzustellen.

B. XXXIV.

WAnn mehr alß ein Fürmund seyn/Sollen sie alle zugleich/welche im Königreich/vnd durch ehehaffte Verhinderungen nicht abgehalten werden/wegen der jhnen vertrauten pupillen Gütter zu Recht laden vnd geladen

werden: Vnnd welcher vnter jhnen sich der Ladung mutwilliger Weise ohne gnugsamb erhebliche ehehafften / entziehen vnd also sich der Vnmündigen nicht annehmen wolte / der soll seines Anfalß (wann jhm etwas in dem Vätterlichen Testament verlassen) verlustig seyn / jhm die Fürmundschafft auffgesagt/vñ nichts desto weniger die Citation von denen andern fortgestellt werden. Die Fürmündere / welche des Anfalß von dem Vnmündigen gewertig / vnd wegen Jhrer Fürmundschafft gnugsambe Bürgschafft bestellt oder auch die von Vns oder Vnsern Erben Nachkommenden Königen zu Behaimb/ zu Fürmünderen verordnet werden / Sollen alle zugleich/wegen der Vnmündigen Sachen/Klag anstellen vnd annehmen/ vnd welcher sich dessen entbricht/soll der Succession so wol auch der Fürmundschafft obberürter massen verlustig sein.

B. XXXV.

WAnn die Parthey eine Sach auff Obmänner oder Schieds Richter gegeben/ vñ dieselben keinen Bescheyd ergehen liessen/noch die Sach von sich geben / So kan die Parthey zu Recht nicht klagen/ es wäre dann / daß sie sich selbst bey denen Obmännern angebe / daß sie länger des Entschieds von jhnen nicht erwartten wolte / welches die Obmänner dem andern Theil zeitlich zuwissen thun / vnd vermelden sollen/daß sie sich der Sach weiter nicht annasseten/damit dasselbe Theil an seinen Rechten nicht verabsaumbt werde.

Vnd zwar wann denen Obleüthen die Sach lediglichen vbergeben vnd haimgestellt/vnnd nichts destoweniger von jhnen der Bescheid gar zu lang auffgezogen würd / So stehet der Parthey bevor / Sie durch eine Rechtliche Citation oder Beschickung darzu zubringen: Wann aber jhnen dergleichen Vollmacht nicht gegeben/vnnd so viel nicht eingeraumbt/

vnd

vnd die beschwärte Parthey sich bey ihnen / so wol alß bey dem Gegentheil / angegeben / nicht lenger solcher Vnterhandlung abzuwarten/So ist/ihnen nachmalß darauff Rechtliche Klag anzustellen/ nicht benommen.

B. XXXVI.

WAn jhrer Zween ein Gut kauffen / vnd der Kauffbrieff lautet auff beyde zugleich / vnnd etwan ein frembder Vnderthan auff demselben Gut angenommen würde/dessentwegen ein ander Klag vnd Recht führen wolte / So soll er die Klag nicht gegen einem allein / sondern allen beyden anstellen.

B. XXXVII.

WEr da wil einen andern/wegen nicht haltung eines Vertrags / oder auch einer beschehenen Zusage zu Recht vornemen : Der soll in der Klag außtrücklich setzen/in waß für Puncten solche nicht haltung bestehe/vnd worinnen von dem Beklagten dem Vertrag oder der Zusage zuwieder gelebt werde.

B. XXXVIII.

WO einer einen Vertrag in Händen hette/vnd der/welchen der Vertrag angienge/ denselben begehrt zu sehen / hingegen der ander / so solchen Vertrag hette / jhm denselben nicht zaigen oder weisen wolte : So könte derselbe nachmalß / wan er auß vnwissenheit etwas darwider vornehme/ kräfftiglichen nicht beklagt werden : Da jhm aber gedachter Vertrag gewisen würde/hette die Klag billich statt.

B. XXXIX.

B. XXXIX.

DA einer ein Collegium oder Convent der jenigen Sachen halber/ derentwegen Sie/ vermög dieser Vnserer reformirten Landes-Ordnung/vor das Landt Recht gehören/ beklagen will/ der soll zuforderst den Rectorem oder Abbten in der Klag mit Nahmen setzen/nachmals die Doctores, Professores derselben Vniversitet oder Collegij, neben dem Abbt aber soll Kläger in der Klag den Prior vnd gantzes Convent desselben Klosters anziehen: Vnd also vnnd eben in derselben Nahmen sollen auch die Collegia vnnd Klöster andere beklagen. Vnd ob gleich der Rector oder Abbt desselben Klosters verändert würde/So soll doch deßwegen die Klage nicht erlöschen/ sondern sein Nachkömbling soll/ wie in andern/also auch in dem/ waß den Rechtlichen Proceß betrifft/ in seine Stelle tretten vnd denselben Proceß fortstellen vnd continuiren.

Auff ebene Maaß vnd Weise sollen auch die Aebbtissinen in einem jeden Kloster zu Recht klagen vnd beklagt werden.

Damit auch die Collegia vnd Conventus nicht geringerer condition, als andere sein möchten / So stehet es jhnen frey/wann es zu Eingebung der Klag/ Außbringung der Proceß/vnd andern Gerichtshandlungen kombt/Ob sie darzu auß jhrem Mittel/das Collegium, den Rectorem neben einem andern / das Convent aber den Abbt neben dem Eltisten jhres Convents, mit Vollmacht vnter des Rectors vnnd Collegij, oder des Abbts/Abbtisin vnd Convents Jnsigil abfertigen/vnd durch dieselben entweder die Sache führen / oder neben Einantwortung der Klag/ einen oder mehr Procuratores bestellen lassen/ oder jemand andern / so nicht auß jhrem Mittel/zum Vollmächtiger vnter jhrem Jnsigil vnnd Pettschafft/ zu Vbergebung der Klag vnnd Bestellung eines Procuratoris bey Gericht/ verordnen wollen/ Vnnd soll dißfals kein

vnter-

unterscheidt zwischen einem oder dem andern Convent gehalten werden.

Wann einer einen Abbten / Aebbtissin / oder Priorin auß denen Königlichen Klöstern / zu Recht beklagen wil / vnnd in demselben Kloster kein Convent wäre / So soll derselbe Vnserm Königlichen Procurator, neben denen Personen / so sich im Kloster befinden / zu Recht vornehmen / vnnd solche Klag dem Kloster einantworten lassen / Welches dann solches nicht allein gedachtem Vnserm Procurator, sondern auch dem Ertz-Bischoff zu Prag / damit derselbe eine Person darzu verordne / insinuiren soll / jedoch denen Orden vnnd Gotshäusern an ihren Privilegijs, vnnachtheilig. Jngleichem wo eine Geistliche Person in einem Kloster / darinnen kein Convent wäre / jemanden beklagen wolte: Soll Vnser Königlicher Procurator vnd neben Jhm dieselbe Geistliche Person / so der Ertz-Bischoff darzu verordnet / die Klag führen. Vnnd wann Kläger im Zweiffel stünde / ob in einem Kloster ein Convent oder nicht sey / So stehts Jhm frey / zu dem Abbt oder Probsten daselbst zu schicken / vnd sich bey Jhm / ob es ein Convent oder nicht / zuerkündigen / welcher auch alßbald darauff antwort zugeben schuldig / damit sich der jenige / so zu klagen hat / darnach zurichten.

B. XL.

WAnn einer eine Statt zu Recht vornehmen wil / so soll in der Klag gesetzt werden / daß er Vnsern Königlichen Richter / Burgermaister / Rathmanne vnnd gantze Gemeinde verklage: Eben in diesem Nahmen sollen auch die Klagen von denen Städten außgehen.

Bey Eingebung aber der Klag vnd Außbringung der Beschickungen / mögen Zwen wrgen der Stadt auß des Raths

Mittel

Mittel mit Vollmacht erscheinen/vnnd nachmals allen denen Rechtshändeln Persönlich beywohnen/ oder aber einen Procurator, im Nahmen vnd von wegen der gantzen Stadt / auff Verlust vnd Gewin bestellen/darzu Jhm dann auch außtrückliche Vollmacht von der Stadt gegeben werden solle.

Wann aber der Burgermaister vnnd der gantze Rath wegen Ehrnsachen beklagt würden / oder Sie einen andern/ beklagen wolten / So mögen Sie zu Führung des Processes/ Zwen auß jhrem Mittel mit Vollmacht schicken / vnnd waß also erkennet/dem haben nicht allein dieselben Zween/ sondern auch die andern alle nachzukommen.

Da aber nur einer oder etliche auß der Rathmänner Mittel beklagt werden solten / So würde des oder derselben Nahmen in die Klage/ neben Anzeigung/daß er dasselbe Jahr/ als sich die Geschicht / darumb es zuthun ist / zugetragen/ im Rath gesessen/ zusetzen seyn.

B XLI.

VNdzwar wie vor diesem/ wan die bißhero gesetzte requisita, es sey wegen des Gerichtstands oder der Personen halber/so vor das Gericht gehören/nicht in acht genohmen/der Puhon oder Obeslani auffgehaben worden: Also wann hinführo diese oder andere dergleichen Mängel sich eraigneten/ würden Beklagtem dargegen seine dilatorische/daß ist/ solche Exceptiones, so zu auffziehung der Hauptsach angesehen/bevorstehen.

Damit nun solche auffzügliche Exceptiones, so viel möglich/verhütet werden / Soll Cläger sich wol erkündigen/ zu waß für einem Recht die Sach gehöre / ob sie etwan bey einem andern Recht anhängig / ob mehr alß ein Person in denen strittigen Sachen interessirt, oder jemandt mit dem Beklagten obberürter massen also in Gesellschafft vnd Gemeinschafft/

schafft / oder vngesonderten Güttern stünde / daß sie alß consortes litis, neben jhm beklagt vnd citirt werden müsten / vnnd da wegen bezahlung geklagt werden wolte / ob etwan ein gewisse Zeit zur bezahlung gesetzt / vnnd ob dieselbe verschienen? Es soll auch Kläger acht geben / daß die Klage nicht pinförmlich oder vnschließlich / sondern auff maaß vñ weise / wie droben vermeldet / gestellt / sich auch keiner / so nicht seine Vogtbahre Jahr erlanget / oder sonst nicht personam standi in iudicio hat / der Klag vnterfangen: Dann auß obberürten vnnd dergleichen andern fällen entstehen die dilatorische exceptiones, so die Beklagten zu auffziehung der Haubtsach einzuwenden pflegen. Da auch die Sach vor ein anders Recht gehöret / oder die VnterAmbtleüthe befünden / daß in stellung der Klag / Beklagter etwan einen kundbahren Irthumb / vnnd so leicht corrigirt werden könte / begangen / oder das Kläger kundbahrlich keine personam standi in iudicio hette / oder daß mehr litis consorten vnnd dieselben in der Klag nicht mit nahmen gesetzet / vnd solches denen VnterAmbtleüthen wissentlich wäre / sollen gedachte Vnter Officirer / ehe vnnd zuvor sie Citationes ertheilen / solches erinnern / damit die Sach nicht auffgezogen oder die Partheyen verführt werden.

Es sollen auch die Expeditiones vnd Rechte sich eines bey dem andern erholen / da etwan Sachen bey einer Expedition vorkämen / so vermutlich bey einer andern Expedition oder Recht albereit anhängig: Jmfall aber etwan eine dilatorische exception zweiffelhafftig / vnnd Kläger vber gethane erinnerung auff seiner Meinung beruhete / solle Jhm zwar die Citation ertheilt / vnnd dieselbe nicht versagt werden / die pœna temerè litigantis aber / wann sichs nachmalß bey der Erkäntnus befünde / daß er ohne Vrsach der gethanen Erinnerung nicht stat gegeben / gegen jhm geschärfft werden.

B. LXII.

SO aber einer sich vnterstehen würde/ einen andern zu citiren in Sachen / so albereit durch Vrtheil vnnd Recht entschieden / oder in frembden Handlungen/so den Kläger gar nichts angiengen / oder so durch vergleich vnnd transaction, von welcher Kläger wissenschafft trüge/ albereit beygelegt / oder in denen ein erstandenes Recht ergangen / oder in welchen es zum letzten Executions Proceß (so Ialovve Panovváni genant) inclusivè kommen/ vnnd sich nachmals bey der Erkäntnus befünde / das Kläger keine erhebliche Vrsach / solches zu thun/gehabt/der soll neben denen Gerichts Kosten vnd Schäden/Beklagtem 10. Schock Böhmischer Groschen erstatten/vnd darneben 14. Tag im Gefängknus sitzen. Allermassen auch hiebevor wegen jetzt angeregter Sachen der Puhon vnd Obeslani für straffmässig erkänt vnd calsirt worden.

Es sein aber solches mehrern theils/peremptorische (wie sie in Vnsern Kayserlichen/ auch in Vnsers Erb Königreichs Böhaimb Statt Rechten genennet werden) daß ist solche Exceptiones, die des Klägers Klage vnnd die Haubtsach gäntzlichen auffheben/vnd nicht/wie die Dilatorische Exceptiones allein auff eine Zeit lang auffziehen : Haben darneben theils den effect der Exceptionen, so litis finitæ genant / vnnd dem Eingang der Kriegsbefestigung entgegen gesetzt werden / Kommen auch derselben etliche mit der Exception, Tibi non competit actio, vber ein : Bleibt aber billich bey gesetzter Straff / da / wie hierunten mit mehrerm zuvernehmen / Beklagter auff Klägers eingebrachte Replicam submittirte, vnd darauff zusprechen begehrte / vnnd nachmals sich befünde / das Kläger solcher Exceptionen Wissenschafft getragen / vnnd derselben vngeacht / mutwilliger Weise / allein

Beklag-

Beklagten in weitleüfftigkeit zuführen / die Klage erhaben hette.

Wie nun Kläger / damit er seine Klage mit desto besserm grund anstelle/nachzudencken hat / ob etwan ein Vrtheil in der Sach ergangen / oder Verträge vorhanden / oder der letzte Executions Proceß geführt / oder die Sach / darumb er klagen will/ihn so weit nicht angehe/daß ihm daher eine Action competire; Also hat er sich auch zuerkündigen / ob etwan die Sach durch ablegung eines Cörperlichen Ayds zuvor geendet / ob die zu Recht verwehrte Zeit verflossen / ob Beklagter sich auff Bezahlung oder etwan eine Compensation, oder Vergleichung der Schuld beruffen könne: Weil auß diesen vnnd dergleichen Fällen / so hin vnnd wider in dieser Vnserer Lands Ordnung zufinden / solche exceptiones entstehen/ dardurch die erhabene Klag verlesche.

Vnnd obwol solches alles peremptorische exceptiones seyn/vnd wan sie frivole vnd ohne erhebliche Vrsachen eingewant werden/ die pœna temerè litigantium darinnen stat hat: So solle doch die vorgesetzte Geldt- vnd Gefängknus Straff nicht auff alle/ sondern allein auff die darbey benante / vnnd darneben die exceptio lutamenti, wann eine Sach allbereit durch Ablegung eines Cörperlichen Ayds erledigt worden / gezogen werden. Wie aber die peremptorische / so wol die Dilatorische Exceptiones im Proceß einzubringen/befindt sich hierunten vnter dem Titul von der Exception Schrifft mit mehrerm.

Von Cautionen vnd Fürstand.

B. XLIII.

ALs vor diesem bey auffruffung des Puhons, vnter andern obberürten dilatorischen exceptionen wegen der cautionen gehandelt/vnd dardurch offt die Sach zum andern Landt Recht auffgezogen worden/ Vnd aber solche cautionen allein bey denen/welche nicht ligende Gründe vnnd Landt Gütter besitzen/stat haben: So soll hinfüro der Kläger bey eingebung der Klag (auff den Fall Er nicht/wie obberürt/Land Gütter besesse) die Caution oder den Fürstand mit einem oder zweyen im Landt angesessenen Bürgen bestellen / Welches da es beschehe / sollen die Vnter Ambtleüthe jhm die Citation ertheilen / wo nicht vnd der Kläger weder im Landt angesessen/noch mit Bürgen auffkommen konte/hat er sich zu bestellung der caution durch Vnterpfandt zuerbieten/ Darauff gedachte Vnter-Ambtleüthe zuforderst ex officio, jhrem Ambt vnnd Gewissen nach/erwegen vnnd arbitriren sollen/ob Kläger so viel von beweglichen Güttern zum Vnterpfandt einsetzen wolle/ daß sich Beklagter seines Schadens vnd der Vnkosten/ nach gelegenheit der Sach zuerholen/vnd alßdann jhn/auff vollziehung desselben/mit der ertheilung der Citation nicht auffhalten.

B. XLIV.

WAn aber Kläger weder mit Bürgen noch Vnterpfand gelangen könte/vnd gnugsamb anzeigung thäte/ waß gestalt er sich vmb Bürgschafft beworben/ dieselbe aber nicht bekommen können/ soll von gedachten Vnter Ambtleüthen er adjuratoriam cautionem zugelassen werden/vnd ein Ayd schwören/ wie daß er vber angewanten möglichen fleiß/ keine Bürgen erlangen können/ Aber nichts desto weniger denen Rechten nachkommen/ vnnd waß jhme dieselben zuerkennen werden/laisten wolle.

B. XLV.

ES sollen auch die Außländer/ wan sie einen Jnwohner in Vnserm Erb Königreich Böhaimb/ vor seinem ordentlichem Gericht zu Recht vornemmen/schuldig seyn/ obberürte Caution nicht allein auff die Schäden vnd Vnkosten/ sondern auch die Gegenklage vnd reconvention zurichten vnd zucaviren, daß wann der Jnwohner gegen dem Außländer hinwider zu- vnnd Anspruch hette/ er deßwegen (jedoch eher vnnd zuvor nicht/ biß die von jhm erhabene Klag zum end gebracht) dem Jnwohner in mehrgedachtem Vnserm Erb Königreich vor dem Recht/da die Sach hingehörig/ Red vnd Antwort geben/vnd daselbst Rechtlichen Außschlags erwartten solle.

B. XLVI.

SO aber einer einen andern zu Recht vornimbt/ darumb/daß er jhm an seinem Leib oder Gut verderblichen Schaden zugefügt/ ob so eine Wittib wegen jhres Leibgedings klaget/oder so einer bey dem kleinern Landt-Recht nicht höher/alß auff 20. Schock Groschen seine Klage anstellet/ bedarff es keiner Caution.

B. XLVII.

WO auch wol bißhero die jenigen/so keine Erb vnnd eigene- sondern Lehen-Gütter in Vnserm Erb-Königreich besessen/ Caution zu leisten schuldig gewesen: Jedoch weil anderswo kein Vnterscheid zwischen denen Besitzern vnnd Possessoren der ligenden Gründe/ sie seynd Erb- vnnd eigen oder Lehen-Gütter/gemacht würd/sondern die einen so wol/alß die andern von der Caution befreyet seyn/So wollen wir gnädigist/ daß auch hinführo in Vnserm Erb-Königreich/die Possessores immobilium, ohne vnterschied der Erb- vnd Lehen-Gütter/ zu keiner andern Caution verbunden sein sollen.

Von denen Procuratorein.

B. XLVIII.

SOb wol vor diesem die Partheyen biß nach Außruffung des Puhons, keine Procuratores bestelt / sondern Persönlich erscheinen oder sonst mit der Sachen verlust/ein erstandenes Recht erwarten müssen: Weil aber solches etwas hart/vnd es Vnsern gehorsamen Ständen vnd Vnterthanen/so mit allerhandt Geschäfften beladen/öffters schwär fallen möchte: So haben Wir auß gnädigister Vätterlicher Fürsorge/ so Wir für dieselben tragen / die Schärffe deß vorigen Rechtens nachfolgender massen lindern vnd mildern wollen.

Bey Eingebung der Klag / oder auch nachmals / kan Kläger / so es jhm gefällig vnnd er der Sach nicht selbst abwarten will / einen Procuratorem, nach Gewonheit deß Landt Rechtens mit der Landt Tafel constituiren, Folgender Gestalt; N. N. Kläger bestelt zu dieser Sach zum Procuratore N. N. auff Verlust vnnd Gewin / mit der Clausul / so mehr als ein Procurator benennet würdt/Sambt vñ sonders. Dardurch würd der Procurator Dominus litis, vnnd ist nicht weniger der Principal, alles was von jhm gehandelt/ genehm zuhaben vnd darfür zustehen schuldig / als wan er sich darzu mit Verpfändung aller seiner Gütter verpflichtet hette / Sintemaln / vermög obberürter formul, er die Sach nicht jhm/sondern seinem Principalen/gewinnet oder verlieret.

B. XLIX.

DA auch Kläger zu Bestellung deß Procurators / selbst nicht erscheinen könte / möchte er solches durch einen Gevollmächtigten thun / welcher seine Vollmacht (deß Inhalts / daß Kläger jhm Macht vnd Gewalt gegeben / die Klage bey der Landt Tafel einzugeben / vnd zugleich einen Procuratorem zu der Sach / vermög der LandesOrdnung / zubestellen) vnter deß Klägers Handtschrifft vnd Petschafft fürweisen vnd einantwortten soll / vnd würde dises in die Land Tafel zu der Klag (welche jederzeit doppelt eingebracht vnd ein Exemplar dem Beklagten zugeschickt / das ander aber bey der Land Tafel verbleiben solle) einzuschreiben seyn: Welches alles in Acht zunehmen / wann ein Procurator zu der gantzen Sach bestelt vnd constituirt würd / damit also durch diese von Alters in Vnsern Land Rechten hergebrachte vnd gewöhnliche Notul vnd Rechtliche Bestellung der Procuratoren, das disputat, so sonsten wegen der Procuratoren vnnd der Gewalt / so denen Procuratoren gegeben würd / vorzufallen pflegt / vnd die dahero entstehende dilatorische vnnd andere Exceptiones desto leichter vermieden werden. Da aber ein Procurator nicht zu der gantzen Sach / sondern allein zu einem Actu vnd Gerichtshandel / insonderheit wann etwan ein Aid in deß Principalen Seel zuschwehren wäre / constituirt werden solte / möchte solches durch eine special Vollmacht vnter deß Principals Petschafft / geschehen.

B. L.

WA sich auch einer/alß ein Defensor oder Vertretter des Abwesenden/ angebe/ vnnd wegen eines andern sich in den Strit vnnd Rechtsfertigung einliesse/ So ist Er schuldig den Fürstand zulaisten/ daß er denselben vertretten/ vnnd daß jenige/ darein er verurtheilt werden möchte/ erstatten wolle/ anders wird er zum Vertretten nicht zugelassen.

Mit Laistung aber des Fürstands/ da Er nicht ligende Gründe vnd Landtgütter besesse/ verbleibt es bey dem jenigen/ so hieroben von denen Cautionen gemeldet: Gleichermassen solle es mit dem Beklagten/ so viel die Bestellung des Procurators anlangt/gehalten werden/ Es wären dann Peinliche Sachen/in welchen Beklagter in Person zusiehen schuldig.

B. LI.

ES mögen aber die jenigen/ so sich im procuriren vnd advociren gebrauchen lassen/vnd anderer Leüthe Rechtssachen führen/ sich zwar in Jährliche Bestallung vnd ein gewisses Jahrgelt einlassen/vnd dasselbe/wie es mit dem Principalen abgehandelt/nehmen: Ausserhalb dessen aber/soll derselbige Procurator oder Advocat mit niemanden vmb die Sach/ die er führt/ sich in Gemein- der Gesellschafft geben/oder an derselben/ wan sie außgeführt oder gewonnen werde/ jhm ein gewisses Anthail zuvorbehalten vnd außsetzen/ vnnd solche verbottene vnd vnzulässige Verträge/ soll er weder mit denen/ so jhm Jährliche Bestallung gemacht/ weder mit andern eingehen: Viel weniger soll ein Advocat oder Procurator mit einem andern/so des Gegentheils Sache führt/ sich vmb

eine

eine gewisse Summa Geldes/dahin vernehmen vnd vergleichen/daß/vngeacht welcher Theil die Sach erhielte/gleichwol sie solch Geldt vnter sich theilen vnd also beyderseits/ es schlage die Sach auß wie sie wolle/ darvon jhren Gewinn haben sollen: Vnd solches alles soll bey scharffer würcklicher Straff/ auch nach Gelegenheit/ bey verlust Leibes vnnd Lebens verboten sein.

Dergleichen Straff hat auch der jenige zugewarten/ so sich von einer Parthey bestellen/vnd jhme eine Sach anvertrawen lassen/vnd nachdem er dieselbe Sach wol außgenomen vnd alle derselben Geheimbnus erforscht/ sich nachmalß zum Gegentheil begeben/ vnd dieselbe jhm anvertrawte Sach der andern Parthey gleich verrathen/ vnnd derselben wider seinen vorigen Principaln Rath geben vnd beystehen wolte.

B. LII.

DErner wan die Procuratores vnd Advocaten eine Action auff sich nehmen/darvon sie kein Jahrgeldt haben/ vnnd dieselbe Action sich auff Hundert Schock Groschen Böhmisch belaufft/ soll man jhm davon mehr nicht geben/alß Dritthalb Schock Groschen Böhmisch/ vnd also fort von jedem Hundert Schock Groschen/ biß auff Tausent.

Wiewol nun vor diesem/ wann die Action mehr alß Tausent Schock angetroffen/ein mehrers nicht alß 25. Schock Groschen/so wol nach Landt- alß Stadt Rechten vom Procuratoren genommen werden sollen: Weiln aber die Sachen/so über Tausent Schock Groschen lauffen/ vngleich/ so soll/ auff den Fall die Parthey jhrem Advocaten oder Procuratori, so die Schrifften stellet/ vnnd sonst die Notturfft vorbringt/ eine Verehrung oder honorarium vber die 25. Schock Groschen versprochen/ vnd dieselbe Sach über 4000. Schock Groschen

Groschen Böhaimbisch außtrüge/solch honorarium nicht verbotten seyn / sondern wann nach geendtem Rechtsstreit/wegen obberürten honorarij oder Verehrung etwas an das Landt- oder andere Recht / da die Sache geführt worden / gelanget: Solle extraordinarie vnnd ohne eintzigen Proceß / allein darauff gegangen werden / ob die Sache über 4000. Schock antreffe: Vnd dann/ ob das honorarium versprochen: Vnd ob der Advocat die Schrifften / allerdings dieser Vnserer Landes-Ordnung gemäß gestelt / vnnd mit seiner Weitleufftigkeit oder andern Exorbitantzien nicht die Sach auffgezogen oder sonst wider sein in obberürter Landes Ordnung begriffenes Ambt etwas begangen habe / vnd nach demselben das honorarium zu- oder abgesprochen werden / Jedoch sol solch honorarium von einer Sache / über Hundert Schock Groschen Böhaimbisch / neben denen 25. Schock Groschen sich nicht erstrecken.

So aber einer dem andern auß gutter Freündschafft willfahren/vnd jhm seine Sachen führen wolte / solches stehet einem jeden frey vnd bevor.

Jnsonderheit sollen die jenigen Danck vnnd Lob verdienen/so sich der armen Wittiben vnnd Waisen / ohne amtziges Geschänck oder Gaben annehmen/vnd derselben Rechtshandlung führen / vnnd jhnen selbige treülich anbefohlen seyn lassen/Jnmassen dan auch ex officio solche vnd andere dergleichen Personen mit Procuratoren versehen/ vnd bey einstellung des advocir- vnnd procurirens, gedachten Advocaten vnnd Procuratoren, sich in jhren Sachen gebrauchen zu-

lassen/gebotten vnd aufferlegt werden soll.

B. LIII.

WAß aber die Procuratores vnd Advocaten vor dem Burggraff Ambt anlangt / denselben soll man weniger geben alß andern / weil bey gedachtem Recht nicht so viel grosse weitleufftige Rechtstheidigungen / alß solche Sachen vorfallen vnnd gehandelt werden / darinnen es allein vmb recognition der Sigill / vnnd darumb zu thun ist / ob man sich zu dem Petschafft bekenne oder nicht.

B. LIV.

WAn aber ein Procurator oder Advocat eine Action führt / so entweder Leib vnnd Leben / oder die Ehr betrifft / so soll ein jeder darvon biß auff fünff vnd zwaintzig Schock Groschen Böhaimbisch geben / Jngleichem gebühren denen Procuratoren vnd Advocaten von Injurien Sachen Zwaintzig Schock / vom Frävel 18. Schock Groschen Böhaimbisch: Wie nun solches in gemainen Injurien oder Frävelssachen seinen geweisten weg hat: Also wan es schwere vnd solche Injurien oder Sachen antreffe / so grosser consequenz wären: So soll es vber obangeregte ordentliche Besoldung / mit dem honorario, wie oben gesetzt / gehalten werden. Ebener massen soll mehrgedachtes honorarium in Peinlichen Sachen / so weit in denenselben die Procuratores vnd Advocaten mit Schrifftstellen oder sonst zugelassen werden / statt haben.

B. LV.

B. LV.

ES sollen aber die Procuratores vnd Advocaten frömme vnd an Ehren vngetadelte Personen seyn/ vnd sich in ihren vor- vnd anbringen aller Bescheidenheit gebrauchen.

Sie sollen auch die Rechtshändel nicht auffziehen / noch die Leüthe von Verträgen oder Vergleichungen abwenden / sondern sich in allem/ Vnserer Königlichen Landes Ordnung / zu Verhüttung derer darinnen begriffener Straffen / gemäß verhalten.

B. LVI.

WEil es auch offt geschicht / daß die Procuratores vnnd Advocaten viel Sachen zugleich auff sich nehmen / vnd bey mehr/ als einem Recht zuthun haben / So sollen sie es also anstellen / daß wegen eines Rechts / sie das andere nicht versaumen / weil die Recht dieses Königreichs auff sie zuwarten nicht schuldig : Vnd dahero/ wann etwas von gedachten Procuratoren oder Advocaten verabsaumbt / sie darumb Redt vnd Antwort zugeben/ auch denen Partheyen / so sie wegen jhrer Verwahrlosung in Anspruch nehmen wolten / zu Recht zustehen verbunden seyn.

I. B. LVII.

Bayerische Staatsbibliothek München

B. LVII.

VNd demnach die Procuratores nicht zu einer Gerichtshandlung allein / sondern zu der gantzen Sach bestelt werden / So sollen sie hinführo alle die Rechtshändel / es sey mit executions Processen / Liquidationssachen / Einwendung der Revision, oder andern Rechtlichen remedien, biß zu endlicher der Sachen Vollendung verrichten.

B. LVIII.

VNd ob wol jederzeit darauff zusehen / daß der jenige / so zum Procuratore bestelt / also beschaffen sey / daß er auch die Schrifften stellen vnd die Sache führen könne / Insonderheit weil es also in Vnserm Erb Königreich Böhaimb herkommen / vnd aldar der Vnterschied zwischen denen Advocaten vnd Procuratoren nicht im Brauch gewesen ist / so soll doch der Procurator, der die Sach auff sich genommen / wan er jhm etwan einen andern eine Schrifft stellen liesse / denselben von seiner Besoldung halten.

B. LIX.

WAn aber der Principal die Schrifften albereit verfast / vnd sie dem Procuratori allein zum übergeben zuschickte / sol er auff diesen Fall sich mit dem Procuratore, nicht vmb so eine hohe Besoldung / wie obgesetzt / sondern in andere Wege / billichen Dingen nach / vergleichen. Vnd sollen die Procuratores jederzeit sich bey allen Gerichtshandlungen vnd Terminen finden lassen / vnd da sie etwas versaumeten / jhren Principalen darumben Redt vnd Antwort geben.

B. LX.

DEmnach Wir auch entschlossen / in Unserm ErbKönigreich Böhaimb mitler Zeit geschworne Advocaten vnnd Procuratores zu haben / So soll auff die / so sich anfangs für andern gebrauchen lassen vnd am besten / nach Inhalt dieser Unserer Landes-Ordnung / in die Proceß schicken / vnd dieselben auffs kürtzist vnd Ehrbarste führen / acht gegeben vnnd solche nochmals in Unsern Gerichten befördert / die andern aber abgeschafft werden.

Von denen Schrifftlichen Processen.

C. I.

SOb auch wol verwichener Zeit die Proceß bey dem LandRecht Mündlich vorkomen / vnd wan es zum Rechtssirit gelanget / des Klägers Procurator seinen Puhon oder Obeslani (mit welchem vnd was sonst darbey hat pflegen vorzulauffen / wie es hinführo zuhalten / bißhero gnugsamb tractirt

ctirt worden) im Mündlichen Vortrag außführen / darauff Beklagtens Procurator alsobald vnd gleich auff vngewantem Fuß / seinen Principal Mündlich defendiren, vnnd auff alle Einwürff antworten / vnd sie nachmals also Mündlichen hinc inde verfahren müssen; Jedoch vnnd dieweil es sehr gefährlich / dermassen hochwichtige Sachen / so auch bißweilen alle zeitliche Wolfart betreffen / auff dergleichen geschwinde Mündliche Proceß zustellen / auch die Redner vngleich / vnd es die Erfahrung so wol im Königreich Böhaimb / alß anderswo / da man sich denen Rednern vertrawen müssen / jederzeit gegeben / daß solcher Redner wenig / vnd sie fast das gantze Recht allein in jhrer Wissenschafft / Gewalt vñ Macht / gleich alß sonderbahre Gehaimnuß gehabt / Auch offt vnnd vielmals mehr auff die Geschicklig- vnnd Beredsamkeit des Redners / alß auff die Sach selbst gesehen worden / Dahero der arme Man / welcher dergleichen Redner nicht in Bestallung halten können / zum öfftern getruckt werden müssen / Zugeschweigen daß es vnmöglich / auff eine Sach in der Eyl so wohl vnd volkömblich zuantworten / alß wan darzu Zeit vnd reiffe Berathschlagung gelassen würd / vnd deswegen im gantzen Römischen Reich vnnd in allen andern Vnsern Ländern in so schwären Sachen schrifftlich verfahren würd / Diesem allem nach vnd dieweil anjetzo Vnser Erb Königreich Böhaimb von Vnsern getrewen Vnterthanen nicht allein Böhmischer- sondern auch anderer nationen vnd Zungen bewohnt würdt / vnd Wir dieselbe vnter dem Schutz vnd Schirm eines gleichdurchgehenden vnd solchen Rechtens / darin menniglich seinen Sachen selbst nachdencken / vñ wo es jhm gefällig / sich Raths erholen möge / beysamen erhalten / handhaben vnnd schützen wollen / Alß haben Wir gnedigist vor gut angesehen / das hinführo an statt des Mündlichen / der Schrifftliche

Proceß beym LandRecht eingeführt
werden soll.

C. II.

VNd nachdem Wir die Teütsche vnd Böhmische Sprach zugleich in Vnserm Erb Königreich Böhaimb gehalten vnnd fortgepflantzet haben wollen / Alß sollen die Schrifften entweder in der Teütschen oder Böhaimbischen Sprach eingebracht werden / Jedoch also / daß wan kundbahr / daß der Beklagte der Teütschen Sprach nicht kundig / die Klag in Böhmischer / vnd wan er der Böhmischen Sprach nicht kundig / in Teütscher / vnd wan Beklagter nicht ein gebohrner Teütscher oder Böhaimb wäre / in einer vnter denen baiden Sprachen (allermassen wie hieroben von denen außgeschnittenen Zetteln angedeütet) eingeantworttet / vnd nachmals der Proceß in derselben Sprach biß zu Ende geführt / vnd in solchem Proceß / so wol bey dem Land Recht / alß bey der Land Tafel / in keiner andern Sprach etwas eingegeben / gehandelt oder tractirt werden.

C. III.

WJe nun wegen der Sachen / so in Behaimischer Sprach einkommen / kein sonderbahres bedencken / Alſo sollen bey der Land Tafel allezeit zum wenigsten drey vnter denen Vnter Ambtleüthen / so der Teutschen Sprach am besten kündig / verordnet werden / welche die Teutschen Schrifften annehmen / vnd was zu derselben Proceß gehöret / es sey mit Ertheilung der Citationen, Examinirung der Zeügen / Verleyhung der Dilationen oder sonsten / befördern / Auch wan etwan ein Zweiffel vorfiele / oder wegen der jenigen Fälle / so zu besserer fort-

stellung des Processes vor die VnterAmbtleüthe in dieser LandesOrdnung remittirt werden / ein Außsatz zumachen wäre / Sollen sie solches denen andern jhren Collegen communiciren vnnd es jhnen deütlich vorbringen vnnd referiren, vnd wan sie sich eines Bescheides verglichen / in gesambt solchen Beschaid denen Partheyen entweder Mündlich oder Schrifftlich geben.

C. IV.

WJe aber vor diesem die Beschickungen vnd Obeslani in eine sonderbahre Quatern bey der LandTafel eingezeichnet worden / Also sollen solcher Quatern allezeit zwo seyn / vnd in die eine die Teütschen / in die andere aber die Böhaimischen Sachen registrirt werden / Gleichermassen soll es auch mit denen Ambtsbüchern / in welche die Zeügnussen eingeschriben werden / gehalten / vnd jederzeit ein geschworner Registrator seyn / so die Teütsche Zeügnussen auffschreiben / auch wan sie Böhaimisch gegeben // dieselben transferiren vnd Teütsch eintragen / jedoch das Böhaimische Original beylegen soll / Ebenmessiger weise sol es auch mit denen Böhaimischen einkommenden Sachen vice versa gehalten werden.

C. V.

WJe nun Kläger die Wahl hat / in welcher Sprach er Beklagten fürnehmen wolle / wan Beklagter beyder Sprachen kundig / vnd solches kundbahr ist / Also sol er / wan es nicht kundbahr / sich

seines Gegenthails Beschaffenheit / ehe vnd zuvor er etwas mit jhm anfängt/fleissig erkundigen/vnd da er zweiffelte/ob er beider Sprachen wissenschafft hette / jhn in seiner Mutter-sprach fürnehmen / damit er sich selbst nicht auffhalte. Vnd weil sichs offt zutragen möchte / daß die Schrifften in einer Sprach gestellet / vnd dan in einer andern in den Gerichten eingebracht vnnd den Partheyen insinuirt würden / So wollen Wir die gnedigiste Verordnung thun / daß in allen vnd jeden Kraisen gewisse geschworne translatores (deren sich die Partheyen sicherlich gebrauchen mögen/jedoch daß sie an dieselben nicht eben gebunden seyn sollen) verordnet werden.

Es sollen auch die Schrifften jederzeit doppelt einbracht werden/ vnd das eine Exemplar bey der Land Tafel verbleiben/ das ander aber dem Gegentheil zukommen.

Wie nach der Klag mit denen Schrifften zuverfahren.

C. VI.

VNd zwar anfangs von der Exceptionschrifft/ wann dieselbe einzugeben/ wie sie zu formiren, vnd was sonst darbey in acht zunehmen.

Ob wol vor diesem der Puhon vnnd Obeslani auch Schrifftlichen verfast vnd dem Gegentheil zugestelt worden/ so seind doch hierauff die Proceß nachmals beym Land Recht/ wie obberührt / mündlich ergangen / An jetzo aber / wan die Klag dem Beklagten / auff Maß vnnd weise/wie hieroben ge-

ſetzt/ zukombt / Sol er hierauff jnnerhalb Sechs Wochen Schrifftlich antworten / vnd ſeine Antwort mehrgedachten VnterAmbtleüthen bey der LandTafel/damit ſie Kläger oder deſſen Procurator daſelbſt empfangen möge/ vbergeben / Vnd da er Beklagter / jnnerhalb der Sechs Wochen mit ſeiner Exception nicht fertig werden können / Sol er / noch vor Außgang derſelben Sechs Wochen / ſich bey mehrgedachten VnterAmbtleüthen angeben / vnd vmb anderwerts Dilation anhalten / ſo jhm auch/wan er Vrſachen andeütet / auff drey Wochen/vñ da er jñerhalb derſelben drey Wochen vñ ehe dieſelben verfloſſen / anderwerts Vrſachen vorbrächte / warumb er nicht fertig werden können / noch auff 14. Tag von denen VnterAmbtleüthen vergönt vnd zugelaſſen werden mögen / Jedoch alſo / daß / wan entweder von Klägern bey der Klag Zeügen oder Schrifftliche Vhrkunden angezogen / oder auch Beklagter ſelbſt bey ſeiner exception, Zeügen oder Schrifftliche Vhrkunden anziehen wolte / jhm auff jetztgedachten fall/ wan er ſich zu rechter Zeit angibet vnd auff oberwehnte Vrſachen ziehet/ die gemelte Dilationes, ohne ſonderbahre Beſchwehr bewilliget / Wann aber keine dergleichen Beweißführung vorhanden/ alsdan die von Beklagtem zu erhaltung der Dilation angezogene ehehafften vnd verhindernuß etwas beſſer erwogen / vnd die gebetene Dilation darnach gerichtet werden ſol / Jedoch ſollen die VnterAmbtleüthe bey der LandTafel/alßbald das begehren wegen der Dilation, ſchrifft- oder mündlich von Beklagtem oder ſeinem Procuratore vorbracht/ ſolches ex officio vmbſtändlich erwegen / vnd noch ehe ſie von der LandTafel wegk gehen/ Beklagtem oder ſeinem Procuratori (dem darauff zuwarten obligt) wegen der begehrten Dilation einen Beſchaid geben.

C. VII.

ES soll aber Beklagter seine Antwort oder Exceptionschrifft/ so kurtz alß es jmer möglich in tertia persona, wie von der Klag gemeldet/ ohne vnnötige Clausuln verfassen/ vnd so die Klag in facto vnd etwan auff einer Geschicht beruhete/ vnd Beklagter solches laugnete/ Kläger aber zu beweisung desselben/ Zeügen oder schrifftliche Vhrkunden bey seiner Klag specificirt hette/ vnd sich darauff gründete/ so würd Beklagter in seiner exception, wie auch hiebevor bey der mündlichen exception geschehen/was zu reprobirung der Zeügen Person/oder ableynung der Rechts Instrumenten vonnöthen/ auff maß vnnd weise/ wie hierunten vom Beweiß mit mehrerm gemeldet/verfahren/ Hingegen das jenige/darauff er den Grund seiner/dem Kläger auff die außgeschnittene Zettel gegebener Antwort oder sonst stellet/ bestettigen vnd confirmiren, Auch wan es vonnöthen zu end seiner Schrifft/ wie von Klägern geschehen/ die Instrumenta (wan er auff Instrumenta seine Antwort gegründet) beylegen/ oder die Nahmen der Zeügen/ durch welche er gedachte seine Antwort beweisen oder wider Klägern Gegenbeweiß thun wil/anhencken. Wie dan auffm fall er in seiner Antwort vnterschidene Puncta zubeweisen hette/ er solche Punct/ sie rühren her wo sie wollen/ in Artickul verfassen/ vnd seine Antwort entweder gantz oder doch zum wenigsten die darin begriffene Beweiß- oder Gegenbeweiß Punct/Artickuls weise stellen/ vnd bey einem jeden Artickul die zu ende der Schrifft gesetzte Nahmen der Zeügen oder beyligende schrifftliche Vhrkunden/ so zum selben Artickul gehörig/ mit Literis oder andern deütlichen Zaichen/ notiren soll.

C. VIII.

C. VIII.

WAn aber die Klag nicht in facto, vnd auff dem / ob sich die Geschicht also / wie Kläger vorgibt / zugetragen / sondern etwan in einer quæstione juris bestünde / oder auch Beklagter in seiner Exceptionschrifft nicht vnterschidene Puncten durch Zeügen oder schrifftliche Vhrkunden zubeweisen hette / soll Beklagter seine Antwort ohne Artickul / Sumarisch verfassen / auff Klägers angezogenes Recht antworten / auch hingegen sein Recht vnd was sich auff dergleichen Geschicht / von Rechtswegen gebühre / anziehen.

C. IX.

WEil auch vor disem ehe vnd zuvor man zur Haubtsach geschritten / viel Zeit mit denen Dilatorischen Exceptionen zubracht / so soll hinfüro / da Beklagter etwan dilatorische exceptiones (von denen hieroben mit meldung geschehen) einwenden wolte / er solche alle zusamen in der Exceptionschrifft einbringen / beynebens aber auch eventualiter vnd auffn fall dieselben nicht verfangen vnd Beklagten entheben möchten / auff die Haubtsach antwortten / vnd darinn allerdings / wie hieroben gesetzt / in seiner Exceptionschrifft verfahren.

C. X.

WA auch Beklagter das factum nicht laugnete / sondern peremptorische exceptiones, zu hintertreibung des Klägers intention hette / es wären Verträge / Vrtheil / zugeschobene oder auffgelegte Aidt / Ver-

Verfährungen / Zusagungen vnd Pacta de non petendo, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen / sol er dieselben in seiner Schrifft / neben angehengtem Beweiß / einbringen / vnd sich mit Verfassung der Schrifft vnd sonsten allerdings / wie obgehört / verhalten.

C. XI.

OB auch wol etwan peremptorische Exceptiones in vim dilatoriarum vnd den Proceß zuhindern eingewant würden / so sollen doch dieselben in allwege in eventum vnd auff fall sie den Proceß zuhindern nicht vor gnugsamb gehalten würden / auch auff die Haubtsach peremptorie gerichtet vnd der Beweiß zu dem ende / der Exceptionschrifft / offtbesagter massen / angehenckt werden.

Von der Replica vñ Antwort deß Klägers / auff deß Beklagten Exception-Schrifft.

C. XII.

SAn nun die Exception schrifft oder Gegenantwort deß Beklagten / bey der Landt Tafel einbracht / soll Kläger oder sein Procurator dieselbe zu rechter Zeit abfordern / sintemaln bey allen Terminen, so zu Einbringung der Schrifften angesetzt / gedachter Kläger oder sein Procurator sich bey der

der Land Tafel angeben sollen / vnd wan die Schrifften eingebracht / dieselben ihme zu communiciren begehren. Seynd sie aber nicht eingebracht / sich erkundigen / ob Beklagter dilationem intra terminum erhalten / vnd da es nicht geschehen / dessen Vngehorsamb beschuldigen vnnd begehren / die Acta zum Land Recht zu remittiren; Darauff bey dem Land Recht (wie hierunten vom Erstandenen Recht vnd denen Ehehafften mit mehrerm gemeldet) verfahren würd.

C. XIII.

WAn aber Beklagter seine Schrifft einbracht / vnnd dieselbe dem Kläger oder dessen Procuratori, communicirt worden / Der Kläger aber befünde / daß nichts darinnen verführt / dardurch die Klage vmbgestossen / auch vom Gegentheil keine Zeugenführung angegeben würdet / so stünde es bey Klägern / ob er alsobald submittiren, vñ da er Zeügen geführt / vmb publication der Zeügnuß / da aber kein Zeügnuß geführt / vmb Vberschickung der Acten zum Landt Recht (damit allda ein Vrtheil ergehen möchte) anhalten / vnd also alle andere Weitleufftigkeiten vermeiden wolle.

C. XIV.

QA aber Kläger seine Replicam darwider einbringen wolte / soll er solches innerhalb sechs Wochen von Empfang der Exceptionschrifft thun / vnd darinnen allerdings / wie von der Exception gemeldet / mit Stell- vnnd Formirung der Schrifft / Antwort auff des Gegentheils fundamenta, so der Klage entgegen gesetzt /

gesetzt / auch nach Gelegenheit / wan in der Exception / etwas einbracht / so in facto vnd auff Gegenbeweiß beständ / Anhengung der Instrumenten vnnd Nahmen der Zeügen / verfahren. Vnd da Klager etwan innerhalb obgedachter Sechs Wochen seine Replicam nicht verfertigen könte / So sol er vor Außgang derselben Sechs Wochen / bey denen Vnter-Ambtleüthen vmb Dilation anhalten / die jhm auff drey Wochen ertheilt werden sol / Jedoch allerdings mit dem Vnterscheid vnd auff die maß vnd weise / wie bey der Exception gesetzt.

Von der Duplica, vnd wz sonst auff die Replica erfolgen soll.

C. XV.

SJe nun die Replica zu rechter zeit bey der Land Tafel eingegeben werden sol / Also sol sie vom Beklagten oder dessen Procuratore, auff die gesetzte Termin abgefordert / ob wan die Schrifft nicht einbracht / noch Dilation intra terminum erhalten / deß Klägers Vngehorsamb beschuldigt werden / Wan aber Beklagter die Schrifft vberkomen / vnd darauß befünde / daß seine Exceptionschrifft durch die Replica gar nicht abgelainet / vnd er also fernere Schrifftwexlung zupflegen / vnnothwendig hielte / So stehet es jhm frey / wie hieroben von Klägern bey der Exception gemeldet / zu submittiren vnd zubegehren / die Acta zu inrotuliren oder zusamen zuschliessen / vnd zum nechsten Land-Recht zum Versprechen zuschicken / neben Bit / Klägern / da in-

sonderheit vom Beklagten privilegirte Exceptiones vorgewendet vnd von Klägern nicht abgelainet werden können / mit der poêna temerè litigantium zubelegen.

C. XVI.

DA auch Beklagter befünde / daß Kläger in seiner Replica sich vnterstünde / seine Klage zuändern / vnnd etwan auff solche veränderte Klag / newe Zeügenführung oder schrifftliche Vhrkunden zugebrauchen vnd etwas anders zubeweisen / alß geklagt worden / oder zu erhaltung seiner Klag vonnöthen wäre / So mag sich Kläger bey denen VnterAmbtleüthen angeben vnnd begehren / vber solcher veränderten Klag / weder mit Beweiß noch sonsten ferner zuverfahren / sondern da Kläger die vorige Klag fallen lassen vnd eine newe vorbringen wolte / daß er Beklagtem zuforderst die Gerichtskosten vnd Schäden erlege. Wan nun Kläger von gedachten VnterAmbtleüthen darüber vernom̃en / vnd auff der veränderten Klag beharrete / Würde Beklagtens begehren billich statt gegeben / vnd Kläger von denen VnterAmbtleüthen auff maß vnd weise / wie gehört / beschieden. Wan aber Kläger seine vorige Action zuverfolgen begehrte / vnd sich gleichwol die geklagte änderung in seiner Replica befinde / Sol er damit nicht zugelassen werden / er habe dan die Gerichtskosten / so wegen solcher Verlängerung deß Processes auffgelauffen / Beklagtem zuvor erstattet. Wan aber die geklagte Veränderung sich nicht befinde / Sol Beklager Klägern die Gerichtskosten / so deßwegen vervhrsacht / zuentrichten vnd den Proceß ferner vortzustellen schuldig seyn.

C. XVII.

C. XVII.

IM Fall aber Beklagter auff dieſe Replicam ſeine Duplicam dargegen einbringen wolte / ſol er ſolches innerhalb ſechs Wochen von dem Termino anzuraiten / da er die Schrifft bey der Land Tafel abfordern ſollen / thun / vnd ſolche Duplica ſol auffs kürtziſte / alß möglich / vnd allerdings / wie die Exception- vnd Replicſchrifft geſtelt / vnnd da ſichs je zutrüge / daß darbey Gegenbeweiß geführt werden müſte / es damit / wie hierunten davon mit mehrerm verſehen / gehalten werden.

Vnd wie Klägern zu Einbringung ſeiner Replica zur Dilation drey Wochen vergönt / Alſo ſol ebener maſſen auch Beklagtem ſolche Dilation der drey Wochen / wan er dieſelbe zu rechter Zeit vnnd vor Verflieſſung deß erſten Termins (auff die maß vnnd weiſe wie von der Exception vnnd Replica gemeldet) der Sechs Woben ſuchet / verſtattet / auch mit Beſchuldigung deß Vngehorſambs / allerdings wie von der Replica gemeldet / verfahren werden.

C. XVIII.

VNd weil in der Duplicſchrifft nichts neues / auſſer derer Fälle / ſo in dieſer Landes-Ordnung geſetzt / ſtatt hat / So mag zwar dieſelbe dem Kläger / do er es begehrte / zum erſehen / ob nämblich etwan jetztangeregte Fälle darin zufinden / weil andere Neuerungen von dem Richter nicht zu attendiren, communicirt, jedoch ihm darauff zu tripliciren anders nicht / alß wie vnter nachfolgendem litera geſetzt / geſtattet werden.

Was nach der Duplica für Schrifften zuzulassen.

C. XIX.

Nd zwar sollen nach der Duplica keine Schrifften (ausser der zweyen nachfolgenden Fälle) zugelassen werden; Alß Erstlich/wan etwan ein Instrument, so von newem gefunden/bey der Duplica eingebracht/alßdan sol vber demselben Instrument einem jeden Theil/eine Schrifft von vier Wochen einzubringen/auch sonst ihre Notturfft des Instruments halber/in denselben Acht Wochen zubefördern/vergönt seyn. Wie es aber sonst auff jetzgesetzten Fall zuhalten/würd hierunten mit mehrerm gehandelt.

C. XX.

Er ander Fall ist/wan Zeügen geführt vnd die Partheyen sich nach publicirten Zeügnussen angeben/daß sie wider der Zeügen Außsage oder auch derselben Personen/wan sich etwan ein kundbahrer fall zutrüge/daß wegen gedachter Zeügen Personen/bey denen vorgehenden Schrifften die Notturfft nicht befördert werden kön̄en/vñ solches die Vnter Ambtleüth befinden/einzuwenden hetten/auff welchen fall dan einer jeden Parthey mit einer Probation schrifft/innerhalb vier oder zum lengsten Sechs Wochen/nach publicirung der Zeügnuß/zugleich einzukommen vnd ferner keine Schrifft zugelassen seyn sol:

sol / Es wäre dan etwan ein noterischer Fall / wie jetzt von der Zeügen Person gedacht / vorhanden / darinnen auff die in der probationschrifft eingewante exceptiones, eine Replica zugelassen werden müste; Alßdan vnd anders nicht / sollen noch vier Wochen zu Einbringung derselben Schrifft von denen Vnter Ambtleüthen verstattet werden.

C. XXI.

WAn auch die Partheyen sich solcher probatio schrifft halber / bey publicirung der Zeügen nicht angeben / vnd dieselbe nicht begehrten / sollen alßbald nach der publicirung der Zeügen / die acten inrotulirt vnd zum Land Recht geschickt werden. Da auch keine Zeügen geführt / sondern nur Instrumenta oder schrifftliche Vhrkunden verhanden / Sol die Inrotulation nach einbringung der Duplica, ausser obberürten Fals / da ein newes Instrument in der Duplica angezogen / vorgenommen werden.

C. XXII.

ES sol aber in gedachten Probationschrifften / wegen der schrifftlichen Vhrkunden / auch Einreden wegen der Zeügen Personen / welche albereit bey denen Haubtschrifften vorkommen vnd darinnen excipiendo vnd replicando verfahren worden / oder verfahren werden köñen / vilweniger sonst etwas newes / ausser der nothwendigen salvir- oder impugnirung deß Beweises movirt werden / oder da etwas movirt, beym Versprechen nicht attendirt, auch / nach Gelegenheit / deßhalben der Schrifftsteller wegen gesuchter Verlängerung vnnd

Weitleufftigkeit / willkührlich gestrafft werden. Insonderheit ist bey dieser/wie bey allen andern Schrifften/Unsere gnedigiste Mainung nicht / das weitleufftige Satzschrifften vnd grosse product einbracht/vnd dieselbe etwan mit allegationibus vnd vnnöthigen disputationibus erfüllet / sondern es mit denen Schrifften dahin gerichtet werde / daß ob wol für Unserm LandRecht nicht mehr Mündlich sondern Schrifftlich/ in Sachen so Leib / Ehr vnd Landgüter betreffen / verfahren werden sol / nichts destoweniger Unsere LandRechts Beysitzere / so wenig alß hiebevor mit vnnöthiger Weitleufftigkeit beschwehrt oder auffgehalten / sondern so viel möglich dieser Unterschied gehalten werde / daß was zuvor Mündlich/anjetzo mit ebenmässiger Kürtze Schrifftlich vorbracht werde.

Vnd sol nach jetzterwehnten probation schrifften/ keine weitere Schrifft stat haben / sondern die Acten inrotulirt vnnd zum nechsten LandRecht zum Versprechen geschickt werden.

Wie vnd wan der / in denen Schrifften angezogene Beweiß / bey wehrendem Process verführt werden sol.

C. XXIII.

WJe nun vor dieser Zeit Kläger seinen Puhon oder Obeslani, Beklagter aber seine in dem Außgeschnittenen Zettel oder sonst/zu Umbstoß- vnd Elidirung der Klag gegebene Antwort/zuerweisen schuldig gewesen / Also ist bißhero angedeütet / wie eine jede Parthey

das jenige/darauff sie jhre intention vnnd Haubtmainung gründet / der Ordnung nach / wie eines vnd das ander in dem Schrifftlichen Proceß für ein Fundament gesetzt vnnd vorbracht würd / durch Zeügen oder schrifftliche Vhrkunden beweisen solle.

Weil aber die Zeügen so wol/alß die schrifftliche Vhrkunden / wan sie denen Schrifften nicht in originali oder auß der Land Tafel extrahirter beygelegt / bey Gericht producirt werden müssen / So sol es damit also gehalten werden / daß / wie vor diesem/bald nach eingegebenem Puhon, Kläger seine Zeügen citiren vnd andere Notturfften befördern mögen / Also sol auch zu solcher Citation kein absonderlicher terminus probatorius, erst nach eingebrachten Schrifften erwartet/sondern eines neben dem andern vortgestelt werden.

Vnd ob wol also der terminus probatorius biß zu Einbringung der duplica regulariter wehret / Jedoch damit darinnen eine Ordnung gehalten / vnd nicht alles zusamen auff einen Hauffen komme / So sol Kläger / alßbald die Relation durch den Komornik oder Kammerling bey der Land Tafel einbracht / daß Beklagtem die Citation neben der Klag eingeantworttet / seine Zeügen (so er in der Klage benennet) durch die Vnter Ambtleüthe bey der Land Tafel / citiren lassen/ sich auch / da er briefliche Vhrkunden mit denen originalien belegen wolte / darmit gefast machen.

C. XXIV.

Es sol aber die Ladung nicht durch einen Puhon vnd Duhon, wie vor diesem/sondern durch ein Obeslani oder Citation (wie auch bey denen Stadt Rechten gebräuchlich) in der Vnter Ambtleüthe Nahmen geschehen / vnnd derselben Citation

die Geldstraff (im Fall Zeügen nicht erschiene) einverleibt/ auch wan er zum erstenmahl aussenbliebe/ zum andernmahl an stat des Duhons also citirt, vnd wan er alßdan auch nicht erschiene/ vnd daher Zeügenführer seinen Vngehorsamb beschuldigte/ solches alles fleissig registrirt vnd denen Actis beygefügt werden/ damit nachmals die Land-Rechts-Beysitzere beym Versprechen darauff/ der Straff halber/ erkeñen mögen: Jedoch stehet Zeügen bevor/ sich vor publicirung der Zeügnuß/ zum Zeügnuß zu offeriren vnd seine Entschuldigung bey denen Vnter-Ambtleüthen/ wegen seines vorigen Aussenbleibens/ schrifftlich einzubringen/ welches gleichermassen denen Actis beyzulegen/ damit bey der Erkantnuß/ das Land-Recht darauß ermessen möge/ ob die eingebrachte Entschuldigung/ den Zeügē gantz oder eines theils von der/ auff sein nicht erscheinen/ gesetzten Straff befreyen möge: Jnmassen dan jederzeit gedachtes Land-Recht bey Erkennung derselben Straff/ alle Vmbstände wol erwegen sol.

C. XXV.

Vnd sol der Terminus in der Citation der Zeügen auff 4. Wochen/ von dem Tag anzuraiten/ alß Beklagtem/ Vermög deß Cammerlings Relation, die Citation vnd Klag eingeantworttet/ gerichtet vnd angesetzt werden/ Sintemaln auff dieselbe Zeit (wan nemlich 4. Wochen nach der eingeantworteten Klag vorüber/ oder wan je derselbe Tag kein Gerichts- od solcher Tag wäre/ darin Gerichtshandlungen bey der Land-Tafel vorgenommen würden/ den nechsten Gerichts-Tag hernach) sol Kläger seine Zeügen führen vñ abhören lassen/ Auch seine briefliche Vrkunden mit denen Originalien bestettigen/ Beklagter aber/ so er will/ eben auff denselben terminum in

Per-

Person oder durch seinen Procuratorem erscheinen / seine Notturfft mit Eingebung der Interogatorien, Excipirung wieder der Zeügen Person (davon hierunten mit mehrem) befördern / der Vidimirung der Schrifftlichen Vhrkunden / vnnd producirung der originalien beywohnen / auch sein Sigel vnd Handtschrifft / so dergleichen etwas vorhanden / recognosciren. Da auch etwan ein Zeüge / auff dieselbe Zeit nicht erschiene / vnd also die erste citation nicht in acht genommen hette / solle er zum andernmahl / innerhalb 14. Tagen von dem ersten termino anzurechnen / zuerscheinen citiret, vnd die citation eben zu ende des ersten termini, damit daß Gegentheil darvon Wissenschafft haben könne / außgehen / vnd ferner mit denen oder denselben Zeügen / obgesetzter massen / verfahren werden.

C. XXVI.

WAn aber Beklagter auff solchen termin nicht erschiene / vnnd obberürte Notturfften nicht befördern wolte / So sol doch nichts destoweniger die Zeügen Verhör / wie auch die Vidimirung der schrifftlichen Vhrkunden vortgehen / vnd sol nachmals solche Zeügenführ- vnd Vidimirung / wie auch was sonst auff demselben termino mehr zuverrichten / auß der Vhrsach / daß Beklagter oder sein Procurator darzu nicht erscheinen / oder seine Notturfft darbey nicht befördern wollen / gar nicht angefochten werden.

C. XXVII.

C. XXVII.

WAs aber die Recognoscirung der Petschafft vnnd Sigil anlangt / sol Beklagter auff jetztgesetzten Fall der nicht erscheinung / in seiner Exceptionschrifft einen weg wie den andern seine Notturfft / wegen derselben Schrifften (vmb derer recognition es zuthun) einbringen / vnd sich damit nicht zubehelffen haben / daß / weil er jetzterwehnte Schrifft in originali nicht gesehen / er darauff zuantworthen nicht schuldig / weil jhm dieselbe zusehen vnd zu recognosciren frey gestanden / vnd Zihl vnd Zeit gegeben worden.

Es sol aber Kläger auch nachmals / bey Einbringung der Exceptionschrifft / mit mehrerwehntem Brieff vnd Sigil sich gefast halten / damit / wan Beklagter oder sein Procurator, sie auff denselben termin zusehen vnnd zu recognosciren begehrte / dieselbe zur stell seyn mögen.

Wan aber Kläger alßdan selbst auff die recognition dringete / vnd Beklagter sie auch damals nicht recognosciren wolte / Würde es bey der Erkäntnuß der Haubtsach / nit vnbillich nachdencken geben / ob nicht / wegen mutwilliger weise vnterlassener recognoscirung / solche Schrifft vnd Petschafft für bekant gehalten werden möchte.

Darbey gleichwol gedachte Land-Rechts-Beysitzer die Wichtigkeit der Sachen / vnd was wider solche Schrifften in der exception eingewendet / in fleissige Obacht nehmen werden.

Vnd sol diese recognition anders nicht / alß Mündlich / so wol ein- alß das andermahl / bey denen Vnter Ambt-Leüthen geschehen / vnd darbey kein disputat, so nicht alßbald vñ noch desselbigen Tags / oder zum lengsten des andern Tags bey sitzendem Rath entschieden werden könte / zugelassen / sondern dasselbe alles zu denen Haubtschrifften remittirt werden /

den / vnd Klägers Procurator sich jederzeit bey denen terminis, so zu Einbringung der Schrifften gesetzt / vnfehlbahr befinden / vnd bey demselben sowol andern terminis, seines Principalen Notturfft fleissig befördern. Vnd solches alles / was vom Kläger (so viel den Beweiß anlangt / welchen er in seiner Klag angezogen vnnd benennet) anjetzo gesetzt worden / sol auch bey dem Beklagten / wan er in seiner exception Beweiß angezogen / wie auch bey dem Kläger / wan er in seiner Replica, Beweiß specificirt vnnd einbracht / stat haben / Jedoch mit diesem Vnterschaid / daß nachmals denen Partheyen bey denen andern Schrifften der terminus der Beweißführung sowol mit Zeügen / alß schrifftlichen Vhrkunden (wie hieroben gemeldet) von der Zeit an / alß dieselbe Schrifften / nemblich die exception vnnd Replica, bey der Land Tafel eingeantworttet / angesetzt / vnd in 4. Wochen von demselben Tag an / oder wan derselbe kein Gerichts Tag bey der Land Tafel / doch den nechsten Gerichts Tag hernach / angestellet werden solle: Vnd sol in allem vnnd jedem bey denen angeregten Schrifften / mit producirung der Zeügen / Bestettigung der schrifftlichen Vhrkunden / vnnd recognoscirung Brieff vnd Sigels (wie vom Kläger gemelt) gehalten / Auch die Verfassung der Schrifften durch diese Nebenhandlung nicht gesperret oder auffgezogen werden.

C. XXVIII.

VNd weil hieroben der Interrogatorien, wie auch der Exceptionen wider der Zeügen Persohn / gedacht worden / So sol Beklagtem vnd einer jeden Parthey / wider welche Zeügen geführt / bevorstehen / ob sie bey jetztgedachtem termino bey einem vnd anderm in der Klag oder andern Schrifften gesetzten Artickul / darbey

Zeü-

Zeügen angegeben/etwan gewisse Vmbstände schrifftlich/auffs kürtziste alß möglich/erinnern vnd bey der Land Tafel eingeben wolle; Darüber nachmals die Vnter Ambtleüthe bey der Verhör/die Zeügen befragen sollen/Jedoch daß solches von dem Beklagten in Fragstuck gebracht/vnd auff was für Vmbstände/Zeüge bey einem oder dem andern Artickul befragt werden solle/deütlich gesetzt werde.

Wie aber vor dieser Zeit dergleichen Fragstuck (so in Vnsern Kayserlichen Rechten Interrogatoria genent werden) von denen Partheyen nicht eingegeben/Also seynd Wir auch anjetzo gnedigist nicht gemaint/die Mänge der Interrogatorien oder die vnterschidene distinctiones derselben/vnd andere Weitleüfftigkeiten/sondern allein dieses einzuführen/daß/wie obberürt/wan etwan die Parthey/wider welche Zeügen angegeben/entweder wegen der Personen der Zeügen/oder auch wegen der Sach selbst/darüber sie examinirt werden sollen/gewisse Vmbstände zuerinnern hette/so dem Richter nicht bewust seyn möchten/daß sie dieselbe in Fragstuck bringen vnd dem Richter vbergeben sollen.

Doch daß man sich darbey aller vnnöthigen vnd zur Sachen vndienstlichen Fragstucken enthalte; Dan im widrigen Fall dieselben nicht allein verworffen/sondern es auch der Parthey verwiesen werden sol.

C. XXIX.

WAn aber auch gleich die Parthey keine Fragstuck vbergebe/So sollen doch die Vnter Ambtleüthe vnnd andere Officirer auff nachfolgende Fragstuck die Zeügen befragen.

1. Wie alt der Zeüge sey?
2. Ob er dem Zeügenführer mit Bluts Freündtschafft verwandt/vnd wie nahe?

3. Ob

3. Ob er mit dem/ wider welchen er Zeügen sol/ Feindschafft habe?

4. Ob er in der Sach interessirt/ vnd darauß etwan einen Gewin zuerwartten?

Bey einem jeden Artickul aber/ sollen gedachte Richter (ob gleich sonst keine Interrogatoria vorhanden) von Zeügen die Vhrsach seiner Wissenschafft/ vnd woher er das jenige/ so er außsagt/ wisse/ fleissig erforschen.

Wie nun mehrerwehnte Officirer ihrer discretion, Gelegenheit der Person/vnd der Sach nach/vber solchen Interrogatorien/ etzliche oder alle die Zeügen/examiniren mögen/ Also werden sie auch sonst bey dem examine alle Vmbstände fleissig in acht nehmen.

C. XXX.

ES sollen aber die BeweißArtickul nicht wie vor diesem (ausser der Fälle/da die Zeügen schrifftlich Zeügnuß zugeben pflegen/ bey welchen es dißfals bey der vorigen Ordnung gelassen würdt) denen Zeügen neben der Citation zugeschickt/ sondern denen VnterAmbtleüthen/ die Zeügen zuexaminiren/ eingeantwortet werden/ Vnd mag der Zeügenführer/ wan Zeügen in denen Schrifften benent/ entweder vber der articulirten Schrifft/ so bey der LandtTafel von jhm eingegeben vnd aldar verbleibt/ die Zeügen zuexaminiren begehren/ oder aber durch einen geschwornen Registrator bey der LandtTafel/ die Artickul auß denen Schrifften ziehen lassen/ vnd dieselbige zum examine denen VnterAmbtleüthen einhändigen/ Welche doch auff disen Fall/die articulirte Schrifft auch bey handen haben/vnd da der Artickul halber/ zweifel vorfallen thät/ eines mit dem andern collationiren sollen.

C. XXXI.

WAs aber anlangt die Einreden wider der Zeügen Person / Jſt ein Vnterſcheid zumachen zwiſchen denen jenigen exceptionen, welche gleich notoriſch vnd kundbahr / vnd denen andern / welche ſtrittig vnd auff Beweiß vñ Gegenbeweiß beſtehen.

Vnd zwar wan Beklagter dergleichen kund- vnd offenbahre exceptiones wider einen oder den andern von Klägern bey der Klag benenten Zeügen hette / Mag er dieſelbe Exception neben Eingebung ſeiner interrogatorien bey producirung der Zeügen / ſelbſt oder durch ſeinen Procuratorem, in beyſeyn des Gegentheils oder ſeines Procurators, einwenden / Vnd wan alßdan das Gegentheil nichts darwider vorbringen könte / dardurch ſolche Einrede wider den Zeügen zweifelhafftig oder ſtrittig gemacht würde / als zum Exempel, wan Zeüge des Beklagten offentlicher abgeſagter Feind / oder Klägern mit bekandter Blutsfreundſchafft ſo nahe verwant wäre / daß er nicht Zeügen könte / So ſoll der Zeüge nicht zugelaſſen / ſondern von denen Vnter Ambtleüthen abgewiſen werden / vnd ſol ſolches alles Mündlich geſchehen / vnd Kläger ſeine Replica bald thun / oder jhm doch lenger nicht alß biß folgenden Tags / Zeit darzu gegeben werden. Vnd zwar wan gleich wegen eines oder des andern Zeügen diſputat vorfallen möcht / Sol doch der andern Zeügen examen, nicht verhindert / ſondern daſſelbe fortgeſtelt werden.

C. XXXII.

WAs aber den Zeügen / wider welchen excipirt worden / anlangt / Wan der Kläger in seiner Mündlichen Replica entweder das factum, so Zeügen vorgeworffen würde / nicht gesünde / oder sonst etwas erhebliches einbrechte / dardurch die Exception, nach Gelegenheit der Vmbstände / zweifelhafftig würde / vnd mehrere Außführung erforderte / So sol zwar der Zeüge zum examen zugelassen werden / Jedoch Beklagtem seine exception, vnd was darbey zweifelhafftig oder stritig worden / in seiner Exceptionschrifft außzuführen vnd zubeweisen bevor stehen.

C. XXXIII.

ES sollen auch die Vnter Ambtleüthe / wan Kläger zu seiner Replica biß auff den andern Tag Zeit genommen / ihm ein solche Stund ansetzen / daß / wan sich auß solcher Replica befünde / daß die Exception mehrer Außführung bedarff / vnd also der oder die Zeügen zum Zeügnuß zuzulassen / dieselben Zeügen noch desselben Tags examinirt, vnd also kein Zeüge lenger / als vor disem auffgehalten werden dörffte. Doch muß auch bey dem Examine der Zeügen in acht genommen werden / daß sie nicht schlecht auff einen oder den andern Artickul mit Ja / oder Nein / oder nicht wissen / antworten / sondern bey einem jeden Artickul die Sache / darauff sie befragt / reassumiren vnd außdrücklich / was jhnen von einem oder dem andern bewust / oder nicht bewust / außsagen / vnd solches also von Wort zu Wort auffgeschriben werden.

C. XXXIV.

WJe nun die Exceptiones wider die Zeügen (so auff Außführung beruhen) wan sie vor denen VnterAmbtleüthen vorbracht / zu denen Haubtschrifften remittirt werden / Also / wan Beklagter befindet / daß er dergleichen Exceptiones hat / welche auff Beweiß bestehen / vnd nicht auff die Maß / wie obberürt / alsobald für kundbahr gehalten werden möchten / Sol er dieselben nicht zu Verhinderung des examinis der Zeügen / bey denen VnterAmbtleüthen vorbringen / sondern in seiner Exceptionschrifft / solche Exception wider die Zeügen / außführen / vnd wo Beweiß vonnöthen / denselben / wie bey denen andern strittigen Puncten / in gedachter Schrifft anziehen / damit also nachmals Kläger in seiner Replica, seine Zeügen defendiren vnd die Einwürff / so wider sie geschehen / nach reiffer Erwegung ablainen könne: Auß welchem allen dan bey der Erkändtnuß die LandRechts Beysitzer zuermessen / ob das Zeügnuß desselben Zeügens in acht zunehmen sey / oder nicht? Jedoch sol bey diesen Einreden wider der Zeügen Person / es weiter nicht / als biß zum repliciren kommen / auch wan man darüber duplicirte / vnd etwan testes reprobatorios reprobatoriorum führen wolte / solches gar nicht zugelassen / sondern wan der Zeügenführer auff die Exception wider des Zeügens Person geantwortet / vnd das ander Theil darauff replicirt hat / ferner nicht verfahren werden. Darbey auch in acht zunehmen / daß / wan ohne aintzige Vhrsach / Beklagter / Klägers Zeügen / in Sachen darauß sonst Ehrnhandel zuentstehen pflegen / alß da er Zeügen an seinen Ehren oder Standt angegriffen / beschuldiget / vnd solches offentlich für denen VnterAmbtleüthen vorbracht / daß dem Zeügen seine actio injuriarum wider jhn ordent-

ordentlicher weise vorzunehmen vnd außzuführen zuvorbehalten sey. Welches aber eine absonderliche action, vnd in denen andern Processen nicht eingeflochten vnd darmit vermengt / auch nicht eher / biß der Haubt Proceß zum Ende gelauffen / angestelt werden sol.

C. XXXV.

WJe nun solches alles / was von der Exception wider des Klägers Zeügen gesetzt / auch von der Exception wider des Beklagtens Zeügen / vnd in Summa wider alle Zeügen / so in denen Schrifften benennet / stat hat / Also / wan sich ein Fall zutrüge / daß auch bey der Duplica Zeügen benent werden müsten; So sol / weil nach derselben keine andere Schrifft stat hat / der Duplicant bey Einbringung seiner Duplica, die Artickul / so er zuprobiren vonnöthen / auß der Duplica ziehen / vnd neben dem Nahmen der Zeügen / denen Vnter Ambtleüthen obergeben vnd anhalten / solche Zeügen zuzulassen / Auch Vhrsachen / warumb er dieselben führet / in beyseyn des Gegentheils Procurators (welcher bey allen Rechts Terminen seyn sol) andeütten.

C. XXXVI.

WAn sichs nun befinde / daß solche Beweiß Artickul zu des Duplicanten Nötturfft vnd Erkündigung der Warheit nothwendig / vnnd Klugers Procurator in der Mündlichen Verhör bey denen Vnter Ambtleüthen solches nicht abläinen könte / Sol beyden Partheyen noch ein Termin auff Sechs Wochen / von Zeit der

eingebrachten Duplic anzuraitten / ertheilet / vnd jnnerhalb derselben Zeit / die Zeügen producirt / vnd was etwan sonst bey solcher Zeügenführung vorfiehle / in gedachten Sechs Wochen vnd der biß zu publicirung der Zeügnussen noch vbrigen Zeit / ohne eintzige Weitleüfftigkeit / verrichtet werden. Sintemaln so wol nach eingebrachter Duplica, alß auch wan die Sechs Wochen / auß erheblichen Vhrsachen zum termino probatorio zugegeben / jederzeit noch zehen Tag / biß zu publicirung der Zeügnuß vergunt vnd verstattet werden sollen.

C. XXXVII.

WAn aber Duplicant Beweiß Articul vorbrächte / so zu der Sach nicht gehörten / Sollen die Articul von gedachten Vnter Ambtleüthen durch einen Mündlichen recels verworffen / vnd die publicirung der Zeügen jnnerhalb zehen Tagen / von demselben Beschaid an / angestelt werden.

C. XXXVIII.

VNd ob wol zu Verhüetung allerhandt Confusion vnd Weitleüfftigkeiten eine jede Parthey seine Zeügen vnnd Rechts Instrumenten (darmit sie Jhre intention zuerweisen vermaint) bey denen Schrifften anziehen vnd keines / davon jhnen bewust / außlassen sol / Auch ein gewisser terminus zu producirung solcher Zeügen vnnd Instrumenten bey einer jeden Schrifft bestimbt worden; Jedoch / wan sie etwan zu Beweisung derer in jhren Schrifften gesetzten Artickuln newe Zeügen in Erfahrung brächten / oder auch newe Instrumenta finden /

den/ vnd entweder mit einem Aid erhielten/daß sie solche Zeügen oder Instrumenta erst von newem erfahren oder gefunden/ vnd daß sie dieselben nicht calumniosè vnd zu Verlengerung der Sach vorbrechten / oder solches sonst gnugsamb vnd also bescheinigten/daß das Gegentheil oder dessen Procurator dargegen nichts erhebliches auffzubringen / So mögen obberürte Zeügen vnd Instrumenta (wan sie gleich in denen Schrifften nicht benent) biß nach eingebrachter Duplica vñ Verlauff der zehen Tag/ so biß zu Publicirung der Zeügen angesetzt/ producirt werden: Welches dan gleichermassen statt hat/wan ein Zeüge ausser Landes / oder sonst dergleichen vorfiele / daran der producent keine Schuld hette.

C. XXXIX.

ES mag auch / wan ein oder das ander Theil / wegen obangeregter Vhrsachen / seine Zeügen nicht eher/ als kurtz vor der / zu publicirung der Zeügnuß / angesetzten Zeit / erlangen können/ihm noch Sechs Wochen Zeit (wie von der Duplica hieroben gemeldet ertheilt vñ in derselben Zeit mit solcher Zeügenführung ohne anuzige Weitleüfftigkeit verfahren werden: Jedoch das Producent zu Erhaltung dieser Frist ein absonderliches Iuramentum, daß er die Zeügen nicht eher erlangen können / vnd daß er es nicht thue die Sach vorsetzlich auffzuziehen / oder das Gegenthail vmbzutreiben/ bey der Land Tafel ablege.

C. XL.

WAn auch von dem Duplicanten etwan ein newes Instrument bey der Duplica angezogen/vnd Kläger oder sein Procurator in Ersehung der Duplica solches vnd darneben/daß es der Sachen zum Nachtheil geraicht/befünde/vnd sich deßwegen bey denen Vnter Ambtleüthen in denen zehen Tagen/so biß nach der Duplica zu Publicirung der Zeügnuß vbrig/angebe/Beklagter aber darauff mit seinem Aid erhielte/daß er solch Instrument vom newen gefunden vnd es nicht calumniosè producirte; So mag noch einer jeden Part eine Schrifft von Vier Wochen zu Vier Wochen zugelassen/auch in derselben Frist/was sonst solches newen Instruments halber vonnöthen/befördert werden.

C. XLI.

ES würd aber alhier ein newes Instrument verstanden/wan nemblich Duplicant eben vber denenselben Artickuln/so er in seiner Exceptionschrifft embracht/in der Duplica ein Instrument, so bey der Exception nicht einkommen/anziehen wolte/Stehet auch Beklagtem frey/ob er das Instrument, wie obberürt/laisten oder das newe Instrument von denen Actis abthun wolle.

C. XLII.

C. XLII.

WJe nun in obberürten terminis alle Zeügnussen vnd schrifftliche Vhrkunden producirt werden sollen / vnd die productionen nach Publicirung der Zeügen ferner nicht stat haben / Also mögen die Sachen / da die Zeügen vnter jhrem Petschafft Zeügnuß geben / die schrifftliche Zeügnuß / wie auch / wan etwan Zeügen ad perpetuam rei memoriam geführt / in vorgesetzten terminis dem Richter eingeantwortet vnd ohne anderwerts production oder Vorstellung nachmals in termino publicationis eröffnet werden.

C. XLIII.

VNd demnach bißhero zum öfftern von Publicirung der Zeügnuß Meldung geschehen / So beruhet dieselbe Publication darauff / daß zwar die beschribene Zeügnuß / welche vom Herren- vnd Ritterstand in denen Fällen / so nicht Leib / Ehr vnd liegende Gründe betreffen / gegeben worden / von denen Vntern Ambtleüthen eröffnet vnd denen Partheyen / Copeyen hinc inde zugestelt / die Zeügnusse aber / so Persönlich gegeben / auß denen Ambts-Büchern (darein sie bey der Land Tafel pflegen geschriben zuwerden) abcopirt vnd gleichermassen denen Partheyen communicirt werden sollen.

C. XLIV.

SOlche publication num sol geschehen vnd zu Werck gerichtet werden innerhalb zehen Tagen / nach Verfliessung der Zeit / so zu Verführung des Beweises hieroben außgesetzt / In denenselben zehen Tagen sollen die Zeugnusse von denen geschwornen Schreibern abcopirt vnd nachmals denen Partheyen / gegen Erlegung der Gebühr / bey der publication zugestelt werden / Vnd wan also die Zeügnuß producirt / Sollen ferner keine Zeügen oder schrifftliche Vhrkunden producirt werden. Jnmassen dan auch vor diesem / wan die Zeügnuß eröffnet vnd abgelesen / denen Partheyen mit ferrerm Beweiß einzukommen nicht zugelassen gewesen. Welches dan vmb soviel desto mehr statt hat / weil die Termini vnd Dilationes, so zu Einbringung des Beweises in dieser Vnserer Landes Ordnung nach Gelegenheit der vnterschiednen Fälle gegeben / sich vber Neün Monat erstrecken.

Von Zeügen.

C. XLV.

DJe bißhero in genere vom Beweiß / vnnd wie derselbe im Proceß verführt werden sol / gehandelt worden / Also folget nunmehr in specie von Zeügen.

C. XLVI.

EIn jeder / was Standts oder Würden der sey / mag gutwillig Zeügnuß geben / entweder bey der Landt Tafel oder schrifftlich vnter seinem Insigel / oder mit Einlegung der von jhm begehrten Vhrkunden / oder mit Stellung seiner Vnterthanen ohne Ladung / es treffe an / was es wolle. Vnd ist wider die jenigen / so also gutwillig Zeügnuß geben / vnvomöthen / den Rechtszwang vnd Hülffe zugebrauchen / sondern nur wider die / so sich dasselbe zuthun verwaigern.

C. XLVII.

ES kan aber niemand / ohne Leistung des Zeügen Ayds / Mündliche Zeügnuß geben / oder auch schrifftlich in Sachen / so Leib / Ehr vnd Erbgründe betreffen / vor dem Landt Recht sein Zeügnuß thun / sondern sol jederzeit auff vorgangenen gewöhnlichen Ayd in obberürten Sachen / das Zeügnuß Mündlich vorbracht vnd von dem darzu verordneten Schreiber auffgeschriben werden / es wäre dan / daß die Partheyen selbst solch Iurament nachliessen.

Zum Zeügnuß sollen die Citationes oder Obeslani außgehen / wie hieroben gemeldet.

C. XLVIII

C. XLVIII.

BAwers- vnnd andere gemeine Leüthe/ welche mit jhrer Handtarbeit jhre Nahrung suchen vnd nicht alß Burger angesessen sein / Sie seyn in Königlichen oder Herren Städten / oder auch vnter denen Geistlichen/die kan keiner zum Zeügnuß citiren lassen / Er habe dan zuvor bey demselben Recht / dahin er sie zuladen willens / ein gewisses Gelt / alß nemblich 2. Böhmische Groschen von der Meil / nidergelegt / welche bey der Landt Tafel der Staroſta vnd anderstwo die Schreiber so die Citation verfertigen / jhnen vnfehlbahr zustellen / vnd wan sie die Ladung eher vnd zuvor herauß geben / alß solches Gelt nidergelegt/schuldig seyn sollen/dasselbe von dem Jhrigen zuerstatten / weiln obberührte Leüthe / zu Ablegung des Zeügnuß nicht eher können angehalten werden / biß sie das Gelt vollständig bekommen.

C. XLIX.

VNdamit man eigentlich wissen möge/ wie viel Meilen von demselben Orth biß zu der Gerichtsstell / da das Zeügnuß zugeben / Sollen mehrangeregte Leüthe dessen Kundtschafft vnter jhrer Obrigkeit oder Ambtleuthen Jnsigel / mit sich bringen / vnd bey der Landt Tafel oder da sie sonst Zeugen sollen / fürweisen.

C. L.

ES sollen aber dergleichen Zeügen sich auff den bestimbten Tag bey dem Recht oder Ambt zu früher Tagszeit einstellen / auch bald desselben Tags abgehört werden. Vnd wan der / so sie citiren lassen / nicht desselben oder zum lengsten des andern Tags biß auff den Mittag / sie examiniren lest / So mögen sie (es wäre dan daß die Zeit zu der Examinirung vnd Abhörung der Zeügen / nicht erkleckte vnd Zeügenführer also keine Schuld an dem Verzug hette) wan es nach Mittag kombt / widerumb wegziehen / vnd was jhnen von der Meil gegeben worden / behalten.

C. LI.

WO sichs auch zutrüge / daß einer viel vnterschiedliche Rechtssachen an einem Orth hette / vnd wolte derselben Leüthe Zeügnuß zu allen seinen Actionen gebrauchen / So ist er alßdan nicht schuldig jhnen mehr / alß sich für eine Raise gebüret / von der Meil zubezahlen / vngeacht sie zu mehr als einer Rechtlichen Sachen Zeügnuß geben müssen.

C. LII.

SO jemand eines Priesters oder anderer Geistlichen Person Zeügnuß in Sachen vnd Händeln / darinen jhnen Zeügnuß zugebn zugelassen / vonnöthen hette / Derselbe soll solches bey jhrer

ordentlichen Geistlichen Obrigkeit suchen / wie es sich / der Ordnung nach / gebühret.

Mit denen so auff Erforderung nicht Zeügnuß geben wollen / Sol es / wie hieroben gemeldet / wegen der Beschickung vnd deroselben einverleibten Straff halber / gehalten werden.

C. LIII.

WAn aber die Sach Leib / Ehr oder Landgütter betrese / vnd etwan ein Zeügnuß erfordert würde / an welchem vil gelegen / So sol derselbe wan er im Landt / vnd sich das Zeügnuß zugeben verwiderte / durch Rechtliche Zwangsmittel / zu deponirung seines Zeügnuß gebracht / auch darüber / daß er der Warheit Vhrkund zugeben sich gewidert / nach Erkäntnuß deß LandRechtens / gestrafft werden.

C. LIV.

WAren aber die Zeügen ausser Landes vnd vnter frembder Obrigkeit / Sol in subsidium an dieselbe Obrigkeit geschriben / vnd das Zeügnuß / nach desselben Landes Recht vnd Gewohnheit / zu wege gebracht werden.

C. LV.

WAn Vnterthanen oder Diener zu Zeügen producirt vnd geführt werden / Sollen dieselben nach geleisten Zeügen Aid fleissig auff die vbergebene Artickul vnd interrogatoria examinirt werden.

C. LVI.

C. LVI.

SO jemand citirt wirdt / seine Unterthanen oder Dienstboten wider sich selbst zu Zeugen zustellen / So sol er in seiner aigenen Sach von jhnen nicht Zeugnuß auffnehmen / er hette dan zuvor / vermög der Ladung / dieselben dem andern zu Recht fürgestelt / Auch dieselben jhrer Pflicht / so viel dieselbige Sach anlangt / relaxirt vnd erlassen.

C. LVII.

WAn er aber entweder sie zustellen gar nicht geladen / oder sie auff die Ladung gestelt / vnd sein Gegentheil denselben Tag die Zeugnuß nicht einschreiben liesse / vnangesehen er es thun könte / So mag er alßdan zu seiner Gegennotturfft sie wol zum Zeugnuß führen vnd gebrauchen.

C. LVIII.

ES sol auch niemand die Zeügen citiren lassen / es sey dan zuvor in der Haubtsach die Citation ergangen / Jedoch was die Cammerlingen anlangt / mögen dieselben einem jeden / eher zu der Haubtsach geschritten würd / zu Besichtigung Schäden / Wunden / Orth vnd Stellen auch Gründ vnnd Boden / wie von Alters herkommen / gefolget werden.

C. LIX.

VNd welcher also ausser jetztgedachten Falles/vor der Haubtsach zum Zeügnuß Citation außbringt/ Sol dem jenigen/ den er also citiren lassen/ 10. Schock Groschen Böhmisch zur Straff zugeben schuldig seyn/ welches er bey jhm/ neben denen auffgangenen Schäden/ Rechtlichen zusuchen befugt.

Jedoch sol darunter das examen testium ad perpetuam rei memoriam, darvon hierunten mit mehrerm/ nicht verstanden werden.

C. LX.

DJe Zeügnuß vnd depositiones testium sollen wolverwahrt/ auch nicht eher eröffnet werden/ biß es zur publication kombt. Vnd da jemand auß denen Schreibern/ welchen dieselbe vertrawt seyn/ vor der publication etwan ein Zeügnuß an Tag brächte vnd einem andern entdeckte/ Der sol deßwegen mit harter/ auch wol/ nach Gelegenheit/ Leibes vnd Lebens Straff belegt werden.

C. LXI.

ES sol auch/ wie vor Alters/ mit denen Gerichts Boten/ welche die Citation oder Befelch denen Zeügen intimiren vnd einantworten/ gehalten werden. Vnd sollen dieselben/ wan sie von jhrer Verrichtung wider kommen/ vnnd Relation jhun/ bey dem Ambt/ da sie abgefertigt/ einen

Cörper-

Cörperlichen Aid leisten/daß sie dieselbe Beschickung/Ladung oder Befelch/dem jenigen/zu dem sie abgefertigt/den vnnd den Tag vberantwortet/vnd welcher Bot solches nicht thäte/der sol/auff Erkäntnuß desselben Ambts/gestrafft/auch von der Parthey darumb zu Red gesetzt werden.

C. LXII.

ES sollen aber die Schreiber einen jeden Boten/so in dergleichen occasion abgefertigt/auffzeichnen.

Vnd so der Bot/auff gethane Aidspflicht/ein falsches Zeügnuß oder andere Relation thäte/alß es sich verhielte/vnd solches auff jhn dargethan wurde; Der sol nach Gelegenheit vnd Vmbständen der Sachen an Leib vnd Leben/oder sonsten nach ermessen/gestrafft werden.

C. LXIII.

SO jemand mehr als einen Proceß für einem Recht hat/So sol er zu jedem Proceß die Zeügen absonderlich führen.

Dan so jemandt wolte ein Zeügnuß mehr dan zu einer Sach gebrauchen/vnd hette also die Zeügen nicht zu jeder Sach absonderlich geführt oder einschreiben lassen/Sol jhm solches nicht gestattet werden.

C. LXIV.

WAn aber bey einem Recht Beklagter von der Instantz oder Gerichtsstand absolvirt wurde/ Vnd Kläger begehrte/ daß solch Zeügnuß/ welches er albereit verführt/ möchte auffgehaben werden/ so sollen die Schreiber seinem Begehren statt thun vnnd solch Zeügnuß in Verwahrung nehmen.

Inmassen dan auch die Briefliche Zeügnuß nach ergangenem End Vrtl/ nicht wie vor diesem/ zerissen oder verbrandt/ sondern wohl verwahrt bey den Actis gehalten werden sollen.

C. LXV.

BEy Führung der Zeügnuß/ auch Leistung des Iuraments, sollen jederzeit zwo Personen von denen Vnter Ambtleüthen neben dem Registrator oder Schreiber bey der Land Tafel/ gegenwerttig seyn vnd die Zeügen auff die interrogatoria examiniren vnd alles fleissig auffschreiben.

Wan es aber etwan auß erheblichen Vhrsachen nicht möglich/ daß zwo Personen/ auß ietztgedachtem Mittel der Vnter Ambtleüthe/ darbey vnd zur Stell wären/ Sol nichts destoweniger eine Person auß jhnen/ solch Zeügnuß auffnehmen vnd verzeichnen lassen/ Auch denen Zeügen alle Notturfft/ insonderheit was der Mainaid auff sich habe/ eyferig vnd beweglich zu Gemüt führen.

C. LXVI.

ES sol aber der Zeügenführer von eines jeden Zeügen Verhör 6. Böhmische Groschen geben / Von denenselben sollen denen zweyen Officirern. 4. Groschen / vnd dem Schreiber / der das Zeügnuß auffschreibt / auch zween Groschen zukommen.

Von Zeügen auß denen Städten / wie derselben Zeügnüß auffgenommen werden sollen.

D. I.

SAn eine Person auß dem Herren- oder Ritterstand / vor sich oder an stat seiner Vnterthanen / ein Zeügnuß vor das Landt: oder ander Recht / von einer Stadt / Burger oder Inwohner in der Stadt / od̃ von jhren Leüthen / vonnöthen hat / Sol er zeitlich ein Schreiben an den Burgermaister vnd Rath derselben Stadt / abgehen lassen / vnd von jhnen begehren / daß sie jhren Mitburger vnd Einwohner der Stadt oder sonsten jhre Leüthe dahin halten / auff daß sie jhm Zeügnuß

geben / oder auch jhre Vnterthanen zum Zeügnuß stellen sollen / Welches Burgermaister vnd Rath zuthun schuldig.

D. II.

WAn aber dieselbe Person / so Zeügnuß geben sol / sich solch Zeügnuß zugeben verwidert / Sollen alßbald Burgermaister vnd Rath / wan es an sie gebracht vnd von Zeügenführern gegen dem / so das Zeügnuß geben oder seine Leüth zum Zeügnuß stellen sol / geklagt würd / denselben vor sich erfordern / vnd wider jhn / so viel die Straff anlangt / welche der Herr / oder Ritterstandts Person / so das Zeügnuß begehret / nach Gelegenheit der Sach seinem Schreiben einverleibe / gebührlichen verhelffen / Es wäre dan sach / daß der Beklagte vor dem Burgermaister vnd Rath gnugsambe Vrsachen / warumb er solch Zeügnuß zugeben nicht schuldig / außführte.

D. III.

SO aber ein Burgermaister vnd Rath in dergleichen Stadt sich diesem allem nach / so obverstanden / nicht gemeß verhielte / vnd der Mangel an Jhnen seyn würde / Sol alßdan ein jeder / so solches an sie begehrt / der vorangeregter Straff halber / Macht haben / den Rath selbst vorzunehmen / vnd jhn vor einem Recht des Landes / wo es jhm gefellig / Rechtlich zubeklagen.

D. IV.

D. IV.

WVrde aber eine Stadt oder derselben Einwohner vor jhrem Recht/ein Zeügnuß von seinem Herrn oder Ritterstands Person oder derselben Vnterthanen bedörffen/ vnd sie solches zu rechter Zeit durch ein Schreiben vnter derselben Stadt Insigel/ an jhn gelangen lassen/ Mit begehren/ daß er entweder selbst Zeügnuß geben oder seine Leüthe zum Zeügnuß stellen solte/ So ist em jeder vom Herrn: vnd Ritterstandt solches/ begehrter massen/ zuthun vnd zuvolziehen schuldig/ Wann er es aber nicht thäte/ So sol er zum andernmahl deßwegen schrifftlich ersucht werden/ Vnd da er auch alßdan sich dessen widerte/ sol wider jhn der Straff halber/ wie obgemelt/ verfahren/ vnd er beym Land- oder Cammer Recht beschickt/ vnd wider jhn/ ohne einzige Verzügerung/ wegen der Straff/ so von der Stadt oder derselben Einwohner in jhrem Schreiben/ nach Beschaffenheit der Sachen gesetzt/ verholffen werden: Es wäre dan/ daß er vor dem völligen Land: oder andern Recht erhebliche vnd Rechtmessige Vrsachen außführte/ warumb er zuzeügen oder seine Vnterthanen zum Zeügnuß zustellen nicht schuldig gewesen.

D. V.

WAn einer in einer Königlichen oder Herrn Stadt/ oder auch in der Geistlichen Gebiet etwan Vnterthanen vnd Bawersleüthe zu Zeügen brauchen vnd führen wolte/ hat er es denselben/ wider den er sie zuführen willens/ zum wenigsten 8. Tag zuvor anzuzeigen/ auch die Artickul neben denen Nahmen der Zeügen/ zuzuschicken/ vnd jhm den Orth vnd Tag

der

der Zeügenführung zubenennen / ob er vieleicht seine interrogatoria darauff stellen vnd dem Richter vberschicken wolte: Auff den widrigen fall vnd wan Zeügenführer es dem andern theil / wider welchen die Zeügen geführt werden sollen / neben Vberschickung der Artickul vnd Nahmen der Zeügen / nicht zuwissen gethan hette / sol die Zeügenführung nicht zugelassen werden. Wan er aber seine interrogatoria in der bestimbten Zeit nicht einschickte / Alßdan sol die Zeügenführung einen weg wie den andern vortgehen / vnd auff die Interrogatoria ferner nicht gewartet werden.

D. VI.

DJe Stadtschreiber in denen Königlichen Städten / dergleichen in denen Städten / so dem Herren- oder Ritterstand zugethan seyn / wan sie ein Zeügnuß / so für das grössere oder kleinere LandRecht / oder auch andere Recht gehört / annehmen vnd einschreiben / Sollen sie davon keine Abschrifft behalten / sondern die Zeügnuß versigelter alßbald der Parthey / welche dasselbe verführt / herauß geben / Vnd da ein Stadtschreiber oder ein anderer / wer der auch wäre / darwider thäte / der sol bey dem negsten Land- oder anderm Recht / dahin das Zeügnuß gehört / fürgestelt / vnd wie es die Rechtssprechere für gut befinden / wider jhn verfahren werden.

D. VII.

D. VII.

DEmnach es sich auch bißweilen zugetragen / daß etzliche Schreiber / viel Zeügnuß zusamen vnd zugleich eingeschriben / vnd nicht einen jeden für seine Person absonderlich Zeügnuß geben lassen / Wie auch wan die Zeügnuß in denen Städten eingeschriben worden / vnd mehr als ein Zeüge gewesen / daß wie der erste also auch die andern nach jhm / mit gleichstimmenden Worthen gezeüget vnd darunter kein Worth verändert: Vnd aber aller Vernunfft zuwider / daß ein Zeüge mit dem andern also ohne eintzige Veränderung der Worth / insonderheit vnter Bawren vnd andern einfältigen Leüthen übereinstimmen sol / Dahero vermuthlich / daß sie vielmehr auff die Außsag des ersten Zeügens / wan jhm dieselbe vorgelesen / gesehen vnnd sich darnach gerichtet / als daß sie selbst für sich / was jhnen bewust vnd sie im Gedächtnuß gehabt / gezeüget haben / Hierumb vnnd dieweil auß diesen vnd andern Vrsachen von Vns die Interrogatoria eingeführt / So sollen nicht allein die Schreiber sich hinfüro für dergleichen Vnordnung hüeten / vnd einen jeden Zeügen absonderlich vernehmen / vnd was sie auß desselben Mund hören / auffschreiben / Sondern auch / vermög dieser Vnserer reformirten Landes Ordnung / die Zeügen auff die Interrogatoria fleissig examiniren, oder auch / da keine Interrogatoria gegeben werden / doch die General Fragstuck / wie dieselben hieroben verzeichnet / in acht nehmen.

D. VIII.

D. IVVIII.

ES sol auch in keiner Stadt / so nicht verschlossen vnd mit Stadtmauren vmbgeben vnd in der Land Tafel oder anderer gestalt nicht außgesetzt vnd befreyet wäre/von Bawren vnd dergleichen gemainen Leüthen/ kein Zeügnuß auffgenommen werden/ sondern allein/ wie obberürt / in geschlossenen Stätten vnd Städtlein/ welche ordentlich zu Städten außgesetzt vnd darinnen geschworne Notarij vnd Schreiber zu seyn pflegen / Sie gehören gleich vnter den Geistlichen / Herren- Ritter- oder Burger Stand.

Welche Personen nicht Zeügen können.

D. IX.

DEr jenige / welcher wegen eines andern eine Sach führt / oder jhm bey Recht einen Beystand leistet / kan seiner Parthey in derselben Sach nicht Zeügen/ Dem andern Theil aber kan er wol Zeügnuß geben / ausser dem was jhm von seiner Parhey / dero er Beystandt geleistet / vertrawet / darinnen ist er Zeügnuß zu geben nicht schuldig.

D. X.

D. XX.

DEr Eheman kan von seinem Eheweib zum Zeügen nicht geführt werden / Eben so wenig als das Eheweib ihrem Eheman Zeügen kan / So seynd sie auch nicht schuldig wider einander zuzeügen. Ingleichem kan der Vatter wider den Sohn / vnd der Sohn wider den Vatter nicht zeügen.

Eben diese Mainung hat es mit Brüdern vnd Schwestern / vnd ist in obberürten Fällen kein Vnterscheid zumachen / ob sie in getheilten oder vngetheilten Güttern / weil die nahe Blutsverwandtschafft / so wol in einem als in dem andern weeg verbleibet.

D. XI.

ZV dem kan niemandt / ob solche Blutsfreundtschafft gleich nicht vorhanden / wegen eines Guts / in dessen Gemainschafft er mit einem andern ist / von demselben zu einem Zeügen gebraucht werden.

D. XII.

ES sollen auch die Vnterhändler vnnd Obleüthe / wegen dessen / darumb sie Vnterhandlung gepflogen / zum Zeügnuß nicht geführt werden: Da es aber die Partheyen begehrten / sollen sie ohne Aid / was bey der Vnterhandlung vorgelauffen / außsagen: Es wäre dan / daß der Vertrag schrifftlich verfast / dan vber einen geschribenen Vertrag sollen sie kein Zeügnuß geben.

D. XXIII.

WEiter werden zum Zeügnuß nicht zugelassen Mans Personen / welche noch nicht zwaintzig Jahr ihres Alters / vnd Weibs Personen / welche nicht Fünffzehen Jahr erreicht. Jngleichem können nicht Zeügen solche Leüthe / die ihrer Vernunfft beraubt / oder die / welchen die Ehr abgesprochen / oder die offentliche Huren seyn.

C. XIV.

WAn aber je einer eines minderjährigen vnd der seine Vogtbahre Jahr noch nicht erreicht / Zeügnuß vonnöthen hette / Derselbe minderjährige mag für das Recht / da die Zeügen auffgenommen / gestelt vnd von dem gedachten minderjährigen / Bericht eingezogen werden / dessen sich nachmals der Producent oder Zeügenführer / auff vorhergangene Erwegung der Rechts Beysitzerer / wie weit nämblich dieser Bericht in acht zunehmen / gebrauchen kan.

Von falschen Zeügen.

D. XV.

SO etwan Zeügen beklagt werden / daß sie vnrecht gezeügt oder das Zeügnuß verfälscht / vnd der Kläger begehrt / daß die Zeügen selbst in der Person für demselben Recht stehen sollen / So ist zwar

vor

vor dieſem die gantze Sach biß zu dem andern Recht verſchoben/ vnd zuforderſt der Proceß der Zeügen halber/ fürgenommen worden/ Dieweil aber dardurch der Proceß nur auffgehalten wirdt: So wollen Wir gnedigiſt/ wan eine Parthey/ einen Zeügen/ als einen tallarium angeben vñ beklagen wolte/ daß ſo viel die Peinliche Klag wider den Zeügen entweder allein/ oder auch darneben wider den/ ſo jhn geführt/ anlangt/ dieſelbe abſonderlich für dem ordentlichen Recht/ dahin ſie gehört/ allerdings wie auch hieroben von der Action injuriarum gemeldet/ außgeführt werden ſol.

D. XVI.

WAn einer einen Gegenbeweiß wider die Land-Tafel führte/ vnd die Land Tafel bezeigte eine andere Zeit/ als die Zeügen beſagten/ Jngleichem wan die Zeügen ein Zeügnuß wider einen Brieff gäben/ vnd mehr oder lengere Zeit beſagten/ als des Brieffs datum außweiſet/ So ſoll ſolch Zeügnuß für falſch gehalten werden.

Von Zeügenführung ad perpetuam rei memoriam, das ist zu künfftiger Gedächtnuß.

D. XVII.

WAn der Kläger oder Beklagter sich besorgten / daß es jhnen etwan wegen eines vorstehenden Processes an Zeügen mangeln möchte / So stehet es jhnen bevor / solch Zeügnuß bey dem Recht / da die Sache hin gehörig / zuverführen / vnd dieselben Zeügen wegen besorglichen Todtsfals / oder auch wegen vorstehender langwüriger Abwesenheit auſſer Landes / wider wen / wan vnd so offt er es vonnöthen hat / einschreiben vnnd entweder mit der Land Tafel / oder bey denen andern Aembtern mit denen Registern / auff vorhergehende interrogatoria, davon hieroben gemeldet / auffnehmen / oder auch durch einen Brieff vnter der Zeügen Petschafft / nach Beschaffenheit der Sach vnnd der Person / solch Zeügnuß abgeben zulassen: Jedoch sol der oder die / so das Zeügnuß mit einem Brieff gegeben / zween ehrliche Männer auß dem Herren- oder Ritterstand vermögen / so neben jhrem jhre Sigil aufftrucken / vnd vnangesehen vor diesem solche Zeügnuß auff gewisse Fälle gerichtet / vnnd wan der oder die Zeügen den Proceß nicht erlebet / widerumb auffs new widerholet werden müssen / So wollen Wir doch daß hinfüro / wann obberürte Zeügenführung ordentlicher Weise / nach dieser Vnserer reformirten Landes Ordnung ergangen / dieselbe jederzeit kräfftig seyn / vnnd man sich deren bey dem

Pro-

Proceß ohne aintzige Widerholung gebrauchen vnnd darauff beruffen / vnd wan es zur publication der Zeügnuß kombt / gedachte Zeügnuß publiciren lassen solle / Vnd wan also Kläger die Zeügen ad perpetuam rei memoriam, das ist zu künfftiger Gedächtnuß examiniren läst / Sol er jnnerhalb eines Jahrs von Zeit des geführten Zeügnuß an / seine Klage vnfehlbar anstellen / Beklagter aber / als bey dem es nicht stehet / wan der Proceß angehen mag / sich ohne eintzige Limitation der Zeügnuß gebrauchen.

Wie die Zeügnuß der jenigen / so jhres Leibes Vngelegenheit halber / bey der Land Tafel nicht erscheinen können / auffzunehmen.

D. XVIII.

SO einer eines Krancken oder sonst eines alten betagten Mans / welcher Persönlich seines Leibes Vngelegenheit halber / zu Ablegung des Zeügnuß nicht erscheinen kan / Zeügnuß vonnöthen hette / es sey auff dem Land / in einem Kraiß oder anderstwo / Der soll solches an die Vnter Ambtleüthe bey der Land Tafel bringen / welche dan einen auß jhrem Mittel / neben dem Ingrossatore der kleinern Land Tafel abfertigen / vnd ohne Vnsere oder Vnserer Erben Nachkommender Königen zu Böhaimb Relation, die Zeügnuß von dergleichen Personen / wie oben gesetzet / auffnehmen vnnd ordentlicher weise auffschreiben / welches nachmals bey einem jeden Recht gelten vnd statt haben soll.

Von Zeügnuß der Gewerck- oder Berckleüthe.

D. XIX.

WAn sichs begäbe / daß jemand auß denen Ständen dieses Vnsers Erb-Königreichs/eine oder mehr Personen von denen Gewerck- oder Berckleüthen / in Sachen/ so Leib/Ehr vnd Land Gütter betreffen / zu Zeügen bedörffte/ soll derselbige einen Schreiber bey der Land Tafel außbringen vnd denselben an den Orth / da der oder die Zeügen jhre Wohnung haben / es sey vnter Vns oder einem Einwohner deß Königreichs/zu dem Statt- oder Berck Ambt daselbst/ dem Brauch nach / abfertigen / vnd dieselbe Person beschicken oder fordern/vnd das Zeügnuß von jhr durch obbeschribenen Schreiber/vermög der Landes Ordnung/auffnehmen lassen/welches Zeügnuß nachmals bey allen Rechten eben so kräfftig seyn sol/ als wan es bey der Land Tafel auffgenommen wäre / Jedoch wan der Gewerck- oder Berckman / auff begehren der Parthey / sein Zeügnuß frey vnd gutwillig bey der Land Tafel oder einem andern Recht Persöhnlich abgeben vnd leisten wolte / soll es jhm frey stehen: Jn andern Sachen aber/so nicht Leib/ Ehr vnd Landgütter betreffen/ Mögen angeregte Gewercken bey dem Stat-oder Berckwerck Ambt jhre Zeügnuß ablegen/ welches nachmals dieselbe Berckstadt oder Ambt vnter jhrem Sigil / auff des Zeügenführers Vnkosten / an den Orth vnd zu dem Recht/ da man das Zeügnuß bedarff/ vberschicken sol:

Vnd sollen die Gewercke / ausser obberürter Proceß/ Zeügnuß zugeben nicht angehalten werden.

Von

Von dem Juramẽt der Zeügen.

D. XX.

ES sollen aber die Herren / Ritschafft vnd vom Adel/welche in dem Land-Recht / so wol auch die / welche in dem Hoff- oder Cammer-Rechten sitzen / wan sie in Sachen/ so Leib / Ehr vnd Landgütter betreffen Zeügen / das Iurament leisten auff maß vnd weise / wie folgt;

Erstlich soll ein jeder stehen mit dem Angesicht gegen Auffgang der Sonnen/ mit entblösstem Haupt / vnd sol zween Finger auff die Brust legen / vnd der Schreiber der kleinern Land Tafel oder ein anderer Schreiber/ so darzu bey der Land-Tafel verordnet / soll jhm das Iurament fürhalten/ mit nachfolgenden Worten;

ICh N. N. nehme auff die Pflicht / welche ich GOtt dem Allmächtigen/allen Heyligen vnd der Königlichen May: zu dem Land- oder anderm Recht/zu dem ich beruffen / gethan / daß ich in der / zwischen N. N. an einem/ vnd N. N. am andern theil / sich erhaltenen Rechtssach / das jenige/ was mir davon bewust / trewlich / wahrhafftig vnd auffrichtig außsagen / vnnd solches weder vmb Gunst noch Vngunst / oder amtziger andern Sach wegen / verschweigen will / So wahr mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

D. XXI.

DJe jenigen Herren aber vnd vom Adel/ welche in keinem Recht sitzen/ sollen den Zeügen Aid leisten wie hernach folgt;

Erstlich sollen sie sich wenden mit dem Angesicht gegen Auffgang der Sonnen/ vnd der Schreiber der kleinern Land-Tafel/ oder eine andere geschworne Persohn daselbst/ so darzu verordnet/ soll jhnen das Iurament für halten/ mit nachfolgenden Worten.

ICh N. N. schwere GOtt dem Allmächtigen/ allen Heiligen/ daß ich in der/ zwischen N. N. sich enthaltenden Rechtsfertigung/ alles was mir bewust/ treulich/ wahrhafftig vnd auffrichtig außsagen/ vnd solches weder vmb Gunst noch Vngunst/ noch eintziger andern Sach willen verschweigen wil/ So wahr mir GOtt helffe vnd alle Heiligen.

Burger vnd gemeine Leüthe auß denen Städten/ sollen den Aid zum Zeügnuß ablegen/ wie es in S. Wenceßlai Vertrag stehet.

Von dem Iurament eines krummen vnd gebrechlichen Menschen.

D. XXII.

WAn einer/ so auß Verhängnuß Gottes krumb vnd lahm wäre/ einen Aid/ vermög der Recht vnd Ordnung dieses Landes/ thun vnd leisten soll/ vnd die Ambtleüthe/ so bey Auffnehmung

mung der Pflicht sich zubefinden pflegen / nicht anders ermessen können / als daß solches sich also verhielte / vnd ohngefehrde ohne eintzigen Betrug vnd arge Listi vorgewendet / vnd die zu der Aidtsleistung gewöhnliche Solenniteten von dem Zeügen nicht volzogen werden könten / So sol der oder die / sitzend oder ligend / den Aid allerdings abgeben / wie es der Gelegenheit vnd Notturfft nach / von denen Ambtleüthen befunden vnd angeordnet werden möchte.

Von Exhibir- vnnd herauszgebung der schrifftlichen Vhrkunden.

D. XXIII.

SO jemandt zu seinem Beweiß etwan schrifftliche Vhrkunden / Majestätbrieff / Verträge / außgeschnittene Zettel / Statt- vnd Rechts Bücher oder sonst dergleichen Sachen vonnöthen hette / vnnd dieselben auff freündtliches ersuchen nicht erlangen könte / sol er bey denen Vnter Ambtleüthen / da der Beweiß auffgenommen vnnd geführt würd / ein Memoriale neben einem Verzaichnuß vnd vmbständlicher Beschreibung der jenigen Brieflichen Vhrkunden / insonderheit aber des jenigen Puncts vnd Artickels / so darauß zum Beweiß begehrt / eingeben / vñ vmb Beschickung an den oder dieselben / so solche Instrument oder schrifftliche Vhrkunden bey sich / anhalten / daß sie darvon ein glaubwürdiges Vidimus innerhalb 14. Tagen / bey Vermeidung einer gewissen Straff / so im Memorial zusetzen / zuhanden der Vnter Ambtleüthe vberschicken sollen / welches jhm dan von mehrerwehnten Vnter Ambtleüthen nicht abgeschlagen werden soll.

D. XXIV.

WAn nun solche Beschickung den jenigen zukombt / so dergleichen schrifftliche Vhrkunden bey sich / sollen sie die begerte vnd specificirte Artickul auß denselben außziehen / vñ darvon / wan es Herren- oder Ritterstands Personen seynd / vnter ihren Sigeln / seynd es aber Burger od Leüthe auß denen Städten / vnter derselben Stadt Petschafft / ein Vidimus geben / vnd auff ihr Seel vñ Gewissen nehmen / daß die vidimirte Artickul also von Wort zu Wort / in dem bey ihnen sich befindendem Instrument oder Vhrkund / lauten: Wäre es aber Sach / daß solche Instrument oder dieselben begehrte vnd angezogene Punct / bey ihnen nicht vorhanden / Alßdan sollen sie vnter ihrer Hand vnd Petschafft bezeügen / daß sie solche schrifftliche Vhrkunden / oder was darauß gezogen / nicht haben / auch ihnen davon nichts bewust sey.

D. XXV.

WAn aber ein gantz Instrument also vidimirter vberschickt / vnd darinnen nicht alles zu dem vorgewantem Beweiß gehörte oder vonnöthen wäre / so soll zwar das gantze Instrument denen Actis beygelegt / Jedoch bey Erkändtnuß der Sach / von denen Land Officirern vnd Land Rechts beysitzern ermessen werden / wie weit dasselbe Instrument zum Beweiß vonnöthen / vnd des Producenten intention probire oder nicht?

D. XXVI.

DA aber auff ergangene Beschickung / der jenige / welcher die schrifftliche Vhrkunden edirn vnd der Parthey zu ihrem Beweiß folgen lassen soll / sich dessen waigerte / So sol wider denselben allerdings verfahren vnd der Proceß gehalten werden / wie hieroben von denen jenigen gesetzt / welche vnter einer gewissen Straff / zu Abgebung ihrer Zeügnuß citirt vnd erfordert / vnd solcher Citation nicht nachkommen / nach das begehrte Zeügnuß abgelegt.

D. XXVII.

ES würd auch so wol bey diesem Fall / wan nämblich schrifftliche Vhrkunden vnd Beweiß von einem begehrt werden / alß bey der Zeügenführung der Vnterschaid der jenigen Sachen / so Leib / Ehr vnd ligende Gründe betreffen / von andern Sachen zuhalten seyn / also vnnd dergestalt / daß wegen obberürter specificirten Sachen Briefliche Vhrkunden vonnöthen / vnnd es zum Zeügnuß / ob nemblich dergleichen schrifftliche Vhrkunden vorhanden vnd was derselben Inhalt / gelanget / alßdan das Zeügnuß / vermittels deß gewöhnlichen Zeügen Aids abgeben werden müsse.

Von Aidtsleistungen vnnd Juramenten.

D. XXVIII.

ES würd auch offt an stat andern Beweises / der Aidtsschwur entweder von dem Richter / der Parthey auffgetragen / der auch von einer Parthey der andern zugeschoben vnd deferirt.

Wan es sich nun zutrüge / daß Kläger / ehe vnd zuvor er sich vnterstanden den Beweiß zuverführen / dem Beklagten die gantze Klage ins Gewissen vnd auff seinen Aid schieben wolte / vnd sich bey der Land Tafel deßwegen an stat der Beweißführung bey Vbergebung seines Klaglibels angebe / So sol die Sach zu dem Land Recht remittiret, vnnd dem Beklagten bald in der Beschickung angedeütet werden / daß Kläger Beklagten wegen des jenigen / so er in seiner auff die außgeschnittene Zettel gegebenen Antwort laugnet / jhm ein Iurament deferire, vnd daß er sich deßwegen bey dem nechsten Land Rechten stellen / vnd auff Klägers ferner anhalten solch Iurament ablegen soll.

D. XXIX.

DA nun alßdan Beklagter sich solch Iurament zuleisten / widrigte / oder aber dasselbe Klägern widerumb anhaimb schiebete / vnd es jhm zuleisten aufftrüge / So soll alßdan auff vorgehende schleünige Erwe-

Erwegung der Vmbstände / insonderheit der Personen Condition vnd Beschaffenheit/wie auch ob die Sach also zweifelhafftig/ daß sie anders nicht wol erwisen werden könte / durch einen Münd- oder Schrifftlichen Außsatz / das Iurament oder Aidsleistung der gestalt zugelassen werden / daß zuforderst ein Special Iuramentum calumniæ oder Aid des Gefährdes / von Klägern/daß er nämblich Beklagten auff sein Gewissen/ gefährlichen nicht beschuldige/solches auch nit das Gegentheil allein damit abzuschrecken/ sondern zu Rechtmessiger Erhaltung seines befugten Rechtens / mit gutem Gewissen thue / gelaistet werde. Wolte nun hierauff der / welchem der Aid angeboten worden/nicht schwären / Mag die Erkäntnuß für den geschehen/der den Aid angeboten. Da aber derjenige/welcher selbst seinem Gegentheil den Aid angeboten/ doch von demselben ihm hinwider dargeboten oder haimbgeschoben worden / alsdan nicht schwären wolte / Sol wider jhn erkent werden. Vnd sol solche Aidsleistung in der Capellen bey allen Heyligen oder S. Georgens Kloster noch bey demselben LandRecht geschehen / auch vber solchem Iurament gehalten / vnd das jenige Thail / so den Aid gelaistet / mit fernern Procellen nicht beschwäret werden.

D. XXX.

WAn auch sonst das LandRecht auß denen Actis befünde/dz die Partheyen ohne ein Iurament nicht wol entschieden werden köiten/ob die Sach für sich selbst ein Iurament erforderte/ so sol offtbesagtes LandRecht/ ohne alle Weitleufftigkeit/ solch Iurament durch Münd- oder schrifftlichen Beschaid der Par-

they aufferlegen / vnnd bald bey demselben LandRecht in der Capellen oder S. Georgen Kloster / vortgehen lassen.

D. XXXI.

OB auch wol vor disem versehen gewesen / daß wan Kläger den Aid abgelegt vnnd das Iuramẽt gethan / vnd hierauff Beklagter jhm nicht Recht werden / vnd das jenige / warumb Kläger geschworen / nicht volziehen wollen / daß er Beklagter / auch einen Aid leisten mögen / vnd auff geleisteten Aid ferner Klägern nichts zu geben oder zuthun schuldig gewesen. Weil aber dardurch nothwendig zu dem Mainaid Vhrsach gegeben worden / So setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß solches hinfüro gäntzlich abgeschafft / vnd wan der Aid geschworen / stracks Jnhalts der Acten / was Recht ist / darauff erkant vnd es nachmals bey demselben gelassen werden soll. Jedoch werden Vnsere Land- vnd andere Rechts Beysitzere fleissig acht geben / wem vnd in was für Sachen sie dergleichen Aidsleistung zuerkennen.

D. XXXII.

VNd ob wol bey Leistung solcher Iuramenten, viel absonderliche Ceremonien gebräuchlich gewesen / weil aber dieselbe zu dẽ Aidesschwur nicht gehören / so sol hinfüro die Aidsleistung für kräfftig gehalten werden / wan auff vorgehende eifferige Warnung / was der Mainaid auff sich / wegen der Sach / darumb es zuthun / dz Iurament Gott vñ allen Heiligen geschwo-

geschworen vnd volzogen wirdt / die andern Ceremonien aber mit sonderbarem Eintritt in die Capellen bey allen Heiligen / vnd was dergleichen mehr / für vnnötig geacht werden.

Von Erstandenem Recht.

D. XXXIII.

NAch dem bißhero von dem Proceß gehandelt / Derselbe aber entweder durch ein Erstandenes Recht / so auff den Vngehorsamb oder in contumaciam ergehet / oder sonst durch ein End Vrtheil (welches auff Erkäntnuß der Sach erfolget) geendet wirdt / so folget numehr vom Erstandenem Recht.

D. XXXIV.

VNd zwar / weil Wir insonderheit gnedigist darauff bedacht / wie die Proceß vnnd Rechtsthaidigungen in Vnserm Erb Königreich Böhaimb nicht verlängert / solchen aber vor diesem durch das Erstandene Recht remedirt werden wollen / So setzen / ordnen vnnd wollen Wir / zumfall der Beklagte auff eingebrachte Klag / innerhalb 6. Wochen / wie obverstanden / seine schrifftliche Antwort nicht einbrechte / auch innerhalb derselben Zeit nicht etwan auß gewissen Rechtmessigen Vhrsachen / wie obgehört / Dilation begehrte / daß auff anhalten des Gegentheils / solches

von der LandTafel durch einen Bericht/neben Vberschickung des von dem Kläger eingebrachten Klag libels, an das LandRecht gebracht werde/ Welches dan auff des Klägers begehren/da Beklagter bey dem nechsten LandRecht nicht gnugsambe Vhrsachen vorbrechte/ ein Erstandenes Recht wider jhn ergehen lassen/ Sonst aber vnd da er seine Ehehafften außführte/jhn/seine Schrifft ferner einzubringen/ anhalten/auch da die Ehehafften nicht allerdings erheblich/ in die Gerichtskosten condemniren soll.

D. XXXV.

WJe nun die Landofficirer vñ LandRechtsBeysitzere zuforderst erwegen sollen/ ob die eingebrachte Ehehafften/ auff maß vnd weise/ wie hierunten davon gemeldet würd/ erheblich: Also wan der Beklagte/solche seine Ehehafften nicht alsobald vñ noch bey wehrendem LandRecht darthun könte/ vnnd solches vermeldete/ vnd sich auff einen Aid beruffete/ sol er mit dem Aid/ wie vor diesem gebräuchlich/zugelassen werden.

D. XXXVI.

WAn auch das Erstandene Recht albereit ergangen/vnd das condemnirte Theil bey nechst folgendem LandtRecht vmb Restitution anhielte/ vnnd so wol seine impedimenta vnnd Ehehafften/ alß auch die jhm zugefügte læsion Schrifftlichen/ mit Anzieh- vnnd Specificirung seines Beweises/ denen LandtOfficiern vnnd LandRechts-

Rechtsbeysitzern vbergebe / sollen dieselben solche Schrifft dem Gegenthail durch einen Cammerling von der Land Tafel zuschicken / Neben Befelch / innerhalb 6. Wochen darauff zu antworten / vnd seine Antwort / neben anzihung des Gegenbeweises (so aintziger vorhanden) bey der Land Tafel in derselben Zeit einzubringen / vnd sollen jhm / zu Verführung solches Gegenbeweises noch 6. Wochen Frist gegeben werden / Daß also / wie der Beklagte seinen Beweiß (allerdings wie hieroben von dem Beweiß gnugsamb versehen) in denen nechsten 6. Wochen nach dem Land Recht / also das Gegenthail in denen nechstfolgenden 6. Wochen / nach dem es seine Schrifft einbracht / seinen Gegenbeweiß / so es vonnöthen / einholen vnd verführen mag. Vnd nach Verlauff derselben letzten Frist der 6. Wochen / sol der Beweiß in beysein beeder Partheyen publicirt, vnd jhnen entweder fürgelesen / oder auch / auff begehren / Copeyen vñ Abschrifften gefolget werden. Vnd da etwan ein oder das ander Theil wider der Zeügen Person / oder derselben Außsag etwas vorzubringen / Möchten sie dasselbe alsobald Mündlichen bey denen Vnter Ambtleuthen thun / vnd es protocolliren, Registriren vnnd also Registrirter zu denen Actis legen lassen / oder aber innerhalb 3. Wochen / so von Zeit der Publication baiden Theilen pro termino & prorogatione angesetzt / jhre Notturfft wider den Beweiß / bey der Land Tafel Mündlichen vorbringen / vnnd denselben obberürter massen protocolliren vnd Registriren lassen / Da nachmals alle dieselben Schrifften inrotulirt vnd zu dem nechsten Land Recht zum Außspruch / ob nämblich das Erstandene Recht / vnnd die darauff ergangene Execution auffgehaben / vnd Beklagter / den Proceß widerumb zu reassumiren, zugelassen werden sol oder nicht / sol vberschickt werden.

D. XXXVII.

WAs aber die jenigen anlangt / so zu der Zeit / als die Citation jhnen insinuirt werden sollen / ausser Landes vnd also weit von Hause gewesen / daß sie so bald nicht zuerlangen / mit denen sol es / wie hieroben von Vberraichung der Citation oder Beschickung gemeldet / gehalten werden / Jedoch sol solches / wie obberürt / allein von denen / so weit ausser Vnsers Königreichs vnd nicht anders / verstanden werden.

D. XXXVIII.

SEtzt aber / daß nach dem die Exceptionschrifft eingebracht / vnnd Kläger in dem bestimbten termino der 6. Wochen / mit seiner Replica, oder nach der Replica Beklagter mit seiner Duplica nicht einkämen / sich auch der Dilation halber / innerhalb derselben Zeit nicht angeben / oder sich zwar angeben / aber doch nachmals die 3. Wochen (welche vber den terminum der 6. Wochen gegeben) verstreichen liessen / sol dieselbe Schrifft verlohren vnd der Parthey ferner damit einzukommen / nicht vergunt werden.

D. XXXIX.

VNd demnach allhie der Ehehafften gedacht / Alß wirdt dardurch anders nichts verstanden / als rechtmessige Verhindernuß vñ Vrsachen. Vnd obwol vor disem / als Kläger vnd Beklagter in der Person bey

bey Außruffung der Ladung stehen müssen / auff die jenigen Verhinderungen / dardurch einer von solcher Persöhnlichen Erscheinung abgehalten / gegangen worden / Weil aber anjetzo einem jeden frey stehet / durch einen Procuratorem (ausser der Peinlichen Sachen) zuerscheinen / Auch sonst seine Notturfft schrifftlich zubefördern / vnd durch den Procuratorem eingeben zulassen / So wirdt insonderheit darauff zusehen seyn / ob die vorgewandte Vhrsachen vnd Verhindernuß also beschaffen / daß dardurch das saumige Theil an Verferttigvnnd Einbringung seiner Schrifft / oder producirung seines Beweises verhindert worden. Welches alles / weil es auff vielerley Vmbständen beruhet / vnd also in keine gewisse Regel gesetzt werden kan / sollen Vnsere Land- vnd andere Rechts-Beysitzere obberürte Vmbstände / so zu Bescheinigung des begangenen saumsals / angezogen / jhrem Gewissen nach / wol erwegen: Vnd da sie dieselben vnerheblich vnd allein zu Verlengerung deß Processes vnd Vmbtreibung deß Gegentheils / angesehen zuseyn befinden / die Parthey nicht allein damit abweisen / sondern auch nach Gelegenheit / wie obverstanden / mit Straff gegen derselben verfahren.

D. XL.

WAn aber das Gegenspil vnd so viel auß denen eingewanten Verhindernussen vnd Ehehafften Vhrsachen erschiene / daß solche Verhindernuß erheblich vnd genugsamb wären / daß das Erstandene Recht eingestelt oder widerumb auffgehaben werde / so sol solches alles nach Beschaffenheit jetztgedachter Fälle / auff maß vnd weise / wie es hieroben in dieser Vnserer Vernewerten Landes Ordnung gesetzt / in acht genommen werden.

D. XLI.

GEN alle wege aber sol bey einem vnnd dem andern Recht fleissig erwogen vnd genaw observirt werden / ob etwan der Saumsal oder Verzügerung/zu eludir- vnd zuruckſetzung diſer Vnſerer wolberathſchlagten/ vñ dem gemeinem gleichdurchgehendem weſen zum beſten/gantz gnedigſt vnd Vätterlich gemeinten Landes Ordnung angeſehen : Da dan vber dieſes / daß ſolcher Mutwill in allen angeregten Fällen in denen Gerichten ohnfelbar geſtrafft / vnd hierinnen auß Gunſt vnnd Freündſchafft niemanden etwas nachgeſehen werden ſoll / Wir Vns auch in dieſem Falle Vnſere abſonderliche Straff vnd ernſtliches Einſehen außtrucklich vorbehalten.

D. XLII.

VND nachdem dieſe Ordnung alſo begriffen/ daß ein jeder / welcher eine guete Sache hat / vnnd mit dem Beweiß derſelben gefaſt / ihm leicht entweder ſelbſt oder ſonſt durch einen andern / ſeine Notturfft ſtellen laſſen könne / Inſonderheit weil Wir kein vnnöthig luriſten diſputat zuzulaſſen gemaint / ſondern allein die merita cauſæ ſchleünig vortgeſtelt wiſſen wollen / die Difficulteten des Böhaimiſchen Proceſſes auch auffgehaben/vñ ja keiner ſich leicht in eine Rechtsthaidigung geben wirdt / der nicht zuvor wiſſe / ob er ſeine prætenſion beweiſen könte oder nicht / vnd was alſo auffs kürtziſte allein auff die prætenſion vnd derſelben Beweiß gerichtet / am maiſten Danck verdienen / die Weitleüfftigkeit aber/wie obgehört/ſträflichen/zu dem es denen jenigen/ ſo ſich ſelbſt in die Rechte lernen ſchicken oder andern dißfals

einrathen / nicht weniger Löb- vnnd rühmlichen seyn soll / als denen / welche bey denen Mündlichen Processen vor diesem gar auß der Land Rechts Beysitzer-Bäncken auffstehen / vnd auff begehren der Partheyen Rath geben müssen / Wir auch endlichen wollen / daß alle die / so sich zuvor bey denen Gerichten mit procurir- vnd advociren gebrauchen lassen / oder also beschaffen seyn / daß sie sich ins künfftig brauchen lassen möchten / einem jeden / so es von jhnen begehrt / vmb die hiroben gesetzte Solaria, in jhrer Mutterspraach nach dieser Vnserer Ordnung zuadvociren vnd zuprocuriren verbunden seyn sollen: Mit dieser außtrücklichen bedrohung / daß / auff welchen es erwisen wurde / daß er sich dessen verwiderete / derselbe die Zeit seines Lebens weder in vnserm Erb Königreich Böhaimb / noch andern Vnsern Königreichen vnd Ländern weder zum procurir- noch advorciren gelassen werden soll. Diesem nach vnd weil sich jhrer viel finden möchten / so sich der Advocaten halber entschuldigen / vnd die Sach dardurch zuverlängern gelusten liessen / Als sol diese Entschuldigung / da nicht andere mehr vnd wichtigere impedimenta darzu komen / keines wegs zugelassen oder gestattet werden.

Von Vrtheiln vnnd Rechts-Sprüchen / auff Erkäntnuß der Sache so gesprochen werden.

D. XLII.

ASO demnach numehr von Vrtheln vnnd Rechtsprüchen zuhandlen / so auff Erkäntnuß ergehen / darzu aber vorgehende fleissige Relation der Gerichts Acten vonnöthen / So ist es zwar vor diesem bey denen Mündlichen Processen also gehalten

gehalten worden / daß der Vice Landschreiber / was Mündlich geredet worden / auffgeschriben / der Declamator aber die allegata vnd den geführten Beweiß registrirt vnnd verzaichnet / vnd nach Mündlicher Verhör / einer so wol als der ander / was also auffgeschriben vnd verzaichnet worden / dem Landt-Recht vorbracht haben. Weil aber anjetzo Schrifftlichen verfahren wirdt / so sollen zwar die Schrifften von Wort zu Wort in der Sprach / wie dieselben einbracht / in dem Land-Recht (gestalt auch in andern ansehenlichen Tribunalien gebräuchlich) von dem Declamatore (derer jederzeit zween / ein Teutscher vnd ein Böhmischer / seyn sollen) abgelesen werden / vnd was einer oder der andern Parthey prætensiones seyn / vnd was ein jeder vor sich zuerkennen begehre / auch die fundamenta, darauff ein jede Parthey solche seine prætension vnd Rechtliches suchen vnd begehren gründet / von etzlichen oder allen Obristen LandOfficirern vnd Landrechtsbeysitzern auffgeschriben / von allen aber fleissig auffgemerckt werden / auff daß ein jeglicher nachmahls der Sachen nachdencken vnd in Fällung des Vrtheils sein Gewissen desto besser verwahren könne.

D. XLIV.

NVn damit sich kein Thail zubeschwären / als ob man seine fundamenta nicht in acht genommen / oder daß beym verlesen etwas vberhört worden / so sollen die Partheyen in jhren eingegebenen Schrifften die obangeregte Haubt Puncten / warauff sie insonderhait jhre prætensiones gründen / vnd dardurch sie in der Sache obzusiegen vermainen / mit einem NB. oder sonst scheinbarem Zaichen / so weit dasselbe Haubtfundament gehet / notiren, dergleichen auch in denen geführten Zeügnussen vnd Instrumen-

ſtrumenten thun / damit nachmals / wan der Declamator ſolche Schrifft oder Beweißthumb abliſet / er daſſelbe etwas langſamer leſen / vnd zu fleiſſiger Auffmerck- vnd attendirung erinnern möge.

D. XLV.

ES ſollen auch die Procuratores, oder die Principalen ſelbſt / da ſie keine Procuratores beſtellet / alßbald die Acta zu dem LandRecht vberſchickt / ſich bey einem jeden LandRecht angeben / vnd auff das Vrtheil warten / damit wan es zu der Publication kombt / ſie zur Stelle ſeyn vnd jhnen / das Vrtheil anzuhören / angezeigt werden könne. Im widrigen Fall / vnd da ſie ſich ſelbſt verabſaumeten / wurde die Publication einen Weeg wie den andern vortgehen. Es ſollen aber in Criminal vnd Peinlichen Sachen die Beklagte Partheyen ſich ſelbſt zu anhörendem Vrtheil ſtellen / weil ſolches durch keinen Procuratorem verrichtet werden kan.

D. XLVI.

ES ſollen auch die Proceß / ſo zu dem LandRecht geſchickt werden / der Ordnung nach / wie ſie aldar einkommen / nacheinander fürgenommen / referirt vnnd expedirt werden / Es wäre dan etwan in einer Sach eine interlocutoria zuſprechen / ohne welche der Proceß ferner bey der LandTafel nicht volführt werden könte / oder aber es begehrte Vnſer Königlicher Procurator, daß Fiſcaliſche Sachen vorgenommen würden / Alßdan ſol nicht auff die Zeit / wie die Acten einkommen / ſondern auff die Förderung jetztgedachter Fiſcaliſchen Sachen / gegangen werden.

D. XLVII.

D. XLVII.

VNd ob Wir wol gnedigist darauff bedacht / wie baide Sprachen die Teütsche vnnd Böhaimische also eingeführt werden / daß alle LandRechts Beysitzere / einer so wol als der andern Sprach kundig seyn möchten / Jedoch weil solches anfangs etwas schwär seyn möchte / So wollen Wir deßwegen / vnd zu desto besserer vnd schleüniger Beförderung der Vrtheil / daß wan bey dem LandRecht Teütsche vnd Böhaimische Sachen zugleich vorhanden / die Land Officirer vnd LandRechtsbeysitzere / in zwey Senatus (wie auch wol in andern hohen Tribunalien zugeschehen pflegt) von dem LandRichter außgethailt / vnd zwar in dem einen Senatu allein die jenigen / so der Teütschen Sprach recht kündig / gebraucht / vnd bey demselben Senatu die Teütschen Sachen / Teütsch abgelesen / bey dem andern aber (darinnen die jenigen zugebrauchen / so der Böhaimischen Sprach recht kundig) die Acten / so in der Böhaimischen Sprach einbracht / gleichermassen abgelesen werden sollen / vnd daß in einem Senatu der LandRichter / in dem andern der LandCammerer / oder in seinem abwesen ein anderer Land Officirer (wie Wir dan dißfals / wie auch wegen der Personen / so in einem oder dem andern Senatu, wan nur der Vnterscheid der Sprachen gehalten würd / zugebrauchen / die disposition Vnserm LandRichter gnedigist lassen) præsidiren vnd bey dem Außspruch eines jeden Vrtheils zum wenigsten 8. Personen neben dem Præsidenten. vñ also 9 gegenwerttig seyn vnd dieselben in der Sprach / darin die Schrifften einkommen / vmbfragen / votiren vñ Sententioniren sollen. Vnd wan sie sich des Vrtheils nach denen mehrern Stimmen vergleichen / sol solches nachmals bey dem gesambten LandRecht / auff vorgehende kurtze Relation, so der Præsident, mit vermeldung / in

was

was für einer Sach / vnd wie der Außspruch geschehen sey / thun sol / publicirt / Was aber etwan schlechte Beschaide anlanget / dieselben von jedem Senatu der Parthey alsobald gegeben werden.

D. XLVIII.

INmassen Wir dan gnedigist wollen / daß wan eine Sach obgesetzter massen ordenthcher weise referirt worden / das Vrtheil noch bey demselben LandRecht gesprochen vnd nit von einem LandRecht zu dem andern verschoben werde.

D. XLIX.

WJe nun im Versprechen auff diese Vnsere verneuerte Landes Ordnung zugehen / vnd so etwas darauß allegirt, von dem Declamatore fleissig zu notiren vnnd denen LandRechts Beysitzern nachzuschlagen ist / Also vnnd ob wol vor diesem auff die Nalez (wie sie genant worden) oder præjudicata gesehen vnnd fast die Vrtheil darauff gerichtet worden / Jedoch weil solches sehr gefahrlich / vnnd dardurch grosse Vngerechtigkeiten begangen werden können / Auch dergleichen præjudicata öffters einander selbst zuwider / zu dem Ihrer sehr wenigen bekant seyn / Alß haben Wir gnedigist anbefohlen / daß Vnsere LandOfficirer vnd LandRechts Beysitzere / wie auch andere / so derselben præjudicaten oder Nalez am besten erfahren / die zweifelhafftigen Fälle / so biß hero mehrern theils durch die Nalez haben entschieden werden müssen / vnnd so in dieser Vnserer Landes Ordnung sich nicht befinden / zusammen tragen / die-

ſelben in Ordnung bringen/ vnd nachmals neben jhrem Gutachten bey einem jeden Fall oder zweifelhafftigen Rechtsfrag/ Vns ſolches zu Vnſerer decision (welche darauff vnfehlbar erfolgen würd) zuhanden Vnſerer Königlichen Böhmiſchen Hoff Cantzley einantworten ſollen. Inmittelſt aber ſol allein nach dieſer Vnſerer Vernewerten Landes Ordnung / auch wan ſich etwan ein Fall eraignete / ſo in der Landes Ordnung nicht erörttert/in dem Stadt Recht aber ſich deſſelben decision befünde / nach dem Stadt Rechten/weil längſt darauff gegangen/ wie zwiſchen demſelben vnd den Land Rechten eine conformitet gemacht werde/ judicirt, vnd in dieſen/wie in allen andern Rechten/ nicht allein auff die Wort ſondern auch die rationes legis gegangen werden.

D. LX L.

OB auch wol verwichener Zeit ein Vnterſcheid zwiſchen denen Vrtheiln geweſen/ vnd etzliche Nalez, andere VVeypovvied genant/ vnd bey einem jeden abſonderliche formaliteten gebraucht worden / Jedoch weil ſolche wie auch viel andere Sachen von mehrbeſagtem Vnterſcheid zwiſchen dem Puhon vnd Obeslani hergerürt / derſelbe aber nunmehr auffgehaben / So ſol es hinfüro mit allen Vrtheiln/ ſo auff ordentliche Proceß ergehen/anders nicht als mit dem VVeypovvied gehalten/ vnd dieſelben/ nach dem ſie verfaſt / allein abgeleſen vnd keine andere Ceremonien darzu gebraucht werden. Vnd ſollen ſolche rechtliche Außſprüch in keines andern als Vnſerm Nahmen verfaſt / geſprochen vnd publicirt werden.

D. LI.

D. LI.

VNd demnach die Vrtheil vnd Rechtssprüch dem Klaglibell gleichförmig seyn sollen / Die vorigen Ladungen aber zugleich auff die Haubtsach / Schäden vnd Nutzungen nicht haben können gestelt / sondern wan sie also gestelt / auffgehaben worden / Dardurch aber leicht zu Weitleüfftigkeiten vnnd Multiplicirung der Proceß, Vrsach gegeben werden können / Alß wollen Wir / daß hinfüro nicht weniger in der Klag / als in denen darauff folgenden Vrtheiln / auch der Nutzung / Schäden vnd Vnkosten / wan es vonnöthen / gedacht / vnd für dem Schaden Recht nichts anders / als bloß vnd allein die liquidation vorangeregter Schäden / Nutzung vnd Vnkosten gehandelt vnd tractirt werde.

D. LII.

WAn auch / wie obgedacht / sich merklich befünde / daß sich ein Thail zu dem andern ohne aintzige Rechtmessige Vrsach mutwilliger weise genöthigt / vñ also temere litigirt hette / so sol dasselbe Theil nicht allein in die Schäden vñ Vnkostē verurtheilt / sondern auch wilkührlich entweder an Gelt / oder nach Gelegenheit / insonderheit aber / wan es Criminal oder andere hochwichtige Sachen wären / oder auch die Partheyen wegen Armut die Geldstraff nicht erlegen könte / mit Gefängnuß oder sonsten extraordinariè gestrafft werden. Es sollen aber alle Geldstraffen / so wegen der Proceß in dieser Vnserer Verneuerten Landes Ordnung gesetzt / ausser der Schäden vnd Vnkosten / welche denen Partheyen zuerkant werden / Vnserm Königlichen

lichem Fisco (jedoch selbige nirgents anderswohin als allein zu besserer Erhaltung des Iustitzwesens in Vnserm Erb Königreich Böhaimb zuwenden) haimbfallen.

Weil aber auch offt Sachen vorfallen / darin allein Mündliche Beschaide gegeben / (welche Oznameni, Anzeigungen oder Andeütung vnd wan dieselben Beschaide etwas weitleüfftig / seynd sie in die Land Tafel eingeschriben vñ VVymierzeni oder Außmessung genant worden) So sollen solche Beschaide nicht gäntzlichen auffgehaben seyn / sondern nach Gelegenheit der Sachen / welche zu dem ordentlichen schrifftlichen Proceß nicht gehören / vnd nur Mündlichen vorkommen möchten / dieselben wie vor diesem / so wol bey dem Landalß andern Rechten stat haben. Inmassen dan auch die Supplicationes, so bey dem Waisen Recht von Wittiben vnnd Waisen eingegeben / ohne eintzige Weitleüfftigkeit expedirt worden / bey welchen es dan auch nochmals / so viel dieselben Supplicationes anlangt / verbleiben sol. Sonst wan es zu denen Beschickungen kombt / Werden die Wittiben vnd Waisen so wol als andere nach dem obgeschriebenem ordentlichen Proceß sich richten.

VNd demnach bißhero etwas weitleüfftig von dem jenigen / so zu dem Proceß gehört vnnd darbey vorzulauffen pflegt / gehandelt / So folget numehr ein kurtzer Begriff des bißhero beschribenen schrifftlichen Processus.

E. I.

KLäger vberschickt Beklagtem einen außgeschnittenen Zettel / darinnen von jhm klare vnd außtrücklicke Antwort begehrt wirdt / ob er jhm gutwillig Satisfaction thun wolle / vnd was er jhm an seinem Zu- vnd Anspruch gestehe oder nicht?

BEklagter gibt seine Antwort auff den außgeschnittenen Zettel / oder wirdt etwan Sühnliche Handlung tractirt.

KLäger vbergibt seinen Klaglibel denen Vnter-Ambtleüthen / Setzt zu Ende desselben / die Nahmen der Zeügen / oder legt bey schrifftliche Vhrkunden zum Beweiß des jenigen / darauff er seine Klage gründet / vnd so von dem Beklagten in dem Außgeschnittenen Zettel widersprochen worden.

DA Kläger nicht angesessen / oder mit Bürgen nicht auffkommen kan / Arbitriren die Vnter-Ambtleüthe ex officio, wie die Caution zubestellen / damit Kläger / in Mangel der Caution, nicht Rechtloß gelassen werde.

KLäger constituirt einen Procuratorem.

DJe Klage wirdt Beklagtem neben der Citation zugeschickt/vnd hat Beklagter 6. Wochen Zeit/ seine Exceptionschrifft darwider einzubringen.

BEklagter (wan er nicht in loco vnd zu Prag allen Gerichtshändeln selbst abwarten kan) bestelt einen Procuratorem.

E. II.

NJ Nd wie vor diesem bald nach eingegebenem Puhon, Kläger seine Zeügen citiren mögen/ Also wan in der Klag Zeügen benennet/ sol Kläger dieselben/alßbald der Cammerling Relation gethan/daß er die Klag Beklagtem eingeantwortet/ citiren lassen/ daß sie innerhalb 4. Wochen/ von Zeit der vberantworteten Klag anzureitten/ erscheinen vnd ihr Zeügnuß bey der Land Tafel oder sonst einem Recht abgeben sollen/ Auff welchen Termin er dan auch seine schrifftliche Vhrkunden/ wan es vonnöthen/ mit denen Originalien bestettigen kan.

E. III.

BEklagtem stehets bevor/auff denselben Termin seine Interrogatoria oder Fragstuck/die Zeügen darauff zu examiniren, einzugeben/auch der Vidimirung der schrifftlichen Vhrkunden beyzuwohnen/ vnd da er etwan wider eines Zeügen Person Vhrsach hette/ warumb er zum examine nicht zuzulassen/ solches Mündlichen bey denen VnterAmbtleüthen vorzubringen/ welche/ wo sie befinden/daß die Exception wider des Zeügen

 Person

Person kundbahr vnd keines fernern Beweises bedarff/lassen sie den Zeügen zum examine nicht zu: Besiehet aber die Exception auff mehrer Außführung / Lassen sie den Zeügen zum examine zu. Vnd mag Beklagter seine Exception in seiner Exceptionschrifft / damit sie von dem LandRecht beym Versprechen in acht genommen werde / außführen.

Erscheinet aber Beklagter oder sein Procurator auff den Termin nicht / So gehet nichts destoweniger das examen der Zeügen / wie auch die Vidimirung der schrifftlichen Vhrkunden / fort.

E. IV.

WJe nun dieses alles den HaubtProceß gar nichts hindert / Also bringt innerhalb der angesetzten 6. Wochen / Beklagter seine Exception ein / oder bittet vor derselben / dilation.

DJe VnterAmbtleüthe ertheilen dilation auff 3. Wochen / da Vhrsachen von dem Beklagten angezogen werden.

E. V.

WInnerhalb der drey Wochen hat Beklagter entweder seine Exceptionschrifft einzubringen / oder auff maß vnnd weise wie obgemelt / noch eine andere dilation auff 2. Wochen / zuerhalten.

KOmbt Beklagter alßdan mit seiner Schrifft

nicht ein / Ergehet beym nechsten LandtRecht ein Erstandenes Recht / Es würden dann Ehehafften hergegen außgeführt.

E. VI.

EBen diese Maynung hat es auch mit dem Erstandenem Recht / wan Beklagter in dem ersten oder andern termino vmb keine dilation anhelt / auch seine Schrifft nicht einbringt.

KOmbt aber Beklagter mit seiner Exceptionschrifft zu rechter Zeit ein / Wirdt dieselbe von Klägern oder seinem Procuratore abgefordert.

E. VII.

KLäger befindet entweder daß Beklagter nichts erhebliches wider jhn in seiner Exceptionschrifft verführt / vnd begehrt darauff / die Acta zuinrotuliren vnd zum LandRecht zum Versprechen zuschicken / oder aber wan von dem Beklagten / Gegenbeweiß in seiner Exceptionschrifft angezogen / oder sonst etwas erhebliches einbracht / Hat er 6. Wochen Zeit / mit seiner Replica einzukommen.

E. VIII.

WAnn da von dem Beklagten in der Exception, Zeügen oder schrifftliche Vhrkunden angezogen oder benent / Würd es damit allerdings auff maß vnd weise gehalten / wie hieroben bey der Exception gemeldet / Allein daß die 4. Wochen / so zu Führung der Zeügen bestimbt / von der Zeit an / als die Exceptionschrifft bey denen Vnter Ambtleüthen einbracht/geraittet werden. Derentwegen Klägers Procurator fleissig darauff Achtung geben/vnd sie zu rechter Zeit abfordern soll.

E. IX.

WJe Haubtsach betreffend / da Kläger erhebliche Vhrsachen / Bittet er vor Außgang der 6. Wochen/ eine dilation auff 3. Wochen. Begehrt er aber keine dilation vor Außgang der 6. Wochen / vnnd bringt alßdan / oder auch jnnerhalb der 3. Wochen / so jhm zur dilation gegeben / seine Replicam nicht ein / Würd er derselben Schrifft oder Replic verlustig. Kombt aber Kläger mit seiner Replica zu rechter Zeit ein / Wirdt dieselbe Beklagtem auff seines Procurators begehren zugestelt.

E. X.

E. X.

DEr Klagter befindet entweder daß seine Exception nicht abgeläint/ vnd mag/ wo es jhm gefällig/ alßbald submittiren vnd begehren/ die Schrifft zu inrotuliren vnd zu dem LandRecht zuschicken/ wie hieroben von Klägern bey der Exception gemeldet/ Oder wan Zeugen bey der Replica angezogen/ oder sonst etwas erhebliches wider seine Exceptionschrifft eingewendet/ hat er darauff seine Duplicam jnnerhalb 6. Wochen einzubringen. Da er auch bewegliche Vhrsachen/ Mag er vor Außgang der 6. Wochen/ dilation auff 3. Wochen bitten. Vnd würd mit dieser dilation, wie auch Verlust der Schrifft gar nichts anders/ als wie hieroben von der Replica angedeütet/ gehalten.

E. XI.

DJe Duplica würd Klägern communiciret, Jedoch allein sich darinnen/ ob etwan newe Instrumenta allegirt, zuersehen/ nicht aber darauff zu triplicíren, weil nach der Duplica keine Schrifft ferner (auſſer der in dieser Vnserer Vernewerten Landes Ordnung außgesetzten Fälle der newen Instrumenten halber) zugelassen/ Sintemaln 10. Tag nach der Duplica die Zeügen publicirt werden sollen/ Vnd ist also kein anderer terminus probatorius zuerwarten/ Es wären dan etwan erhebliche/ vnd in dieser Ordnung benente Vhrsachen/ wegen newer Zeügenführung vorhanden/ Alßdan vnd wan solche Vhrsachen von gedachten Vnter Ambtleüthen befunden werden/ Sol noch zum letzten vnd endlichen termino probatorio 6. Wochen Zeit gegeben/ vnd jnnerhalb 10. Tagen nach Außgang derselben/ die Zeügnusse publicirt werden.

E. XII.

E. XII.

NAch Publicirung der Zeügnuß/ würd denen Partheyen eine Probationschrifft/ wan sie dieselbe begehren (welches begehren vnnd was deme ferner anhängig/ jedoch anders nicht alß Mündlich/geschehen sol) zu Salvirung ihres vnd impugnirung des Gegentheils Beweises/innerhalb 4. oder zum lengsten 6. Wochen von Zeit der publication, einzubringen zugelassen werden.

VNd zwar wan solche Probationschrifft allein zu Salvir- oder impugnirung der dictorum testium vnd der Zeügen Außsage angesehen / Sol keine Schrifft ferner stat haben/sondern alßbald nach eingegebener probationschrifft oder Verfliessung der 6. Wochen die Acten inrotulirt, vnd zu dem nechsten Land-Recht geschickt werden / weil die Außsagen der Zeügen/vermöge dieser Vnserer Vernewerten Landes Ordnung/also geschehen sollen/daß ein jeder Richter sich selbst leicht darauß ohne weitleufftiges disputat, informiren kan / was durch die Zeügnuß probirt oder nicht probirt, vnd wie sie miteinander vbereinkommen / Inmassen dan jederzeit mehr auff die Original Außsagen der Zeügen / als wie dieselben von der Parthey allegirt, gesehen vnd darnach alles fleissig examinirt werden sol.

E. XIII.

WAn aber auch in gedachter probationschrifft/ exceptiones wider die Personen der Zeügen wollen eingebracht werden / So könte man zwar die Replicam der andern Parthey nicht abschneiden / sondern würde solche

Schrifft

Schrifft jetztgedachter Parthey / wan es dieselbe begehret / billich communicirt, vnnd derselben jnnerhalb 4. Wochen auff solche Exception zu repliciren zugelassen / vnd folgends die Acta inrotulirt vnd zum Versprechen geschickt werden.

E. XIV.

WEil aber die Exceptiones wider der Zeügen Person / vor der Publicirung der Zeügnuß / vermög diser Vnserer Vernewerten LandesOrdnung / geschehen sollen / So sollen dieselben in der probation schrifft anders nicht einbracht / oder da sie einbracht / von dem LandRecht nicht attendirt werden / Es wäre dan / daß die Parthey welche sich der Exception zugebrauchen gemaint / sich derselben exception halber / bey Erhaltung der Probation schrifft / außtrücklichen angebe / vnd die VnterAmbtleüthe entweder auß vorgangenen Actis vnd Gerichtshandlungen / oder andern notorischen Vmbständen / welche der excipient anziehe / befindeten / daß solche Exception wider denselben Zeügen / eher nicht als nach Publicirung der Zeügnuß / hette geführt werden können. Darüber aber keine Weitleüfftigkeit verstattet / sondern / alßbald nach Publicirung der Zeügnuß von der Parthey die Zulassung der Probation schrifft begehret würd / solches alles bey denen VnterAmbtleüthen Mündlich vorbracht / vnnd noch in demselben termino, da die Probation schrifft begehrt würd / entschieden werden sol.

E. XV.

WAn aber keine Probationschrifft (darunter Wir anders nichts als was alhier vnnd anderswo in dieser Vnserer Vernewerten Landes-Ordnung außgeführt/verstanden vnd gemeint haben wollen) von denen Partheyen begehrt würde/ Sol die Inrotulation alßbald nach der Publication der Zeügen/ geschehen.

DA auch keine Zeügen geführt/ sondern nur Instrumenta oder schrifftliche Vrkunden vorhanden/ Sol die Inrotulation nach Einbringung der Duplic (ausser obgedachten Falles der neuen Instrumenten halber) vorgenommen werden.

FOlget ein ohngefährliches Formular oder Begriff etzlicher in diesem Proceß angezogener Notuln.

Lit. A. vt supra sub B. 14.

Notul eines Außgeschnittenen Zettels/ in Sachen/ eine Erbschafft betreffendt.

E. XVI.

ICh N. N. schicke/ vermög der Recht vnd Landes-Ordnung/ diesen außgeschnitenen vnnd mit meinem eigenem Petschafft versigelten Zettel zu Euch/ E. N. N. auß der Vrsach; Demnach ihr

Euch dieses 1625.ten Jahrs/ am Donnerstag nach S. Iohannis Baptistæ, des Guts N. N. welches mir Erb- vnnd aigenthumblich zustehet / angemast / Solches aber / zuwider denen Rechten vnd der Landes Ordnung Ihr Euch nicht vnterfangen / vnd meines aigenthumblichen Erbguts so vnrechtmessig nicht hettet sollen anmassen. Derowegen ich mit diesem Außgeschnittenem/ vnd mit meinem aigenem Petschafft versigeltem Zettel / Euch ermahne vnd begehre/ daß ihr Euch weiter solch meines Erbguts mit nichten im wenigisten nit anmasset / sondern mir dasselbe abtrettet / vnd in Nutz- vnnd Gebrauchung dessen / keine Verhinderung thut / dofern Ihr weiterer Rechtlicher Ansprüch von mir geübrigt seyn wollet. Hierauff will ich von Euch einer klaren vnnd außtrücklichen Antwort/ darnach ich mich richten könne/ gewertig seyn. Datum am N. Tag vnd N. Jahr.

Lit. B. vt supra.
sub B. 14.

Antwort auff dergleichen Außgeschnittenen eine Erbschafft betreffenden Zettel.

E. XVII.

ICh N. N. schicke/ Inhalt der Recht vnd Landes Ordnung diesen Außgeschnittenen vñ mit meinem aigenen Petschafft versigelten Antwortszettel zu Euch N. N. Demnach Ihr mir / vermög jetztgedachter Recht vnd Landes Ordnung/ einen Außgeschnittenen vñ mit Ewerm Pet-

Petschafft versigelten Zettel zugeschickt / Wegen dieser Vhrsach / Daß Ich mich dieses 1625. Jahrs den Donnerstag nach S. Johannis des Tauffers / des Guts N. N. / welches Euch (wie ihr solches in Ewerm Außgeschnittenen Zettel setzet) aigenthumb: vñ Erblich zustünde / habe angemasset / so ich zuwider der Rechte vnd Landes Ordnung dieses Königreichs Böhaimb / mich nicht hette vnterfangen / vnd also vnrechtmessiger weiß Ewres Erbguts anmassen sollen / Vnd daß ihr derentwegen durch diesen Außgeschnittenen vnd mit Ewerm aigenen Petschafft versigelten Zettel begehret vnd mich ermahnet / daß ich mich weiter solch Ewers Erbguts nicht anmassen / sondern Euch dasselbe wider abtreten / vnd in Nutz- vnd Gebrauchung dessen / keine Verhinderung thun solte / dafern ich derohalben ferner Rechtlicher Ansprüch geübriget seyn wolte / Vnd daß Ihr darauff von mir einer klaren vnnd außtrücklichen Antwort / darnach Ihr Euch richten köntet / gewertig seyn wollet: Inmassen solcher Außgeschnitener Zettel / dessen Datum am N. Tag des N. Jahrs / dieses alles mit mehrerm in sich helt vnd begreifft.

Auff welche Beschickung vnd Ewern Außgeschnitenen Zettel / Ich Euch diese klare vnnd vnverdunckelte Antwort gebe / daß Ich dieses / als wan ich mich des erwehnten Erb-Guts / so Euch von Rechtswegen zustünde / angemast haben solte / offentlich vnnd außtrucklich widerspreche / Vnd sage also / daß es mir vnd nicht Euch zugehöret / vnd daß ich zu demselben besseres Recht vñ Gerechtigkeit habe dan Ihr / (NB. hie muß gesetzt werden / vermög wessen / wie vnd welcher Gestalt?) vnd das will ich jederzeit / wan es die Notturfft erfordert / außführen vnd beweisen. Dieser Vhrsachen halber / erkenne ich mich nicht schuldig zuseyn / Euch solch mir aigenthumblich zugehöriges Gut wider abzutreten / noch dem jenigen / was ihr bey mir durch diese Beschickung vñ Ewern Außgeschnitenen Zetel sucht / Ein gnügen zuthun. Nach welcher meiner klaren vnd außtrücklichen / mit meinem aigenen Pet-

schafft versigelten Antwort jhr Euch werdet können richten. Datum am N. Tag / Anno N.

Lit. C. vt supra.

sub B. 20.

Notul einer Klage auff vorgangenen Außgeschnittenen Zettel.

E. XVIII.

N. Klagt Rechtlichen an N. N. in Sachen / ein Erb- vnd aigenes Landgut betreffend / vnd solches daher / daß N. N. Beklagter den 16. Aprilis dieses Jahrs / sich des Guts / N. N genant / welches Klägern Erb- vnd aigenthumblich zustehet / de facto vnd vnrechtmessiger weise angemast / vnd dasselbe in seine Gewehr vnnd potiel gebracht. Vnd obwol Kläger jhn / vermög dieses Königreichs Landes Ordnung / durch einen Außgeschnittenen Zettel / von solcher Vnbefugnüß abzustehen vnd jhm mehrerwehntes Gut widerumb abzutreten ersucht / vermög des Außgeschnittenen Zettels beyligend sub Lit. A: So hat er sich doch in seiner auff gedachten Außgeschnittenen Zettel gegebener Antwort / welche sub Lit. B. beygelegt / solches zuthun außtrücklich verwidert.

Wan dan er N. N. obberürtes Gut noch biß auff dato besitzt / vnd aber dasselbe Klägern / vermög eines ordentlichen Kauffs (oder eines andern Tituls / dessen Schein beyzulegen) wie sub Lit. C. zusehen / aigenthumblich zuständig ist: Als bittet Kläger im Land Rechtrn (ponatur das Recht) zuerkennen vñ außzusprechen / daß Beklagter jhm solch Gut mit allen von Zeit der Jnhabung abgenommenen Nutzungen vñ verursachten Schäden vnd Vnkosten / einzuantworten schuldig.

Litt. C.

Lit. C. vt ſupra
ſub B. 20.

Notul einer Klage/da Zeügen vonnöthen/vnd kein Außgeſchnittener Zettel vorhanden.

E. XIX.

N. Klagt Rechtlichen an N. N. wegen eines an ſeinem Vettern N. N. begangenen Todtſchlags.

Sintemaln wahr/vnd denen Zeügen ſo ſub Lit. A. angezogen/bewuſt/daß N. N. Beklagter den 11. Septembris dieſes Jahrs/in der Stadt in des N. N. Behauſung/gedachten ſeinen Vetter ohne eintzige gegebene Vhrſach/an ſeinen Ehren angegriffen.

Für das andere wahr vnd denen ſub Lit. B. benanten Zeügen bewuſt/daß als mehrerwehnter ſein Vetter ſich zu Defendirung ſeiner Ehr verantwortet/er N. N. auff jhn plötzlich ſeinen Tolch/(oder andere Wöhre) gezuckt/vnd ernantem ſeinem Vettern einen Stich gegeben/davon er alßbald Todes verblichen/Bittet demnach Kläger wider Beklagten mit denen auff den Todtſchlag geſetzten Straffen zuverfahren.

A. N. N. Zeügen Artickuln.
B. N. N. Zeügen vt ſupra.

Lit. D. vt ſupra
ſub B. 20.

Notul einer Beſchickung oder Citation.

E. XX.

WIr Vnter Ambtleüthe bey der Land Tafel / fügen dem N. N. zuwiſſen / wie daß N. N. ihn N. N. zu Recht / wegen eines ihm vorenthaltenen Erb- vnd aigenen Landguts / ſo N. N. genant / beklagt / alles mehrern Inhalts beyligender Klage.

Darauff er N. N. Beklagter ſeine Antwort innerhalb 6. Wochen nach Empfahung dieſes / einbringen / vnd ferner / vermög der Königlichen Vernewerten Landes Ordnung verfahren / vnd folgends bey dem Löblichen Land Recht des Außſpruchs erwarten ſoll.

Demnach alhier auf keine andere Ordnung/ So viel die Tribunalia betrifft/ als dahin gesehen wirdt/ wohin eine jede Sach gehöre/ So folget numehr

Von der Cantzley/ vnd was für Sachen daselbst zutractiren.

F. I.

INd zwar/ anlangend die Politischen vnd solche Sachen/ welche den Statum betreffen/ vnd in Vnserer Böhaimischen Hoff Cantzley pflegen tractirt/ vnd Vns von deroselben fürgebracht zuwerden/ Soll keiner auß Vnsern Obristen Land Officirern, Land-Hoff-oder Cammer Rechtsbeysitzern/ (als welche jhre sonderbare Tribunalia haben) zu dergleichen consultation kommen/ er werde dan hierzu insonderheit auß Vnserm gnedigisten Befehl durch Vnsern Obristen Cantzler erfordert vnd beruffen.

Die Iustitz aber betreffend/ seynd etzliche Sachen/ als insonderheit/ wan jemand sich in eines andern Gütter vnrechtmessiger weise eingeführt/ oder wan es wegen Gewaldthaten/ Todschlag/ Ehrnhändel oder auch Straff vnd Pönfälle/ so von schweren Halßbrüchigen vnd andern Criminalsachen (darunter Vnser alß Königs zu Böhaimb Interesse

versirt) hergerürt / zuthun gewesen / bey der Königlichen Böhaimischen Hof Cantzley durch suppliciren anhengig gemacht / vnnd darinnen nachmals auff erfolgte Communication hinc inde biß zu der Duplica inclusivè verfahren / vnd wann die Acta beysamen / dieselben zu dem Cammer Gerichts Ambt geschickt / vnd dem Obristen Landhoffmaister schrifftlich anbefohlen worden / daß die Partheyen / auff die in dem Vorbeschaid bestimbte Zeit / in der grünen Stuben gegen einander gehört / vnd durch einen Rechtmessigen Außspruch von einander gesetzt werden sollen / Seynd also bey demselben Ambt nachmals die Zeügen geführt / vnd die Ladungen wegen der Zeügen / als auch der Instrument vnnd schrifftlichen Vhrkunden halber / außgeferttigt worden: Vnd alß es nun zum Recht kommen / hat das beklagte Thail / wan Vhrsachen vorhanden / zwo Dilationes erhalten können / vnd nach dem die Dilationes auß / vnd man zur Haubtsach geschritten / Seynd die schrifftliche Acta, wie sie in der Cantzley einkommen / von Wort zu Wort abgelesen / vnd nach Ablesung derselben / der Haubtstrit nachmals Mündlich / wie vor dem Cammer- vnd Land Recht / geführt worden.

F. II.

WJe aber auß diesem allem erscheinet / daß anjetzo durch den von Vns angeordneten Proceß wegen Ablesung der Acten / nichts newes oder vngewöhnliches eingeführt worden / Also vnnd dieweil erst nach vorgangener Ablesung die Sache Mündlich hat außgeführt werden müssen / vnd dahero nur Weitleüfftigkeit veruhrsacht worden:

Derentwegen so setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß es mit Einbringung der Schrifften bey der Cantzley / wie auch dem Beweiß vnd Gegenbeweiß / allerdings wie hieroben von dem Land Recht gemeldet / gehalten / vnd wan die Klage

bey

bey der Cantzley einkombt / vnd die Sache auff Außführung / Beweiß vnd Gegenbeweiß beruhet / dieselbe Klage dem Gegentheil communicirt, vnd jhm seine Gegennotturfft darauff einzubringen / vnd sonst von termin zu terminen, wie bey dem Land Recht / zuverfahren anbefohlen werde: Zu welchem Ende dan auch Kläger bey der Klage den Beweiß / wie hieroben von dem Land Recht gemeldet / mit anhencken soll.

F. III.

ES sollen auch die Citationes der Zeügen / vnd andere Notturfften in dergleichen Sachen / nit anders / als wie hieroben gesetzt / verführt / vnd die Zeügen an dem Orth vnd Stelle / da es sonst gebreüchlich gewesen / citirt vnnd examinirt, nachmals aber die Zeügnuß in die Cantzley / durch geschworne Registratores oder Cancelhsten vberschickt / vnd zu denen Actis gelegt werden.

E. IV.

WAs aber die Vrtheil anlangt / Demnach es bey Vns stehet / wem Wir obberürte Sachen / als welche für Vnsere aigene Person gehören / aufftragen vnnd delegiren wollen; Alß soll / wan die Acta bey Vnserer Königlichen Böhaimischen Hoff Cantzley einkommen vnd ordentlich inrotulirt, der Außspruch daselbsten in der Cantzley geschehen / vnd zum wenigsten 7. Personen auß Vnsern Obristen Land Officirern, Land- vnnd Cammer Rechts Beysitzern / oder andern Vnsern zur Iustitz geschwornen Räthen / neben dem

dem Obristen Cantzler vnd Vice Cantzler darzu gebraucht/ auch jederzeit von Vnserm Obristen Cantzler Vnsers Erb Königreichs Böhaimb / zu Vnserer allergnedigisten Resolution, Vns vorgetragen vnd Nahmhafft gemacht / vnd darbey der Vnterscheid der jenigen / so der Sprache / in welcher die Acta eingebracht/kündig oder nicht kündig/wol in acht genommen / auch wan sie Teütsch einkommen / von dem Teütschen Secretario, vnnd denen zu der Teütschen Expedition gehörigen Personen wan sie aber Böhaimisch / von denen Böhaimischen colligirt vnnd abgelesen werden : Inmassen dann auch / was sonst auß Vnserer Königlichen Böhaimbischen Hoff Cantzley außgehet / in was für Sachen es auch sey / jederzeit auff den Standt / Kraiß oder die Personen / so kundbarlich / entweder allein Teüsch oder Böhaimisch können / acht gegeben werden soll.

F. V.

WJe nun in denen jenigen Sachen / darin einem jeden frey stehet / sich entweder vor Vns oder Vnser Land Recht zuziehen / wan sie auff Zeügen oder anderm Beweiß beruhen / allerdings wie obgesetzt / verfahren werden soll / Also wan obberürte oder auch andere Sachen bey Vnserer Königlichen Böhaimischen Hoff Cantzley einkommen/ vnd dieselben entweder gestanden/ bekantlich oder also notorisch seyn / daß sie durch keine tergiversation abgewendet oder gelaugnet werden können / oder auch da periculum in mora, oder die Partheyen selbst einen Summarischen Proceß begehrten/oder Wir oder Vnsere Erben Nachkomende Könige auß erheblichen Vhrsachen Summarisch in einer Sach zuverfahren anbefehlen / So sol in denenselben Sachen bey Vnserer Cantzley / oder denen Commissarien, welche

welche von derselben verordnet werden / schlecht ohne aintzige Solennitet des Processs / sola inspecta rei veritate procedirt werden. Inmassen Wir dann auch gnedigist wollen / daß in Sachen / so miserabiles personas oder frembde betreffen / so viel möglich alle Weitleüfftigkeit abgeschnitten / vnd darauff von Vnserer Cantzley acht gegeben werde / Sintemaln nicht wenig daran gelegen / daß nicht alles zu weitleüfftigem Gerichtlichem Proceß gedeye / sondern was sich nur thun läst / ohne Weitleüfftigkeit entweder in der Gütte beygelegt / oder durch extraordinari cognitiones, so für Vnsere Königliche Hoff Cantzley aigentlich gehören / erörtert werde.

Wan aber die Sache weitleüfftig vnnd ohne einen ordentlichen Proceß nicht außgeführt werden könte / Sol Vnsere Cantzley / dieselbe vor das ordentliche Recht / dahin sie gehörig / remittiren vnd weisen.

F. VI.

WAn sich auch Missethaten zutragen / da kein Kläger vorhanden / Sollen die jenigen / vnter deren Gerichtszwang sich dergleichen zugetragen / oder denen sonst die Inquisition vnd das erforschliche Gericht obligt / auß Vnserer Cantzley ihres Ambts vnd tragender Iurisdiction erinnert werden / Auch da Wir befinden / daß sie demselben nicht ein Gnügen thäten / vnd solcher Missethat halber von Ambtswegen nicht procedirten, Wollen Wir Vns jederzeit dißfals Vnser Ernstes Einsehen vorbehalten haben / damit das böß gestrafft werde / vnd ein jeder sich seines Ambts vnd habender Iurisdiction, recht gebrauchen möge.

F. VII.

F. VII.

DA es sich auch begebe / daß Wir selbst nicht im Lande wären / sondern Vnsere Stadthaltere daselbst verliessen / So wollen Wir jederzeit / wie es auff solchen Fall mit denen Lantzleysachen / so an Vnserm Hoff nicht expedirt werden können / zuhalten / gewisse Anordnung thun.

Von etzlichen Sachen / so für die Land Tafel gehören / vnnd derselben Extraordinari Proceſs.

F. VIII.

ES seynd auch etzliche Sachen / welche für die Land Tafel gehören / vnd daselbst durch die Beschickung also vnd dergestalt anhengig gemacht worden / daß darauff in einer gewissen zu Recht außgesetzten Zeit entweder Klägern Satisfaction geschehen oder aber auff denen zweyen Rechten / welche in diesen Strittigkeiten Jährlich durch die Vnter Ambtleüthe gehalten worden / erkent werden müssen / vnd stehen solche Sachen fast auff nachfolgenden Fällen.

F. IX.

F. IX.

1. WAn eine Waise / nach dem sie jhre Mündige Jahr erreicht / jhre Fürmünde beschickt oder citirt, daß dieselben / vermög der bey der Landes Ordnung volzognen Bürgschafft / die Gütter / so sie in Fürmündschafft gehalten / jnnerhalb 14. Tagen abtreten / vnd in 4. Wochen darvon Raitung thun sollen.

2. Wan einer sein Vätter- Mutter- Brüderliches oder sonst ander Anthail begehrt / da dan die Beschickung auff 12. Wochen gerichtet.

3. Wan Brüder / Vettern oder andere gesambte nicht länger in der Gemainschafft oder Communion verbleiben wollen / beschicken sie einander / jnnerhalb 4. Wochen zu der Thailung / bey der Land Tafel zuerscheinen / damit dieselbe daselbst bekräfftiget / vnd sie gantz vnd gar vonemander gesetzt vnd getheilt werden möchten.

4. Wan eine Wittib / vermög der Eheberednuß vñ darauff gefasten Verschreibung / nach Tödtlichem Abgang jhres Ehemans / die Jnhabere vnd Besitzere jhres Mans Gütter / beschickt / daß sie jnnerhalb 4. Wochen bey der Land Tafel erscheinen / vnnd das verschribene Ehegut jhr daselbst erlegen sollen.

5. Jngleichem ist auff 4. Wochen die Beschickung oder Citation gerichtet worden / wan einer den andern citirt, eine Schuldverschreibung durch die Land Tafel zu volziehen / oder sich zu einer Bürgschafft oder Fürmündschafft zubekennen / oder die Gewehr wie dieselbe abgehandelt / oder die Gewehrsverschreibung in die Land Tafel einzulegen / Vnd ist solche Beschickung der 4. Wochen / auch auff etzliche andere täglich fürfallende Sachen gerichtet worden.

6. Also hat man auff einen gewissen Tag zubeschicken gepflogen/ wan einer sich einem Gewehrloßbrieff oder Listu obrannymu Rechtlich widersetzen vnd demselben nicht gestatten wollen.

7. Item wegen Annehm- oder Erhebung einer Schuld-Post / vnd Erlass- vnd Quittirung der Schuldverschreibung.

8. Item wegen der durch den Cammerling beschehenen Einführung/so wol wegen der jetztgedachten Gewehrloßbrieff/vnd widerumb Abtrettung der Gütter vñ Erbschafften.

F. X.

WJe Wir es nun bey solchen Fällen/vnd denen darbey außgesetzten vnnd gewöhnlichen Fristen verbleiben lassen / Also werden die Klagen vnd Beschickungen auff maß vnd weise/ wie hieroben von denenselben disponirt, gestelt / jedoch nach Art vnnd Aigenschafft obberürter Fäll / dahin gerichtet werden / daß der Beklagte innerhalb der Rechtlichen Frist Satisfaction thun soll.

F. XI.

VNd ob wol nach derselben Frist / wan Vhrsachen vorhanden / ein Odklad oder Dilation hat pflegen gegeben zuwerden biß auff das nechste Recht / Weil aber die Recht in dergleichen Fällen nur zweymahl deß Jahrs / gehalten vnnd jedes vierzehen Tage lang gesetzt worden / Vnd also dißfals grosse Vngleichheit / in dem jetzt erwehntem Rechte offt kurtz

vor

vor Außgang des Termins. vnd offt lang hernach vorgangen/ entstehen können / So sollen hinfüro zuforderst die Unter-Ambtleüthe bey der Land Tafel/ fleissiges Auffmercken haben/ wie es mit denen Vhrsachen / derentwegen nach Verfliessung des Termins der Auffschub begehrt / beschaffen / vnnd sollen solche Vhrsachen schrifftlich eingegeben / vnd da sie nicht gantz erheblich / sondern allein zu Verlängerung der Sachen angesehen / oder auch nicht / (auff den Fall der Beklagte contradiciren wolte) auff die Haubtsache giengen / Sollen die Dilationes abgeschlagen / vnnd Beklagter zur Satisfaction, nach Inhalt der Beschickung vnd Gelegenheit der Sachen / angehalten werden.

F. XII.

Wären aber jetzterwehnte Vhrsachen für erheblich befunden / vnnd etwan vnmöglich ohne fernern Termin zu der angedeüten Satisfaction zugelangen / oder die Sache auff fernerm Beweiß oder Gegenbeweiß beständ / Möchte zwar die Dilation jedoch also vnnd dergestalt gegeben werden / daß Klägern des Beklagten Schrifft oder Gegenantwort / darinnen er die Vhrsachen / warumb er in derselben Frist nicht Satisfaction gethan / anziehet / zugestellt vnd nach Beschaffenheit der Sachen / auch (nachdem der in der Obesläni begriffene Rechtliche Termin kurtz oder lang seyn wirdt) zwo / vier oder sechs Wochen Zeit denen Partheyen ertheilt werden / Auff daß / wan es vonnöthen / sie sich mit ihrem Beweiß oder Notturfft gefast machen / vnd auff dieselbe Zeit bey der Land Tafel / entweder in der Person oder durch ihren Gevolmächtigten erscheinen / vñ daselbst nach abgelesener Beschickung vnd Gegenantwort / auch darauff geführten Beweiß vnd Gegenbeweiß / wan dergleichen etwas vorhanden /

entweder die begehrte Satisfaction erfolgen / oder ergehen soll was Recht ist.

F. XIII.

ES sol aber bey diesem Proceß mit denen Zeügnussen / wie von dem klemern Land-Recht hierunten gemeldet / gehalten werden.

Vnd da je nach abgelesenem Beweiß etwas vor- vnnd einzuwenden / oder auch / da kein Beweiß geführt / wider die Gegenantwort zu repliciren vnd hierauff zu Dupliciren wäre / So sol dasselbe Mündlich geschehen.

F. XIV.

DA auch die VnterAmbtleüthe die Sachen solcher grosser Wichtigkeit befindeten / daß zu der Replica vnnd Duplica Zeit gegeben vnnd dieselben schrifftlich verfast werden müsten / So mag bey der Communication der Gegenantwort oder Exceptionschrifft / die Veranlassung geschehen / daß Kläger innerhalb 4. Wochen seine Replica, vnd hierauff Beklagter seine Duplica in gleichmessigem Termino der 4. Wochen / einbringe / Nach einkommener Letztenschrifft / da Zeügen geführt / soll ein Termin zu Publicirung derselben / angesetzt werden / vnd mag an stat der Probationschrifft / da etwas vorzubringen / die Notturfft Mündlich befördert / vnd darauff die Schrifften abgelesen werden / vnd was recht ist ergehen.

F. XV.

WEil auch bey angeregten Rechten/ das Schuldwesen / wan wegen Schulden die Gütter verkaufft vnd nachmals zwischen denen Creditoren der Quoten halber / Richtigkeit gemacht werden sollen / tractirt, auch offt andere Zeit darzu bestimbt worden / So soll hinfüro / wan sich dergleichen zutrüge/ solche Sach nicht auffgezogen / sondern jederzeit schleünige Tagfarten zu derselben Erörterung / von denen Vnter Ambtleüthen angesetzt / darbey Mündlich in Teütscher Sprach / wan die Creditores in mehrer Anzahl Teütsche / oder in Böhaimischer / wan mehr Böhaimische als Teütsche Creditores, verfahren / vnd zur Nachricht in derselben Sprach die Beschickungen oder Citation zur Tagfart außgeferttigt werden.

Vom kleinern LandtRecht.

Bey welchem sollen sitzen

1. Der Vnter Burgkgraff
2. Der Vnter Land Camerer
3. Der Vnter Land Richter
4. Der Vnter Landschreiber
5. Der Vnter Ambtman der Königin
6. Der Ambtman des Vnter Cammerers.

F. XVI.

VOr dieses Recht gehören die Sachen / welche die Schulden / so sich höher nicht als auff hundert Schock Böhaimischer Groschen erstrecken / So dann die Straffen wegen Auffhaltung der Vnterthanen

thanen vnnd Dienſtboten / oder auch wegen Erhöhung der Schutzwerck bey denen Waſſer Wöhren betreffen thun.

F. XVII.

VNd ob wol vor dieſem die Sachen / ſo vom Waidwerck vnnd daher gerürt / daß einer auff des andern Grund vnd Boden Waidwerck getriben / für das gröſſere Land Recht gehörig geweſen : Weil aber für demſelben Recht ſonſt gnugſamb zuthun / es auch offt ein geringes antrifft / So ſollen hinfüro ſolche Sachen für dem kleinern Land Recht erörttert werden : Es wäre dan nicht ſchlecht wegen einer verübten Jagt / ſondern vielmehr wegen des Rechtens ſelbſt / vnnd ob einer deſſelben befugt oder nicht / zuthun.

F. XVIII.

VNd zwar ſol es für dieſem Recht mit denen Beſchickungen anders nicht / als wie bey dem gröſſern Land Recht gehalten werden / Jedoch wan es wegen einer Straff zuthun / ſoll ſolcher Straff in der Beſchickung Meldung geſchehen / Auch weil die zu mehrerwehntem Recht gehörige Sachen nicht der Wichtigkeit ſeyn / daß viel Schrifften darin zuwechſeln / So ſoll die Beſchickung dahin gerichtet werden / daß Beklagter entweder die libellirte Schuld oder Straff vor oder bey dem nechſten klainern Land-Recht ablege / oder bey gedachtem Recht die Vhrſachen / warumb er Klägern nicht Recht worden / außführe.

E. XIX.

F. XIX.

WAn nun Beklagter weder die Bezahlung jeztgedachter massen gethan/ noch bey demselben Land-Recht/entweder in der Person oder durch seinen Procuratorem erschienen/ So soll Klägern auff sein oder seines Procuratoris anhalten/ ein Erstandenes Recht wider Beklagten ertheilt werden. Wan er aber erschine/ soll Kläger mit Reproducirung seiner vorigen Beschickung/auff die Erlegung der Straff oder Schuld dringen/ vnd auff den Fall die Sache entweder auff einer richtigen Schuld/ oder auff einer notorisch vnnd kundbahren rechtmessigen Auffhaltung der Vnterthanen/ oder Erhöhung der Schutzwerck bey denen Wehren/ beruhete/ vnd Beklagter nichts erhebliches darauff antworttete/ So sol noch bey demselben Land Recht ein Beschaid der bezahl: oder Ablegung der Straff halber/ gegeben werden.

F. XX.

DA aber die Sache nicht notorisch oder von dem Beklagten eine solche Exception eingewendet wirdt/ so weiterer Außführung bedörffte/ so soll jhm länger nicht als biß zu dem nechsten Recht/ dilation gegeben werden. Inmittelst wirdt Kläger so wol als Beklagter/ sich mit allem nothwendigen Beweiß gefast machen/ welches alßdan vmb soviel desto leichter/ weil es nit wegen Sachen zuthun/ da die Zeügen auß denen höhern Ständen Mündlich Zeügnuß geben müssen/ beschehen kan.

F. IXXXI.

WAnn nun Kläger bey dem nechsten Recht seine Beschickung erweiset/ vnd Beklagter hingegen seine Exception nicht außführt / So soll ohne weitere dilation bey dem kleinern Land Recht gesprochen / vnd Beklagtem fernere tergiversation nicht zugelassen werden. Vnd ob wol bey diesem Recht ein jeder seine Notturfften Mündlichen für sich selbst / oder durch seinen Procuratorem vorbringen / vnnd die Beschickung/Klag/Beweiß/ꝛc. in der Sprach/ wie sie eingebracht/durch die darzu deputirte Schreiber ablesen lassen soll/ Jedoch vnnd damit die Weitleufftigkeiten / so wegen der Exception wider der Zeügen Person leicht entstehen können/verhüetet werden / So soll/ wan wider die Person der Zeügen etwas vorkombt/der Proceß nicht auffgeschoben / sondern derselbe Einwurff neben des Gegentheils Abläinung/von denen Vnter Ambtleüthen wol notirt vnd zu denen actis registrirt, vnd da solcher Ein- vnnd Vorwurff wider den Zeügen / nachmals bey dem Versprechen für erheblich befunden / desselben Zeügnuß nicht in acht genommen werden / Auff den widrigen Fall aber vnd da solcher Einwurff nur zur Außflucht angesehen / Soll derselbe gar nicht attendirt, auch dißfals/ wan solcher Einwurff darnach beschaffen/ die actio injuriarium dem Zeügen vorbehalten werden.

Von dem Burgkgraffen-Ambt.

F. XXII.

BEy dem BurgkgraffenRecht sollen sitzen neben dem Präger Burgkgraven zum wenigsten 6. Wolverhaltene Adeliche Personen / welche die Pflicht / der Notul nach / wie sie die Cammer- vnnd Hoffrechtsbeysitzere laisten (allein daß an statt des Cammer- oder HoffRechtens / des Burgkgraven Rechtens gedacht werde) thun sollen.

F. XXIII.

WB wol bey diesem Ambt bißhero in Sachen / so die Ablösung der Haubtschuldbrieffe / Auffhebung der Bürgschafften / Wider erstattung der Gelder / so in Bürgschafften außgelegt / ein Puhon- in denen andern Sachen aber / so für obberürtes BurgkgravenAmbt gehören / als wegen vnordentlicher Steckbrieffe / oder gesuchter Hintertreibung der Abschatzung / oder Volziehung einer Verschreibung / oder wegen Auffhebung vnnd Quittirung derselben / ein Obesláni zuergehen pflegen / So wollen Wir doch gnedigist / daß wie vor allen andern Gerichten / also auch vor dem Burgkgraven Ambt hinfüro in allen obangeregten Sachen eine Citation oder Obesláni, allerdings wie hieroben gesetzt / außgefertiget / vnnd wan Richtige Verschreibungen vorhanden / derselben Abschrifft der Klage beygelegt / vnnd Beklagter für

für dem nechsten Burggraven Recht zuerscheinen / vnd Klägern Red vnd Antwort zugeben / citirt werden.

F. XXIV.

WAnn nun Kläger in Schuldsachen auff die bestimbte Zeit seine Beschickung ablesen lest / vnd dieselbe durch Fürlegung des Originals erweiset / vnd Beklagter sein Brieff vnd Sigil auff vorgangene Recognition nicht laugnen kan / so sol keine andere Exception zugelassen werden / alß die Exceptio Solutionis oder geschehener Bezahlung / wan dieselbe alsobald vnnd noch bey wehrendem Gericht erwiesen werden könte: Jngleichem wan auß denen in dieser Ordnung gesetzten Fällen / gnugsamb bescheiniget würde / daß ein Wucherlicher Contract oder Sedlani vorgangen / Auff welchen Fall / wie auch wan die Exceptio non numeratæ pecuniæ eingewendet / vnd etwan Vmbständ vorlieffen / daß vermutlich kein Geld auff die Verschreibung außgezehlt / Sol mit der Execution ingehalten / vnnd zwar die Partiten oder Satlungssach / vor Vns oder Vnser Land Recht / die Exception aber wegen nicht erlegten Geldes / vor das nechste Recht bey dem Burggraven Ambt / remittirt, vnd wan alßdan Kläger nicht erwiese / daß er das Geld erleget / Sol Beklagter von der Klag loßgezehlt / wan aber die Bezahlung erwiesen / nicht allein schleünige Execution wider Beklagten vorgenommen / sondern auch derselbe noch hierüber wegen Verzügerung des Rechtens / willkührlich gestrafft werden. Jedoch sol solche exceptio non numeratæ pecuniæ, so viel den debitorem oder Schuldner betrifft / länger nicht als ein Jahr / nach verferttigter Verschreibung / stat haben / vnd nach Außgang desselben / solche exeception zu Verhinderung der execution, nicht zugelassen werden / sondern die execution ergehen / vnnd Beklagtem nachmals / daß jhm

das

das verschribene Geld nicht erlegt / sondern er auff eine lähre Verschreibung gemahnt worden / durch einen ordentlichen Proceß zuerweisen bevorstehen.

F. XXV.

WAn aber den Creditorem oder Glaubigern anlangt / wan derselbe eine Quittung von sich gegeben vnd darin bekent hette / daß jhm sein Schuldner bezahlt / Dargegen aber die exceptionem non numeratæ vel solutæ pecuniæ, daß jhm nämblich die Bezahl- vnd Außzehlung des Geldes nicht geschehen / vor- vnd einwenden wolte / Sol gedachte Exception länger nicht als 30. Tag nach derselben Quittung stat haben / Wan aber solche 30. Tag verflossen / ist der Creditor schuldig / seine intention vnd daß er von dem Beklagen nicht bezahlt / zuerweisen.

F. XXVI.

DAmit auch so wol der Glaubiger als Schuldner / der Sachen Gewißheit haben mögen / So mag innerhalb der Jahrs- oder respective der 30. Tage Frist / einer oder der ander / sich wegen nicht erlegung der in der Verschreibung begriffener Summ / der Außgeschnittenen Zettel gebrauchen.

Wan es sich aber zutrüge / daß der / wider welchen die Exception non numeratæ pecuniæ eingewendet werden solte / abwesend / vnd durch die Beschickung oder einen Außgeschnitenen Zettel nicht erlangt werden könte / So mag das beschwerte Thail bey der Land Tafel oder dem Burggraven-

Ambt /

Ambt / innerhalb der Jahrs- oder 30: Tage Frist / sich wegen nicht erfolgender Bezahlung mit einer protestation angeben / vnd dieselbe registriren lassen / Jedoch daß Kläger nachmals / wan das Jahr oder die 30. Tage vorüber / vnd das verschribene Geld noch nicht bezahlt vnd erlegt worden / seine exception per modum actionis, innerhalb 4. Wochen / nach verflossener Frist des Jahrs oder der 30. Tage / Rechtlichen anhängig mache / vnd also die Sache in eine Richtigkeit bringe / Mit diesem Anhang / daß wan solches nicht geschehe / mehrerwehnte exception zu verhinderung der execution, dem beklagten Thail nicht vortragen soll.

F. XXVII.

IN Vsser obberürter Fälle aber / sol auff fürgelegte Original- Haubtverschreibung keine Weitleufftigkeit zugelassen / sondern zum längsten 14. Tage Zeit / wie auch vor diesem geschehen / zu der Bezahlung angesetzt / die Gegenklage aber / so Beklagter gegen Klägern solcher Schuld halber / anitzige hette / jhm Beklagten für dem jenigen Recht / dahin dieselbe gehörig / ordentlich außzuführen reservirt werden.

F. XXVIII.

WAs aber nicht Schuld- sondern andere Sachē seyn / so / wie hierobē gesetzt / zu dem Burggraven Ambt gehören / Sol die Citation auff das nechste Burggraven Recht gerichtet / vnd jetztgedachte Sachen

chen bey demselben vorgenommen / vnd die Citation abgelesen / auch da es sich befünde / daß es keiner grossen Weitleüfftigkeit bedörffe / sondern das Werck notorisch / oder gnugsamb Beweises vorhanden wäre / obberürten Sachen noch bey wehrendem Recht abgeholffen / wo nit / vnd da etwan mehrern Beweises vonnöthen / länger nicht / als biß auff das nechste Recht / Auffschub gegeben / vnd daselbst / was recht ist / gesprochen werden.

Es soll aber bey dem Burggraven Ambt / allerdings wie von dem klainern Land Recht hieroben gemeldet / so wol was das Mündliche vorbringen / als die Zeügnussen anlangt / gehalten / auch jederzeit die Citationes, nach der Ordnung / wie sie nacheinander außgebracht / vorgenommen werden.

Von dem Schaden Recht / so man vor denen Vnter Ambtleüthen bey der Land Tafel / zuhalten pflegt.

F. XXIX.

SAn einer eine Rechtsfertigung oder Action erhielte / vnd jhm die Schäden vnd Gerichtskosten nit abſondern zuerkant würden / vnd er wolte dahero einen Liquidations Proceß der Expens vñ Schäden halber / anstellen / So soll er alsobald vor denen Vnter Ambtleüthen bey der Land Tafel / derowegen eine Vorklag einlegen vnnd specificiren, vmb was für eine Summa der Expens vnnd Schäden halber / er das Gegentheil beschicken wolte / Vnd die Ambtleüthe sollen dergleichen Vorklag vnd Specification der Schäden / in die Re-

gister einschreiben / Darauff den jenigen / wider welchen die Rechtsfertigung oder das Ersiandene Recht erhalten / durch einen Cammerling beschicken / vnd die Summ der Schäden in die Citation oder Beschickung setzen / Mit Vermeldung / daß er sich vor jhnen auff den bestimbten Tag vnd Termin / so von Alters her zum Beweiß dergleichen Expens vnd Schäden geordet / stellen solle. Vnd dieses seynd die Täg / so darzu bestelt vnd angeordnet / Nämblich / der Tag

Nach dem Quatember Reminiscere in der Fasten.
Mitwoch nach dem Sontag Quasimodogeniti.
Nach dem Quatember im Lenten oder Trinitatis.
Der nechstfolgende Tag nach S. Margarethen.
Nach dem Tag S. Hieronymi.
Der Tag nach S. Leonhardi.
Wie ingleichem auch der Tag nach SS. Fabiani vnd Sebastiani.

Vnd dergleichen Citation oder Beschickungsbrieff wegen der Expens vnnd Schäden / soll man außbringen eher das nechste Quatember vorüber streicht.

Wo aber einer solche Briefflliche Beschickungen der obgesetzten Expens vnd Schäden halber / in der obgemelten Zeit nicht außbracht / oder die Summa der Expens vnd Schäden in die Vorklag mit Nahmen nicht gesetzt würde / vnnd das Quatember wäre auch allbereit vorüber / so würde er alßdan nach derselben Zeit ferner nicht beschicken können / es möchte dan dargethan vnd erwisen werden / daß es wegen dergleichen Expens vnd Schäden zwischen denen Partheyen auff einer Vergleichung gestanden.

F. XXX.

ES sollen aber die Untern Ambtleüthe die Sache keines wegs auffziehen / sondern alßbald solcher expens vnd Schäden halber / der Beweiß vnd Zeügnuß geführt / nach Außweisung derselben / der Sachen ein End machen;

F. XXXI.

SA aber der Beschickte oder Beklagte / entweder in Person oder durch seinen Anwald / zu dem vorstehenden Termin des Beweises / nicht erschiene / so soll ein Erstandenes Recht wegen solcher Summ / wider den Beklagteu ergehen / vnnd nach dem Erstandenen Recht / der Executions Proceß wider denselben / seinen Fortgang haben.

F. XXXII.

SNgleichem wan der Kläger vor denen Unter Ambtleüthen / entweder in der Person oder durch seinen Gevollmächtigten auff die bestimbte Zeit / wegen solcher Schäden sich nicht stellete / So würde er der derselben verlustig: Wo aber der Kläger / wie auch der Beklagte etwan erhebliche Ehehafften vorzuwenden hetten / So sollen sie die Ehehafften / solcher Gestalt / wie von Ehehafften hieroben mit mehrerm gemeldet / (jedoch anders nit als Mündlichen) außführen / vñ darthun.

F. XXXIII.

SO fall einer / in was Sachen es jmmer wäre / bey dem Land- oder Cammer Rechten / wie auch dem Obristen Burggrav-Ambt / eine Rechtsfertigung oder ein Erstandenes Recht erhielte / oder von demselben Gerichtsstand absolvirt, vnd jhm die Erstattung der Schäden vnnd Vnkosten zuerkant würde / Der oder dieselben sollen alsobald vnd eher das nechst vorstehende Quatember / von dato der ergangenen Erkäntnuß / vorüber laufft / von demselben Recht / wo die Action erhalten / der Expens vnd Schäden halber / eine Relation zur Land Tafel außbringen / nach solcher Relation die Vorklag obberürter massen einlegen / vnd alßdan von denen Vnter Ambtleüthen bey der Land Tafel / eine Citation oder Beschickungsbrieff wegen der Schäden außbringen / vnd dieselbe Citation oder Beschickung soll dem andern Thail / 14. Tag vor dem bestimbten Termin / eingeantwortet werden.

F. XXXIV.

WAn mit einem Außspruch einer Partheyen etwas mit Recht zugesprochen wirdt / vnd in demselben Außspruch stünde / daß die Gerichtskosten vnnd Schäden auß beweglichen Vrsachen gegen einander verglichen vnnd auffgehaben wären / Dieselben Partheyen / zwischen denen solches außgesprochen vnnd das Vrtheil ergangen / können einander der Expens vnd Schäden halber / nicht vornehmen noch beklagen.

F. XXXV.

F. XXXV.

WAn aber einem bey wehrendem Proceß / etwan wegen verzogenen Rechtens oder Vngehorsambs / oder anderer Vhrsachen halber / die Erstattung der biß zu demselben Gerichtshandel auffgelauffener Gerichtskosten vnd veruhrsachter Schäden / zuerkant würde / So mag / vnerwartet des End Vrtheils / das gewinnende Theil seine Expens vnd Schäden begehren / vnnd dieselben vor denen Vnter Ambtleüthen liquidiren.

F. XXXVI.

SO dan einer den andern der Zehrung vnd auffgewanter Vnkosten halber / beschicken wolte / Derselbige / da er nicht albereit einen Procuratorem zu der gantzen Sach bestelt / kan entweder mit der Land Tafel oder einem Brieff vnter seinem Insigel / vnd so er sein Insigel nicht hette / vnter eines andern / den er darzu an seiner statt erbitten möchte / zu Erlangung der Citation oder Beschickung / so wol auch zu Liquidirung vnnd Beweiß der Expens vnnd Schäden / einen Anwald bestellen vnd verordnen: Ebenermassen kan auch der Beschickte oder Beklagte wegen impugnirung dergleichen Schäden / auch einen Anwalt / es sey mit der Land Tafel oder einem Vollmachtsbrieff / vnter seinem oder eines andern Insigel / doch auff baiderseits Gewin vnd Verlust / verordnen vnd bestellen.

F. XXXVII.

WAn einer eine Action erhielte / So sol er keiner andern Expens halber klagen / dann allein was er auff die Action gewendet vnnd derentwegen verzehret / Solte aber derselbe auff was anders / als so er / jetztgedachter massen derselben Rechtsfertigung halber / auffgewendet / klagen / So soll jhm solches nicht palsirt oder zugesprochen werden: Vnd wo einer bey einem Recht mehr als eine Sach anhengig gemacht hette / So soll er die Schäden auch vnterscheiden / vnd dieselben vnterschiedlich liquidiren.

F. XXXVIII.

WErde etwan eine Geistliche Person jemanden auß denen Weltlichen Ständen / wegen einer Ablösung oder sonst anderer Sachen halber / bey was Rechten solches geschehen möchte / vornehmen vnd beklagen / die Sach aber jhm abgesprochen / vnd er zu dem in die Schäden vnd Vnkosten verurtheilt werden / So soll der Geistliche dem andern Theil / vnnd in gleichem auch andere jhnen Geistlichen / nach dem ergangenen Recht oder Außsprüchen / die auffgewante Schäden vnd Vnkosten / so wegen dergleichen Action vnd Rechtsfertigung ergangen / zuerstatten schuldig seyn / vnd eine Parthey die andere zu demselben Recht wegen der Schäden beschicken / vnd darauff Rechtliche Erkandtnuß erwarten.

Von dem CamerRecht.

F. XXXIX.

DAs CamerRecht soll von Vns vnd Vnsern Nachkommen / Königen zu Böhaimb / zuforderst mit Vnserm Obristen Landhoffmaister / vnnd dan andern tauglichen Persohnen auß dem Herren- vnd Ritterstand besetzt werden / vnd da einer darzu erfordert / ist er schuldig ein Jahr lang sich darinnen brauchen zulassen: Nach Außgang des Jahrs / hat Vns Vnser Landhoffmaister anzuzeigen / welche sich länger wollen brauchen lassen / oder nicht / damit Wir Vns darauff in Gnaden resolviren, vnnd die Notturfft wegen Besetzung desselben Rechtens jederzeit befördern mögen. Vnd weil in solchem Recht kein gewisse Anzahl / wieviel ihrer darin sitzen sollen / sondern dasselbe ohne Mittel bey Vns stehet / So wirdt Vnser Obrister Landhoffmaister gleichwol jedesmahl auff taugliche subjecta dencken / vnd es also anstellen / auff daß zum wenigsten bey Haltung des Rechtens allemahl vierzehen Personen gegenwertig seyn mögen.

F. XL.

DEr Obriste Landhoffmaister Vnsers Erb-Königreichs Böhaimb / jetziger vnd künfftiger / soll Krafft seines Ambts bey dem CamerRecht præsidiren, wie von Altershero der Gebrauch gewesen.

Er soll aber das CamerRecht auff dem PragerSchloß

mit denen von Vns/vnd nach Vns/Vnsern Erben/Nachkommenden Königen jhm von Herren- vnd RitterStandts Personen zugeordneten Räthen viermal des Jahrs halten.

Das Erste Recht soll gehalten werden den nechsten Tag nach S. Pauli Bekehrung.

Das Ander den Montag nach dem Heilthumbs Tag.

Das Dritte den nechsten Tag nach S. Bartholomæi.

Vnd das Vierte den nechsten Tag nach S. Martini.

Vnnd dergleichen CamerRecht soll allezeit 14. Tag lang nacheinander gehalten / vnnd in denselben vnaußgesetzt alle Tage die Rechtlichen Notturfften befördert werden. Es möchte dan etwan an einem Tag ein vornehmes Fest eintreffen / An demselben werden Vnsere CamerRechts Beysitzere nicht schuldig seyn / im Recht zusitzen.

Vnd da es sich begäbe / daß etwan zu derselben Zeit einer auß Vnsern Obristen Land Officirern vnd Rechts Beysitzern nach Prag käme/vnd der Obriste Landhoffmaister hette gleich damahls mit seinen zugegebenen Räthen eine wichtige Action zuerwegen vnd zuberathschlagen/ In dergleichen grossen vnd wichtigen Sachen/mag er ersigedachten Obristen Land Officirer oder Landrechts Beysitzer ersuchen / daß er oder Sie jhm solche Action berathschlagen / erwegen vnnd judiciren helffen.

F. LXI.

SO soll auch der Obriste Landhoffmaister/vermög seiner habenden Direction, von denen Rechtsbeysitzern auß dem Herren-vnd Ritter Stand die Vota, zu der jenigen Sach / so im Rath vñ bey denen Rechten vorgebracht/abfordern/Auch wo er etwas vnzimbliches oder vngebührliches im Rath vnd bey denen Rechten

ten erfähre vnnd innen würde / solches mit Verweiß ab- vnd einstellen.

F. XLII.

DJe Rechts Beysitzere vom Herren- vnnd Ritterstand sollen zeitlich zu dem Camer Recht erscheinen vnnd zusammen kommen. So aber einer nicht käme / Soll er sich bey dem Obristen Landhoffmaister anmelden / vnd die Vhrsachen seines aussenbleibens anzeigen lassen. Sonsten aber was die Zeit / wan sie zum Rechten komen vnd erscheinen oder auch hinwider davon gehen vnd verraisen mögen / anlangt / Bleibt es bey der hieroben vom Land Recht gesetzten Ordnung / welche Ordnung Ziel vnnd Maß gibet / wie sich die Obristen Land Officirer vnd Land Rechts Beysitzere bey denen Land Rechten / wie auch die Beysitzere des Camer Rechtens zuverhalten / schuldig vnnd verpflicht seyn.

F. XLIII.

SOlte sichs etwan zutragen vnnd begeben / daß Vnser Obrister Landhoffmaister / in Vnsern vnnd Vnserer Erben Nachkommender Könige genöthigen Geschäfften vnnd Verrichtungen ausser Landes verschickt / oder von GOtt dem Allmächtigen mit Kranckheit haimgesucht würde / So mag er einem andern auß seinen Mit- vnnd Nebenräthen vnd Rechts Beysitzern / seine Stelle im Rechten zuvertreten / aufftragen.

F. XLIV.

F. XLIV.

DJe Beschickungen / so von dem CammerRecht außzugehen pflegen / sollen im Nahmen vnd Vnter des Obristen Landhoffmaisters Jnsigel / von dem Schreiber des CamerRechtens außgefertigt werden. Was aber sonst den Proceß vor dem CamerRecht anlangt / es sey mit Beschickungen / Einbringung der Schrifften oder andern Gerichtshändeln / damit soll es allerdings gehalten werden / wie bey dem LandRecht.

F. XLV.

VNd so etwan einer den andern beklagen will / Soll er seine Klage dem Schreiber desselben Rechtens schrifftlich übergeben / vnd vmb die Citation anhalten: Wo er aber solches Persönlich nicht thun könte / Mag er es durch einen Bevollmächtigten / allermassen wie bey der LandTafel / verrichten.

F. XLVI.

ES können auch die Procuratores von baiden Partheyen / mit denen Registern desselben Rechtens ebenermassen / wie mit der LandTafel / bestelt vnd die Schrifften bey dem Ambt eingeben werden / Auch da etwan eine difficultet vorfiele / da Beschaidts vonnöthen / solcher Beschaid võ dem Ambt ergehen / vñ nachmals die Schrifft-

Schrifften beym CamerRecht / wie bey dem LandRecht abgelesen / es auch mit Schließ- vnnd Eröffnung der Stuben / Außsprechung der Vrtheil vnnd sonsten / wie bey dem LandRecht / gehalten werden. Jedoch wan Teütsche vnd Böhaimische Sachen zugleich vorfielen / vnd also die RechtsBeysitzere in zween Senatus außgetheilt werden sollen / so wirdt es gnugsamb seyn / daß in Verfaß- vnd Außsprechung der Vrtheil sieben Personen neben dem Præsidenten (welches in dem Böhaimischen Senatu der Obriste Landhoffmaister / in dem Teütschen aber / welchem auß denen CamerRechts Beysitzern er Obrister Landhoffmaister es aufftragen wirdt / seyn soll) sich befinden: Es sollen aber die Vrtheil in Vnserm Nahmen / wie auch beym LandRechten / gesprochen werden.

F. XLVII.

DAs Geschrey vnnd vnnützes Geschwätz / welches sich zum öfftern bey solchen Rechten zubegeben pflegt / soll wegen authoritet vnd Würdigkeit des Rechtens / wan dasselbe eröffnet / bey eben der Pöen vnd Straff / so beym LandRechten derentwegen gesetzt vnd geordnet / verboten seyn.

F. XLVIII.

GEfall der Actor, bey gemeltem CammerRecht durch einen Außspruch eine Action erhielte / oder daß ein Erstandenes Recht ertheilt vnd gegeben wäre / so kan er derentwegen entweder selbst / oder wen er darzu erbitten möchte / von demselbigen Recht wider die andere Parthey / einen Steckbrieff auß-

außbringen/ oder auch von dannen eine Relation zur Land-Tafel nehmen/ vnnd also auff des andern Gut den Executions Proceß führen.

F. XLIX.

DEr Obriſte Schreiber des CamerRechtens ſoll ſtets zu Prag wohnen/ vnd an ſeinen Ehren ein wolverhaltener Man/ zu dem mit einem Iurament zum Recht beaidigt ſeyn/ Vnd derſelbe ſoll von dem Obriſten Landhoffmaiſter jetzo vnd künfftig erküret vnd beſtelt werden.

Von dem Hoff- oder Lehen Recht.

F. L.

DAs HoffRecht ſoll allezeit 4. Täge vor dem CamerRecht/ vnd alſo viermahl des Jahrs gehalten/ vnd wan Sachen vorhanden/ jedesmahls 14. Täg nach einander wehren.

Es ſoll auch bey Publicirung eines Rechtsſpruchs bey gemeltem Hoffrecht/ wie von dem Landrecht geſetzt/ gehalten werden.

F. LI.

BEtreffendt aber die Ersetzung desselben Hoff Rechtens / Soll allezeit bey Vns vnd Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Königreich stehen / wie viel Personen darein gesetzt werden sollen. Jedoch aber soll bey demselben Recht kein Außspruch geschehen vnnd ergehen / vielweniger publicirt werden / es wären dan auffs wenigste sieben Personen gegenwertig / vnd ein jeder Rechtssprecher / so in demselben Recht sitzet / ist schuldig vnd verpflicht / ein Jahr lang darin zuverbleiben / vnnd nach Außgang des Jahrs / sich bey Vns anzumelden.

F. LII.

WAn einer wegen eines Man- oder Lehenguts laden wolte / So soll er darbey alle die Ordnung vnnd den Proceß observiren, auch sich demselben nach verhalten vnnd dessen gebrauchen / wie solches von denen Beschickungen vor das Landrecht / hieroben versehen.

F. LIII.

VNd wan das Hoff Recht gehalten wirdt / so soll der Obriste Hoffrichter die Hoff-Tafel in seiner Macht vñ Verwahrung haben / wie solches von Altershero gebräuchlich / vnd soll auch (wie vor Alters) bey gemelter Hoff Tafel Ambt Leüthe verordnen / Vnd dieselbigen Ambtleüthe sollen ein jedweder zu seinem Ambt / gleich wie die Pragerischen Vnter Ambtleüthe bey der Land Tafel / beaidigt werden : Jedoch behalten Wir Vns bey diesen / wie auch bey denen Vnter Ambtleüthen der Land Tafel vnnd des Camer Rechtens / gnedigist bevor / was Wir zu besserer Fortstellung des in dieser Vnserer reformirten Landes Ordnung vorgeschribenen Processes / ferner für Anstellung thun möchten.

F. LIV.

WAn sich einer in ein Lehengut einführen lassen wolte / so soll solches nicht vom Ambt der Land- sondern vom Ambt der Hoff Tafel / durch einen Ambtman oder Cämmerling verrichtet werden.

F. LV.

ALle vnnd jede Lehenleüthe / so von Vns Lehengütter haben / vnnd derselben im Gebrauch vnnd genueß seyn / wann sie wegen derselben von Vns oder nach Vns Vnsern Erben Nachkomenden Königen in Jahr vñ Tag

(das

(das ist in einem Jahr vnd 6. Wochen) das Lehen nicht empfangen vnd die Lehenspflicht nicht leisten/ (massen hierunten die Form des Iuraments vnd der Pflicht solches besaget) die sollen alle ihr Recht vnd Gerechtigkeit verlohren haben/ vnd denen Lehensrechten nach/ das Lehengut an Vns oder Nachkommende Könige vnd Erben zum Königreich fallen.

F. LVI.

VNd so ein Lehenman in der obbenanten Zeit vmb verleyhung der Lehen/ Ansuchung thäte/ sollen jhm die Lehen verliehen werden. Da aber auff gethane rechtmessige Lehenssuchung solches nit geschehe/ soll es jhm zu keinem Schaden gereichen.

F. LVII.

VNd wirdt obberürte Lehenssuchung/ vermög der Lehenrecht auch auff die Fälle verstanden/da sich eine Veränderung entweder mit Vns oder denen Nachkommenden Königen als Lehens Herren/ oder auch mit dem Lehenman durch einen Todtsfall begiebet.

F. LVIII.

ES soll aber bey der Hoff Tafel dise Ordnung vnd Gebrauch/ wie vor Alters/ gehalten vnd observirt werden: Nämblich/ wann einer dem andern sein Lehengut verkauffen vnd

in die Hoff Tafel einverleiben lassen wolte / So ist solch Lehengut niemand befugt zukauffen noch auch zuverkauffen / es würde dann solches von Vns oder nach Vns/Vnsern Erben/ Nachkommenden Königen verwilliget / vnd der jenige Lehenman / so das Lehengut verkaufft / soll zuforderst von dem Obristen Hoffrichter oder denen Ambtleüthen bey der Hoff Tafel befragt werden / Ob er Vns das Lehenrecht gutwillig auffgebe / vnd so er sich erkläret / daß er solches gutwilliger weise thue / So soll an stat Vnser oder nach Vns der Nachkommenden Königen / der Obriste Hoffrichter oder die Ambtleüthe der Hoff Tafel / solches von jhm an- vnd vbernehmen. Vnd der jenige / dem solch Lehengut in die Hoff Tafel widerum̃ soll eingeschriben vnd einverleibt werden / soll gleichermassen befragt werden / ob er sich denen Lehenrechten nach / verhalten / vnd dasselbe auff- vnnd annehmen / vnd gegen Vns sich also erzeigen wölle / wie die Außsetzung des Lehens / denen Rechten nach / vermag: Wo sich nun baiderseits Partheyen darzu bekennen vnnd einwilligen / so soll der Kauff Contract, doch mit Vnserm gnedigisten wissen vnd willen / also vollzogen werden / vnd nach vollbrachter Einschreibung des Kauffs in die Hoff Tafel / soll der Kauffer dem Obristen Hoffrichter an stat Vnser / die Lehenspflicht thun vnd das Iurament leisten / mit nachfolgenden Worten;

F. LIX.

ICh N. schwere GOtt dem Allmächtigen / allen Heiligen vnd Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böhaimb vnnd meinem Rechten Erb- vnd Lehens Herren / Ewer Maj: vnd nach deroselben denen auß dero Königlichem Geschlecht vnnd Geblüt / Nachkommenden Königen vnnd Erben dieses Königreichs / getrew vnnd gewertig zuseyn wider alle Menschen / deroselben Nutz vnnd Frommen zubefördern /

Schaden zuwarnen / vnd wo ich jrgends verstünde / daß etwas gegen Ewer Maj: Person oder Stand vorgienge / oder sonsten etwas tractirt oder gehandelt würde / daß deroselben an Jhren Güttern oder Lehenschafften zu Schaden geraichen möchte / solches in keinerley weise noch wege zuverschweigen / sondern in allem dem / was einem getrewen Lehenman vnnd Vnterthan gegen seinem Erb- vnd Lehens Herren zuthun obligt / gegen Ewer Maj: vnd dero Erben nachkommenden Königen zu Böhaimb / mich auffrecht vnnd getrew zuerzeigen / vnd solches anders nicht zuthun / weder vmb Gunst noch Vngunst / noch einig anderer Sachen willen / als wahr mir Gott helffe vnd alle Heiligen.

F. LX.

SOlte ein Lehenman jemanden von seinem Gut was verkauffen / oder darauff was verschreiben / ausser so viel Wir in Vnser deßwegen ergangenen Resolution zugelassen oder zulassen möchten / Soll solches keine Macht noch Bestand haben: Worzu Wir aber oder Vnsere Erben Nachkommende Könige / Vnsere gnedigiste Bewilligung geben / das soll kräfftig seyn.

F. LXI.

WAn einer bey dem Hoffrecht einen Außspruch od ein Erstandenes Recht erhielte / vñ sich derentwegen des Rechtens vnd der Einführung gebrauchen wolte / So soll man darbey den Proceß observiren vnd demselben nachgehen / wie solches bey der Landtafel in

dieſer Vnſerer Königlichen LandesOrdnung außgeſetzt vnd verordnet iſt.

F. LXII.

SO etwan einer gegen einem Lehenman/ es ſey bey welchem Recht ſolches wäre/ durch einen Außſpruch oder Erſtandenes Recht / eine Summa Geldes erhielte / vnd der Lehenman hette kein aigenes Erbgut / ſondern nur das Gut/ ſo zu Lehen gienge / vnnd der/ ſo den Anſpruch oder das Erſtandene Recht erhalten/ wolte auff das Lehengut das Recht führen / vnd der Execution ſich gebrauchen / ſolches mag ein jeder / doch mit bewilligung Vnſer/als Königs zu Böhaimb/ durch eine ſchrifftliche Relation vnd ſonſt anderer Geſtalt nicht thun / vnd von demſelben Recht / wo der Außſpruch oder das Erſtandene Recht ergangen / wegen der Einführung eine Relation zu der Hoff Tafel außbringen: Doch ſoll dergleichen Rechtsführung Vns an Vnſerer LehensGerechtigkeit ohne Schaden vnnd Nachteil ſeyn.

F. LXIII.

VNd ſo einer den Executions Proceß an demſelben Lehengut vollführet/ vñ durch das Posednj Panovvani ſolch Gut endlichen an ſich brächte/ ſoll er ſchuldig vñ verpflicht ſeyn/ in Jahr vnd Tag/ vber ſolch Lehengut das Lehen zuempfahen vnd die Lehens-Pflicht zuleiſten.

F. LXIV

F. LXIV.

WAn etwan eine Theilung wegen der Lehengütter vorgienge / oder deßwegen Strit vorfiele / solches gehört zu des Obristen Hoffrichters Erweg- vnnd Erkäntnuß.

F. LXV.

WAnn fall Wir oder Vnsere Erben Nachkommende Könige jemanden etwan eine Fälligkeit bewilligten vnnd gebeten / so soll der oder die / denen solches gegeben vnd bewilliget wäre / zuforderst dieselbige Fälligkeit in der nechst von demselbigen Gut gelegenen Stadt / wie vor Alters / außruffen lassen / doch wo die Fälligkeit ein Erbgut betrefe / soll solches bey dem Landrecht / wo es aber ein Lehengut angienge / bey dem Hoffrecht gehört vnnd entschieden werden.

F. LXVI.

VNd nach dem bißhero etzliche Jnhabere vñ Possessores, derer Gütter etwan für eine Königliche Fälligkeit außgeruffen worden / vorgewendet / daß Sie von dergleichen Außruffung nichts gewust / vnnd also dessentwegen die Einführung in das Gut nicht verstattet / So soll hinfüro nachfolgender Proceß darbey gehalten werden: Nämblich wan jemand einen Außruffungs brieff auff etwan ein Erbgut außbringt / vnd es wirdt also das Gut nach Jnhalt vnd Form des Außruffungßbrieffs außgeruffen / vnd der

Jnhaber oder Possessor desselben Erbguts / thäte demselben keinen Widerspruch so lang biß der Außruffungsbrieff widerumb zuruck käm / So soll der / welcher jhm das Königliche Recht zuaignen wolte / einen Camerling von der Hofftafel außbringen / vnd denselben zu dem Jnhaber des Guts / welches bey Vns außgebeten / schicken vnd jhm zuwissen thun / daß sein Gut außgeruffen worden / vnd so er etwan ein Recht zuhaben vermaint / daß er solcher Außruffung eher 14. Tag vorüber gehen / widersprechen vnnd die Gerichtliche Einführung nicht verstatten solle: Vnd so er selber damals nicht zu Hause / soll solches seinem Ambtman / Schaffer / Gesindel oder jhrer Zweyen oder dreyen auß denen benachbarten obvermelter massen angezeigt werden / vnnd der Camerling / so wider zuruck kombt / soll für dem Ambt der Hofftafel / seine Außsag vnd Relation thun / was massen der Possessor der Außruffung halber certiorirt vnd ermahnt worden / vnd auff welchen Tag solches geschehen.

Da nun einer nach solcher Ermahnung / 14. Tage vorüber gehen liesse / vnd seinen Widerspruch nicht einwendete / So wirdt alßdan darauff die Gerichtliche Einführung ergehen / vnd er nach ergangener Einführung zu keiner Einrede mehr zugelassen werden / dan dergleichen Ordnung vnd Gebrauch von Altershero also gehalten worden.

F. LXVII.

WAn aber vō Vns als Könige zu Böhaimb / jemanden eine Fälligkeit bewilliget / so soll der / so dergleichen jhm bewilligtes Recht erhalten wirdt / es sey durch Vrtheil oder durch ein Erstandenes Recht / oder auch einen güetlichen Vertrag / das Recht vnd die Execution endlich vnnd in einer gewissen Zeit / von dem Termin des ergange-

gangenen Außspruchs / oder des erstandenen Rechtens / oder auch der auffgerichten Vergleichung / biß zum End volziehen vnd volführen / vnnd jhm solches in Jahr vnnd Tag nacheinander / folgents mit der Hoff Tafel bekräfftigen lassen: Würde er es aber nicht thun / sondern solche Zeit vorüber streichen lassen / So wirdt er sein Recht vnnd Gerechtigkeit dardurch verlieren / vnd Wir werden alßdan solch Recht vnnd Gerechtigkeit geben vnd bewilligen können / weme Wir wollen.

F. LXVIII.

WAn etwan einer an stat des andern einen Widerspruch einlegte / vnd der oder die / von dessentwegen der Widerspruch ergangen / würden sich zu solchem Widerspruch bey dem nechstkommenden oder auffs längst dem andern Recht nicht bekennen / Dergleichen Widerspruch soll Vns an Vnserm Recht vnd Gerechtigkeit vnschädlich seyn / vnd der jenige / so an stat des andern den Wiederspruch gethan / soll darthun vnd beweisen / daß solches mit wissen vnnd willen des andern / den es angetroffen / geschehen sey: Wo er aber solches nicht erweisete / So soll er derentwegen / vermög der Recht / gestrafft werden.

F. LXIX.

SO jemand eine Fälligkeit von Vns vnnd Vnsern Erben Nachfolgenden Königen außbeten vnnd würde nicht specificirt vnnd mit Nahmen benent / von wem solche Fälligkeit herkomme / sondern nur in genere gesetzet / daß eine Fälligkeit außgebeten / sie rühre her von

von wem sie wolle) In dergleichen Fällen sollen die Ambtleüthe bey der Hoff Tafel jetzt vnd künfftig keine Relation von niemanden annehmen / noch dieselbe in die Hoff Tafel einschreiben lassen.

F. LXX.

ES sol aber hinfüro bey diesem Recht allerdings der Proceß / so bey dem Landrecht von Vns angeordnet / gehalten / vnd wie bey der Land Tafel / also auch bey der Hoff Tafel in denen dahin gehörigen Sachen Citationes vnd andere Proceß erhaben / die schrifftlichen Notturfften eingebracht / vnd was sonst vonnöthen / befördert werden.

F. LXXI.

DIe Beschickungen vnd Citationes sollen in des Hoffrichters Nahmen / wie hiebevor / außgehen / welcher dan auch / wan er nit zur Stelle / durch den Vnter-Hoffrichter / zu Beförderung derer bey der Hoff Tafel einkommenen Sachen nothwendige verfügung thun wirdt. Die Vrtheil aber sollen in Vnserm Nahmen / wie bey dem Land- vnd Camer Rechten gesprochen / Auch / wan es vonnöthen / gleichermassen wie bey dem Land- vñ Camer Rechten die Beysitzere in zwey Senatus getheilt / vñ neben dem Præsidenten (welches in dem Böhaimischen Senatu der Hoffrichter / in dem Teütschen Senatu aber der nechste Beysitzer nach jhm / so der Teütschen Sprach recht kündig / seyn soll) in einem jeden Senatu bey dem Außspruch des Vrtheils zum wenigsten 7. Personen sich befinden. Es sollen auch die Beschickungen nicht eben durch andere Lehenleüthe / wie hiebevor-

bevor / sondern auff maß vnd weise / wie bey denen andern Rechten / geschehen.

F. LXXII.

ES soll aber jetztgesetzte Ordnung nicht allein auff die Alten / sondern auch die jenigen Lehengüter gezogen werden / welche durch Vrtheil vnd Recht wegen der vorgegangenen Rebellion anjetzo zu Lehen gemacht worden: Setzen auch / ordnen vnd wollen / daß von der Zeit an / alß erwehnte Vrtheil Publicirt, dieselben Gütter anders nicht / als vor Lehen gehalten / vnnd nach obberürten Lehenrechten (auſſer was Wir Vns etwan dißfals in particulari gegen Vnserm Lehenrichter resolvirt haben möchten) hinfüro gerichtet vnd judicirt werden sollen.

Von dem Appellations Rath.

F. LXXIII.

DEmnach auch Vnser lieber Anherr / weyland Kayser vnnd König Ferdinandus, das Collegium der Appellation auff dem Prager Schloß gestifftet / Alß wollen Wir genedigist / daß dasselbe allerdings bey der Institution vnd Verfassung / wie es erstlich fundirt vnd angestelt / auch bey dem / so Wir des Præsidenten halber / hieroben angeordnet / verbleiben soll: vnd weil die Reviliones von dannen bißhero in Böhaimischen Sachen an das Camer Recht ergangen / darbey aber der-

Vnterscheid zwischen dem Stadt vnd Landrechten allerhand Vngelegenheit verursacht; So halten Wir Vns genedigist bevor / wie es mit solchen Revisionen ins künfftig gehalten werden soll.

Von Belernungen vnd Revisionen.

F. LXXIV.

DEmnach bißhero von dem Cammer Rechten / Burggraven Ambt / wie auch denen Vnter Ambtleüthen in schwären Fällen / so von denenselben nicht wol entschieden werden können / die Belernungen bey dem Landrecht genommen / Welche ihnen auch jederzeit von Vnsern Obristen Land-Officirern vnnd Landrechtsbeysitzern ertheilt worden / So lassen Wir es darbey auch nochmals gnedigist bewenden / vnd mögen obangeregte Tribunalien sich solcher Belernungen / wie vor diesem gebrauchen / vnd darzu bey einem jeden Land-Recht gewisse Täge / nach Gelegenheit der Sachen / so aldort vorkommen / bestimbt werden.

F. LXXV.

DErner wie Wir gnedigist wollen / daß mehrgedachtes Landrecht eben in denen Würden / Ansehen vñ Respect, wie vor disem erhalten Auch diejenige / so sich im wenigste daran vergreiffen / mit ebenmässi-

mässigen Straffen/wie hiebevor geschehen/ belegt werden sollen: Also befinden Wir gnedigist/ daß darbey die Wolthaten der Rechte (so auch in andern Königreichen in hohen Tribunalien gebräuchlich) nicht gäntzlichen abgeschnitten/ sondern an stat derselben/die Revision eingeführt vnd ohne Mittel an Vns/ als Königen zu Böhaimb/ zugelassen seyn soll.

F. LXXVI.

DAmit aber gleichwol solches/allem zu Schutz vnd Schirm der Gerechtigkeit vnd Vnschuld angesehen vnnd von Vns zugelassenes Beneficium nicht gemißbraucht/ vnnd dardurch die Rechtshändel ohne Vhrsach verlängert werden/ so soll zuforderst jetzterwehntes Beneficium nicht stat haben/in nachfolgenden Fällen;

1. Für das Erste/ In Peinlichen Sachen/ so eine Leibesstraff auff sich tragen/ dan in solchen Fällen setzen/ ordnen vnnd wollen Wir gnedigist/ weil der condemnirte vnnd verdambte sich der Revision, zu Auffziehung der zuerkanten wolverdienten Straff leichtlich mißbrauchen möchte/ vnnd aber dem gemainen Nutzen vnd besten daran gelegen/ darmit die Vbelthaten nicht vngestrafft bleiben/ oder die gebührliche Abstraffung derselben zur Vngebühr verzogen werde/ daß die Revision nicht verstattet noch zugelassen werden soll: Es wäre dann Sach/ daß sich Jemand deßwegen/ deren in Peinlichen Fällen/ so Leibes vnnd Lebens Straff auff sich tragen/ bey Vnserm Königlichen Landrecht ergangenen Vrtheilen halber/ an Vns beschwären vnd beklagen würde/ daß in mehrbemelten Peinlichen Sachen/ seiner vnerfordert vnd vngehört vnnd also nichtiglich/ oder sonst wider Natürliche Vernunfft vnnd Billigkeit/ wider jhn procedirt, gehandelt vnnd geurtheilet/vnd derhalben principaliter auff die nullitet, vmb Proceß ansuchen würde/dan alßdan soll der ansuchenden

enden Parthey solcher Nichtigkeit halber / Ladung zuerkandt vnd darauff Rechtliche Hilff mitgetheilt werden.

2. Es soll auch / für das Ander / von schlechten Bey-Vrtheiln / Interlocutorien vnd Beschwerungen / keine Revision verstattet noch zugelassen werden: Es wäre dan / daß ein solches / Bey-Vrtheil / ein Irreparabile gravamen oder vnwiderbringliche Beschwärung auff sich trüge / dann in einem solchen fall / damit der beschwärte nicht Recht- oder Hilffloß gelassen werden möge / soll die Revision angenommen werden.

3. Für das Dritte / soll von der Execution, darmit einem jeden zu dem jenigen / was jhme mit Vrtheil vnnd Recht zuerkandt / schleinig verholffen werden möge / keine Revision zugelassen werden.

4. Ebenermassen / vnd für das Vierdte / soll auch von einem Erstandenen Recht / keine Revision verstattet noch zugelassen werden.

5. So soll auch / für das Fünffte / wan einer in richtigen verbriefften Schulden / da seine eigene Hand vnd Jnsigl vorhanden / durch Vrtheil vnd Recht zu der bezahlung condemnirt, die Revision nicht zugelassen noch angenommen werden.

6. Für das Sechste / da einer jnnerhalb der Zweyen Monat von dem ergangenen Endvrtheil / keine Revision bey Vns gesucht / vnnd würde nach verfliessung solcher Zweyer Monaten / allererst vmb verstattung der Revision anhalten / So soll er hiermit keines Wegs gehöret / sondern gäntzlich abgewisen wegrden.

7. Für das Sibende / soll die Revision nicht zugelassen werden / wan einer entweder sich der Revision verzihen / oder sonst ipso facto vnnd mit der That / das Vrtheil einmahl beliebet: Wie Wir dan diesem allem also strack nachgegangen wissen / auch nach Gelegenheit der Vmbständ vnnd der Sachen Beschaffenheit / in welchen Fällen mehr die Revision abgeschlagen oder zugelassen werden möge / Vns gnedigist reservirt vnd vorbehaltehn aben wollen.

8. Jm-

8. Jmgleichen/ vnd für das Achte/ soll auch die Revision vnzulässig seyn in Sachen/ welche nicht 300. Schock Böhaimischer Groschen außtragen/ vnd wan dieses Werths vnd Schatzung halber/ Zweifel vorfiele/ soll darinnen von Vnserer Königlichen Böhaimischen Hoff Cantzley ohne Weitleufftigkeit ein Außschlag gegeben werden.

F. LXVII.

Es soll aber der/ so die Revision einwendet/ innerhalb Zweyer Monatfrist nach gesprochenem Vrtheil/ sich bey Vnserer Königlichen Böhaimischen Hoff Cantzley angeben/ vnd aldar die Vhrsachen/ warumb er die Revision begehre/ schrifftlichen einantworten/ welche dann alles Fleisses erwegen soll/ ob auß jetztgedachten von dem verurtheilten Theil schrifftlich eingebrachten Vhrsachen/ vnd denen in dem Vrtheil begriffenen motiven erscheine/ daß solche Revision nicht zu verlängerung der Sach/ sondern vielmehr zu Außführung der Vnschuld gesucht würde/ vnd Vns solches alles zu Vnserer allergnedigsten Resolution vorbringen.

F. LXXVIII.

Damit aber erstgedachte Deliberation, ob nämblich der Revision zu deferiren sey oder nicht/ vmb soviel desto besser angestelt werden könne/ So soll Vnser Landrecht sich so viel möglich befleissen/ daß wie vor diesem/ also vielmehr anjetzo/ die rationes decidendi, darauff sie im Versprechen gegangen/ dem Vrtheil einverleibt werden.

Da nun die Revision von Vns angenommen würde/ So soll die Executiou des Vrtheils anders nicht zugelassen werden/ es wäre dann von dem klagendem Theil gnugsambe Caution gelaistet/ daß im fall dasselbe durch die Revision der

Sach verlustigt würde / es alles das jenige/was jhm zuerkant/ leisten vnd præstiren wolle.

F. LXXIX.

ES soll aber der jenige / so die Revision sucht/eine gewisse Summa Geldes deponiren, oder da er zur Gnüge beschemigte / daß er solch Geld nicht auffbringen könte / gnugsamb verbürgen: welche Summa/ nach Gelegenheit der Person vnnd Sach / durch Vnsere Königliche Böhaimische Hoff Cantzley gemessiget werden soll: Jedoch daß obberürte Summa jederzeit nicht weniger/als das sibende Theil des Werths oder æstimationis litis oder der Action, derentwegen es zuthun ist/ausstrage: vnnd sol / imfall das gesprochene Vrtheil recht befunden/ solche Summa Vnserm Fisco, oder Königl: Procuratori, zu Erhaltung des Iustitzwesens in diesem Vnserm Erb Königreich Böhaimb / erlegt werden. Was aber arme vnnd solche Leüthe betreffen thut / welche solch Geld zuerlegen nicht vermöchten / dieselben sollen an stat der Geldstraff / mit Gefängknuß oder sonst extraordinarie, nach Beschaffenheit der Sachen/ wegen der zu vnrecht angemaster Revision gestrafft werden.

F. LXXX.

ES sol auch ein jeder/so eine Revision begehrt/selbst in Person einen Cörperlichen Aid bey Vnserer Königliche Böhaimische Hoff Cantzley/ zuvor vnd eher jhm die Revision erthailt wirdt/ ablegen/daß er solche Revision nicht gefährlich vnd die Sach dardurch auffzuziehen / sondern auß gutem reinen Gewissen anzig vnd allein der Gerechtigkeit zu Stewer / suche vnd begehre.

Da

Da aber die Revision innerhalb zweyer Monatszeit nach dem gesprochenen Vrtheil nicht gesucht worden / oder nicht für erheblich befunden würde / oder aber der Supplicant zu volziehung obangeregter requisiten sich nicht erklären wolte / So soll gedachte Revision keines wegs angenommen werden.

F. LXXXI.

DA auch etwan der / so die Revision sucht / Vnsere Land Officirer vnnd Landrechtsbeysitzere mit vnbescheidenen vnnd vnzimblichen Worten anzugreiffen / vnnd dieselben zu despectiren sich gelusten liesse / vñ nicht eintzig vñ allein auff die Sache selbst gienge / Wider denselben wollen Wir mit vnaußbleiblicher Straff verfahren / vnd obgedachte Vnsers Landrechts Ehr vnnd Wolstand Vns jederzeit allergnedigist angelegen seyn lassen.

F. LXXXII.

WAn aber die Revision von Vns zugelassen / So sollen von Vns / Vnsern Erben vnd Nachkommen Königen zu Böhaimb / zum wenigsten 9. Personen auß Vnsern fürnembsten Geschwornen Iustitz- vnd andern Räthen / benennet / vñ jhnen committirt werden / innerhalb 6. Wochen von Zeit der jhnen auffgetragenen Commission, in Vnserer Königlichen Böhaimischen Hoff Cantzley zusammen zukommen / da jhnen dann nicht allein die Acta, welche bey dem Landrecht ergangen / sondern auch mehrangeregte Revisior schrifft / welche das anhaltende Theil embracht / wie auch / da das Gegentheil auff

beſchehene communication in dem termino der 6. Wochen/etwas darauff ſchrifftlich geantwortet / zugeſtelt werden: Darauff ſollen die darzu Verordnete Räthe/ ſolches alles ableſen laſſen/vnd bey jhren Pflichten vñ Aiden/ ſo ſie in Annehmung jhrer Aembter geſchworen/eines vnd des andern Theils in denen Actis (auſſer welcher dan/ſo wenig in der gemelten Supplication oder Reviſion / als darauff erfolgten Antwortſchrifft ichtwas newes vorgebracht/od̃ da es vorbracht/nicht attendirt werden ſol) begriffene fundamenta fleiſſig erwegen / auch die Vrſachen vnd Gründe/darauff ſolch Vrtheil geſchöpfft/vnd ſo dem herkommen nach / jederzeit in Vnſers Landrechtens Vrtheil geſetzt werden / gegen dem von dem Gegentheil in denſelben Actis angezogenem fundament halten / vnd ſo ſie ſolch Vrtheil gerecht erfunden/daſſelbige wider confirmiren vnd bekräfftigen/oder ſo jchtes durch die Vrtheiler vberſehen vnd geirret / oder ſonſt ſolch Vrtheil nichtig / oder dieſer Vnſerer Landes Ordnung nicht gemäß wäre / daſſelbe biß auff Vnſere gnedigſte ratification, reformiren, vnd Vns nachmals ſolches alles / damit Wir Vns darüber reſolviren vnd in Vnſerm Nahmen das Reviſions Vrtheil ergehen laſſen mögen / außführlich vorbringen vnnd referiren. Es ſollen auch mehrgedachte von Vns Verordnete Commiſſarien, wann ſie obberürte Revilionsſache vornehmen / dieſelbe vnaußgeſetzt vortſtellen/vnd keines weges interrumpiren laſſen. Vnd ſol ſolche Reviſion nicht allein vom Land- ſondern auch Camer- vnnd Hoffrechten / wan die Sache darnach beſchaffen vnnd die Action der Wichtigkeit iſt / vnd ſonſt alle requiſita vorhanden wären / zugelaſſen werden.

F. LXXXIII.

DA es sich auch auß den Actis befünde/daß die Sachen nur mit fleiß auffgezogen/vñ das Gegentheil vmbgetrieben worden/ So sol nicht allein die vorangeregte Geld-oder Gefängnußstraff (welche auff alle Fälle/wan das vorige Vrtheil nicht vmbgestossen wirdt/angesehen) vnfehlbar vnd allezeit vollzogen/sondern auch darüber dem condemnirten Thail/nach befund der gesuchten Verlängerung vñ vnzimblichen Litigirens, neben denen Schäden vnnd Vnkosten/auch eine wilkührliche Straff zuerkandt werden.

Weil bißhero von denen Processen/wie dieselbe in denen vnterschidenen Tribunalien zuführen/so wol denen Revisionen gehandelt worden/ So folget numehr/wie es sonst ferner nach denen gesprochenen Vrtheiln zuhalten/vnd von denen Executions Processen.

G. I.

WAn einer ein Vrtheil wegen eines Landguts / oder einer Summa Geldes erhelt / so mag er sein Recht wem er will / abtretten / verkauffen oder vergeben: vnd wem er es also gegeben oder verkaufft / der mag sich dessen gebrauchen vnnd den ExecutionsProcess verführen nicht weniger als der jenige / von deme er das Recht an sich gebracht. Eben diese Mainung hat es auch mit dem Erstandenen Recht / welches wann es erhalten / es treffe Geld oder Landgütter an / Mag es ohne alle Verhinderniß abgetretten vnd hingelassen werden.

G. II.

WAn auch einer / nach erhaltenem Vrtheil oder Erstandenem Recht / eher mit Führung des ExecutionsProcesses oder Außbringung der Steckbrieff (darvon hierunten mit mehrerm gemeldet wirdt) ein Anfang gemacht / mit Tod abgienge / Sollen desselben Erben oder Nachkommen nach jhm (wan nicht die vber Recht verwehrte Zeit verstrichen) den ExecutionsProcess, es sey mit Führung des Rechtens oder denen Steckbrieffen / wider den jenigen / so das Recht verlohren / verführen.

G. III.

G. III.

WEtter er aber bey seinem Leben auff erlangtes Vrtheil oder Erstandenes Recht albereit angefangen/den Executions Proceſs zuführen / vnnd wäre darunter Todtes verschieden / sol nach seinem Todt sein Erb / Fürmund oder Nachkommen / das angefangene Recht vollenden/vnd so der jenige/wider den das Vrtheil oder Erstandene Recht ergangen / stürbe ; Sol gleichermassen wider seine Erben / Fürmunden vnd Nachkommen/oder auch die Inhaltere seiner Gütter/verfahren werden.

G. IV.

VNd wäre eine Verschreibung vorhanden/ so bey dem Burggraffen Ambt auff die Steckbrieff oder etwan auff eine andere Straff gestellet/vnd darinnen zu bezahlung derselben Schuld auch der Erbe vnd Inhaber des Guts/verbunden werden/vnd hierzwischen/ehe der Termin zu der bezahlung herbey kombt / der Glaubiger oder selbst Schuldiger mit Todt abgienge / So sollen die Erben / Fürmünde oder Nachkommen mit dem Executions Proceſs gegeneinander allerdings/wie hieroben gesetzt/verfahren.

G. V.

DA einer ein Gut innen hette/ vnd bey seiner Inhaltung zu Recht geladen vnd citirt würde/vnter dessen aber vnnd ehe die Sache zum Außschlag gelang-

langte/dasselbe Gut verkauffte/oder etwan in andere wege verwendete / vnd nachmals der Kläger ein Vrtheil oder Erstandenes Recht auff eine gewisse Summa wider jhn erhielte/ so ist er Kläger / wol befugt / auff dem Gut / auff welchem der Beklagte zur Zeit der Klag vnnd außgebrachten Citation betroffen / sein Recht zusuchen. Vnd nach erhaltenem Vrtheil oder Erstandenem Recht / soll niemanden sein Executions-Procels gesperrt werden / sondern wolte einer ein bessers Recht zu denen Gütern/ darauff die Execution geführt wird/ haben / So mag er einen Widerspruch einlegen / vnd darauff vor Außgang Zweyer Wochen von der Abschätzung anzuraiten / Ladung vnd Citation außbringen / Gegen dem jenigen aber/so das Recht führt/ sol der ExecutionsProcels zugelassen vnd biß auffs höchste geführt werden.

G. VI.

WAn aber der jenige / wider den das Vrtheil ergangen/oder das Erstandene Recht erhalten/ die Haubtsumma sambt den Vnkosten nicht abgelegt / Soll die wider denselben angestelte Verführung des Execution Rechtens/dem/welcher den Odpot oder Widerspruch eingelegt / an seiner Gerechtigkeit vnnachtheilig seyn: Der aber/wider welchen der ExecutionsProcels geführt / kan keinen Widerspruch thun/es wäre dan/daß wegen einer grössern vnd höhern / oder auch albereit bezahlten Summa Geldes die Execution wider jhn fürgenommen würde / alßdann vnd auff solchen fall/kan ein jeder wider den / so auff seine Gütter den ExecutionsProcels angeregter massen führet/seinen Widerspruch einwenden.

G. VII.

G. VII.

Erhelt einer beym CamerRecht oder Burgkgraffen Ambt eine Sache wegen Geldes oder einer Straff/ vnd will darum̃/ daß man dem Vrtheil nicht nachkomme/ einen ExecutionsProcels auff das Gut führen/ So soll er von dem Gericht/ da das Recht anhängig gewesen/ eine Relation zu der Landtafel nehmen/ vnd alßdan sich des ExecutionsProcels gebrauchen.

Von Schutz- vnnd Handhabung des Rechtens.

G. VIII.

Demnach Wir nicht weniger als Vnsere Hochgeehrte Vorfahren gnedigst wollen/ daß niemand weß Standts oder Wesens der auch sey/ sich wid das ordentliche Recht setzen/ sondern daß vber demselben Hand gehalten vnnd ohne Vnterschied der Personen/ wider die Verbrecher/ was Würden/ Stands oder Wesens sie seyn/ verfahren werden soll/ So soll Vnser Obrister Burgkgraff in Vnserm Erb Königreich Böhaimb/ jederzeit ein wachendes Auge haben/ vnd jhm angelegen seyn lassen/ daß die ExecutionsProcels, allerdings wie dieselbe in dieser Vnserer Landes Ordnung gesetzt/ gehalten vnnd vnfehlbar volzogen werden.

G. IX.

G. IX.

VNd wan es darzu käme/ daß gedachte ExecutionsProceſs anderſt nicht/als mit gewaffneter Hand fürgenommen/vnd zu Werck gerichtet werden könten/ So ſoll er ſolches (es wäre dan/ daß er es neben dem Haubtman des Kraiſes/ darinnen der oder die widerwertigen geſeſſen/ etwan mit einem oder Zwey hundert Man auß demſelben Kraiß verrichten könte/ vnnd es alſo keines groſſen auffbots bedörffte) an Vns gelangen laſſen: Darauff dan Wir vnd Vnſere Erben/ Nachkommende Könige/ nit allein mit auffbietung entweder eines oder mehr Kraiſes/ ſondern auch mit zuthun Vnſerer aigenen Militia, ohne aintzigen Verzug/ wider den/ſo ſich obberürter maſſen dem Recht widerſetzt/ verhelffen ſollen vnd wollen.

G. X.

VNd da jemand was Standts oder Weſens derſelbe auch wäre/ auff ſolch Vnſer Auffbott/ die ſchuldige Hilff nicht leiſten wolte/ Derſelbe ſoll ipſo facto ſeine Ehr verlohren/ auch wider Jhn/ nach Gelegenheit/ mit denen jenigen Straffen verfahren werden/ ſo hieroben von denen ſtauirt vnnd geſetzt/ ſo zu Kriegszeiten auff Vnſere Gebott nicht erſcheinen. Wie dann auch/ſoviel die Defenſion des Landes anlangt/ Wir Vns deßwegen Geſätze vnd Ordnung zumachen/jederzeit zuvorbehalten.

Was gestalt man sich nach denen Rechtssprüchen / bey der Einführung wegen der Erbgründe / wie auch der Schulden halber / zuverhalten.

G. XI.

WAn einer ein Vrtheil oder Erstandenes Recht erhelt / in Sachen / ein Erb- vnd eigen Landgut betreffend / vnd es jhm / laut der im Vrtheil außgesetzten Zeit oder 14. Tag / nach dem das Erstandene Recht erhalten / nicht abgetretten vnd eingeantworttet wirdt / So mag derselbe sich in Person zu der Landtafel verfügen oder einen andern schicken / vnd von dem Staroſta, einen Cämmerling / die Vmluvva zuthun oder das verlierende Theil wegen nicht abgetrettenen Guts / besprechen zulassen / begehren vnd außbitten.

G. XII.

DJer auff soll der Staroſta angeregte Vmluvva in das darzu verordnete Register einschreiben vnd verzeichnen vnd den Cammerling vortschicken. Wirdt aber dem / so obgesigt / jnnerhalb 14. Tagen / nach dem er also besprochen / das Gut nicht abgetretten / Mag er widerumb zu der Landtafel kommen oder schicken / vnd von denen Vnter Ambtleüthen daselbst / die erste Einführung (welche Zvvod genant wirdt vnnd nur ein Recht zu dem Gut vnd keine Poſſeſsion gibet) begehren: Vnd

sollen gemelte Ambtleüthe jhm einen Einführungsbrieff ertheilen/vnd einen Cämmerling zu solcher Verrichtung verleyhen: Welcher Cämmerling nachmals referiren vnd anzeigen sol/ ob der/ gegen dem der Zvvod oder Einführungsbrieff gerichtet/ solches habe annehmen wollen oder nicht/ vnd solche Relation sol er zu seiner Widerkunfft bey der Landtafel thun.

G. XIII.

SA aber die Person/ auff die sich der Zvvod oder Einführungsbrieff ziehet/ von dem Cämmerling zu Hauß nicht angetroffen würde/ So sol er nichts destoweniger jetztgedachten Zvvod oder einführungsbrieff entweder denen im Hauß hinterlassenen Ambtleüthen/oder denen geschwornen Richter vnd Eltisten insinuiren, vnd von dem Brieff in des condemnirten Gut eine Abschrifft lassen/vnd gedachte Ambtleüthe oder Geschworne sollen verpflicht seyn/ jhm solches schleinig vnnd vnverlängt zuwissen zuthun. Es nehme nun derselbe solchen Zvvod oder Einführungsrecht an oder nicht/ So sol er doch jnnerhalb 4. Wochen von dato der in seinem Gut angezeigter vnd insinuirter Einführung/ sich bey der Landtafel angeben vnd wegen Annehm- oder nicht annehmung der Einführung/vnd was er dißfals zuthun gesinnet/erklären.

G. XIV.

AVff den Fall er aber in denselben 4. Wochen solches nicht thäte/ vnd das Gut/so jhm aberkant/dem obsigenden Theil nicht abtreten wolte/ so soll dasselbige widerumb zur Landtafel kommen/ vnnd einen

Wehr-

Wehrloßbrieff (so Böhaimisch List Obranny genant vnd dardurch einer seines Besitzes vnd Gewehr entsetzt wirdt) begehren / so jhm auch die Vnter Ambtleüthe ertheilen vnd in die Gedencktafel einschreiben lassen sollen / welchen Tag solcher Brieff außgangen ist / vnd der Kläger soll solchen Brieff dem Burgkgraff Ambt vbergeben / vnd bey demselben noch vmb einen andern Gewehrloßbrieff anhalten / vnd solle der Prager Burgkgraff mit demselben Brieff eine wolverhaltene vñ veraidete Gerichts Person schicken / so die Parthey / welche die Sache gewonnen / in würcklichen Besitz des Guts weise.

G. XV.

WAn aber nach ergangenem Gewehrloßbrieff des Obristen Prägerischen Burgkgraff Ambts / der condemnirte das Gut nicht abtretten wolte / Solle er für einen Odbognik (das ist für einen solchen / der sich wider das Recht auffleinet) gehalten werden / vnd soll auff Vnsern oder Vnserer Erben Nachkommenden Königen zu Böhaimb Befehlich / der Obriste Burgkgraff mit gewaffneter Hand / so es vonnöthen / die Execution thun / vnd wider jhn nach Außweisung des / so in dieser Vnserer Vernewten Landes Ordnung von Schutz- vnd Handhabung des Rechtens gesetzt / verfahren werden.

G. XXI.

WA aber einer eine Summa Geldes durch ein Vrtheil oder Erstandenes Recht erhielte / vnd jhm dieselbe / entweder in der im Vrtheil gesetzten Zeit oder 14. Tag / nachdem das Erstandene Recht ergangen / nicht richtig gemacht

macht würde / Solle er zu dem Staroſta oder Obriſten Inſpectorn der Cämmerling kommen / oder an ſeiner Stelle einen andern ſchicken vnd vmb einen Cämmerling / wegen nicht gethaner Bezahlung / den condemnirten zubeſprechen oder jhm eine Vmluvva vnd Warnung zuthun / anhalten / vnd wann er darauff innerhalb 14. Tagen / nach gethaner Vmluvva oder Beſprechung / Klägern nicht begnügen thete / So ſoll Kläger bey der Landtafel vmb einem Zvvod oder Einführungsbrieff bitten / welcher jhm auch gegeben / vnd mit einem Cämmerling auß dem Ambt vortgeſchickt werden ſoll / vnd ſoll der Cämmerling zu ſeiner Widerkunfft / bey dem Ambt Relation thun / ob der jenige / auff welchen das Einführungs-Recht gerichtet / daſſelbe habe angenommen oder nicht / vnd ſolches alles bey dem Ambt einſchreiben laſſen.

G. XVII.

SO aber der / wider welchen der Zvvod od die Einführung außgebracht / nicht zu Hauß angetroffen würde / Soll ſich der Cämmerling allerdings dem jenigen gemeß verhalten / ſo in vorigen Artickuln / von dem Einführungs Proceß wider die Abweſende / geſetzt iſt.

G. XVIII.

SO dan nach dieſer Einführung die zuerkante Summa / neben denen auffgelauffenen Vnkoſten / ſo viel derſelben beym Ambt paßirt werden / dem gewinnenden Theil / nicht erlegt würde / Solle daſſelbe innerhalb 4. Wochen nach der Einführung / ſich bey dem Staroſta, entweder in der Perſon oder durch einen andern angeben / vnnd einen Cämmerling zu der Erſten Panovvani oder Beherſchungs Recht / ſo

doch

doch so wenig das dominium als die erste Einführung / von der hieroben gemeldet/die Possession verändert/ außbringen.

Würde jhm aber alßdan auch einen Weg wie den andern die zuerkante Summ nicht entrichtet / so mag er 14. Tag hernach widerumb zu denen Vnter Ambtleüthen kommen oder schicken / vnd von jhnen einen Abschatzungsbrieff begehren / welcher jhm dann von dem Vnter Cammerer auff 4. Wochen ertheilt werden sol.

G. XIX.

WO nun der jenige/auff dessen Erbgrund das Executions Recht geführt würde/in denen 4. Wochen/ der Abschätzung/welche auff sein Gut geschehen sol/einen Widerspruch thun wolte / so sol er/ehe vnnd zuvor der Vice Land-Cammerer auff dasselbe Gut/auff welches er zur Abschätzung einen gewissen Tag angesetzt/verraisen möchte / zu dem Obristen Burgkgraffen Ambt kommen/oder einen Brieff vnter seinem Jnsigl dahin schicken / vnd dem Obristen Burgkgraffen-Ambt/wie nicht weniger auch dem Vice Land Cammerer / die Vhrsachen außtrücklichen vermelden vnnd vorbringen / warumb er die Abschätzung in sein Gut/nit verstatten könne/ vnd darneben eine Beschickung jnnerhalb 14. Tagen außbringen/ vnd der Obriste Burgkgraff/oder der seine Stelle helt/sol endlich vnd gewiß in denen andern 14. Tagen beyde Partheyen deßwegen entscheiden vnnd denen Sachen ein End machen / auch keine Exception, so für dem Vrtheil alberait einkommen/oder auch / so alßbald vnnd vor Außgang der 14. Tage / nicht erwisen werden könte/ zulassen.

G. XX.

SOlte aber derselbe / wider welchen der ExecutionsProceis geführt / seine Vhrsachen / warumb er die Abschatzung nicht verstatten wolte / nicht darthun vnd erweisen / so wirdt er der andern Parthey / so das Recht erhalten / den fünfften Theil der Haubtsumm / darumb das Vrtheil ergangen / zur Straffe verfallen / vnd dieselbe Straff sol jhm alsobald neben der andern Schuld / darumb er das Recht führt / abgeschätzt werden.

G. XXI.

WEB nun wol solche Abschätzung vor disem dahin gerichtet gewesen / daß die Gütter viel geringer als sie werth gewesen / geschätzt / auch zwischen der Fahrnuß vnnd ligenden Gründen kein Vnterschaid gemacht worden: Weil aber je niemandt mehr von seinem Schuldner begehren oder nehmen kan / als er jhm schuldig / durch solche Abschätzung auch nothwendig jhrer viel in Verderb- vnd ruin gesetzt / vnd sich nicht widerumb erholen können / Anderer / denen sie gleichermassen mit Schulden verhafft / zugeschweigen / So setzen / ordnen vñ wollen Wir / daß solche Abschätzung auff nichts anders gesielt vnd angesehen seyn sol / als daß der Creditor so viel erlange / als seine liquidirte Schuld an Haubtsum / Interesse, Schäden vnd Vnkosten außträgt / Also vnd dergestalt / da jnnerhalb 4. Wochen nach erhaltenem Abschatzungsbrieff / der Schuldner seinen Glaubiger nicht befridigte / daß derselbe alßdann durch den Vice-Land Cammerer (welcher sich an denselben Orth verfügen sol) die würckliche Hilff erlange / vnnd vor allen Dingen der Schuldner vermahnt werde / seine mobilien, vermittelst eines

Cörper-

Cörperlichen Aids / anzuzeigen vnd zuweisen / vnd wann solches geschehen vnd gedachte mobilien oder fahrende Hab / in parem Geld / oder in Getraid oder solchen Sachen bestünde / so täglich auffm Markt verkaufft / vnd man also der Zeit nach / wissen könte / was sie gelten / oder aber sich der Glaubiger vnnd Schuldner des Werths halber verglichen / so sollen dieselbe dem Creditori, so weit sie zuraichen / in solutum vnd an stat seiner Schuld gegeben vnd durch den Vice Cämmerling zugeaignet werden. Vnd da der Glaubiger für die gantze Schuld / die mobilien oder Fahrnuß in solutum vnd an stat der Bezahlung angenommen / hat er ferner nichts zusuchen oder einzige Klage zuführen.

G. XXII.

WAn aber der Schuldner solche mobilien alle vnd jede / wie obberürt / nicht anzeigen wolte / oder dieselben nicht also beschaffen / daß sie eine gewisse vñ Landkündige Schatzung hetten / oder auch mehrerwehnter Schuldner / die besten mobilien wegkgeflehet vnd andere geringere an derselben Stelle gethan hette / so ist der Glaubiger solche mobilien an stat der Bezahlung oder in solutum anzunehmen nit schuldig / sondern wirdt sich nichts destoweniger an die ligende Gründe zuhalten haben / Also daß der Vnter Cammerer mit Zuziehung etzlicher auß der Nachbarschafft / das Gut / so er Glaubiger / ordentlicher weise jhm anweisen wirdt / dem rechten vnd gemainen Werth nach / wie des Orths oder in demselben Kraiß die Gütter auff die Zeit gültig / seinem Aid vnd Gewissen nach (dessen nicht allein er / sondern auch die jenigen zuerinnern / welche er auß der Nachbarschafft zu sich ziehen wird) schätze / darauff jhne Glaubigern / nach der Höhe vnd Proportion seiner Schuld würcklichen

chen darein führe / vnd die Vnterthanen mit dem Gehorsamb vnd Leibaigenschafft an jhn weise.

G. XXIII.

WAn er nun also solch Gut in die Gewehr vnd Possess bekommen / soll jnnerhalb 8. Wochen dem Schuldner (der jederzeit bey d Tarirung des Guts sich befinden vñ darzu erfordert werden soll) bevorstehen / solch Gut entweder mit Bezahlung der jhm zuerkanten Haubtsum vnnd Schäden widerumb abzulösen oder failbieten zulassen / vnd es dem jenigen zuverkauffen / so am maisten bey Zeit derselben Acht Wochen an parem Geld darfür geben will: Wan aber die 8. Wochen vorüber / vnd er es selbst nicht abgelöst / auch keinen Kauffman gefunden oder fürgestelt / der mit parem Gelde solches bezahlen wolte / sol jhm noch 14. Tag biß zu der letzten Panovváni gegeben werden / vnd so in denenselben / obberürter massen / er noch keine Satisfaction thun könte / sol der Glaubiger einen Cammerling bey dem Staroſta außbringen / vnd die letzte Panovváni vnd endlich Ertheilung des Aigenthumbs / volziehen lassen / vnd nach dem solches vollendet / sol das Gut dem Glaubiger / der beschehenen Tax nach / Erblichen verbleiben.

G. XXIV.

SO aber einer nicht wolte die Abschatzung obberürter massen thun lassen / oder nach derselben / den würcklichen Besitz vñ Possess nicht einraumen / soll der Vnter Cammerer von dannen nicht verrucken / son-

sondern am selbigen Orth verbleiben / vnnd zu dem Burggraffen Ambt schicken / vnd aldar anzeigen / daß das condemnirte Theil die Schatzung vnd Einführung nit zulassen noch das Gut würcklichen abtreten wolle. Darauff soll gedachter Burakgraff oder der seine Stelle helt / sich dahin begeben / vnd / Krafft seines Ambts / das gewinnende Theil in das Gut vnnd desselben würcklichen Besitz einführen / vnd mit der Schatzung vnd sonsten / wie obberürt / verfahren lassen. Wolte aber auch der Schuldner sich dem Burggraffen widersetzen / so soll wider ihn ohne einzigen Verzug / als wider einen Fridbrüchigen vnd der sich wider das Recht auffleinet / verfahren werden.

G. XXV.

Rüge sichs auch zu / daß einer durch einen Gewehrloßbrieff wegen einer gewissen Schuld / ein Landgut in seine Gewehr vnd Besitz brächte / vñ liesse ihm wegen einer andern Schuld ein Theil an demselben Gut / oder das gantze Gut / wie obgehört / schätzen / vnd nachmals der / dem das Gut gehörte / solch Gut ablösen wolte / So soll er beyde Summen so wol die / derentwegen die Einführung mit dem Gewehrloßbrieff geschehen / als die andere / darauff die Schatzung ergangen / erlegen vnd richtig machen / sonsten wirdt der / so das Gut / vermög des Gewehrloßbrieffs hat / nicht schuldig seyn / dasselbe jemanden / biß er einer vnd der andern Summ / mit allen Zinsen vnd darauff geloffenen Schäden / gäntzlich befridiget worden / abzutreten.

G. XXVI.

WAn auch wider einen / Vrtheil vnnd Recht wegen einer Schuld ergangen wäre/welcher kein aigene sondern allein verschribene Gütter innen hette / so sol der Executions Proceſs höher nicht/als auff die darauff verschribene Summ/vnd so weit sich des condemnirten Recht erstreckt / ergehen / vnnd solches alles ohne schaden vnnd Abbruch des Grundherren vnd des/welchem die Ablösung des Guts zusiehet/geschehen.

Ingleichem mag der Executions Proceſs, wegen der nichtleistung der Gewehr auff solchen verschribenen Güttern/ auff obgeschribene maß vnd weise / wann die Erb- vnd aigene Gütter nicht zuraichen/ geführt werden.

G. XXVII.

WEil auch bey Schatzung der Gütter / offt die Abmessung vonnöthen/so sol bey Messung der Wälder/ Hölzer vnd anderer Gründe/das Landmaß / welches 52. Prager Elen helt / gebraucht / vnd solches Maß in allen Kraisen/in Abmessung der Grünt vnd Wälder / von allen Ständen auff einerley Weise gehalten werden.

Von Steckbrieffen.

C. XXVIII.

WEr nicht will einen Executions-Proceſs wegen einer/ jhm bey Recht zugeſprochenen oder durch das Erſtandene Recht erhaltenen Summ Geldes/ auff ein Gut führen/ vnnd jhm daſſelbe Geld nicht in der in dem Vrtheil außgeſetzten Zeit/ oder zwo Wochen nach dem Erſtandenem Recht/ erlegt wirdt/ Der mag vor dem Recht/ bey welchem er das Vrtheil oder Erſtandene Recht erhalten/ einen Steckbrieff (ſo Böhaimiſch Zatykacz genant/ vnd dardurch einer bey verluſt der Ehr geſteckt oder verbunden wirdt/ entweder zubezahlen/ oder ſich ins Gefängknuß zuſtellen) außbringen.

Wer nun einen andern mit einem ſolchen Brieff vornehmen/ oder ſtecken will/ der ſoll nachfolgender maſſen verfahren.

C. XXIX.

WIrde einer/ wider welchen der Steckbrieff außbracht/ in Schlöſſern/ Märckten/ Städten/ Flecken/ Dörffern/ oder etwan anderswo/ es ſey auff Vnſern Herrſchafften/ oder auff Herren-Ritterſtandts/ Bürgerlichen oder andern Güttern vnnd Gründen/ zu Stege zu Wege/ zu Wagen/ zu Roß/ zu Fuß/ vnd wo er auch immer (auſſer der Kirchen) betreten/ dan ſollen Vnſere Haubtleüthe/ wie auch die von dem

Herrn-

Herrn- vnd Ritterstand vnd derselben Ambtleüthe vnnd Verwaltere / so wol die Richter in denen Dörffern vnnd Flecken / wan sie darumb ersucht / schuldig seyn / solche Person mit Intimuirung der Steckbrieff zustecken / vnnd den / der also gesteckt / durch Angelobung Trew vnd Glaubens zuverbünden / daß er sich von dato derselben steckung innerhalb 2. Wochen auffs Prager Schloß in des Burgkgraffen Gewalt stellen wolle. Vnd der einen mit dergleichen Steckbrieff steckt / dem soll / vermög der Recht / 30. Böhaimische Groschen gegeben werden.

G. XXX.

VNd wann der jenige den Steckbrieff nicht annehmen wolte / bey dem der gefunden / auff welchen der Steckbrieff gerichtet: So soll der zu Recht vorgenomen werden / so den Steckbrieff nicht annehmen vnnd den andern nicht stecken wollen. Wann aber der / so die Steckung thut / in beyseyn dessen / der ihm den Steckbrieff zustellet / den Gesteckten bey Trew vnnd Ehren verbündet / daß er sich innerhalb 14. Tagen auffs Prager Schloß für den Burgkgraffen stellen wolle / vnnd derselbe sich nachmals also gestellet; So soll er der Steckung nicht ledig seyn / es sey dann daß ihm der Burgkgraff die Hand gibet / vnd dardurch ledig vnnd loß zehlet. Vnd soll ihn der Burgkgraff / wann der Gesteckte sich stellet / bald heissen in den Schwartzen Thurn gehen / vnd ihn so lang darinnen behalten / biß er dem jenigen / warumb er gesteckt / ein Gnügen thue vnnd dasselbe erstatte. Es soll auch der Obriste Burgkgraff oder der seine Stell helt / ihn nicht loß lassen oder Frist vnd Termin geben / es sey dan / daß der andere Theil / welcher ihn stecken lassen / darein bewilliget. Da aber der Obriste Burgkgraff ihm Frist zur Bezahlung / ohne Bewilli-

willigung des andern Theils/ gebe/ ſo iſt er das jenige/ warumb die Steckung geſchehen/ ſelbſt zubezahlen vnd deßwegen gnueg zuthun ſchuldig. Wolte aber einer ſich jnnerhalb 14. Tagen beym Obriſten Burgkgraffen oder der ſeine Stelle helt/ außbürgen/ das mag der Obriſte Burgkgraff/ oder der ſeine Stelle helt wol thun/ vnd jhn auff Bürgſchafft loß geben/ wan nur die Bürgen ſo viel Erb- vnd eigene Landgütter haben/ als die Sach/ darumb der Steckbrieff geſchehen/ außträgt. Vnd da der/ auff den der Steckbrieff lautet/ ein Gut hette/ vnd ſich darinnen verſteckte/ alſo/ daß der/ ſo den Steckbrieff außbracht/ zu jhm/ in dem er ſich alſo in ſeinem Gut verborgen hielte/ nicht kommen könte/ ſo kan derſelbe/ wan es jhm gefält/ den Steckbrieff beym Ambt wider einſtellen/ vnd auff das Gut den Executions Proceſs führen.

C. XXXI.

Jngleichem wan der Geſteckte ein Gut hat/ oder erſt nach der ſteckung daſſelbe bekommen hette/ vnd nichts deſtoweniger ſeine Glaubigere nit befridigen vnd ſich der Steckung dardurch befreyen wolte/ ſo ſollen die/ ſo jhn ſtecken laſſen oder jhre Erben/ dem Geſteckten durch einen Brieff vnter jhrem Petſchafft zuwiſſen thun/ daß ſie ſich der Steckung gegen jhm nicht mehr begehren zugebrauchen/ ſondern daß ſie jnnerhalb 14. Tagen von Zeit des vberreichten Schreibens/ das Recht auff ſeine Gütter vornehmen wollen: Vnd ſolche Erlaſſung ſol auch dem Obriſten Burgkgraffen zuerkennen gegeben werden/ damit er daſſelbe in die gewöhnlichen Regiſter einſchreiben laſſe: Wie nun dardurch der Geſteckte ſeiner Steckung vñ Verbündnuß befreyet wirdt/ Alſo ſol nach Verlauff obbenanten Termins der 2. Wochen/ der Glaubiger/ wan er in derſelben Zeit

nicht bezahlt wirdt/eine Relation von dem Burgkgraffen wegen der erlassenen Steckung nehmen vnd folgends den Executions Proceſs auff dem Gut / wie nach ergangenen Vrtheiln gebreüchlich/ außführen.

G. XXXII.

WEner massen mag der jenige / so den Executions Proceſs auff das Gut angefangen zuführen/von demselben/da kein Odpor oder Widerspruch vorhanden/ablassen vnd einen Steckbrieff nehmen vnd dem/wider welchen er ein Vrtheil oder Erstandenes Recht erhalten/ damit stecken vnd verfassen. So aber einer kein eigen Gutt hette/sondern auff einem vermütteten Gutt wohnete/oder bey einem andern zu Hauß wäre/ vnd sich in demselben Gut oder Wohnung verbörge/also/daß der/so jhn stecken wolte / jhn nicht erlangen könte / so soll jhm der Steckbrieff in solchem vermütteten Gut/zum wenigsten durch zwey glaubwürdige Personen eingeantworttet werden Darauff er nicht weniger/als wan er sonst auff andere weise gesteckt worden / zuzahlen vnd gnueg zuthun schuldig ist.

G. XXXIII.

SA sich auch eine Fraw in jhres Mannes / oder ein Mann in seiner Frawen / oder Kinder in jhres Vattern oder Mutter Güttern vor dem/so sie stecken wollen/verborgen hielten / Mit denen solle es eben auff die weise/als wie von denen jenigen/so in gemütteten

Häü-

Heüsern wohnen oder bey andern zu Hause wären/ so viel die Steckung anlangt/ gehalten vnd sie dardurch/ wie hieroben gesetzt/würcklichen zur Bezahlung verbunden werden.

G. XXXIV.

DA sich Bürgersleüthe in jhren Heüsern verborgen hielten/ also daß man jhnen mit dem Steckbrieff nicht zukommen könte/ so mag der/so sie siecken will/solches dem Burgermeister vnd Rathmannen anzeigen/ welcher demselben wider sie verhelffen vnd sie entweder selbst/oder aber durch den Richter stecken vnd angeregter massen verfassen lassen soll.

G. XXXV.

WAs aber die Herren-vñ Ritterstandts Personen anlangt/ so Häuser in Städten oder Städtlein vnter dem Schloß oder Burger Recht haben/vnd sich für denen/ so sie siecken wolten/verbörgten/ Mit denenselben sol auch/auff maß vnnd weise wie hieroben gesetzt/ mit der Steckung vnd Rechtsverhelffung verfahren werden.

G. XXXVI.

SO einer den Steckbrieff nicht annehmen/ oder die Handgelübde nicht von sich geben wolte/ sondern sich/wie er könte/ darvon machte/

derſelbe ſol einen weg wie den andern / denen / auff welche ſich der Steckbrieff ziehet / nicht weniger als wan er geſteckt worden/verbunden/vnd ſich von dato, da er den Steckbrieff nicht annehmen wollen / innerhalb 2. Wochen auff das Prager-Schloß in des Obriſten Burgkgraffen / oder ſeines Stadthalters Gewalt vnd Macht zuſtellen ſchuldig ſeyn.

G. XXXVII.

VNd wan ſich einer nicht wolte ſtecken laſſen/ſondern gegen dem oder denen/ſo jhn ſtecken wolten/wöhrete/ vñ an den oder die Hand anlegte / derſelbe ſol dardurch für einen Odbognik oder Rechts-vnd Fridbrüchigen gehalten / vnd gegen jhm als gegen einem ſolchen/ auff maß vnd weiſe/ wie hieroben geſetzt / verfahren werden.

G. XXXVIII.

AN eine Weibs Perſon geſtecket wirdt / die ſol ſich gleichermaſſen in des Obriſten Burgkgraffens oder deſſen ſo ſeine ſtelle halten thut / Macht vñ Gewalt ſtellen/welche jhr in S. Georgens Cloſter (jedoch nicht vnter denen Conventualen, ſondern in einem abſonderlichen Gemach) jhre Wohnung vnnd ſtelle / da ſie bleiben ſol/weiſen werden / darinnen ſie auch ſo lang/ biß ſie das jenige / deswegen ſie geſteckt worden / richtig machet/verharren ſoll.

Vnd

Vnd da es sich zutrüge / daß dergleichen Weibs Person zu der Zeit / als sie schwäres Leibes / gesteckt vnd inmittelst ihrer Weiblichen Geburt entledigt würde / Die solle / nach dem sie auß denen 6. Wochen (so von Zeit der Geburt anzuraiten) gelanget / jnnerhalb 14. Tag sich angeregter massen zustellen schuldig seyn.

G. LXXIX.

SO auch einer nach dem er gesteckt / wegen vnordentlicher Steckung / eine Klag oder Beschickung anstellen wolte / Der sol solche Beschickung bey dem Burgkgraffen Ambt / eher die zu Recht außgesetzten 14. Tag von der Steckung vorüber / außbringen / vnd in seiner Klag die Vhrsachen der angezogenen nichtigen vnnd vnordentlichen Steckung / benäntlichen setzen vnd anzeigen / damit der beklagte darumb wissen / vnd sich mit seiner Notturfft hingegen gefast machen könte. Vnd soll der Burgkgraff alßdan vber nichts anders richten vnd erkennen / als einzig vnd allein vber der vnordentlichen Steckung / vnd darunter nicht die Haubtsach auffs new hören oder Richterlichen vornehmen.

G. XL.

WAn aber der Burgkgraff etwan erhebliche vnd gnugsambe Vhrsachen befünde / soll er entweder eine Belehrnung bey dem Landrecht nehmen / oder die Sach zu demselben Recht / oder auch zu dem Recht / da sie zuvor anhängig gewesen vnd erkent worden / oder auch da der Steckbrieff außgangen / remittiren

niren. Vnd mag der Burggraff so lang/biß die Sach wegen der vnordentlichen Steckung entschieden / vnd weiter nicht der Parthey die Zeit vnnd den Termin zu der Bezahlung erstrecken.

G. XLI.

WEr wegen einer vnordentlichen Steckung eine Beschickung oder Citation außbracht/vnd die Vrsachen solcher vnordentlichen Steckung nicht erwiese / oder auch die Beschickung gäntzlich fallen liesse vnd deserire; Der solle den fünfften Theil der Summ / derentwegen er gesteckt/verfallen haben/ auch nicht eher des Gefängknuß loß seyn / biß er solche Straff sambt der Summ / darumb die steckung geschehen/abgelegt vnd richtig gemacht.

G. XLII.

WAn aber derselbe vmb etwas anders / als gewisse Geldsummen vnd Posten gesteckt / so solle er vber diß / warumb er bestteckt / noch 10. schock Groschen dem / so jhn gesteckt / zur straff geben / auch ebener massen / nicht eher des Gefängknuß entlassen werden / biß er die Straff erlegt.

G. XLIII.

DA einer nach der Steckung oder Verschreib: vnd Verpflichtung bey seinen Trew- vnnd Ehren / sich nicht stellete / Der soll von dem Burggraffen-

graffen Ambt sich zustellen erinnert werden: Vnd da er erhebliche Vhrsachen seines nicht erscheinens entweder wegen Leibes Schwachheit / Wasser oder Fewers Gefahr oder Gefängknuß entwendete / soll er solche Vhrsachen innerhalb drey Wochen von Zeit seines nicht erscheinens / bey dem Burggraffen Ambt vorbringen / dieselbe beweisen vnd solchen Beweiß auff Erkäntnuß des Pragerischen Burggraffen Ambts stellen. Wan er aber solches nicht thäte / vnd entweder gar die Vhrsachen nicht anzeigete / oder aber dieselben also beschaffen befünden / daß nicht allein keine Erhebligkeit oder Beweiß / sondern vielmehr das Gegenspiel / vnd daß er Trawen vnnd Glauben nicht halten wollen / erschiene / so soll nach Außgang der Vier Wochen von dem Burggraffen Ambt ein Vnehrlicher Steckbrieff wider denselben / was Stands oder Wesens der auch sey / herauß gegeben / vnd jhm ferner auff Trawen vnd Glauben nicht getrawet / Vnd wan er in des Burggraffen Gewalt zur verwahrung gebracht / in die Dalibork gesetzt / vnd darauß nicht gelassen werden / es sey dan / daß das Gegentheil darein bewilliget / oder er das jenige / darumb er gesteckt worden oder zu dem er sich verschriben vnnd verbündlich gemacht / entrichtet hette.

C. XLIV.

VNd ob wol vor diesem solche Vnehrliche Steckbrieffe auch nach dem albereit die Schuld erlegt vnnd der Gesteckte der Gefängknuß erlassen / sich so weit erstrecket / daß derselbe daher die Zeit seines Lebens gleich für Vnehrlich gehalten / vnnd jhm kein Recht dienen mögen: weil aber solches etwas hart / Als wollen Wir gnedigist / daß hinfüro mehrerwehnte Vnehrliche Steckbrieffe sich weiter nicht / als so lang einer im Gefängknuß vnnd biß er seinen Creditorem befridiget / jhre

Würckung haben / nach der Erledigung aber / wider den Gesteckten ferner nicht angezogen werden sollen.

G. XLV.

BEtreffend die / so nach geschehener Steckung oder Verschreibung jhrer Ehren / auff dem Thurn bey Angelobung Trew vnnd Glaubens verstrickt werden / Die sollen auß dem Gefängkhuß nicht herab gehen / noch desselben anders befreyt werden / als wan sie der Burgkgraff oder der seine Stelle vertrit / durch einen Handschlag oder mit Mündlicher Anzeigung auß eigenem Mund / loß leßt / oder wan sie zu der Landtafel / oder wo sonst jhr Recht anhängig ist / gelassen werden. Vnd da einer diesem zuwider auff andere weise auß dem Thurn gienge / oder auß dem Gefängknuß / ohne gedachtes Burgkgraffens oder seines Stadthalters Willen / sich gar wegk begebe / Der soll in die Dalibork gesetzt / vnd darin so lang gehalten werden / biß er der jenigen Obligation, darumb er gesteckt oder verbündlich gemacht worden / gnueg gethan.

G. XLVI.

SO aber einer etwan wegen der Juden im Thurn sesse / Der mag biß in des Obristen Burgkgraffen Hauß vnd biß zum Thor gehen. Es mag auch auß denen / so im Thurn sitzen / jederzeit einer einen / der ander einen andern Tag / vnd also einer vmb den andern nach dem Essen vñ Trincken auff das Schloß / oder in ein Hauß / so darinnen gelegen / gehen / vnd hinwiderumb mit dem Essen vnd Trincken auff den Thurn kommen.

G. XLVII.

G. XLVII.

SO aber nur einer allein auff dem Thurn sitzet / so mag er gleichermassen alle Tag in das Schloß vnd Hauß / so darin gelegen / der Speiß vnd Trancks halber gehen / vnd wan er sein Speiß vnd Tranck genommen / alßbald sich widerumb hinauff verfügen vnd herab vom Schloß sich nicht begeben.

Von Führung des Executions-Processs, vermög einer Verschreibung / so auff die Einführung mit dem Cämmerling von der Landtafel / gerichtet ist.

G. XLVIII.

SO sich einer der / an stat der Straff / auff den fall der nicht bezahlung / in einer Verschreibung gesetzten Einführung mit dem Cämmerling von der Landtafel / gebrauchen wil / es sey in was Verschreibung es wolle / wan nur die Verschreibung die Einführung mit dem Cämmerling in sich helt / so soll er sich zu der Landtafel verfügen / oder jemanden an seiner stelle dahin abfertigen / vnd bey denen Vnter Ambtleüthen mit Vorleg- vnnd Auffweisung seiner Gerechtigkeit / vnnd wie er in dem fall versichert vnnd versehen sey / begehren / daß jhm ein Cämmerlig zu der Einführung gefolget werde: Darauff sollen die Vnter Ambtleüthe (wann er den Cämmer-

merling vermög der Landes Ordnung verbürget) darzu bewilligen / vnd der Staroſta oder Inſpector der Cämmerling ſoll ſolches in ſeine Regiſter, mit Benennung / welcher Cämmerling hierzu gefolgt vnd gegeben worden / auch wer ſolches begehrt / ſo dan wer dem Cämmerling zu einem Gelaitsman daß er jhn führen ſolle / zugegeben worden / einſchreiben: Vnd der Cämmerling / wan er die Einführung in denen Erbgründen / wohin jhn der Gelaitsman geführet / verrichtet vnnd wider zuruck kombt / ſoll er alſobald Relation vnnd Bericht bey der Landtafel thun / ob der Jnhaber der Erbgründ / die Einführung angenommen vnnd verſtattet / oder nicht. Vnd ſo alßdann dem Kläger in denen nechſten 6. Wochen nach der Einführung / ſeine Schuld nicht richtig gemacht / oder aber derjenige / gegen dem die Einführung mit dem Cämmerling beſchehen / die andere Parthey / welche ſich einführen laſſen / nicht auff einen gewiſſen Tag als in 6. Wochen von der Einführung anzuraiten / vor die Vnter Ambtleüthe zu der Land-Tafel beſchickte oder citirte, vnd aldar ſeinen Behelff vnnd Schutzwehr wider die Einführung vñ warumb fernerer Executions Proceſs mit dem Gewehrloßbrieff nicht erthailt werden ſolte / darthun vnnd erweiſen würde / ſo ſollen die Vnter-Ambtleüthe nach Verflieſſung der 6. Wochen / dem jenigen / der ſich mit dem Cämmerling eingeführt / einen Wehrloßbrieff zu dem Ambt des Obriſten Burggraffens zu Prag hinauß geben / vnd der Obriſte Burggraff oder ſein Stadthalter ſol den Ambtsdiener (Holomka genant) von dem Burggraffen-Ambt mit dem Gelaitsman auff dieſelbigen Erbgründ / ſo im Gewehrloßbrieff benant vnd begriffen / ſchicken oder abfertigen / vnd deuſelbigen in die Gewehr vnnd Poſſeſs der Erbgründ / wie auch der Vnterthanen / einweiſen.

G. XLIX.

G. XLIX.

SO sich aber einer dem Gewehrloßbriff vergeblich vnd ohne Vrsach widersetzte/vnd vngeacht er den jenigen/so eingeführt worden/vor die Vnter Ambtleüthe beschickte/Jedoch aber die von jhm angezogene Vrsachen vnd Exception wider die Einführung nicht darthäte vnnd erwise/ so sol er dem Beschickten den dritten Theil der jenigen Summa/derentwegen die Einführung mit dem Cämmerling von der Landtafel geschehen/oder aber/ so die Einführung etwan wegen anderer Sachen (ausser Geldes) erfolget/oder das was die Haubtsach außträgt/noch 10. schock Groschen zur Straff verfallen seyn/ vnnd solches bey Abzahl- vnnd Erstattung der Haubtsumm/ oder wan er sonst der Verschreibung ein Gnügen thun wirdt/ erlegen vnnd richtig machen: Vnd so lang dasselbe nicht richtig gemacht/ sol er jhm die Erbgründe/darein die Einführung erfolgt/nicht wider abtretten.

G. L.

VNd wan die Vnter Ambtleüthe zwischen denen Partheyen wegen Wichtig- vnnd Weitleüfftigkeit der Rechtsfertigung/ so zu Verhinderung der Gewehrloßbrieff angestellet/ der sachen kein End machen könten/ so sollen sie derentwegen bey dem nechstkommendem vnnd vorstehendem Land-Recht eine Belehrnung nehmen/ oder die gantze sach zu dem Landrecht remittiren: Darauff die Land Officirer vnnd Landrechtsbeysitzere/ denen Vnter Ambtleüthen eine Belehrnung

lehrnung geben / oder aber da die Sache zu dem Landrechten verschoben / dieselbe ohne Weitleufftigkeit erörtern / damit die Leüthe mit der Execution vnd Gewehrloßbrieffen nicht auffgehalten / sondern dieselbe schleünig vorgestellet werden. Vnd so dan nachmals / nach Berathschlagung der Sachen / ein Gewehrloßbrieff außgienge / so ist ein jeder verpflicht / sich darnach also zuverhalten / vnd ohn alle Waigerung den / so den Gewehrloßbrieff erhalten / in die würckliche Possession einzulassen. Solte sich aber jemand nach der mit dem Cämmerling von der Landtafel geschehenen Einführung / etwan in ein Waisen Gut / so weder jhre Mündigen Jahr noch auch einige Fürmundere oder Gerhaben hetten / vermög habender Verschreibung mit dem Gewehrloßbrieff einzuführen begehren / so sollen die Vnter Ambtleüthe bey der Landtafel / dergleichen Gewehrloßbrieff nicht hinauß geben / biß zu dem nechstkommendem Land Recht.

G. LI.

DA nun bey demselben der Waisen oder Pupillen Ambtleüthe / vnd die / so jhre Verwaltere oder jhnen sonst befreündet seyn / derentwegen jchtwas bey dem Landrecht anbringen wollen / das stünde jhnen frey: So sie aber an das Landrecht nichts gelangen liessen / oder da solches beschehe / jedoch von denen Landrechtsbeysitzern keinen Schutz erhielten / so sol alßdan darauff vnd nach Außgang desselben Landrechtens / dem jenigen / so es hiebevor begehrt / der Gewehrloßbrieff hinauß gefolget werden. Vnd derselbe so mit dem Gewehrloßbrieff etwan in würckliche Possession eines Guts kombt / soll dasselbe nicht blindern oder verwüsten / noch zum Nachtheil dessen / dem solch Gut zugehört / darinnen mutwilliger weise vbel hausen / oder dem Gut aintzigen Schaden zufügen / sondern solches nach seiner

Würdig-

Würdigkeit / vnd wie es sich aignet vnnd gebürt / genüessen.

Vnd da einer diesem zuwider / sich etwas anders vnterstünde / vnd solch Gutt vnbillicher weise blünderte vnd verderbte / so mag der jenige / dem das Gut zustendig / den andern für das Landrecht beschicken vnnd citiren, vnd was er alßdan erweiset vnnd darthut / daß jhm mit der Blünderung an seinem Gut geschadet worden / Dasselbe wirdt der ander / nach Rechtlicher Erkäntnuß / jhme zuerstatten billich angehalten. Inmassen dan auch hinfüro / da die Verschreibung nicht ein anders vermag / obberürte Nutzung vnd Einkommen / in Abschlag der Haubtsumm vnd Landüblichen Zinsen gerattet / vnd wan sich der Glaubiger daran bezahlt gemacht / von jhm nichts mehrers begehrt oder gefordert werden soll.

Von der Execution, so auff die Verschreibungen / darinnen Zinsen oder Gülte (welche nach Böhaimischen Rechten Camer-Zinsen genant werden) begriffen / ergehen sol.

G. LII.

WAn einer eine Verschreibung in der Landtafel hette / so entweder auff die Einführung mit dem Cämmerling lautet / oder sonst gewisse Außsatz vnnd Beding in sich hielte / der hat sich derselben jhres Jnhalts nach / zugebrauchen / vnd die Vnter Ambtleüthe bey der Landtafel / sollen jhm / laut derselben Verschreibung /

bung/Rechtens verhelffen / Jedoch also vnnd dergestalt/daß/ was wegen der Abschatzung vnd etzlicher anderer Puncten in dieser LandesOrdnung corrigirt, in künfftigen Schuldverschreibungen in acht genommen/vnnd jetztgedachte künfftige Verschreibungen darnach verstanden werden.

G. LIII.

SO einer eine Gült- oder andere Zinß Verschreibung hette / vnnd die Verschreibung auff etzliche Erbgründe gerichtet wäre/ also/daß wan die Zinsen nicht zu rechter Zeit abgelegt / er an stat der Execution von demselben Gut gewisse Sachen abholen vnd nehmen möchte / Vnd aber solche Zinsen auff S. Georgj vnnd S. Galli nicht abgelegt würden / so mag der Glaubiger/ die Nemb- oder Abholung auff demselben Gut mit dem Cämmerling/ohne Vnterschaid/es seyn die Zinsen in singulari oder plurali verschrieben/ (welches vor diesem in acht genommen) zu Werck richten.

G. LIV.

WAn aber auff demselben Gut/darauff die Nemb- vnd Abholung verschrieben / nichts vorhanden / so soll der Cämmerling / welcher solche Abholung verrichten sollen / dem ExecutionsProceß auff gedachtem Gut / darauff die Zinsen oder Gülten verschrieben / mit Erthailung der Prvvny Panovvànj oder ersten

Beherrschung einen Anfang machen / Vnd mag solcher Executions Proceß nachmals biß auff das höchste / allerdings / wie hieroben von demselben Executions Processu, in ainem vnnd dem andern gesetzet / volführet werden.

G. LV.

VNd da einer auff eine solche Verschreibung / einem Vieh mit dem Cämmerling nehme / vnnd wegktreiben liesse / so soll man solch Vieh in das Ambt zu dem Starosta des Landes treiben / vnd aldar 3. Tage lang halten: Nach verlauff der 3. Tag / sol man die Personen erfordern lassen / welche darzu beaidet vnd stäts zu Prag seyn. Vnd zwar wan es Ochsen / Kühe oder dergleichen Vieh betrifft / so seynd darzu geschworne Fleischhacker / seynd es aber Pferd / so seynd zu derselben Schatzung die Roßtäuscher verordnet / vnd dieselben geschworne Personen sollen das Vieh auff jhr Aid vnnd Pflicht / seinem rechten Werth nach / schätzen / vnd der Kläger darvon / soviel die Summa derselben Gült vnnd Zinsen / neben denen Schäden vnd Vnkosten außträgt / nehmen / das vbrige aber soll dem Schuldner / welchem das Vieh genommen / widerumb zugestellet werden / vnd bey dieser Schatzung soll der Vnter Cammerer vnd der Starosta oder Inspector vber die Cämmerling / gegenwertig seyn.

G. LVI.

DA aber der/welchem das Vieh genommen vnd wegk getrieben/sich innerhalb der hiebevor angeregten drey Tagen bey dem Ambt einstellete/ vnd die verseſſene Zinſen/ darumb das Vieh genommen/ neben denen Schäden vnd Vnkoſten/ vnd was auff das Vieh gangen/ völlig erlegte/ ſoll jhm ſein Vieh widerumb ohne amtzige Beſchwär oder Einrede gefolgt werden.

G. LVII.

WAn aber der/ auff den die Verſchreibung der Zinſen halber lautet/ dem Cämerling ſolche Nemb- vnd Abholung des Viehs wegen der Zinſen nicht verſtatten wolte/ ſo ſoll gedachter Cämmerling Jhme in Vnſerm Nahmen/ auch der Obriſten vnd Vnter Officirer, Orth vnnd Stelle benennen/ wan vnd wo er Gerichtlichen deßwegen ſtehen ſoll/vnd ſolches jhm bey ſtraff 10. Schock Groſchen anfügen: Sintemaln da einer vorwenden wolte/ daß die Verſchreibung auff daſſelbe Gutt/ darauff der Cämmerling das Vieh nehmen wolte/ nicht lauttete/ ſoll er darumb dem Cämmerling vnnd deſſelben vorhabenden Execution ſich nicht widerſetzen/ ſondern das abgenommene Vieh mit einem ehrlichen Man/der Landgütter beſitzt/ außbürgen/ vnd die Summa, derentwegen die Nemb-vnd Abholung geſchehen/bey der Landtafel niderlegen/ vnnd einen Wiederſpruch gegen ſolchem Executions Proceſs thun. Vnd wan es ſich nachmals befünde/ daß Kläger auff ſolchem Gutt/ die Executio. mit Nemb- vnnd Abholung des

Vichs

Viehs vorzunehmen nicht befuegt gewesen / so soll er wegen solcher Nichtigen vnd vnordentlichen Execution, alle Schäden vnd Vnkosten / auch was auff die Außbürgung gegangen / ohne aintzige Widerred erstatten.

G. LIII.

SO einer eine Gült- oder Camer Zinß-Verschreibung hat / welche nicht auff eine / sondern zwo / drey oder mehr Herrschafften oder Dörffer lautet / soll er die Execution mit Nemb- vnd Abholung des Viehs / nicht auff ein Gut allein / sondern auff alle zugleich vornehmen.

G. LIX.

SOlte er aber sich an ein Gut allein wegen des gantzen Zinses / Erstattet er billich / was er zu viel genomen demselben Gutt widerumb / vnd erholet sich in dem vbrigen an denen andern jhm verschriebenen Güttern nach eines jeden Antheil.

G. LX.

SO einer auff sein Gutt eine höhere Schuld als 100. schock Groschen verschreibet / vnd von derselbigen gantzen Summ ein Jährlicher Camer Zinß gegeben werden soll: oder auch / da einer sein Recht oder Gerechtigkeit / es träffe an was es

wolle / höher als auff 100. schock Groschen verschrieben / solche Verschreibung gehört in die grössere Verschreibung- oder Pfand Taffel.

Von Verbürgung des Cämmerlings.

H. I.

WEr sich will mit einem Cämmerling / vermög vnnd nach Inhalt der Verschreibung / des Testaments / eines schrifftlichen Vertrags / oder aber in Krafft etwas anders / so bey der Landtafel auff die Einführung durch den Cämmerling versichert oder gerichtet ist / einführen lassen / Der soll zuforderst Bürgschafft auff 50. schock Groschen bestellen / daß er sich nirgends anderswo / auch nicht auff ein mehrers will einführen lassen / als dieselbe Verschreibung lautet: vnd so er darwider thäte / vnd sich anders einführen liesse / so ist er solche 50. schock Groschen dem Obristen Cammerer des Königreichs verfallen / Vnd mag sich nachmals widerumb seiner Verschreibung halten / vnd wan er auffs newe Bürgschafft bestellet / sich vermög

der

der Verschreibung einführen lassen / Jedoch daß er die Verjährung der drey Jahr vñ 18. Wochen nicht vorüber streichen lasse.

H. II.

WAn auch einer einen Brieff hette / welcher auff die Einführung mit dem Cämmerling / auff gewisse Gütter lautete / soll eben die Bürgschafft bestellet vnd es allerdings damit gehalten werden / wie oben gemelt: Jedoch daß er denselben Brieff / eher vnd zuvor er sich mit dem Cämmerling einführen läst / in die Landtafel einlege.

H. III.

SAt auch jemandt eine Verschreibung bey der Landtafel / daß er wegen Camer Zinses oder Schulden auff ein Gutt mit einem Cämmerling zu gewissen Sachen greiffen / dieselben nehmen vnd sich waran erholen möge / Der solle gleichermassen auff 50. schock Groschen sich verbürgen / daß er nicht ein mehrers / als die Verschreibung vermag / nehmen wolle: Wan er aber etwas mehrers oder an einem andern Orth nehme / so ist er die Straff der 50. schock Groschen / wie obverstanden / dem Obristen Cammerer des Königreichs / verfallen / Vnd wan er die erlegt hat / mag er / wie obberürt / den Proceß mit der Nehmung auff demselben Gutt / wan es ihm gefällig vnd die præscription oder Verjährungs Zeit nicht vorüber ist / auffs new anfangen.

H. IV.

DEn diese Mainung / so viel die Bürgschafft vnd Straff anlangt / hat es in allen denen Fällen / da die Verschreibung in der Landtafel /

bey ſtraff der Nehm- oder Abholung mit dem Cämmerling / der Camer Zinſen od Gülten halber gerichtet iſt. Vnd verfält der / ſo darauff den Cämmerling außbringt / die Straff ſo offt / als er denſelben vergeblichen führt: vnd der Obriſte Landt-Cammerer / mag ſich der Poen halber auff der Bürgen Gütter einführen / Inmaſſen dan jederzeit ſolche Bürgen zubeſtellen / welche freye Landgütter haben / vnd wirdt die Bürgſchafft allein in obberürten vnd keinen andern Sachen / darinnen die Einführung mit dem Cämmerling geſchicht / erfordert.

H. V.

WO einer oder mehr gegen denen Ambtleüthen von der Landtafel / oder denen Cämmerlingen / oder denen Aembtern mit Citation oder andern Gerichts- oder Rechtlichen Sachen abgefertigt / Gewalt brauchte / Hand anlegte / Sie verwundete oder gar vmbbrächte / oder die Cämmerling / wan ſie von Ambtswegen außraiſen / ſchlüege oder gar vmbbrächte / Derſelbige ſoll ſein Leib vnd Gutt verlohren haben.

H. VI.

WAn auch die Vnter Ambtleüthe ſich von Ambtswegen etwan wegen Führung der Executions Proceſs, oder wegen eines / ſo Leibes Schwachheit halber / nicht abkommen könte / vber Feld begäben / vnd befinden / daß derſelbe Orth vnſicher / vnd dahero etwan von Herren / Ritter- oder Burgers Perſonen / oder aber von einer Stadt / flecken oder Dorff / Gelaitsleüthe begehren / ſoll einer vmb den andern ſie / biß auff die gebührliche Stelle / beglaiten.

Vom

Vom Kummer vnd Arrest.

H. VII.

WAn vor diesem ein Vnterthan / eines vom Herren- oder Ritterstand / oder einer Stadt Vnterthanen / etwas schuldig gewesen / oder sich in Bürgschafft eingelassen / vnd derselbe Glaubiger andere Leüthe / ausser des Schuldners oder Bürgen / auffhalten wollen: So ist es versehen gewesen / daß die Herren die Städte / vnd hinwider die Städte die Herren- oder Ritterstands Personen vmb die Hülff- vnd Execution ersuecht / mit benennung des Nahmens wieder den die Hülffe gesuecht worden / Auch außführung der Vhrsachen warumb solches geschehen vnd fernerm begehren / daß innerhalb 14. Tagen von dato des Ersuechungschreibens jhm solche Hülff ertheilt werde / vnd da der Schuldner oder Bürge die Schuld nicht in Abrede seyn können / so ist der Herr wider seinen Vnterthan / oder der Rath in Städten wieder jhren Mitburger innerhalb jetzterwehnter 14. Tag zuverhelffen / oder aber denselbigen Schuldner herauß zugeben schuldig gewesen: Wan aber in obgesetzter Zeit nicht verholffen / oder auff dergleichen Schreiben innerhalb derselben Zeit keine Antwort gegeben worden: So hat der Glaubiger gut Fug vnd Recht gehabt / andere desselben Herren oder derselben Stadt (darunter der Schuldner gehörig) Vnterthanen oder Mitburger wegen nicht gelaister Hülff zu arrestiren vnd zubestricken.

Wie nun auff obberürte Ersuechungsschreiben die Hülff nicht vnbillich erfolgt ist / Also lassen Wir es auch nochmals darbey gnedigist verbleiben. Daß aber ein Vnterthan / Nachbawer

baiwer oder Mitburger für den andern leyden vnd gleich des andern Schuld tragen / vnnd ohne eintzige Vhrsach gefleckt vnnd gepfleckt werden soll / solches wie es gar zu hart / also wollen Wir es in Vnserm Erb Königreich Böhaimb hiermit abgeschafft / vnd hingegen gnedigist verordnet haben / daß wan ein Herr auff dem Land / oder ein Rath in denen Städten wider seinen Vnterthan oder ihren Mitburger / auff dergleichen Ersuechungsschreiben / die Hülff nicht erthailen oder Rechts verhelffen wolte / daß er dardurch die Sach gleich sein aigen mache / vnnd Klägern oder Glaubigern wegen denegirter Iustitz vnnd verhuttsachter Vngelegenheit zu Recht Red vnnd Antwort zugeben schuldig seyn soll / Also daß wan die denegirte Iustitz außgeführt vnnd erwisen würde / derselbe so also die Iustitz verweigert / neben Erstattung der Vnkosten vnnd Schäden / in duplum dessen / so der Vnterthan zugeben schuldig / condemnirt werde. Da auch der Schuldner selbst oder desselben zugehörige Hab / es seyn Schulden oder mobilien, an einem andern Orth / als da er gesessen / angetroffen würde / so soll der Glaubiger Macht haben / dieselben zu arrestiren, auch obberürte seine Hab vnd Zugehörung mit Kummer vnd Arrest zubelegen / vnnd soll ein jedes Recht / wie auch vor diesem / solchen Kummer oder Arrest zugestatten schuldig seyn. Jedoch soll der / welcher den Kummer begehret / die Vhrsach warumb er denselben begehre / außtrücklich benennen / vnd sich gegen demselben zu der Schadlos-haltung erbieten / auch / da er nicht im Königreich angesessen / auff begehren gebührliche Caution laisten.

Es soll auch / wan die Vhrsach / warumb der Arrest oder Kummer auff eines Gütter geschlagen / strittig / Die Erkäntnuß innerhalb 6. Wochen bey dem Recht / da der Kummer angelegt / ergehen vnd zum Ende gebracht werden. Vnd da dieselbe Obrigkeit oder dasselbe Recht in jetztgedachter Zeit die Iustitz nicht administriret, sol gedachte Obrigkeit oder Recht / darumb Red vnd Antwort zugeben schuldig seyn.

Biß-

Bißhero iſt von denen Iudicialibus vnd denen Tribunalien, vnd was in der Alten Landes Ordnung darzu / wie vnter dem Titul vom Hoff-vnd Lehenrechten / in Lehenssachen gezogen / tractirt worden. Vnd dieweil darbey der Landtafel zum öfftern gedacht / auch die Iudicia vnd Archiven eine groſſe Gemeinſchafft haben / ſo folget numehr von der Landtafel / als denen Archiven des Königreichs Böhaimb.

Von Ordnung der Landt-Tafel.

I. I.

DJe LandTafel / ſol auff dem Prager Schloß / dahin Sie bey Zeiten König Ladislai, auß dem Königlichen Hoff in der Alten Stadt Prag / alda ſie zuvor geweſen / transferirt vnd gelegt worden / gehalten werden / vnnd verbleiben. Vnd ſo jemand an dem Orth / wo die Landtafel iſt / oder künfftig ſeyn würdet / ſein Schwerdt / Meſſer / oder ſonſt ain andere Wöhr entblößet oder außziehet / jemanden zuverletzen / Deme ſol ſeine rechte Hand abgehawen / ſo Er aber jemanden Bluträſtig machen würde / derſelbe ſolle enthaubtet werden.

I. II.

SO jemand die Vnter Ambtleüth alle gesambt / oder ainen auß Jhnen antasten oder Injuriren, in denen Sachen / was Jhrem Ambt zustehet vnd anhängig / oder daß sie gefährlich oder vntrewlich / wider das Recht gehandelt / boßhafftig vnd vorsetzlich außgeben wurde / Solches aber auff Sie nicht bringen vnd erweisen könte / der soll den Halß verlieren. Da Er aber solches auff sie / oder einen auß Jhnen erwiese / so solle der Ambtman in gleichmässige Straff fallen. Sie die Vnter Ambtleüthe aber kan niemandt vberzeügen in Jhren Ambtssachen / Er hette dann derowegen zu Zeügnuß etliche auß denen Herren der Ritterschafft vnd Adels / welche im Landrecht sitzen.

Von denen Vnter Officirern vnd andern Dienern bey der Landtafel.

I. III.

DJe Vnter Officirer / sollen angesessene / Tüchtige / wolverhaltene Leüthe seyn / Ebenermassen wie auch die Schreiber vnnd Cämmerling bey der Landtafel / vnd sol mit Jhrem Aid / Wie auch derselben Ersetzung / wie vor diesem gehalten werden: Jedoch daß in Jhrem Aid / so viel die Wort / da der gemainde geschworen / anlangt (inmassen Wir allberait anbefohlen) corrigirt vnnd geändert / auch das Iurament auff diese

Vnse-

Vnsere Landes Ordnung gerichtet / vnnd soll solcher Aid zu nachfolgenden Aembtern gelaistet werden.

1. Zum Vice Land Camerer } Ambt Vnsers Erb Königreichs Böhaimb.
2. Zum Vice Land Richter }
3. Vnd Vice Land Schreiber }
4. Zu dem Ambt der Königin.
5. Zu dem Ambt des Vnter Cämmerlings.
6. Zu dem Schreiber Ambt bey der kleinen Landtafel.
7. Zu dem Starosten Ambt.
8. Zu dem Ingrossato. Ambt bey der grössern Land Tafel.
9. Zu dem Ingrossato. Ambt bey der kleinern Land Tafel.
10. Zu dem Declamator Ambt.
11. Zu dem Registrator Ambt bey der Landtafel.
12. Zu dem Ambt der Cämmerling bey der Landtafel.
13. Zu dem Ambt der Abmessung des Landes.

Von Relationen / so zur Landt- vnd Hoff Tafel geschehen.

I. IV.

Nach deme von Vnserm geliebsten Herren Anherren / Weiland Ferdinando dem Ersten / als Königen zu Böhaimb / Hochlöblichster Gedächtnuß / gesetzt vnd geordnet worden / daß alle vnnd jede

schrifftliche Relationes, so auß der Königlichen Maj: gnedigstem Befelch zur Land- oder Hofftafel geschehen vnd vberantwortet worden / auß Vnserer Böhaimischen Hoff Cantzley oder Vnserer Böhaimischen Camer je vnnd allwege vnter dem Königlichen Insigil außgehen / vnd darinnen specificé vnd mit Namen vermeldet werden solle / was dieses / darüber eine Relation geschicht / für Gütter / Insonderheit aber / ob es Lehen- oder Pfandgütter seyn / vnd daß sonsten / wo eine Relation berürter gestalt nicht beschaffen / dieselbige weder von den grössern noch kleinern Ambtleüthen / zur Land- oder Hofftafel angenommen / hingegen aber der Ingrossator bey der grössern Landtafel / alle eingelifferte ordentliche Relationes, daran der angeregten Mängel keiner sich befindet / in ein sonderbar Quatern buch einschreiben solle: So lassen Wir es nochmals bey solcher Ordung gnedigist verbleiben. Jedoch werden die Ambtleüth bey der Land- oder Hoff Taffell / auch darauff gute Achtung zu geben haben / ob der Relator, welcher eine schrifftliche Relation alda überantwortet / Vnser vnd der Nachkommenden Könige vnnd Erben zu disem Königreich geschworner Königlicher Rath seye.

I. V.

SAn weiln von Vns vnd denselben jedesmal niemandes anderm / als Vnsern Königlichen Räthen in Böhaimb / die Vns mit Aydspflichten zugethan gnedigist anbefohlen würdet / Vnsern oder Jhren gnedigsten Willen vnnd Mainung über die Einlegung vnd insinuation Vnser oder Jhrer Königlichen Gütter vnd Gerechtigkeiten bey der Land- oder Hof Tafel zu referiren.

So

So sollen derowegen Vnsere Ambtleüth bey der Land- oder Hofftafel/wan eine schrifftliche Relation, Jhnen von einem andern eingelifert wirdt/ der Vnser geschworne Rath im Königreich Böhaimb nicht wäre/dieselbig nicht annehmen. Da aber ainer auß Vnsern Königlichen Räthen/ die Relation daselbsten verrichtet/ solle desselben Tauff- vnnd Zunahmen/neben seinem Officio, vmb künfftiger Nachrichtung willen/ bey der Land- oder Hofftafel/ je vnd allwege fleissig auffgezaichnet werden. Vnd solches alles/ was im nechst vorhergehenden Gesetz geordnet/ hat so weit stat/ daß weder in die Land- noch Hofftafel/ auch einige Königliche Begnad- oder Schenckung/ eingelegt vnd insinuirt werden kan/ welche von Vns oder den Nachkommenden Regierenden Königen/ einer Kirchen/ Altar/ Capellen/ oder in andere Weg der Geistlichkeit/ oder aber einer Communitet vnd Gemainde/ oder auch denen Svvobodnikum, Diedinnikum, Napravvnikum (das ist/ solchen Lands Jnwohnern/ welche vnter keinem Stand begriffen/doch eigene vnd ohne Mittel vnter Vns ligende Höff/ Gründ vnd Feldgebäw haben) gnedigst geschicht/ Es sey dan Sach/ daß vber diese Königliche Begnad- vnd Schenckung eine ordentliche Relation (welche der Geistlichkeit vnnd andern vorberürten Frey Leüthen vmbsonst/ auß Vnserer Königlichen Hoff Cantzley iedesmals mitgethailt werden solle) durch einen von Vns oder Vnsern Nachkommen am Königreich hierzu deputirten Relatorn, zur Land- oder Hofftafel eingeantwortet werde/ nämblichen in solcher Form/ vnd mit diesem außtrücklichen Jnhalt/ wie oben vermeldet.

Wie die Einverleibungen in die Landtafel beschehen sollen.

I. VI.

WB zwar hiebevor geordnet vnnd gesetzet / auch bißhero also gehalten worden / daß alle Einverleibungen vnd Einschreibungen / welche entweder in die grössere oder kleinere / wie auch Kauff / Pfand vnd Ladungs oder Gedächtnuß Landtafel eingeschrieben werden / in der Böhaimischen Sprach einverleibt vnd eingeschrieben worden / So thun Wir doch solches auß Königlicher Macht / fürnemblichen der Vhrsachen halber / weil nach gedempffter Rebellion der mehrere Theil der Landgütter mit Außländischen insonderheit Teütschen besetzt worden / Welchen Jhres wolverhaltens vnd erzaigter getrewer Dienst wegen / sich einzukauffen / von Vns allergnedigist vergönnet worden / auffheben vnd Cassiren, sondern setzen / ordnen vnd wollen / daß einem jedwedern frey stehe / seine Contract / Testament vnd anders / in was Sprachen / vnter diesen beyden / als der Teütschen vnd Böhaimischen / es Jhme gefällig / einverleiben zulassen.

I. VII.

WAn die Vnter Ambtleüth wollen etwas in die Landtafel einverschreiben lassen / so sollen sie dasselbe mit solchen formalibus thun / wie es von

Al-

Alters gehalten / Nämblichen: Der N: vnd N: hat sich bekennet vor denen Pragerischen Vnter Ambtleüthen N. vnd N.

I. VIII.

SO Sie aber jemanden einen Brieff vom Ambt der Landtafel einschreiben wolten / sol ollen sie sich zwar auch dergleichen formul gebrauchen / vnd also im Anfang oder Eingang setzen; Die Pragerische Vnter Ambtleüth bey der Landtafel N. vnd N. wie von Alters gebräuchig / da aber der Ober Land Officirer einer / oder ein Fürstliche Person / etwas wolte der Landtafel einverleiben lassen / so solle der Obriste Land Officirer Titul vorher vnnd im Eingang des Schreibens gesetzt werden / massen solches biß auff den heutigen Tag also üblich. Dieses würdet aber Ihnen den Vnter Ambtleüthen / hiebey eingebunden / daß sie einigerley Relationes, auff gemaine Landsachen nicht annemmen sollen: was aber andere schrifftliche Relationes, von Vnser Böhaimischen Cantzley / oder der Böhaimischen Camer Außfertigung betrifft / sollen die Relationes, wie bißhero bey der Landtafel beschehen / angenommen werden / doch daß in denselben mit Nahmen vnnd specificè gesetzt werde / was das vor Gütter seyn / so einverleibt werden sollen / massen davon in dem Articul ferner außgemessen.

I. IX.

VNd was also vnd solcher gestalt auff dergleichen Bekantnuß / wie obgemelt / vor den Pragerischen Vnter Ambtleüthen in die Landtafel einverleibt vnd eingeschriben würdet / bey demselben solle es ohne

Wiederred / oder aintzige Außflucht verbleiben / Sintemal kein Mensch die Landtafel vberzeügen kan / Wie dann ein jeder / so sich dessen vnterstehen vnd wider die Landtafel Zeügnuß führen wolte / mit zwey Wochentlicher Gefängknuß gestrafft werden solle.

I. X.

DA einer auß denen VnterAmbtleüthen etwas kauffte von Erblichen Gründen oder aine Verschreibung von jemandten an sich brächte / so Er der Landtafel wolte einverleiben lassen / solchen Kauff vnd die darauff in die Landtafel vollzogne Einverleibung / solle Er vor denen Herren / Ritterschafft vnd Adel des völligen LandRechtens an dem Tag / vnd bey derselben Zeit / da das Quatember einfält / wie Er das Gutt erkaufft / offentlich verlesen: Da Er aber solches nicht thäte / solle Er der Einschreib- oder Einverleibung nicht geniessen.

I. XI.

SO jemand im Königreich anwesend einem etwas in die Landtafel einzuverleiben vorhabens / der soll vor den VnterAmbtleüthen Persöhnlich erscheinen vnnd gegenwerttig seyn / vnd ausser seiner Gegenwart soll nichts einverleibt werden: Der jenige aber / welchem die Einverleibung in die Landtafel geschehen soll / so Er Persöhnlich darbey nicht seyn wolte / kan jemanden / wer jhme gefällig / an seiner Stelle dahin abfertigen / solche Einschreib- oder Einverleibung an seiner stat anzunehmen.

I. XII.

I. XII.

BEfünde sich aber jemand ausserhalb des Königreichs/vnd wäre Jhme daran gelegen/ etwas einem andern der Landtafel einverleiben zulassen/ Mag er deßwegen einem Jhme bekanten Landtman oder geschwornen Procurator beym Landrecht zuschreiben/ vnd jhme sein Vollmacht/ vnter dem Jnsigil vnd Zeügnuß der jenigen Stadt/ Herrschafft oder Gebiet/ darinnen er sich befindet/daß er denselben Landman oder Procurator zu solcher Einverleibung gevollmächtiget/vbersenden: Worauff alßdan die Gevollmächtigte bey der Landtafel zugelassen/auch die Vollmacht neben dem Ersuechungsschreiben/ dem Contract, Donation, Testament/ so gleichwol dieser Vnserer Landes Ordnung gemäß/ schrifftlich auffgericht vnnd vollzogen werden soll/ beygelegt werden. Käme aber derselbe wider zu Lande/ der die Einverleibung durch einen Gevollmächtigten thun lassen/ solle derselbe nicht destoweniger bey der Landtafel erscheinen/vnd nach Bezeügung seines Willens in Gegenwart des andern Thails/oder dessen Anwalts/ seinen Gewalt vnd Ersuechungsschreiben wider zuruck nemmen. Gieng er aber ausser des Königreichs/oder auff der Raiß/eher vnd zuvor er nach Prag sich verfügen möchte/mit Todt ab/ soll solche Einverleibung durch den Gevollmächtigten/eben so kräfftig seyn/ als hette er sie Persöhnlich verrichtet.

I. XIII.

ES würdet aber hiebey auch dieses in Acht genommen/ Nämblich/ wan der/ so die Einverleibung thun will/ zur Landtafel Persönlich erscheint/ vnnd eine Recognition von der

Landtafel nimbt (so in seiner Gegenwart von den Ambtleüthen geschrieben/vnd zuvor Jhme vorgelesen werden soll) hernach aber dieselbe einem andern zustellet / vnd der jenige darmit zur Landtafel kommet / so soll diesem nach / auff ein solche Recognition, wie dieselbe besagt/ auch der/welcher darmit zur Landtafel kombt/weitern Bericht in der Sachen thun wirdt / die Einverleibung geschehen vnd anderer gestalt nicht: vnd solche oder dergleichen Recognition, soll nicht lenger wehren oder gelten / dann nur von dato derselben / biß zu dem nechstkommenden Quatember / oder den andern Tag hernach / vnd so lang das Landrecht wehret/ vnd weiter nicht. Vnd da hernach derselbe eine andere Recognition biß zu dem andern Landrecht nehmen wolte / solches kan er abermals thun / vnd also fort an. Da aber einer einem andern wolte die Macht geben / daß er an seiner stat/ jemanden / es seye was es wolle / in die Gedächtnuß Landtafel einverschreiben lassen solte / dergleichen verschribene vnd gegebne Macht solle nicht länger wehren/ dan nur biß die Sachen/ (darauff sich die Macht erstreckt) volzogen würdet / es hette dan der jenige / so solche Emschreibung/ durch einen andern suchen lassen / selber gutwillig davon abgelassen.

I. XIV.

SO jemand der etwas bey der Landtafel zuverrichten hette/Kranckheit oder Alters halber Persönlich zur Laudtafel nicht gehen oder sich führen lassen könte / Jn solchem Fall/wan er der Vnter Ambtleüth begehren wurde / so sollen zween auß denselben zu Jhme sich verfügen/vñ daselbsten von deme/der jhrer begehret/seinen Willen vnd begehren vernehmen/ auch solches schrifftlich verfassen /

fassen / vnd so sie von Jhme hinwiderumb zu ruck vnnd zur Landtafel kommen / vnd von alle dem Relation thun / soll dieselbe Relation in die Landtafel einverleibt vnnd eingeschrieben werden.

I. XV.

EIn Stummer Mensch / so sonsten gesunden Verstandes / vnd von seinen sachen / mit dem Deüten vnd Weisen / verständiglich befehlen könte / kan sein Erbgründe / Wan Er will / in die Landtafel einlegen vnd einverschreiben lassen.

I. XVI.

SO auch einer etwa eine Verschreibung in der Landtafel auffheben vnd Calsiren wolte / soll er befehlen / Jhme dieselbe zuvor zuverlesen: Vnd so er nicht wolte / daß Jhme solche zuvor solte vorgelesen werden / so sollen die Vnter Ambtleüthe / zu solcher Loßlass- oder Cassierung nicht bewilligen / von deßwegen / daß etzliche Verschreibung- vnnd Einverleibungen auffgehoben vnnd zu ruck gefordert werden können / theils aber nicht / massen davon außführlicher angedeütet worden.

I. XVII.

KEnen offentlichen Banckarten / Huren vñ verruchten Vhrgichtern vnd vnehrlichen Personen / soll in die Landtafel nichts einverleibt werden / wie dan

dan die VnterAmbtleüth keine Einverleibung- vnd verschreibung / auff dergleichen Personen lautend / zur Landtafel nicht annemmen sollen.

I. XVIII.

WAn etwan ein Jrthumb vngefär vnd ohne Argelist in der Landtafel vorgangen wär / denselben sollen Vnsere Obriste Landt Officirer vnnd Landrechtsbeysitzere / auff anhalten der Partheyen / da etwa dißfals vnter Jhnen Strit vorfiele / darvber sie sich nicht könten vergleichen / bey völligem Landtrecht Macht haben / wider zu Recht zu bringen: Aber die VnterAmbtleüth bey der Landtafel können nichts ändern noch Corrigiren, bey verlust Leib vnd Lebens. Was aber die Einverleibungen der Kauff / Leibgeding / verschreibungen vber Schulden oder wegen Gewehr / wie auch wegen allerley Verträg anlangt / Dieselben mögen vnnd können / wie sich baiderseits Partheyen derowegen vergleichen werden / in Gegenwart der VnterAmbtleüth gebessert vnd Corrigirt werden / Doch daß solche Sach allein die jenigen / so sich der gestalt vergleichen / vnd nicht andere Personen angehe vnd betreffe / Warauff dan die VnterAmbtleüth fleissige Auffsicht haben sollen. Wan auch etwan eine dergleichen Enderung oder Corrigirung einer Sachen beschicht / so solle das Datum des Jahrs vnd Tags / vnd in welcher VnterAmbtleüth Gegenwart solches beschehen / mit Nahmen darbey gesetzt werden.

I. XIX.

I. XIX.

DEr Schreiber der kleinen LandTafel/ soll bey allen vorfallenden Stritigkeiten/ welche den UnterAmbtleüthen/ bey der Landtafel zuverhören gebühren (es seyn Citationes zu 14. Tagen/ oder zu 4. oder 12. Wochen/ vnd was sonsten zu einer gewissen Zeit/ dahin zur Verhör/ in was Sachen es wäre/ remittirt werden möchte) alles das jenige/ so vorgebracht wirdt/ fleissig beschreiben/ vnd in ein absonderlich Quatern buch ingrolsiren, damit derselbigen Handlungen/ Menniglich vnd sonderlich die jenigen/ denen es vonnöthen/ besigelte Abschrifften davon bekommen möchten. Für welche seine Mühe Jhme von den Ständen auß dem Landgelt 100. schock Groschen Böhaimisch Jährlich angeordnet worden ist. Da Er aber zu Zeiten etwa anderer seiner Geschäfften halber/ solches nicht verrichten könte/ soll Er Jhme in derselben Zeit/ eine andere geschworne Person von der Landtafel/ doch deß Er sich mit derselben/ wegen seiner Mühe abfinde/ vertreten: vnd so der Schreiber der kleinern Landtafel solches nicht also verrichten wolte/ oder aber wie gemeldet/ der Gebür nach versehen thäte/ soll an die stelle das SchreiberAmbt der kleinern LandTafel/ mit einer andern Person ersetzt werden/ vnd der Declamator soll gleichermassen in seine Register fleissig einschreiben vnd verzeichnen/ was bey dergleichen Rechtsführungen für Beweiß vnd Zeügnussen geführt werden.

Von

Von denen Widerſprüchen/ welche Böhaimiſch Odpory genant werden.

I. XX.

EIn Odpor iſt nichts anderſt / als ein Rechtlicher Widerſpruch / einer Verſchreibung oder eines Teſtaments oder anderer Sachen / welche zu ſchaden vnd Nachtheil eines andern in die Landtafel einverleibt worden.

Derentwegen wan jemand etwas in die Land- oder Hofftafel gelegt/ es ſey ein Teſtament / ein Vertrag/ ein Kauff oder ſonſten eine Verſchreibung oder Schein / des geführten Rechtens vnd ExecutionsProceſs; ſo kan in dergleichen Sachen nicht auff Supplicationes vnnd ſchlechtes anbringen/ Vrtheil vnd Recht ergehen/ ſondern ſo jemand ein Recht hingegen hat/ ſoll er ſeinen Widerſpruch oder Odpor einlegen vnnd darauff ordentlicher Weiſe ſeine Klag anſtellen. Es ſoll aber der oder die/ ſo ſich ſolches Odpors gebrauchen wollen/ nach Einleg- vnd Inſinuirung des Teſtaments/ Vertrags / Kauffsverſchreibung / ſo auff Einführung mit dem Cämmerling gerichtet / oder Führung des Rechtens vnd ExecutionsProceſs, vor Außgang drey Jahren vnd 18. Wochen/ für den VnterAmbtleüthen bey der Landtafel ſich angeben/ mehrgedachten Odpor jhnen in Schrifften vorlegen vnd begehren/ daß derſelbe angenommen / vnd in die Landtafel den jenigen Handlungen/ denen widerſprochen wirdt / gegen über einverleibt vnnd gelegt werden möchte: Welches dan auch die Vnter-Ambtleüth zubewilligen ſchuldig.

I. XXI.

WB auch wol hie bevor nicht verstattet worden / daß einer an stat des andern einen Widerspruch einlegen mögen/so ist doch hieroben/wie es mit den Procuratorn zuhalten/gnugsame fürsehung geschehen/welches so wol in diesem/als andern fällen stat hat.

Es sollen aber die Vhrsachen/auff welche der Widerspruch sich ziehet vnd gründet / von dem jenigen / so den Widerspruch thut/mit lautern klaren Worten/zu der Landtafel schrifftlich vbergeben vnd benentlich gemacht werden/ wer oder wem/ oder auff was für eine Sache / er den Odpor einlege/ vnd in was durch die eingelegte Handlung der / so sich des Widerspruchs gebraucht / verkürtzt zuseyn / vnd was er hingegen für Recht vnd Gerechtigkeit/vnd woher zuhaben vermeint/vnd warumb der / welchem das Testament oder Verschreibung zum besten in die Landtafel gelegt oder deme etwas verschriben worden / es nicht von jhme vngehindert geniessen soll.

I. XXII.

WJe nun alle Widersprüche / so in die Landtafel eingelegt / nirgendts anderswo/als vor dem grössern Landrecht/Rechtlichen außgeführt vnnd gerichtet werden sollen / vnnd darzu in der zu Recht außgesetzten Zeit/ der 3. Jahr vnd 18. Wochen/der/so den Widerspruch eingelegt / seine Klag auff maß vnd weise/wie hieroben gemeldet/ einbringen / vnd gegen seinem Gegentheil Citation vnnd Beschickung erhalten/vnd darauff seine in dem Widerspruch angezogene Vrsachen außführen sol/Also wan der jenige/so den Odpor eingelegt/seine Klag darauff nicht einbrächte/sondern damit seumig

wurde / So stehet seinem Gegentheil frey / Citation oder Beschickung wider jhn außzubringen / damit er seinen Odpor, oder Widerspruch erweise vnd vollführe.

Vnd wan er alßdan / in der / laut Citation, gesetzten Zeit / nicht parirte, vnd seine Rechtliche Notturfft beförderte / so sol er seine Sache / neben dem Odpor oder Widerspruch verlohren / vnd sich ferner darauff (es wäre dan daß er / wie hieroben von Ehehafften gemeldet / sich wegen seines Saumbsals gnugsam außführte) nicht zuberuffen haben. Jngleichem / wan der ander Theil auff die Citation nicht parirte / Sol em Erstanden Recht wider jhn ertheilt / vnd es mit diesen Processen des Odpors, auff außgebrachte Citationes allerdings / wie in andern Sachen / vnd wie hieroben / mit mehrerm fürsehung geschehen / gehalten werden.

I. XXIII.

SO einer einen Schuldbrieff in Handen / welcher auff die Einführung mit dem Cämmerling in des Schuldners Gutt lautet / der mag sich der Einführung / vermög der Verschreibung / ohne vnterscheid gebrauchen / es sey die verschriebene Schuldposi groß oder klein / vnd der / welcher die Verschreibung von sich geben / kan sich darwid keines Odpors anmassen. Wan aber ein ander ein Recht zu demselbigen Gutt hat / der kan sich wol mit seinem Odpor angeben / vnd denselben in die Landtafel einlegen.

I. XXIV.

VNd ob wol die Einführung in das Gut / vermög der Verschreibung / fortgehet / vnd dasselbe dem / so die Verschreibung gehabt / jnnerhalb 6. Wochen / nach dem er mit dem Cämmerling eingeführt / abgetreten / oder demselben fernere Executions Procels, vermittelst

helfft des Gewöhrbrieffs ertheilt werden / So kan doch solches dem so den Odpor eingelegt/nicht zu Schaden gereichen/ sondern was demselben/auff erlangte Beschickung vnd Außführung seines Odpors zugesprochen / dasselbe hat er billich zugenieſſen.

I. XXV.

Es sollen aber alle Odpor, wo auch dieselbe herrüren mögen/auffs kürtzisie als möglichen gestelt/vnd darinnen das Testament/oder andere Handlungen / denen wiedersprochen wirdt/nicht weiter eingeführt vnd widerholt werden/als allein so viel zu behauptung der jenigen Vhrsachen dienet / darumb der Widerspruch geschicht/vnd derentwegen prætendirt wirdt/ daß die Widersprüche vnd Handlungen nicht jhren Vortgang haben können. Vnd sol wegen nicht widerholter Handlung der Proceß gar nicht vmbgestossen/sondern allein auff die Sache selbst/vnd ob der Widerspruch recht oder vnrecht geschehen/ gesehen werden. Welches dan nicht allein stat hat in den jenigen Odporn, so in die Landtafel eingelegt/vnd vor das grössere Landrecht gehören / Sondern auch/ so bey andern Rechten (etwan die Executions Proceſs, Gewöhrsbrieff Abschatzungen zuhindern) eingelegt werden / Sintemahl wo ein jeder Odpor eingelegt/aldar auch derselbe außgeführt / vnd was oben gemelt/darbey in acht genommen werden soll.

I. XXVI.

Wer es sich auch offt begeben/wan in einem Testament den Erben auffgetragen/des verstorbenen nechsten Freünden od Dienern/ ein gewisse Summa Geldes od sonst an mobilien etwas herauß zugeben / vnd also jhren vielen in einem Testament etwas verschafft vnd vermacht / vnd wider dieselbe alle / zu hintertrei-

tertreibung des Teſtaments / ein Odpor eingelegt vnd darauff Ladungen erhalten worden / daß etwan einer vnter jhnen / mit Tode abgangen / darauff alßbald die Ladung für erloſchen gehalten / vnd man auffs New Laden vnd gar newe Proceß anſtellen müſſen / welches dan auch vor dieſem für vnbillich gehalten worden: Als haben Wir Vns / in Anſehung der auß dergleichen beſchwärlichen Proceſſen folgenden inconvenientien, zu Abwendung derſelben nicht allein in jetztberürten / ſondern auch in allen andern Fällen / wie es mit reaſſumirung der Proceß / nach Ableibung eines oder des andern Theils / gehalten werden ſoll / gnedigiß reſolviren wollen.

Setzen demnach / ordnen vnd wollen / wan ein Proceß / in was für einer Sach es auch ſey / durch eine ordentliche Citation oder Beſchickung / in Odpors Handlungen aber durch einen Odpor, angefangen vnd anhängig gemacht worden / vnd darüber ein od' die andere Parthey Todes verſchieden / daß von derſelben verſtorbnen Parthey Erben / wan ſie ſich als Erben legigimirt, gedachter Proceß allerdings / wie er von dey verſtorbnen gelaſſen / vnd zu Zeit ſeines Abſterbens beſchaffen geweſen / ohne eintzige fernere Ladung oder Weitleufftigkeit angenommen vnd verfolgt werde.

Von denen Viſen.

I. XXVII.

WB auch wol vor dieſem gebreüchlich geweſen / wan etwas in die Landtafel eingelegt / es ſeynd Verſchreibungen / Widerſprüche / letzte Willen / oder ſonſt andere Handlungen geweſen / daß von dem andern Theil / welches darunter intereſsirt zuſeyn vermeint / eine Viſa, das iſt ein Schein / daß es ſolche Handlung bey der Landtafel geſehen / hingegen eingelegt

legt worden. Weil aber obberürte Visa, vnd derselben Einlegung/einen solchen Effect vnd Würckung mit sich bracht/daß die Handlung/ dargegen die Visa gerichtet vnd der Landtafel/ einverleibt worden/ ob sie gleich mit dem Beding geschehen/ daß dem jenigen/der sie eingelegt/ dieselbe zuändern/oder gar wider auß der Landtafel zunehmen/ vorbehalten worden/vnd frey gestanden/nach eingelegter Visa nicht weiter geändert werden können; Alß setzen/ ordnen vnd wollen Wir/daß/ so viel die jenige Handlungen anreicht/ welche entweder jhrer Natur vnd Eigenschafft halber(als da seynd die letzsten Willen/ oder auch wegen außtrücklichen Reservats vnd Vorbehalts) geändert werden könen/ solche Visen ferner gäntzlichen abgeschafft/ vnd keines wegs gegen obberürten Handlungen eingelegt/vil weniger eintzigen Effect oder Würckung bey denenselben haben sollen. Was aber sonst Sachen anlangt/ welche inter Vivos vnd also auffgerichtet werden/ daß sie alßbald eine vnwandelbare Obligation oder Verbündnuß mit sich bringen/ gegen denenselben zwar mögen obberürte Visen in die Landtafel eingelegt werden: Jedoch also vnd dergestalt/daß der jenige/welcher sich solcher Visa gebrauchen will/innerhalb sechs Wochen von der Zeit der Einlegung anzuraiten/seine Action vñ Rechtsfertigung vnfehlbar Rechtlichen anhengig machen vñ einführen/oder sonst die eingelegte Visa gäntzlichen auffgehaben/vnd jhm in derselben Sach eine andere Visa einzulegen/

von denen Vnter Ambteleüthen bey der Landtafel nicht zugelassen werden soll.

DEil bißhero von dem Iure publico, wie auch denen Iudicijs vnd Archivis gehandelt/ so folget nunmehr DER ANDER THEIL dieser Vnserer Landes Ordnung / darinnen anfangs von Contracten, nachmals von Leibgedingen / Fürmundschafften/Erbschafften/ Verjährungen / Dienstbarkeiten vnd andern vnterschiedenen Rechten/vnd endlichen von denen Peinlichen Sachen tractirt wirdt. Darbey gleichwol in acht zunehmen/ Weil anfangs von denen Contractibus zuhandlen/vnd alle Contractus in dieser Landes Ordnung nicht begriffen / daß zu erhaltung der offt angedeüteten Conformitet zwischen dem Land- vnnd Stadtrechten / die Contractus, so alhier mangeln/auß mehrerwehntem Stadtrechten/so weit dasselbe dieser Vnserer Landes Ordnung nicht zuwider / zu suppliren vnd alhero zuziehen seyn.

Von den Kauffs Contracten vnd derer / auch anderer Contracten Einverleibung in die Landtafel.

K. I.

DVrch Kauffsverträg vnd Contract werden allerley Herrschafften/Gütter vnd andere Gerechtigkeiten hingelassen / vnd dergleichen Kauffsverträg kommen allererst in jhre würckliche Krafft

vnd

vnd volziehung / wan sich beide Partheyen der Käuffer vnnd Verkäuffer der Sachen oder Guts halber / so verkaufft wirdt / vnd dan wegen des Werths derselben / sambtlich gutwillig vergleichen. Derwegen sol je vñ allezeit zwischen den Partheyen / es sey wegen der Kauff Summa / oder wie die Bezahlung erfolgen soll / eine Vergleichung geschehen. Dan sonsten / so lang die Partheyen in Kauffen vnd verkauffen / es sey wegen der Kauff Summa / oder der Sachen / darüber der Contract Haubtsächlich auffgerichtet wirdt / nicht einig vnd verglichen / kan solches für kein Rechten Kauffs vertrag oder Contract gehalten werden / sondern allererst hernach / wan durch beider Partheyen gutwillige Vergleichung der Kauff bekräfftiget wirdt. Es mögen sonsten auch Kauff vnd Contract auffgerichtet werden / wan gleich diejenigen Personen / die es betrifft vnd angehet / nicht gegenwertig seyn / wan sie nur jemanden durch Schreiben darzu verordnen vnd vollmächtigen.

K. II.

WA einer wegen eines Guts / oder sonst einer andern Gerechtigkeit / mit dem andern in Kauff stünde / vnd auff demselben Gutt / oder derjenigen Sachen / darumben man im Kauff stehet / etwa Ansprüch vorhanden / so soll der Verkauffer verpflichtet seyn / dem Käuffer von allen Ansprüchen zuvermelden vnd anzuzeigen / eher vnd zuvor der Kauff beschlossen wird. Sonsten aber / wie sich die Partheyen bey den Käuffen vnnd Contracten mit einander vergleichen / vnd was sie für Vorbehält / oder auch Pacta gegen einander auffrichten / dieselben sollen sie / wan solche den Natürlichen vnd aller Völcker Rechten / auch dieser Vnserer Landes Ordnung vnd dem Land-Recht nicht zuwider / einer dem andern zuhalten verpflichtet seyn.

K. III.

SO jemand einem ein Gutt verkaufft mit gewissen Zinsen/ von Ayren/ Hünern/ Roboten oder dergleichen zugehör / vnd denselben Contract in die Landtafel einverleibte/ hernach aber der Käuffer bey einem solchen Gutt dieselben Stuck / es wären Fronen / Roboten/ oder sonst etwas anders / nicht befünde / so soll der Verkauffer / so den Contract der Landtafel einverleiben lassen / das jenige/ so abgehet vnd mangelt / dem Kauffer an der Kauff Summa/ wie er jhme ein jedes im Kauff angeschlagen/ nach besag der Landtafel widerumben abziehen/ vnd im fall die Kauffsumma albereit für voll erlegt / solches in andere weg widerumb erstatten.

K. IV.

IM fall einer dem andern Vnser Königl: Gutt/ oder etwas/ so einer Geistlichkeit zuständig / Wie auch frembde Mannschafft oder Lehen Gütter / wissentlich in die Landtafel einverleiben liesse / da er doch dieselben in d Landtafel selber nicht hette/ noch einicher Gerechtigkeit darzu befugt wäre/ Derselbe wie auch der / so die Einverleib- oder Verschreibung solcher Gütter in die Landtafel wissentlich angenommen / soll für einen Verfälscher gehalten werden/ vnd in Vnsere vnd Vnserer Erben Königen in Böhaimben Straff fallen: Da sie aber beide/ der die Einverleibung gethan vnd der dieselbe angenommen/ darvon nichts gewust / vnd jhre Vnwissenheit durch einen Aid erhalten künten / soll die Einverleibung keine Straff haben.

K. V.

DA jemand einer dem andern Erbgründe oder sonst ein andere Gerechtigkeit / mittels der Landtafel/oder eines Brieffs Dobre vvule genant/ abtreten / vnd vbergeben wurde / vnd selber kein Recht mehr darzu hette / sondern sich desselben er oder seine Vorfahren allbereit hievor begeben/ vnd jhme solches bewust gewesen / derselbe falt in die Straff vnd Poën, gleich wie der jenige/der dem andern etwas von frembden Gutt in die Landtafel einverleiben lassen/massen hieroben davon Anzeigung beschehen.

K. VI.

SO jemand einen Minder Jährigen/der noch nicht 20. Jahr alt wäre/beredete/ daß Er einem andern sein Gutt/was gestalt es wäre / verschriebe/ vnd in die Landtafel einverleiben liesse / Dergleichen Kauff / wie auch die Einverleibung in die Landtafel soll vnkräfftig seyn. Da er aber hernach/wan er die 20. Jahr seines Alters erraicht / in drey Jahren vnd 18. Wochen / der in seiner Minder Jährigkeit beschehenen Einverleibung nicht widersprechen wurde / soll alßdan derselbe Kauff / seine würckliche Krafft haben.

Von denen Gewöhren / Böhaimisch Spravvy genant.

K. VII.

DJe Gewöhr ist eine Pflicht/so jhren Vrsprung vnd fundament von den Kauffsverträgen vnd Conträcten her hat/also vnd dergestalt/ daß

daß ein jedweder / so sein Gutt oder ein andere Gerechtigkeit / einem andern mit der Gewöhr verkaufft / schuldig vnnd verpflichtet ist / dem Verkauffer von allen Ansprüchen solches zubefreyen: vnd eine solche Gewöhr begreiffet dieses in sich / Im fall ein Gutt oder sonst ein andere verkauffte Sach ansprüchig wurde / od daß jemand eine Gerechtigkeit / zu dergleichen Gut / oder der jenigen Sachen so verkaufft / zu haben vermaint / daß der Verkauffer verpflichtet ist / den Kauffer in allem demselben / so er jhme verkaufft / zuvertreten.

Es seynd die Gewöhr vnterschiedlich / als Erstlich die Landgewöhr / auch andere verbriffte vnnd schlechte Gewöhr: Item so durch Bürgschafft geschicht / wie sich die Partheyen bey den Kauffsverträgen vnd Contracten derowegen vergleichen vnd vereinigen.

Von der Landes Gewöhr.

K. VIII.

WAn einer dem andern sein Erbgut verkaufft / vnd wirdt zwischen jhnen beiderseits ein Kauffsvertrag auffgerichtet / vnd im selben Vertrag einverleibt / daß der Verkauffer dem Kauffer solch Erbgut gewöhren soll / Dergestalt wie des Königreichs Recht vermag / Nämblich den dritten theil höher / mit dem / was er hat / oder haben wurde / vnd aber der Kauffer / dem wohl bewust / daß der Verkauffer / ausser der Erbgründ / so er albereit verkaufft / nichts mehr von freyen Erbgründen eignes hat / mit einer andern Gewöhr sich nicht versehe / vnnd wolte hernach / daß der Verkauffer jhme nach beschehenem vnnd beschlossenem Kauffsvertrag / ein andern Gewöhrsman vorstellen

stellen solte / würdet der Verkauffer / solches zuthun vnnd zuleisten nicht verpflichtet seyn / sondern ein jeder sol sich an der Gewöhr / die er im Kauffs Contract angenommen / benügen lassen. Wan aber der Verkauffer andere Erbgründe gehabt damals / wie er die Gewöhr verschrieben / oder daß er nach dem Kauffs Contract, deren etwa anderwerts erkaufft hette / oder da sonsten auff jhn ein Gutt Erblich gefallen / oder durch einen Contract kommen wäre / vnd hernach sich auff den verkaufften Erbgründen etwa ein Rechtliche Anzicht oder ein Anspruch befinden würde / vnd der Kauffer bey dem Gutt nicht bleiben könte / So mag er sich alßdan / in dieselbigen Erbgründe / so weit sich sein Gewöhr erstreckt / einführen lassen. Vnd wan gleich der Gewöhrsman / alle dieselben Erbgründe / so er gehabt / oder hernach bekommen / einem andern mit dergleichen Landes Gewöhr verkaufft hette / oder anderer Gestalt derselben ledig worden wäre / so soll dasselbe der ältern Gewöhr zu keinem Schaden noch Abbruch gereichen / Dieweiln er gewöhret mit deme / was er hat oder haben würde. Vnd sol beynebens auch Menniglich dieses bericht seyn / wan die verkaufften Erbgründe / wegen der nicht Gewöhr mit Recht verlohren wurden / daß man alßdan die Abschätzung wegen der jenigen Summa / so in der Gewöhr vnd auff denselben verkaufften Erbgründen hafftet / vnd vber dieselbige Sum̃a noch ein Dritheil höher / als die Erbgründe im Kauff hingelassen vnd verschrieben worden / vollführen mag / vnd weiter nicht.

K. IX.

WEM fall einer die Gewöhr / mit seinen Erbgüttern thet / vñ dieselben in der Gewöhr mit Namen vermeldet / vnd noch vber das sich dahin verbunden / daß er gewöhret mit deme / was er hat oder haben würde / vnd hernach auff dieselben verkaufften Erbgründe / eine Anzicht oder ein Anspruch geschehe / in solchem vnnd

dergleichen fall soll sich ein jeder zuvor in die jenigen Erbgründe/ so in der Gewöhr mit Namen begriffen / einführen lassen: vnd so etwas daran mangelte/ vnd man sich an denselben Erbgründen/ der Gewöhr vollkommenlich nicht zuerholen/ alßdan allererst in die andern Erbgründe des Verkauffers/ welche er damals vnd in derselben Zeit/ als der Kauff zwischen jhnen gemacht worden / gehabt / oder hernacher bekommen / sich einführen lassen.

K. X.

WAn jemands sein Recht / es sey Pfand / Leibgeding/ Schuld/ od Camerzinß / einem andern abtreten wurde / dergestalt vnd in dem Rechten wie die Verschreibung in der Landtafel auff jhne lautet/ vnd hernacher sich ein anderer derselben Erbgründe anmassen wolte/ wegen einer ältern Gewöhr / so ist der jenig/ der die Gütter oder sein Recht einem andern abgetreten / demselbigen nicht verpflichtet / solche Gewöhr abzuführen / oder die zugewöhren / weiln er die Abtretung eben dergestalt / wie die Einverleibung in der Landtafel auff jhne gelautet/ gethan. Da aber eines dem andern etwas Kauffweiß verliesse / vnd sich zur Gewöhr verbunden hette / oder daß der Kauffer / es sey wegen eines frembden oder auch seiner selbst eignen Anspruch sich verwahrete / so der Verkauffer verpflichtet seyn/ solches zugewöhren.

K. XI.

NAchdem sichs auch zuträgt / daß zu Zeiten/ wegen eines Leibgedings od einer Summa Geldes / jemand auff ein verkaufftes Gutt/ sein Recht suchet / Wo das geschicht/ so mag sich der Jnhaber der Erbgründe/ wan er die Vmluvva, das ist die Ankündigung/ zuvor vnd zeitlich gethan / wegen der Vngewöhr/ allermassen vnd gestalt / wie sonsten einer andern Vngewöhr halber einführen

führen lassen. Jedoch aber / weil dergleichen Anspruch mit parem Gelt abgelegt werden können / so soll der Jnhaber des Guts beyzeiten wegen eines solchen Anspruchs die Ablösung thun / vnd hernacher seiner Gewöh: nachgehen. So aber einer wegen etwan einer Schuld eins theils Grund zur Erbschafft oder Erblich abschatzen / vnd nach der Abschatzung / zu der letzten Herrschung (Kjalowemu Panowánj.) es kommen liesse / So würdet Er alßdan denselben mit dem Gelt nicht mehr abstatten können / auß Vhrsachen / daß er nach der Abschätzung (jalowe Panowánj) das ist die letzte Herrschung verstattet / daher o auch der Jnhaber / welcher den Anspruch oder Verfassung / wegen des auff dem Gutt stehenden Geldes / nicht zeitlich abgelegt / sich selber vmb das Gutt / wie auch vmb die Gewöhr bringt / vnd nicht mehr befugt ist / wegen der Vngewöhr seinen Gewöhrsman vorzunehmen.

K. XII.

WAn aber einer mit dem Wöhrloßbriefen nur allein bloß auß dem Gutt geführt würde / vnd die Ansprüche / eher als 3. Jahr vnd 8. Wochen vorüber / von dem Gutt abführte / so mag er alßdan auff seinen Gewöhrsman wegen derselben Summa das Recht vollführen.

K. XIII.

SO einer dem andern sein Erbgut verkaufft / mit aller Herrlichkeit / vnd behelt jhme die Ablösung bevor / dergestalt / daß er ein halbes oder gantzes Jahr zuvor jhme die Auffkündigung zuthun verbunden / vnd dan bey einem solchen Verkauff eben eine dergleichen Gewöhr thäte / als wan er dz Gutt Erblich verkaufft / hernach aber etwa ein Vngelegenheit vnnd Verhinderung / auff dem verpfentem Erbgutt sich erzeigte / so mag sich der Jnhaber

wegen der Gewöhr allermassen vnd gestalt/als wan das Gutt jhme Erblich verkaufft wäre/wegen der Vngewöhr einführen lassen/massen seine Gewöhr solches außweist/vnd jhme zuläst. Da es aber zur Ablösung käme / so ist der/so die Ablösung thut befugt vnd stehet in seinem Willen/die Ablösung widerumb anzunehmen nach seinem Gefallen. Vnd da er es begehret/daß jhme das Gutt in forma eines Kauffs in die Landtafel einverleibt werden möchte / sol jhme der/ so das Gutt jmen gehabt / solches leisten/vnd das Gutt kauffsweiß/mit sambt aller Herlichkeit in die Landtafel einverleiben lassen / Beynebens aber sol er jhme nur sein eigen Obligation oder Verhafftung gewöhren/vnd weiter nicht.

K. XIV.

SO einer dem andern sein Gut verkauffen würde ohne die Gewöhr/ vnd die andere Parthey liesse sich daran benügen/vnd nehme es also an/ ein solcher Kauff mag ebenermassen / in die Kauffs Landtafel einverleibt werden/als ein anderer Kauffs Contract.

K. XV.

SO auch einer dem andern bey seinem Leben/oder nach seinem Absterben sein Gutt durch eine Verschreibung bey der Landtafel abtreten würde / vnd in der Verschreibung diese Clausul stünde / daß er jhme dasselbe abtrete/also vnd mit denen völligen Rechten/wie jhm solches hiebevor verkaufft/ (vñ daß derselbe Verkauffer mit seinem Nahmen darein gesetzt wäre) auch solche Verschreibung der Land-Tafel einverleibt würde / in dergleichen fällen ist die Gewöhr dem jenigen/deme das Gutt abgetreten wirdt/ eben so nutzlich vnd kräfftig / als es dem gewesen / so das Gutt zuvor mit der Gewöhr besessen.

K. XVI.

K. XVI.

VNd so etwan ein Vngewöhr sich befinden möchte / so sol der Kauffer sich wegen derselben Vngewöhr / auff seines Verkauffers Gutt / als welches ihme nicht obligirt, nicht einführen lassen / Sondern man soll sich auff die vorige Gewöhr / mit welcher dem jenigen / deme das Gutt bey der Landtafel abgetreten / solches gewöhret worden / wie dieselbe Gewöhr solches außweiset / einweisen lassen.

K. XVII.

WAn zwen vngetheilte Brüd / ein Gutt verkauffen / vñ dasselbe dem Kauffer samentlich in die Landtafel einverleiben liessen / auch darneben mit deme / was sie haben od̃ haben würden / solches gewöhrten / hernach aber mit einander theilten / So mag sich derselbe / deme die Gewöhr verschrieben / derowegen auff ihr beyder Gutt / wo sie Gütter hetten / einführen lassen. Im fall er aber nur auff des einen Gutt die Einführung vornehme / so kan derselbe der Einführung ein Widerspruch thun / darauff dieselbe Einführung auffgehoben wirdt / deswegen / daß er sich nach der Verschreibung seiner Gewöhr nicht verhalten / vñ in alle Erbgründe / die in der Gewöhr begriffen / das Recht nicht geführt. Nichts destoweniger aber kan sich derselbe / dem seine Einführung auffgehoben / widerumb erholen / vnd das Recht wegen der Vngewöhr / wo Er anderst die Verjährung nicht fürüber gehen lassen / gegen sie beide führen.

K. XVIII.

DIe ingleichem auch / wan einer zwen Gewöhrsmänner hette / sie gehörten aber einer dem andern nichts zu / befündeten sich auch in keiner Gemein-

meinschafft/vnd die Gewöhr/so sie bestelleten/auff zwey Güttern hafftete/So soll man sich ebenermassen wegen der Vngewöhr/auff jhr beyder Gütter einführen lassen/vnd auff einem jedwedern Gutt/der halbe theil der Gewöhr abgeschätzt werden. Solte sich aber etwa auff des einen Gutt die Helfft nicht erstrecken/so mag man alles das/so mangelt vnd abgehet/an des andern Gewöhrmans Gutt abschatzen lassen. Da aber der Kauffer der Gewöhr halber/nur auff des einen Gewöhrmans Gutt das Recht führt/so mag derselbe der Einführung billich widersprechen/vnd dieselbe wirdt jhme alßdan auffgehoben.

K. XIX.

SO auch einer dem andern mit seinem Gutt ein Gewöhr versprochen/vnnd alßdan nach solcher Gewöhr/auff demselben Gutt/ein Leibgeding/Morgengab/Schuld oder Obligation machte/oder etwa jemanden einen Camerzinß/auff demselben Gutt verschribe/oder wie sonsten solches beschehe/mit der letzten Verschreibung das Gutt ansprüchig machte/vnd es alßdan wegen der Vngewöhr zur Abschatzung käme/so werden die letzten Verschreibungen gegen den Ersten/wider die albereit hievor beschehene Gewöhr/kein Krafft haben. Da aber vber die Gewöhr/nach volbrachter Abschatzung/etwas vberblibe/zu deme vnd was also von obgemelter Gewöhr vberbliben/sol deme/welcher die letzte Verschreibung auff dem Gutt hette/sein Recht zu suchen nicht benomen seyn. Dan die Eltisie Verschreibungen vor denen so erst hernach beschehen/so viel die Gewöhr anlanget/den Vorgang vñ Vorzug haben.

K. XX.

WAn etwan ein Erbschafft oder Erbgründ der Blutsfreundtschafft oder der Sipschafft nach/auff den nechsten Freundt fallen wurde/So seyn die

die Gewöhrsleüth dem jenigen / an welchen das Gutt gefallen / die Gewöhr ebenermassen zuvolziehen verpflichtet / als sie dem vorigen Jnhaber / von welchem das Gutt auff den andern gestammet / verpflichtet gewesen.

Mit was Ordnung dz Recht wegen des Landes Vngewöhr vnnd anderer Gewöhr geführet werden solle.

K. XXI.

SO es zwar bißhero in Vnserm Königreich Böhaimb des Processs halber wegen Kauff Contract, da die Gewöhr verschriben / also gehalten / daß der Jnhaber / deme das Gutt mit der Gewöhr verkaufft / wan solches Gutt Rechtlich von einem andern angesprochen / neben vbersendung der Vmluwa oder Ankündigung seinen Gewöhrsman befragen lassen / Ob er Jhne bey dem Recht vertretten wolle / vnd da er solches auff sich genommen / den Kauffer weiter sich in den Processs nicht emlassen dörffen. Demnach aber hierdurch der von Vns hieroben vorgestelte schrifftliche Processs etwz auffgehalten würde / Alß ordnen vnnd wollen Wir / daß so baldt dem Kauffer des Guts eine Klag von einem andern / so das Gutt anspricht / zukombt / derselbe schuldig seyn solle / seinen Gewöhrsman / jnnerhalb acht Tagen / nach empfangner Klag / dieselbe zu notificiren, damit er bey der gantzen Rechtsführung vnd allen Terminen jhme Beystand leiste / vnd das verkauffte Gutt jhme Kauffer vertreten helffe.

Wolte aber der Gewöhrsman auff beschehene Denunciation dem Kauffer nicht beystehen / oder erzeigte sich bey einem oder andern Termin seümig / gereicht solches zu des Ge-

wöhrsmans gefahr / vnd hat sich deßwegen der Kauffer gegen seinem Kläger im Proceß nicht auffzuhalten. Würde aber der Kauffer seinem Gewöhrsman die Klag / so jhme zukommen / nicht denunciren, sondern liesse sich ohne denselben in die Rechtsführung ein / Hat er sich dardurch alles regrels an seinen Gewöhrsman begeben.

K. XXII.

DA nun das verkauffte Gutt mit Recht verlohren würde / mag der Kauffer / dem das Gutt gewöhrt worden / durch einen Executiv Proceis sich seines Schadens erholen / vnd auff die jhme zur Gewöhr verschriebene Gütter einführen lassen / allermassen wie hieoben weitere Außführung beschehen / mit was Ordnung / auff erhaltene Vmluwa oder Ankündigung der Executiv Proceis, biß zu würcklicher immisjon, anzustellen: Vnd wan die Abschatzung erfolgt / so soll dieselbe / da die Landesgewöhr verschriben ist / auff einen dritten Theil höher / als sich die Kauff-Sum̃a erstreckt / beschehen / als nemblich / wan ein Gutt vmb Dreyssig Tansent fl. verkaufft wirdt / die Einführung auff Gütter so Viertzig Tausent fl. werth seyn / vorgenommen. Da aber die Landesgewöhr nicht verschrieben / sol die Einführung der Verschreibung vnd Obligation nach / beschehen.

Wir wollen aber dieses hiebey in acht genommen haben / daß vom Ambt der Landtafel niemanden keine Vmluwa gefolgt werde / wo die Gewöhr mit der Landtafel nicht verschriben / oder der Kauffbrieff / darinnen die Gewöhr begriffen / in die Landtafel nicht einverleibt wäre.

Von

Von denē jenigen Gewöhren so mit Brieffen zugeschehen pflegen.

K. XXIII.

Mfall jemandem vber ein Gutt die Gewöhr verschriben / vnd der Gewöhrsman dem Kauffer den Gewöhrsbrieff in die Landtafel/wan dieselbe damals offen/nicht einverleiben liesse / vnd die Bürgen vnter des / wie auch der Gewöhrsman selber mit Todt abgiengen / Der/ so den Gewöhrsbrieff hat / wirdt sich selber vmb die Einverleibung desselben Brieffs in die Landtafel bringen / vnd weder die Kinder des Gewöhrsmans / noch auch die Bürgen oder derselben Kinder werden hinfüran nicht schuldig seyn / nach besag des Brieffs/die Einverleibuug noch die Gewöhr in die Landtafel zuleisten.

K. XXIV.

O einer ein Gutt verkaufft / vnnd der Kauffer nimbt einen Gewöhrsman an durch eine brieffliche Vrkund / vnd brächte denselben Brieff zur Landtafel / so soll jhme derselbe / wo er solcheß bey denen VnterAmbtleüthen begehren wirdt / in die Landtafel einverleibt werden/ jedoch mit dieser Conditon, daß solches mit Bewilligung Vnser vnd Vnserer Nachkommen am Königreich oder von Vnsertwegen von dem völligen Landrecht beschehe/vnd daß ein Relator derowegen zur Landtafel verordnet werde.

K. XXV.

Vrde sich einer mit der Landtafel bey einer Poën, auff ein Gutt verobligiren, wan er jemandē

wegen einer Bürgschafft oder eines Vorstandes halber nicht vertrete oder Schadloß halte: solcher vnd dergleichen Poën, wan sie mit der Landtafel verschriben/kan ein jedwederer/den es angehet/gerichtlich suechen. So es aber in der Landtafel dabey versehen/wan derselbe so sich verschriben/ zu der Landtafel käm/vnd den Brieff/damit er die Zahlung zuleisten versprochen/so albereit cassirt, zur Landtafel brächte/daß derowegen ihme sein Obligation in d Landtafel cassirt werden sol/ so soll diesem nach darauff die Cassirung der Verschreibung in der Landtafel geschehen.

K. XXVI.

BEtreffend die Burgersleüth/wo dieselben Landgütter halten wolten/die sollen wider den gemeinen Rechtspruch/keine Erb- oder Landgütter mit Gewöhrsbrieffen nicht besitzen: Sondern/im fall die Präger oder sonst eine andere Stadt zu jhrer Gemein/oder auch eins theils Privat Personen auß den Städten/was von freyen Erbgründen oder Güttern kauffen wolten/So sollen sie solches mit Bewilligung thun/vnd dieselben sollen sie jhnen vnverzüglich in die Landtafel einverschreiben lassen. Doch mit dieser Condition, im fall alßdan etwan eine Steür oder Contribution angelegt würde/oder sonsten eine Königliche/oder des Landes Notturfft vorfiele/Daß obgemelte Burgermaistet vnd Rath vnd die gantze Gemein der Stadt N dasselbe Erbgutt/es seye gantz vnnd gar/oder zum theil/ zu jhren andern Geschoßgüttern nicht zueignen/noch mit denselben vermengen/wie auch die jenigen Privat Personen auß den Städten/so wie gemeldet/mit Bewilligung Jhrer Königlichen Maj. dergleichen Erbgütter kauffen vñ pollcairen möchten/solches ebenermassen nit thun sollen/bey Poën, so in Vnserer Landes Ordnung/(Wann einer dem andern etwas/ es sey von Königlich- oder geistlichen Güttern in die Landtafel einverleiben wolte/vnd jhme selbst daran bey der Landtafel

tafel nichts eingeschriben wäre) außgemessen ist / sondern sie sollen schuldig vnd verpflichtet seyn/gegen Jhrer Kön: Maj: vnd dem Land sich also zuverhalten/ allermassen vnnd gestalt die vorigen Jnhaber derselben Erbgütter solches gethan vnnd gelestet.

Betreffend die Gewöhr/wegen der Pfand- oder Lehen Gütter.

K. XXVII.

SO Jemandt einem andern seine Mans- oder Lehengütter/ höher dan seine Majestet oder Verschreibung darüber außweisen / widerlößlich verkaufft oder verpfendet / vnd der Kauffer ein grössere Suma darfür/dan die Verschreibungen vermögen/gegeben hette / damit derselbe wisse / wie er seiner Summa/wan es zur Ablösung kombt/bezahlt werden möge: Kan der/ welcher die Summa empfähet / eine Verschreibung in der Gedächtnuß Landtafel thun / Daß er jhme bey der Ablösung die Vbermaß / was sich vber die Verschreibung befindet/erlegen wolle. Da nun derselbe bey der Ablösung solche Vbermaß nicht wolte entrichten / mag der beschwärte Theil mit einem Cämmerling von der Landtafel alle seine Gütter / die er hette oder haben würde/einnehmen vnd dieselbigen halten/ biß jhme die Summa erlegt wirdt.

K. XXVIII.

SO jemand ein Man- oder Lehen Gutt verkaufft / vnd legt es ein in die Landtafel / vnd hette keine Gutter mehr in der Hofftafel / damit er mit den-

denselben die Gewöhr thun möchte / so kan er eine Verschreibung wegen solcher Gewöhr in der Bedächtnuß Landtafel auff seine Erbgütter auffrichten / dergestalt / wan der / deme die Gewöhr verschriben / auß den Mans- oder Lehen Güttern mit Recht gesetzt würdet / daß er sich mag auff seine Erb- oder Pfandgütter einführen lassen / wie seine Gewöhr solches außweißt.

Von Verschreib- vnnd Verpfendung der Erbgütter.

K. XXIX.

WAn fall einer jemanden sein Erbgut / mit der Landtafel / jetzt oder ins künfftig versetzte vnd verschribe / Dabey aber jhme den Widerkauff vnd die Ablösung / innerhalb bestimbter Zeit vorbehalten hette / vnd aber der Jnhaber des Guts / wann die Zeit der Ablösung herbey kommen / das Gelt nicht annehmen / das Gutt abtreten / noch auch die Verschreibung in der Land Tafel Cassiren, oder loß lassen wolte / So mag der / welcher die Verpfendung gethan / die gantze Summa zur Landtafel niderlegen vnnd deponiren, vnnd darauff von denen Vnter Ambtleüthen bey der Landtafel ein Citation an den jenigen / so das Gutt jnnenhaltet / nehmen / Daß er komme vnd seine Summa Gelts erhebe. Thäte er solches nicht / nach ordendlicher jhme inlinuirter Citation, So mag der / so die Ablösung thun will / das Gelt bey der Landtafel ligen lassen vnnd ein Wöhrloßbrieff / vom Ambt der Landtafel außnehmen / vñ mit demselben Wöhrloßbrieff / durch dz Ambt des Obristen Burggraffen zu Prag / in solches Gutt eingefürt werden. So aber derselbige / so das Gutt hielte / alle Gefäll vñ Einkommen / so jhme zu der Zeit / als die Ablösung ein halbes

Jahr

Jahr zuvor beschehen sollen / verfallen vnd zustendig gewest / nicht vollkomenlich von denen Vnterthanen eingemahnet vnd eingebracht hette / so solle jhme der / so die Ablösung thut vnnd sich mit einem Wöhrloßbrieff einführen lassen / zu solchen Gefällen vnd Einkomen bey seinen Vnterthanen / die er Pfandsweiß gehalten / schleünig vnd vnverzüglich verhelffen / oder selber mit seinem Gelt abstatten / vnd solches von dato der Einführung mit dem Wöhrloßbrieff in vier Wochen / sch ieri ist künfftig. So aber jemand einen andern in diß Gutt ohne einen Wöhrloßbrieff ließ einführen / soll derselbig alle Schäden / Zehrung vnnd Vnkosten / so derowegen erfolgt / vnd darauff gewendet worden / so viel der Kläger deren / vor denen Vnter Ambtleüthe bey der Landtafel darthun vnd erweisen möchte / hinwiderumb erstatten von der Zeit an des Beweises / innerhalb 14. Tagen.

K. XXX.

VNd so jemand ein Gutt od Erbgründ / wegen eines Darlehens oder Schuld einem versetzt hette / vnd solches mit der Landtafel verschriben wäre / hernach aber ein anderer von jenigen / so das Gutt versetzet / vmb eben dasselbe Gutt zu Recht ansprechen wurde / soll derselbe welcher den andern geladen / vnd das Recht vber jhne erhalten / auff solch sein Erbgut das Recht führen / so weit biß es auff die Brieff der Abschätzung kombt / vñ zuvor er die Brieff auff die Abschatzung außnimbt / sol er die Sum̃a Geldes / so mit der Landtafel auff demselben Erbgut dem andern verschriben worden / bey der Landtafel niderlegen / vnd denselben vmb seine Sum̃a befridigen / Darauff auch alßbald den jenigen / deme die Schuld mit der Landtafel versichert / zur Landtafel beschicken / daß er sein Gelt erhebe / vnd nach Verrichtung dessen / die Brieff auff die Abschatzung außnehmen. Vnd da die Abschatzung beschehen / sol er in die würckliche Possession desselben Erbguts gesetzt werden / So aber der ander das Gelt nicht nehmen / oder auch das Gutt

abtre-

abtreten wolte / soll man deme / so das Gelt zu der Landtafel deponirt, vnd die Lösung thun wollen / mit einem Wöhrloßbriff vom Ambt in solch Gutt einführen / vnd der jenige deme das Gutt verpfendet gewesen / sol sein Gelt erheben / vnd dem andern sein Verschreibung in die Landtafel einverleiben lassen / mit der Gewöhr.

K. XXXI.

GEben also soll es auch gehalten werden / wo ein Morgengab oder Leibgeding verpfendet / Nämblich daß der jenig / dem solches Pfandsweiß eingeantwortet oder verschriben / darwider kein Widerspruch einlegen mag sondern wan jhme die Summa bey der Landtafel nidergelegt / vnd er sein Gelt zuerheben vom Ambt beschickt wurde / Sol er dieselbe Summa ohne Ladung nehmen / vnd erheben.

K. XXXII.

SO jemand vmb ein gewisse Summa / als ein Pfands Jnhaber oder gleichsamb wären jhme die Gütter verschriben / für Gericht sich betrüglich laden lassen / da er doch darauff nichts gelihen / vnd solches auff jhne erwisen / daß er mit einem solchen Bezug vmbgehet / einen andern / so zu solchem Gutt ein Anspruch hette / zuverhindern vnnd den Schuldner bey dem Gutt zuerhalten / der sol am Leib gestrafft werden.

K. XXXIII.

WAn einer seine Erbgründ mit der Landtafel oder mit Brieffen vmb Schuld verpfändet / vnd jhme die Ablösung vorbehalten / vnd in der Verschrei-

schreibung stunde/ daß d so gelihen/dem andern die Ablösung ein halbes Jahr zuvor / bey dem Ambt der Landtafel auffsagen solte/ ein solche Verpfendung kan nicht verjähren. Wo aber nach beschehener Auffkündigung die Ablösung würcklich nicht ins Werck gesetzt würde/sondern 3. Jahr vnd 18. Woche/ darüber verflossen wären/ so wirdt sich alßdan nach Auffkündigung des halben Jahrs/die Ablösung verjähren. Stunde es aber in der Pfandverschreibung/ daß er die Ablösung thun möge/wan er will / dergleichen Verpfendung werden sich niemals verjähren.

K. XXXIV.

WAn aber ein Pfandsbriff lautet/daß in einer gewissen Zeit / die Ablösung volnzogen werden soll/vnd man aber von der benenten Zeit an/ die Land Jahr / das ist drey Jahr vnd 18. Wochen/wie gemeldet vorüber gehen liesse/solche Ablösung wirdt sich gleichermassen verjähren.

K. XXXV.

WAn eine Pfandsverschreibung dahin gestelt wäre/daß sich einer verobligirt, in einer gewissen Zeit/ das Gutt abzulösen / vnd er ließ die Zeit fürüber gehen/ vnd löste dz Gutt nicht ab / wie solches die Verschreibung besagt / so solle jhme hernach zu der Ablösung kein Recht mehr verstattet werden.

K. XXXVI.

DA einer ein Pfand dermassen verschriben hette / daß er jhme vorbehalten sein Lebzeit vber / wan es jhme gefellig / die Ablösung zuthun/ So solten des Abgestorbenen Erben vnd andere Anwartschaffter zu der Ablösung befugt seyn/gleichermassen

massen wie der/so das Pfand dergestalt verschriben. Vnd so der jenige/welcher die Pfandschafft hielte/jemanden sein Pfand-Recht verkauffen oder verschreiben wolte/dessen ist er zuthun berechtiget. So er es aber niemand würde verkauffen oder verschreiben/vnd vnter dessen mit Todte abgienge/so sollen seine Nachkommen/die ein Anfahl nach jhme haben/zu solcher Verschreibungen wolbefugt seyn.

Vnd alle dergleichen/wie obvermeldet/Pfandsverschreibungen vnd Gerechtigkeiten/können vbergeben/abgetreten oder verkaufft werden/Dieweil ein jeder mit seiner Gerechtigkeit vnd deme/so jhme zustehet/thun kan vnd mag/wie es jhme gefällig.

Von Auszlösung der Gütter.

K. XXXVII.

SO jemand ein Pfand-Gutt/mit Vnser oder Vnserer Vorfahren/Königen in Böhaimb Bewilligung innen hette/solches aber einem andern wider abzulösen verwilligte/so mag der/so die Ablösung erlanget/den Jnhaber vor Vnser Land- oder Camer-Recht Citiren, vnd seine Gerechtigkeit/vber die Ablösung darthun vnd erweisen: Vnd da der Jnhaber/so Citirt worden/sich zum Rechten weder Persönlich noch durch seinen Procurator gestelt hette/soll er seine Pfand-Summa zunehmen/vnd das Pfandgutt entgegen abzutreten schuldig seyn/vnd sollen jhme alle Einred hierwider benommen vnd abgestrickt werden.

K. XXXIII.

SO einer das Recht der Ablösung von einem König in Böhaimb erhalten/vnnd darüber Brieflichen Schein hette vorzulegen/soll er deßwegen

gen die Citationes an den Jnhaber der Herrschafft/nicht in Vnserm/sondern in seinem Namen erheben/ Damit wan er seine Gerechtigkeit nicht erwise / vnd sonsten der Sach verlustig / wurde der obsigende Theil/wegen des Schaden vnd Vnkosten/ sich bey jhme zuerholen haben.

K. XXXIX.

SO einer sein Recht der Ablösung nicht erwise / sol er seinem Gegentheil die auffgewente Schäden vnd Vnkosten/auff vorgehende liquidation bey Vnsern VnterAmbtleüthen / zuerstatten schuldig seyn.

K. XL.

SA einer wegen einer Summa Geldes / oder durch ein Erstandnes Recht / oder in ander weg / eine AblösungsGerechtigkeit Rechtlichen erhalten hette / So sol er von dem jenigem Rechte/da die Sach erörtert worden/eine Relation zu der Landtafel nehmen / doch solle vor niderlegung des völligen Pfandschillings zur Landtafel / kein Wöhrloßbrieff auff die Einführung herauß gegeben werden.

K. XLI.

SAn bey der Außlösung wegen der Müntz / einiger Strit vorfiele / Solcher soll bey denen jenigen Rechten / da die Haubtsach erörtert worden / entschieden werden.

Von Schuldverschreibungen vnd Bürgschafften.

L. I.

Je Schuld Verschreibungen geschehen entweder bey der Landtafel / oder bey denen Registern des Burggraffen Ambts / oder vnter des Schuldners Handschrifft vnnd Petschafft. Bey der Landtafel geschehen sie mit Verpfändung der Land Gütter oder Erb Zinsen / vnd so deßwegen ein Strit vorfält / soll bey Vnserm Land Recht darüber erkennet werden.

L. II.

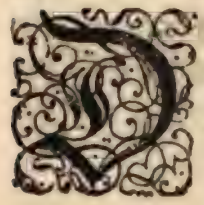

Je Schuldverschreibungen bey denen Registern des Burggraffen Ambts / sollen von einem Ambt Schreiber geschehen / in beyseyn zweyer Beysitzer desselben Rechtens.

L. III.

Je Verschreibungen / so die Schuldener auff Papier auffrichten lassen / werden entweder mit jhrer Handschrifft vnd Petschafft allein / oder mit zweyer guter Leüth Zeügnuß / oder auch mit Bürgen besiettiget vnd bekräfftiget.

L. IV.

L. IV.

Vber Schuldbrieff vnd Verschreibungen bey denen Regisiern des Burgkgraffen-Ambts/kan nirgendts/als bey dem Burgkgrafenrecht erkennet werden/ Es wäre dan/daß ein Schuldbrieff für falsch / oder daß er albereit außgelöst vnd bezahlt wäre / angesprochen würde / oder da sich sonsten einer zu seinem Insigl/ Petschafft vñ Handschrifft nicht bekennen wolte/ In welchem fall von Vnserm Landrecht eine rechtliche Erkäntnuß ergehen soll.

L. V.

DA jemand eine Verschreibung bey der Landtafel mit einführung des Cämmerlings/in was Sachen es wäre/erlangt hette/vnd der jenige / wider welchen man die Einführung vorgenommen/wolte sich derselben widersetzen: In solchem fall/ sollen Vnsere Ambtleüth dem rechtlichen Proceß seinen lauff lassen.

L. VI.

DA einer in einem Schuldbrieff / so von zweyen oder dreyen höhers Standes Personen Zeügnuß vnd Insigl bekräfftiget wäre/sein Erbgut mit Einführung des Cämmerlings verpfändete / vnd diese Clausul auch darinnen stünde / daß einem jeden nemblich deme/der die Verschreibung gethan/oder deme der sie angenommen/frey stünde/ohne gegenwart des andern solchen Brieff in die Landtafel einverleiben zulassen: In solchem fall / sollen Vnsere Vnter Ambtleüth auff eines oder des andern anhalten/die Einverleibung geschehen lassen: ehe vnnd zuvor aber solches geschiecht/ sollen sie keinen Cämmerling von der Land-

tafel folgen lassen. Gleiche mainung hat es mit denen Verträgen vnd Contracten/wo in denenselben eine dergleichen Bedingung gefunden wirdt.

L. VII.

SO eine Verschreibung bey der Landtafel/ oder sonsten ein Schuldbrieff/ es wäre wegen Camerzinß oder andern Schulden/ auff zwo/drey oder mehr Personen zu einer gewissen Zeit lautete/ vnd nur etliche der Glaubiger gebraucheten sich solcher Verschreibung/ eher vnnd zuvor/nach verflieſſung der bestimbten Zeit der Bezahlung/ 3. Jahr vnd 8. Wochen vorüber gienge/ so sol jhnen der andern Glaubigern Theil/ so jhr Recht in obgeschribener Zeit verschwiegen vnd verjähren lassen/zukomen vñ zuwachsen/ vñ das Gutt vollkömblich verbleiben: es wäre dan daß es Wayſen/so keine Fürmünder hetten/ antreffe/ dan solche verschweigen jhr Recht vor erlangung jhrer mündigen Jahr nicht.

L. VIII.

SO eine: wegen eines falschen gemachten Schuldbrieffs angeklaget vnd vberwisen wäre/ sol er nach befindung der Vmbständ neben confiscation der Gütter/ an Leib vnd Leben gestrafft werden. Welcher aber wegen eines albereit bezahlten Briffs widerumb auff ein newes mahnete/ da er doch der geschehenen bezahlung gute Wissenschafft trüge/ vñ dessen vberwisen würde/ sol für einen vntichtigen vnd Ehrlosen Mann erkandt/vnd nach befündung der Vmbständ auch noch absonderlich gestrafft werden.

L. IX.

WAn einer einen falschen od außgelösten Brieff durch eine Dobre Vula wissentlich an sich brächte/vñ Ladungen darauff er hielte/ Dieser sol gleichmässiger Straff/ wie obgedacht/ gewertig seyn.

seyn. Vnd da einer wegen dergleichen verfälschungen angetastet vnd verklagt/ aber solches auff jhn nicht erwisen würde/ So sol dem Beklagten von dem Kläger ein Abtrag vnnd Abbittung/neben erstattung aller Schäden vnd Vnkosten geschehen/ allerding solches die Rechte/ wegen Injurien vnd Antastung der Ehren/mit sich bringen.

L. X.

WEiner soll in Schuldbrieffen oder Schuldverschreibungen bey denen Registern des Burgkgraffen Ambts/da die Bezahlung in benendter Zeit nicht beschehe/einige Beltstraff einzuverleiben oder zusetzen befugt seyn/sondern ein jeder soll sich mit dem ordentlichem Executions Procels begnügen lassen: vnd da gleich einige Straff mit verschriben würde/ sol doch Vnser Burgkgraffen Recht darüber nicht erkennen/ noch solches im geringsten in acht nehmen.

L. XI.

WAn zween oder drey Schuldner in einer Verschreibung sich obligirten, daß nemblich ein jeder für alle zuzahlen schuldig seyn solte/ so mag die Citation vnd Anmahnung der völligen Bezahlung von dem Glaubiger wider alle zugleich oder nur wider einen allein geschehen. Da aber solche Clausul nicht darinnen mit begriffen wäre/ vnd also die Schuldner alle zugleich insolidum sich nicht verschrieben hetten/mag zwar die Citation wider alle zugleich oder absonderlich geschehen/doch so weit eines jeden Theil/ so er zuzahlen schuldig/sich erstrecket. Gleiche meinung hat es auch mit denen Glaubigern so Jhrer mehr wären/denen die Ankündigung der Bezahlung ebener massen/ wie jetzt gemelt/von den Schuldnern geschehen mag. Vnd diß alles sol auch in acht genommen werden von denen jenigen/ welchen durch Dobrau wuoly einige Verschreibung vbergeben vnnd abgetreten worden.

L. XII.

DA einer dem andern eine Summa Geldes an Hungarischen Ducaten oder Reinischen Goldgulden schuldig worden / sich aber mit solcher Müntz an Gold in specie zubezahlen nicht verschrieben hette / So mag die Bezahlung auch mit anderer Müntz sorten geschehen. Da aber in der Verschreibung stünde / das die Bezahlung mit keiner andern Müntz / als nur mit gold geschehen solte / auch der Schuldner solche Guldene Müntz / der Verschreibung nach / empfangen hette / So soll auch die Bezahlung mit keiner andern Müntz als mit Goldt geschehen.

L. XIII.

DA bey der Bezahlung wegen des Goldes oder anderer Müntzsorten einiger Strit vorfiele: Sol hierinnen der Valor vnd Werth / so damals / als die gelder gelihen worden / gewesen / vnd nicht / wie er bey der Abstatung vnd bezahlung ist / in acht genommen werden.

L. XIV.

DA dem Glaubiger seine Schuldbrieffe verbrunnen wären / oder er sie anderwerts verlohren hette / vnd daß solche Verschreibungen nicht gelöst noch die Schuld bezahlt / vor dem Burggraffen Ambt gnugsam dargethan vnnd erwisen worden / So soll derselb Schuldner / mit sambt seinen Bürgen / so einige verhanden / die Bezahlung nichts destoweniger zuthun schuldig vnd verbunden sein. Gleiche meinung hat es auch mit denen jenigen vnaußgelösten Schulden / derer Insigel oder Petschafft zerbrochen oder sonsten verfehret worden.

L. XV.

L. XV.

EIn jede Schuldverschreibung oder Schuldbrieff mag der Glaubiger sambt seinen darauff habenden Rechten vnd Zusprüchen/ bey der Landtafel / Burgkgraffen Recht oder/ durch Dobrau wuoly einem andern vbergeben vnd abtreten. Ein Dobra wuole aber oder guter Will/ muß auff Pergament geschriben vnd neben des Glaubers Insigl / noch mit zweyer schrifftlich oder mündlich darzu erbetener Zeügen anhangenden Insigln bekrefftiget werden.

L. XVI.

SO jemand eine Schuldverschreibung bey der Landtafel oder denen Registern des Burgkgraffen Ambts od̃ sonsten einen Schuldbrieff hette/ vnd in demselben würde eine gewisse Zeit der Bezahlung benennet / vnd der Glaubiger liesse nach Verfliessung solcher bestimbter Zeit noch drey Jahr vnd 18. Wochen vorüber gehen / solche Verschreibungen vñ Schuldbrieffe werden verschwigen. Es wären dan die Recht wegen eines Landsterben oder Kriegs damals gespert / oder aber es treffe einen Waysen/an der keinen Fürmünd hette: Doch soll ein solcher Wayß / nach dem er vogtbar worden / innerhalb 3. Jahr vnd 18. Wochen sich seines Rechten gebrauchen/ In verbleibung dessen wirdt sich sein Schuldbrieff ebener massen verjähren.

Da aber derjenige/deme eine Gutt mit Einführung des Cämerlings bey der Landtafel auff eine gewisse Zeit verschriben wäre / ander weges zuvor in possels solches Guts käme / vnd es ohne Ansprüch drey Jahr vnd 18. Wochen gehalten / So ist jhme nicht mehr vonnöthen / durch einen Cämmerling sich einführen zulassen.

L. XVII.

L. XVII.

DA ein glaubiger seine außstehende Gelder an einen Bürgen/Krafft habender Verschreibung begehrte/vnd jhme solches ein halbes Jahr zuvor / oder wie es sonsten verschriben wäre / ordentlich auffkündigte / Solcher Bürg soll dergleichen Auffkündigung seinem Mitbürgen vnd dem Selbschuldner fürderlichst zuwissen thun / Da er aber solches vnterliesse / vnd der Selbschuldener od die andern Mitbürgen hetten den Schuldbrieff vnter dessen nicht außgelöst/ So ist er jhnen allen Schaden / so er mit Verschweigung solcher geschehener Auffkündigung verwhrsacht/zuerstatten schuldig.

L. XVIII.

WAn ein Bürg vor das Recht geladen wirdt vnnd verlieret die Sach darumb / daß er zum Recht nicht gestanden / So ist der Selbschuldner dem Bürgen den jenigen Verlust / so er durch sein nicht erscheinen verwhrsachet / zuerstaten nicht schuldig.

L. XIX.

WEin jeder Schuldner ist dem Bürgen auff sein begehren zuentheben schuldig / vnd so er sich dessen waigert / mag jhn der Bürg vor das Burggraffen Ambt / doch eher vnd zuvor der Glaubiger deßwegen eine Ladung erhaben hette / laden. Da aber die Entlassung der Bürgschafft nicht in brieffliche Schulden / sondern andern Sachen gesuecht würde / Sol solches vor Vnserm Land- oder Camer Recht angebracht werden. Doch kan kein Bürg / der sich wegen Waysen Gütter in Bürgschafft eingelassen/den Fürmund wegen Entledigung seiner Bürgschafft laden.

L. XX.

DA auch ein Schuldner auff seinen von handen gegebenen Schuldbrieff kein Gelt empfangen hette/oder da der Glaubiger seinen gehabten Schuldbrieff dem Schuldner wider eingehendiget/oder sonsten Quittung darüber geben/aber keine Bezahlung darauff erfolget wäre / Kan sich so wol der Schuldner als der Glaubiger gewisser Exceptionen vnd Einreden gebrauchen/ Wie oben in dem Processs deßwegen außführlichen verordnet worden.

L. XXI.

DA ein Glaubiger seine Schuld Verschreibung / neben denen Landüblichen interesse wider vernewern lassen wolte / Solches mag er auff vorgehende ordentliche Abraitung / wan vnd zu welcher Zeit es jhme vnd seinem Schuldner gefällig wol thun/ Vnd kan alßdan vber die gantze Summa widerumb eine newe Schuldverschreibung auffgerichtet werden.

Von Bezahlung der jenigen Schulden / die sich höher / als der Schuldner Vermögen/erstrecken.

L. XXII.

DA einer mehr Schulden / als sich sein Vermögen erstreckt/gemacht hette/vñ von etlichen seinen Bürgen / damit sie vor denen andern jhren Mitbürgen zu dem jhrigen desto eher gelangen möchten / zum Recht geladen würde / Dergleichen Ladungen

dungen sollen denen andern Mitbürgen nicht nachtheilig seyn/ Sondern die Bürgen sollen sich sambtlich in des Selbschuldners Gütter/nach dem sich ein jeder viel oder wenig in Bürgschafft eingelassen/theilen: Doch sollen gedachte Bürgen/ so geladen/jhre Ladungs Vnkosten voran auß den Güttern nehmen.

L. XXIII.

DA derselb Schuldner einem seiner Bürgen sein Gutt mit der Landtafel verschrieben hette / die andern Mitbürgen aber vor jhn Selbschuldener hernach etwas hetten bezahlen müssen / So sol nichts destoweniger der jenige Bürg / deme das Gutt verschriben / mit seinen andern Mitbürgen gleichen Theil der geleisten Bezahlung ertragen. Der jenige aber so muthwilligerweiß sich in Schulden vertiefft / vnd also seine Bürgen verführet vnd angesetzet/ sol mit Gefängknuß/ auch nach befindung der Vmbständ an Leib vnnd Leben gestrafft werden.

L. XXIV.

EMfall die Kauff- oñ HandelsLeüth/ so in Vnserer Stände Städten vnnd Marckflecken wohnen vnnd auſſer Landes handlen / mehr Schulden macheten als sie in Vermögen hetten / So mögen sich die Glaubiger / sie seyn Einheimisch oder Außländisch / wan nur die Anforderung Rechtmessig erwisen / auß jhrer der Schuldner Gütter / so weit sich dieselben erstrecken / vnd nach dem ein Glaubiger viel oder wenig dargelihen/ bezahlt machen / Darzu dan auch alle Obrigkeit gebührlichen verhelffen solle.

L. XXV.

L. XXV.

SO einer Schulden halber auß Vnserm Königreich gewichen wäre/ oder da sonsten einer nach seinem Todte mehr Schulden/als er in Vermögen hette / verliesse / mit dergleichen Schuldner Gütter lassen Wir es dißfals bey dem vorigen gebrauch/ wie es bißhero gehalten worden/bewenden/doch mit dieser fernern Fürsehung / Zum fall Wir Commissarien verordnen würden/vnd dieselben jnnerhalb eines halben Jahrs/von dato der angeordneten Commission anzurechnen / die mit Schulden behaffte Gütter nicht verkauffen könten / So mögen sich die Glaubiger / welche jhre Schulden bey denen ordentlichen Rechten dargethan vnd erhalten/ sambtlich oder etliche derselben/wie sie sich deßwegen vnter einander vergleichen würden / durch einen Cämmerling in des verstorbenen oder auß dem Königreich entwichenen Schuldners Gütter ohn mennigliches Verhindernuß einführen lassen / dieselbe Erblich nutzen vnd gebrauchen: vnd da sie es verkauffen wolten / Sollen sie gleicher gestalt/solches zu thun Macht haben/auch die Gütter dem Kauffer in die Landtafel Erblichen einzuverleiben / vnnd mit des Landes bräuchigen Gewöhr / so hoch sich eines jeden Glaubigers Schuld erstreckt/zu gewöhren befugt seyn. Da aber ein Glaubiger durch einen Wöhrloßbrieff oder gar durch die Abschatzung den Possess der Gütter albereit erlangt hette / jhme aber / vermög des Executions Process, solche noch nicht vollkömlich/ Erb-vnd Eigenthumblich zugeeignet wären / soll er zwar in seiner Possess vngehindert verbleiben/ Jedoch kan er dem vorhabendem Verkauff/ keine Verhindernuß thun. Vnd da gleich die Gütter verkaufft würden / soll er sich dennoch seiner Possess gebrauchen / biß so lang er seine Summa Geldes / deßwegen die Einführung geschehen / sambt den Zinsen vnnd Vnkosten erlangen würde. Was nun alßdan darüber verbleiben möchte/das soll vnter die andern Glaubiger/nach dem einer vil oder wenig gelihen/getheiliet werden. Da auch zwi-

schen den Glaubigern/ welcher dem andern vorzuziehen / einiger Strit vorfiele/ darüber sollen Vnsere Vnter Ambtleüth bey der Landtafel einen Rechtlichen Spruch ergehen lassen.

L. XXVI.

EIn Außländer / so einem von den Ständen Vnsers Erb Königreichs Gelt gelihen vnd eine Landsgebräüchige Verschreibung darüber erlangt hette / soll ebener massen befridiget werden: vnd soll zwischen den frembden vnnd Einheimischen Glaubigern/ so weit sich des Schuldners Gütter erstrecken/ in der Bezahlung kein Vnterschied gehalten werden.

Von Einschuldigung der Wayssen vnd der jenigen/ derer Vätter noch im Leben seyn.

L. XXVII.

SO ein Wayse ohne Vorwissen seiner Fürmünder/ oder ein Sohn ob er schon Mündig vnnd Vogtbar wäre / ohne vorwissen seines Vatters Geld entlehnen vnd Verschreibung darüber auffrichten thäte/ Dergleichen Verschreibungen sollen in keinerley erdichter Weiß noch weg kräfftig seyn/ vnd soll weder der Wayß noch Fürmund/ weder der Vatter noch der Sohn/ noch einiger Bürg / ob sich gleich solcher Bürg zu einem Selbschuldner verschrieben hette / solche Schulden zubezahlen verbunden vnd verpflicht seyn. Wie dan auch bey keinen hohen oder nidern Rechten zu dergleichen Schulden kan verholffen werden.

L. XXVIII.

DA aber ein Sohn oder ein Wayse von seinem Vatter zum studiren, oder anderer Vrsachen halben verschickt würde / vnd er in der Frembde Geld entlehnen müste / solches ist der Vatter oder Fürmünd / so weit sich die gebührliche Vnterhaltung vnd Raise Vnkosten erstrecken / zubezahlen schuldig. Doch daß einem auß des höhern Standes Personen weiter als 1000. fl. Schulden zumachen nicht verstattet / auch die Eltern oder Fürmünder weiters zubezahlen nicht schuldig seyn sollen.

L. XXIX.

WAn ein Vatter seinem Vogtbarem Sohne ein Gutt Eigenthümblich eingeraumbt vnd abgetreten hette / oder da etwan ein Sohn sonsten Gütter / die er selber erworben / oder die ihme anderwerts her / als vom Vatter zukommen wären / besesse / Ein solcher Sohn kan wol Geld entlehnen vnd sich verbündlich machen / aber gleichwol ist der Vatter seines Sohns Glaubigern nicht weiter verpflicht / vnd mögen die Glaubiger sich mit denen vom Vatter eingereümbten Güttern bezahlt machen.

L. XXX.

DA einem vogtbarem Sohn bey Lebzeiten seines Vatters etwas versetzt oder zu treuen Handen zugestelt / oder andere Sachen ausser Gelt zugebrauchen außgelihen worden wäre / dergleichen Contract vnd Händel / ist der Sohn zuhalten verbunden: Es wäre dan / daß vnter dem Schein eines solchen Contracts Gelt zuleyhen oder zuentlehnen arglistiger weiß gesucht würde.

L. XXXI.

WAn ein Sohn hette Gelt entlehnet/ vnd es zu des Vattern Nutz auffgewendet/ solches auch zuerweisen wäre. In solchem fall/ ist der Vatter so weit verbunden/ so viel er desselben Geldes genossen.

L. XXXII.

DA ein Vatter seinen Vogtbaren Sohn auß vbermessiger Kargheit so streng hielte/ daß er jhme zu seiner Vnterhaltung/ da er es doch wol thun könte/ nichts geben wolte/ vnd der Sohn/ so sich sonsten wol erhielte/ noch anderwerts einige Vnterhaltung hette/ sich dessen bey Vns oder Vnserm Land Recht beschwärete/ soll darauff die gebührende Versehung vnd Anordnung geschehen.

L. XXXIII.

WAn ein Wayse/ Sohn oder Tochter/ diser Vnser Ordnung zuwider/ Gelt zu entlehnen sich vnterstünden/ vnd also die Glaubiger mit verschweigung jhres Standes arglistiger weiß zu Schaden brechten/ Diese sollen nach befindung der Vmbständ gebührlichen abgestrafft werden.

Von denen Spiel Geldern.

L. XXXIV.

WElcher eine Schuldverschreibung/ auff was weise die jmer seyn mag/ wegen einer Schuld/ so da von Kartenspiel herkeme/ von sich gebe/ solche Verschreibung soll jhne im geringsten nicht verbündlich

lich machen/noch jhme zu einigen Schaden gereichen/ oder an seiner Ehr vnd gutem Nahmen nachtheilig seyn. Es soll auch bey keinen hohen oder nidern Rechten Vnsers Erb Königreichs vber dergleichen Verschreibungen/ so von Spilgeldern herühren/geurtheilet vnd gesprochen werden.

Von Wucherlichen vnd andern verbotenen Contracten.

L. XXXV.

NAch dem mannigfeltige/verbotene vnd Wucherliche Contract vnnd Verschreibungen / gantz vnchristlich wider GOtt vnd Recht/in Vnserm Erb Königreich bißhero geübt vnd auffgerichtet worden/ Wir aber dergleichen hinfüro zuverstatten nicht gemaint: Als haben Wir zu Jedermenniglichens Wissenschafft/ damit sich niemand deßwegen entschuldigen könte / die jenige Verschreibungen vnd Contract / welche vornemblich für verbotene vnd Wucherliche zuachten vnd zuhalten/hierunter zusetzen für nothwendig befunden/Nämblich.

M. I.

WA einer eine Verschreibung auffrichten ließ/ als het er einem andern pares Geld vorgestrecke/dringe aber den Entlehner dahin/daß er an stat des paren verschribenen Geldes/ zum theil oder für die völlige Sum̃a/ allerhand Fahrnuß vnd Wah-

ren annehmen müste/ wolte er anders des gantzen darleyhens nicht entrathen/ Es beschehe solche Bedingung vor oder nach der auffgerichten Verschreibung/ ist ein solcher Contract vngültig vnd Wucherlich.

M. II.

ITem/ wan einer jemanden eine Summa Geldes darleyhete/ jhme aber entgegen eine grössere Summa/ als er würcklich erlegt/ verschreiben ließ/ damit er nachmaln in Krafft der Verschreibung solche einfodere/ solches ist der Natur vnd Eigenschafft des darleyhens zuwider/ vnd für einen Wucherlichen verbotenen Contract zuhalten.

M. III.

ITem/ Da einer dem andern eine Schuldverschreibung cedirte vnnd vbergebe/ vnd darneben gute Wissenschafft trüge/ daß auff solche Verschreibung kein Geld oder doch nicht die völlige Sum̃a gelihen worden wäre/ vnd liesse nichts destoweniger einen weg als den andern von dem jenigen/ deme er die Schuldverschreibung cediret, eine newe Verschreibung auffrichten/ als hette er par Gelt außgelihen.

M. IV.

ITem/ Da einer dem andern an statt paren Geldes eine Schuldverschreibung cedirte vnd vbergebe/ da er doch gute Wissenschafft trüge/ daß die jenige Person/ von welcher die Obligation herrühret/ damals als die cession geschehen/ zubezahlen des vermögens nicht gewesen wäre/ sondern wegen Schulden albereit gesteckt vnd in der Steckung verbleiben müste/ vnd nichts destoweniger als wan

er

er pares Gelt dargelihen/ eine gnugsame Verschreibung auff sich hette auffrichten lassen.

M. V.

ITem/da einer Silber/Getraid/Schmaltz/ Käß/ Schaff/ Roß vnd dergleichen Wahren/ einem andern im Kauff so hoch anschlüege/ daß er kaum die Helffte des Geldes darauß lösen könte.

M. VI.

ITem/Da einer jemanden/so bey jhme eine Darleyhung gesucht/ an stat paren Geldes/ allerhand Fahrnüß vnd Wahren in einem hohen Werth anschlüge/ wol wissent/ daß er/der Entlehner seiner Notturfft halben solche Fahrnuß mit verlust widerumb zuverkauffen getrungen werde/ vnd deßwegen dieselbe in einem geringern Werth etwa durch einen andern widerumb an sich brächte.

M. VII.

ITem/Da einer eine Summa Geldes ohne Interesse vergeblichen darlihe/ dargegen aber müste jhme der Entlehner/wolte er anders das Gelt von jm erlangen/ etwa eine Wahr gantz in einem geringen Werth/zu einer gewissen Zeit an stat der Bezahlung zustellen/ Also vnd der gestalt daß der jenige/der die Gelder außgelihen/ an der Wahr damals einen grossen Genüß wol doppelt oder dreyfach mehr als jhme die Wahr angeschlagen worden/ haben könte.

M. VIII.

DIeweil nun solche vñ dergleichen Contract in allen Rechten höchlichen verboten/ Als setzen/ ordnen vnnd wollen Wir/ daß dieselbe vnd alle dergleichen

gleichen vnzimblich pacta, Geding vnd Händl/wie die erdacht vnd genennet werden mögen/gäntzlich vnd zumahl vermieden vnnd durch niemandes / was Würden oder Standes der in Vnserm Erb.Königreich sey/ fürgenom̃en oder gebraucht werden sollen.

M. IX.

VNd da auch solche verbotene Verschreibungen vnnd Wucherliche Contract verbracht würden / sollen dieselben für vnwürdig / Krafftloß vnd vnbündig erkennet vnd declarirt werden. Vnd soll auch auff solche Conträct keine Execution oder volziehung geschehen oder darauff verholffen werden. Zu deme soll der jenige / er sey Männliches oder Weibliches Geschlechts/der solche Wucherliche Conträct verübt vnd dergleichen verbotene Verschreibungen auffrichten lassen/nicht allein der gantzen Summa warumb es zu förderst zuthun / verlustig seyn/ sondern auch den dritten theil aller seiner Hab vnd Gütter fahrent vnd ligent/ wie vnd woran dieselbe gelegen / verlieren / vnnd zween Theil desselben dritten Theils / Vnserm Königlichen Fisco, der dritte Theil aber deme / der solchen verbotenen vnnd Wucherlichen Contract offenbar gemacht / zuerkandt werden. Vnd mag nicht allein Vnser Königlicher Procurator, sondern ein jeder/ wan jhne gleich solches darleyhen nicht betreffe / die jenigen / so dergleichen verbotene Contract verübet / vor Vns oder Vnser LandRecht citiren vnnd beklagen.

M. X.

VNd nachdem die Erfahrung bezeüget / daß viel dergleichen verbotene Contract vnnd Händl gäntzlich verbliben/wan nicht die Unterhändler vñ Mittels Personen sich dazu gebrauchen liessen/Als setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß solche Unterhändler den

vier-

vierten Theil jhres gantzen Vermögens/woran das seyn mag/ sollen verfallen haben / vnd zween Theil solches vierten theils Vnserm Königlichem Fisco, der dritte Theil aber deme / der es offenbar gemacht/ zuerkant werden.

M. XI.

WA ein Vnterhändler oder Mitler dergleichen verbotenen Contract, vnd vnrechtmessigen darleyhens / kein Gutt hette / oder daß sonsten sein Vermögen gar schlecht vnd gering wäre/der soll ein halbes Jahr im Gefängknuß der Daliburgk verbleiben. Ein Weibes Person aber soll in einem absonderlichen Zimmer / so bey dem Obristen Burgkgraffen Ambt von Vns oder Vnserm Landrecht dazu verordnet würde / gehalten werden. Da aber ein Jud in dergleichen verbotenen Händeln ein Vnterhändler wäre/der soll nicht allein all sein Hab vnd Gutt verlohren haben/sondern soll auch nach Befindung der Vmbständ/vnd nach dem er sich offt vñ viel in dergleichen Händlen gebrauchen lassen / gar an Leib vnd Leben gestrafft werden.

M. XII.

WAn einer von denen höhern Standes-Personen wegen dergleichen verbotenen Contracten vnd Händeln beschuldiget würde/ soll er deßwegen vor Vns oder Vnserm Landrecht/der Beschuldigte aber auß dem viertem Stand/nämlich ein Burgersman / vor seiner ordentlichen Stadt Obrigkeit citirt vnd angeklaget/vnd in dergleichen Procels gantz schleünig Summariter, vnd vor allen andern Sachen verfahren werden.

M. XIII.

SO einer etwa eine dergleichen obgedachte verbotene Verschreibung / durch eine ordentliche Vbergab vnd Abtretung an sich brächte/vnd sonsten des vorgeloffenen Wuchers keine Wissenschafft trüge / vnd also Ladungen zum Recht wider den Schuldner erhoben hette / Wider solchen soll kein Proceſs, weil er keine Schuld daran hat / sondern wider den / der solch vnordentlich darleyhen gethan/ geführet werden.

M. XIV.

SO einer den andern wegen verübten Wucherlichen Contracts vnd verbotenen darleyhens anklagen thäte / solches aber nicht erweisen könte / Ein solcher Kläger soll nicht allein alle Schäden vnd Vnkosten / so der Beklagte deßwegen geführet vnd erwisen/erstatten/ sondern er soll auch mit dem schwartzen Thurn auff dem Prager Schloß ein gantzes Jahr lang abgestrafft werden.

M. XV.

WAn einer wes Standes oder Wesens der sey/von einer außgelihenen Summa Geldes/ mehrer Zinß als sechs von hundert / es wäre gleich vnterm Schein einer vermeinten Verehrung oder anderer heimblicher Contracten genommen / oder Guldene vnd andere Müntz in höherm Werth/als sie damals gangbar außgelihen/vnd dessen vberwisen wäre / dieser soll die gantze Summa verlohren haben/ vnd zween Theil Vnserm Königlichen Fiſco, der dritte Theil aber dem jenigen/der solches angezeiget/zugesprochen werden.

M. XVI.

M. XVI.

WElcher auß denen Ständen Vnsers Erb Königreichs / seine Gelder vnter die Juden auff einen Jüdischen Wucher außgelihen hette / vnd solches Geld von Juden hinwiderumb den Christen vnter dem Jüdischen Wucher wäre vorgestreckt worden / Solcher / ob er gleich nur die Helfft oder einen Theil des Wuchers genossen / oder ander gestalt deßwegen Verehrung vnd Geschenck eingenommen hette / soll dannoch der völligen außgelihenen Summa verlustig seyn / vnd solche Vnserm Königlichen Fisco obverstandener massen zuerkennet werden. Es soll auch in denen Contracten niemanden sein dolus, oder gefährlicher Betrug / vielweniger was er einem andern abgezwungen / zustatten kommen.

Von denen jenigen Sachen so auſſer Gelt / zugebrauchen außgelihen werden.

M. XVII.

WElcher einem andern sein selbst eigen Sachen / ohn Entgelt zugebrauchen vertraut / der behelt daran das Eigenthumb vnnd Dominium, vnd mag auch solche Sachen / da er sonsten kein gewissen termin benent / wan es jhme gefelt / wider abfodern.

M. XVIII.

EIne entlehnete Sache / als Roß / Rüstung / Harnisch / Silber vnd was dergleichen seyn mag / soll widerumb so gut vnnd solcher gestalt / wie dieselbe empfangen worden / zugestelt / vnd

vnd da ein Schad daran beſchehen / derſelbe erſtattet werden.

M. XIX.

DA der außgelihenen Sach ohne Argliſt vñ Schuld deſſen/deme ſie gelihen worden/durch Fewersbrunſt/Waſſersnoth/oder andern caſum fatalem einiger Schad geſchehen wäre / Iſt man zu keiner Erſtattung verbunden/ es wäre dan/ daß derjenige / deme die Sach gelihen worden / ſie anderwerts vnd zu einem andern End/ als ſie jhme anvertrawet worden/ gebraucht hette. Vnd ſo deßwegen einiger Strit vorfiele / ſoll hierüber die Rechtliche Erkäntnuß von Vnſerm Camer Recht ergehen.

Von denen jenigen Sachen ſo zu trewen Händen in eines Verwahrung gegeben werden.

M. XX.

WElcher eine Sache in ſeine Verwahrung zu trewen Händen angenom̃en/ ſolcher iſt ſie auff begehren des jenigen / welcher die Sach alſo auß ſonderbarem Vertrawen bey jhme deponirt. ohn allen Schaden zu reſtituiren verbunden.

M. XXI.

SO einer die bey jhme deponirte Sach verlaugnen/ od̃ zu reſtituiren ſich waigern wolte/ ſolches auch auff jhn erwiſen vnd dargethan würde/ Dieſer ſol von Vnſerm Camer Recht zur Reſtitution neben Erſtattung der Schäden vnd Vnkoſten condemnirt werden.

M. XXII.

M. XXII.

WAn einer ein depositum, so auß Noth/ als wegen entstandener Fewersbrunst/ Ruin vñ Eingang eines Hauses / Schiffbruchs oder eines Tumults jhme zuverwahren anvertrawet worden/verlaugnen thäte / Ein solcher sol neben erstattung der Schäden vnd Vnkosten/noch ad restitutionem dupli verurtheilet werden.

M. XXIII.

SOder jenige / bey welchem eine Sach deponiret worden / mit Todt abgieng / vnd hernach zwischen seinen Erben/vnd deme/der es deponirt, ein Strit vorfiele/ in dem die Erben von dergleichen anvertrawtem Gutt nichts wissen wolten / entgegen der/so es deponirt, vorgebe / daß sie dessen gute Wissenschafft hetten/vnd ein oder der ander Theil auß Mangl beyderseits genugsamen Beweiß / ad juramentum sich offeriren wolte / Sol es bey Vnserm Camer Recht stehen / welchem Theil nach befindung der Vmbständ/sie das Iurament deferiren wolten / vnd was also einmal von einem Theil geschworen / dabey soll es verbleiben / vnd kein ander Iurament weiter zugelassen werden.

M. XXIV.

EIn Burger oder Inwohner einer Stadt / soll von eines frembden Herren Vnterthan Gelt / Silber oder andere Sachen in seine Verwahrung annehmen: Solte aber etwas dergleichen geschehen / vnd der Vnterthan solches auff dem Todtbethe außsagte / der Burger aber es verneinen wolte / so ist solcher Burgersman verpflichtet / sich mit einem Ayd zu

purgiren/daß er nämblich nichts zu sich genom̃en / nichts hinder sich habe noch jhme etwas darvon bewust sey. Wo er aber solchen Ayd nicht leisten woite/ so soll er schuldig seyn/die jenige Sachen / so der Unterthan auff seinem Todtbethe also außgesagt/herauß zugeben. Da aber ein Burgersman nicht geständig seyn wolte/daß er eines frembden Herrn Unterthans Gutt in seine verwahrung genommen hette / hernach aber dessen öffentlich überwisen wurde / Ein solcher soll das erwisene depositum in duplo zu restituiren verurtheilet werden / dazu dan ein jede Stadt Obrigkeit jnnerhalb sechs Wochen verhelffen soll.

Von denen Handfesten.

M. XXV.

WAn ein Herr auff seinem Grund vnnd Boden einem andern ein Dorff / einen Mayer-Hoff/eine Mühl/oder aber Wälder vnd Wiesen vnter einem gewissen Zinß oder anderer Dienstpflicht/zu geniessen vñ zugebrauchen befreyen wolte/ das mag er wol thun / vnd darüber einen Brieff außfertigen lassen/ vnd solcher Brieff wirdt ein Handfest genant / welche der Grundherr auff Pergament od Papier vnter seinem angehenckten oder auffgetrucktem Jnsigl allein/oder auch mit Zeügen außfertigen mag. Vnd wie der Grundherr vñ der jenige/so solche Befreyung erlangt/sich in der Handfest gegen einander vereiniget vñ verglichen / Also seynd sie demselben nachzukom̃en beyderseits schuldig.

M. XXVI.

SA jemand einen Grund ohne Handfesten vñ brieffliche Vhrkunden besesse/von welchem die vorigen Jnhaber einen Grundzinß oder andere Dienstpflicht dem Obern Grundherrn geleistet

stet hetten/auch solches zuerweisen wäre/Er aber Jnhaber des Grundes solches weiter zu prætiren sich verwaigern wolte/ so mag der Ober Grundherr oder der jenige/ deme solche Zinß oder Dienst hiebevor gereicht vnd geleistet worden / den Zinßman zu ferner Abführung solcher Zinß vnd leistung der Dienst ermahnen / Vnd so er hierinnen säumig wäre/ vnd von geschehener Erinnerung innerhalb 3. Jahr vnd 18. Wochen seine Zinse oder andere alt hergebrachte schuldige Dienste nicht erlegen oder verrichten wolte / So kan der Ober Grundherr/nach verfliessung obbenendter Zeit / den Grund auß eigner Macht vnd Gewalt einziehen / denselben zu seinen Handen behalten vnd geniessen / vnd so sich der Zinßman deßwegen beschwären wolte/mag er den Grundherrn vor Vnser Land- oder Camer-Recht clagen lassen/vnd die rechtliche Erkäntnuß erwarten.

Demnach bißhero von Contracten gehandlet/ so folget nunmehr von Leibgedingen/ Fürmundschafften/ Erbschafften / Theilungen / Verjährungen vnd andern vnterschiedenen Rechten.

Von Leibgedingen / vnnd andern Rechten/so die Hewrathen angehen.

M. XXVII.

DA ein Sohn/ohne Vorwissen vnd Willen seines Vatters / sich in Ehestand begebe/vnd der Vatter sich bey Vns oder Vnserm Landrecht beschwärete/ auch damit er seinen Sohn / dieser Vhrsach halben/ gantz enterben möchte / anhielte / soll von Vns oder Vnserm Landrecht darauff ergehen / was auff vorgehende reiffe Berathschlagung / Recht zu seyn befunden wirdt. Da aber eine Tochter/ohne vorwissen jhres Vatters

vnd wider deſſelben Willen ſich in Eheſtand begebe / vnd der Vatter ſie deßwegen / mit Anziehung angeregter Vmbſtände enterbte / ſoll von Vns oder Vnſerm LandRecht / ob dieſelbe nemblich beweißlich/erheblich vñ zu der Enterbung gnugſamb/ erkent werden.

M. XXVIII.

DJe Eltern/Fürmündere oder Verwante / ſollen jhre Kinder mit Gewalt oder Bedrohung zum Eheſtand nicht zwingen / vnd ſolches bey vermeydung Vnſerer ernſtlichen Straff.

M. XXIX.

EJne Waiſin ſoll ohne Vorwiſſen vnnd Willen jhrer Fürmünder / oder da ſie keine Fürmünder hette / Brüeder oder nechſten Vettern vnd Verwandten / keinem die Ehe verſprechen: Jmfall aber ſolches geſchehe / vnd die Fürmünder vnnd Befreündte ſolches an Vns oder Vnſer Landrecht gelangen lieſſen / Wollen Wir oder Vnſer Landrecht / gebührendes Einſehen haben/ vnd ſollen/ nach befindung der Vmbſtänd/ dergleichen vnordentliche Beginnen geſtrafft werden.

M. XXX.

SO auch die Brüeder / Vettern vnd Fürmünder jhrer Pflegtochter in vorhabender Heürath ohn Vrſach verhindernuß zuziehen wolten oder da ſie von mehrern Perſonen zum Eheſtandt erſuecht würde/vnd die Fürmünder vnd Befreünde mit der Waiſin/ob ſie ſelbſten vnter einander/ weme ſie zuverſprechen/ ſich nicht vergleichen könten; Jn ſolchen Fällen mag die Pfleg Tochter oder jhre Fürmünder vnd Befreünde / ſolches

an Vns oder Vnser Landrecht gelangen lassen / vnd soll alßdan solche Waysin/nach Befindung der Vmbständ/ vor Vns oder Vnser Landrecht erfordert werden / Vnd weme sie / mit Vnser gnedigsten Bewilligung / die Ehe versprechen würde / dabey soll es allerdings gelassen werden.

M. XXXI.

DA auch jemand eine Pfleg Tochter / ohne ihrer Fürmünder vnd Befreundter Wissen vnnd Willen / mit Gewalt entführete / solcher sol / als ein Raptor vnd Gewalt Thäter abgestrafft werden.

M. XXXII.

DJe Heürath Verträg / werden entweder von dem Bräutigamb vnd der Braut selbsten / oder dero Eltern / Fürmünden vnd Befreündten auffgericht vnd verfertiget.

M. XXXIII.

VNd damit wegen Heürath Verträg aller weitleüfftiger Stritt verhüttet / vnd die hinderlassene Wittib / ohne grosse Mühe vnnd Hindernuß / desto leichter zu dem ihrigen gelangen möge / Als sollen / so wohl Bräutigamb vnnd Braut selbsten / als auch dero Eltern / Befreündte vnd Fürmündere / sich dahin bestes bemühen / auff daß dergleichen Hewraths-Abred vor der Hochzeit schrifftlich verfasset / vnd bekräfftiget werden.

M. XXXIV.

VNd nach dem in Vnserm Erb Königreich Böhaimb / es biß dato also gehalten worden / daß der jenige / so seinen guten Freund verhewrathen wollen / vnd der Braut Einführung in seiner Behausung / zur sonderbahren Freundschafft beschehen lassen / hiedurch gegen der Braut / wegen des Hewrath-Guts / da sie deßwegen anderwerths nicht versichert gewesen / verbündlich worden ist / Wie dan auch / da einer eine Jungfraw hette außgehewrath / vnd wegen des Hewrath Guts Bürgen an- vnd auffgenommen / Er hiedurch schuldig worden / das jenige / was von den Bürgen / wegen des Hewrath Guts / nicht hat können eingebracht werden / gutzumachen / vnd von seinen Güttern zuerstatten: vnd aber solches allerley bedencken hat / Als setzen / ordnen vnd wollen Wir / daß hinfüro keiner zu Embringung vnd Erstatung solches Hewrath Gelts oder Leibgedings verbunden seyn soll / Er habe sich dan außtrücklich dazu verobligirt oder verpflichtet. Gleicher gestalt sollen auch die jenigen / so die Hewrathsbrieff / mit ihrer Handschrifft vnnd Petschafft bestätigen / der hinderlassenen Wittib / in nichten verbunden seyn / sie haben sich dan zu Bürgen außtrucklich verbunden vnd verschrieben.

M. XXXV.

EIn jeder Eheman / kan seinem Eheweib vber ihr Leibgeding / noch eine grössere vnterhaltung / für ihr Lebzeit / oder so lang sie im Wittib-Stand verbleiben wurde / seinem belieben nach / bey der Landtafel oder in einem Testament verschreiben vñ geben / oder auch sonsten eine gewisse Sum̃a Geldes zum Leibgeding / auff alle seine Gütter / oder einen Theil derselben / obgedachter massen versichern / auch da er keine Kinder hette / seine

Güt-

Gütter gantz vnnd gar verschreiben vnd vbergeben. Da aber ein Eheman Kinder hette/sollen dergleichen/denen Weibern gethane Verschreibungen/denen Kindern/an dem jenigem/was jhnen vermög dieser Vnserer vernewerten Landes Ordnung/ von jhren Eltern gelassen werden soll/ vnabbrüchig vnnd vnnachtheilig seyn. Dannenhero ein jeder Eheman wol acht nehmen soll/ wie weit er sein Eheweib obgedachter massen zuversichern/ oder jhr sonsten Schuldbrieffe zumachen/ oder andere habende Schuldbrieffe mit gutem Willen zu vbergeben/ oder jhr sonsten zuschencken/von Rechts wegen befugt sey/ damit nach seinem Tödtlichen Abgang/ die Kinder bey Vns oder Vnserm Landrecht/ sich zubeschwären/ vnd dergleichen vbermässige verschreibungen vnnd Gaben/ zuwidersprechen nicht Vrsach gewinnen.

M. XXXVI.

QA ein Eheman seinem Weib/ etwas an fahrender Hab/ in einer verschreibung oder Testament verschaffen wolte/ solle er dasselbe alles mit Namen vmbständlich/ vermelden vnd setzen: Dan was nicht mit Nahmen bemelt wirdt/dessen kan sich das Weib hernach nicht anmassen/ außgenommen was jhr eigenthumlich zugehörig/ oder das jenige/ was jhr der Man bey seinem Leben gegeben/dan dasselbe mag sie wol für sich behalten.

M. XXXVII.

REiner kan seines Weibes Leibgeding auff seiner vnmündigen Brüder Gütter/ Sondern nur auff seinen Theil/ den er albereit damals hette/oder hernach bekommen möchte/ versichern: Solte aber einer mit seinen Mündigen vnnd vogtbaren Brüdern oder sonsten mit andern in vngetheilten Güttern seyn/vnd das Leibgeding würde auff alle/ mit jhrer samptlicher Bewilligung außtrucklich

verschriben / Jn solchem Fall/mag sich die Wittib jhrer ersten versicherung gebrauchen.

M. XXXVIII.

SO auff einem Gutt/ein Hewraths gut oder Leibgeding versichert wäre / vnd auff demselben hernach erst auch eine Gewöhr verschriben würde / Jn solchem Fall / kan man sich auff das Gutt wegen der Vngewöhr/dem Leibgeding/so zuvor darauff versichert / zu Schaden nicht einführen lassen. Vnd ob zwar ein Eheman/ seinem Eheweib/ wegen des Leibgedings / seinem belieben nach/bey der Landtafel versicherung thun kan/ so mag doch die Einführung mit dem Cämerling / nicht mit verschriben werden / sondern ein jede Wittib/soll nach dem Tod jhres Ehemannes/den Besitzer des Guts/ vor Vnser Vnter-Ambtleüthe bey der Landtafel / jnnerhalb 4 Wochen beschicken / vnd so er der Wittib / in obgemelter Zeit / jhr Leibgeding nicht erlegete / oder das Gutt abtrete / noch erhebliche Vrsachen seiner Waigerung erwiese / soll jhr alßdan ein Wöhrloßbrieff gefolgt werden.

M. XXXIX.

SO eine Wittib / nach Tödtlichem Abgang jhres Ehemañes/jnnerhalb 3. Jahr vnd 18. Wochen/in das/jhres Hewrath Guts oder Leibgedings halber/verschribene Gutt/ sich nicht liesse einführen / so verschweiget sie jhre habende Gerechtigkeit/ sie wäre dan etwa von Vns oder Vnserm Landrecht/ in ander weg deßwegen Zeitlichen versichert. Gleiche Maynung hat es auch mit dem jenigen/welchem solche Verschreibung auff das Gutt von der Wittib/ ordentlicher weise vbergeben wäre.

M. XL.

M. XL.

SO ein Gutt einem Man vñ seinem Eheweib/bey der Landtafel zugleich verschriben wäre/so kan der Man seines Weibes Antheil/weder verkauffen/noch einige Verhafftung darauff machen: Da er aber das Leibgeding darauff verschreiben wolte/ so sol das Weib zu föderst jhren halben Theil des Guts haben/ vnd die ander Helffte/vermög der Verschreibung wegen jhres Leibgedings/künfftig halten: vnd im fall solcher halbe Theil/ zu ersatung des Leibgedings nicht gnugsamb vnd erklecklich/ mag sie das vbrige/vermög habender Heürathsberednüß/ an gehörigem Orth suchen.

M. XLI.

WAn ein Weib/wegen jhres Ehemannes/mit jhrem Gutt eine Gewöhr leisten/oder sonsten jhrem Manne zu gefallen/einem etwas zugeben/oder zuthun versprechen wolte/solches soll nicht eher Krafft haben/sie hette sich dan zuvor/in Abwessenheit jhres Ehemannes/vor Vnsern Vnter Ambtleüthen bey der Landtafel/in beyseyn zweyer oder dreyer jhrer Befreundten/außtrücklich dazu bekennet/vnd denen Vnter Ambtleüthen/solchem in allen nachzukommen/mit der Hand/an Aides stat versprochen. Dabey gleichwol die Vnter Ambtleüthe sie jhres Weiblichen Rechtens fleissig erindern vnnd beweglich fragen sollen/ob sie solches auß gutem Muth/freywillig/vnd vngezwungen thue?

M. XLII.

SA etwan auff ein Weib/als die neheste Befreündtin/eine Fürmündschafft käme/vnd sie verbürgete dieselbe/so soll jhr in solcher Fürmündschafft von jhrem Eheman/kein Eintrag noch

noch Eingriff geschehen: Solte aber der Eheman/sich dergleichen Fürmündschaffts Gütter anmassen/ oder das Eheweib/ die Verwaltung der Gütter/jhme gutwillig anvertrawen/ So ist der Eheman solche Gütter zuverbürgen schuldig/ vnd so er sie verbürget/ so werden des Weibes Bürgen hiedurch der Bürgschafft frey vnd ledig/vnd der Eheman/vnd seine Erben seynd alßdan die Raittung zuthun verbunden. Dafern aber das Eheweib/nach absterben jhres Ehemans/ die Wayſen-Gütter ferner halten wolte/ so ist sie bey wehrender solcher jhrer Inhabung/die vbrige Raittung zuthun schuldig.

M. XLIII.

REin Man mag eine Fürmündschafft mit seinem Eheweibe verbürgen/ es geschehe dan/ bey denen Vnter Ambtleühen/obverstandner massen.

M. XLIV.

DA aber ein Man/ sein Eheweib mit in eine Fürmündschafft zugleich brächte/ vnd daß sie des Wayſen Gutt/ neben jhme mit jhrem Gutt verbürgete/ so soll sie/ im fall sie nach jhres Mannes Todt/ der Fürmündschafft sich enthielte vnd begebe/ an jhrem Leibgeding deßwegen nicht gefährt werden. Solte sie sich aber/derselben weiter allein oder neben jhres Mannes Erben/ anmassen/ so muß sie neben jhres geweſenen Ehemannes Kindern vnd Erben/ die Raittung thun/ vnd da bey wehrender diese jhrer letztern Anmassung/etwas in der Raittung mangeln würde/ mit jhrem Hewrath Gutt vnd Leibgeding bezahlen.

M. XLV.

EIn Weib/so jhrem Man / oder einem andern jhr Gutt verkaufft/ vnd sich deßwegen verglichen hette / Kan hernach den Kauff/ vnter dem Schein / als wäre sie damals in jhres Mannes Macht vnnd Gewalt gewesen / nicht widerrueffen / sondern sie muß sich mit dem Kauffschilling begnügen lassen: Doch sollen in dergleichen Kauffberednussen/ von Vns oder Vnserm Landrecht / gewisse Personen abgeordnet werden/die sich zuvor ersehen vnd erkündigen/ob das Gutt der Billigkeit nach vnd Rechtmessig verkaufft sey? Vnd so der Kauff also in die Landtafel einverleibt worden/ so soll die Außzehlung der Gelder jederzeit bey der Landtafel geschehen. Vnd da etwan der Eheman solche Gelder / mit wissen vnd bewilligung seines Weibes/von der Land Tafel erheben wolte / soll er zuvor deßwegen sein Weib/mit der Landtafel widerum̃ gnugsamb versichern/damit sie ins künfftig/wan sie den Man vberlebete/wissen möchte/wo sie jhre Gelder suchen möchte.

M. XLVI.

SO ein Weib jhrem Man jhr Gutt verschribe/vnd der Man stürbe vor dem Weib/ so wirdt solch Gutt wider an sie fallen: wo aber das Weib eher Todtes verschiede / so soll das Gutt / Krafft habender verschreibung vnnd nach Jnhalt derselben / bey dem Manne verbleiben.

Von der Fürmündschafft.

N. I.

DJe Fürmündschafft ist ein Recht vnd Gewalt / zu beschützung der jenigen freyen Leüth vnd deroselben Gütter / welche wegen jhrer Jugent oder anderer Vrsachen halber / jhnen vñ jhren Gütteren selbsten nicht fürstehen kõñen / vnd wirdt nach Bohaimbischen Rechten kein Vnterscheid gemacht zwischen denen Tutoren vnnd Curatoren, auch die Fürmündschafft so wol auff die Gütter als die Person gezogen.

Es seynd aber der Fürmünder dreyerley.

Die Ersten seynd die jenigen / welche denen Minderjährigen mit Geblüth vnd verwandtnuß am nähisten befreündet.

Die Andern / welche in einem ordentlichen Testament benendt seynd.

Die Dritten / so von Vns oder von Vnsern Stadthaltern oder von Vnserm Landrecht verordnet werden.

N. II.

ALle obbenente Fürmündere sollen die Fürmündschafft / sie bestehe an ligende Güttern / Parschafften / Schulden oder andern Sachen / bey der Landtafel gnugsamb vnd dem Rechten gemeß verbürgen / sich auch derselben würcklichen nicht annassen / sie haben dan den possess durch einen hierzu außgebetenen Cämerling / mit Zuziehung zweyer Personen / Herren oder Ritterstandes / welche der Verlassenschafft am nähisten angesessen / vñ von de-

nen

nen Vnter Ambtleüthen bey der Landtafel dazu beschriben / ordentlich erlangt / Vnd soll der Fürmünd durch den Cämerling alsobald / in beyseyn obgedachter zweyer Benachbarten / ein richtiges Inventarium der gantzen Verlassenschafft beschreiben / vñ in zwey gleichlautende Exemplar verfassen lassen / vnd sol das eine bey jhme verbleiben / das ander aber durch den Cämerling bey der Landtafel nidergeleget / vnd dem Wayſen / wan er zu seinen vogtbaren Jahren gelanget / zugestellt werden. Vnd damit in dem jenigen / was hiebevor gemeldet / nichts verfängliches vorlauffen möcht / soll sich der Cämerling auff solche Raiß nicht begeben / Es sey jhme dan zuvor eine schrifftliche Instruction seiner Verrichtung halber / von denen Vnter-Ambtleüthen zugestellet worden.

N. III.

DAfern sich einer der Fürmündschafft mit hindansetzung solcher Vnser gnedigsten Verordnung vnterfangen wurdt / soll er von Vns od in Abwesen Vnser / von Vnsern Stadthaltern / od Landrecht citiret werden: Vnd da seine Anmassung für vnbillich erkennet würde / oder er die Verlassenschafft durch den Cämerling nicht hette beschreiben lassen / soll er nicht allein seines Erbanfals / dessen er sonsten berechtiget wär / hiedurch verlustig werden / Sondern er soll auch wegen solcher angemasten Fürmündschafft nicht weniger mit seinen Güttern in allen vnd jeden verhafftet seyn / als wan er des Wayſen Gutt / bey der Landtafel verbürget hette: Wie er dan von denen jenigen / welche die Fürmündschafft hernach ordentlich antretten wurden / oder künfftig von den Wayſen selbsten / so sie zu jhren vogtbaren Jahren gelanget / Gerichtlich mag gesprochen werden.

N. IV.

WAn ein Fürmünd im Testament wegen der Bürgschafft / Auffrichtung eines Inventarij, vnd der Fürmündschaffts Raitung / außtrücklich befreyet / soll es zwar bey des Testatoris Verordnung so weit verbleiben / daß ein solcher Fürmünd keine Bürgschafft zuleisten verbunden sey / auch mag er die Verlassenschafft nur in beyseyn zweyer Benachbarter Herren od Ritterstandes Personē / ohne Außbittūg eines Cämerlings beschreiben lassen / vnd ein Exemplar zur Landtafel vberschicken: doch sol er einen weg als den andern bey Abtrettung der Fürmündschafft / richtige Raitung zuthun schuldig seyn. Vnd soll dieses alles so wol von denen Vätterlichen / wie sie genennet werden / als andern Fürmündern verstanden / vnd dißfals hinfüro kein Vnterschied gehalten / Sondern da nicht außtrucklich im Testamento die Bürgschafft vnnd Auffrichtung des Inventarij nachgelassen / von einem Fürmünd nicht weniger als dem andern solches alles vollzogen / da es aber nachgelassen / Es wie obgemelt so wol mit den Vätterlichen als andern Fürmündern gehalten werden.

N. V.

EInem Fürmünder / so im Testament benent worden / sol von einem andern vnter dem schein daß er dem Wayſen mit Bluts freundtschafft näher verwant / in seiner Fürmündschafft einige Hindernuß geschehen. Wie auch die Fürmündere derjenigen / so wegen Gebrechlichkeit vnd Abgang der Vernunfft / jhnen vnd jhren Güttern selbsten nicht vorstehen können / sich in jhrer Fürmündschafft verhalten sollen / ist deßwegen vnter dem Titul von Testamenten verordnet worden.

N. VI.

N. VI.

SO der jenige / welcher zu des Wayſen Gütt Erb- vnd Anfall berechtiget / die Fürmündſchafft nicht annehmen wolte / ſoll er ſolcher jener habender Gerechtigkeit verluſtig ſeyn / vnnd die Fürmundtſchafft mit ſampt dem Anfall auff den näheſten Freund fallen: vnd dafern deren keiner ſich ſolcher Fürmundſchafft vnterfangen wolte / ſollen ſie alle gleicher geſtalt des Anfals verluſtig ſeyn / vnd ſollen alßdan die Waiſen von Vns od Vnſerm Landrecht mit Fürmundern gebürlich verſehen werden. Gleichwol ſollen ſie durch ſolche jhnen auffgetragene Fürmundſchafft keine Anfals Gerechtigkeit erlangen. Vnd ob zwar ſolche von Vns oder Vnſerm LandRecht verordnete Formunder / zu keiner Bürgſchafft können gezwungen werden / ſollen doch jhre Gütter nichts deſtoweniger denen Waiſen verhafftet ſeyn / biß die Danckſagung wegen der Fürmundſchafft / von denen Waiſen bey der Landtafel beſchehe / Auch ſollen ſie die Fürmundſchafft durch einen Cämerling antretten / vnnd die verlaſſenſchafft beſchreiben laſſen / allerdings wie obgemeldet. Im fall aber der nähiſte Freundt ſich mit der Fürmundſchafft zwar beladen wolte / mit der Bürgſchafft aber nicht auffkommen könte / ſoll es bey Vns vnd Vnſerm LandRecht ſtehen / ob Wir jhme ſolche Fürmundſchafft gegen leiſtung eines Iuraments, allein / oder mit zuziehung anderer mehrer Fürmunder / anvertrawen wolten. Vnd dafern Wir oder Vnſer LandRecht jhn damit zubeladen für vnrathſam befinden wurden / ſoll jhme ſolches an ſeiner habenden ErbAnfals Gerechtigkeit im geringſten nicht nachtheilig oder præjudicirlich ſeyn. Es werden aber allhier die nechſte Freunde (wan nicht etwas anders in ſpecie diſponirt) für die jenige verſtanden / welche den Anfall zugewarten: vnd wan ſich zutruge / daß die Leibliche Mutter mit denen Schweſtern des vnmündigen Bruders oder reſpectivé Sohnes / den Anfall zugleich zuerwarten hette / So ſoll die Mutter / wan ſie

sich erklärt/daß sie nicht widerumb zu Hewrathen gesonnen/ in der Fürmundschafft der Schwester vorgezogen werden: Alßbald sie aber Hewrathet/soll sie die Fürmundschafft abtretten vnd ordentliche Raitung thun/auch darob seyn/damit die Minder Jährige Kinder anderwerts befürmundet werden: Auff den widerigen fall vñ so solches nicht geschehe/sollen nicht allein jhre/sondern auch jhres Mañes Gütter/denen vnmündigen gleich für ein Vnterpfandt verhafftet stehen.

N. VII.

WAn nun ein Fürmund seine Fürmundschafft obverstandner massen antrit/soll er sich der Waisen vnd derer Gütter trewlich vnd auffrichtig annehmen vnd dieselbe versorgen/vnnd nicht allein die albereit bey denen Rechten hangende Procels volführen/sondern auch zu Handhabung seiner Pupillen Gerechtigkeit/newe Ladungen zum Rechten/wan es vonnöthen/ außbringen/oder dergleichen annehmen/nicht anders/als wan der Vatter selbsten noch bey Leben wäre: vnd was er also mit Recht erhelt oder verliert/soll alles mit Gewin vnd verlust der Waisen geschehen/Es wäre dan daß der Fürmund zu rechter Zeit bey denen Rechten nicht gestanden/oder durch seine verwahrlosung das Recht verlohren/oder sonsten denen Waisen an jhrer Gerechtigkeit/etwas nachtheiliges vnd schädliches/ vorsetzlicher weiß zugezogen oder vergeben hette/auff welchen fall er der Fürmund den verlust vnd Schaden mit seinem Gutt erstatten soll.

N. VIII.

DAfern eine Verlassenschafft also mit Schulden behafft wäre / daß die Fürmunder die Gütter gantz oder zum theil verkauffen müsten / oder sonsten solches des Waisen Nutz erfoderte / sol solches alles mit Unserm oder Unsers Land Rechts Vorwissen vnd Einwilligung / auff gnugsamen desswegen eingebrachten Bericht / geschehen: Im widrigen fall / sollen alle vereusserungen der Waisen ligender Gütter / wie die auch Nahmen haben mögen / für vngültig vnd Krafftloß erkant werden. Welches alles Wir gleichermassen / wie obberürt / auch auff die Vätterlichen Fürmunder verstanden haben wollen.

N. IX.

DA der Waisen Gütter obgemelter massen wären verkaufft worden / sol es allerdings dabey verbleiben: vnd so von dem Kauffschilling / nach abziehung der Schulden / denen Waisen etwas verblibe / sol solches Gelt von den Fürmundern außgelihen / oder sonsten zu des Waisen Nutzen angewendet werden.

N. X.

SOlte der Verlassenschafft / durch Feuer / Wasser / wie auch sterbens wegen / oder wie solches sonsten durch vnglückhaffte vnversehene Zufälle geschehen möchte / einiger Schaden / ohne Arglist oder muthwillige verwahrloßung der Fürmünder / zugefüget werden / vnd sie solches gnugsam erwiesen / solchen Schaden sollen die Waisen / vnd nicht die Fürmünder leiden.

N. XI.

WAn die Waisen von jhren Befreunden/ Brüdern/ oder Fürmundern übel gehalten vnnd versorget würden/ mögen sie solches selbsten oder einer auß jhren Befreundten/ an Vns oder Vnser Land Recht gelangen lassen/ Damit demselben nach billicher vnd rechtmessiger Erkentnuß remedirt werde.

N. XII.

SO fall auch ein Fürmund seinem Pfleg Sohn oder Tochter/ in Ehrlichen Hewrathssachen verhinderlich seyn wurde/ In dergleichen fällen werden sich die Befreundten so wol auch die Waisen zuhalten wissen/ Wie hievon im Titul von Hewrath- vnnd Eheberedungen versehen ist.

N. XIII.

SO ein Pfleg Sohn oder Minder Jähriger seine Zwaintzig Jahr volkömlich erreicht/ oder Wir jhn für vogtbar auß Gnaden erkent hetten/ Soll er die Abtrettung seines Guttes vnd ordentliche Raitung anfangs bey denen Fürmundern suechen: Vnd so sie sich dessen in einem vnd andern verwaigerten/ So mag er bey denen Vnter Ambtleüthen vmb einen Brieff anhalten/ in welchem sie denen Fürmundern einen termin von 14. Tagen zu abtrettung des Guts/ vnd vier Wochen zu ordentlicher Raitungsleistung benennen sollen.

N. XIV.

DA nun solcher Anordnung / von denen Fürmundern keine Gnügen beschehe / So mag derselbe durch einen Cämerling sich so wol in des Fürmundes / als dessen Bürgen Gütter einführen lassen / vnd dieselbe so lang besitzen / biß in einem vnnd anderm die würckliche Volziehung geschehe.

N. XV.

WAn ein PflegSohn seine Vogtbare Jahr erreicht / vnd die Abtrettung der Gütter vnd Raitung richtig erlangt / sol er für sich vnd im Nahmen seiner Minder Jährigen Brüeder vnd Schwestern / so deren verhanden / wegen gehabter Fürmundschafft / bey der Landtafel sich bedancken / Nach welcher Danckſagung / kein Fürmund noch seine Bürgen deßwegen weiter verbunden seyn sollen. Doch sol der vogtbare Brueder / seiner andern Geschwister Fürmundschafft / würcklich ehe vnnd zuvor nicht antretten / er habe dan solche / wie oben gedacht / verbürgt / vnd ein Inventarium, wie sich die gantze Verlassenschafft nach geschehener der Fürmunder Raitung befunden / auffgerichtet / vnd dessen ein gleichlautendes Exemplar bey der Landtafel depomirt. Im fall aber der Testator außtrücklich in seinem Testament versehen hette / daß die von jhme verordnete Fürmůder / vnangesehen sein Eltister Sohn seine Mündige Jahr erraichen wurde / nichts desto weniger seiner anderer hinderlassener Minder Jähriger Kinder noch ferner Fürmudere verbleiben solten / sol es allerdings bey des Testatoris letzten Willen verbleiben / vnd dißfals von dem Eltisten vogtbarem Brueder / kein Eintrag denen Fürmündern geschehen / vnd mag alßdan der Eltiste Brueder / entweder die Abtheilung seines Erbtheils begehren / od in Gemainschafft seiner Minder Jährigen Geschwister verbleiben.

N. XXVI.

WEM fall die Waisen alle Weibliches Geschlechts wären/vnd eine derselbigen jhre Mündige/ nämlich 15. Jahr erreicht/ oder aber sich zuvor in Ehestand begeben hette/ so mag sie gleicher gestalt die Abtretung der Güter von den Fürmündern begehren/vnd sich allerdings/wie obgemelt/ verhalten. Wären aber auch Minder Jährige Brüder vorhanden / so solle die Mündige vnverheurathe Schwester/nichts destoweniger vnter der Fürmundschafft/biß zu des Eltisten Brueders vogtbaren Jahren/ verbleiben.

N. XVII.

KEin Fürmund sol von keinem Waisen einzige verehrung oder daß jhme die Waisen etwas verschreiben / vnter was schein vnd Prætext es seyn mag/ so lang er in der Fürmundschafft ist/annehmen/vnd da er etwas angenomen hette/ sol er es widerumb zu restituiren verbunden seyn.

N. XVIII.

SO ein Fürmund / keiner außgenommen / der Waisen Gütter nicht würde trewlich vorstehen/ wollen Wir oder Vnser Land Recht gebührendes Einsehen haben/vnd nach Befindung der Sachen/ jhn entweder der Fürmundschaffe entsetzen/ oder andere verordnen.

N. XIX.

DA auch ein Fürmund wider Vns etwas verwürcket hette/ sol solches denen Waisen an jhren Güttern vnd Zusprüchen vnnachtheilig seyn.

N. XX.

N. XX.

Folget das Iurament, so ein jeder Fürmund laisten soll.

ICh N. gelobe vnd schwöre Gott dem Allmächtigen vnd allen Heiligen / wie auch Ihrer Maj: als König in Böhaimb / daß Ich die mir anvertrawte Waisen / zur Catholischen Religion vnd Adelichen Tugenden ziehen vnd halten / ihren Güttern gleich als denen meinigen trewlich vorsiehen will / derselben Nutz befördern vnnd Schaden wenden / vnd alles das jenige thun / was einem trewen Fürmund gebühret / ohne alle Gefährde / So wahr mir Gott helffe vnd alle Heyligen.

Von denen Successionen vnnd Erbschafften / vnd erstlich von denen jenigen Successionen, so auß einem Testament geschehen.

O. I.

EIn Testament ist nichts anders dan eine Eröffnung vnnd an Tag gebung des Menschen letzten Willens / wie er es nach seinem Todte / wegen seiner Gütter vnd Sachen / so ihme eygenthumblich zugehörig / vnd in seiner Macht stehen / gehalten haben will. Vnd gleich wie einem frey vñ bevor stehet / von seinem Gutt ordentlich zu testiren. Also auch vnd vielmehr will sich gebühren / mit allem fleiß darob zuseyn / damit des Testatoris letzter Wille nicht verändert / sondern in seinen Würden vnd Kräfften verbleiben / auch gebührlich exequirt werden möge.

O. II.

O. II.

WJe auch wol vor diesem gebräuchlich gewesen/ die Erbschafften in Form einer Schuld zuverschreiben / auch wohl simulirte Contractus auffgerichtet vñ vnter derselben Schein die Erbschafften verlassen worden / Weil aber nicht vnbillich ein Vnterscheid zwischen denen Schuldverschreibungen vnnd Testamenten / dardurch eygentlich die Erbschafften transferirt werden / zuhalten / vnd vnter obberührten Mitteln viel Vnterschleiff gebraucht vnd andere dardurch gefährt werden kõnen / vnd wir insonderheit/die Contractus simulatos nicht zugelassen haben wollen / So ordnen Wir gnedigist/daß solches hinfüro nicht kräfftig seyn / sondern wan einer einem andern seine Erbschafft verschaffen will/er solches durch ein ordentliches Testament thun soll.

O. III.

SO nun einer auß denen Standts Personen von seinem Erb- vnd Eigenthumblichem Gutt / testiren wolte / Derselbe soll bey gutem Verstand seyn. Vnd ob wol vor disem / da einer mit der Landtafel nicht testiren wolte / derselbe einen Königlichen Nachtsbrieffs / daß er von seinen Güttern vnnd andern jhm zustehenden Sachen ein Testament ordnen möchte / außbringen müssen/vñ ausser desselben kein Testament/ ausserhalb bey d Landtafel auffrichten kõnen: Weil aber solches der Libertet vnd Freyheit zuwider scheinet / vnd in keinem Dinge mehr als in dem letzten Willen sich der Mensch solcher Freyheit billich gebrauchen soll/ Als haben Wir Vnsern getrewen vnd gehorsamen Ständen Vnsers Erb Königreichs Böhaimb / diese sonderbahre Gnad gethan/daß sie vnd jhre Posteriteten hinfüro vñ zu ewigen Zeiten von Außbringung eines Nachtsbriffs vber jhre Erbeigenthumbliche Gütter vnd Sachen zu testiren

gänts-

gäntzlich befreyet seyn sollen. Thun derowegen was hiebevor von denen Königlichen Machtsbrieffen dißfals geordnet vnd vblich hergebracht worden/ hiermit gäntzlich auffheben / cassiren vnd vernichtigen. Setzen / ordnen vnnd wollen gnedigist / daß eine jede Standts Person / hinfüro seinen letzten Willen / seines guten Gefallens von seinem Erbeigenthumblichen Güttern vnd Sachen auffrichten möge; Jedoch hierinnen nachfolgender Ordnung sich verhalten solle / Als nämblich/ daß/ im fall einer selber schreiben/vnd solches verrichten wolte / so mag er jhm seinen letzten Willen vnd Testament/selbst verfassen vnd schreiben: Wo er aber solches selbst nicht thun wolte oder könte / stehet jhm frey/solch sein Testament vñ letzten Willen/durch einen andern/es sey auff Pergament oder Papier schreiben zulassen / vnd es sollen neben jhm dem Testatore, drey oder vier Herren- vnd Ritterstandts Personen/ welche der Testator deßwegen entweder Mündlich/oder durch sein Schreiben vnd Insigl/bitten vnd ersuechen soll/jhre Insigel zugleich vnd auff einmahl in beyseyn des Testatoris, zum Zeügnuß/auff das Testament aufftrucken. Vnd so nun einer ein solch Testament also verferttigt/kan er solches noch bey seinem Leben bey der Landtafel oder bey einem andern zum vertrawen / deponiren vnnd hinterlegen.

O. IV.

VNd demnach Wir zu verhüetung allerhand Vnterschlieffs gnedigist wollen / daß zwar ein jeder sein Testament seines Gefallens entweder vor denen Zeügen oder auch zuvor vnnd ohne dieselben / verfassen möge / Jedoch daß die Zeügen nachmals zugleich jhre Petschafft aufftrucken / vnd von dem Testatore, daß solches sein letzter Wille sey / vernehmen sollen/vnd sich aber zutragen möchte/ daß einer so viel Herren- oder Ritterstandts Personen nicht erlangen könte / So setzen vnd ordnen Wir gnedigist/daß einer in Mangel der Herren- oder Ritterstandts Personen fünff andere vnverdächtige Mans Personen zu Zeugen seines

letzten

letzten Willens erbitten vnd mit demselben Zeugnuß sein Testament bestättigen möge. Es sollen aber auff solchen Fall die fünff Zeugen das geschribene Testament neben jhm vnterschreiben/ oder welche nicht schreiben kõnen/ durch einen andern vnterschreiben lassen/ welches auch statt hat/ ob gleich ein oder zwey Herren- oder Ritterstandts Personen vnter denenselben Zeugen sich befinden/ vnd also die Zahl der Herren- oder Ritterstandts Personen nicht für voll wäre.

O. V.

WEre aber eine Standts Person vor Vnserer Königlichen Landtafel ein Testament auffrichten/ So setzen/ ordnen vnd wollen Wir gnedigist/ daß solches Testament kräfftig vnd für beständig erkent werden solle/ ob gleich keine andere Zeugen darinnen benent/ oder darzu gebetten werden.

Wo auch etzliche Vnter Ambtleüthe von Gerichts wegen/ von der Landtafel zu einem der da kranck ist/ in seine Behausung/ auff seine Erforderung geschickt/ vnd er vor jhnen sein Testament macht/ So soll dasselbe/ als wäre es coram actis vor Gerichte vnnd der Landtafel geschehen/ gehalten werden.

O. VI.

WEil auch bißhero ein jeder sein pares Gelt/ Cleinodien vnnd Farnuß/ ohne ordentliches Testament/ mit einem Brieff vnter seinem Jnsigel verschaffen vnnd nach seinem Gefallen auff den Todtesfall verlassen mögen/ vnd aber solches gleichermassen zu allerhand Vnterschlieff vhrsach geben kan/ auch öffters die Farnuß viel ein mehrers als die ligende Gründe außtragen/ So sol hinfüro jetztgedachte Farnuß auff den Todtesfall nicht durch schlechte Brieffe/ sondern durch Testamenta verschafft werden.

Jedoch

Jedoch wan einer dem andern auff den Todtesfall etwas vbergeben vnd schencken wolte/vnd der Werth des Geschencks sich vber 500. Schock Meißnisch nicht erstreckte: Mag er solches wol thun/ vnd entweder Münd- oder Schrifftlich in beyseyn zweyer Zeugen/so an jhren Ehren vntadelhafftig/solche donation volziehen.

Wan aber der Werth des Geschencks sich höher/als auff 500. Schock Meißnisch erstreckte/ sol er solche donation in die Landtafel einverleiben lassen/ Auff den widrigen fall würde das jenige/ so das Geschencke vber 500. Schock Meißnisch außtrüge/ vnkräfftig seyn vnd denen Erben zum besten komen.

O. VII.

WAn eine Verschreibung eines Guts in der Landtafel auff den Vatter vnd seinen Sohn/ oder auff seine Kinder zugleich lautet/ es wäre in Form eines Kauffs oder Testaments/ vnnd wir oder Vnsere Erben/ die Nachkommende Könige zu Böhaimb/ möchten etwan befehlen wegen des Vatters Vngehorsamb vnd Widersetzligkeit/ das Gutt einzuziehen/ Solche des Guts Einziehung kan dem Sohn oder deren Kindern an jhrem Anthail nicht præjudicirlich seyn/ sondern dieselbe sollen bey jhren Verschreibungen in der Landtafel oder bey dem Testament/ so viel jhr Antheil anlangt/gelassen vnd gebührlich geschutzt werden/ doch wofern sie dem Vatter in seinem Vngehorsamb vnd Halßstarrigkeit nicht Hülff oder Vorschub gethan.

O. VIII.

WIrde jemanden durch ein Testament etwan auff einem Gutt / oder sonst etwas anders nach jemands Todte vbergeben / vnd der jenige / dem die Vermachung durch das Testament geschehen / solches erlebte / aber in die Possession des vertestirten Guts / auß was Vrsachen solches beschehen möchte / nicht kommen könte / vnd vnter dessen er auch selber mit Todte abgienge / derselbe vererbet solche seine gehabte vnd jhm verschaffte Gerechtigkeit auff seine nechste Blutsfreunde / die sich derselben zuhalten befugt seyn. Wie ingleichem auch der jenige / dem er solches / es sey mit einem Testament / oder sonst ordentlicher weise vbergeben vnd verschafft hette.

O. IX.

DA auch einer ein Testament machte / richtete aber nach demselben ein anders auff / wie es sich dieser Vnserer newen reformirten Landes-Ordnung nach gebühret / So sol das letzte Testament seine Krafft haben vnd das erste auffheben / wan gleich der Testator im ersten Testament jhm nicht vorbehalten hette / daß / da er vber diß Testament ein anders machen wurde / das erste keine Krafft haben solte: Welches dan auch so weit statt haben / vñ das letzte Testament / so wie gedacht / gebührlich auffgerichtet / das erste auffheben sol / wan gleich vom Testatore in seinem letzten Testament / das erste nicht cassirt vnd auffgehaben wurde: Gestalt Wir dan die vorige Landes Ordnung also dißfals gnedigist reformiren vnd erleutern thun. Es sollen aber die Testamenta / so mit Zeugen volzogen werden / von dem Tag vñ Absterben des Testatoris auffs lengist in sechs Wochen nacheinander folgent / durch die Fürmundere / oder durch die / welchen der Anfall restirt, oder durch die jenigen / welchen das Testament vertrawet / in die Landtafel einverleibt werden.

O. X.

O. X.

SO aber einer ein solch Testament/welches jhm vertrawet vnd zu seinen Händen eingelifert/in der benanten Zeit/wie obgemelt/mutwilliger weise vnd ohne erhebliche Ehehafften (wie dan dieselbē/als wan etwan die Landtafel gesperret wäre/ oder er sonst auß redlichen vrsachen hierzu nicht gelangen könte/hiermit außtrücklich außgenommen seyn sollen) nicht einantwortete/ Der sol nach befindung der Sachen/entweder mit der straff des Verlusts dessen/so jhm in solchem Testament verschafft/oder sonst mit anderer straff/gestalten Sachen nach/ vnnachläßlich gestrafft werden. Wie dan der jenige/deme an dem Testament etwas gelegen/denselben/so innerhalb obbestimbter Zeit der sechs Wochen/das jhm anvertrawte vnd bey sich habende Testament obberührter massen nicht von sich stellen wirdt/vor die Vnter Ambtleüthe zu 14. Tagen beschicken mag/darmit er das Testament niderlege/welches er dan ohne alle Verwaigerung zuthun verpflichtet ist.

O. XI.

WVrde aber jemand ein Testament verschweigen/in Maynung dardurch die jenigen/ welche solch Testament angehet/vñ denen darinnen was verordnet vnd verschafft worden/vmb jhre Gerechtigkeit zubringen/So sol solches an Vns/in Vnserm Abwesen an Vnsere Königliche Stadthalter oder das Landrecht gebracht werden/vnd Wir/oder in Vnserm Abwesen Vnsere Stadthalter/oder aber Vnser Landrecht wollen denselben citiren vnd erfordern lassen/daß er sich Persönlich gestelle/vnd da solches auff jhn dargethan/daß er das Testament verschweigen vnd vertuschen wollen/Sol er dahin angehalten werden/daß er solches zur Landtafel niderlege/vnd wegen dieses seines betrüglichen Vorhabens/nach Vnser oder in Vn-

serm Abweſen Vnſers Königlichen Stadthalters Erkäntnuß geſtrafft werden/vnd darzu dem intereſsirten Theil die derentwegen erlittene Schäden bezahlen. Da es ſich aber bfiende/ daß er das Teſtament calsirt vnd zu nichte gemacht/ ſol er als ein Ehrloſer Man (Böhaimb: Aukladnik) als welcher die Leuthe vmb jhre Gerechtigkeit leichtfertiger weiſe bringen wollen/ deßwegen geſtrafft werden. Vnd der jenige/ welcher wegen eines ſolchen calsirten vnd vntertruckten Teſtaments etwas verlohren/ vnd zu Schaden komen/ Mag jhn darumb vornehmen vnd ſolches bey ſeinen Güttern ſuchen. Da aber der Werth ſeines Guts ſich ſo weit nicht erſtreckte/ alßdan was er beweiſet/ daß jhm durch ſolch Teſtament geordnet iſt/ ſol von Vns oder dem Landrechten jhm hierzu auß des Teſtatoris Gut verholffen werden.

O. XII.

WAn auch das Teſtament/ wie obgedacht/ zur Landtafel eingelegt wirdt/ ſol der jenige/ der des Teſtatoris Gutt poſſedirt, auß demſelben Gutt die Bezahlung thun: Vnd ſo der Poſſeſſor oder Jnhaber des Guts damals bey der Landtafel nicht gegenwertig/ ſo wirdt der/ dem das Teſtament vertrawt geweſen/ daſſelbe bey der Landtafel ligen laſſen/ darmit ſolches aldar gefunden/ vnd darnach/ wie oben angedeutet/ gebührlich publicirt werden möge.

O. XIII.

WAn einer einen Blödſinnigen vnnd ſeines Verſtandts beraubten Sohn hette/ welcher auß verhängnuß GOttes entweder von Natur Blödſinnig gebohren/ oder durch andere Zufälle in Blödſinnigkeit vnnd Vnverſtand gerathen wäre/ wegen eines ſolchen Blödſinnigen Sohns/ kan der Vatter im Teſtament gebührliche Verordnung machen/ vnnd ſo wol wegen ſeiner Perſon/

son/als auch wegen seines Guts/ Fürmunder verordnen/ vnd wohin oder wem jhn der Vatter sambt seinem Antheil in seine Fürsorge vnd Administration befehlen würde/demselben sollen seine andere Brüder keinen Eintrag oder Verhindernuß zufügen. Solte er aber ins künfftig wider zu seinem Verstand kommen/ vñ von Vns oder von dem Landrecht für einen der seinen Verstand hette/erkant werden/ So wurde derselbe alsdan mit seinem Antheil zuthun vnd zulassen haben / wie es jhme gefällig. Im fall aber die Verordneten Fürmundere dem Blödsinnigen seine Gütter verzehren oder verschwenden wolten / So werden Wir / oder in Vnserm Abwesen / Vnser Königlicher Stadthalter oder das Landrecht/jhme einen andern Fürmund verordnen. Wurde aber der Blödsinnige in seiner Blödsinnigkeit vnd Vnverstand mit Todt abgehen / So sol der Anfall seines theils/ auff den jenigen kommen/dem es sonst ab intestatō gebühret. So aber der Vatter wegen seines Blödsinnigen Sohns keine verordnung machte / So sol er bey dem Eltisten Brueder sambt seinem Anfall verbleiben / Jedoch daß der Eltere Bruder/seinen Antheil gnugsamb verbürge vnd denselben nicht verschwende.

O. XIV.

IM fall einer sein Gutt eines andern Kindern vertestirte / vnd die Kinder hetten damals jhre vogtbahre oder Mündige Jahr noch nicht erreicht / So mag der/welcher den Kindern das Gutt verschafft/oder solchem Gutt denen Kindern zum besten Fürmunder bestellen/ die jhm gefällig vñ er hierzu für nutzlich erachten wirdt. Vnd so alßdan einer auß denenselben Kindern/seine Mündige vnd vogtbare Jahr erreicht/ So kan derselbe für sich vnnd an stat der andern / da der Testator nicht etwan ein anders dießfals verordnet hette / auff vorgehende gnugsambe Verbürgnuß die Fürmunder wegen Abtretung des Guts vornehmen/vnd jhr Vatter sol jhnen derowegen keinen Eintrag noch Hindernuß zufügen.

O. XV.

SO aber der / welcher denen Kindern das Gutt verteſtirt / keine Fürmunder beſtelte / vnd der Vatter / deſſen Kindern das Gutt verſchafft / da ſie noch vnmündig / gern wolte in die Poſſeſs des Guts kommen / So ſol er daſſelbe zuvor verbürgen: vnd wo einer auß denen Söhnen ſeine mündige Jahr erreicht / oder daß eine Tochter zuverhewrathen wäre / So ſol der Vatter einem jeden derſelbigen ſeinen Theil abtreten. Wo er ſich aber deſſen zuthun verwaigerte / vnd in dem Teſtament die Poen der Einführung mit dem Cämerling nicht begriffen wäre / So ſollen die Vnter Ambtleüth dem Eltiſten auß jhnen / oder dem andern / der ſe ne mündige Jahr hette / einen Wöhrloßbrieff hinaußgeben / vnd der Vatter ſol das Gutt weder mit Schulden noch anderwerts beſchwären / ſondern nur den vſum fructum daran haben / denen Kindern aber derowegen keine Raittung zuthun ſchuldig ſeyn.

O. XVI.

EIn ordentliches Teſtament wirdt von deßwegen nicht caſsirt oder zu nichte gemacht / wan der Teſtator bey ſeinem Leben zugeſagt / angelobt vnd verſprochen / jemanden ſein Gutt / es wäre gar oder nur zum theil / zugeben / zuverſchaffen oder zuverſchreiben / vnd hernach ſolches nicht thäte / ſondern einem andern daſſelb verteſtirte / oder anderer geſtalt ordentlicher weiſe hinwegk gäbe: Sintemaln dergleichen mündliche Zuſagungen / Vertröſtungen vnnd Wort / ohne würcklichen Effect vnd Volziehung / mit dem Zuſager erleſchen vnd abſterben. Aber da einer dem andern verlobt / zugeſagt vnd verſprochen was zugeben / So wirdt ein jeder / deme alſo etwas verlobt / zugeſagt vnd verſprochen worden / es ſey ein Gutt oder andere Sachen / ſolches / vermög der Rechte

vnd

vnd bey Zeiten / weil der so es zugesagt noch im Leben ist / an Orth vnd Ende zubringen wissen. Dan auff den fall der Zusager solches / was er versprochen nicht leisten wolte / vnd die Zusage auff jhn dargethan werden möchte / So kan er zu bekrefftigung vnd volziehung seiner Zusage / mit Recht angehalten werden.

O. XVII.

WAn einer ein Testament machte / vnd darinnen einem seine Erbschafft verliesse / Nachmals aber Eheliche Kinder erzeugte / So sol solches Testament dardurch zu nicht gemacht werden / ob gleich die Kinder vor des Testatoris Todte versturben / welches auch stat hat / da er nach seinem Todte einen Posthumum verliesse.

O. XVIII.

WAn einer / so an der Pest liget / oder in dessen Behausung solche Seuche regiret / ein Testament vor zweyen glaubwürdigen Zeügen sie seyn Mans- oder Weibs Personen / machte: So setzen ordnen vnd wollen Wir gnedigist / daß solches Testament / so viel die Solenniteten der Zeügen anlangt / zu Recht für bestendig erkent werden solle. Da er aber keine Zeügen haben könte / wie vnnd was gestalt derselbe seinen letzten Willen wirdt verfassen oder verzeichnen kön̄en / solches sol gleichermassen vor ein bestendig Testament gehalten vñ erkent werden. Vnd was Wir also wegen eines Testaments / welches zur Zeit der Pest gemacht / verordnen / solches wollen Wir auch auff diejenigen / so in Feldzügen / vnd vnter denen Kriegs Regimentern seyn / dem Kriegsbrauch nach / wie auch auff die Gefangene / so in eines andern vnd frembden Macht vnd Gewalt seyn / wegen

derselben Testamenten / so viel vorangeregte Solennitates anlangt/gnedigist verstanden haben.

O. XIX.

SO nun der Testator in einer solchen Gefahr/ mit Todt abgienge / So sol der jenige / welcher das schrifftliche Testament hinter sich hat / nach des Testatoris Absterben / bey der Landtafel / obverordneter massen / dasselbe so bald es immer seyn kan / hinterlegen. So aber einer Mündlich testirte, sollen die/in deren Gegenwart der Testator das Testament gemacht vnd sich darzu bekennet/solches alsobald schrifftlich verfassen/mit ihren Insigiln bekrefftigen / vnd innerhalb obbestimbter Zeit der sechs Wochen / wofern sie durch erhebliche vnd gnugsambe Vhrsachen dasselbe innerhalb einer solchen Zeit zuthun nicht verhindert wurden/zur Landtafel deponiren, sowol auch mit der Landtafel den Todesfal bezeugen vnd außsagen. Vnd so jemand etwas daran gelegen / So mag derselbe jhm bey der Landtafel solches verlesen lassen / vnd sich desselben halten vnd gebrauchen. Solte sich aber wegen eines solchen Testaments ein strit erregen / So mag derselbe / welcher vermeint/ daß jhm solches Testament etwan zu Nachtheil gereiche / dasselbe an Vns oder in Vnserm Abwesen an Vnsere Stadthalter gelangen lassen / vnd Wir oder Vnsere Stadthalter wollen die Partheyen vor das Landrecht bescheiden / vnd daselbsten Rechtmessig erkennen lassen/ ob es bey dem Testament verbleiben solle oder nicht. Sonsten sollen dergleichen / wie auch alle andere Testamenta, wan sie in dreyen Jahren vñ achtzehen Wochen/von niemanden angefochten oder anspruchig gemacht / weitter nicht in Anspruch genommen werden / Es wäre dan Sach/daß der dißfals interessirte ausserhalb Landes wäre/ oder seine Mündige Jahr nicht hette / oder hette auch keinen Fürmund gehabt/ dan wan dieselben wider ins Land kommen oder jhre Mündige

dige Jahr erreichen / werden sie alßdan jhre Gerechtigkeit gebührlich anzubringen vnd zuvertheidigen wissen.

O. XX.

DA einer nach Volziehung eines solchen von jhm zur Zeit der Pest/vnd da er in dem Feldzug vnd vnter einem Kriegs Regiment/oder im Gefängnuß vnd eines andern Gewalt gewesen / auffgerichten Testaments/beym Leben verbliben / So sol solch Testament lenger nicht/als ein Jahr lang/wan die Pest auffgehört / der jenige so vnter dem Regiment gewesen abgedanckt / vnd derselbe wie auch der Gefangene widerumb zu Hause gelanget/gültig seyn/ Nach verfliessung aber eines solchen Jahrs seine Krafft verlieren: vnd da ein solcher ein Testament hiernechst machen wolte/ dasselbe sol er wie ein ander Stand des Königreichs Böhaim/ so in solcher Gefahr nicht begriffen/zumachen schuldig seyn.

Was ein Vatter oder Mutter

Jhren Ehelichen Kindern im Testament zulassen schuldig/vnd von der Exhæreditation vnd Enterbung der Kinder.

O. XX.

DEmnach auch vor disem der Vatter seinen Söhnen die ligende Gründe vñ Land Gütter nach seinem Todt zulassen schuldig gewesen / vnd dieselben durch seinen letzten Willen jhnen nicht entziehen kõnen: Als sol es auch noch darbey verbleiben/ Jedoch nachfolgender gestalt/daß obberürte Landgütter von dem Vatter/wan er von seinen Güttern testirt, in zwey Theil getheilt/ vnd zwar das eine Theil denen Söhnen sambtlichen/

lichen/gleich als eine Legitima oder Natürliches PflichtTheil gelassen werde/ die andere Helffte aber zwar auch denen Söhnen verbleibe / Jedoch daß es bey des Vatters Willen stehe/ob er solchen halben Theil zwischen denen Söhnen gleich theilen/ oder einem für dem andern etwas lassen oder solches auch wol einem allein zuaignen wolle.

O. XXII.

WAn aber jemands eine Primogenitur vnter seinen Kindern hinfüro auffrichten wolte: derselbe sol darüber von Vns oder Vnsern Erben Nachfolgenden Königen zuforderst eine Confirmation erhalten.

O. XXIII.

WAs aber das parc Gelt / Cleinodien vnd andere Farnuß anlangt/ Ob wol zuvor der Vatter davon frey disponiren vnd dasselbe verschaffen mögen / wem er gewolt / So wollen Wir doch gnedigist/ wan hinfüro ein Vatter nichts an ligenden Gründen/sondern alles an Farnuß besesse vnnd ein Testament auffrichtete / daß er alßdan solche Farnuß in zwey Theil theilen vnd die eine Helffte/zu Erhaltung des Geschlechts/allerdings mit dem Vnterschaid/wie hiebevor von denen ligenden Gründen gemeldet/denen Söhnen verlassen / die andere Helffte der Farnuß aber schaffen möge / wem er wolle.

O. XXIV.

WAn auch der Vatter ligende Gründe besesse / dieselben aber so gering / daß sie der Farnuß bey weitem nicht gleich / So sol er im Testament seine gantze Erbschafft in zwey Theil theilen/vnd das erste theil denen Söhnen mit obberührtem Vnterscheid / das ander theil aber wem er wolle verschaffen/ Jedoch daß die jenigen/so Erbe

nem-

nehmen auch die Schulden/so etwan auff dem Gutt hafften möchten/zubezahlen oder es jhnen an jhrem Theil abraiten zulassen schuldig seyn sollen.

O. XXV.

ANlangent aber die Töchter / auff den fall da allein ligende Gründe vom Testatore verlassen / oder jhnen von dem Vatter nicht etwas gewisses zum Hewrathgut außgesetzt/ denenselben sol/ wie auch vor diesem geschehen / ein gezimendes Hewrathgut oder congrua dos, wan Söhne vorhanden/herauß gegeben werden.

O. XXVI.

SO viel aber die Mutter anreicht/ obwol dieselbe bißhero das jhrige vertestiren mögen wem sie gewolt: Weil aber nicht unbillich / daß so wol von jhr als dem Vattern / denen Kindern etwas / gleich an stat einer Legitima oder natürlich Pflicht Theil gelassen werde: So wollen Wir gnedigist/daß eine jede Mutter jhren Ehelichen Kindern / das halbe Theil jhres vermögens verschaffen / das andere halbe Theil aber vermachen möge / wem sie wil. Vnd gleich wie der Vatter zu erhaltung seines Stammens vnd Geschlechts / sowol nach dieser Vnserer verneuerten Landes Ordnung/ als vermög voriger Satzungen / die ligende Gründe denen Söhnen vor denen Töchtern lassen sol: Also weil dieses Bedencken auff der Mutter Seiten sich nicht befindet / Mag dieselbe den zu der Legitima bestimbten halben Theil zwischen jhnen nach jhrem Gefallen außtheilen.

O. XXII.

WAn ein Vatter erhebliche Vhrsachen hette/einen Sohn oder Tochter zu enterben / sol er in dem Testament gedachte Vrsachen/warum̃ er jhn oder sie enterben wolle / außtrucklichen setzen:

tzen: vnd wan solche Vhrsachen entweder für Vns oder Vnserm Land Rechten von denen / so in dem Vätterlichen Testament zu Erben eingesetzt / gnugsamb verführt vnd für erheblich befunden wurden / sol es darbey verbleiben. Wan aber die Vrsachen der Enterbung / entweder im Testament nicht gesetzt / oder / da sie gesetzt / von denen Erben nicht erwisen oder aber nicht für erheblich befunden worden / So sol das enterbte Kind seinen Antheil / wan es die Action also außgeführt / bekom̃en / Im vbrigen aber das Testament in seinen Kräfften verbleiben. Vnd damit Vnsere Land- vnd andere Rechtsbeysitzer gleich eine Wegweisung haben mögen / auff was für Vhrsachen der Enterbung / sie dißfals zugehen / So lassen Wir Vns gnedigst gefallen / daß weil in denen Stadt Rechten Vnsers Erb Königreichs Böhaimb / solche vhrsachen theils benent / man sich nach denenselben / soviel die Vmbstände vnd circumstantien eines jeden faals leyden werden / richte.

O. XXVIII.

VNd demnach bißhero zum öfftern der mobilien vnd Farnuß gedacht / vnd aber vor diesem die verbrieffte Schulden / vnter die mobilien nicht gerechnet worden / so sol es auch nochmals darbey verbleiben / vnd gedachte Schulden vnter der dispolition, so von denen mobilien gemacht / nicht verstanden werden.

Bißhero ist kürtzlich von denen Succelsionen, so vermög eines Testaments geschehen / gehandelt worden. Nun aber folget von denen Succelsionen oder Anfällen derjenigen Gütter / welche ohne Testament mit Todte abgehen.

Von

Von Succeſsionen vnd Anfällen derer jenigen Gütter / welche ohne Teſtament mit Todt abgehen.

O. XXIX.

EIn Anfall oder Succeſsio ab inteſtato, iſt ein Zutrit in eines andern Gutt / Recht vnnd Gerechtigkeit / od andere ſeine Verlaſſenſchafft / welcher ohne ordentliche Vermechtnuß ſeiner Gütter halber / von dieſer Welt abſcheidet / vnd alßdan verfält derſelbe ſein Gutt auff einen andern / nämblich auff den / auff welchen der Anfall des Guts gerichtet iſt. Die jenigen aber werden darfür gehalten / daß ſie ohne ordentliche Vermächtnuß von dieſer Welt abgeſchieden ſeyn / welche von jhrem Gutt gar nicht teſtiret haben / Oder aber / wan einer ein Teſtament machte vnd ſolches vnordentlicher weiſe vnd den Rechten nicht gemeß geſchehe: wie auch wan das Teſtament auß erheblichen Vhrſachen / vermög der Recht caſsirt vnd auffgehaben wurde / oder aber wan gleich das Teſtament ordentlicher weiſe vnd nach Erforderung der Rechten / auffgerichtet wäre / die Erbſchafft aber vermög deſſelben nicht angetreten wurde.

O. XXX.

WJe nun vor Weyland König Vladislai Zeiten / die Succeſsion der höhern Stände in Vnſerm Erb Königreich Böhaimb / faſt allein auff der abſteigenden oder niderſteigenden Linea vnd denen jenigen Brüdern vnd Vettern / ſo nicht mit der Landtafel getheilt geweſen / beſtanden / Alſo vñ dieweil nachmals von gedachtem König Vladislao ſolche Succeſsion faſt in infinitum extendiret, vnd weil ſie etwas tunckel / von Weiland Kayſer Ferdinando ferner erklärt worden / vnd aber Wir Vnſern ge-

horſamen Ständen gnedigiſt gerne gönnen/daß ſie jhre Gütter auff jhre Erben bringen / Dahero Wir dan jhnen zu Erzeigung Vnſerer gnedigiſten Vätterlichen Affection, die Freyheit zu reſtiren mit auffhebung der Machtsbrieff deſto mehr erweitert: Gleichwol aber Vnſere Iura Fiſcalia nicht gäntzlich obergeben / auch nach dem Wir Vnſer Erb Königreich Böhaimb / mit ſehr koſtbaren Kriegsrüſtungen erobert/daß was einem jeden König ſonſt in ſeinem Königreich gebüret / Vns nicht entziehen laſſen können / So haben Wir/zu dem Wir die Erbfälle/ſo viel möglich auff die Natürliche Billigkeit gerichtet/ vielgedachtes Weiland König Vladislai Privilegium nachfolgender maſſen erklärt vnd reſtringirt: vnd ſollen dieſem nach deren / auff welche der Anfall der jenigen Gütter/ welche / wie gemeldet/ohne Verordnung eines Teſtaments mit Todt abgehen/gerichtet iſt/hinfüro fünff vnterſchiedene Ordines ſeyn.

O. XXXI.

DEr Erſte Ordo iſt der jenigen / welche in der abſteigenden Linien ſeyn.

Der Ander Ordo iſt der jenigen / welche ſich in der auffſteigenden Linien befinden.

Der Dritte Ordo iſt der Blutsfreunde/ ſo dem Verſtorbenen auff der Seiten Linı verwant ſeyn/ vnd zu Latein Collaterales genent werden.

Der Virte Ordo iſt der Eheleüthe vnter ſich ſelbſten.

Der Fünffte Ordo iſt Vnſers Königlichen Fiſci.

O. XXXII.

SO viel nun den Erſten Ordinem der jenigen/welche in der abſteigenden Lin befinden werden/anlangt/wan der Vatter/ welcher wie gemeldet ohne Teſtament/ Todtes verblichen/einen oder mehr Söhne hinter jhm verläſt/ So kombt vnd fallet ſein

Gutt

Gutt auff seinen Sohn einen oder mehr. So aber der Vatter keinen Sohn verläst/ sondern nur Töchter / So seynd bemelte Töchter die nechsten Erben zu jhres Vattern Gutt/vnd solches ohne vnterscheid/sie seynd verhewrath vñ abgestattet od̃ nicht.

Dan ob wol vor diesem hergebracht/ daß/ wan der Vatter einen vnabgetheilten Brueder oder Vettern verlassen / das Gutt demselben vor denen Töchtern zugehört hat/vñ die Töchter nur allein mit der blossen Abstattung (welche jhnen ein solcher vnabgetheilter Brueder oder Vetter gethan) sich haben müssen begnügen lassen: Weil aber der Natürlichen Billigkeit zuwider / daß die Kinder denen Collateralen nachgesetzt werden sollen / Insonderheit weil sonsten die vnabgetheilte Töchter die abgetheilte Vettern außgeschlossen / vnd also nicht schlecht auff den favorem agnationis gegangen worden / So setzen/ ordnen vnd wollen Wir gnedigist/daß die vnaußgestattete vnd vnverhewrathe Töchter (es seyn vnabgetheilte Vatters Brüder oder Vettern vorhanden oder nicht) jhres Vattern Gutt erben/vñ wan vnabgetheilte Vatters Brüder oder Vettern vorhanden/nach jhres Vattern tödtlichen Abgang/in desselben Recht treten vnd die Gütter mit denen vnabgetheilten Vatters Brüdern oder Vettern/ pro indiviso wie zuvor der Vatter possediren, vnd da es eines oder des andern gelegenheit nicht seyn wolte/in solcher Communion vñ Gemeinschafft lenger zuverharren / dasselbe ad divisionem provociren vnd die Theilung begehren möge / darinnen dan allenthalben procediret vnd verfahren werden sol/wie drunten deßwegen außführlich verordnet.

O. XXXIII.

SOlte auch ein Vatter mit Todte abgehen/ vnnd verliesse einen Sohn / vnd neben demselben Nepotes oder Ennenckle/oder verliesse lautere Nepotes oder Ennenckle/ So sollen dieselbigen iure repræsentationis in jhres Vatters Recht treten / vnd denen Neptibus oder Ennenck

nencklinnen in der Succeſson vorgezogen / dieſelbe aber mit einer dote oder gezimendem HewrathGutt / wie vor dieſem / abgeſtattet werden / vnd ſolch jus repræſentationis, daß nämblich die Kinder in der Eltern Recht treten / hat in der abſteigenden Lini jederzeit ſtat / Jedoch wirdt ſolches von Ehelichen Kindern verſtanden mit denen vnehelichen aber ſol es gehalten werden / wie vor dieſem.

O. XXXIV.

WAn die Mutter ein Leibgeding hat / daſſelbe ſol nach jhrem tödtlichem Abgang / wie auch andere Gütter / ſo nach jhr verbleiben werden / auff jhre Kinder kommen vnd fallen.

O. XXXV.

WAn aber / fürs ander / von der abſteigenden Lini Niemand vorhanden / So iſt zwar in voriger Landes Ordnung nicht zufinden / daß die auffſteigende Lini zur Succeſsion zugelaſſen: Weil aber billich / daß zum wenigſten der Leibliche Vatter vnd die Leibliche Mutter von ſolcher Succeſsion nicht gantz außgeſchloſſen werden / So wollen Wir gnedigiſt / daß wan ein Sohn ſtürbet / der Vatter mit des verſtorbenen Brueder vnd Brueders Söhnen zugleich zu der Succeſsion gelaſſen werden ſoll: Die Mutter aber betreffent / Setzen / ordnen vnd wollen Wir gnedigſt / daß zwar die Erbgründe / dem nechſten des Männlichen Stamens allein neben einem theil der Farnuß / die vbrige zwey Theil aber der Farnuß / der Mutter verbleiben ſollen. Welches alles ſtat hat / ſowol wan ein Vatter neben Brüdern vnd Brüders Söhnen / oder nach deroſelben Abgang allein / oder auch wan nach Abgang des Vattern die Brüder vñ Brüders

ders Söhne allein in Stamgüttern succediren. Wan aber nach Abgang des Vatters / allein Schwestern vnd eine Mutter vorhanden wären / So sol die Erbschafft des verstorbenen Bruders zugleich zwischen ihnen getheilt werden. Welches auch also gehalten werden sol/wan ein Brueder stürbe/vnd keine Stam- vnd Erbgütter sondern allein mobilien vnd Farnuß verliesse / dan auff diesen Fall / gienge die Mutter mit denen Brüdern vnd dem Vattern zugleich. Wan aber allein Töchter vorhanden/ vnd dieselben ohne Kinder abstürben / erbet der Vatter vnnd die Mutter (wan sie beyde bey dem Leben) zugleich / Jedoch ausser des jenigen/was dem Eheman (davon hierunten mit mehrerm) gehört.

Seynd aber Brüder oder Schwestern vorhanden/ gehen sie mit dem Vatter vnnd der Mutter zugleich. Vnd wan der Vatter vnd die Mutter allein/ oder auch Brüder vnd Schwestern allein seyn/ Erben sie jhre Tochter vnd respective Schwester allein.

O. XXXVI.

Jewol auch ein Sohn von seinem Vatter bey desselben Lebzeiten / seinen Antheil des Vätterlichen Guts / nicht begehren mag / So er sich aber mit Rath des Vatters vnd seiner Befreunden verhewrathen möchte / So sol jhn der Vatter/nach Standts Gebühr/mit einer billichen Nahrung versehen/vnd da er denselben von sich vñ denen andern seinen Söhnen abtheilen wolte / So stehet solches in seiner macht vnd gefallen / Jedoch wan er also abgetheilet / vnd der Vatter nach der Abtheilung mehr Gütter an sich brächte / So kan jhm sein Antheil an dem halben Theil derselben ligenden Gründen / so der Vatter nach der Theilung erworben vnd bey seinem Absterben verläst / nicht entzogen / sondern sol jhm dasselbe/hieroben gesetzter Ordnung nach/ gefolget werden.

Vnd sootiel auch von der Auffsteigenden Lini.

Folget derowegen nun der dritte Ordo deren / so auff der Seiten Lini verwant seyn / vnd zu Latein Collaterales genant werden.

O. XXXVII.

SO fall nun einer mit Todte ohne Testament abgehet / vnnd verläst keinen Erben Mänlichen vnd Weiblichen Geschlechts / wie oben gesetzt / verläst aber einen rechten Natürlichen Eheleiblichen Brueder vom Vatter / so sol des verstorbenen Gutt zuforderst auff denselben fallen. Wo aber ein solcher Brueder nicht vorhanden / es wären aber eines vom Vattern rechten Brueders verblibene Söhne / wie auch eine Eheleibliche von des Vattern Seiten verwante Schwester vorhanden / so sollen ermeltes Brueders Söhne dieselbe Schwester / allermassen der Vatter zuthun schuldig gewesen / gezimender massen außstatten / dan die Söhne in dieser Lini der Collateralen, wan sie mit jhres Vatters Brüdern oder Schwestern concurriren, treten in jhres Vatters Recht / vnd also sollen die Söhne eines vom Vattern rechten Brueders / mit dem vberbliebenen Brueder in die Stämme succediren. Wären aber keine Brüder oder Brüdersöhne / sondern allein Schwestern vorhanden / so sollen dieselben succediren, entweder allein / oder zugleich mit der Mutter / wan dieselben nach Absterben des Vatters vorhanden / wie hieroben gesetzt.

O. XXXVIII.

DErner setzen / ordnen vnnd wollen Wir gnedigist / daß wan einer verstürbe / verliesse aber nur allein vnterschiedener verstorbener Brüder Söhne / jetztberürte Söhne / wan sie schon in vngleicher Anzahl sich befinden / als Exempels weise / wan ein ver-

verstorbener Brueder einen eintzigen Sohn / ein anderer aber drey Söhne nach sich im Leben verlassen / ihres verstorbenen Vatters Brudern / soviel seinen Antheil anlanget / in die Häubter vnd nicht in die Stämme succediren sollen. In denen Antheilen aber / so ihren Vättern zugestanden vnd biß dahin ungetheilet verbliben / treten die Brueders Söhne in ihrer Vätter Recht / vnd bekomen so viel / als ihre Vätter bekomen hetten.

O. XXXIX.

WAn aber einer verstürbt / vnd verläst hinter sich keine Brüder vnd Brüders söhne / auch keine Schwestern / oder jemanden auß denen Personen der auffsteigenden Lini / wie hieroben gemeldet / so sol der Anfall auff den nechsten Blutsfreund des Mänlichen Geschlechts / dem Schwerdt nach / kommen vnd fallen.

O. XL.

WAn aber keine Agnaten od Vettern Mänlichen Geschlechts dem Schwerdt nach sich befinden / so sol der Anfall des Guts gehen auff die Nächsten des Weiblichen Geschlechts / so von der Schwerdt Lini herrühren.

O. XLI.

WAn aber dem Schwerdt nach, keine Agnaten weder Mänlichen noch Weiblichen Geschlechts vorhanden wären / so sol der Anfall des Guts gehen / auff die nächste Blutsfreunde des Mänlichen Geschlechts der Spindel nach / vnd so auch keine Ohaimen vnnd Befreunde Mänlichen Geschlechts der Spindel nach / vorhanden wären / so sol alßdan allererst der Anfall kommen auff das Weibliche Geschlecht der Spindel nach / jedoch jederzeit auff die / so die nächste im Grad seyn / allerdings wie solches von Weiland König Vladislao außgesetzt vñ von Kayser vnd König Ferdinando erklärt worden.

O. XLII.

OB Wir es nun wol/ausser der jenigen Veränderungen/so hieroben gesetzt/ bey solcher von Weiland König Vladislao eingeführten vnd von Kayser Ferdinando erklärten Successions Ordnung verbleiben lassen/ Jedoch können Wir solche Succession so wenig als in andern Königreich vnd Ländern gebräuchlich/ nicht in infinitum extendiren lassen/ sondern thun solches nachfolgender gestalt dahin reformiren, erklären vnnd erleüttern/ Setzen/ordnen vnd wollen gnedigist/ daß hinfüro die Collatorales, sie rühren von dem Schwerdt oder der Spindel her/ vber den zehenden Grad/ doch denselben mit eingeschlossen/nicht succediren mögen/ sondern solche bona als vacantia, Vnserm Königlichen Fisco anhaimb fallen sollen.

O. XLIII.

OB auch wol bißhero die Anfälle/ nur allein auff die Einwohner Vnsers Erb Königreichs vnd desselben incorporirte Länder/als des Margraffthumbs Mähren/ Hertzogthumbs Ober vnd Nider Schlesien vnd der beyden Marggraffthümber Ober vnd Nider Laußitz/ nicht aber auff die Außländer verstanden vnd zugelassen worden/ so thun Wir aber doch solches dahin reformiren, erklären vnd erleüttern/ setzen/ ordnen vnd wollen gnedigist/ daß die Anfälle auff die Außländer/ in Betrachtung der jenigen Vnserer trewen Vnterthanen/ so sich bey jetziger occasion in Vnserm Erb Königreich Böhaimb niedergelassen/ eben so wol als auff obernante Einwohner des Königreichs Böhaimb vnd incorporirter Länder kommen vnd fallen sollen: Jedoch daß sie sich zuvor hierzu also habiliriren, damit sie/ vermöge dieser Vnserer Landes Ordnung im Land gebührlich angenommen werden können/vnd alles das jenige

praeti-

præstiren vnd laisten / was die verfassung Vnsers ErbKönig-Reichs Böhaimb vnd die in dieser Vnserer Landes Ordnung begriffene Gesätze erfordern vnd mit sich bringen: dan ausser dessel-en sie als vnfähig zur Succession nicht verstattet noch zugelassen werden sollen.

O. XLIV.

SO sollen sie auch auß mehrerwehntem Vnserm ErbKönigreich Böhaimb / von denen ligenden Erbgründen / so sie ererben / nichts alieniren noch vereussern / sondern wan sie zur Erbschafft gelassen / es mit denen ererbten Güttern allerdings / wie vor diesem / gehalten werden.

O. XLV.

BEy welchem allem auch gleichwol das Ius Retorsionis zuvor behalten wirdt / also daß es mit dem Einwohner der jenigen Oerther / da man Vnsere in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb vnd dessen incorporirter Länder Vnterthanen zu der Erbschafft od Succession nicht zuläst / oder sie zwar zuläst / nichts destoweniger mit Abziehung des Zehenden oder sonst eines gewissen Theils beschwärt / ebener massen in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb gehalten / vnd entweder jhnen die Erbschafft nicht gefolget / oder von denen so erben wollen / Vns eben das jenige / was gedachte Vnsere Vnterthane / wan in jhrem Vatter Land Erbschafft gesucht wirdt / zuerlegen schuldig / erstattet werde.

O. XLVI.

FErner ob wol in voriger Landes Ordnung versehen gewesen / daß / wan eine Tochter od Schwester vorhanden ist / die sich in ein Kloster begeben vnd den Orden angenommen / auff dieselbe kein Anfall gehen sol / So thun Wir doch solches hiermit gäntzlich cassiren vnd auffheben / setzen / ordnen vnd wollen gnedigist / daß / wan

wan sich etwan ein Sohn oder Tochter bey Lebzeiten des Vatters/ in einen Geistlichen Orden begeben wurde / Alßdan der Vatter schuldig seyn sol / wan er ein Testament auffrichten wirdt/demselben Sohn oder Tochter/so den geistlichen Orden angenomẽn/das jenige/was jhm oder jhr sonst/ vermöge dieser Vnserer reformirten Landes Ordnung/wan sie nicht Geistlich worden/gebührtet/zulassen: jedoch noch ein mehrers einem solchem Sohn oder Tochter zuzuwenden / hierdurch vnbenomen seyn. Würde aber der Vatter kein Testament machen/so sol ein solcher Sohn oder Tochter nichts weniger ab intestato zur Succession der Vätterlichen Verlassenschafft entweder allein/ oder aber/da jhrer mehr seyn/neben denen andern verstattet vnd zugelassen werden. Vnd weil diese Mainung zu erhaltung der Geistlichen Freyheit/wie auch zu Fortpflantzung des Gottesdiensts gereichen thut / So sol derselben im Vrtheil sprechen strack nachgegangen vnd alles widrige / so dagegen etwan vor diesem eingeführet oder gehalten seyn möchte / hiermit gäntzlichen ab vnd eingestelt seyn.

O. XLVII.

WAn ein Gutt durch einen Erb- oder Anfall/oder sonst durch eine Testirung auff jemanden kombt / derselbe ist schuldig alle verhafftungen vñ Schulden dessen/ von dem das Gutt auff jhn kommen / abzuführen / so wol die Schulden / so weit sich des Verstorbenen Gutt erstreckt vnd weiter nicht/abzutragen. Vnd sol viel auch von der Succession auff der Seitwarts Lini oder in collaterali linea.

O. XLVIII.

WAn aber einer oder eine verstirbt/vnd verläst niemanden weder in der ab- noch auffsteigenden Linien / noch auff der Seitwarts Lini in obangereg-

geregtem determinirten Zehendem Grad / vnd derselbe ist verhewrath / So bleibt es zwar in diesem / wie in allen andern Fällen / bey denen pactis vnd Eheberednussen / so beyde Eheleuthe miteinander in beyseyn drey oder vier Ehrlicher Herren- vnnd Ritterstandts Personen / so solches mit ihren vnterzeichneten Handen vnd Insigiln bekräfftigen / auffgerichtet / oder sonst mit der Landtafel bestättigen lassen.

O. XLIX.

SA aber dergleichen pacta nicht vorhanden / es wäre aber der verstorbene Ehegatte guten vermögens gewesen / der vberlebende Theil aber befinde sich in Armuth / So sol das vberlebende Theil / es seyn Kinder oder keine vorhanden / den vierten Theil auß ihres verstorbenen Ehegatten Güttern haben / Im vbrigen verbleibt es allerdings bey der Dispositiõ so vnter dem Titul von Leibgedingen zufinden.

O. L.

VErstürbt aber einer / vnd ist niemandt weder von der ab- noch auffsteigenden Lini / noch von der Seitwarts Linien oder collateral Lini, biß auff den zehenden Grad / wie droben verordnet vnnd außgesetzt / vorhanden / vnd da sie verhewrath / obberührte Vergleichung nicht geschehen / noch obangeregte Vmbstände vorhanden / So sol / wan gleich der vierte Theil / im fall / wan keine Kinder vorhanden / dem vberlebenden gefolget werden / alles vnd jedes des verstorbenen Ehegatten vbriges vermögen / Vnserm Königlichen Fisco anheimb fallen / Welches auch so weit procediren vnd stat haben sol / wan gleich der verstorbene / Bluts verwandten hinter sich verlassen hette / dieselbe wären aber zur Succeision vntüchtig.

Von vngetheilten Güttern / vñ denen / so in einer Gemainschafft stehen.

P. I.

DJe Gemainschafften begeben sich entweder ex natura negotij vnnd nach Gelegenheit der fürfallenden Sachen / insonderheit in denen Güttern / so auff etzliche zugleich / vermittelst eines letzten Willens oder ohne denselben / Erblichen fallen / oder aber wan etzliche Personen selbsten miteinander durch einen außtrücklichen Pact oder Contract, ein Gemeinschafft auffrichten.

P. II.

WEil aber die Communion vñ Gemeinschafft der jenigen / welche als vngetheilte Söhne / Ennenckeln / Brüder oder Vettern / ꝛc. Eine Erbschafft zu gleich bekommen / nach vorigen Böhaimischen Rechten / so viel gewürckt / daß so lange sie nicht mit der Landtafel getheilet / nicht allein einer dem andern succediret, vnd die so getheilet / ob sie schon in gleichem oder näherm Grad der Blutsfreundtschafft gewesen / von aller Erbschafft gäntzlichen außgeschlossen haben / sondern auch was einer bey wehrender Gemeinschafft (nichts / ausser des jenigen / was er mit seinem Eheweib erhewrathet / außgenom̃en) acquiriret vñ für sich bracht / denen andern auch zugewachsen ist: zu dem keiner / so in vngetheilten Güttern gesessen / einziges Testament nicht machen kön̄en / vñ aber solche Effectus der Communion od̃ Gemeinschafft gantz vngegründet / auch der getheilte Brueder oder Vetter vbel darzu kombt / daß er allein darumb / daß er seines Vatters Antheil bekommen / vnd eo respectu mit seinem

nem Brueder getheilt hat/ hernachmals von der Brüderliche Erbschafft durch den andern Brueder/so jhm in Blutsfreundschafft gleich/sol außgeschlossen seyn/viel vbler aber der vngetheilte Brueder darzu kombt/ daß was jhm nicht auß denen vngetheilten Güttern/sondern anders woher/als etwan auß einem Testament geschenckt oder anderm Contract (ausser vorerwehnten Hewrathguts) zuwächst/ od er sonsten erworben/ er hernachmals mit seinen vngetheilten Brüdern theilen müssen/ja auch kein Testament machen können/ So wollen Wir obberürte Effectus der Communion vñ Gemeinschafft der jenigen/so in vngetheilten Güttern sitzen/hiermit gäntzlich auffgehaben vnd calsiret haben: Setzen aber/ordnen vnd wollen gnedigist/daß/soviel die Erbschafften anlangt/ auff die Succelsions Ordnung/so hieroben gesetzt/vnd nicht auff dergleiche Gemeinschafften/ als eine sonderbahre causam Succelsionis, gegangen werde/auch ein jeder/was er/ausser der vngetheilten Gütter/ acquiret vnd erworben/ für sich behalten/ vnnd in die Theilung nicht bringen/ auch seines Gefallens darvon/ wie auch von seinem Antheil/ welches er in denen vngetheilten Güttern hat/ disponiren vnd testiren möge.

P. III.

WAs aber die Gemainschafften d' Gütter anlangt/welche auß gewissem Contract oder Vergleichung hergerührt/ weil eben obberürte vngereumbte Effectus insonderheit aber solches hierauß entstanden/daß alles dieses/was einer auß denen Gemainschafften vber die jenigen Gütter/ so er gehabt als die Gemainschafft auffgerichtet/ (ausser des Hewrathguts) erworben vnd acquirirt, solches denen andern Mitvereinigten/ ohne einziges zuthun/ bemühung oder Vnkosten gleich bey seinen Lebtagen zugewachsen/ vnd also die Freyheit zu testiren fast gäntzlich gesperret worden/ja solche Gesellschaffter/ wan

ſie gleich frembde geweſen / denen Befreundten in der Für-
mundſchafft vnd Erbſchafft vorgegangen / Als wollen Wir
gnedigiſt / daß auch ſolche Gemeinſchafften der Gütter / oder
wie ſie Böhaimbiſch Spolek genant / hinfüro eingeſtelt wer-
den. Vnd damit man ſich nicht zubeſchwären / daß durch
Auffhebung vorangeregter Gemeinſchafften die pacta de re-
ciproca Succeſsione oder Erbvereinigungen / welche ſolche Ge-
meinſchafften mit ſich gebracht / gäntzlichen auffgehaben wer-
den / So wollen Wir gnedigiſt / daß wan hinfüro einer ein
pactum de reciproca Succeſsione mit einem andern auffrichten
wolte / daſſelbe zwar nicht verbotten / jedoch anderſt nicht als
mit Vnſerm vnd Vnſerer Erben Nachkommender Königen zu
Böhaimb außtrücklichem Conſens vñ Bewilligung geſchehen /
Vns auch jederzeit alle die conditiones, mit welchen etwan der-
gleichen Erbvereinigungen auffgerichtet werden ſollen / auch
was ſonſt für Erben oder Intereſſenten vorhanden ſeyn möch-
ten / vmbſtändlich vorbracht werde / darmit ſolches alles erwo-
gen / vnd wie weit ſolche Erbvereinigungen in einem jeden fall
zuzulaſſen / von Vns reſolviret werden möge. Vnd ſollen die-
ſemnach die Gemainſchafften keinen andern Effect haben / als
wie es dieſer Vnſerer Landes Ordnung bey einem jeden Arti-
cul erklärt / ſol auch das Wort der Geſel- oder Gemainſchafft /
wo es in dieſer Vnſerer Landes Ordnung befunden / nach ob-
gedachter Erklärung vnd anders nicht verſtanden / vielweni-
ger zu Einführung der vorigen Confuſion angezogen werden.
Was aber ſonſt den Contractum Societatis anlanget / weil ſol-
cher anhero eigentlich nicht gehöret / bleibt es bey dem / was in
denen Stadt Rechten / darauff Wir Vns in der Materi de
contractibus berueffen / darvon
verſehen.

Von

Von denen Theilungen / wie dieselben geschehen sollen.

P. IV.

WEB nun wol obberührte Effectus der Gemeinschafften vñ vngetheilten Gütter auffgehaben / auch soviel die Successsion anlanget / allerdings auff die obgesetzte Ordnung zusehen / So sollen doch die Theilungen / auff maß vnd weise / wie vor diesem / geschehen.

P. V.

WAn nun diesemnach eine Theilung beschicht / sol solches vollbracht vnd bekräfftigt werden mit beiderseits Bekäntnuß der jenigen / so sich theilen wollen: vnd im fall etzliche Gesellschafften / oder auch die vngetheilten Brüder vnd Vettern / zwischen einander eine Theilung fürnehmen / es sey durch Zettel oder Verträge / solches können sie wol thun / Jedoch daß sie die Theilungs Zettel oder Verträge vntereinander besiglen / sowol auch solches mit der Landtafel bekräfftgen lassen / solcher gestalt / daß sie in solchen Theilungs Zetteln bekennen / daß ein jeder seinen Theil bekommen habe / vnd derowegen des andern Erbgrund ferner vmb nichts mehrers ansprechen wolte.

P. VI.

WAn sichs begebe / daß nach Absterben des Vatters ein vogtbar vnnd Mündiger Sohn oder andere Anwartschaffter / auff welche der Anfall gerichtet ist / im Leben verbleiben / vnd die wären vnabgetheilt / So soll sich der Eltiste Brueder oder Vetter / des Guts allerdings

dings / wie hieroben von der Fürmundschafft gemeldet / anmassen: vnd da einer seinen Antheil haben wolte / vnd vorbemelter Jnhaber des Guts / jhme solchen zugeben sich verwaigerte / so sol der / so sein Theil begehret / zu denen Vnter-Ambtleuthen bey der Landtafel gehen / vnd einen Brieff an seinen Brueder begehren / darinnen er jhn ersuche / daß er jhm seinen Antheil in Zwölff Wochen den nechsten / folgen lassen wolle. Vnd so er jhme in der benanten Zeit / sintemaln er derowegen vom Ambt der Landtafel schrifftlich ermahnt worden / solchen seinen Antheil nicht folgen / oder auch die Theilungs Zettel zur Landtafel nicht niderlegen lassen wolte / So soll jhm darauff ein Wöhrloßbrieff vom Ambt der Landtafel gefolget werden / Mit welchem er sich in seines Bruedern Gutt kan einführen lassen / vnd solches so lang geniessen / biß jhme sein Rechtmessiger vnd gebührender Antheil gegeben werde. Jedoch aber / wan er mit dem Wehrloßbrieff in würckliche Possession des Guts kombt / So soll er dasselbe nicht plündern / vnd darauff keinen Schaden zu Nachtheil deß andern Bruedern verüben / sondern desselben Einkommen / es sey steigend oder fallend / so damals gefallen vnd zugenieſſen seyn möchte / der Billigkeit nach / geniessen / aber von desselben Grund sol er keinen Vnterthanen hinweg lassen. So aber die Brüder kein gesambt Gutt an Erbgründen hetten / sondern nur an Brieffen / an Kleinodien / fahrender Hab oder anderer Parschafft / vnd der eine Bruder wurde von dem andern / der die Theilung begehret / mit dem obgemelten Brieff vom Ambt der Landtafel ermahnet / daß er jhme seinen Antheil dergestalt / wie oben darvon gemeldet worden / folgen lassen solle: Vnd er aber vber dieses die Theilungs Zettel zur Landtafel nicht niderlegen / oder den Antheil geben wolte / So kan er derowegen einen Steckbrieff außbringen / vnd jhn mit demselben stecken lassen / vnd er sol in der Steckung so lang verbleiben vnd gehalten werden / biß er jhm seinen gebührenden Antheil einantworte / Wie solches in andern Fällen / wegen

der

der Steckbrieff droben außführlich verordnet ist. Ebener massen vnd wie oben disponirt vnd gesetzt worden / Sollen sich die vngetheilten Vettern / oder was für Gesellschaffter die seyn möchten/der Theilung halber gegen einander verhalten.

P. VII.

WAn aber der Eltiste Bruder dem jüngsten Brueder die Theilungs Zettel zustellen/ oder zur Landtafel niderlegen möchte / so sol der jüngste Bruder alsobald vñ in vier Wochen den nechsten von der Zeit an/als jhme die Theilungszettel zugestelt / oder er dieselben von der Landtafel erhaben / einen Theilungs-Zettel auß denselben/ damit man wisse was er für einen Theil jhm erwöhle / nehmen vnnd bey seinen Handen behalten / die andere aber dem Eltisten Brueder ohne verwaigerung widervmb zustellen/vnd das Gutt ausser dessen / was er jhme zu seinem Antheil erwöhlet / abtretten: Wo er aber solches nicht thäte/ so mag d Eltiste Bruder ebener massen hinwiderum sich in das gantze Gutt/mit einem Wöhrloßbrieff/einführen lassen/ Allergestalt wie droben darvon gemeldet.

P. VIII.

SOlte aber zwischen denen Gebrüdern wegen der Theilungszettel / daß man darmit etwan vnordentlich vmbgangen wäre / ein strit fürfallen / so sollen die VnterAmbtleüthe / im fall sie selber die Sachen zwischen jhnen nicht schlichten könten / deßwegen von dem völligem LandRecht / eine Belehrnung nemen/ auch ehe vnd zuvor das nechstkommende LandRecht fürüberlaufft / die Partheyen hierinnen ohne Auffschub / mit einem Außspruch entscheiden: Vnd so sich auch der Eltiste Brueder von dem jüngsten abtheilen wolte / So sol er ebenermassen

die Theilungszettel niderlegen / vnd der jüngste Brueder ſol dieſelben auch erheben / vnd ſeinen theil nehmen: Wolte er aber ſolches nicht thun / So kan er zu vier Wochen / wegen Erhebung der Theilungszettel vnd nehmung ſeines Antheils beſchicket werden / vnd ſollen ſich in diſem falle allermaſſen gegeneinander verhalten / wie ſolches hieroben verſehen / wan der jüngſte Brueder ſeinen theil von dem Eltiſten begehret / vnd er jhme denſelben nicht gegeben / vnd ſolches alles bey denen Poënen des Wehrloßbrieffs vnd der Einführung mit dem Cämerling in das vngetheilte Gutt.

P. IX.

DA nun die Theilungs Zettel / vermög vnd nach beſag der Rechte / genommen wären / vnd aber die Rechte dieſes in ſich halten / daß ein jede Theilung mit der Landtafel beſtehen ſol / ſo ſol ein jeder Brueder vnd Vetter oder Geſellſchaffter / ſolche jhre theilung / damit ſie ſich von einander abgetheilet / mit der Landtafel bekräfftigen laſſen: So ſie aber ſolches nicht thun wolten / ſol auff anbringen des jenigen / ſo die theilung mit der Landtafel bekräfftigt zuhaben begehret / der andere durch die Vnter Ambtleüthe bey der Landtafel zu vier Wochen erfordert vñ ermahnet werden / daß er die theilung mit der Landtafel bekräfftigen laſſe / vñ ſo er dieſes nach ſolcher Ermahnūg in denen 4. Wochen / nicht bekräfftigen lieſſe: ſo kan der jenige / ſo darum̃ angehalten / mit einem Wöhrloßbrieff ſich in das Gutt auff ſeinen Antheil einführen laſſen. So aber der Theil / ſo begehret wirdt / nicht am Gutt / ſondern am Gelt vnd der Parſchafft wäre / ſo mag er ſolches von jhm mit einem Steckbrieff erhalten.

P. X.

DA ein Vatter mit Todte abgienge / vnd verliesse hinter sich zugleich Mündige vñ vnmündige Söhne/vnd es sich begebe/daß er von denen jüngsten Söhnen oder jhren Theilen nichts geordnet / so sol der Eltiste Sohn alßbald nach Tödtlichem Abgang deß Vatters / alle fahrende Hab/so nach seinem Abstierben verbliben/bey vermeidung Vnserer Straff / so Wir Vns diß fals vorbehalten / durch einen Lämerling bey der Landtafel beschreiben vnnd inventiren lassen/ das Gutt theilen vnnd die Theilungszettel zur Landtafel niderlegen / darauff von Vns oder in Vnserm Abwesen Vnserm Stadthalter oder dem Landrecht / Commissarien begehren / welche an stat der jüngsten Brüder jhre Theilungszettel nehmen sollen / vnd wan solches von denen Commissarien geschicht / so sollen die Theilungszettel von jhnen zur Landtafel nidergelegt werden. Vn wan der Eltiste Brueder der jüngsten Brüder Theile/so in die Communion gehören/ an sich behalten wolte/sol er dieselben zuforderst mit der Landtafel gnugsamblich verbürgen/vñ hernach bey Abtretung derselben von dero Einkommen Raittung thun/ allermassen solches von denen Fürmundern verordnet. Vnd da es sich begebe / daß sich der Eltere Brueder von dem jüngsten abtheilen wolte/ solches mag er mit Vnserer/oder in Vnserm Abwesen/mit Vnsers Stadthalters oder Vnsers Landrechtens Bewilligung thun.

P. XI.

SO er aber denen andern Brüdern jhre Antheil nicht verbürgen wolte / so werden Wir / in Vnserm Abwesen Vnser Stadthalter oder Vnser Landrecht/denenselben vnmündigen Brüdern/taugliche Personen zu Fürmundern verordnen/welche ermelten vnmündigen vnd deroselben Antheilen zum besten vorstehen sollen.

P. XII.

WAn sich die Brüder vnter einander theilen wolten / so soll je vnnd allezeit der Eltiste die Theilungszettel legen / vnd die jüngsten dieselben zunehmen die Wahl haben / daß also allezeit die jüngsten nach dem Alter / einer nach dem andern jhre Antheile nehmen sollen. So aber etzliche von denenselben noch vnmündig wären / so sollen Wir / oder in Vnserm Abwesen Vnser Stadthalter oder Vnser Landrecht vnd dessen Beysitzere auß jhrem Mittel / oder von der Vnmündigen Brüder Befreundten / gewisse Personen darzu fürnehmen vnd erkiesen / die an stat jhrer solche jhre Antheil erheben mögen. Wan solches geschehen / sollen die Vnmündigen Brüder sambt jhren Antheilen bey dem Eltisten Bruder verbleiben / doch wan derselbe / wie droben vermeldet / berührten Antheil / jhnen gnugsamb verbürgen wirdt.

P. XIII.

SO aber auch Schwestern vorhanden / so sollen sie ebenermassen mit dem / was zu deren Außstattung gehörig / bey jhme gelassen werden.

P. XIV.

WO sich aber der Eltiste Bruder wolte von denen andern seinen Brüdern abtheilen / so soll er auch die Theil legen vñ die jüngsten Brüder die Wahl haben / vnd darbey allerdings der modus, wie oben gemelt / gehalten werden. Vnd so nun die jüngsten Brüder jhre Antheil genommen / was zu letzt vberbleibet / derselbe Theil sol dem Eltisten gebühren / vnd die andern jüngsten Brüder / so noch nicht jhre mündige Jahr hetten / sollen mit deroselben Antheilen bey denen andern jhren vnabgetheilten Brüdern verbleiben / jedoch gegen der Verbürgung.

P. XV.

SO fern aber ein Bruder/so seine Mündige Jahr erreicht/ von denen andern vnabgetheilten Brüdern sich abtheilen/ vnd solche theilung mit der Landtafel bekräfftiget haben wolte/ vnd dan dieselbigen Theil/obvermelter massen/von denen Vnmündigen genommen wären/ so kan der Eltiste Brueder von Vns/oder in Vnserm Abwesen von Vnserm Stadthalter oder Vnserm Landrechten eine Bewilligung außbringen/ daß die vnmündigen Brüder die Abtheilung mit ihm vorzunemen/vñ sich hierzu zubekennen schuldig seyn sollen/ allermassen wie die Form bey der Landtafel solches vermag.

P. XVI.

VNd so keine Brüder sondern nur Schwestern verbleiben/ sollen sich dieselben wegen der Theilung ebenermassen gegen einander verhalten/wie oben von denen Brüdern darvon gesetzt vnd geordnet ist. Bey welchem allem gleichwol das jenige/was von der auffsteigenden Linea hieroben gesetzt/auch in acht zunehmen.

P. XXII.

SO ein Brueder eine vnabgestatte Schwester bey sich hat/ vnd der Vatter/ (es wären Söhne vorhanden oder nicht) wegen der Töchter eine Ordnung gemacht/ bey derselben Ordnung sollen die Töchter verbleiben vnd sich am selben begnügen lassen. Wan auch etwan eine familia oder Geschlecht vntereinander mit Vnserer oder Vnserer Vorfahren gnedigisten bewilligung/ wegen Abstattung der Töchter/eine vergleichung oder vereinigung auffgerich-

gerichtet / derselben nach / sollen sich die Töchter oder Schwestern verhalten.

P. XVIII.

WO sich aber eine Schwester od Muhm jhres Antheils halber / mit deroselben Bruder oder denen Brüdern / sowol auch dem Vettern gutwillig verglichen / solche vergleichung sol vor kräfftig gehalten vnd erkent werden / Jedoch mit dieser Condition vnd dergestalt / wan sich dieselbe Schwester oder Muhm / so noch vnaußgestattet vor / Vns oder Vnserm LandRecht darzu bekennen vñ außsagen würde / daß sie einen solchen Vertrag vñ Vergleich / mit dero Bruder oder Vettern gutwillig auß jhrem freyen Willen gemacht / vnd daß solches auß keiner Zunöttigung beschehen sey.

P. XIX.

VNd da auch einer eine vnaußgestattete Schwester oder Muhm hette / vnd wolte sich jhrer Gerechtigkeit halber / mit jhr vergleichen / sie sich aber an einem billichen anerbieten nicht begnügen lassen wolte / so mag der jenige solches an Vns / oder in Vnserm Abwesen an Vnserm Stadthalter / oder Vnser Landrecht gelangen lassen / vnd was alßdan darinnen für billich erkent wirdt / darbey sol es eine jede Schwester oder Muhm bewenden zulassen verpflichtet seyn.

P. XX.

DJe Brüder vñ Vettern sollen wegen jhrer Schwestern eine Gleichheit halten / vnd was sie einer / so mit jhnen vnabgetheilet / zum Hewrathgelt geben möchten / so vil sollen sie der andern auch zu geben schuldig seyn.

Von

Von Præscriptionen vnnd Verjährungen.

P. XXI.

WAn einer ein Gutt/ so nicht Vns oder der Geistlichkeit gehöret/oder aber ein Lehen ist/ in disem Vnserm Erb Königreich Böhaimb geruhiglich vnd ohne allen Anspruch drey Jahr vnd achtzehen Wochen/in Mainung daß/jhm solch Gutt von Rechtswegen zustehe/ besessen/ der bleibt billich darbey/vnd mag dasselbe als sein aigen Gutt geniessen.

P. XXII.

WAn einem durch eine Verschreibung oder ein Testament/eine Schuld oder sonst etwas gegeben oder verschriben worden bey Straff/ daß auff den fall der nicht halt- oder Bezahlung/ man sich des Cämerlings/ entweder zu Einführung in das Gutt/oder zu Nem- vnd Abholung der mobilien gebrauchen/ vnd solche Schuld kräfftiglichen mahnen möge/ vnd die zu Recht außgesetzte Zeit fürvber streichen liesse/ vnd zu Erlangung solcher seiner Schuld/ in obgedachter Zeit der drey Jahr vnd 18. Wochen sich der jhm zugelassenen Executions Mitteln nicht gebrauchte/ oder das Gegentheil mit Recht/wan er darzu gelangen könte/nicht führnehme/ derselbe kan nach verflossener der also zu Recht verwehrten Zeit/ solche Action vnd Anspruch ferner nicht einwenden/ noch sich seines Rechtens weiter gebrauchen/weil er dasselbe mutwilliger weise verschwigen.

P. XXIII.

WAn wegen Kriegs- oder Sterbens Zeiten/ die Recht jhren Lauff nicht haben vnnd also gesperret

ret seyn / daß man sich derselben nicht gebrauchen möge / oder wäre etwan eine nothwendige Abwesenheit zubeweisen / So kan die Verjährung oder verstreichung der drey Jahr vnnd 18. Wochen / niemandts zu Schaden gereichen.

P. XXIV.

WAn einer eines Waisengutt / zu welchem er kein Recht hat / in die Landtafel einschreiben liesse oder sonst alienirte, vnd derselbe Waise / wan er seine Jahr erreicht / nicht einen Widerspruch bey der Landtafel wider solche Verschreibung einlegte / oder wan es ein Gutt betreffe / dasselbe mit Recht anspreche ehe vnnd zuvor die drey Jahr vnnd 18. Wochen von der Zeit anzuraiten / als er Mündig worden / fürvber / so hette derselbe Waise sein Recht daran verschwigen.

P. XXV.

WAn die Geistligkeit Gülten- oder Camer-Zinß oder Dörffer vnd andere Gütter / von jemanden durch Kauff / Geschenck oder sonsten anderer Gestalt erlangte / vnd in demselben Kauff oder anderm Contract / gewisse Straff oder andere Executions Mittel gesetzt / vnd sich die Geistligkeit derselben / in der zu Recht außgesetzten Zeit der 3. Jahr vnd 18. Wochen / nicht gebraucht / So sollen sie dardurch jhr Recht (ob sie gleich noch nicht im würcklichem Besitz oder Possess wären) nicht verschwigen haben / sondern sol wider sie keine andere als die 40. Jährige præscription, wie dieselbe in denen Canonischen Rechten außgesetzt / zugelassen / mit der præscription aber wider Vns vnnd Vnsern Fiscum, wie es vor diesem in Vnserm Erb Königreich Böhaimb gehalten werden.

P. XXVI.

WEr ein Gutt als ein Leibgeding oder einen Pfandtschilling innen hat/ Der kan sich der Verjährungen wider die Algenthumbs Herren (wan sie es ablösen wollen) nicht gebrauchen.

P. XXVII.

WEr wegen einer Gewöhr oder Eviction, wan es darzu kompt / nicht innerhalb drey Jahr vnd Achtzehen Wochen/seine Action einführet / der hat sein Recht verschwigen/vnd sol solche Zeit in allen Actionen, so die Gewöhr angehen / gehalten werden.

P. XXVIII.

WAn eine Jungfraw mit Macht entführet wurde/vnd etwan ein Recht bey der Landtafel oder anderswo hette / Kan sie dasselbe nicht verschweigen.

P. XXIX.

WAn ein Vnterthan einen ligenden Grund hielte/vnd darauff keine Versicherung hette / der kan solchen ligenden Grund / wan er denselben gleich vber Rechts verwehrte Zeit inhält / wider den Grund-Herren nicht verjähren oder præscribiren: Wan er aber / wie zu Recht gnugsamb / darthun vnnd beweisen kan / daß er mit vorwissen vnd Willen des Grund Herren solch Gutt entweder als einen Erbzinß oder sonsten erkaufft / So mag er sich desselben von menniglichen vngehindert gebrauchen.

Weil bißhero von dem Recht der Leibgeding / Fürmundschafften / Erbschafften / Theilungen / verjährungen gehandelt worden / So folget nunmehr von andern unterschiedenen Rechten und Gerechtigkeiten.

Von Nicht Auffenthaltung frembder Herren Unterthanen / und dem Recht der Herren gegen jhren Unterthanen / auch derselben Dienern und Beambten.

Q. I.

ES sol keiner auß denen Ständen und Jnwohnern Unsers Erb Königreichs Böhaimb / er sey Geistlich oder Weltlich / ein Frey- und Erbsaß oder Lehenman / wie auch kein Bawer / eines frembden Herren Unterthan ohne Beförderungsbrieff und bewilligung des Erbherrn zu Diensten nicht auffnemen / denselben beherbergen / befördern noch auffhalten / bey Poen und Straff 25. Schock Groschen Böhaimisch / wan der / so jhn auffhaltet / kein Unterthan: Jst er aber ein Unterthan / so sol er 10. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben. Und solcher Straff kan man sich nachfolgender massen habhafft machen; Erstlich mag der Erbherr des entlauffenen Unterthans / den Grundherrn / da sich solcher Unterthan befindet / schrifftlichen ersuchen / daß er sich mit jhme vergwissen vñ jhm zu obgedachter Straff verhelffen wolle. Und so der Grundherr nicht anheim wäre / so sol sein Ambtman solch Schreiben zubeantworten schuldig seyn: Da nun d Erbherr des entlauffenen Unterthans von der Straff nit ablassen wolte / so mag er den Grund-Herrn / da sich solcher Unterthan auffgehalten / entweder vor Unser klein Land Recht / oder vor den Craiß-Haubtman citiren lassen / und der Craiß-Haubtman sol solche Sache jnner-

halb

halb sechs Wochen erörtern / vnd deßwegen an das Obriste Burggraffen Ambt eine Relation thun / vnd von dannen auß wirdt dem jenigen / so die Straff vnd Poën erhalten / ein Steckbrieff auff den Beklagten ertheilet: vnd so er die Straff bekommen / so sol er die Helfft für sich behalten / die ander Helfft aber dem jenigen / so jhme seinen entloffenen Vnterthan geoffenbahret vnd entdecket / zugeben verbunden seyn.

Q. II.

WElcher in Vnserm Erb Königreich vorgibt / daß er von seiner Obrigkeit der Vnterthänigkeit entlassen worden / der sol solches mit einem Wegklaßbrieff beweisen.

Q. III.

EIn jede Standts Persohn Vnsers Erb-Königreichs kan einen Außländer / so er es freywillig vnd vngezwungen thun wil / für seinen Vnterthanen auff- vnd annehmen.

Q. IV.

DJe Präger vnd andere Städte / da jhrer Mitburger einer obberührter Vrsachen halben vor jhnen verklaget wurde / sollen innerhalb sechs Wochen durch einen Rechtlichen Außspruch die Partheyen entscheiden / von welchem Außspruch zwar die Appellation zulässig / aber von dañen kein Revision sol gestattet werden: vnnd da Burgermaister vnnd Rath jhrem beklagten Mitburger den Rucken hielten / so sollen sie die Straff selber zuerlegen schuldig seyn.

Q. V.

DA ein verlauffener Unterthan beydenen Bergwercken in denen Gruben vnd Schachten einfähret / wegen eines solchen kan man auff obbenante Straff nicht klagen. Da aber ein Unterthan in eine Bergkstat oder Bergkeflicken entlieffe / so kan sein Erbherr / der Obrigkeit daselbst / oder Unser Böhaimbischen Camer zuschreiben / daß jhme sein Unterthan ohne Verzug vnd Auffenthalt gefolget werde.

Q. VI.

WEnn einer zu dem andern schicken vnd an jhn begehren / daß er jhme seinen Diensboten / Unterthan / Diener oder Waisen herauß geben vnd folgen lassen solle / Vnd der jenige / an welchen solches begehrt wird / hette denselbigen nicht folgen lassen biß jhme erst deßwegen die Ladung zukomen wäre / so stehet es in des Klägers Willkühr vñ Gefahlen / entweder seinen Unterthan anzunehmen oder sich seiner Ladung zugebrauchen.

Q. VII.

EIne Unterthanin / so sich auff jhres Erbherrn Grund vnd Boden verwittibet / kan sich auff eines andern Herrn Grund vnd Boden / ohne wissen vñ bewilligung jhres Erbherrn nicht verheürathen / vnd wegen dergleichen Sachen sollen vor das kleiner LandRecht / wie obgemelt / die Citationes ergehen.

Q. VIII.

SO jemand eines andern Erbgründe nicht hielte / vnd hette darzu kein Recht noch Gerechtigkeit / vnd er liesse nichts deßoweniger etliche Unterthanen jhrer Unterthänigkeit loß / solche Loßzehlung sol keine Krafft haben vnd die Ambtleüth bey der Landtafel sollen darüber erkennen.

Q. IX.

Q. IX.

DA ein Außländer einem die Unterthänigkeit gutwillig angelobet hette/vnd wurde hernach zu einem andern in Unserm Erb Königreich flüchtig/ so sol derselbe solchen flüchtigen Unterthan dem jenigen / deme er albereit die Unterthänigkeit angelobet / auff sein begehren / nicht anders als wan er auff dessen Gründen gebohren wäre / folgen lassen / vnd sol jhme nicht einen Loß- oder Abschiedsbrieff auſſer Lands außbringen: Vnd da er gleich einen erlangete / so kan er sich doch dessen / deme er die Unterthänigkeit angelobet/zuwider nicht gebrauchen: Vnd wan darwider gethan würde / so kan auff die Poën, welche auff die jenige/ so frembde Unterthanen auffhalten / wie oben gesetzt/eine Klage angestelt werden.

Q. X.

DA einer an den andern begehrte / sich mit seinen Diensiboten zuvergwissern/vnd derselbe liesse darauff solchen seinen Diensiboten in Verhafft nehmen/der Diensibot aber macht sich der Gefängknuß loß vnd wurde ohne gefähr flüchtig / vnd der jenige/deme der Unterthan auß der Verhafft kommen/ würde wegen nicht hinauſſgebung desselben mit Recht vorgenommen vnnd beklaget / so sol ein solcher die oben gesetzte Poën vnnd Straff / wofern anders der Unterthan ohne Gefährde vnd wider seinen Willen sich loß gemacht / zugeben nicht schuldig seyn.

Q. XI.

HAn einer einen Unterthan/vnter einem andern Herrn hette/vnd wolte nach demselben/vermög der Landes Ordnung nicht schicken / vnnd alſo

sich des Rechtens gegen dem / vnter welchem der Vnterthan gesessen / nicht gebrauchen / sondern gebe dem Vnterthan Anlaß oder Anleitung / daß er sich bey Nächtlicher Weil von denselben Gründen wegk begebe / oder daß er jhn als seinen Vnterthan sonsten anderer gestalt auff seinen Grund vnnd Boden brächte / Derselbige fält deßwegen in die jenige Straff vñ Poën, so wegen nicht herauß gebung der Vnterthanen gesetzt vnd geordnet ist. Inmassen dan der jenige / von dessen Grund vñ Boden der Vnterthan sich wegk begeben / zu seinem Erbherrn schicken vnd begehren kan / daß er jhm den Vnterthan / welcher sich von seinen Gründen also heimblich hinwegk begeben widerumb stelle / vnd so er solches nicht thäte / kan er jhn wegen der Straff vnd Poën, welche auff die herauß gebung des Vnterthans gesetzt / vornehmen.

Q. XII.

DA nun ein solcher Vnterthan / welcher also heimblich entwichen sambt seinem Haab vnd Vermögen wider gestellet worden / So mag sich alßdan hinwiderumb sein Erbherr seines Rechtens gebrauchen / nicht weniger als wegen eines andern seines Erbvnterthans.

Q. XIII.

SO einer seinen Erbvnterthan durch einen Handschlag / Münd- oder schrifftlich / einem andern loß gebe / vnd solches gnugsamb erwisen wurde / dieser kan sich eines solchen Vnterthans gebrauchen nicht anders als wan er einen Wegloßbrieff vber jhn hette. Es sollen auch Vnserer Königlichen Städt Bürger vnd andere Personen / so da freye Gütter in Vnserm Erb Königreich Böhaimb besitzen / die entwichene Vnterthanen / wie auch die außgetretenen Waisen vnd Dienstboten / von jhren Grünen / jhrem Erbherren

herrn herauß zugeben schuldig seyn / allermassen wie die andern höhere Standts Personen gegen einander thun.

Q. XIV.

DA einer eines andern Herrn Unterthan oder Diensiboten auff Bürgschafft loß liesse / vnd der Herr / deme der Dienstbot zustünde / begehret solchen ihme zustellen / Entgegen der / so den Unterthan also loß gelassen / sich erbieten thäte / denselben / so bald er nur von den Bürgen gestelt würde / folgen zulassen / der Herr aber wolte mit solchem seinem anerbieten nicht zu friden seyn / sondern klagte auff die obernente Straff / einem solchem wurde die Straff billich aberkent: Doch sol der Beklagte den Unterthan / wan er gestelt wirdt / dem der darumb geschriben herauß geben. Da sich aber der Unterthan nicht stellen wolte / so sol der / so ihn loß gelassen / die Summa so hoch er verbürget / von denen Bürgen einfordern vnd dem Herrn / welchem der Unterthan vnd Dienstbote gehöret / zustellen.

Q. XV.

DA ein Dienstbot / vngeacht er sich verbürget hette seine Zeit außzudienen / auß dem Dienst trete vñ der Herr von dem / bey welchem sich sein Dienstbot auffhielte / solchen herauß zugeben begehrete / ihne auch he rnach wegen Vorenthaltung seines Dienstbotens verklagete / vnd sich an den Bürgen nicht halten wolte / einem solchem wirdt die Straff / weil er seinen Dienstboten ohne Bürgschafft nicht trawen wollen / aberkent vnd auffgehaben.

Q. XVI.

SA einer frembde Dienstboten oder entlossene Vnterthanen beherbergete / vnd gewaltsamb / mit vorgeben daß er ein Glait hette / bey sich hielte / der sol nichts destoweniger ohne alle Außred solche herauß geben: Da er sie aber nicht wolte herauß geben / oder sie sonsten verschickte / so kan er / was Stand vnd Würden er auch sey / auff die 20. Schock Groschen Bohambisch verklagt werden.

Q. XVII.

SAn einer einen Dienstboten einmal weggeschafft / so kan er sich alßdan seiner ferner nicht anmassen noch jemand seinetwegen laden oder vornehmen.

Q. XVIII.

SA einer seinen Vnterthan außbieten / vnd sich von seinen Gründen / darauff er jhn weiter nicht haben wolte / außzukauffen befehlen thät / vnd der Vnterthan versehe den Grund mit einem andern tauglichen Man / so sol der Herr solchen seinen Vnterthan loß lassen / auch sich ferners Zuspruchs der Vnterthänigkeit nicht anmassen oder einen andern deßwegen beschicken vnnd verklagen. Vnd da der Vnterthan Kinder Männlichs oder Weiblichs Geschlechts / so vnter 9. Jahr wären / hette / welche sich bey jhme dem Vatter auffgehalten / solche sollen gleicher gestalt der Vnterthänigkeit frey vnd loß seyn / Die jenige aber / die damals albereit im Neunten Jahr wären / oder sonsten Vogtbar / vnd sich vnter jhrem Herrn eingekaufft / sollen bey jhrem Herren als Erbvnterthanen verbleiben. Vnd da auch ein Herr ein od mehr vō denen jenigen Kindern / so vnter Neun Jahr / zu seinen Diensten gebrauchen oder auff ein Handwerck

geben

geben oder sonsten auffziehen lassen wolte / solche sollen in der Unterthänigkeit verbleiben vnnd können jhres Vatters erlangete Freyheit nicht geniessen.

Q. XIX.

DA eine Unterthanin / sie wäre vnter jhrem Erbherrn angesessen oder nicht / auff eines andern Herrn Gründen Kinder erzeuget / solche Kinder sollen in des Herrn Unterthänigkeit / auff dessen Grund sie gebohren seyn / verbleiben.

Q. XX.

DA einer seinen Unterthan oder Diener bey eines andern Herrn Unterthan finden thäte / so mag er an des andern Herrn Unterthan begehren / sich mit seinem Unterthan zuvergwissern / vñ alßdan den Herrn selbsten ersuchen / solchen seinen Unterthan jhme folgen zulassen. Da aber der jenige / bey welchem er seinen Unterthan angetroffen / nicht zur stelle wäre / so mag er selbsten seinen Unterthan / wañ er anders solches thun kan / durch das Gericht verwahren lassen / oder aber von dem Richter vnd Geschwornen / sich mit seinem Unterthan zuvergwissern begehren: welches sie dan zuthun schuldig vnd verpflicht seyn.

Q. XXI.

DA aber weder der jenige / bey welchem der Unterthan gewesen / noch der Richter vñ Geschworne die gebetene Vergwisserung hetten volziehen wollen / So sol er oder sie dem Herrn / der also vmb die Vergwisserung vergeblichen angehalten / 10. Schock Groschen Böhaimbisch zur Straff verfallen haben / vnd jnnerhalb 14. Tagen

gen bezahlen: Da sie aber solche Straff nicht erlegen könten/ noch jhr Herr solche für sie außzehlen wolte/ so sol der Herr seine Vnterthanen/Richter od Geschworne dem jenigem Herrn/ der also vergeblichen vmb vergwisserung seines Vnterthans angehalten/ herauß geben/ vnd derselbe Herr kan jhn oder sie Acht Wochen im Gefängknuß verwahren: Es wäre dan/daß sie wegen solcher Straff sich vnter dessen vergliechen: doch sol jhnen bey wehrender Verhafftung an jhrem Leben vñ Gesundheit kein Schad vorsetzlicher Weise zugefüget werden. Nach Außgang aber der Acht Wochen/ sollen solche Vnterthanen/ Richter od Geschworne widerumb gegen gnugsamber Bürgschafft auff 50. Schock Groschen Böhaimbisch/ oder da sie keine Bürgschafft haben könten/ gegen einer gnugsamben Verschreibung/ daß nämblich er oder sie bey verlust Leibes vnd Lebens mit Worten vnd Wercken sich gegen dem Herrn/ der jhn oder sie also im Gefängknuß gehabt/nicht vergreiffen/auch gegen jhm vñ seinen Vnterthanen friedlich verhalten wollen/loß gelassen werden. Da sie aber keine Bürgen hetten/ noch sich obgedachter massen verschreiben wolten/ so köñen sie noch weiter im Gefängknuß gehalten werden. Wo aber der Herr seine Vnterthane/Richter od Geschworne nicht hinauß geben noch die Straff für sie erlegen wolte/ so verfelt er dem Kläger 2c. Schock Groschen Böhaimbisch/vñ kan deßwegen vor Vnsere Craiß-Haubtleuthe oder Vnter Ambtleüthe bey der Landtafel citirt werden. Würden aber der Vnterthan/Richter vnd Geschworne widersprechen vnd in Abred seyn/ daß sie sich hetten der Straff theilhafftig gemacht/vñ begehreten darüber gehört zuwerden/ so sollen sie von jhrem Herrn auff anhaltung des Klägers vor Vnsere Craiß-Haubtleüthe/ oder das kleinere Landrecht gestelt werden: da dan erkent werden sol/ ob die Beklagten in obgeschribene Straff gefallen oder nicht? Da aber der Vnterthan oder der Richter vnnd Geschworne die begehrte Vergwisserung mit dem entwichenen Vnterthan gethan/ so seynd sie auch solche 8. Tag zu continuiren verbun-

den

den vnd weiter nicht/vnd der Grundherr sol den Gefangenen auff seines Herrn begehren/ welches aber innerhalb 8. Tagen geschehen sol/herauß geben: Vnd so er solches nicht thäte/ Kan er alßdan wegen vor Enthaltung eines frembden Unterthans auff 20. Schock Groschen Böhaimisch beklaget werden. Es sollen auch auff Vnsern Herrschafften frembde Unterthanen dieser Vnserer Ordnung zuwider nicht auffgehalten werden: Da aber etwas dergleichen geschehe/ so mögen Vnsere Haubtleuthe vnd Burgkgraffen deßwegen/wie andere vorgenommen/auch allerdinges/wie oben gemeldet/ die Straff von jhnen eingebracht werden. Gleicher gestalt können auch Vnsere Haubtleüthe vnd Burgkgraffen andere/wegen vorenthaltung jhrer Ambts Unterthanen vornehmen/auch zu Erlangung der zuerkanten Straff vmb einen Steckbrieff oder Einführung in des Beklagten Landgutt anhalten.

Von Einschuldigung der Unterthanen.

Q. XXII.

EIn Unterthan sol ohne Vorwissen seines Herrn oder desselben Ambtmans vber drey Schock Groschen Böhaimbisch entlehnen/noch sich in Bürgschafft höher einlassen: Da aber ein Unterthan deme zuwider thäte/ so ist der Herr oder sein Ambtman dem Kläger vber obgedachte Summa weiter zuverhelffen nicht schuldig/ kan auch deßwegen ferner nicht beklagt werden.

Von denen Ambtleüthen vnd Dienern.

Q. XXIII.

DA einer auß denen Ständen Vnsers ErbKönigreichs Böhaimb sich bey einem Herrn in Dienst einliesse / sollen so wol der der Herr als der Ambtman oder Diener / sich gegen einander / wie vor Alters hero gebreüchlich gewesen / verhalten. Da aber ein Herr einen Diener / der eine Standts Person wäre / vnschuldiger weiß ins Gefängknuß setzen ließ / denselben in Verhafft behielte vnd nicht ledig lassen wolte / sondern zwinge jhn dahin / daß er zusagen oder sich verschreiben müste / vber seine versprochene vnd außgediente Zeit lenger in Diensten zuverbleiben / oder sich gar vnterthänig zumachen. In solchem fall mögen des Dieners Befreunde den oder die Herren / vor Vns oder in Vnserm abwesen vor Vnsere Stadthalter citiren lassen: Was nun solchem Herrn / wie er sich biß zu endlicher Erkantnuß der Sachen gegen dem Ambtman oder Diener der Gefängknuß halber verhalten solle / anbefohlen würdet / Deme sol er nachkomen vnd ferner deßwegen Red vnd Antwort geben vnd zu Recht stehen.

O. XXIV.

DA ein Herr einen Diener auß denen Standts Personen ohne Vrsach vmbs Leben brächte / so können des entleibten Befreundte sich gegen dem Thäter allerdings / wie deßwegen von denen Mord Thaten versehen / verhalten.

Q. XXV.

WJn jeder Diener/wan er seine Jahr vñ Zeit außgedienet/sol von seinem Herrn seinen Abschied Münd- oder schrifftlich begehren/vnd darauff ferner zu dienen nicht verbunden seyn. Ein Ambtman aber kan seinen Vrlaub nicht anders/als Mündlich nehmen/auch sol er zuvor ordentliche Raitung thun/von allem Red vnd Antwort geben vnd alles richtig machen.

Q. XXVI.

SA ein Diener in seines Herrn Geschäfften verraiſete vnd darüber gefangen würde/ so sol er ohne vorwissen vnd Willen seines Herrn sich nicht schätzen oder ranzioniren, sondern sol solches seinem Herrn zu wissen thun/ vnd dafern der Herr sich seiner annehmen vnd jhn ledig machen wolte/ solches auch wol thun könte/ So sol der Diener inmittels sich seines Ranzions halber/ in keinen Vergleich einlassen. Da aber ein Herr vorsetzlicher weiß den Diener/ ohngeacht er solches wol thun könte/ loß zumachen vnterliesse/vnd der Diener hierauff zu erhaltung seiner Gesundheit/Leibes vnd Lebens sich schätzete/ So ist der Herr solche Schätzung dem Diener wider zuerstatten schuldig.

Q. XXVII.

SA aber ein Diener ohne Vorwissen vñ willen seines Herrn oder desselben Ambtmans verraiſete/vnd darüber gefangen würde/ist der Herr für jhn einige Schätzung zugeben nicht verbunden.

Q. XXVIII.

DA ein Ambtman/ Diener/ oder sonsten ein Vnterthan/ jemand etwas zuwider thäte/ so sol man deßwegen zu dem Herrn schicken vnd jhn fragen lassen/ ob solches mit seinem Willen geschehen wäre/ vnd der Herr sol sich hierauff mit seinem Diener/ Ambtman oder Vnterthan vergwißigen/ vnd von dato der ergangenen Abschickung in 14. Tagen eine klare Antwort geben/ ob solches mit seinem Willen geschehen sey oder nicht? Da er aber keine klare endliche Antwort geben/ noch sich entweder darzu bekennen oder es verlaugnen wolte/ der jenige aber der die Abschickung gethan/ könte/ daß solches alles mit des Herrn Wissen/ Connivenz vnnd Willen geschehen wäre/ erweisen/ So mag er deßwegen den Herrn beklagen. Hette aber solches der Diener/ Ambtman oder Vnterthan für sich selbsten gethan/ so mag man sich deßwegen an jhnen erholen.

Q. XXIX.

DA einer des verstorbenen Ambtmans Brueder/ Sohn/ Vetter/ Gesellschaffter oder sonst ein Befreünder/ die außständige Besoldung oder was sonsten auff eines Herrn Schloß dem Ambtman zuständig verblieben wäre/ begehren thäte/ so ist der Herr weder eines noch das ander zugeben schuldig/ Es wäre Jhm dan an stat des verstorbenen Ambtmans die Raitung zuvor gethan.

Von

Von dem Recht einem andern seinen Grund vnd Boden zuverbieten.

Q. XXX.

SOlte einer dem andern sein Grund vnd Boden verbieten/so sol er jhme solches durch ein Schreiben vnter seinem Jusigil oder durch zwey glaubwürdige Männer notificiren vnd anzeigen lassen/daß er zuforderst jhme vñ dan seinen Vnterthanen/Dienern vnnd Gesindel so an seinem Brodt/sowol auch den Wildschützen vnd den Schäffern/sein Grund vñ Boden (ausser der freyen Weeg vnd Steg) verbieten thue/daß sie alle derselben Grund mit gehen/reiten vnd fahren/wie auch der Hutwaid vnd Trifft/so wol des Waidwercks/müssig gehen sollen/vnd bey solchem Verbot stehet einem jeden frey/eines oder das ander obberürter Stücke/wie es jhme gefällig/dem andern zuverbieten.

Q. XXXI.

SO zwo oder drey Obrigkeiten in einem Dorff wären vnd hetten darinnen Vnterthanen/dieselben sollen sich sambtlich der Hutwaid oder Trifft auff desselben Dorffs-Gründen gebrauchen: dan dergleichen gesambte Inhaber/können einer dem andern solche Grund vnd Boden nicht verbieten: Welcher wider dergleichen Gebot etwas handlen wurde/derselbe fallet in die Straff vñ Poën, so wegen des Hochmuths verordnet/vnd zu Einbringung solcher Straff vnd Poën, sol man sich dem obgeschribenen Processnach/es sey wider den Herrn oder den Vnterthan/verhalten.

Von Eintreibung vnd Pfändung des Viehes.

Q. XXXII.

SO einer / ohn vorgehendes Verbot / eines andern Vieh / welches jhme auff seinen Gründen etwan einen Schaden gethan / eintreibt / so sol er solchen Schaden alßbald mit seinen oder andern glaubwürdigen geschwornen Leuthen in Augenschein nehmen lassen: vnd wie hoch sie den zugefügten Schaden bey jhrem Gewissen schätzen werden / solches sol der jenige / deme das Vieh zustehet / bezahlen.

Wirdt er aber in acht Tagen von der Eintreibung anzuraiten / solchen Schaden samt allem deme / was auff das Vieh gegangen / nicht bezahlen / so mag der / so dz Vieh eingetrieben / solch Vieh durch geschworne Leüthe schätzen lassen / vnd soviel der zugefügte Schaden vnd das Futter / so auff das Vieh gegangen / außtragen / solches jhm zuschätzen lassen / vnd was vber dieses noch vberbleibet / deme so das Vieh zuständig / folgen lassen / auch jhme solches abzuholen / anzeigen. Vnd so er das Vieh nicht nehmen walte / So ist dieser nicht schuldig es weiter zuversehen. Vnd da sichs begebe / daß nach dem das Vieh eingetrieben / innerhalb acht Tagen / ein Theil davon sturbe / solchen Schaden ist der / welcher das Vieh eingetrieben / zuerstatten nicht schuldig. Es wäre dann Sach / daß er das Vieh muthwillig hette erhungern lassen / vnd solches auff jhn erwiesen würde: In solchem fall wirdt er schuldig seyn / daß abgangene Vieh deme / so es zugehöret / der Billigkeit nach zubezahlen.

Q. XXXIII.

DA einer des andern Vieh auff seinen Grund vnd Boden nach geschehenem Verbot / in dem es jhm Schaden thäte / ergriffe / so mag er alßbald / so es jhm gefällig / den Schaden besichtigen lassen / vnd der / dem das Vieh zuständig / ist schuldig obgedachter Erkäntnuß nach / den Schaden zugelten / vñ jhme deßwegen Recht zuwerden.

So er aber den Schaden nicht will lassen besichtigen / so ist der jenige / deß das Vieh ist / von jedem Stuck Viehes jhme einen Groschen Böhaimbisch zu geben schuldig.

Q. XXXIV.

WElcher die Bezahlung deß durch glaubwürdige Leuthe zuerkanten Schadens / oder von einem jeden Stuck Viehes ein Groschen Böhaimbisch / nicht annehmen / sondern das Vieh hinder sich behalten / noch von sich auff Bürgschafft geben wolte / Dieser kan von dem jenigen / dessen das Vieh ist / wie in Sachen / so den Hochmuth betreffen / gebräuchlich / citirt werden. Vnd der also solchen Hochmuth verübt / würdet die Straff sambt dem Schaden vnd vnkosten von dato der Rechtlichen Erkäntnuß in 14. Tägen zubezahlen schuldig seyn.

Q. XXXV.

WEiner sol eines andern Vieh von frembden Gründen zu sich eintreiben / da er aber solches thäte / sol jhme zwar nichts destoweniger das gelt von einem jeden Stuck Vieh oder die taxirte Vnkosten bezahlt werden: Der jenige aber / der sein Vieh also außgelöst / mag den / der es vō frembden Gründen eingetrieben / we-

gen solcher verübter vnzulässiger Eintreibung vor Vnser Land- oder Cammer Recht citiren lassen: vnd so er seine Klag beweist / sol der Beklagte nicht allein das von jedem Stuck Vieh oder wegen der Vnkosten zuvor empfangenes Gelt wider restituiren, sondern er sol auch noch darüber 30. Schock Groschen Böhaimbisch Poenfal/neben Erstattung aller auffgewenter erwisener Vnkosten zuerlegen schuldig seyn. Da aber der Kläger solche vnordentliche von frembden Gründen geschehene Eintreibung nicht erwise/so sol er dem Beklagten die Schaden vnd Vnkosten zubezahlen ebener massen verbunden seyn.

Q. XXXVI.

SO einem ein Schad durch des andern Vieh/ausserhalb des fals da Grund vnd Boden verboten/geschicht/so sol der jenige / so das Vieh eintreiben wolte / den Schaden obbeschribener massen besichtigen lassen/ vnd der Herr des Viehes/ sol solchen Schaden bezahlen: so er es aber nicht alßbald bezahlen wolte/so mag der/so den Schaden erlitten/ sich aber/wie vorgemelt/ mit dem Vieh nicht wolte bezahlt machen / dem andern / dessen das Vieh ist / andere seine Sachen/so weit sich die zuerkante Summa des Schadens erstreckt/ kümmern vnd verarrestiren lassen.

Q. XXXVII.

SO jemand nach geschehenem Verbot / das Vieh / welches ihme auff seinen Gründen einen Schaden gethan / nicht eintreiben kan / darumb daß es sich von seinen Gründen wegk vnd auff frembde Gründe begeben / so sol er dannoch von jedem Stuck Vieh einen Groschen Böhaimb: soviel er beweist / daß des Viehes auff seinen Gründen gewesen/ zu fordern haben. Vnd so sich

der

der Herr des Viehes waigert das Gelt zuerlegen / So kan er deßwegen mit Recht vorgenommen vnd eines Hochmuths beschuldiget werden.

Von denen Gräntz-vnd Rainstainen/vnd derselben Recht / wie auch denen Land Gränitzen.

Q. XXXVIII.

WAn einer dem andern ein Rainstain/ oder ein Gräntzbaum außgrübe/ abhackte / oder denselben anderswohin versetzte/vergrübe/oder auch sonsten ander gestalt/wie solches geschehen möcht/mit demselben ohne wissen vnd willen des andern / mit dem er die Rain- vnd Gräntz hette / einige Veränderung vornehme/ der verfält dem andern/wegen eines jeden also veränderten Rainstains/oder Gräntzbaums/oder andern Marckzeichens/ 20. Schock Groschen Böhaimbisch/ vnd kan der jenige der solches verübt/ wegen obgedachter Straff / vor Vnserm grössern Landrecht beklagt werden. So aber solches etwan eines Herrn Vnterthan / oder Diener ohne des Herrn Wissenschafft thäte / derselbe sol verfallen zehen Schock Groschen / vnd wegen Einbringung derselben Straff/ sol auch vor dem grössern Landrecht geklaget werden. Vnd wan solches vber den Vnterthan dargethan vnd erwisen / sol die Straff vñ Poën wider denselben erkant werden: vnd so er nicht soviel im vermögen hette / als die Straff außtrüge / so sol jhn sein Herr dem jenigen/deme er die Rainstain außgegraben/ vnd anderswohin versetzt/ hinauß geben/vnd folgen lassen/vnd er sol jhme solche Straff mit seiner Handarbeit abarbeiten oder abdienen.

Q. XXXIX.

ES sol keiner auß denen Jnwohnern dieses Königreichs / an den Landgräntzen eintzigen Wald oder Stuck Holtzes / auff einen Stockraum zu gäntzlicher Abtreibung desselben Holtzes / ohne Vnsern oder Vnserer Erben Nachkommender Könige außtrücklichem Consens vnd Bewilligung / nicht verkauffen: damit die Gräntzen dieses Königreichs / nicht etwan dardurch in Zweiffel vnd Vngewißheit gerathen möchten.

Von Flössung des Holtzes vnd wie es damit gehalten werden sol.

Q. XL.

EJn jeder kan sein Holtz auff der Elbe vnd andern Flüssen hinflössen wo es jhm gefällig / doch daß er dem Grundherrn an der Wühr keinen Schaden zufüge / auch sollen die Präger die Durchläß in denen Wühren zu Zeit der Holtzflössung nicht verschliessen / vñ mag ein jede Standts Person sein Holtz durch seine Vnterthanen flössen vnd verwahren lassen / vnd sol deßwegen Prägerische Flösser zugebrauchen nicht verbunden seyn.

Q. XLI.

JEmer sol auch bey seinen Wühren an der Elb oder andern fliessenden Wassern die Zeüne / zu verhinderung / daß die Lax vnnd andere Fische nicht hinauff gehen / höher als eine halbe Eln / bey straff 25. Schock Groschen Böhaimisch / erheben / vnd wegen solcher Straff kan einer den andern vor Vnser klein Landrecht citiren,

ten/auch wollen Wir obberührte Ordnung mit den Wühren auff Vnsern Herrschafften gleicher gestalt zuhalten/gnedigist anbefehlen.

Q. XLII.

VNser Bawschreiber sol in Erkauffung des Holtzes zu Vnsern Notturfften vor allen andern den vorkauff haben/ Jedoch sol er das ankommende Holtz/so er zu Vnser Notturfft erkauffen wil/vber acht Tag in Verbot nicht halten/noch dem jenigen/von welchem er das Holtz erkaufft/mit der bezahlung vber acht Tag von dato an/da der Kauff geschlossen vnd das Holtz außgezeichnet/auffhalten: So er aber in benanter Zeit die bezahlung nicht thäte/so mag der Verkauffer das Holtz einem andern seines Gefallens verkauffen. Es sol auch Vnser Bawschreiber bey Straff 10. Schock Groschen Böhaimbisch mit Einkauffung des Holtzes keinen Handl treiben/noch das in Vnserm Nahmen erkauffte Holtz/einem andern/es geschehe gleich vmb Gewin oder vmb Freundschafft/vberlassen/vñ wegen solcher Straff kan er vor Vnser Camer Recht citirt werden/vnd sol darneben solches Holtz entweder wider zugeben oder paar zubezahlen verbunden seyn.

Q. XLIII.

WIr wollen auch die Stände Vnsers Erb Königreichs bey den Holtzflössen vnd habenden freyen Strassen an den Wasserströmen/jhrem alten Gebrauch vnnd Königlichen Begnadungen nach/allerdinges verbleiben lassen vnd darüber gnedigist handhaben/also daß jhnen die Holtzflössung von niemanden verwöhret werden solle: Auch mag ein jeder zu seiner Notturfft Holtz einkauffen/wie dan Vnser Bawschreiber sowol andere/welche sich des verkauffs gebrauchen/das Holtz nicht

vber-

setzen/noch auch wöhren sollen / daß die Standts Personen so wol jhre Unterthanen/jhr Holtz auffs beste als sie können zuverkauffen nicht Macht haben sollen.

Q. XLIV.

ES sollen auch Unser Präger Städte weder auff das Baw oder Brennholtz / es sey klein oder groß/so zu Wasser oder Land ankommet/ einigen Zoll zulegen nicht befugt seyn.

Q. XLV.

DA durch Ungestüm des Wassers/oder anderweg sich zutrüge/daß einem sein Holtz auff eines andern Herrn Grund verschwämmet vnd geführet wurde/so sol solcher Grundherr/dem jenigen deme solches Holtz zuständig / es sey vil oder wenig ohne allen Entgelt für voll widerumb folgen lassen. Und so sich der Grundherr das Holtz wider zugeben waigern wolte / So mag er deßwegen vor Unser Cämer Recht citirt, vnd dergleichen Sachen sollen schleünig vnd vor andern erörtert werden. Da aber der Grundherr mit Zuthuung seiner Leuthe solches abgeschwämbtes Holtz hette auffgehalten / vnd also verhüttet/daß es nicht weiter geschwumen / So sol der Herr / dem das Holtz zustehet/ sich wegen gehabter Müh/ der Billigkeit nach mit jhme abfinden.

Von

Von denen Wasserflüssen.

Q. XLVI.

EIn jeder mag das durch seine Gründe vnnd Boden fliessende Wasser fassen / vnd dasselbe zu seiner Notturfft/wie es jhm gefällig führen vnd laiten/doch wan er es also vber seine Gründe geführet/ so sol er es widerumb dahin / wo es zuvor von seinem Grund vnd Boden den Außfall gehabt/führen vnd wenden / vnd also in den alten vnd vorigen Gang bringen: Wo er es aber nicht thäte/vñ die seinem Nachbarn zugehörige Bäch trucken machte/oder den Fluß nicht für voll/wie vor Alters gewesen/lauffen liesse/sondern eines theils desselben/ oder gantz vnd gar anders wohin wendete vnd führete/noch solches sein begunnen / vnangesehen er durch außgeschnittene Zettel ermahnet worden/ändern vñ alles in vorigen Stand bringen wolte / so sol er dem andern/deme er solches gethan/100. Schock Groschen Böhaimisch zur Straff verfallen/ vnd wegen dergleichen Straff mag einer den andern vor das grösser Landrecht citiren. Da auch der Kläger/ wegen dergleichen Wasserflüß vmb eine interims verseh- vnd Anordnung anhielte/ so kan von Vns oder Vnserm grösserm Landrecht eine Gerichtliche Verordnung geschehen/wie die Partheyen biß zu Erörterung der Haubtsach gegen einander sich verhalten sollen.

Q. XLVII.

KEiner sol seine Teüch vnnd Weyher mit Wasser also anfüllen / daß er hiedurch seines Nachbarn Grund vnd Boden vberschweme- vnd ertrenckete/ oder sonsten des Nachbarn Aeckern/ Wiesen/ oder Wäldern durch gählinge vnd starcke Ablassung des Wassers / einigen

gen

gen Schaden zufüge: Da er aber etwas dergleichen thäte vnd auff seines Nachbarn geschehene Abmahnung davon nicht abstünde / so sol er seinem Nachbar 100. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben.

Von der Jagts Gerechtigkeit vnd dem Waidwerck.

Q. XLVIII.

KEiner sol weder für sich noch durch seine Diener auff Vnsern noch eintziger Standes Persohn Grund vnnd Boden Waidwerck treiben/es sey mit Windspilen oder verlegenen Hunden/oder mit Baitzen Spärbern vnd Habichten / oder mit Bürxen vnd Netzen / oder wie das Waidwerck sonsten mag erdacht vnd geübt werden / weder auff dem Feld noch in den Wäldern/ ohne Vnser / way es auff Vnsern Gründen vnd Boden / oder der jenigen/denen der Grund sonst zuständig / wissen vnd Willen: vnd solches alles bey Poën vnd Straff 100. Schock Groschen Böhaimbisch/so offt vnd viel es geschicht.

Q. XLIX.

SO einer auff Vnsern Gründen obberürter massen Waidwerck getrieben / so sol jhn Vnser Haubtman/welcher denenselben Vns zugehörigen Gründen fürstehet/ alsobald vor dem kleinern Landrecht vornehmen. Gleicher gestalt mögen auch die Standes Personē einer gegen dem andn wegen des Waidwercks sich verhalten / vnd sollen dergleichen actiones gantz schleünig / Summarisch / vnd vor allen andern Sachen expedirt werden / vnd da einer eines andern Dieners oder Unterthans Zeügnuß/in Sachen dergleichen Waidwerck beneffend/ bedürff-

bedürfftig wäre / mag er an den jenigen Herrn / dessen Dieners oder Vnterthans Zeügnuß er also bedarff / ohne vorgehende Ladung nur durch ein Schreiben vnter seinem Insigil begehren / solchen seinen Diener oder Vnterthan bey der in solchem Schreiben benenten Straff zustellen / darauff der Herr solchen seinen Diener oder Vnterthan bey vermeidung der benenten Straff zustellen verpflicht ist. Da auch einer eines Standts Persons Zeügnuß vonnöthen hette / mag er solches gleicher gestalt durch ein Schreiben begehren / vnd eine solche Standts Person sol sein Zeügnuß zugeben schuldig seyn / In verbleibung dessen fällt er in die Straff / so im Schreiben gesetzt worden.

Q. L.

Solte etwan einer / so sich des Waidwercks auff eines andern Grund vnd Boden anmassen würde / anderer Herrn Vnterthan / mit deme man jhn des verübten Waidwercks vberzeugen könte oder wolte / schlagen / jhme drohen / nachsagen oder sich selber / wer er sey nicht nahmhafft machen / vnd solches bey gemelter action auff jhn dargethan vnd erwiesen wurde / derselbe sol nach Erkäntnuß der Rechtssitzer gestrafft werden / welcher dan ein jeder nachzukommen schuldig seyn sol: Jedoch wirdt hiebey dieses außgenomen vnd vorbehalten / Im fall ein Herr seinen Vnterthan einen dahin befreyen wolte / daß er auff seinem Grund vnnd Boden Waidwerck treiben möchte / Solches soll ein jeder Herr / doch nur auff seinen Gründen zu thun befugt seyn. Solte aber einer auff eines andern Gründen ergriffen vnnd daselbst vberzeugt werden: denselben sol jederman Macht haben zuverfassen vnd auffzuheben / vnd so sol derselbe von Vns oder in Abwesen Vnser / von Vnserm Stadthalter nach Gelegenheit des verbrechens gestrafft werden.

Q. LI.

WAn einer auff seinen Gründen hetzet oder baitzete/vnd hernacher der Spür nachsetzte/ vnd also auff andere vnd frembde Gründ/ doch nicht fürsetzlich/ sondern auß obgemelter massen kommen/vnd solches gnugsam erweisen möchte/ auff denselben sol sich obgedachte Poen vnd Straff nicht erstrecken.

Q. LII.

SO etwan einer eine Königliche Befreyung/ Waidwerck auff Vnsern Gründen zu haben/ von Vnsern Hochgeehrten Vorfahren erlangt/auch von Vns confirmirt wäre/ Derselbe kan sich solches Waidwercks/ Krafft habender Befreyung gebrauchen.

Q. LIII.

KEine Standsperson noch sonsten jemand sol an vnnd bey den Gränitzen Vnsers Erb Königreichs/an den Teutschen Wäldern/auff Vnsern noch jhren eigenen Gründen/ wo auch die gelegen seyn mögen/ einige Grueben/ auff schwartz vnnd roth/ klein oder groß Wilpràt machen/ auch die jenigen Grueben/so alberait gemacht wären/ wider verschütten vnd gleich machen/vnd solches alles bey Straff 25. Schock Groschen Böhaimbisch/ halb für Vnsern Königlichen Fisco vnd halb für den/ der solches anzeigen wurde. Doch sollen die Wolffs vnd Fuchsgrueben außgenommen seyn/ dergleichen mag ein jeder auff seinen Gründen machen lassen.

Q. LIV.

EIn Bawersman sol Hasengarn noch andere Waidwercks Netz für sich selbsten haben / noch auff seines Herrn Grund / ohne seine bewilligung / sich einigen Waidwercks anmassen / Er hette dan deßwegen ordentliche Befreyung vnnd Handfest / daß er sich derselben gebrauchen möchte. Würde nun ein Bawersman bey seinem Herrn / daß er dergleichen Netz hette / angeklaget / auch solches vber jhn erwiesen / vnd er keine Befreyung vnd Handfest noch Erlaubnuß deßwegen auffzuweisen hette / so sol der Herr / deme der Bawersman zusiehet / solch Netz dem Kläger herauß zugeben befehlen / vnd so solches nicht anbefohlen wurde / so mag der Kläger den Herrn des beklagten Bawersmans / vor Vnser Camer Recht / wegen Straff 100. Schock Groschen Böhaimbisch citiren lassen / vnd so er seine Klage erweist / sollen jhme solche Gelder zuerkänt werden.

Q. LV.

SO jemand auff eines andern Grund vñ Boden / auff einer Nachtlagt oder Stallung / es wäre auff ein groß oder klein Wildprät / oder sonsten bey Tag oder Nacht / mit Waidwercks sachen betreten / oder dessen hernach vberzeugt würde / so sol er dem jenigen / auff dessen Grund er solches verübt / 100. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben / Auch mag der Grundherr jhme die Netz abnehmen / vnd die Leuth / so sich dabey befunden vnd nicht Adeliches Standts wären / in Verhafft ziehen / vnd sie so lang halten / biß er von einem jeden 10. Schock Groschen Böhaimbisch bekommen.

Q. LVI.

EIn jede Standts Person / wie auch die Städte / mögen auff jhren Gründen sich alles Waidwercks nach jhrem gefallen vnd wie sie befugt seyn / gebrauchen: Ein Bawersman aber / sol sich keines Waidwercks / weder auff seinen noch andern Gründen / mit Büxen / Armbrusten / Netzen / Gruben noch wie das erdacht werden mag vnterfangen / da er aber solches thät vnd dessen vberwiesen wurde / sol er 14. Tag mit Gefängnuß gestrafft werden. Deß Vogelstellens aber / es seyn auff dem Vogel-Herd oder auff andere weiß / mag sich ein Bawersman gebrauchen / doch mit vorwissen vnnd Einwilligung des jenigen / dem solche Gründ zustehen.

Q. LVII.

WAn einer den andern anführen vnnd verleiten thäte / daß er auff eines frembden Herrn Grund vñ Boden Waidwerck zutreiben / gehen oder reiten solte / vnd der jenige / der also angeführet worden vberwiesen wurde / so sol der / so den andern also verleitet / die Straff / wie oben gemeldet / gleicher gestalt verfallen haben. Vnd da einer dem andern auff seinem Grund vnd Boden das Waidwerck verbieten wolte: Sol er solches also vnd der gestalt thun / wie man die Viehwaid zuverbieten pfleget.

Von

Von Büxen vnd Röhren/ vnd dem Recht/ dieselbe zutragen vnd zu führen.

Q. LVIII.

WJn jeder auß denen höhern Ständen Vnsers Erb Königreichs Böhaimb/ kan für sich vnd seine Diener/ die kurtzen Büxen vnd Röhr/ im Raisen zu seiner Defension, zum Waidwerck aber/ keines Pürsch Rohrs anders/ als auff seinen Gründen gebrauchen/ doch kan ein jeder einem andern solches auff seinen Gründen erlauben/ vnd solcher Erlaubnuß mag sich der jenige/ so sie erlangt/ gebrauchen.

Q. LIX.

DA jemand auß Vnsern Städten vnnd Flecken/ so nicht vnter die vier Stände gehören/ seinem Handel vnd Nötturfft nach im Raisen Büxen gebrauchen wolte/ So sol er vom Burgermaister vnd Rath daselbst dessen Kundschafft haben/ vnd sol Burgermaister vnd Rath/ auff vorgehende reiffe Berathschlagung aller Vmbstände/ solches nicht anders als mit Einwilligung Vnsers Haubtmans auff eine gewisse Zeit erlauben. Gleicher gestalt sollen anderer Herren auß den höhern Ständen Vnterthaner/ so sie obverstandener massen Büxen gebrauchen wolten/ von jhren Herren oder derselben Ambt-Leuthen/ dessen Briefliche Kundschafft haben.

Q. LX.

MAngend aber die Städte/ so auß dem

vierten Stand seyn / mögen jhre Burger so Stadt Aembter bedienen / auff jhren Gründen / sowol als andere Personen auß den höhern Ständen / sich der Büxen gebrauchen / Die jenigen Burger aber / so keine veraidete Ambts Personen seyn / noch einiges Stadt Ambt bedienen / wie dan auch die vnangesessene Kauffmansdiener / welche sich wol verhalten / dieselben / wan sie jhren Gewerb vnnd Geschäfften nach / vber Feld verraisen vnd Büxen führen wollen / sollen vom Burgermaister vnnd Rath briefflliche Vrkund haben / daß sie in jhren selbsten oder jhrer Herren Geschäfften vnd Diensten vnd nicht zu einem andern End oder anders wohin sich auff den Weeg begeben / vnd zu dem End die Büxen führen / vnd sol Burgermaister vnnd Rath fleissig vnd vmbständlich erwegen / wehme vnd auff wie lange Zeit / sie solches erlauben / vnd briefflliche Kundschafft darvber ertheilen.

Q. LXI.

DA aber ein Burgersman seine Briefflliche Kundschafft verlohren hette / oder sonsten darumb komen wäre / vnter dessen aber mit einer Büxen betreten wurde / so mag er nochmals vom Burgermaister vnnd Rath ein Kundschafft erheben / daß er zuvor einen Erlaubnußbrieff gehabt / vnd einen andern widerumb so geschwind nicht erlangen kön̄en: In welchem fall er dan die in Vnser Landes-Ordnung benente Poën. zuerlegen nicht schuldig seyn sol. Andere aber vnangesessene Jnwohner in Vnsern Städten / wie auch die Handwercksleuth / Taglöhner / Dienstboten oder sonsten andere gemaine Leuthe / sollen sich weder mit langen noch mit kurtzen Röhren an keinem Orth finden lassen: Da aber ein solcher darmit betreten oder dessen vberwisen würde / so sol er seinem Angeber vnd Kläger 10. Schock Groschen Bohaimbisch verfallen haben / Auch mag der jenig̃e / der einen andern also mit einem Rohr angetroffen vnd seiner mächtig worden / jhn in das nächste Gericht gefänglich setzen lassen / vnd jhn darinnen

rinnen so lang halten/biß er die obbenente Poën richtig mache. Da er ihn aber nicht also bald gefängklich haben wolte oder könte/so mag er ihn hernach bey einem jeden Gericht/ da er ihn antrifft / doch daß er zuvor wegen der Schäden vnd Vnkosten Bürgschafft leiste/einziehen lassen/vnd ihn so lang gefängklich halten/biß er der Poën, obverstandener massen/habhafft werde. Da aber der beklagte/daß er mit einer Büxen betreten worden wäre/laugnete/oder sonsten sich dessen außreden oder entschuldigen wolte / vnd begehrete darüber gehöret zu werden / könte sich auch verbürgen / daß er bey dem jenigem Gericht / da er in Verhafft genommen worden/ sich stellen vnd das Recht gegen seinem Kläger gebührlichen außführen wolte / so sol er des Gefängknuß entlassen werden / das jenige Gericht aber / bey welchem solche Sach Gerichtlich anhängig worden / sol darüber innerhalb vier Wochen mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

Q. LXII.

DJe Königliche Erb Zinßleuthe/ welche nicht von vr Alters hero der Jagten vnd Büxen Gebrauchs berechtig gewesen/so wol andere angesessene vnd vnansessene Vnterthanen in denen Dörffern vnd deroselben Diensiboten/oder sonsten gemeine Leuth / sollen mit keiner Büxen reiten oder gehen/noch sich derselben in einigem Orth gebrauchen: Da sich aber ein solcher damit finden liesse / oder dessen hernach vberzeügt würde/ so mag ihme der jenige/der ihn also mit der Büxen angetroffen/ also bald gefängklich nehmen / oder da er solches nicht thun wolte oder könte/an dessen Obrigkeit gelangen lassen vnd begehren/daß er sich mit ihme vergnügen / vnd ihn zu Erlegung der 10 Schock Groschen Straffgelder anhalte/da aber der jenige/der also mit einer Büxen betreten worden / die Straff zu erlegen nicht vermöchte/noch der Herr solche für ihn geben wolte / so ist der Herr / bey welchem solche Klag anbracht worden /

dem Kläger den Beklagten / er gehörete nun jhme oder einem andern Herrn zu / herauß zugeben schuldig / solte aber der Herr dem Kläger von dato der geschehenen Abschickung innerhalb 14. Tagen / zu obbenenter Straff nicht verhelffen / noch den Beklagten herauß geben / oder aber die Straff für jhn selber erlegen / so sol er dem Kläger 50. Schock Groschen Böhaimisch verfallen haben / vnd kan deßwegen vor Vnser Camer Recht beklagt vnd citirt werden. Da aber der Vnterthan / daß er mit der Büxen gangen wäre / laugnete / oder aber sonsten eine Entschuldigung darüber einwendete / so mag der Kläger den Herrn / daß er solchen beklagten nicht hat stellen wollen / vor Vnser Camer Recht citiren / vnd so er seine Klag erwise / so sol der Vnterthan / der solche That verlaugnet / dem Kläger 20. Schock Groschen Böhaimbisch neben erstattung aller Schäden vnnd Vnkosten / die der Kläger vor den Vnterambtleuthen bey der Landtafel liquidirt hette / zuerlegen schuldig seyn.

Q. LXIII.

SO auß Vnsern oder auch der Stände / Städt vnd Flecken / jemand von denen vnangesessenen Jnwohnern / Handwercksleuthen / Taglöhnern od Bawersgesind / sie seyen gleich angesessen od auch denen Diensiboté mit der Büxen ergriffen wurde / vnd vermöchte nicht obgemelte Straff zu erlegen / fünde sich auch niemand solche für jhn zugeben / Ein solcher soll auff Vnser Präger Schloß in das Gefängknuß geführet vnd vor Außgang eines halben Jahrs / ohne vorwissen des Klägers nicht entlassen werden / Es wäre dann / daß er sich mit dem Kläger verglichen hette: Nach Außgang aber des halben Jahres / kan der Gefangene der Gefängknuß entlassen werden / doch der gestalt / daß er zuvor bey einer gewissen Poen verbürge / daß er sich gegen dem Herrn / der jhn zuvor gefängklich gehalten / vnd seinen Vnterthanen / sowol auch gegen dem

jenigen / der jhn mit Büren ergriffen vnd zu solcher Straff gebracht / allenthalben mit Worten vñ Wercken friedlich verhalten wolle: Da aber der Gefangene keine Bürgen haben könte / so sol er in der Gefängknuß ferner verbleiben / Es wäre dan / daß der Kläger jhn gegen einem Revers ledig lassen wolte.

Q. LXIV.

SO etwan ein Geschrey außkäme / daß man einem Landesbeschädiger vnnd verderber nacheylen solte / oder aber da sonsten ein Herr oder eine Stadt einem Mörder oder Strassenrauber nachschicken thäte / oder da einer selbsten dergleichen bösen Leuthen nacheylete / In solchen Fällen mag man sich der Büren gebrauchen / doch daß die Büren / so bald die Folge verricht / widerumb an jhr gehörig Orth gelegt vnd verwahrt werden.

Q. LXV.

WElcher / auß was Stand auch der wäre / anderer Gestalt als in dieser Vnserer Landes-Ordnung versehen worden / sich der Büren gebrauchen würde / der sol dem jenigen / der jhn also darüber ergriffen / oder dessen vberzeügt hette / 100. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen haben / auch innerhalb 14. Tagen von dato an / da deßwegen zu jhme geschickt worden / dieselbe zuerlegen schuldig seyn / vnd so er es nicht thun wolte / mag er vor Vnser Cammer Recht deßwegen citirt werden. Da aber ein Vnterthan oder Diener / einen / wie obberührt / mit Büren antreffe / so sol er solches seinem Herrn anzeigen / welcher dan / den jenigen / der also angeben worden / wegen obbenenter Straff mit Recht vornehmen kan.

Von

Von dem Recht/ Krätschmar vnd Wirthshäuser zuhalten.

Q. LXVI.

ALle Krätschmar vnd Wirthshäuser in Vnserm Erb Königreich Böhaimb / so man vor 30. Jahren gebraucht/ auch solches durch lebendige Zeugen oder mit andern schrifftlichen Documenten erweisen kan / sollen in jhrem Esse verbleiben. Vnd da ein Wirthshauß/ dessen man sich vor 30. Jahren gebraucht hette/ hernach in Abgang kom̃en wäre/ mag der Herr des Dorffs/ solch Wirthshauß entweder im Dorff selbsten oder aber ausserhalb/ doch auff denen zum Dorff gehörigen Gründen vñ nicht anderswo / widerumb auffrichten lassen vnd sich desselben gebrauchen: Da aber einer sich eines Wirthshauses / so vor 30. Jahren nicht gewesen wäre/ also vnrechtmessiger weise gebrauchen wolte/ so mag jhn sein Nachbar / deme es zu Schaden geraichen thät / vier Wochen zuvor vmb Einstellung desselben Wirthshauses ersuechen / vnd da er solchem nicht nachkom̃en würde / kan er wegen 20. Schock Groschen Böhaimbisch zu Recht vorgenommen werden / vnd so der Kläger / daß solches Wirthshauß vor 30. Jahren nicht im Brauch gewesen / gnugsam erwise / so wirdt der Beklagte dem Kläger obgedachte 20. Schock Groschen Böhaimbisch neben denen erlittenen Schäden zuerlegen schuldig seyn.

Q. LXVII.

DA einer ein ödes Dorff hette / in welchem von Alters hero ein oder mehr Wirthshäuser gewesen wären / Derselb mag in solchem Dorff ein oder mehr Wirthshäuser auffrichten/ vnd sich derselben / wie von Alters hero / gebrauchen.

Von

Von denen Juden / vnd wie weit sie berechtiget in dem Königreich Böhaimb zu contrahiren.

Q. LXVIII.

DA jemand sein Gut / das jhme wäre gestolen worden / bey einem Juden erfragete / solch gestolenes oder geraubtes Gut sol der Jud ohne alle Entgeltnuß / er habe es gleich erkaufft oder sonsten Gelt darauff gelihen / deme es zuständig vnnd dasselbe glaublich darthun würde / widerumb zustellen vnd folgen lassen. Da sich aber der Jud dessen waigerte / vnd der Herr des Guts mit jhme deßwegen zu Recht stehen müste / so sol der Jud neben Restitution des gestolenen Gutes noch darzu alle Schäden vñ Vnkosten / so der Kläger bey wehrenden Prœcels deßwegen erlitten vñ auffwendē müssen / auff vorgehende ordentliche Liquidation, zuerlegen schuldig seyn / vnd da der Jud solchem Gerichtlichem Außspruch nicht ein Gnügen thäte / so mag der jenige / deme die gestolene Sach zuständig / den Juden auff sein Haab vnd Gut / Leib vnd Leben / anklagen / vnd dergleichen Klage sol nirgends als vor Vnserer Böhaimbischen Camer oder wo Wir es sonst gnedigist hin remittiren wurden / vorbracht vnd erörtert werden.

Q. LXIX.

EIn Jud mag auff Pfänder wol Geld leyhen / aber auff Schuldbrieff oder andere Gerichtliche Verschreibungen gantz nicht. Es sol auch keinem Juden weder in Vnsern Königlichen noch in andern Vnserer Stänt Städte vnd Flecken vnter was schein / dz

jrer

ſiner erdacht werden möchte / verſtattet werden / jhme bey Vnſerer Böhaimbiſchen Cantzley oder anders wo / oder bey denen Stadtbüchern etwas verſchreiben vnd verſichern zulaſſen: da aber ein Jud von einer Standts Perſon oder aber einem Vnterthan jhme / obverſtandener verbotener maſſen etwz hette verſichern laſſen / ſolche verſchribene Summa ſol Vnſerm Königlichen Fiſco verfallen ſeyn.

Demnach bißhero von denen Contracten / wie dann auch von denen Leibgedingen / Fürmundſchafften / Succeſsionen, vnd andern vnterſchiedenen Rechten gehandelt / So folget nunmehr von denen Peinlichen Sachen.

Von Criminal Sachen / vnd wie ſich darinnen die Kraiß Haubtleüthe vnd Grund-Herren wegen Vergwiſſigung der Perſonen vnd des Erforſchlichen Gerichts / zuverhalten.

R. I.

DEmnach Vnſere Kraiß Haubtleüthe / vermög Jhrer Pflicht / alles was in denen Kraiſen wieder Vns oder das Recht vorgehet / in fleiſſige Obacht zunehmen vñ daſſelbige abzuwenden / zu dempffen vnd zur Straff zubringen ſchuldig / Als ſollen ſie zuforderſt auff die / ſo wieder Vns oder Vnſere Hochheit in denen in dieſer Vnſerer Landes Ordnung begriffenen oder auch andern Fällen der beleidigten höchſten Majeſtät etwas zu machiniren ſich vnterſtünden / wie auch die offentliche Gotts Läſterer / Landes Beſchädiger / vnnd Abſager / dero Beförderer / Helffer / vnd Helffershelffer / Todtſchläger / falſche Müntzer vnd alle andere / ſo publica delicta vnnd offentliche Vbelthaten begehen / ein wachendes Auge haben / vnnd

ſo

so bald sich dergleichen etwas in dem Kraiß eraignet / darob seyn / damit demselben zeitlich gesteuret vnd es zumahl nicht vntergeruckt / sondern zur gebührlichen Straff gebracht werden. Vnd zwar da der Thäter auff Handhaffter That ergriffen / oder sonst kund vnnd offenbahr wär: Sollen es Vnsere Kraiß Haubtleuthe dahin richten / damit man jederzeit sich der delinquenten vnd Verbrecher / auff maß vnd weise / wie von denen Todtschlägern hierunten mit mehrerm gesetzt wirdt / vergwissige / Auch da die Gefahr an dem Verzug hafftete / sollen Vnsere Kraiß Haubtleuthe alle Notturfft / dieselbe abzuwenden / vor die Hand nehmen.

R. II.

WAn man aber von einem offendlich redete vnd ein gemaines Geschrey wäre / daß er etwas böses gethan / oder solches etwan von denen / so Vns ihrer Aembter halber geschworen vñ verpflichtet seyn / oder auch von andern / denen Kraiß Haubtleuthen angezaigt / oder wan zwar die That kundbar / von dem Thäter aber / oder auch an denen Vmbständen der That / gezweifelt würde: So sollen Vnsere Kraiß Haubtleuthe allenthalben von denen jenigen Personen / so etwas darvon wissen können / Aidlichen Bericht einziehen / vnd denselben Vns / oder in Vnserm Abwesen / Vnserm Stadthalter vberschicken / damit darauff die Notturfft fortgestellet vnd angeordnet werde.

R. III.

ES sol auch ein jeder auff seinem Grund vnd Boden ihm lassen angelegen seyn / daß / wan jrgends einer auff einem Todtschlag oder andern delicto publico alda ergriffen / er sich des Thäters Person / wie obberürt vnd vnter dem Titul von Mord- vñ Todtschlägern mit mehrerm gesetzt / vergwissige.

R. IV.

WAn aber der Thäter auff Handhaffter That nicht ergriffen / Nichts deſtoweniger ein gemaines Geſchrey wäre / daß einer auff eines andern Grund vñ Boden dergleichen publi u n delictum begangen / oder ſolches etwan von Perſonen ſo Vns mit Pflichten verwant / od̃ auch von dem / welcher ſich durch die begangene That verletzt befinde / od̃ auch einem frembden an den Grundherm gebracht / vnd daß dergleichen Sachen auff ſeinem Grund vnd Boden vorgegangen / jhm zu Gemüth geführet / oder aber / daß zwar die That kundbar / von dem Thäter aber gezweifelt wurde / ſo ſol derſelbe alle Vmbſtände / von wem das gemaine Geſchrey herkomme / was für Perſonen auff ſeinem Grund vñ Boden von der That oder dem Thäter Wiſſenſchafft haben möchten / erkundigen / dieſelbe Perſonen darüber Nidlichen vernemen / vnd ſolche Information dem Kraiß-Haubtman zuſchicken / Mit Andeüttung wehr etwan ſonſt in demſelben Kraiß Nachricht davon haben vnd Kundſchafft geben könne / damit gedachter Kraiß-Haubtman ferner inquiriren, vnd entweder Vns oder in Vnſerm Abweſen Vnſerm Stadthalter den InformationsProceſs zuſchicken möge / auff daß wan kein Kläger vorhanden die Notturfft durch Vnſern Königlichen Procurator oder in andere Wege fortgeſtelt werden vnd das böſe nicht vngeſtrafft verbleiben möge.

R. V.

WA ſich aber ein Kläger angebe / Sol jhm ſo wol von dem Kraiß-Haubtman als dem Grund-Herm / in dem was zu Einziehung der Kundſchafften vnd Vrkunden der Wahrheit vonnöthen / alle Beförderung geſchehen.

Von

Von dem Peinlichen Gericht/ vnd insonderheit von denen scharffen Fragen.

R. VI.

WAn einer einen Vbelthäter gefangen nähme/ vnd kein eigene Gefängknuß hette/ so sol er einen solchen Vbelthäter/ denen Kraiß-Häubtleuthen desselben Kraisses/ oder zu dem nechst gelegenem Halßgericht/ oder in eine Königliche Stadt vberlifern/ vñ sol der jenige/ so jhn in das Gefängknuß vberantwortet/ auff seinen aigenen Vnkosten/ innerhalb 14. Tagen den nechsten nach der Einantwörtung/ jhn peinlichen anklagen vnd jhm sein Recht thun lassen: Wan er jhn aber innerhalb solcher 14. Tagen vmb nichts anklagte vnd beschuldigte: So ist zwar vor diesem versehen gewesen/ daß das Gericht nicht schuldig gewesen/ den Gefangenen zuhalten/ sondern jhn ledig zulassen: Weil aber dardurch viel böses vngestrafft verblieben/ auch wol ohne gnugsambe Vrsachen einer als eine Malefitz Person also in ein Gericht gelifert werden können: So wöllen Wir gnädigst/ daß ein jeder/ welcher dergleichen Vbelthäter zu einem Gericht gibet/ darbey auch gründliche information eingeben sol/ warumb vnd auß was vrsachen er denselben als einen Vbelthäter in das Gefängknuß einlifere/ auch was er wider jhn für Anzeigung oder Beweiß habe/ vnd solches vnter seinem Petschafft dem Gerichtsherrn einantworten. Wan nun der Kläger innerhalb 14. Tagen den Gefangenen nicht peinlichen anklagte/ vnd gleichwol zimbliche Indicia oder Beweiß wider jhn eingegeben worden/ auch die Missethat darnach beschaffen wäre: So sol der Gerichtsherr sich ferner bey Vnserer Königlichen Appellation Raths belernen vmb auff derselben Befund

den Gefangenen entweder loß lassen oder ex officio wider jhn procediren, der angegebene Kläger aber sol auff diesen fall nicht allein dem Gerichts Herrn alle darauff auffgeloffene Vnkosten erstatten / sondern auch Vns in Vnsere Straff / als der so mit dem peinlichen Recht geschertzt vnd dasselbe deseriret, gefallen seyn.

Da auch des Gefangenen Vnschuld befunden würde / sol jhm bevor stehen / den jenigen / welcher jhn also ohne Vrsach gefängklichen einziehen lassen / zu Recht vorzunehmen.

R. VII.

ES sol auch niemand keine Vnterthanen / sie seynd vnter welcher Obrigkeit sie wollen / wie auch keinen Dienstboten / so nicht stracks auff Handhaffter That im Diebstal oder sonst in einem andern offentlichem Verbrechen ergriffen / vnd sich auff Verhör beruffete / zu der Tortur oder scharffen Frage verurtheilen: Geschehe es aber / daß einer gleichwol bey einem Halßgericht darzu vervrtheilt würde / kan er sich vor Vns oder Vnsere Königliche Appellation beruffen.

R. VIII.

DAmit aber in Peinlichen Sachen desto behutsamber gegangen / sol man in allen denen jenigen Fällen / so zweifelhafftig / es sey zuthun wegen der Tortur vnnd scharffen Fragen / oder der Peinlichen Straff / oder anderer zu dem peinlichen Processs gehöriger Sachen halber / sich bey Vnserer Königlichen Appellation Rechtens belehrnen / vnd sol solches sonst einem jeden an seinem habendem Halßgericht vnnachtheilig vnd vnpræjudicirlich seyn.

R. IX.

R. IX.

WO aber je einer ohne ordentliche Erkäntnuß vnnd gnugsambe indicien vnd Anzeigungen mit der scharffen Frage angegriffen vnd torquirt würde / dessen Außsag sol niemanden zu einem Rechtlichen Beweiß dienen / noch auch jemanden an seinen Ehren schaden bringen: Es sol auch keiner schuldig seyn / wegen einer Außsag oder Vrgicht sich zu Rechtlicher Außführung / nach Besag dieser Vnserer Land-Ordnung / zugestellen.

R. X.

SO es sich aber begebe / daß ein Vbelthäter bey einem Halßgericht / auff einen auß dem Herren- oder Ritterstandt / daß derselbe von der Vbelthat Wissenschafft hett / oder dessen ein Vrsacher wäre / bekennete: So sol der Gerichtsherr / so jhn torquiren lassen / seine Außsage / auch wie vnnd welcher gestalt er gefragt / zu Vnserer Königlichen Appellation schicken vnd sich aldar belehrnen / ob die Außsage also beschaffen / vnd dahero solche Anzeigungen sich ereignet / daß es einer Confrontation mit der besagten Person bedörffe / vnd wan solches von Vnserer Königlichen Appellation befunden würde / Sol der Vbelthäter nicht gerichtet / sondern dem Obristen Burggraffen zu Prag / auff das Prager Schloß von denen Haubtleüthen desselben Kraises / oder deme welcher jhn in seiner Gefängknüß hette / vberlifert vnd beynebens außführlich vnd vollkomblich berichtet werden / was bey dem Peinlichen Rechten vorgangen: Nach demselben sol der Obriste Burggraff die besagte Herren- oder Ritterstandts Person citiren. Vnd ob wol vor diesem breüchlich gewesen / daß dieselbe bey der Tortur sich befinden / vnter der Laiter stehen / auch folgends der Execution,

wan der Vbelthäter gerichtet / Persöhnlich beywohnen / vnd wan kein Widerruff von demselben geschehen / bey dem nechstem Landrecht / ohne eintzige vorgehende Klage / sich außführen müssen / vnd da sich gedachte Herren- oder Ritterstands-Person nicht gnugsamb außgeführt / vor einen berichtigten Vhrgichter gehalten vnd von aller Gemeinschafft der Rechten / wie auch aller Ehrlichen Gesellschafften außgeschlossen worden: Weil aber solches etwas hart / So setzen / ordnen vnnd wollen Wir gnedigist / daß die besagte Person / wan sie es nicht selbst begehrte / bey der Tortur nicht gegenwerttig seyn oder darbey stehen dörffe / sondern daß es gnug sey / daß / wann mehrgedachte Persohn auff die Citation erscheinet / dieselbe mit dem Vbelthäter vor der Tortur confrontirt werde / vnd wann alßdan bey solcher Confrontation, der Vbelthäter auff seiner vorigen Außsage beständig verbliebe: sol der Burgkgraff sich derselben Person auff maß vnd weise / wie hierunten vnter dem Titul von Mordt vnd Todtschlägern wegen vergwissigung der Herren- vnd Ritterstands Personen gemeldet / also versichern / damit wan der Vbelthäter auff solcher Außsage in der Tortur / wie auch folgends wan er gerichtet wirdt / beharrete / vnd darauff entweder Vnser Königlicher Procurator oder etwan ein interessirte Parthey / die indicirte Person zu Recht vornemen wolte / man derselben mächtig seyn vnnd sie vnfählbar zum Rechtsstand bringen könte. Inmassen dan / wan sich innerhalb 14. Tagen / nach dem der Vbelthäter gerichtet / kein Kläger findete / Vnser Königlicher Procurator, welcher jederzeit auff dergleichen indicia fleissig acht geben vnd information einziehen sol / was etwan darneben sonsten für Anzeigungen oder Beweiß vorhanden / sich der Sachen vnterfangen / den besagten zu Recht vornehmen vnnd darob seyn sol / damit das böse nicht vntergetruckt werde vnd vngestrafft verbleibe.

R. XI.

DA auch gedachter Vnser Königlicher Procurator zweiffelte / ob mit dem Peinlichen Procels gegen der indicirten Person fortzukommen / oder sonst dißfals bedencken vorfielen: sol er sich bey Vnserer Königlichen Böhaimbischen Hoff Cantzley belehrnen/vnd ob er agiren sol oder nicht/Raths erholen.

R. XII.

VNd ob wol vor diesem / wie obberürt / die Außführung von der besagten Person/ob sie gleich keine Widerpart gehabt / bey dem Land-Rechten geschehen müssen: Weil aber anjetzo diese Sache auff Erkäntnuß vnd dahin gerichtet / daß der besagte sich anders nicht außführen darff / er werde dan wegen solches indicij entweder von Vnserm Procurator, oder einer in der Sache interessirten Parthey zu Recht vorgenommen: So sol hinfüro solches bey Vns oder Vnserm Landrecht anhängig gemacht werden.

R. XIII.

WAn aber jnnerhalb 6. Wochen / nach dem der Vbelthäter gerichtet/ sich weder Vnser Procurator noch andere/ wegen gedachter indicien, wider die bezüchtigte Person zu Recht angeben: So sol dieselbe Herren- oder Ritterstandts Person wegen solches indicij (da sich nicht etwan newer Beweiß wider sie eraignete) nach verflieſſung solcher 6. Wochen vnbesprochen bleiben/ davon ledig vnd loß seyn.

R. XIV.

WAs aber den Proceſs anlangt / Wirdt Vnſer Procurator oder der ſonſt auff das indicium klagen wil / ſeine Notturfft ſchrifftlich / entweder bey Vnſerer Königlichen Böhaimbiſchen Hoff Cantzley oder denen VnterLand Officirern, wie hieroben von dem Proceß / bey dem Landrecht gemeldet / eingeben / welches der beſagten Perſon / innerhalb 6. Woden jhre gegen Nottnrfft darauff zubefördern / zugeſtelt werden ſol. Vnd wan dieſelbe mit jhrer Außführung vnd Gegennotturfft / auff das wider ſie angezogene indicium vnd etwan darneben andere Anzeigungen oder Beweiß vnd nach Gelegenheit der Perſon vnd des Verbrechens darauff geſtelte Klage einkombt / ſtehet es bey dem Kläger / ob er alßbald ſubmittiren, vnd darauff Erkändtnuß begehren / oder mit ſeiner Replica allerdings / wie hieroben von Proceſſen geſetzt / weiter einkommen vnd verfahren will.

R. XV.

VNd damit ſich niemand der Vnwiſſenheit halber zuentſchuldigen vnd vorangeregte Zeit der 6. Wochen nicht verſtreichen laſſe: So ſol der Obriſte Burgkgraff einer jeden ſolchen Außſag oder Vhrgicht Vnſerm Procuratori vnd menniglich / den es betrifft vnd angehet / eine Abſchrifft / wie ſolche von Wort zu Wort lautet / vnter ſeinem Inſigel geben vñ zukom̃en laſſen.

R. XVI.

VNd da ſichs zutrüge / daß der Vbelthäter / wan er gerichtet werden ſol / zuvor einen Widerruff des jenigen / ſo er vorhero wider einen bekennet / thäte / ſol er derentwegen nicht widerumb zur Tortur geführt / ſondern

sondern jhm einen weg wie den andern sein Recht gethan werden/vnd kombt der Widerrueff dem / auff welchen er bekennet/ zustatten/ob gleich ein solcher Vbelthäter/auß was Vhrsachen es auch wäre/hinwiderumb zur Tortur geführet würde/vñ der Burggraff sol alsobald darauff den verstrickten seiner Anglob- vnd verstrickung loß zehlen.

R. XVII.

WAn aber derjenige/auff welchen der Vbelthäter außsagte / als er von dem Burggraffen beschickt worden/ sich nicht gestellet : so mag der Vbelthäter einen weg wie den andern hingericht werden. Der jenige aber/welcher vom Burggraffen also citirt oder verstrickt gewesen vnd nicht erschine / sondern das Recht fliehe / sol für einen berichtigten Vhrgichter gehalten werden.

R. XVIII.

SO in einer Peinlichen Frag ein Vbelthäter etwas auff einen Burger auß Vnsern Prägerter Städten oder einer andern Königlichen Stadt/daß er nämblich von der Missethat Wissenschafft habe / oder dessen eine Vhrsach wäre / bekennete : So sol man solches in dieselbe Stadt/wo der Burger gesessen/dem Burgermaister vnd Rath zuwissen thun/ auff daß man sich mit demselben vergwissige/vnd einen Tag benennen/darauff er mit dem Vbelthäter confrontirt, vnd wan derselbe sowol bey der Confrontation als auch der Tortur/endlichen auch wan er gerichtet wirdt/auff solcher Außsage beständig verbleibet / Sol der besagte innerhalb 6. Wochen bey demselben Stadt Recht entweder von der interessirten Partheyen oder Vnserm Kayserlichen Richter wan sich innerhalb 14. Tagen kein kläger/wie hieroben von denen Herren- vnd Ritterstandts Personen gemeldet/nicht findet/

det/vorgenommen/vnd nach dem er auff das von Klägern angezogene indicium oder auch andere Nebenanzeigungen oder Beweiß geantwortet vnd nichts mehrers zu seiner Defension vorzubringen hat/entweder alßbald auff Klägers begehren ein Bescheid erfolgen/oder ferner replicando, duplicando schrifft- oder Mündlich/wie es in demselben Gericht herkommen/verfahren werden/vnd darauff ergehen was Recht ist: Darbey gleichwol die Städte/wan etwan insonderheit der Tortur halber zweifel vorfiele/sich bey Vnserer Königlichen Appellation belehrnen sollen.

R. XIX.

WAn aber der besagte innerhalb derselben 6. Wochen bey dem Stadtrecht nicht vorgenomen würde: sol er von solchem indicio, wan sich nichts newes wider jhn befinde/loß vnnd ledig seyn. Da er sich aber auff vorgangene Beschickung nicht gestellete vñ also das Recht fliehete/sol er/wie hieroben von hohen Ständen gemeldet/vor einen offentlichen berichtigten Vhrgichter gehalten werden.

R. XX.

SO auch ein Vbelthäter auff einen etwas bekenet/vnd solches treffe eine gemaine Vnthat an/darunter Vnser vnd des gemainen Wesens interesse verlirete: in solchem fall sol sich mit dem Vhrgichter niemand/er sey wer da wolle weder heimblich noch offentlich der Außsag oder Vhrgicht halber vergleichen oder vertragen/sondern ein jeder auß dem Herrenstand oder vom Adel sollen sich dessen auff vorgangene Klage/wie obberührt/mit offentlichem Recht außführen.

R. XXI.

R. XXI.

WAn es ab wegen des Vngehorsambs darzu käme / daß einer vor einen bericht gten Vhrgichter erklärt / vnd wie vor diesem / publicirt wurde / darzu gleichwol vonnöthen seyn sol / daß wan es allein wegen des nicht erscheinens zuthun / er noch zum andernmal von dem Burgkgraffen / nach dem nämblich der Vbelthäter auff seiner Außsage wider jhn gestorben / citirt werde / so bleibt es zwar / so viel seine Person anlangt / bey dem vorigen Herkom̃en / vnd sol jhm kein Recht dienen / Jedoch sol Vnserm Königlichen Procurator, wan er mit gnugsamben Indicien vnd Beweiß wider jhn auffkommen könte / das Recht wider jhn vorzunemen vnd biß zum Endvortheil zu verführen bevor stehen. Wan auch der indicirte sich / jnnerhalb Jahr vnd Tag / vor Vns oder Vnserm Landrecht gestelte vnnd gnugsame Ehehafften warumb er nicht erscheinen kön̄en / außführte / so sol er widerumb also vnd der gestalt restituirt werden / daß wan jhn von Zeit der restitution jnnerhalb 6. Wochen niemand wegen des indicij zu Recht vornimbt / er von demselben gantz ledig vnd loß / wan er aber vorgenom̃en wirdt / darauff wie obgehört / zu verfahren schuldig seyn sol.

R. XXII.

VNd so dan ein Vbelthäter auff dem Prager Schloß Peinlich gefragt würd / sol sich darbey befinden vnnd gegenwertig seyn / der Burgkgraff des Prager Schlosses mit seinen Räthen vnnd Rechtsbeysitzern / vnd wehn Wir oder Vnser Landrecht sonst darzu verordnen wollen. Vnd da der Vnter-Burgkgraff es eine Notturfft zu seyn erachtete: Mag er auch andere Leüthe zu solcher peinlichen Frage lassen: Er / der Vnter-

terburgkgraff aber sol von Rechtswegen bey einer jedwedern dergleichen peinlichen Frag vñ Tortur gegenwertig seyn. Vnd so jemand wegen seiner Sachen oder jhm zugefügten Schaden halber/Frage anstellen wolte/dem sol es verstattet vnd derselbe sol zu solcher Peinlichen Tortur zugelassen werden / vnd der so fragen will / sol dem Burgkgraffen das jenige darumb der Vbelthäter zu fragen/auff einem Zettel verzeichnet geben / vnd mag jhn deßwegen befragen: als zum Exempel / wan es vmb gestolene vñ entwante Sachen zuthun/ wo er solches hingetragen/oder ob jemand davon wüste? Da er auch auff jemanden auß denen Herren- Ritter- oder Burgerstands Personen bekennete: So sol der so darzu citirt mit seinen Befreunden selbst dritter zu dem Gefangenen in das Gefängknuß/daß er jhm solches in das Gesicht sage/ gelassen werden / vnd dem / auff welchen der Vbelthäter außgesagt/sol bevorstehen/den Vbelthäter entweder selber oder durch seinen Freund anzureden / vnd jhm was seine Notturfft er heischt vnd jhm vonnöthen seyn wirdt/vorzuhalten/darinnen jhm von dem Burgkgraffen kein Eintrag geschehen sol.

R. XXIII.

ES sol aber bey seinem dergleichen Criminal Proceß, es werde derselbe in denen Kraisen von denen Kraißhaubtleuthen/oder in denen Städten oder auff denen Schlössern / Rittersitzen/Märckten oder bey dem Burgkgraffen Ambt gehalten/offendlich vnd mit Nahmen auff eine Person so auß denen Ständen/ zu derselben Schand vnd Spot gefragt werden: Da aber jemand auff eine Standts Person mit Nahmen fragen würde / derselbe / so gefragt kan von dem andern / auff maß vnd weise wie es in Injurien vnd Ehrnsachen gebräuchlich beschicht/

schickt / vnd auff die Straff / so wegen Injurien vnd Ehrnhändel mit dieser Vnserer verneuerten Landes Ordnung außgesetzt / beklagt werden: Auff einen vnaußgeführten Vhrgichter aber / kan ein jeder mit Nahmen fragen / die Person sey gleich Herrn- Ritter- oder Burgerstandts.

R. XXIV.

VNd obbeschribener Ordnung gemäß sol sich ein jeder bey seinen Halßgerichten verhalten: wie dan zu Anstellung dergleichen peinlichen Frag niemand zugelassen werden sol / dan allein veraidete vnd geschworne Personen vnd des Herrn / deme das Halßgericht zustehet / Beambte / welche gleichermassen zu dem peinlichen Gericht einen Cörperlichen Aid ablegen / wan sie dabey seyn vnd an stat ihrer Herrn die Richterstelle vertretten wollen. Es sol aber der Aid dahin gerichtet seyn / Daß sie in peinlichen Sachen richten vnd vrtheilen wollen / was Recht / vnd solches nicht lassen wollen weder durch Lieb / Laid / Gab noch keiner andern Sachen wegen / vnd einen solchen Aid sol ein jeder Richter thun / so zu einem Peinlichem Gericht gebraucht wirdt / vnd sol man bey einer solchen peinlichen Frag dergestalt procediren wie es die jenigen / so darzu verordnet vnd gegenwertig seyn / nach gelegenheit der Vmbstände vnd einkommenen Anzeigungen / auch beschaffenheit des Verbrechens / für billich vnd Rechtmessig erkennen / vnd in ihren Gewissen gegen Gott vnnd der höchsten Obrigkeit zuverantworten gedencken: In zweifelhafftigen Fällen aber sol es wie hierobenn gesetzt / gehalten werden.

R. XXV.

DJe Schreiber aber / so die Außsag oder Vrgicht des Vbelthäters auffschreiben vnnd notiren, sollen in gleichem veraidet seyn / daß sie in denen

Sachen das peinliche Gericht betreffent / die Klag vnd Antwort/Anzeigungen/Verdacht oder Beweisung/auch die Vhrgicht des gefangenen vnd was gehandelt wirdt / getrewlichen auffschreiben vnd daran keine Gefährde suchen oder brauchen wollen. Es sol auch jhnen an jhren Ehren vnnachtheilig seyn / Wie dan/wan jemand einen dergleichen Schreiber derowegen an seinen Ehren angriffe vnd solches auff jhn dargethan würde / Derselbe in die Straff vnd Poën, so in dem fall wan einer an seinen Ehren wegen, fah- vnd Einziehung der Vbelthäter angegriffen/außgesetzt/fallen sol.

R. XXVI.

DA aber einer nach seinem Schaden zufragen vnnd derentwegen der Tortur beyzuwohnen begehrte / Der sol darzu/ wie obberührt / gelassen werden.

R. XXII.

VNd da nun dergleichen Vbelthäter gerichtet werden solte/ vñ begehrte zuvor zu beichten / vnd zu communiciren, sol jhm solches nicht allein zugelassen / sondern auch da er es gleich nicht begehrte / darzu von Geist- vnd Weltlichen vermahnet vnd alle Mittel / so jhn zu seiner Seelen Seligkeit führen möchten / vorgenommen / das Gegenspiel aber vnd alle Mißbräuche dißfals abgeschafft werden.

Vnd weil bey dem Peinlichen Gericht / auch offters von denen Glaiten gehandelt wirdt: So folget nunmehr von denen Glaiten.

R. XXVIII

R. XXVIII.

ES soll Niemandt / wes Würden / Standts oder Wesens der sey / Macht haben / den jenigen / dem Wir Vnser Königliches Glait gegeben vnnd der sich darauff berufft / ob er es gleich zu derselben Zeit nicht bey sich hette / mit dem Schwerd oder sonsten richten zu lassen / sondern wer also betretten vñ das Glait nicht bey sich hette / derselbe sol gefängklich angenom̃en vnd solches Vns oder Vnsern Stadthaltern zuwissen gethan / vnd darauff jhm anbefohlen werden / wan vnd wo er das Glait auffweisen sol. Der nun dergleichen Vngelegenheit wegen Auffweisung des Glaits nicht außstehen wil / sol das Glait stets bey sich haben / vñ desselben kräfftiglichen geniessen / ausser was Leibeigene Vnterthanen eines vnd des andern Standts seyn / die sollen wider jhn wider jhre Herrschafft nicht Glait haben: Da aber einer einen andern / des Königlichen Glaits vngeachtet / richten liesse / der sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

R. XXIX.

WAn einer ein Glait von Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen zu Böhaimb hette / vnd sich nicht Glaitlichen hielte / sondern solches Glait selbst bräche / Der kan sich desselben ferner nicht gebrauchen / sondern mag von einem jeden in gefängkliche Hafft genommen werden: So er aber laugnete / daß er dem Glait zuwider gehandlet vnnd sich mit Recht außführen wolte / Sol er darzu gelassen werden / vnd wer den jenigen / welcher ein Glait hat vnd dasselbe vorweißt / dem Glait zuwider wissentlich beleidiget / der fält in Vnsere Straff.

R. XXX.

SO Vnser oder Nachkommender Könige abgesagter Feind oder ein Landes Beschädiger/ ein Glait außwürckte/ den oder dessen Helffer vnd Helffershelffer sol niemand/ wan solches offenbahr/ vnter dem Schein des Glaits weder mit Pferden/ Wagen noch Waffen/ noch Gelt oder sonst mit einzigem anderm Mittel/ es sey mit Essen vnd Trincken/ oder anderm Auffendhalt/ wie es immer erdacht werden könte/ befördern oder auffhalten/ sondern mennigklich behülfflichen seyn/ damit er zur Straff gebracht werde/ alles bey verlust/ Leib/ Ehr vnd Guts.

Bißhero ist von dem Peinlichen Gericht/ vnd was demselben anhängig/ gehandelt worden/ Folget nunmehr von denen Delictis vnd verbrechen.

R. XXXI.

WEil aber alle species Delictorum in voriger Landes Ordnung nicht begriffen/ dieselben aber mehrern thails in denen Stadt Rechten zufinden/ So wollen Wir gnädigist/ daß solche auß gedachten Stadt Rechten gleich alhero gezogen/ vnd was alhier mangelt/ dañenhero gleich erfüllet vnd ersetzt werde: Jedoch daß die jenigen Sachen/ so in dieser Vnserer Landes Ordnung decidirt vnd erörtert/ dardurch keines Wegs in Zweifel gezogen/ die Straffen auch nach Gelegenheit der Personen vnd derselben Vmbstände gerichtet werden.

R. XXXII.

VNd demnach bißhero von dem Crimine Læsæ Majestatis in dieser Vnserer vernewerten Landes Ordnung Meldung geschehen: So soll zuförderst vber dem jenigen/so in vnterschiedenen Fällen in dieser Vnserer Landes Ordnung von solchem Laster gesetzt/steiff vnd fest/so wol auff dem Land als in Städten/gehalten werden. Wir wollen aber ferner vnter obgedachtem Crimine Læsæ Majestatis alle die jenige Fälle verstanden haben/da wider Vns als König zu Böhaimb/Vnsere Erben Nachkommende Könige/oder Vnsern Königlichen Stand/etwas gefährliches machinirt wirdt.

R. XXXIII.

WAs aber die Straffen/auch die vnterschiedene gradus dieses abscheülichen Lasters der belaidigten höchsten Majestät anlangt/mit denenselben soll es/wie es Vnsere Kayserliche Rechte vermögen/gehalten werden.

Folget nunmehr was theils in voriger Landes Ordnung von denen delictis zubefinden.

Von Gewalt vnd was Gewalt ist/vnd von Verlust Leibes/Ehr vnd Guts.

Von offendlicher Gewaldt.

S. I.

DEmnach in voriger Landes Ordnung gewisse Articul gesetzt/darauß erscheinet/was für offentlichen Gewalt angezogen worden/So lauten

ten dieſelbe Articuln wie folget/als nemlich. Wan einer mit Gewalt vñ gewaffneter Hand eines andern Schloß/Sitz/Städt/Märckt/es ſeyen Erb-Höff-Lehen- oder Pfand Gütter/ſo derſelbe beſeſſe vñ in Poſſeſsion hette/einnimt/oder ſo einer den andern mit od ohne Abſage mit Gewalt vnd dieſer Landes Ordnung zu wider/als ein Feind gefangen nähme / oder wan einer im Land offentlich mit Fewer vnd Brand Schaden thäte.

Wan nun eines ſolchen Gütter eingenomẽn: Sollen dieſelbe auff Vns fallen/vnd Wir haben darmit zuthun vnnd zulaſſen: Jedoch ſollen darauß dem jenigen/welchem die Gewalt zugefüget/die erlittene Schäden/auff vorgehende Liquidation, erſtattet / auch ſonſt gegen dem Thäter / als einem offentlichen Feind vnd Landes Beſchädiger mit denen Straffen vnnd ſonſten allerdings/ wie vor dieſem/verfahren werden.

Von denen Abſagern vnd denen jenigen/welche/nach dem ſie der Unterthänigkeit in Vnſerm Erb Königreich Böhaimb loßgezehlet/ihre Zu- vnd Anſprüche nicht mit Recht ſondern Gewalt ſuechen vnd außüben wollen.

S. II.

SO etwan ein Inwohner dieſes Königreichs Böhaimb / auß welchem Stand derſelbe auch wäre / einen andern auff Leib vnd Leben oder auch auff Haab vnd Gutt offentlich abſagen/ vnd auff die Abſag deſſelben gefangen nehmen / oder jhm ſein Gutt/was geſtalt es wäre / entziehen würde: ſol der/ deme abgeſagt/ſolches alßbald bey dem Kraiß Haubtman anbringen / vnd die Kraiß Haubt Leuthe ſollen den Abſager vor ſich erfordern / vnd wan er alſo befunden / So ſollen die Kraiß Haubt-Leuthe ſich mit jhm vergwißigen / vnd jhn auff das Prager-Schloß oberlifern laſſen.

S. III.

SO auch einer denen vmbligenden Fürsten/welche mit Vns oder Vnsern Erben Nachkommenden Königen Erbverbündnuß vñ Verainigungen haben / vnd sich derselben halten / absagte: demselben sol kein Auffenthalt im Land zu Böhaimb gestattet/auch von keinem auffgehalten noch befördert/sondern da er erfragt vnd außgeforscht/ als wie andere Vnsere vnd des Landes Feinde auffgehaben vnd zur Hafft gebracht werden.

S. IV.

VNd da auch dergleichen offentliche Absagere oder Landes Beschädigere Außkundtschafft / sol der jenige / so dergleichen böse vnnd leichtfertige Leuthe am ersten erfahren / vnd die/ welchen zuforderst vnd fürnemblich der Schad oder die Absag geschehen / solches dem Haubtman desselben Kraises anmelden/mit Anzaigung gegen wem / wo vnd von wem dergleichen Thätligkeit begangen. Vnd die Kraiß-Haubtleuthe/nach dem solches an sie gebracht / Sollen es bey Vns oder Vnserm Stadthalter anbringen vnd alßdan ferner wider solche leichtfertige Leuthe / wie es die Notturfft erheischt / allermassen wie gegen einem andern offentlichem Feind procedirt vnd verfahren werden.

S. V.

EIn jeder so eine offentliche Gewalt/ wie oben geschriben/begehen würde/oder ein offentlicher Absager wäre: sol sein Leib vnnd Ehr verlieren vnd sein Gutt sol auff Vns als Königen zu Bohaimb fallen. Vnd so er flüchtig würde / vnd im

Land nicht zufinden vnd zubekommen wäre / sol sein Gutt auff Vns fallen / er aber für einen Ehrnichtigen Vhrgichter gehalten werden / vnd sol keines Rechten geniessen.

S. VI.

VNd da nun einer in obvermelte Straff vnd Poën fallen / vnd jhm sein Gutt abgesprochen vnnd Vns dasselbe zuerkant würde: So mögen Wir oder Vnsere Nachkomende Könige zu Böhaimb/Vns in solch Gutt einführen lassen. So aber auff demselben Gutt etwan Ansprüch oder rechtmässige Schulden haffteten/oder da einer für den/so in dergleichen Straff gefallen/sich auffrichtig in Bürgschafft eingelassen: demselben sol auff das/was er also vor dem Landrechten oder vor denen Vnter Ambtleuthen bey dem Schadenrecht darthun vnnd erweisen wirdt/Rechtens verholffen vnd auff beschehene Erkäntnuß der Executions Proceſs auff solch Gutt/wegen deß jenigen Sum/ so liquidirt vnd erwiesen worden/ zugelassen werden/ allermassen wie man es nach Erlangung eines Stand Rechtens zuhalten pfleget: Es wäre dan/ daß Wir oder Vnsere Erben Nachkommende Könige zu Böhaimb/ als Jnhabere des Guts / sie albereit contentirt vnnd jhnen die zuerkante Summ erstattet hetten.

S. VII.

WÜrde sich aber einer vortheilhafftiger weise vnter etwan einem gesuchtem Schein/eines Guts welches Vns/vmb was Verbrechen willen es auch geschehe/haimgefallen wäre/annehmen vnd dasselbe zu sich ziehen: wider denselben sol verfahren werden/wie wider den/so die Straff/welche der Macht vnd Gewalts halber gesetzt vnd geordnet/verwürckt hat.

S. VIII.

S. VIII.

ES sol sich auch Niemand auß denen Ständen vnd Jnwohnern deo Königreichs Böhaimb vmb aintziger vhrsach willen/der abgesagten Feinde vnnd Landes Beschädiger oder anderer/die sich an gleich vnd Recht nicht begnügen lassen vnd demselben zuwider leben/nicht annehmen/ jhr Thun vnnd Wesen nicht loben noch beschönen/ auch in kainerley weise noch wege dieselben wider Vns oder Vnsere nachgesetzte Obrigkeiten vertaidigen/vil weniger das gemaine Volck weder haimblich noch offentlich auffwiglen: Vnd da jemand darüber betreten würde/ vnd sich dessen nicht purgirte vnd außführte/ Der soll ein gantzes Jahr lang im Gefängknuß sitzen/vnd Wir vnd Vnsere Erben Nachkomende Könige sollen n cht zugeben noch gestatten/ daß die jenigen so dergleichen offentliche Feind vnd Absagere seynd/jhre Verbrechen mit Geltstraff büssen vñ abtragen mögē.

S. IX.

SO einer auß diesem Königreich sich außkauffen vnd von Vns vnd Vnsern Erben Nachkommenden Königen zum Königreich/der Vnterthänigkeit halber Vrlaub nehmen wolte/ Der sol sich bey der Landtafel angeben vnd bekennen/daß/ so fern er etwas zu einem vnd dem andern in diesem Königreich zusprechen hette/ er denselben nach gedachten Vnsers Erb Königreichs Rechten vnd Gewohnheiten ordentlicher weise vornehmen/ Jm widerigen fall/ vnd da er ohne Recht mit Gewalt gegen demselben procediren wolte/ soll er in der Straff vnnd Poēn der jenigen/ so noch nicht loß gezehlt worden vnd dem Land abgesagt hetten/ gefallen seyn. Vnd Wir vnd Vnsere Erben Nachkommende Könige dieses Königreichs/ sollen einen solchen ehe vnd zuvor der Vnterthänigkeit nicht loß zehlen/ so lang er sich der gestalt/ wie

obge-

obgeschriben / bey der Landtafel nicht verobligirt vnd bekeñet. Es sollen auch die VnterAmbtleuthe bey der Landtafel nicht gestatten / solch sein Bekäntnuß in die Landtafel einschreiben zulassen/er sey dan zuvor dem jenigen / dem er etwas in diesem Vnserm ErbKönigreich zuthun schuldig/ Recht worden.

Von denen/die sich wider Vns oder Vnsere Erben Nachkommende Könige in Kriegs Bestallung einlassen.

S. X.

ES sol sich Niemandt auß denen Ständen vnnd Jnwohnern dieses Königreichs Böhaimb/ ausser Landes in Dienst vnnd Bestallung wider Vns oder Vnsere Erben Nachkomende Könige zu Böhaimb nicht gebrauchen lassen / bey verlust Leib / Ehr vnd Guts: Vnd da jemand auß dem Land sich in Kriegs-Dienst begebe oder bestellen lassen wolte / Der sol es bey dem jenigen/bey dem er dienen wil/stracks anmelden vnd jhme vorbehalten / Jm fall derselbe etwas wider Vns oder Vnsere Erben Nachkommende Könige zu Böhaimb / vornehmen wolte / daß er auff disen fall seiner Kriegspflicht frey vñ ledig vñ ohne verletzung seiner Ehr jederzeit einen freyen Abzug haben wolle.

S. XI.

WAn aber einer sich in frembde Dienst eingelassen / vnd es sich nachmals befinde / daß derselbe Krieg wider Vns angesehen / vnnd er sich nicht / so bald solches außschlüge vnnd an Tag käme / von denenselben Dienstẽ entbreche / Der sol/wan solches auff jhn gnugsamb erwisen / sein Erbthail / vnd noch darzu alle seine Anfäll /

so

so er in der Kron Böhaimb zugewarten hette oder haben könte/verlieren/zu dem auch sein Gutt auff Vns fallen/ vnd seiner Ehr als ein perduell verlustig seyn. Vnd sol ein solcher/ welcher sich in offentliche Kriegsbestallung wider Vns/ oder Vnsere Erben Nachkommende Könige eingelassen oder wissentlich darinnen beharret/im Land angezeigt vnd publicirt werden.

S. XII.

WIrde es sich aber zu/daß sich einer ausser Landes niderliesse / vnd vnter eines andern Herrn Gebiet wohnete/sein Herr aber vnter dem er gesessen mit Vns oder Vnsern Erben Nachkommen zum Königreich hernachmals in ein Strit geriethe/ vnd ein solcher Vnterthan von Vns oder Vnsern Nachkomen erfordert würde/vnd in das Land nicht komen wolte/ Der sol seines Guts/so jhme im Land zuständig/wie auch der Anfäll vnd Anwartschafften verlustigt seyn.

Von Widerwerttigen vnnd Rebellischen Vnterthanen.

S. XIII.

SO einem Herrn seine Vnterthanen/sie wären gleich Erblich/ verpfändet oder verschrieben/ auffrührisch wurden/ sich demselben in Mainung jhme böses zuthun oder einen Schaden zuzufügen/ widersetzten/vnd vber dieses jhm sein Gut/es sey gar oder zum theil entzieheten/oder jhn spolirten, Dieselben sollen jhrem Verdienst vnd Verbrechen nach/neben denen so jhnen

nen Rath vnd That darzu gegeben vñ mit jhnen ainzigen Verstand gehabt/ oder sich jhrer Sachen angenommen/ würcklichen gestrafft werden/ Also daß wan einer solche Unterthanen in seinen Schutz nähme/ sich zu jhnen gesellete/ sie vertrete/ auffwigelte/ oder mit jhnen denen Unterthanen/ als ein Kriegsman wider jhren Herrn auffzüge/ vnd auff diese oder andere maß zu dem Auffruhr verhülfflich vnd dessen vhrsach wäre/ oder das dem Herrn entzogene Gut zu sich nähme/ vnd jhm selbst zuaignete: Derselbe sol Uns oder Nachkommenden Königen Erben dieses Königreichs sein Gut/ auch Leib vñ Leben verfallen haben/ Jedoch daß zuforderst auß seinem Gut vnnd vermögen/ waran auch solches bestünde/ die dem spolirten zugefügte Schäden vnnd Unkosten/ der Billigkeit nach/ erstattet/ wie in gleichem das Gut dem jenigen/ dem es entzogen/ od nach desselben Absterben seinen Erben vnd Nachkommen widerumb eingeraumbt vnd abgetretten werde.

S. XIV.

SO auch jemandt auß diesem Königreich/ ohne Unsere oder Unserer Erben Nachkommender Könige Bewilligung/ etwan von einem Außländer eine Anforderung oder Gerechtigkeit/ausser Landes/an sich kauffte oder sonst anderer gestalt an sich brächte/vnd hernacher dieselbe auß diesem Unserm Erb Königreich durch Reprellalien oder andere vnrechtmessige oder vnordentliche Processus erzwingen vnd suchen wolte/ solches sol von Uns vnd Nachkommenden Königen/ nicht gestattet werden/ sonstern man sol dieselben straffen/ als die verdächtige vnd solche Leüthe/ welche vnnöthiger weise jhres vnbillichen Nutzes halber im Land eine Ungelegenheit vnd Unruhe anrichten vnnd anspinnen wollen. Jngleichem sol auch keiner befugt seyn/ sein Recht vnd Anforderung einigem Außländer/ dem Land zu Schaden/ zuverkauffen/ bey obvermelter Poen vnd Straff.

Von

Von der Gewalt / so nicht für offentliche Gewalt gehalten / vnd dahero die andere Gewalt bißhero genennet worden.

S. XV.

DIese nachfolgende Articul werden für die andere Gewalt (welche der offentlichen Gewalt / gleich wie in Vnsern Kayserlichen Rechten die vis privata, der vi publicæ entgegen gesetzt) angezogen / als nämblich wan einer dem andern seinen Teich oder Weyher / in dessen Possess vnd Besitz er nicht ist / sie seynd gleich Erblich / Lehen / oder Pfandschilling / abgrübe.

Item / wan jemand eines andern Leuthe gefangen nähme / dieselben schätzte vnd ohne Außlösung oder Erlegung einer gewissen Summa Geldes / der Gefängknuß nicht ledig lassen wolte.

Item / So einer auff den andern in einem Hald stünde oder auff jhn laurete / vnd jhn gefangen nehmen oder sonst einen Schaden zufügen oder gar ermorden wolte / Wie auch wan einer muthwilliger weise auff den andern zugienge oder ritte / in Maimung denselben vmbzubringen / vnd jhn darüber beschädigte / vnd solches auff jhn / wie zu Recht gnugsamb erwisen vnd von dem Richter also befunden würde.

Item / wan einer dem andern drohet / daß er jhn schlagen oder sich an jhm rechnen wolte vnd der jenige / zu dem er solches geredet / jhn durch zwo wolverhaltene Personen / auß welchem Stand sie auch wären / beschicken vnd befragen liesse / ob er bekente vnd zustünde / daß er jhm abgesagt hette / da er sich nun zu der Absag bekennete / So sol man sich gegen jhm verhalten als einem Absager: Wo er aber vorwendete / er hette solches auß Zorn geredet / so darff es der ander für kei-

ne Abſage halten. Es wäre dan daß er vber dieſe Antwort Thätlichen verführe/ alsdan ſo hette er dardurch eine Gewalt begangen.

S. XVI.

WAn nun einer/ wer der auch wäre/ dergleichen Macht oder Gewalt/ wie oberzehlt/ vnd in denen angeregten Articuln begriffen iſt/ begienge/ ſo ſol derſelbe vmb das dritte Theil ſeines vermögens/ oder auch wol nach Gelegenheit der Vmbſtände/ an Leib vnd Leben geſtrafft werden.

S. XVII.

DA einer den andern wegen verübten Gewalts zum Rechten beſchickte vnd citirte, ſol der Beklagte zu allen Gerichtshandlungen in der Perſon erſcheinen. So aber der Beklagte ſich nicht ſtellete/ vnd alſo was Vrtheil vnd Recht geben würde/ nit leyden wolte/ ſol auff denſelben gegriffen werden/ allermaſſen vñ geſtalt/ als auff einen der ſich dem Recht widerſetzt.

S. XVIII.

GLeichermaſſen/ ſo einer wegen verübter Gewalt einen andern beſchickte/ vnd bey Außſprechung des vrtheils nicht ſelbſt in Perſon geſtünde/ ſo ſol er auff das nechſte LandRecht oder nach Gelegenheit vor Vnſere Cantzley erfordert/ vnd da er alßdan auch nicht erſchine/ vñ dem jenigen/ was das Vrtheil mit ſich brächte/ folge laſſen wolt/ ſol man gegen jhm als einem/ ſo ſich dem Recht widerſetzt/ verfahren.

S. XIX.

VNd zwar wan einer wegen dergleichen

Gewalts

Gewaldts einen andern beschickte vnd die geklagte Gewaldt nicht darthäte vnd erwise / Derselbe sol 14. Tage im Thurn sitzen vnd nicht loß gelassen werden biß nach Außgang derselben Zeit / Es wolte dan der Beklagte jhne solche Straff erlassen: Nichts destoweniger aber wirdt er dem Beschickten oder Beklagten einen Abtrag auff maß vnd weise thun / wie es diese Vnsere Landes Ordnung / betreffend die Ehrensachen vnd Injurien, vermag / vnd sol darzu 50. Schock Groschen Böhaimbisch erlegen / zu dem auch alle Schäden vnd Vnkosten / so Beklagtem deßwegen verursacht / soviel er deren nach der Beschickung vor denen Vnter Ambtleuthen bey der Landtafel / erwiesen wirdt / bezahlen.

§. XX.

WAn einer ohne vorwissen vnd Bewilligung Vnserer oder Vnserer Erben Nachkommender Könige / einen auff seinem Schloß oder sonst in seinem Hauß vnd Wohnung gefangen annemc / denselben schätzte oder ranzionirte, vnd der Gefangene wäre etwan aus der Cron Böhaimb / oder einem Land so zu der Cron Böhaimb gehörig / So sol der / so also gefänglich gehalten worden / den jenigen auff dessen Schloß / Sitz oder Wohnung er ranzionirt vnd geschätzt worden / vor Vns oder Vnser Landrecht beschicken / vnd der so jhn geschätzt / sol die Ranzion oder Schätzung so er von jhm genommen / sambt allen Schäden vnd Vnkosten wider erstatten / vnd dem jenigen was jhm sonst von Vns oder Vnserm Landrecht ferner zuerkant / nachkommen vnd statt thun.

Von Mordt vnd Todtschlägen.

T. I.

VJn Mordt oder ein Todtschlag/ dardurch ein Mensch dem andern sein Leben benimbt/ wirdt durch vnterschiedene Mittel vnd wege ins Werck gerichtet.

Würde etwan eine Herrn- oder Ritterstandts Person/ auff was Gründen es auch wäre/ jemanden Todtschlagen/ vnd der Thäter auff handhaffter That vnd im Werck ergriffen/ So sol in Vnsern Königlichen Städten Vnser Königlicher Richter oder der Primas, auff andern Gründen aber der Grundherr oder Verwalter derselben Gründe/ den Thäter (doch im fall es eine wolverhaltene vñ wolangesessene Person/ von welcher zuvor nichts vbels oder verdächtiges gehört worden/ solches auch denen/ auff dessen Gründen der Mord begangen/ selbst bewust/ vnd also keine Vermuttung wider jhn wäre) auff Trew vnnd Ehr verstricken/ der gestalt daß er sich auff das Prager Schloß gestellen/ alßdan bey dem Obristen Burggraffen zu Prag vñ in seiner Abwesenheit bey dem Obristen Landhoffmaister/ vnd wo derselbe auch nicht vorhanden/ bey dem jenigen Obristen Land Officirer, welcher gegenwertig vnnd zur Stelle wäre/ anmelden/ vnd darauff fernern Beschaid erwarten solle. Würde aber derselbige eine verdächtige Person seyn/ so sol man sich mit jhm gnugsam̃ versichern/ vñ denselben auff das Prager Schloß in des Obristen Burggraffens oder des Vnter Burggraffens Gewald/ vberlifern/ vnd der Obriste Burggraff zu Prag/ oder der Obriste Landhoffmeister sollen etzliche Vnsere Räthe zu sich erfordern/ vnd solche Mord That/ wie auch die qualitet derselben Person/ so die That begangen/ so dan sein Leben/ Handel

vnd

vnd Wandel/auch alle Vmbstände darbey mit fleiß erwegen/ vnd wo sie befinden/daß es eine vnverdächtige Person/ vñ daß keine Gefahr seiner Flucht halber wäre/ So mag man jhn von newem auff seine Ehr/Traw vnd Glauben verstricken/ oder gegen einem gewissen Pfand oder gnugsamber Bürgschafft loß lassen/ der gestalt daß er wegen des begangenen Todtschlags so bald vnd offt als es begehret würde/ zu Recht sich stellen/ vnd entweder der jenigen Parthey/ so jhn derowegen vornehmen vnd anklagen möchte/ da einige vorhanden/oder aber Vnserm Königl: Procurator, welcher in Mangel des Klegers/ solche Klage führen sol/darumb gerecht werden solle. Würden sie aber in fleissiger der Sachen Erwegung befinden/ daß der Thäter mit Gefängknuß/zum Rechten zugestehen/angehalten werden solte/ So sol der Obriste Burgkgraff oder der vnter Burgkgraff (massen er dan auch solches zuthun verpflichtet ist) dergleichen Todtschläger in gefängkliche Hafft nehmen.

T. II.

Begebe sichs dan/daß ein solcher Todtschläger auff frischer That nicht ergriffen/ sondern flüchtig worden wäre/ so sol man jhm auff das stärckste als möglich nacheilen/ vnd wan er zur Hafft bracht/ sol er eingezogen/vnd dem Obristen Burgkgraffen zu Prag/ oder dem Vnter Burgkgraffen auff das Prager Schloß vberlifert/jhm auch in dieser Sach/darumb er flüchtig worden/ auff Traw vnnd Glauben mehr nicht getrawt werden. In fall man auch einen solchen/der flüchtigen fuß gesetzt/in der Nachfolge nicht bekommen könte: So sol auff Anbringen des abgeleibten Befreünden/ oder dessen/ welchen sonst die Sache angienge/ oder auff den fall sich niemand vor einen Kläger angegeben/ Ex Officio vnd von Ambtswegen der Obriste Burgkgraff zu Prag/ oder der Obriste Landhoffmaister oder sonsten der nechste Land Officirer, so bald von einem solchen Todtschlag etwas erfahren/

denſelbigen Todtſchläger beſchicken/daß er ſich nach Einhändigung ſolcher Beſchickung/für Vnſer Königliches Land Recht/ im fall ſolches derſelben Zeit gehalten würde/wo aber nicht/in Vnſere Königliche Bohaimbiſche Hoff Cantzley geſtellen ſolle/vnd ſo er ſich alſo geſtelt/ So ſol man ſich gegen jhm wegen vergwiſſigung ſeiner Perſon verhalten/allermaſſen wie hieroben davon gemeldet.

T. III.

DA ſich aber der Thäter nach ſolcher Beſchickung nicht geſtellet/ So ſol jhm auff Leib vnd Leben nachgeſtanden/ auch zu ſeinem Guts gegriffen werden. Es ſol aber des Abgeleibten Erben/oder wo deren keine vorhanden/deſſen nechſtem Blutsfreünden/wo ſie ſich der Klage vnterfangen vnd jhres Blutsverwandten Todte rechnen wollen/ der dritte Theil deſſelben Guts zugeaignet vnnd jhnen darzu geholffen werden. Wo nicht vnd des entleibten Befreunde ſich/deſſelben Todte zurechnen jnnerhalb 30. Tagen nach begangener That/nicht angeben/Sol von Vnſerm Königlichen Procuratore die Klage verführt/obberührtes dritte Theil aber Vnſerm Fiſco zugeaignet werden.

T. IV.

VNd zwar ſo des Todtſchlägers Gutt auff ligenden Gründen beſtünde/ So werden ſich des Abgeleibten Erben oder Befreunde/oder Vnſer Fiſcus, in den dritten Theil deſſelben/wie gemeldet/mit einem Cämerling von der Landtafel (wo es ein Erb- vnd eigen Gutt/wo es aber ein Lehen Gutt/von der Hofftaffel) einführen laſſen. So aber ſein Vermögen am Geldt vnd Paarſchafft wäre/ Kan angeregtes dritte Theil mit einem

Steck-

Steckbrieff erhalten werden. Vnd wo der Todtschläger Erben hette/denenselbigen sollen die vbrigen zwey Theil/der Ordnung nach/wie hieroben von denen Successonen disponirt, zustehen: Jedoch daß alle richtige vnd rechtmessige Schulden / wie auch die Ansprüch/soviel sich deren etwan befinden möchten/zugleich von denen dreyen Theilen desselbigen Guts/zuvor bezahlt vnd richtig gemacht werden.

T. V.

SO aber jemand auß denen Ständen einen Todtschlag begienge vnnd nach vollbrachter That/zu einem auff sein Schloß/Sitz/ oder in eine Stadt/Marckt/oder sonst in eines Behausung käme / vnd der Herr oder Würth desselbigen Hauses / wüste zwar von solcher vollbrachter Mordthat / vnd könte denselben Mörder gefängklich einziehen/solches aber vnterliesse/vnd sich mit demselben nicht vergwissigete / Derselbe kan auff Anhalten des abgeleibten Befreunden / oder in Mangel derselben / Vnsers Königl: Procurators, der Vhrsachen halber / daß er sich mit dem Todtschläger nicht versichert noch vergwissiget mit Beylegung der Klage/ wie hieroben von denen Citationen mit mehrerm disponirt, citirt vnd beschickt werden / vnd wan er solches von sich nicht abführen vnd sich dessen gnugsam purgiren würde / So sol es bey der Straff / so auff Vnsers Landrechtens Erkäntnuß ergehet/verbleiben.

T. VI.

WÜrde aber der Beklagte den Todtschläger bekomen / vnd denselben ehe vñ zuvor ein endlicher Außspruch oder Erkäntnuß derowegen vber jhn ergienge / darstellen / So wirdt er dessen / warumben er beschickt vnnd citirt worden/billich loß vnd ledig gesprochen/

ſprochen/ Jedoch dem Kläger ſeine Schäden vnd Vnkoſten/ ſo er wegen der Beſchickung vnd Citation thun müſſen/ vnd vor denen Vnter Ambtleuthen erwiſen wirdt/ zuerlegen vnd zubezahlen ſchuldig ſeyn.

T. VII.

SO viel aber die nechſten Blutsverwanten als Vatter/ Söhne/ Brüder/ oder Vettern anlanget/ wan einer zu dem andern in dergleichen Fällen käm/ vñ der/ zu dem der Thäter käme/ ſich deſſelben obberührter maſſen nicht vergwiſſigte/ vnangeſehen er ſolches wol thun könte/ So ſol zwar dieſelbige Poën vñ Straff auff obgeſetzte Blutsverwanten ſich nicht erſtrecken/ Jedoch ſol keiner den andern bey ſich nicht länger/ als einen Tag vnd eine Nacht dulden/ vnd innerhalb derſelben Zeit/ ihme ſeine Wohnung zuraumen anbefehlen/ vnd ihn weiter nicht auffhalten noch befördern: Würde er ihn aber vber dieſes weiter auffhalten oder befördern/ vnd ſich mit ihm nicht vergwiſſigen/ So ſol derſelbe eben in die Poën vñ Straff/ wie andere/ welche von dem Todtſchläger gewuſt/ vnd ſich mit dem Thäter wol verſichern können/ es aber nicht gethan/ fallen.

T. VIII.

TRüge ſichs aber zu/ daß der Todtſchläger/ ſo Herrn- oder Ritterſtandts wäre/ ſich auff ſein aigen Schloß/ oder Sitz retterirte, So ſol derſelbe/ auff begehren des entleibten Blutsverwanten/ oder in Mangel deren/ Vnſers Königl: Procurators, oder auch ex Officio, vor das Landrecht wan damals ein Landrecht wäre/ oder wan kein Landrecht wäre/ vor Vns od Vnſere Stadthalter citirt werden. Vnd wan er alſo erſchinen vnnd man ſich obgedachter maſſen ſeiner auff Traw vnd Glauben/

oder

od̄ sonst versichert/ jhm die Klage darauff/allermassen wie von dem Proceß gemeldet/ zuantworten/ vnd des Vrtheils nachmals entweder vor Vns oder gestalten Sachen nach/ vor Vnserm Landrecht zuerwarten vnnd darbey Persönlich zustehen/ zugestelt werden. Vnd so er sich nach solcher Beschickung oder Citation nicht gestellet/ So sol nach seinem Leib vnd Gutt gegriffen/ vnd jhm allermassen/ wie hieroben gesetzt/ nachgestelt werden.

T. IX.

SO viel aber/ in Sachen die Todtschläge betreffend/den Burgerstand anlanget/ Wan sichs zutrüge/ daß ein wolverhaltener vnd angesessener Burgersman/ eine Person vom Herrn- oder Ritterstand auff was Gründen/ausserhalb der Stadt/ solches geschehen möchte/vmbbrächte/ mit einem solchen Burgersman sol sich der jenige/so jhn bekom̄en könte/ versichern/also vnd der gestalt/ daß er zu seinen Burgerlichen Rechten stehen/ vnd daselbst dem peinlichen Proceß abwarten vnd Vrtheil vnnd Recht leyden wolle. Vnd so der Todtschläger auff frischer That vnnd darzu auff seinem Recht vnnd vnter dem Gerichtszwang darzu er gehört/ergriffen wäre/ So sol man sich bey demselben Rechten mit jhme vergwissigen: Vnd sol auff des andern Parts/oder da kein Kläger wäre/ Vnsers Königlichen Richters daselbst anhalten/ das Gericht bey demselbigen Recht besetzt/ vnnd dem Peinlichen Proceß durch endliche Erkäntnuß in drey Monaten den nechsten nach begangener Mord That/ endlich vnd gewiß ein Ende gemacht werden.

T. X.

WAn auch aintziges Statutum vorhanden/ so auff einen muthwilligen Todschlag eine blosse Geltstraff

straff setzte/solches weil es denen Göttlichen Rechten zuwider/ sol hiermit gäntzlich auffgehaben vnd cassirt seyn.

T. XI.

WAn auch ein Burgersman/ einen auß dem Herrn- oder Ritterstand vmbbrächte/ vnd auff handhaffter That nicht ergriffen/ oder auch in der Nachfolge zur hafft nicht gebracht werden könte/ vnnd sich vnter dessen zu seinem Recht/ darunter er gesessen/ salvirte, So sol wider denselben dergestalt/ wie obgemeldet/ bey seinem Recht der Peinliche Proceß verführt vnd geendet werden.

T. XII.

RElangend ferner die vergwissigung der Burgersleuthe zum Rechten/vnd den fall/wann einer beschickt vnnd sich zum Recht nicht gestelte sondern flüchtig würde/ vnd ein Gutt hinter sich verliesse/in gedachten fällen sol man sich gegen Burgerstandes-Personen auch allermassen vnd gestalt verhalten/ wie von denen Herrn- oder Ritterstands Personen hieroben gesetzt.

T. XIII.

ES sollen aber diejenigen/denen die Klag in dergleichen Fällen/ wie obangedeütet/ zustehet/ alßbald wegen Vergiwißigung der Persohn/ entweger vor Vnserm Obristen Burggraffen oder Land Officirern oder auch dem Landrecht/ wann dasselbe auff dieselbe Zeit gehalten würde/ od̃ auch wan Vnserer Cantzley etwas vorkombt/ihre Notturfft befördern/ vnd es nicht erst biß zur Erkäntnuß der Haubtsache verschieben/ sondern wan

sich

sich entweder der Beklagte selbst auff Traw vnd Glauben oder Beschickung gestellet/ oder von andern gestellet wirdt / sich wegen vergwissigung der Person / anmelden / vnd da die andern Interessenten, so bald nicht erscheinen möchten/ nichts destoweniger Vnser Königl: Procurator, welcher jederzeit zur Stelle/ sowol bey denen obgedachten Land Officirern als Landrechten vnd Cantzley / nach gelegenheit der Vmbstände / sich angeben vnd auff Allecuration der Person / damit das Iudicium Criminale nicht eludirt werde/vnd das böse vngestrafft verbleibe/ringe.

T. XIV.

VNd obwol beklagtem seine Defension nicht abzustricken sondern wan er seine Vnschuld außzuführen sich angibet/vnd die Klage/welche Kläger oder Vnser Procurator jhm schrifftlich/ wie davon hieroben gemeldet / einantworten lassen sol / etwan durch Zeügnuß oder sonsten ablainen wolte/ er solches in seiner Exception schrifft allerdings obgesetztem Proceß nach / thun / auch darzu eben die Dilationes erhalten kan/wie in dem Proceß gemeldet: So sol er doch nicht allein zu Anhörung deß Vrtheils/sondern auch wan etwan eine Confrontirung mit denen Zeugen / oder ein anderer Actus des Peinlichen Gerichts vorgienge/jederzeit in der Person gestehen: Wie es aber in notorischen vnd andern dergleichen Sachen/ welche auff Summarischer vnd Extraordinari Erkäntnuß bestehen / sowol in Civilibus als Criminalibus zuhalten / Ist hieroben vnter dem Titul von der Cantzley gnugsamb verordnet.

T. XV.

SO etwan jemand gegen einer Geistlichen / Herren- Ritter- oder auch Burgerstandts-Person fürsätz- vnd boßhafftiger weise / eine Bü-

ren

ren loßbrãnte / vnd dieselbe mit dem Schuß beschädigte / gleichwol aber jhn nicht vmb das Leben brächte / So sol doch der / so geschossen / einen weg wie den andern / weil er den Fürsatz jhn zuerschiessen gehabt / als ein Todtschläger obgeschribenem modo vnd Proceß nach / beschickt vnd vorgenommen werden.

T. XVI.

BElangend diejenigen Mord Thaten vñ Todtschläge / so haimblicher weise mit Gifft oder sonst anderer Gestalt böß lichen zugeschehen pflegen: Im fall einer auß denen Standtspersonen auff derglechen That betreten oder solches auff jhn dargethan würde / der sol ohne alle Gnad / sein Leib vnnd Leben verlieren / Mit seinem Gutt aber / wie auch Vnsers Königlichen Procurators Intervention, es gehalten werden / allerdings wie hieroben von andern Todtschlägen gesetzt vnd versehen.

T. XVII.

WAn etwan einer auß dem Herren- oder Ritterstand / oder auch ein Burgersman / einen Bawersman vmbbrächte / vnd der Todtschläger würde auff handhaffter That ergriffen / so sol der Grundherr / dessen Vnterthan der Bawersman gewesen / den Todtschläger wo derselbe ohne Verdacht / vnd gnugsamb angesessen wäre / anff sein Trew vnd Ehr verstricken / der gestalt daß er auff seine Anklage wegen eines solchen vollbrachten oder verübten Mordts gerecht werden / auch in Person zu anhörung des Vrtheils vñ anderer Gerichtshändel / so bey solcher Peinlichen Action vorlauffen würden / sich gestellen solle: Wo er aber nicht angloben wolte / so sol alßdan allererst derselbe zum Rechten zugestehen / mit der Gefängknuß angehalten werden.

T. XVIII.

T. XVIII.

BEtreffend aber der Herren Diener / so Herrn oder Rittersiandts / vnd doch nicht angesessen wären / mit denenselbigen sol man sich in dergleichen fällen ebenermassen / wie obvermeldt / vergwissigen. Wo aber der Todtschläger ein Burgersman vñ angesessen / so sol man sich mit ihm / daß er vor seinem Burgerlichen Rechten gesiehen / vnd wegen des Todschags / Klägern gerechtvertiget werden solle / wie obgedacht versichern.

T. XIX.

WÜrde etwan einer auß dem Herrn- oder Rittersiand / auff eines andern Grund vnnd Boden / einen frembden Unterthan ermorden / vnd der Herr dessen Unterthan der Entleibte gewesen oder seine Befreunde / den Grundherrn / da die Mordthat begangen / ersuchten vnnd begerten / daß er sich des Thäters vergwissigen vñ ihn verwahren lassen wolte / So ist er vnd ein jedweder solches / obbeschribener massen / zuthun schuldig vnd verpflicht. So aber der Thäter auff frischer That nicht ergriffen / sondern nach volziehung derselben / sich hinwegk machte / soll auff Anhalten des Entleibten Herrn / wider ihn eine Citation oder Beschickung ergehen / daß er sich zuforderst in Person entweder vor Unser Landrecht / wan alßdan ein Landrecht seyn würde / oder vor Unsere Cantzley stelle: Wann er sich nun also stellet / Sol es mit ihm / so wol was die vergwissigung seiner Persohn als die Klage anlangt / allerdings wie hieroben auch in andern fällen gesetzt / gehalten werden. Stellete er sich aber auff die Beschickung nicht / So würde ebenermassen wider ihn auff maß vnd weise / wie hieroben von denen / so auff dergleichen Beschickung sich nicht stellen / gesetzt / verfahren wer-

werden. Da auch der Herr sich seines Vnterthans nicht annehme/vnd Vnser Procurator solches in Erfahrung brächte/ sol er den Todtschlag nicht vngerochen hingehen lassen/ sondern die Citation wider den Todtschläger vñ die peinliche Action wider jhn verführen. Würde es aber einen Burgersman/ so angesessen/betreffen: Derselbe sol von dem jenigen Rechten/ dahin er gehörig/ beschickt werden/ also daß er sich zum selbigen Recht in vier Wochen den nechsten nach außgangener Beschickung/gestellen/daselbst gesiehen vnd dem jenigen/so jhn wegen der Mordthat anklagen wolte/ derentwegē gerecht werden/vñ der Rath derselbigen Stadt/sol der Sachen von dato der Beschickung in drey Monaten endlich vñ gewiß ein Ende machen/ auch da des Entleibten Herr oder Befreunde sich der Klag nicht vnterfangen wolte: sol der Rath/darunter der Todtschläger gesessen/ ex Officio wider jhn inquiriren vnnd verfahren/ Vnd sol Vnser Königlicher Richter jederzeit darauff acht geben vnd die Notturfft befördern; Wan aber einer wegen dergleichen Citation flüchtig würde/vñ hette kein Landgutt/der sol/wo er angetroffen vnd man Recht auff jhn begehrt/eingezogen vnd damit er bey seinem Rechten gesiehe/zur Hafft gebracht werden.

T. XX.

WAn einer wegen eines solchen Todtschlags beschickt oder citirt wäre/ vñ würde seine Vnschuld nicht gäntzlich jedoch zum theil vñ also außführen/ daß es sich gleichwol nicht befinde/ daß er solches fürsätzlich vnd boßhafftiger weise gethan/ sondern etwan solche Vmbstände vorlieffen/ die jhn von der ordentlichen Straff der Todschläger/ entschuldigen könten/ Der sol extraordinarie, nach gelegenheit der Sachen vnd denen angezogenen Vmbständen gestrafft werden. Jedoch daß er zum wenigsten 300. Schock Groschen Behaimbisch erlege/vnd des Entleibten Weib vnd Kindern von der obgemelten Summa

zwey

zwey theil/vnd der dritte theil dem Herrn dessen der Vnterthan gewesen/wo er die Action volführe/gegeben werde: Wo aber Vnser Königl: Procurator oder Richter in Städten jetztangeregte Peinliche Action außführen müssen/ sol es bey Vns stehen/wie ein solcher zustraffen/ Jedoch daß des Entleibten Weib vnnd Kindern zum wenigsten 200. Schock von solcher Straff zukommen. Wo aber der Entleibte weder Weib noch Kinder gehabt: So sol seinen Nechsten Befreünden der halbe theil von denenselben 300. Schocken zustehen vnnd gebühren/ welches gleichwol/ wan der Herr die Action außgeführt/ von denen Befreunden/welche vnter jhm gesessen/zuverstehen ist. Würde aber derselbe Herr solche Summa Geldes hinter sich behalten/vnd obvermelter massen des Entleibten Weib vnd Kindern oder denen Befreünden jhr Antheil nicht geben/ So soll derselbe Vns in Vnsere Straff gefallen seyn/vnd durch gebührende Mittel des Entleibten Weib vnnd Kindern oder denen Befreünden/das jhrige zugeben angehalten werden.

T. XXI.

WO es sich aber begäbe/daß der Todtschlag fürsätzlicher weise geschehen/vnd also sich bey dem Erkäntnuß befinde/daß der Todtschläger derowegen an Leib vnd Leben zustraffen wäre: So werden Vnsere Rechtsbeysitzere im versprechen darob seyn/damit das vnschuldige Blut nicht vngerochen verbleibe/sondern was Recht ergehen möge.

T. XXII.

SO aber der Mörder nicht auß dem Herren- oder Ritterstand / auch nicht angesessen wäre / vnd vor der Beschickung flüchtig würde vnd sich nicht finden liesse / vnd man jhn solcher gestalt mit der Beschickung oder Citation nicht erlangen könte / so soll auff jhn vom Ambt der Landtafel ein Steckbrieff außgehen / vñ wo er mit demselbigen ergriffen vnd angetroffen: sol ein jeder schuldig vnd verpflichtet seyn / Krafft des Steckbrieffs / sich mit demselben zum Rechten zuvergwissigen vnd zuversichern.

T. XXIII.

BEtreffend das Bawersvolck vnd die zwischen jhnen sich zutragende Todtschläge. Wan ein Bawersman eines anderen Herren Vnterthan erschlüege / vnd auff Handhaffter That / auff wessen Grund vnnd Boden solches auch geschehen möchte / ergriffen würde: Derselbe sol zur Hafft gebracht werden / vnd man soll sich seiner Person gnugsamb vergwissigen / vnd so der Herr / dessen Vnterthan der Entleibte gewesen / vber den Mörder ein Peinlich Recht begehrt / vnd der Todtschläger keine erhebliche Vrsach einwendete / noch sich seine Vnschuld außzuführen / angäbe / Der Herr aber da der Todtschläger eingezogen / kein ordentlich Halßgericht hette: So ist er schuldig denselben Todtschläger in das nechst darbey gelegene Halßgericht zu vberlifern / vnd bey demselben Gericht / sol das Recht vber jhn ergehen vnnd er vom Leben zum Todt gerichtet werden. Würde er sich aber auff Außführung seiner Vnschuld beruffen / So sol er darzu gelassen / vnd jhm bey dem nechst gelegenem Halßgericht / oder wo der Herr / auff dessen Gründen der Thäter ergriffen / sein ordentlich Halßgericht hette / bey demselben seine Vnschuld außzuführen / verstattet werden. Wan aber der

Todt-

Todtschläger/wie obgesetzt/auff der That nicht ergriffen würde/ So ist der Herr schuldig/ sich mit seinem Vnterthan / so den Mordt begangen / zu vergwissigen / vnd wan er solche Mordtthat in Erfahrung bracht/vnd jhn entweder auff seinem Grund vnd Boden bekomen/oder anderswo erfragen könte/zur Hafft zubringen.

T. XXIV.

GEbener massen sol sich der Grund Herr verhalte/wan eine Mordthat auff seinem Grund vnd Boden begangen wirdt/vnd er nichts davon wüste/sondern erst von des Entleibten Herrn dessen erinnert vnd ersuecht würde/daß er sich mit dem Thäter vergwissigen wolte / vnd sol diesem nach wider einen solchen Todtschläger menniglich das Recht / obberürter massen / erthailt werden.

T. XXV.

SO aber der Herr/auff dessen Grund vnd Boden die That geschehen/kein eigen Halßgericht hette: So sol der Todtschläger zu dem nechstgelegenem Halßgericht / da man sich der Execution vnnd des Gerichts gebrauchen könne/gelifert werden.

T. XXVI.

ES sol sich aber keiner der Obergerichte anmassen vnd gebrauchen/es sey jhm dan solches zuvor von Vns oder Nachkommenden Königen vnnd Erben zum Königreich ordentlicher weise verlihen. Da auch der Thäter seine Vnschuld darthäte vnnd zwar den Todtschlag nicht verlaugnen könte / Jedoch darbey erwise / daß er seine Nothwehr thun / vnd sich seines Widersa-

chers wöhren müssen: So sol jhm solches zustatten kommen Würde aber der Todtschläger etwan entlauffen vnnd das Gericht fliehen/also daß sein Herr sich mit jhm nicht vergwissigen vnd wider jhn/wie obvermeldet/ procediren könte: So wirdt alßdan menniglich vergönt seyn/sonderlich aber dem Herrn des Abgeleibten Vnterthans/ den Todtschläger zuverfolgen/ denselben zufahen/vnd wo er jhn ergreifft/an Leib vnd Leben straffen zulassen.

T. XXVII.

WEM fall einer auff eines Herrn- oder Ritterstands Grund vnd Boden einen Todtschlag begangen/vnd demselben Herrn solches/auch wo der Vnterthan wäre oder sich auffhielte/ bewust/ vnd sich demselben nach mit jhm/sonderlich da er auff seinem Grund vnd Boden anzutreffen/nicht vergwissigte/oder das Recht solcher gestalt wie obgemelt/nicht ergehen liesse: So mag der jenige/dessen Vnterthan vmbbracht worden/ solches an Vns/ wo Wir im Lande/oder an Vnsere Stadthaltere oder den Obristen Burgkgraffen zu Prag gelangen lassen/ vnd sich beschwären/ daß sich der Herr mit dem Thäter nicht vergwissigen noch denselben zu dem nechsten Halßgericht vberlifern/ vnd also das Recht vber jhn nicht ergehen lassen wolte. Darauff wirdt von Vns oder Vnsern Stadthaltern oder auch dem Obristen Burgkgraffen zu Prag anbefohlen werden/ daß derselbe Herr seinen Vnterthan/welcher die That begangen/in einer gewissen Zeit/ zu einem Halßgericht/ wo solches im selbigen Kraiß seyn vnd benänt werden möchte/ stelle/ deme er also nachkom̃en vnd den Todtschläger auff seinen aigenen Vnkosten zu demselben Halßgericht vberlifern solle: Vnd das Recht sol mit Verhörung der Partheyen vnd sonsten ohne amtzige Verzügerung geheget vnd der Sachen ein End gemacht werden.

T. XXVIII.

SOlte sich aber der Herr/dessen Vnterthan den andern entleibt/sich dem Befelch gemäß/nicht verhalten/vnd den Todtschläger in der jhm angesetzten Zeit an das benante Orth nicht stellen: So wirdt er dem Actori oder Klägern 100. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen seyn/vnd Wir oder Vnsere Stadthaltere/oder auch Obriste Burgkgraff zu Prag/ mögen alßdan bey dem Camer-Recht die Verordnung thun/daß jhm Klägern oder Actori, wegen dergleichen verfallenen Bueß vnd Poën, ein Steckbrieff ertheilet werde/ Mit welchem Steckbrieff der Kläger solche Straff/allermassen vnd gestalt/wie solches nach zuerkandten Schulden/gebreüchlich vnnd zugeschehen pflegt/einbringen möge.

T. XXIX.

WIr wollen Vns aber auch nichts destoweniger nach Gelegenheit der Sachen wegen solchen Vngehorsambs Vnsere Straffe vorbehalten haben/vnd sol einen weg wie den andern wider den Todtschläger nach Außweisung dieser Vnserer Landes Ordnung/so viel die Mordthaten zwischen denen Bawers-Leuthen vnd Vnterthanen anlangt/verfahren werden.

T. XXX.

WAn etwan einer einen Vnterthan gefangen hielte/vnd brächte denselben in der Gefängknuß durch Hunger/Kälte oder anderer gestalt vmb: Wider denselben sol verfahren werden/wie anderswo in dieser Vnserer Landes Ordnung versehen.

Von denen Strassenraubern vnd Dieben.

T. XXXI.

BElangend die Landstrassen / so wegen der Mörder vnd Rauber vnsicher / soll an denen Orthen vnd der jenigen Gegend wo es vonnöthen / das Holtz vnd Gestreüch zu beyderseits der Landstrassen / eines Gewend wegs breit / abgehawen od abgetriben werden: vnd sollen solches die Jnhabere derselben Gründ / ohne Widerred vnd allen Verzug zu volziehen schuldig seyn. So aber jemand nach beschehener Ermahnung solches nicht thun wolte / sol dasselbe an Vns / oder in Vnserm Abwesen an Vnsern Stadthalter von denen Kraiß-Haubtleuthen / oder auch andern gebracht werden / damit die Notturfft von Vns darauff anbefohlen werde.

T. XXXII.

SO auch von jemanden erforschet würde / wo vnd auff weß Gründen sich dergleichen Strassenrauber auffhielten: Die mögen durch die Kraiß-Haubtleuthe / wie auch einen jedwedern / denen etwan von jhnen Schaden erfolget / oder auch andere Jnwohnere des Landes / auffgehaben werden / vnd keiner sol dieselbigen schützen oder sich jhrer annehmen: So sie aber jemand schützte vnd solchen Mißthätern außhülffe / also daß sie darvber außrissen vnd sich in die Flucht geben: denselben wollen Wir oder Vnsere Nachkomen auff vorgehende Erkäntnuß / gebührlichen straffen.

T. XXXIII.

T. XXXIII.

SOlte aber jemand dergleichen Mißthäter in eines andern Schloß / Dorff / Kretscham / ꝛc. auffheben: sol er sich derhalben ehe vnd zuvor solches beschicht/vnd er den Vbelthäter von dem Gericht auffgehaben vnd hinwegk genommen/bey dem Herrn oder dessen Ambtman/vnd wo der Herr in der nahe nicht vorhanden wäre/ dem Richter vñ Geschwornen desselben Orths derowegen anmelden / vnd gegen dem Vbelthäter alßdan seinem Verbrechen nach/verfahren. Im fall aber der Herr oder sein Ambtman/oder auch der Richter vnnd Geschworne / einen solchen Vbelthäter von dem Orth/ da er ergriffen / nicht wegknehmen lassen wolten: Sollen sie verpflicht vnd schuldig seyn/ sich mit derselbigen Person gnugsamb zu vergwissigen vñ zuversichern.

T. XXXIV.

WA auch dergleichen Vbelthäter in Vnserm oder eines Geist- oder Weltlichen Standts Gebiet / Städten / Märckten oder Dörffern von wem es wolle außgeforscht oder ergriffen würde: Sol dasselbe in denen Städten vnd Märckten denen Burgermaistern / vnd in Dörffern dem Ambtman oder Richter angemeldet vnd der Orth / da sich der Vbelthäter befindet/ augezaigt werden / vnd die Burgermaister in denen Städten/die Ambtleüthe aber vnd Richter in denen Dörffern / sollen dieselben vnfehlbar einziehen/ vnd jhnen/ jhrem besten Vermögen nach / angelegen seyn lassen/daß der gemaine Fried vnd Wohlstand im Land vor dergleichen bösen Leüthen erhalten/ vnd ein jeder so wol auff der Landstrassen als in seinem Hauß sicher seyn könte.

T. XXXV.

T. XXXV.

VNd dieweln sich offt zugetragen / daß sich die Teichgräber auff solche böse Thaten / wie obberührt / begeben / Als sollen sie von deßwegen jhre Fürdernuß vnd Geburtsbrieff / gleich wie andere gemeine Leüthe / bey vnd mit sich tragen: Vnd so ein Teichgräber zu jemanden käme vnnd einen dergleichen Brieff nicht hette / solchen soll niemand zu seinem Dienst oder Arbeit gebrauchen / vnd ein jeder Herr / so aud seinen Gründen solche Teichgräber zu Erbau- oder besserung der Teiche oder Thäm / helt / sol es also anstellen / damit man von jhnen auff dem Wege vnd der Landstrassen sicher seyn / vnd durch sie keine Rauberey noch Mordt geschehen möge. Vo aber dergleichen etwas von jhnen geschehe: sol sich ein jeder gegen dem Herrn / bey dem sie in der Arbeit / wie auch gegen jhnen selbsten also verhalten / wie oben davon geschriben stehet.

Von Famos Libellen oder Schmähschrifften.

T. XXXVI.

SO jemand zu Verkleinerung Vnserer oder Nachkommender Könige vnnd Erbē des Königreichs / oder zu Schmach vnnd Vnehr der Obristen Land-Officirer vnd Landrechtsbeysitzer / oder jemanden anders auß denen Ständen dises Vnsers Erb Königreichs Böhaimb / Famos Libellos oder Schänd- vnd Ehrnrühtige Brieff schriebe / anklebte / hin vnd wider legte oder würffe / oder darzu einige Vrsach gebe: Derselbe sol / wan es auff jhn erwisen / gerichtet werden.

T. XXXVII.

T. XXXVII.

VNd so dan jemand einen solchen Famos Libell fünde/vnd denselbe alsobald nicht zerrisse/ sondern jhn einem andern zulesen oder zuersehen gäbe oder vberschickte/vnd sich im Werck daß er solches gethan befünde: Der sol ein Jahr lang in Gefängknuß sitzen: Würde es sich nun in der Jahrszeit befünden vnd auff jhn erwisen werden/daß er den Zettel selbst geschriben vñ etwan an einen Orth gelegt oder angeklebt: So sol derselbe obgemelte Straff leyden/das ist/er sol vom Leben zum Todt gebracht werden.

T. XXXVIII.

SO aber einer/der nicht lesen könte/einen solchen Zettel fünde: Sol er denselben einem andern/so lesen kan/zeigen/vñ jhn/nach vberlesung desselben vnd Befund der Sachen/zerreissen.

Von Injurien, Ehrensachen vnd Schmähworten.

V. I.

SO jemand den andern wegen Injurien vnd Ehrensachen beschicken wolte/ so sol der Kläger oder Principal außtrücklich vnd klar die Injurien, derentwegen er die Klage anstellet/vnd Beklagten citiren läst/in die Klage mit Nahmen seyen/damit der jenige/so citirt/sich mit seiner Gegennotturfft gefast machen könne/

kömme/vnd sollen zu Erkäntnuß vnd Außfruch der Sachen ste beyderseits Kläger vnd Beklagter Persönlich erscheinen. Wan aber einer oder der ander nicht erschine / so wirdt doch das Vrtheil ergehen / es auch sonst mit dem Erstandenem Recht / wie hieroben davon mit mehrerm gemeldet/gehalten werden.

V. II.

ES werden aber nachfolgende Sachen für Injurien vñ Ehrnhändel angezogen; Nemblich/wan einer den andern einen Verräther hieß/ oder jhm vorwürffe / daß er wider seine Ehr gehandelt vnd etwas Schelm- vnd boßhafftiger weise begangen hette/wie in gleichem auch / wan einer den andern offentlich für einen Hurensohn oder Banckhart/ oder ein Weibesbild für eine Hur/ Nichtswenniger wan einer den andern offendlich für einen Dieb/ oder für einen/so etwas verfälscht vnd ein Crimen falli begangen hette/ schelten thäte. Wan nun einer mit dergleichen Injurien den andern an seinen Ehren angetastet/dasselbe aber auff jhn nicht erwiesen / so sol derselbe es dem Injurirten vmb Gottes vnd seiner lieben Mutter willen / daß er jhm also obberührter massen vnrecht vnd zuviel gethan/abbitten/zu dem 14. Tag im Thurn sitzen / vnd vber das alle Schäden vnd Vnkosten/so wegen derselben Action auffgangen vnd erwisen werden möchten/bezahlen.

V. III.

WAs aber andere Schmähwort/ausser obvermelten Injurien, anlangt / derowegen mag auch einer den andern / entweder bey dem Land- oder CamerRecht vornehmen vnnd beschicken / vnd sol Kläger in der Klage die jenige Wort setzen / dardurch er injurirt zuseyn vermainet.

V. IV.

WAn nun Kläger auff den Beklagten darthut vñ erweiset/daß er dergleichen Wort von jhm geredet / vnd hingegen Beklagter nicht erweisen könte / daß er daran nichts vnrechtes sondern die Warheit geredet: So sol Kläger von dem Land- oder Lamer-Recht an seinen Ehren verwahrt werden/vnd der Beklagte sol jhm vber die auffgewente Zehrung vnd Vnkosten / noch darzu 50. Schock Groschen Böhaimbisch / zur straff erlegen / vnd zu dem die Schäden / so er deßwegen erlitten / vnd so vermög der Recht dargethan vnnd erweißlich gemacht werden können/bezahlen. Würde aber der Beklagte seine Vnschuld abführen / vnnd daß er die Schmähwort nicht geredet/vnd jhme also vnrecht vnd zu viel geschehen / bescheinigen: so ist jhm der Kläger ebener massen die Schäden / so der Beklagte erweisen möchte / zubezahlen schuldig.

V. V.

WAs einer dem andern vermeldet vnd anzeiget / daß dieser oder jener jhn an seinen Ehren angetastet oder geschmähet vnnd diß oder jenes von jhm geredet vnd geschriben/ So sol der/deme solches angemeldet oder schrifftlich notificirt worden / dem/welcher also von jhme geredet oder geschrieben haben solte / einen außgeschnittenen Zettel schicken / vnd denselben folgender gestalt befragen: Nach dem jhm vorbracht worden / daß er diß oder jenes von jhm geredet habe / wie dan die Verba formalia in dem außgeschnittenem Zettel außtrücklich zusetzen / So sol er sich erklären / ob er sich zu dergleichen Reden bekenne / vnd geständig sey/daß er solches von jhme geredet oder geschrieben habe.

V. VI.

SO auch einer den andern in Gegenwart Münd- oder schrifftlich injuriren vnnd schmähen möchte/ vnd man keinen Zeugen oder Beweiß vber jhn haben könte: So sol der/so injurirt oder geschmächt/ebener massen mit einem außgeschnittenen Zettel/eine Abfendung zu dem andern thun / vnd der jenige/zu dem solcher gestalt geschickt vnd der also befragt wirdt/ist schuldig in zwaintzig Tagen/ den nechsten nach gethaner Beschickung / hinwiderumb mit einem außgeschnittenen Zettel / so er ebener massen durch seine Abgeordnete vberschickt/eine klare vnd lautere Antwort zugeben/ ob er dergleichen geredet oder geschrieben? Vnd so er sich darzu bekennet/ so kan man jhn wegen der Injurien vñ Ehrenhändel zu Recht vornehmen. Würde er aber in zwaintzig Tagen/wie obgeschrieben/ keine Antwort darauff geben / oder aber dieselbe Antwort dunckel vnd nicht lauter vñ klar wäre/vnd Beklagter sich darzu aigentlich vnd rund / daß er dergleichen geredet / weder bekente noch vernainte: So mag der Injurirte den andern / welcher die von jhm begehrte klare vnnd runde Antwort nicht geben wollen / wegen der Injurien oder Schmähwort Rechtlichen beschicken/ vnd jhn derhalben ohne weitern vnd fernern Beweiß anklagen/nicht anders/als wan er Zeugen hette/daß er solches geredet vnd geschrieben.

V. VII.

SO aber einer den andern ins Angesicht oder in Gegenwart anderer Leuthe injurirt vndschmähete / vnnd solches auff denselben zuerweisen wäre/ ist nicht vonnöthen demselben eine Abfendung oder Botschafft mit einem außgeschnittenem Zettel zuthun / sondern der Injuriant mag alsobald derowegen citirt werden.

V. VIII.

SVnd wan einer auff dergleichen Abſendung vnd Botſchafft / den andern beantworten wolte / So ſol er die Antwort dem jenigen / von welchem jhm die Botſchafft geſchehen / vor Außgang der zwaintzig Tag / in ſeine Wohnung vberſchicken vnnd zuſtellen laſſen. Wäre aber derſelbe alßdan zu Hauſe nicht anzutreffen / So ſol der außgeſchnittene Zettel von denen Abgeſandten in ſeinem Loſament oder Wohnung gelaſſen werden / vnd die jenigen / ſo in ſeiner Wohnung ſich befinden / ſollen ſolchen ohne Waigerung annehmen.

V. IX.

WOlte dan etwan einer / der nicht angeſeſſen / wes Stands der auch wäre / zu einem andern wegen ſolcher Injurien oder Schmähwort oder auch anderer Sachen halber / eine Beſchick- oder Abſendung thun: So ſol derſelbe in dem Außgeſchnittenen Zettel mit Nahmen ſetzen vnd vermelden / an was für Orth vñ Ende / jhm die Antwort geſchickt werden ſolte / damit jhm jetzgedachte Antwort oder Botſchafft aldar an dem benantem Orth zukommen möge.

Es ſol aber / was die Sprache anlangt / mit denen Außgeſchnittenen Zetteln / wie hieroben vom Proceß gemeldet / gehalten werden.

V. X.

SO einer gegen dem andern ſchrifft- oder Mündlich vermeldete / daß man jhn an ſeinen Ehren antaſtete oder auff gewiſſe maß vnnd weiſe ſchmählte / vnd meldete niemanden mit Nahmen /

darauff kan der jenige / gegen welchem solches gesagt / den der das geredet / zu Recht vornehmen vnd beschicken. So aber derselbe alsobald seinen Gewöhrsman vnd von wem er es gehört / benennet / so sol der / welcher also geschmähet ist / zu dem welcher für einen Gewöhrsman angegeben worden / einen außgeschnittenen Zettel schicken vnd jhn befragen / ob er sich zu denen Worten (die in dem Zettel von Wort zu Wort zusetzen) bekenne vñ geständig sey / daß er die fürgegebene Injurien geredet oder geschrieben habe. Hierauff sol der Gewöhrsman klare vnd richtige Antwort geben / das ist / daß er darzu Ja oder Nein sage / &c. Sagt er nun Ja / so kan er darumb den Gewöhrsman vornehmen: sagt er aber Nein vnd laugnet / daß er solches geredet oder geschrieben / so sol er den jenigen darumb vornehmen / der jhm den Gewöhrsman geneñet hat. Vnd so der Beklagte wil / daß jhn der Gewöhrsman / von welchem er dasselbe gehört / vertreten sol: So kan er jhn zu solcher Vertretung citiren: Vnd so der Gewöhrsman auff seiner negativ oder Vernainung beharrete / vnd der jhn beschicket solches gnugsamb auff jhn beweisete / So wirdt er der Sachen ledig / vnd der Gewöhrsman ist schuldig jhn zuvertreten vnd die Sache selbst zuführen. So jhn aber der Gewöhrsman nicht vertrete / vnd er auff jhn nicht gnugsamb beweisete / daß er das von jhm gehöret / oder daß er Gewöhrsman / solches geschrieben oder geredet: So mus der / so es anfangs fürgegeben vnd sich dessen vernehmen lassen / derhalben antworten vñ darumb gerecht werden. Da er aber sagete / daß er es von einem gehört hette / so albereit gestorben wäre / so soll er wegen solcher Injurien vnd Schmächwort an stat des Verstorbenen selber Red vnd Antwort geben.

V. XI.

ES sol aber jedermä frey seyn / in dergleichen Injurien vnd Ehrenhändeln / derhalben vor Vns / so Wir im Lande / oder so Wir nicht im Lande /

de/vor Vnser Landrecht / den Proceß anzustellen: Die Zeugnuß aber vnd Beweiß/sol man in dieser Sache führen/wie von denen Zeugnussen hier oben mit mehrerm gemeldet.

V. XII.

SAt einer den andern an seinen Ehren geschmähet/welcher jhn zuvor Injurirt vñ geschmähet hat / vnd er beschickt denselben wegen der Injurien oder der Schmähwort halber/ vnd die Injuria oder Schmähung wirdt auff jhn nicht erwiesen / so wirdt er billich bey Gericht an seiner Ehr verwahrt/ Jedoch ist der ander nicht schuldig/ jhm einige Abbitt oder Abtrag zuthun / weil er widerumb geschmähet vnd seine Vnschuld mit der Schmähung verthaidigen vnd gleich compensiren wollen / Es sollen auch auff diesen fall die Gerichtskosten auffgehaben vnd verglichen werden: So aber alle baide einer so wol als der ander vnschuldig/vnd also die Injurien auff eines vnd des andern seiten vngegründet wären / sollen alle baide zugleich an jhren Ehren verwahrt / vnd nach Erkäntnuß der Vnbeschaidenheit halber gestrafft werden/vnd sol keiner dem andern zu ainiziger Poen oder auch Erstattung der Expens, verbunden seyn.

V. XIII.

WAnn aber einer den andern hinwiderumb nicht schilt oder schmähet / sondern das jhm allein widerspricht vnd saget/er rede in dem was er jhm vorgeworffen/ nicht wahr/ solches / wan er sich zu Recht außführet daß er vnschuldig / sol man für keine Gegenschmähung halten.

V. XIV.

SO einer mit dem andern einen Vertrag hette/vnd jhm denselben nicht hielte/vnd der ander jhn wegen nicht haltung des Vertrags an seinen Ehren angriffe vnd schmähete / So würde derselbe wegen der Injurien billich gestrafft/vnd in die Poën, so darauff gesetzt verwhrthailt / weil er sich des Rechtens nicht gebraucht vnnd sein aigner Richter seyn wollen. So er aber den andern nachmals wegen nicht haltung des Vertrags fürnehmen will / solches stehet jhm bevor.

V. XV.

ES sol auch einer den andern mit vngebührlicher Schmähung wegen nicht Bezahlung in Schuldsachen nicht angreiffen/sondern wan einer dem andern die Bezahlung nicht laistet/sol er sich gegen jhm des ordentlichen Rechtens gebrauchen.

Von dem Hochmuth vnd was vnter diesem verbrechen verstanden.

W. I.

BEtreffend den Hochmuth: Im fall ein Herr oder Ritterstandts Persohn/ oder ein Burgersman/ einen Hochmuth gegen einem andern begienge / als da ist/ wan einer dem andern seine Wälde abhawen/ die Wisen abmähen / oder in fliessenden Wässern vñ Fischbächen/ oder vnter denen Teichthamen oder denen Fisch-

Fischhältern Fisch fahen vñ Krebsen liesse/oder auch wan einer dem andern seine Gründ (doch ausser der Jagten vñ des Weidewercks) verbieten thäte/vnd derselbe deme die Gründ verboten wären/solcher seiner Gründ (ausser freyer Steig vñ Weg) nicht müssig gehen wolte/ So sol der/welchem der Grund vnd Boden zugehört/zu dem Verbrecher zwo wolerhaltene Personen oder einen Brieff vnter seinem Insigil schicken vnd begehren/daß er jhm des verübten Hochmuths halber gerecht werde solte/vnd so er den Kläger hierauff/vnd wegen des begangenen Hochmuths von dato der an jhn ergangenen Absendung in denen nechstfolgenden 14. Tagen nicht befridigen würde: So mag der jenige/an dem der Hochmuth begangen/jhn des Hochmuths halber mit Recht vornehmen vnd derowegen citiren vñ beschicken lassen. Vnd so der begangene Hochmuth von dem Kläger Rechtlichen dargethan vnnd erwiesen: So sol jhm der Beklagte 20. Schock Groschen Böhaimbisch/ erlegen/vnd da er vermaint/daß jhme durch solchen Hochmuth mehr vñ grösserer Schaden beschehen/als die 20. Schock Groschen Böhaimbisch/außtragen/ So mag er jhn derowegen vmb was für eine Summa es jhm gefällig beschicken/vnd so der Hochmuth dargethan vnd erwiesen/ So sollen dem Kläger erstlich vnd zuvoran die 20. Schock Groschen Böhaimbisch zuerkant/ vnd alßdan die Partheyen vor die Vnter Ambtleuthe bey der Landtafel remittirt werden. Vnd was also der Kläger wegen der jenigen Suña/so er in die Beschickung setzen lassen/vermög der Recht darthun vnd erweisen möchte/ bey dem sol es verbleiben.

Von dem Frävel/ vnd was für Fälle zu diesem verbrechen gehören.

Nachfolgende Articul sollen für Frävel gehalten vnd angezogen werden.

W. II.

SO einer auff des andern Grund vnnd Boden zu Roß oder zu Fueß käme / oder jemanden an seiner stat dahin schickte / vnd auff demselben Grund/den er nicht in Besitz hette/ etwan einen Schaden thäte.

Item/Wan jemand / entweder allein oder mit seinen Gehülffen/an was Orth es wäre / vber den andern muthwilliger weise seine Wöhr außziehen / vnd auff denselben einen Streich oder Stich führen würde/in Mainung/jhn zubeschädigen/oder wan er einen andern schlüge/ob er jhn gleich nicht Blutrisig gemacht.

Deßgleichen wan einer den andern ohne billiche Vhrsach verwundet vnnd beschädiget / oder jhn mit einer blossen Wöhr verfolget.

So einer eines andern Boten / ob er gleich nicht zu jhme abgefertigt wäre/schlüge/oder jhm die Briff abnäme/vnd dieselbigen ohne billiche vnd erhebliche Vhrsach auffbreche vnnd eröffnete.

Item/So einer den andern muthwilliger weise vom Pferd herab reissen oder stossen würde.

Item/Wan jhrer zween miteinander im Rechten stünden/ vnd der eine/nach außgangener Citation oder Beschickung vnd also bey wehrendem Rechte den andern antaste / schlüge oder schlagen wolte: Solches alles/wie oberzehlt / wirdt für Frävel gehalten/ vnd kan wegen dergleichen Frävel / ein jeder bey dem Rechte/wo die Beschickung außgangen/den andern vornemen vnd beklagen.

W. III.

DA auch einer des andern Wasserflüß oder Bäche wie auch der Aecker / Wisen vnd Wälder eigenmächtiger wese ohne Wissen vnnd Willen

len des jenigen/dem die Gründe vnd Boden zuständig/sich anmassen/vnd in dieselbigen einführen würde/oder da er demselben nicht verstatten wolte/solche seine Gründe zugenieſſen vnd jhn also in seiner Collation vnd Besitz turbirte vnnd hinderte/ Solches alles gehört zum Frävel/außgenommen die Articul/so vnter dem Titul von der Gewalt gesetzet werden. Vnd sol der Obriste Landhoffmeister mit seinen Beysitzern in dergleichen Sachen nur bloß die frävenliche Thaten richten vñ schlichten/ wegen Grund vnd Bodens aber nichts zuerkennen haben/sondern solches bey dem ordentlichen Recht verbleiben lassen. Vnd da wegen dieser obbeschriebenen frävenlichen Thaten/einer den andern citiren oder beschicken würde/So sollen dergleichen Beschickungen in Vnserm Nahmen/wan Wir im Land/oder in Vnserm Abwesen im Nahmen Vnserer Stadthalter außgehen vnd gefertigt werden.

W. IV.

ES stehet aber auch einem jeden frey/ob er einen andern wegen dergleichen Frävels vor das Landrecht beschicken vnd citiren wolle/vñ sol der Beklagte zu Anhörung des Vrtheils Persönlich gesiechen. Was aber sonsten andere zutragende Fälle/ausser derer so obgesetzt/anlanget/ In allen denselben Fällen sol sich einer gegen dem andern verhalten/wie diese Vnsere Landes Ordnung wegen des Hochmuths weiter außweiset. Vnd so einer den andern wegen obangezogenen Frävels beschickte/vnd solches auff jhn nicht darthäte vnd erwise: Derselbe sol dem Beschickten oder Beklagten zuforderst die Schäden/soviel er wegen solcher Action auffgewendet vnd darthun vnd erweisen möchte/bezahlen/vnd vber das noch zehen Schock Groschen Böhaimbisch Poen vnd Straff erlegen.

Von Eigenmächtiger Vnrechtmessiger Einführung in die Gütter.

W. V.

DEmnach dem sich offt zugetragen/daß sich einer in die jenigen Gütter/so etwan auff einen andern als eine Erbschafft gefallen/oder sonst anderer gestalt an jhn kom̃en seyn/dem ordentlichem Testament oder Erbfall wie auch den Rechten zuwider/sich eigenmächtiger weise einzuführen vñ in dieselben Gütter zusetzen vnterstanden/vnnd aber durch solche vnordentliche Einführung/die jenigen Leuth/denen an solchem Gutt die Anwartschafft von Rechts- vnd Billigkeit wegen/zugestanden vñ gebürt/dardurch mercklich verhindert vnd auffgezogen wordē/daß sie also zu jhrer Gerechtigkeit nicht gelangen können/sondern in Weitleufftigkeit geführt vnd von der andern Part erst an das ordentliche Recht gewisen worden: Diesem allem nach vnd damit dergleichem vnbillichen Beginnen hinfüro gesteurt vnd solches abgestelt werden möchte: Als setzen/ordnen vnnd wollen Wir/wan sich jemand in ein solch Gutt/daran einem andern der Anfall gebühret/oder so einem andern mit der Landtafel verschrieben/oder durch ein Testament gelassen/oder sonst in ein Gutt/so dem/welcher sich einführet/nicht gehörte/wider Ordnung vnd Recht vnd also aigenmächtiger weise eingeführet vnd des Besitzes bemächtiget/daß ein jeder den es betreffen möchte/solches an Vns/da Wir im Lande wären/oder in Vnserm Abwesen an Vnsern Stadthalter bringen sol/darauff dan ohne eintzige Weitleufftigkeit entweder in Vnserer Böhaimbischen Hoff Cantzley/davon hierobenmit mehrerm/verfahren oder die Sache an Vnser Landrecht zu Summarischer Verhör remittirt werden soll.

W. VI.

VNd so wider den Beklagten beygebracht vnd dargethan / daß er sich selber vnd wider Ordnung vnd Recht also eigenmächtig dem andern in sein Gutt eingeführet vnd den Possess genommen/oder auch Kläger seine Klage nicht darthun vnd erweisen möchte / vnd also Vns oder Vnsere Stadthalter / oder auch das Landrecht/wan es dahin remittirt würde/ derowegen vergeblicher weise bemühete vnd molestirte, Derselbe sol auff vorgehende Erkäntnuß nach Gelegenheit der Sach vnd des Verbrechens/entweder auff Trew vnd Ehr verstrickt / oder mit gefänglicher Hafft auff dem Prager Schloß vier Wochen lang gestrafft werden / vnd noch darzu verpflichtet seyn / der andern Parthey/alle wegen derselben Action auffgewante Expens vnd Schäden zubezahlen vnd zuerstatten.

W. VII.

SO offt auch wegen einer solchen vnordentlichen eigenmächtigen Einführung etwas an Vns / oder in Vnserer Abwesenheit an Vnsere Stadthalter gebracht werden möchte: so sol von Vns oder Vnsern Stadthaltern / auff vorhergehende Erwegung der Sachen / dem Beklagten solch Gutt auß den Händen genomen/vnd inmittelst biß zur Rechtmessigen Erkäntnuß sequestrirt werden / vnd dem jenigen/welcher es also Sequesters weise verwaltet/sol für seine Mühewaltung nach Vnserer oder Vnsers Stadthalters Erkäntnuß/wan er zuvor von desselben Guts Einkommen/so viel er deren bey Zeit seiner Verwaltung eingenommen/ dem jenigen / welchem das Gutt zugesprochen worden / ordentliche Raitung gethan / eine gebührliche Besoldung gegeben werden / vnd der/so sich also vnordentlicher

weise

weise einem andern in sein Gutt eingeführet vnd eingesetzt / ist schuldig demselbigen / nicht allein das / so er dem Verwalter desselbigen Guts / die Zeit vber zur Besoldung gegeben / widerumb zuerstatten / sondern auch alle Schäden vñ Expens, so derowegē ergangen / vnd soviel deren der Kläger vor denen Vnterambtleuthen bey der Landtafel darthun vñ erweisen möchte / zubezahlē.

Von dem Vnordentlichem Wandel vnnd Leben.

X. I.

SEnd nach dem sich in diesem Königreich Leuthe finden / welche wider die Gebot Gottes vnnd gute Sitten bey denen Hochzeiten / Kindstauffen vnnd Begräbnissen / auch andern dergleichen Zusamēkunfften viel Vnruhe vnd Vngelegenheit anrichten / vnd sich darbey gantz leichtfertig erzaigen / also daß sie vnverschont deß Frawenzimers / auch ohne Bedacht jhrer ansehentlichen Ehrlichen Freundschafft vnnd vhralten Geschlechter / Mennigklich zur Abschew vnd jhnen selbst zur Verkleinerung vnd verachtung / Zanck / Hader vnd Rauffhändel (darauß zum öfftern Mordt vnd Todtschläg erfolgen) anfangen / vnd zwar solches vor diesem durch vnterschiedene Mittel eingestelt vnnd verboten worden / solches aber weniger dann nichts verfangen wollen: so haben Wir zwar auß diesen vnd andern beweglichen Vhrsachen scharffe Patent wegen der Duell- vnd Rauffhändel publiciren lassen / Wollen auch vber jetztgedachten Vnsern Patenten / so alberait publicirt od hinfüro deßwegen publicirt werden möchten / stät vñ fest gehalten haben. Damit aber solchem Muthwillen vmb soviel besser gestewert werde: Wollen Wir gnedigist / daß nachfolgende Ordnung hinfüro in obberührten Fällen gehalten werde.

X. II.

X. II.

SO einer etwas dergleichen / an welchem Orth/auch bey wem/vnd in wasserley Zusamenkunfft es wäre/sich vnterfienge/vnd/nach dem er von dem Herrn oder Wirth des Hauses/ zum Frieden ermahnt/sich nicht accomodiren noch zu Ruhe geben vnd von seinem Beginen ablassen würde: So sol der Herr oder Wirth desselben Hauses/solches an Vns/ oder in Vnserm Abwesen an Vnsern Stadthalter gelangen lassen/vnd mit Namen vnnd specificè das oder die Verbrechen vnnd den geübten Muthwillen berichten/ zuforderst aber den oder die Verbrecher auff Trew vnd Ehr verstricken vnd der gestalt verbündlich machen / daß er oder sie sich vor Vns / oder in Vnserm Abwesen Vnsern Stadthaltern/ von Zeit der Anglobung in 14. Tagen den nechsten nach verübtem Muthwillen gestellen vnnd anmelden sollen.

X. III.

SO aber er oder sie nit angloben wolten/ so sol der Herr oder der Wirth des Hauses/ vber dem was sich zugetragen vnd was dieselbe Person gethan / auch was massen sie nicht angloben wollen/Ehrliche Leuthe zu Zeugen anruffen/vnd alßdan solches an Vns oder Vnsern Stadthalter bringen/ damit dieselbe Person erfordert werde / Da nun sich solche Person gestellet/vnd es laugnete / So sol der Herr oder der Wirth/nach dem er es angebracht/sich derentwegen mit denen Zeugnussen gefast halten / vnd dieselben vorlegen / damit man der Sachen aigentlichen Grund haben möge. Es sol aber ein jeder/Herrn- oder Ritterstandts/verpflichtet seyn/ in dergleichen Fällen/dem Herrn oder dem Wirth des Hauses / wan er es begehrt / derowegen Zeugnuß / ohne Citation oder Beschickung auch ohne

Widerrede / bey Poën (die jhm der Actor wegen solcher Zeugnußgebung in dem außgeschnittenem Zettel selber gesetzt) schrifftlich vnter seinem Insigil zu geben / vnd solche Straff vnd Poën, wo die Zeugnuß nicht erfolgt / mag der jenige / so das Zeugnuß begehrt / mit einem Steckbrieff erhalten / vnd werden die Vnter Ambtleuthe bey der Landtafel jhme den Steckbrieff / wan er vor jhnen erweiset / daß jhm der / von dem solch Zeugnuß begehrt worden / dasselbe / vermög der außgeschnittenen Zettel / nicht geben wollen / wie solches nach einem erlangtem Stand-Recht gebräuchlich / folgen lassen / vñ was alßdan auff einen solchen dargethan vnnd erwiesen / vnd jhm von Vns oder Vnsern Stadthaltern zuerkant wirdt / demselben sol er / vngeacht wes Standts / Ambts oder Wesens er sey / vnfehlbar nachkommen.

X. IV.

IN jeder Herr oder Wirth / er sey Geist- oder Weltlich sol verpflichtet seyn / zu forderst die offentlichen Sünden / als Ehebruch / Volsauffen / Fluechen / Gottslästern / Schwören / Lästerung der Mutter Christi vnd der Heyligen Gottes / vnverschambte Reden vnd alle andere Leichtfertigkeiten / welche wider Gott / die Ehrbarkeit vñ gute Sitten lauffen / nicht allein selbst zu meiden / sondern auch solches auff seinen Gründen nicht zuverstatten / vnd sein Gesindel oder Vnterthanen / so dergleichen / wie oberürt / oder auch sonst etwas wider Gott / gute Sitten / Zucht vnd Ehrbarkeit vornehmen / der Billigkeit nach / zubestraffen. Da aber der Herr selber etwas dergleichen begienge / od' seinem Gesindel nachsehe / vñ sie derowegen nicht straffte: Wider denselben wollen Wir Vns jederzeit Vnser ernstes Einsehen zuvor behalten haben.

X. V.

ES sol auch in denen Präger- vñ andern Königl: Städten der Magistrat darauff fleissige Ach-

Achtung geben/ daß dergleichem vnwesen vnd Leichtfertigkeit gestewret/ dasselbe gestrafft/ vnd so etwas dergleichen in einer Stadt von einem auß denen höhern Ständen verübt/ der sol zu forderst von dem Magistrat, daß er von solcher Vngebühr abstehe/ ermahnt werden: Würde er aber/ der vermahnung vngeacht/ einen wege wie den andern in seinem bösen Fürnemen fortfahren vnd darvon nicht abstehen/ sol der Magistrat derselben Stadt/ es durch schrifftlichen Bericht/ oder aber zwo Raths-Personen an Vns/ wan Wir im Land/ oder in Vnserm Abwesen an Vnsern Stadthalter gelangen lassen. Jngleichem sollen auch die Kraiß-Haubtleuthe auff solche verbrechen vnnd dermassen vnordentliches Leben vnd Wandel ein wachendes Auge haben/ vnd wan sie etwas dergleichen in Erfahrung brächten/ vnd solches für sich selbst bey einem oder dem andern Stand nit einstellen könten/ sich hierinnen des obbemelten modi gebrauchen vñ es an Vns oder in Vnserm Abwesen an Vnsern Stadthalter bringen/ darauff die bezüchtigte Person alßbald erfordert/ das Vbel abgestelt vnd der oder die Verbrecher zu gebührender Straff gebracht werden sollen.

Von denen Betlern/ Faulentzern vnd Landstörtzern.

Y. I.

Was die Landstörtzer vnnd Faulentzer anlangt/ darunter werden verstanden so wol die Frembden als Einhaimischen/ welche Herrenloß vnnd keinem Herrn dienen/ sondern von einer Stadt/ Marckt/ Dorff zu dem andern/ in die Krätscham komen/ keine Arbeit vnd Nahrung treiben/ sich auff das Rauben vnd stehlen begeben/ die Landstrassen vnsicher machen/ mit Spilen vnd allerley

lerley andern seltzamen Vortheiln sich ernehren/vnd allenthalben/wo sie seyn/ Vnrath vnd Vngelegenheit anrichten vñ verphrsachen. Damit nun dergleichen Faulentzer vnnd Landstörtzer/sie seynd zu Roß oder zu Fueß/ in diesem Land nicht geduldet werden: Sollen Vnsere Haubtleüthe auff Vnsern Herrschafften/wie auch eine jede Obrigkeit so wol auff dem Land als in denen Städten bey jhren Vnterthanen vnd Leuthen es also anstellen/damit jhnen keine Beförderung oder Auffenthalt gegeben vnd verstattet werde.

Y. II.

ES sol sich auch niemand entschuldigen/ daß er solches nicht abschaffen noch es bey seinen Vnterthanen oder auff seinen Gründen vñ Herrschafften dahin bringen könte/ vnd da etwas dergleichen vorlaufft/es mit seinem Willen nicht geschehe/ sondern ein jeder/er sey Arm oder Reich / dem Gott der Allmächtige in diesem Vnserm Erb Königreich was beschert vnd verliehen/ soll seine Leuthe vnd Vnterthanen also regieren vnnd auff seinem Grund vnd Boden solche versehung thun / damit von dannen niemanden eintziger Schade zugefügt werde.

Y. III.

SO er aber solches zuthun vnterliesse/ vñ dasselbe seine Benachbarten oder die jenigen/ denen etwan ein Schade von dergleichen Landstörtzern vnd Faulentzern / sie wären zu Roß oder zu Fueß/erfolgte/innen wurden vnd erfuhren/sbl der oder dieselbe/ so es also jnnen worden/es seinem Nachbarn zuwissen thun vnd jhn erinnern/daß auff seinem Grund vnnd Boden dergleichen Leuthe vorhanden / Vnd da derselbe solche Leuthe selbst auffheben oder zur Hafft könte bringen lassen / Sol er dem Herrn / dessen der Grund ist/oder desselben Ambtman oder deme/so jhm

am

am nechsten gesessen davon verständigen / damit er neben ihm dahin schicken / vnd sie also auffgehaben vnd gefänglich angenommen werden möchten. Wolte aber deren keiner darzu behülfflich seyn / kan der / so die Hülffe begehrt / den andern vor Vns / da Wir im Lande vnd in Vnserm Abwesen vor Vnserm Stadthalter oder Vnser Land-Recht citiren / daß er sich gestellen / vnd wegen nicht gelaister Hülff vnd daß er auff Ermahnung solche Landstörtzer vñ Faulentzer nicht auffheben helffen / purgiren solle / vnd wo er sich dessen nicht purgirte noch billiche vnd erhebliche vhrsachen / mit denen Wir oder Vnser Landrecht zu frieden seyn können / zu seiner Endschuldigung außführte / sol er dem jenigen / deme von solchen Leuthen Schaden geschehen / 5. Schock Groschen Böhaimbisch / im fall der Schaden nicht höher / erlegen / vnd darzu vier Wochen lang in verhafftung sitzen.

V. IV.

SO sollen auch die Vnterthanen / sowol eines als des andern Standts / keine dergleichen Leuthe in jhren Behausungen leiden / noch in die Krätscham einnehmen / wie auch dieselben weder mit Futter noch Mahl noch etwas anderm befördern / vielweniger jhnen auff das Feld oder in die Wälder / weder haimblich noch öffentlich etwas bringen / od sonst in einzigerley weise noch wege jhnen beyspringen. Würde aber solches auff einen Vnterthan dargethan vnd erwiesen vnd der jenige / deme Schaden geschehen wäre / an seinen Herrn begehrte / daß er sich mit demselben Vnterthan vergwissigen vnd jhne vor die Kraiß-Haubtleuthe stellen sol / dasselbe ist ein jeder Herr zuthun / vnd dem Kläger daß er sich mit dem Vnterthan / vermög seines begehren vergwissiget / zeitlich zu notificiren schuldig.

Y. V.

WAn nun der Vnterthan denen Kraiß-Haubtleuthen vorgestellet/ vnd die Sache sich also im Werck befindet/ sol er am Leib gestrafft werden. Da aber die vergwissigung des Vnterthans nicht erfolgte / auch vor denen Kraiß Haubtleuthen derselbe nicht gestelt würde / sol er dem jenigen/ so die vergwissigung des Vnterthans begehrt / 50. Schock Groschen Böhaimbisch verfallen / auch da er jhn vmb etwas mehrers zu Recht vornehmen wolte/ jhm solches zuthun bevor stehen.

Y. VI.

SOviel aber die Straff / welche wegen nicht gestellung des Vnterthans vnnd obangezogener vhrsachen halber herrührt / anlangt / Soll dieselbe nachfolgender gestalt eingebracht werden / Nämblich; Wan von denen Kraiß-Haubtleuthen desselben Kraises eine Relation zur Landtafel geschickt/ darum nämblich vnnd in was Sachen einer den andern vor jhnen denen Kraiß-Haubtleuthen beklaget / vnd der so beschickt worden sich nicht gestellet / so mag vnd kan/ nach beschehener Relation, der so die Straff erhalten / auff des andern Gutt das Recht oder den Executions Proceß führen/ oder aber einen Steckbrieff nehmen / allermassen wie es nach erlangtem Standrecht gebreuchlich.

Y. VII.

SAs Bawersvolck betreffend/ sollen dieselben ebenermässen wie auch die Burger in denen Städten / keine Müssiggänger oder Faulentzer / sonderlich welche nicht beweibet seyn / bey sich leyden.

So

So sol man auch keinen vor einen Haußgenossen annehmen oder in denen Kratschamen beherbrigen oder ligen lassen/so sich nicht verdingen wollen/damit man des Gesinds vñ der Dienstboten jederzeit eine Notturfft haben könne. Es wäre dan daß sie also beschaffen/ daß sie Alters vnd Kranckheit halber nicht arbeiten oder dienen könten/ alßdan mag man sie vor Haußgenossen annehmen/aber welche Haußgenossen beweibt seyn/auff dieselben sollen die Wirthe achtung geben/damit sie sich mit jhrer Handarbeit nehren.

Y. VIII.

SO aber ein Haußwirth bey seinem Haußgenossen vermerckte/daß er mit andern Sachen/als mit seiner Handarbeit vmbgehet/ vnd in dem Kratscham sich stäts finden lasset vnd alda faulentzet/ sol er dasselbe also bald seinem Herrn anmelden/ vnd der Herr sol jhn würcklich straffen. Vnd sol ein jeder in seinem Gebiet/wo er Vnterthanen hat/es also versehen/ daß gemelte Faulentzer vnd Müssiggänger nicht gelitten noch geduldet werden/dan mennigklich mag einen solchen Müssiggänger auffheben/ vnd niemand sol sie verthaidigen/sondern vielmehr verhülfflich seyn/damit sie in verhafft genommen werden/alles bey obbeschribener Poën vnd straff.

Y. IX.

SO aber ein Bawersman nicht zulassen sondern verwöhren wolte/ daß dergleichen Müssiggänger vnd Faulentzer nicht solten oder könten auffgehaben werden/ sol der/welcher sie auffheben wollen/ demselben Herrn/ deme die Vnterthanen zugehörig/ vor die Kraiß-Haubtleuthe beschicken/ daß er sie vor jhnen/ denen Kraiß-Haubtleuthen/ gestellen vnnd wan sie gestellet/ nach jhrem verbrechen geurtheilt werden möchten: Wan derselbe Herr

auch diesem nicht nachkommen noch stat geben wolte / sollen die Kraiß Haubtleuthe jhn beschicken vnd würcklich darzu anhalten/daß er dergleichen Faulentzer vnd Müssiggänger vnter seinem Geb.et nicht leiden sol.

Y. X.

WEil auch zum öfftern die Betler in diesem Königreich mit Fewer grossen Schaden gethan vnd noch wol thun möchten / So sol in denen Städten/Märckten vnnd Dörffern solche Fürsehung geschehen / daß wo etwan dergleichen Betler vorhanden seyn / der Herr deme die Gründ zugehören oder vnter dem dieselben seynd / seinen Vnterthanen / Burgermaister / Richter vnd Geschwornen nottürfftiglich befehle / auff dieselben Achtung zugeben / damit sie nicht von einer Stadt oder Dorff zum andn auff die Jahrmärckt oder Kirchweyhen vmblauffen/sondern in denen Spitalen verbleiben. Vnd so einer vnter denenselben außgienge / der Mamung vnnd vnter dem schein des Betelwercks/seine Büberey desto besser zu treiben / Derselbe sol eingezogen vnnd derowegen würckl.ch gestrafft werden.

Y. XI.

NAch dem sich auch in Vnsern Königlichen/sonderlich in denen Prägerstädten/bey Vnserm Königlichem Stuel vnd Residenz, ein grosse menge der Betler vnd meisten theils Außländer / auch darunter jhrer viel/so sich anderer gestalt wol nehren könten/befinden/vnd theils wer / woher vnd von wannen sie seyn? niemanden bewust / vnd fast vnmöglich / daß vermittelst jhrer nicht viel Vnordnung vnd böses erfolgen/wie dan auch zu sterbens Zeite daselbst hin in die Prägerstädte die Infection leicht durch sie eingebracht werden kan / Derowegen sollen dergleichen

chen Bethler vnd andere Müssiggänger vnd vmblauffer in denen Präger- vnd andern Städten nicht gelitten/sondern zuforderst von einer jeden Obrigkeit auff dero Gründen die Anstell- vnd Ordnung gemacht werden/damit jhre Vnterthanen so das Brod mit jhrer HandArbeit nicht erwerben können/also versorget werden möchten/ daß sie die Vnterhaltung/es sey in denen Spitalen oder anderer gestalt/auff deroselben Herrn Gründen haben können.

Y. XII.

DJe Außländer aber/ so keine Herrn haben/wie auch andere Leüthe/die sich sonst mit jhrer Handarbeit vnd Robot wol ernehren oder denen Leüthen dienen können/sollen durchauß nicht gelitten/sondern auß denen Präger vnd andern Städten vertrieben vnd abgewisen werden. Welche aber also krancke/ gebrechliche vnd vnvermögende Leüthe seyn/ daß sie sich vom betlen vnnd Allmosen erhalten müssen/die sollen von dem Magistrat in denen Präger- vnd andern Städten/sonderliche Zaichen haben/ vnd in einer jedwedern Stadt zu Prag/ gewisse Personen darzu verordnet werden/dabey fleissige Auffachtung zugeben/daß gute Ordnung darin gehalten/ vnd da ein Betler außgetriben vnd widerumb zuruck käme/oder der sich sonst wol ernehren könte/dem betlen/wie vorhin/nachgehen wolte/ ein solcher/wan er vnter einer oder andern Gebotmässigkeit betreten vnd ergriffen/sol gefängklich eingezogen/ vnd nach Erkäntnuß würcklich gestrafft werden.

Y. XIII.

ES solauch dem/so jhn also eingezogen/ deßwegen von keinem Gericht/noch auch von dem Erbherrn desselben Betlers/ eintzige Hindernuß noch beschwärung geschehen od zugefügt werden.

Y. XIV.

DJejenigen / so von Vns vnd dem Land Vrlaub genomen / sollen ferner keine Wohnung in diesem Vnserm Erb Königreich Böhaimb haben. So aber die / so alberait Vrlaub begehret / jhre stäte Wohnug vber diß im Lande haben wolten / sollen sie sich Persönlich vor denen Vnter Ambtleuthen bey der Landtafel angeben vnnd bekennen / daß sie sich aller Vnterthänigkeit / Krafft voriger Pflicht / verhalten / auch denen Rechten / wie andere Vnterthanen / vnterworffen seyn wollen / vnd sol solches jhr Bekäntnuß bey der Landtafel eingeschrieben werden. Es sollen aber die Kraiß Haubtleuthe auff die jenigen / so Vrlaub genommen / in denen Kraisen Achtung geben / vnd da sie über dieses vnd ohne vorgehende obberürte newe Obligation im Lande jhre Wohnung zuhaben sich vnterstünden / sollen sie als andere Faulentzer oder Landstörtzer auffgehalten werden.

Von der Straff der jenigen / so einem andern seine Vnterthanen ohne Vrsach einziehen vnnd in gefängklicher Hafft halten.

Z. I.

ES sol einer des andern Vnterthanen muthwilliger weise vnnd ohne billiche vhrsachen mit der Gefängknuß nicht beschwären / noch dieselben darin auffhalten / Geschehe aber was dergleichen / soll der / dessen der oder die Vnterthanen wären / bey dem Kraiß Haubtman desselben Kraises / solches anbringen vnd der Kraiß Haubtman oder Haubtleuthe / so bald solches

an sie gebracht / sollen ohne allen Verzug die Versehung thun / daß der / so die Unterthanen in der Gefängknuß halten thut / dieselben stracks vnd alsobald entweder der Gefängknuß erlasse / oder gnugsambe Vhrsachen / warumb er sie damit beschwärt / anzaige.

Z. II.

Würde er aber den oder die Unterthanen also vnverlängert der Gefängknuß nit erlassen / oder dessen billiche Vhrsachen nicht fürbringen / so sollen die Kraiß-Haubtleuthe solchen für sich beschaiden / damit er sich dessen außführe / vñ wan er alßdan seine Vhrsachen bey denen Kraiß-Haubtleuthen fürwenden / vnd nichts destoweniger den Unterthan in der Gefängknuß halten würde / solches sol der andern Parthey zuwissen gethan werden. Wil sich alßdan dieselbe Parthey nicht begnügen lassen / sollen die Kraiß-Haubtleuthe beyde Partheyen vor sich beschaiden / die strittige differenzien nottürfftig verhören / vnd da keine erhebliche Vhrsachen solcher gefängklichen Hafft befünden / den Unterthan der Gefängknuß zu entledigen befehlen / vnd der Herr / so den oder die Unterthanen also ohne vhrsach in der Verhafftung gehalten / sol einem jedwedern Unterthan / soviel deren seyn / 10. Schock Groschen Böhaimbisch zur Straff erlegen: Jngleichem auch wan einer einen Unterthan gefängklich einziehen vñ auff verordnung der Kraiß-Haubtleuthe / oder vnerwartet solcher Anordnung / widerumb ledig liesse / der Herr aber seines Unterthanen Vnschuld beweisen vnnd auff die Straff dringen wolte / so sollen die Kraiß-Haubtleuthe beyde Partheyē vor sich erfordern / sie gegen einander verhören / vnd erwegen / Ob billiche vhrsachen zu der vorgenomēnen Gefängknuß vorhanden / so dan auch ob einer dem andern die Straff zuerlegen schuldig / vnd da nicht gnugsambe vhrsachen der vorgenomēnen Gefängknuß dargethan vnnd erwiesen: So würde der / so den

Unter-

Vnterthan in Gefängknuß gehalten / dem andern den halben Theil obberührter Straff nämblichen 25. Schock Groschen Böhaimbisch erlegen.

Z. III.

SO dan einer von denen Kraiß-Haubtleuthen erfordert würde / sich aber nicht gestellet / wie auch nach verhörung der Partheyen / der Kraiß-Haubtleuthe Erkäntnuß nicht pariren wolte / soll ein solcher auff anbringen der Obrigkeit / dem der Vnterthan / welcher in der Gefängknuß gehalten / zustehet / vor Vns oder Vnsern Stadthalter citirt werden / damit er aldar Persöhnlich erscheine / den gefangenen Vnterthanen vorstelle / vñ sich seines muthwilligen Vngehorsambs halber / entschuldige / vnd was jhm alßdan zu erkant / deme sol er nachkommen.

Z. IV.

BElangend aber die Geldtstraffen / vnd was denen Vnterthanen in dergleichen Fällen gleich zur Straff zugeben / solches mag eine jede Herrschafft nachfolgender Gestalt einbringen; Nämblichen daß die Herrschafft an stat vnnd von wegen jhres Vnterthanen / zu dem jenigen Herrn / dessen der oder die Vnterthanen in der Gefängknuß oder verhafft gehalten / oder der sie loß gelassen / oder auch vber der Kraiß-Haubtleuthe Anordnung vnd Citation nicht loß lassen wollen / eine Absendung oder Beschickung thun / mit gnugsamber Außführung / wie vnnd durch was Mittel er obangeregte Straff verfallen / vnd darbey begehren / daß er jhm dieselbe jnnerhalb 14. Tagen von dem Tag an / alß jhm die Beschickung zukommen / erlegen vnd bezahlen solle: Vnd da solches nicht beschicht / kan es an die Kraiß-Haubtleuthe gebracht werden / Mit Anzeigung der verfallenen Straff vnnd nicht erfolgten Bezahlung. Darauff

sollen

sollen die Kraiß-Haubtleethe eine schrifftliche Relation zu dem Ambt des Camer-Rechtens thun / was derowegen bey jhnen vorgelauffen/auch vmb was für eine Straff es des gefangenen Vnterthans halber/vor jhnen zu thun gewesen / vnd wan nun eine solche Relation geschiecht / so sol von gedachtem Ambt/dem jenigen/dems/dessen der Vnterthan ist/vnd der zu solcher Straff ein Recht hat / ein Steckbrieff gleich als nach einem erstandenem Recht/herauß gegeben werden/ Mit einem solchem Steckbrieff/wirdt er den jenigen/so es angeht/stecken können/vnd derselbe/so gesteckt/sol der Steckung nicht ledig noch loß seyn/es sey dan die Straff mit sambt denen darüber ergangenen Schäden vnd Vnkosten erlegt vnd bezahlt. Da aber einer vermeinte / daß jhm mit der Kraiß-Haubtleuthe Relation oder in andere Wege zu viel vnd vnrecht geschehe/vnd er hingegen etwas einzuwenden/Kan er derselben Relation bey dem Camer-Rechten/ massen solches auch hiebevor gebräuchlich widersprechen / die vhrsachen seines Widerspruchs zum Ambt niderlegen/ vnd die Kraiß Haubtleuthe darzu beschicken/darauff dan das Camer-Recht zwischen denen Partheyen wegen derselben Sach vnverlengt/der Billigkeit nach/ein Ende machen sollen.

Z. V.

SA aber derselbige / so den Widerspruch angelegt/vnter dessen gesteckt / vnd wegen vnordentlicher Steckung/die Kraißhaubtleuthe auch citiren würde / wegen solcher Citation sol nicht judicirt noch erkant werden/ es seyn dan die Sachen zuvor wegen des Widerspruchs / so wider der Kraiß-Haubtleuthe Relation geschehen / erörtert vnnd vorüber.

Z. VI.

DA aber jemand eines andern Unterthan in der Gefängknuß hette / vnd denselben vmb sein Leben brächte / oder solches einem andern zuthun gestattete / oder muthwilliger weise drumb bringen liesse / auch sonsten an seiner Gesundheit / was gestalt es wäre / verwahrlosete / Der sol in die Straff vnd Poën, so wegen der Mord vnd Todtschläg mit dieser Vnserer Landes Ordnung außgemessen / gefallen seyn / vnd stehet dem jenigen / dessen Unterthan er vmb das Leben oder die Gesundheit gebracht / bevor / derowegen jhn für Vns oder Vnser Land-Recht zubeschicken.

Ende dieser Vernewerten Landes Ordnung.

Register.

Der Tituln so in dieser Vernewerten Landes-Ordnung zufinden.

Weil dise Landes Ordnung getheilt wirdt in zwey Theil; So werden im Ersten Theil gesetzt / erstlich die Tituli vom Jure publico, das ist/von Sachen so den König/die Stände/vnd die Königliche Aemter zuforderst angehen/darauff folgen die Tituli von denen vnterschidenen Tribunalien des Königreichs vnd denen Processen/so vor denenselben gehalten werden/vnd letztlichen die Tituli von der Land Tafel.

Die Zahl der Blätter.	Tituli vom Jure publico.		Die Zahl der Tituln.
Fol. 1. 2.	VOn der Erb Succession im Königreich Böhaimb.	A.	I.
3.	Von der Erbhuldigung.	A.	II.
4.	Von dem Jurament vnd Aid des Königs.	A.	III.
5. biß 8.	Von Land Tägen vnd wie dieselbige gehalten werden sollen. von	A.	IV. biß VIII.
9.	Von Bestellung der Königlichen Landämbter vñ dem Landrecht	A.	IX. vnd X.
10. 11.	Von der Gebühr vnd Schuldigkeit der Inwohner des Königreichs Böhaimb/in Sachen so den Krieg betreffen.	A.	XI. vnd XII.
12.	Von Verbündnussen vnd Conspirationen.	A.	XIII.
13. 14.	Von Jahrmärckten/ Schlössern vñ Vestungē auch Auffricht vñ Steigerūg des Zols vñ Mautē.	A.	XIV.
15. 16.	Von Nobilitationen vnd Wappenbrieffen.	A.	XV. XVI.
16. 17.	Von confiscirten Güttern vnd Glaiten.	A.	XVII. XVIII.
17. biß 20.	Von Belehnung vñ Annembung der Außländer in dz Königreich.	A.	XIX. XX
21.	Von Berg kwerck vnd Müntzen.	A.	XXI.
22.	Von denen Privilegijs wegen alienation der zum Königreich gehörigē Gütter. Tit.	A.	XXII.

Von

Register.

22. 25.	Von der Religion.	A.	XXIII.
24.	Vom Geistlichen Stand.	A.	XXIV.
25. 26.	Von Vercussirung der Geistlichen Güter.	A.	XXV. XXVI.
27.	Vom Andern Stand des Königreichs Böhaimb / Nämblich vom Herren Stand.	A.	XXVII.
28. 29. 30. 31.	Von denen Hertzogen / Fürsten Hoch vnd Wolgebornen / vnd denen / so Wir in den Alten Herren Stand des Königreichs Böhaimb absonderlich erhoben.	A.	XXVIII.
31. 32.	Vom Dritten Stand des Königreichs Böhaimb / als Nämblich vom Ritterstand / vnd wie derselbe in dz Landrecht neben dem Herrnstand genossen werdt /	A.	XXIX. XXX. XXXI.
33. 34. 35.	Von der bellion in vñ ausser des Landrechtens.	A.	XXXII.
36.	Vom Vierten Stand des Königreichs Böhaimb / als nämblich von den Städten.	A.	XXXIII. XXXIV.
37. biß 42.	Von Vnsern Königlichen Landes Aembtern. von	A.	XXXV. XXXVI biß XLI.
42.	Vom Aid des Obristen Burggrafen zu Prag / auch andrer Obristen Land Officirer vnd Königlicher Beambten.	A.	XLII. XLIII.
43. 44.	Das Jurament vnd Aid / welchen ein jeder Königl: Rath vnnd Landrechts Beysitzer auß dem Herren vnd Ritterstand zuleisten schuldig.	A.	XLIV.
44. 45.	Der Aid Vnserer Königlichen Räth vñ Beysitzer Vnsers Königl: Camer / Hof vñ Lehenrechtens.	A.	XLV.
46.	Vnsers Haubtmans auff dem Prager Schloß Aid.	A.	XLVI.
46.	Der Aid Vnsers Obristen Müntzmaisters.	A.	XLVII.
47.	Von der Kraiß Haubtleuth Aid vnd Ambt. Von	A.	XLVIII

49. 50.	Vom Königlichem Procurator vnd absonderlich von seinem Ayd vnd Ambt.	A.	XLIX.
	Folgen die Tituli von denen vnterschiedenen Tribunalien des Königreichs/ vnd denen Processen, so vor denselben gehalten.		
51. biß 58.	Vom grössern Landrecht.	B.	I. biß IX.
59. 60.	Welche Sachen vor das grössere Landrecht gehören.	B.	X. IX.
61. 62.	Von denen außgeschnitenen Zetteln so vor Anfang des Proceß bey dē Landrecht gebräuchlich.	B.	XII. XIII. XIV
63. biß 66.	Von Verträgen vnnd Vergleichungen.	B.	XV. XVI. XVII.
67. biß 70.	Von Citationen vñ Klaglibellen.	B.	XVIII. XIX. XX.
71. 72.	Von vberraich- Insinuir- vñ Requirung der Citation oder Beschickung.	B.	XXI. XXII.
73. biß 87.	Was bey Stell- vnd vbergebung der Klag vñ Citation in acht zunemen/ damit die Exceptiones (dardurch vor diesem d' Puhon oder Obeslani auffgehoben od für vnbillich erkent wor dē) verhütet/ vñ wie dieselbe Exceptiones mit denē Dilatorischen vnd Peremptorischē Exceptionen vber einkomen. von	B.	XXIII. biß XLII.
88. biß 90.	Von Cautionen vñ Fürstand. vō	B.	XLIII. biß XLVII.
91. biß 99.	Von denen Procuratoren. von	B.	XLVIII. biß L. X.
99. biß 103.	Von denen schrifftlichen Processen. von	C.	I. biß V.
103. biß 107.	Wie nach der Klag mit denen Schrifften zuverfahren. von	C.	VI. biß XI.
107. 108.	Von der Replica vnnd Antwort des Klägers / auff des Beklagten Exceptionschrifft.	C.	XII. XIII. XIV
109. biß 111.	Von d' Duplica vñ was sonst auff		

Register.

	die Replica erfolgen ſol. von	C.	XV. biß XVIII
112. 113. 114.	Was nach d' Duplica für Schrifften zuzulaſſen. von	C.	XIX. b. XXII.
114. biß 130.	Tituli ſo in ſich begreiffen wie vnd wan der in denen Schrifften angezogene Beweiß / bey wehrendē Proceß verführt werdē ſolle. vō	C.	XXIII. biß XLIV
130. biß 139.	Von Zeugen. vom	C.	XLV. b. LXV
139. biß 144.	Von Zeugen auß denen Städten / wie derſelben Zeugnuß auffgenom̃en werden ſollen. vom	D.	I. biß VIII.
144. 145. 146.	Welche Perſohnen nicht zeugen können. vom	D.	IX. biß XIV.
146. 147.	Von falſchen Zeugen.	D.	XV. XVI.
148. 149.	Von Zeugenführūg ad perpetuā rei memoriam, das iſt / zukünfftiger Gedächtnuß.	D.	XVII.
149.	Wie die Zeugnuß der jenigen / ſo jhres Leibs vngelegenheit halber bey der Landtafel nicht erſcheinen können / auffzunehmen.	D.	XVIII.
150.	Vom Zeugnuß der Gewercken oder Bergkleuth.	D.	XIX.
151. 152.	Von dem Juramēt der Zeugen.	D.	XX. XXI
152.	Von dem Juramēt eines krum̃en vnd gebrechlichen Menſchens.	D.	XXII.
153. biß 155.	Von Exhibir- vñ Herauſſgebung der ſchrifftlichen Vrkunden von	D.	XXIII. biß
156. biß 158	Von Aidsleiſtungen vnnd Juramenten. vom	D.	XXVII. XXVIII. b. XXXII
159. biß 165.	Vom Erſtandenem Recht. vom	D.	XXXIII. biß
165. biß 181.	Vom Vrtheiln vñ Rechtsſprüchē ſo auff Erkantnuß der Sache geſprochen werden. vom	D.	XLII. XLIII. biß E. XV.
181.	Notul eines außgeſchnittenen Zettels in Sachen eine Erbſchafft betreffend.	E.	XVI
182. 183.	Antwort auff dergleichen außgeſchnittenen eine Erbſchafft betreffenden Zettel.	E.	XVII.
184.	Notul einer Klag auff vorgangenē auß.		

	außgeschnittenen Zetel.	E.	XVIII.
185.	Notul einer Klag da Zeugen vonnöthen vnd kein außgeschnitener Zetel vorhanden.	E.	XIX.
186.	Notul einer Beschickung oder Citation.	E.	XX.
187. biß 192.	Von der Cantley vñ was für Sachen daselbst zu tractirn.	F.	I. biß VII.
192. biß 197.	Von etlichen Sachen so für die Landtafel gehören vnd derselben Extraordinari Process, von	F.	VIII. biß XV.
197. biß 200.	Vom kleinern Landrecht. vom	F.	XVI. biß XXI.
201. biß 205.	Von dem Burgkgraff Ambt. von	F.	XXII. biß XXVIII.
205. biß 210	Von dem Schaden Recht/so man vor denen Vnterambtleuthē bey d Landtafel zuhalten pflegt. von	E.	XXIX. bXXXVIII
211. biß 216.	Von dem Camer Rechten. von	F.	XXXIX. biß XLIX
216. biß 227.	Von dem Hof- od Lehenrecht. vō	F.	L. biß LXXII.
227.	Von dem Appellation Rath.	F.	LXXIII.
228. biß 235.	Von Belehrnungen vnd Revisionen. von	F.	LXXIV. biß LXXXIII.
235. biß 239.	Folgen nunmehr die Titul wie es sonst ferner nach dem gesprochenen Vrthin zuhalten/vñ von denen Executions Processen. von	G.	I. biß VII.
239. 240.	Von Schutz vnnd Handhabung des Rechtens.	G.	VIII. IX. X.
241. biß 250.	Was gestalt man sich nach denen Rechtssprüchen/bey der Einführung wegen der Erbgründe wie auch der Schulden halber zuverhalten. von	G.	XI. bXXVIII
251. biß 261.	Von Steckbrieffen. von	G.	XXIII. biß XLVII.
261. biß 265.	Von Führung des Executions-Proceß vermög einer Verschreibung / so auff die Einführung mit dem Cämerling von der Landtafel gerichtet ist. von	G.	XLVIII. b. LI.
265. biß 269.	Vō der Execution so auf die Verschreibungen/ darinnen Zinse od Gülte (welche nach Böhaimbi		

	schen Rechten Camer Zinsen genant werden) begriffen/ergehen sol. von	G.	LII. biß LX.
270. biß 272.	Von Verbürgung des Cämerlings. vom	H.	I. biß VI.
273.	Von Kummer vnd Arrest.	H.	VII.
	Folgen die Tituli von der Landtafel/als denen Archiven des Königreichs Böhaimb.		
275.	Von Ordnung der Landtafel.	I.	I. II.
276.	Von denen vnter Officirern vnd andern Dienern bey d Landtafel.	I.	III.
277. biß 279.	Von Relationen so zur Land- vñ Hoff Tafel geschehen.	I.	IV. vnd V.
280. biß 287.	Wie die Einverleibung in die Landtafel beschehen sollen. von	I.	VI. biß XIX
288. biß 291.	Von denen Widersprüchen welche Böhaimbisch Odpory genandt werden. vom	I.	XX. b. XXVI.
292. 293.	Von denen Visen.	I.	XXVII.
	Im Andern Theil wirdt gehandelt von denen Contrácten folgends von denen Leibgedingen/Für mundschafften/ Successionen. Erbschafften oder Theilungen/ Verjährungen vnnd andern vnterschiedenen Rechten vnd dan endlich von denen Peinlichen Sachen.		
294. biß 297.	Erstlich von denen Kauffo Contrácten vnd deren/auch anderer Cõtrácten Einverleibung in die Landtafel. von	K.	I. biß VI.
297.	Von denen Gewöhren Böhaimbisch Sprawy genant.	K.	VII.
298. biß 304.	Von der Landes Gewöhr. von	K.	VIII. biß XX.
305. 306.	Mit was Ordnung das Recht wegen des Landesvngewöhr vñ ander Gewöhr geführt werdẽ solle.	K.	XXI. XXII
307. 308.	Von denen jenigen Gewöhren so mit		

	mit Brieffen zugeschehen pflegē. von	K.	XXIII. biß
309.	Betreffend die Gewöhr wegen der Pfand oder Lehengütter.	K.	XXVI. XXVII.
310. biß 314.	Von Verschreib- vñ Verpfendūg der Erbgütter. von	K.	XXVIII. xxix. biß xxxvi
314. 315.	Von Außlösung der Gütter. von	K.	XXXVII. biß
316. biß 323	Von Schuldverschreibungen vnd Bürgschafften. von	L.	XLI. I. biß XXI.
323. biß 326.	Von bezahlūg der jenigen Schuldē/ die sich höher als d Schuldner vermögen erstrecken. von	L.	xxii. biß xxvi.
326. biß 328.	Von Einschuldigung der Waisen/ vnnd der jenigen/ derer Vätter noch im Leben seyn. von	L.	xxvii. b. xxxiii
328.	Von denen Spilgeldern	L.	XXXIV.
329. biß 335.	Von Wucherlichen vnnd andern verbotenen Contracten. von	L.	XXXV. biß M
335. 336.	Von denen jenigen Sachen/ so ausser Geld zugebrauchen/ auß gelichen werden. von	M.	XVI. XVII. biß XIX
336. biß 338.	Von denen jenigen Sachen/ so zu trewen Handen in eines verwahrung zugestelt worden. von	M.	XX. b. XXIV.
338. 339.	Von denen Handfesten.	M.	XXV. XXVI.
	Tituli von denen Leibgedingen/ Fürmundschafften/ Successionen/ vnnd andern unterschiedenen Rechten.		
339. biß 347.	Von Leibgedingen vñ andn Rechten so die Heurathen angehē. vō	M.	xxvii. biß xlvi.
348. biß 357.	Von der Fürmundschafft. von	N.	I. biß XX.
357.	Folget das Jurament so ein jeder Fürmund laisten sol.	N.	XX.
357. biß 369.	Von denen Successionen vñ Erbschafften vnd erstlich von denen jenigen Successionen so auß einem Testament geschehen. von	O.	I. biß XX.
369. biß 372.	Was ein Vatter oder Mutter ihren Ehelichē Kindern im Testa		

	ment zulassen schuldig vnd von der Exhæreditation vnd Enterbung der Kinder. von	O.	XXI. biß
373. biß 377	Von Successionen vnd Anfällen der jenigen Gütter so ohne Testament mit Tod abgehen. von	O.	XXVIII. XXIX. biß
378. biß 383.	Dritter Ordo deren so auff der Seiten Lini verwant seyn / vnd zu Latein Collaterales genant werden. von	O.	XXXVI. XXXVII. biß L.
384. biß 386.	Von vngetheilten Güttern vnnd denen so in einer Gemeinschafft stehen. von	P.	I. biß III.
387. biß 394.	Von denen Theilungen wie dieselbe geschehen sollen. von	P.	IV. biß XX.
395. biß 397.	Von Præscriptionen vnd Verjährungen. von	P.	XI. biß XXIX.
	Folgen nunmehr die Tituli von andern vnterschiedenen Rechten vñ Gerechtigkeiten.		
398. biß 407.	Von nicht auffhaltung frembder Herren Vnterthanen / vnd den Recht der Herren gegen jhren Vnterthanen auch derselbē Dienern vnd Beambten. von	Q.	I. biß XXI.
407.	Von Einschuldigung der Vnterthanen.	Q.	XXII.
408. biß 410.	Von denen Ambtleuthen vnd Dienern. von	Q.	XXIII.
411.	Von dem Recht einem andern seinen Grund vnd Boden zuverbieten.	Q.	XXIX. XXX. XXXI.
412. biß 414	Von Eintreibung vnd Pfändung des Viehs.	Q.	XXXII. biß
415. 416.	Von denen Gräntz vnd Rainstainen vnnd derselben Recht / wie auch den Land Gräntzen.	Q.	XXXVII. XXXVIII. XXIX:
416 417. 418.	Von Flösung des Holtzes vnd wie es damit gehalten werdē sol. von	Q.	XL. biß XLV.
419. 420.	Von den Wasserflüssen.	Q.	XLVI. XLVII.
420. biß 424.	Von d Jagt Gerechtigkeit vñ dem Weyd		

	Weydwerck. von	Q.	XI. VIII. biß
425. biß 429.	Von Püchsen vñ Röhren/ vñ dem Recht dieselbe zutragen vnd zuführen. von	Q.	LVII. LVIII. b. LXV
430.	Von dem Recht Krätschmar vnd Wirthshäuser zuhalten.	Q.	LXVI. LXVII
431. 432.	Von denen Juden vnd wie weit sie berechtigt in dem Königreich Böhaimb zu contrahirn.	Q.	LXVIII. vnd LXIX.
	Folgen nunmehr die Tituli von denen Peinlichen Sachen.		
432. biß 434.	Von Criminal Sachen/ vnd wie sich darinnen die Kraiß Haubtleuthe vñ Grundherren/ wegen Vergwissigung der Personen/ vnd des erforschlichen Gerichts halber zuverhalten. von	R.	I. biß V.
435. biß 446.	Von peinlichem Gericht vñ insonderheit von denen scharffen Fragen. von	R.	VI. biß XXVII
447. 448.	Von denen Glaitten. von	R.	XXVIII. biß XXX.
448. 449.	Vō denen Delictis vñ Verbrechē.	R.	XXXI. biß XXXIII.
	Folgen die Tituli so theils in voriger Landes Ordnung von denen Delictis zufinden.		
	Von Gewalt vnd was Gewalt ist/ vnd von Verlust Leib/ Ehr/ vnd Guts.		
449.	Von öffentlicher Gewalt.	S.	I.
450. biß 454.	Von denen Absagern/ vnd denen jenigen/ welche nach dem sie der Unterthänigkeit im Königreich Böhaimb loß gezehlt/ ihre Zu- vnd Anspräche nicht mit Recht/ sondern Gwalt suechen vnd außüben wöllen. von	S.	II. biß
454. 455.	Von dem so sich wider den König oder dero Erbē Nachkōmende Könige in Kriegsbestallung einlassē.	S.	XI. XII. XIII.

Von

Register.

455.	Von widerwertigen vnd Rebellischen Vnterthanen	S.	XIII.
457. biß 459.	Von der Gewalt so nicht für öffentliche Gwalt gehalten vnnd dahero die andere Gwalt bißhero genant worden. von	S.	XV. biß XX.
460. biß 475.	Von Mord vñ Todschlägen. von	T.	I. biß XXX.
476. 477.	Von denen Strassen Raubern vñ Dieben.	T.	XXXI. biß XXXV.
478. 479.	Von famoslibellen od Schmähschrifften.	T.	XXXVI.
479. biß 486.	Von Injurien Ehrensachen/ vnd Schmähworten.	V.	XXXVII XXXVIII. I. biß XV.
486. 487.	Von dem Hochmuth vnd was vnter disem Verbrecher verstandē.	W.	I.
487. 488. 489	Von dem Frävel/ vñ was für Fälle zu disem Verbrechen gehörē.	W.	II. III. IV.
490. biß 492.	Von aigenmächtiger vnrechtmessiger Einführung in die Gütter.	W.	V. VI. VII.
492. biß 495.	Von dem vnordentlichem Wand. vnd Leben.	X	I. biß V.
495. biß 502.	Von denen Betlern/ Faulentzern/ vnd Landstörtzern.	Y.	I. biß XIV.
502. biß 506.	Von Straff der jenigen/ so einem andern seine Vnterthanen ohne Vrsach einziehen vnnd in gefängklicher Hafft halten.	Z.	I. biß XI.

Gedruckt zu Wienn in Oesterreich / bey Matthæo Formica / im Cöllner Hoff.

Im Jahr/ M. DC. XXXVIII.

Bergkwercks Vergleichung
im Königreich Böhaimb.

Welche von Weiland Kayſern MAXIMILIANO II. mit denen Ständen der Cron Böhaimb/ Anno 1575. auffgerichtet vnd publiciret worden.

Deßgleichen

Sanct. Wenzls Vertrag/ welcher beider Stück in der vernewerten Landes Ordnung A. 21. vnd A. 35. gedacht wirdt.

Cum ſpeciali Privilegio Cæſareo ad Decennium.

Bergkwercks Vergleichung im Königreich Böhaimb.

Welche von Weyland Kayſern Maximiliano II. mit denen Ständen der Cron Böhaimb/auffgerichtet vnd publiciret worden.

ANNO M. D. LXXV.

WIr Maximilian der Ander / von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römiſcher Khayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / In Germanien / zu Hungarn / Böhaimb/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König. Ertzhertzog zu Oeſterreich / Marggraff zu Mähren/Hertzog zu Burgundi / Lützenburg vnnd in Schleſien/Marggraff zu Lauſitz/Graff zu Tyrol/ꝛc. Entbieten N. allen vnd Jeden/Geiſtlichen vñ Weltlichen/was Standes vnd Weſens die ſeynd / denen diß Vnſer Außſchreiben fürkombt/ vnd ſonderlich denen In- vnnd Außländiſchen Gewercken/die ſich bißhero in Vnſer Cron Böhaimb mit Bergwerck bawen eingelaſſen oder noch künfftig einlaſſen möchten / Vnſer Kayſerliche Gnad vnd alles Guts.

Vnd fügen euch gnediglich zu wiſſen / Als Wir bey Vns bedacht vnd zu Gemüth geführet / was maſſen von denen Genaden Gottes ermelte Vnſere Cron Böhaimb mit vielen anſehenlichen Bergkwercken auff allerley Metall vnnd Mineralien Reichlich geſegnet. Alſo / wo allein dieſelben durch die mennig der In- vnd Außländiſchen Bawenden Gewercken erſuecht vnd erhebt würden / daß nicht allein ein anſehendliche Mehrung Vnſers Camerguts / beyneben einer allgemeinen Wolfahrt / mehrgedachter Vnſer Cron Böhaimb / ſondern auch jhr der Bawenden Gewercken ſelbſt ſtatliche Bereich: vnnd Auffnehmung in jhren Nahrungen zuverhoffen. Vnd

Wir aber bey Vns gnediglich wol abnehmen mögen/daß in allweg vnd sonderlich die Außländischen Gewercken zu derselben Herzuzüglung/mit Begnadungen/vnd auch mit gnugsamben Versicherungen / auff daß sie auch dessen / was sie nicht allein auff Vnsern/sondern auch auff der Ständ Gründ vnd Boden erbawen vnd erobern/vergwissigt/vnd darmit frey vnd vnverbunden seyn. Insonderheit aber bey ihren Ordnungen/Privilegien vnd Statuten festigklich geschützt vnnd gehandhabt/vnd auch vor frembden Gerichten exempt gemacht / ꝛc. versehen sollen vnd müssen werden.

Daß Wir demnach auff jetzt in dieser Vnser Cron Böhaimb gehaltenem Land Tag mit ihnen den Ständen angeregter Bergkwerck halben / eine sondere vergleichung getroffen / dardurch verhoffentlich nicht allein alle Mängel / welche sie die Gewercken bißhero vom Bergkwerck bawen abgehalten haben möchten/abgeschnitten vnd hingelegt / sondern auch ihnen denen Gewercken dermassen Begnadungen / vnd allerley andern nothwendigen Fürsehungen entgegen gangen würdet/daß Mennigklich billich zu Bawlustigkeit gereitzet vnd bewegt werden solle. Welche Vnsere vergleichung dan in dem Land Tags Beschluß von Wort zu Wort inserirt vnnd hernach folgendes Lauts begriffen ist.

WIr Maximilian der Ander / von Gottes Genaden/Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/Böhaimb/Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König. Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraff zu Mährern / Hertzog zu Burgundi / Lützenburg vnd in Schlesien / Marggraff zu Lausitz/Graff zu Tyrol/ ꝛc.

Bekennen für Vns/Vnsere Erben vnd Nachkommende Könige zu Böhaimb / mit diesem Brieff/ vor Mennigklich/ Obwol Weyland der Aller Durchleuchtigist/ Großmächtigist Fürst vnd Herr/ Herr Ferdinand / Erwöhlter Römischer Kayser / Auch zu Hungarn vnnd Böhaimb König/ ꝛc. Vnser geliebe-

liebter Herr vnd Vatter/Hochlöblicher vñ seliger Gedächtnuß/ auff aller dreyer Ständ des Königreichs Böhaimb/vnterthänigiste Bitt/fürnemblich aber/weil dieses Königreich von deñ Genaden Gottes/vber vñ für andere Land mit Bergkwercken vnd Metallen/sonderlich von Gold vnd Silber/ begabt/ zu desto statlicher Erheb- vnd Erbawung derselben / sich mit gemelten dreyen Ständen/in Articuln allerley/so wol die höhern als wenigern Metall/so in diesem Königreich Böhaimb erfunden/ vnd gewonnen werden möchten / vnd sonderlich das Gold vnd Silber betreffend/am Mitwoch nach Palmarum, des ein tausent fünff hundert vier vnd dreyssigisten Jahrs/ vereinigt vnnd verglichen / Auch jhnen denen Ständen hernach vber dieselbe Vergleichung / auß sonderlichen Genaden / auff ein bestimbte Anzahl Jahr/ des Zehends vnd Silberkauffs halber / etlicher massen Befreyung gethan.

Dieweil aber offentlich am Tag/daß seynd derselben Zeit/ vnd von dato jetzt angeregter vergleich / vngeacht der daneben gethanen Begnadungen vnd Fristungen/wie jetzt gemelt/ noch bißher nicht allein wenig Bergkwerck auffkomen/ sondern daß sich auch so statlich/fürnämblich Außländische Gewercken/wie etwo hievor beschehen / nicht mehr in Bergkwercks Gebäwde begeben vnd einlassen wöllen / dadurch dan die Bergkwerck je lenger je mehr in abnehmen kommen / So haben Wir Vns demnach/vnd auß jetzterzehlten vhrsachen/sonderlich aber vmb desto mehrer Erheb- Förderung vnnd Auffbringung derselben Bergkwerck willen / mit vorgedachten dreyen Ständen / nach beiderseits weiterer fleissiger Erwegung vnd Berathschlagung der Sachen/der hohen vnvermeidlichen Notturfft nach/die obberürte vorige vergleichung in etlichen Articuln bessern / erleütern vnd vernewern zulassen/genediglich dahin entschlossen.

Vom Schürffen vnd Bergkwercksverleyhungen / auch von denen Muthungen.

Z. VIII.

WEr lich / so sich Gold oder Silber Bergkwerck in Vnserm Königreich Böhaimb / auff ires Gründen das wäre / erregeten / So sol der Grundherr den Gewercken / Hawer / vnd einen ieden Schürffen vnnd bawen lassen / vnd da noch auff demselben Bergkwerck / kein bestelter Bergkmaister vorhanden / so sol derselb Grundherr / sein Ambtman oder Befelchshaber / denen Bergkleuthen auff ihr begehren / Schächt / Gruben / Stollen vnd alle andere Bergkwercks Gebäwde / nach Bergkwercks Ordnung vnd Recht / so lang verleyhen / biß der Grundherr einen ordentlichen Bergkmaister an dasselbe Orth setzt vñ bestättigt / wie dan er der Grundherr solches auch ohne das / der Landes Ordnung nach / zu thun schuldig ist / darinñen er auch Niemands einige verhinderung thun / sondern die Gewercken in allweg befördern solle / doch daß solche Verordnung vnd Bestättigung eines Bergkmaisters nach Gelegenheit des Bergkwercks / auff das förderlichst beschehe / vnd nicht auffgezogen / vnd daß auch in allweg der erste Muther bey desselben Grundherrn / oder seines Befechshabers ersten gesuchten Muthung vnd Belehnung gelassen / vnd durch andere Nachkommen davon nicht getrungen / sondern bey dem Vorgang / wie billch / nach Außweisung der Bergkwercks Ordnung erhalten werde.

Puchwerck vnd Hüttenbaw / auff der Grundherren Gründen.

Z. IX.

ES sollen auch die Grundherren / denen Gewercken

cken bey jedem Bergkwerck jhre eigene Hütten zum schmeltzen vnd Puchwerck / auff jhren der Gewercken Kosten angelegnen Orthen nach Bergkwercks ordnung vnd Geb. auch / ohne verhinderung vnd beschwärung / auffzurichten vnd zuerhawen gestatten. Wo aber der Grundherr solche Hütten vñ Puchwerck / auff seinen selbst Vnkosten hawen wolte / so sollen die Gewercken jhme nichts mehrers oder anders / als die Hütten Gebühr zugleich wie andern Hütten Jnhabern / davon zuraichen schuldig seyn.

Vnd was also von Gold vnd Silber / von den Genaden Gottes gewonnen oder gemacht wirdt / davon sollen Wir den Grundherrn / auff des Gründen Bergkwerck erhebt vnd gebawt werden / vermög voriger beschehener Vergleichung / denhalben Theilos gantzen Zehends Erblich erfolgen lassen / Aber der Gold vnnd Silber Kauff / Auch der Schlägschatz von der Münz / sol Vns vnd Nachkommenden Königen zu Böhaimb allein bleiben.

Mehrere Zehends Bewilligung betreffend.

Z. X.

VNd damit aber sie die Grundherren Vnser gnädigistes Gemüth vnd Neigung / sowol zu jhnen als zu den Bergkwercken desto mehrers im Werck spüren. So bewilligen Wir hiemit vber diß alles / ferner gnedigklich / daß allen Grundherrn auff deren Gründ Bergkwercken / die seynd / oder noch weiter auffkommen möchten / von Vnserm / Als jetzt Regierenden vnnd Nachkommenden Königen in Böhaimb / gebührenden halben Theil Zehends / noch ein Viertl / das ist / von dem gantzen Zehend drey Viertl auff fünff vnd zwaintzig Jahr lang / von diesem gegenwertigen Land Tags Beschluß anzuraiten / frey erfolgen sol / Vns vnd Vnsern Nachkommenden Königen zu Böhaimb aber / das obrige vierte Viertl Zehendes / in allweg ordentlich gereicht / vnd nach verscheinung der jetzt benanten 25. Jährigen Genad / der halbe Zehend widerumben erlegt werde.

Vber das / so bewilligen Wir jhnen den Grundherrn / vnd

denen auff jhren Gründen bawenden Gewercken zu noch mehrern Genaden weiter soviel: Ob wol in der alten vier vnnd dreyssig Jährigen Bergkwercksvergleichung / die Marck Silber Nürnberger Gewicht / nicht mehrers / dan vmb siben Gulden / vierzehen Groschen / sechs Pfening Böhaimisch / zubezahlen bedingt worden / welche bezahlung dem jetzigen Prägerischen Gewicht / vnd der Fein nach / acht gulden / fünff Groschen / vier Pfenning / Böhaimbischer Wehrung brächt / daß doch hinfüro gedachten Grundherrn / vnd denen vnter jhnen bawenden Gewercken / von dato dieses Land Tags Beschluß anzuraiten / jede Marck Silbers / der Fein nach / Prägerischen Gewichts / vmb zehen gulden Böhaimbisch / jeden derselben zu vier vnnd zwaintzig weiß Groschen / vnnd den Groschen zu siben weiß Pfenning geraitet / vnnd dan das Lot Gold / auch der Fein / vnd dem Prägerischen Gewicht nach / vmb siben gulden / zwölff weiß Groschen Böhaimbisch / Erblich bezahlt werden solle.

Wie thewer das Gold vnd Silber bezahlt werden solle.

ALso sollen auch die Göldtgen Silber gleichsfals / in vorberürtem vnterschiedlichem Werth / als nämblich das Lot Fein Gold vmb siben gulden / zwölff weiß Groschen / vnd die Marck Silbers auch der Fein / vnd dem vorgemelten Prägerischen Gewicht nach / vmb zehen Gulden Böhaimbisch / zu vier vñ zwaintzig weiß Groschen bezahlt werden.

Vnd dieweil auch solche Genad / fürnemblich denen bawenden Gewercken gemeint wirdt / vnd zu gutem kommen solle / vnd aber etliche Grundherrn bißhero die Gewercken / darinnen beschwärt / vnd die Silber von jhnen selbst zu nehmen / vnd dafür ein wenigers zubezahlen sich vnterstanden / dardurch aber die Gewercken solcher Genad zu Auffnehmung der Bergkwerck / nicht allein nicht theilhafftig gemacht / sondern zu Auff-

lassung

lassung vnd steckung derselben nicht wenig getrungen vnd gevrsacht worden: Daß demnach die jenigen / so Bergkwerck auff jhren Gründen/vnd solches bißhero gethan haben möchten/sich desselben hinfüro enthalten / vnd denen Gewercken die Gölder vnd Silber/ Jnhalt jetziger vergleichung vnd beschehenen Begnadung / die nicht allein denen Grundherrn/sondern auch fürnemblich denen Gewercken/ wie oberzehlt / gegeben / in Vnser Müntz einantworten zulassen gestatten sollen.

Auffrichtung der Müntzen.

VOn wegen Auffrichtung der Müntzen bey denen Bergkwercken/ Bewilligen Wir mit Genaden/ wo sich die Gold vnd Silber Bergkwerck so mächtig erzeigten vñ soviel erbawet würde/daß die Müntzen mit Gold vnd Silber / statlich verlegt werden möchten/daß Wir alßdan auff solchen fall bey denenselben Bergkwercken/Vnsere Müntzen auffrichten lassen wollen. Wan aber die Bergkwerck soviel nicht ertrügen / daß daselbst ein eigene Müntz gehalten werden möchte / so sollen dieselben Gölder vnnd Silber in Vnsere / denenselben Bergkwercken / nechstgelegenen Müntz geantwortet vnd nach dem Böhaimbischen Schrot vnd Korn vermüntzt werden.

Vorleihen auff Gölder vnd Silber.

VNd wan nun Vnsere MüntzAmbtleuth ein Gewißheit empfangen / daß die Grundherrn vnd Gewercken ein Anzahl Gölder vnd Silber berait im Vorrath hetten / darauff einem vnd dem andern / sicherlich zu der Wochentlichen Ablohnung fürgelihen werden möchte / so soll jhnen denen Grund-Herren vnnd Gewercken / solches vorleihen vnwaigerlich beschehen / doch daß dasselb nicht mehrers / weder der Werth an denen vorhandenen Göldern vnd Silbern mit sich bringt/ außtrage.

Wie es mit Bezahlung der Außbeut Silber gehalten werden sol.

DJe Außbeut Silber aber / sollen jhnen denen Grundherren vnd Gewercken / von Beschluß der Quartal Rechnung anzuraiten jnner vierzehen Tagen / in guter dieses Vnsers Königreichs Böhaimb / gangbarer Müntz vnd Wehrung / an Ducaten vnd Thalern / an denen Orthen / da dieselben Gölder vnd Silber herkommen / ohne allen jhren der Grundherren vnnd Gewercken Vnkosten vnnd Entgelt / auß Vnsern Müntz Aembtern völlig vnd richtig bezahlt werden.

Wo fern aber sie die Grundherren vnd Gewercken vber die vorbestimbte Zeit / vnd vber jhr ersuechen vnd vermahnen / mit der bezahlung auffgezogen würden / so sollen sie alßdan vnd anderst oder eher nicht / Macht haben jhre Gölder vnd Silber anderst wohin (doch nicht ausserhalb Landes / weil es wider die Landes Ordnung vnnd vorige Land Täg wäre) zuverkauffen.

Mündere Metallische vnnd Mineralische Bergkwerck betreffend.

WAs aber ausserhalb der Gölder Silber / sonst auff der Landsassen / des Herren vnd Ritterstandts / auch der Präger / beyder der Alten vnd Newen Stedt / Gründen / für andere wenigere Metallische vñ Mineralische Bergkwerck in Eisle seyn / oder noch künfftig auffkommen möchten / als Zihn / Kupffer / Queckssilber / Pley / Eysen / Alaun / Victriol / vnnd Schwefel betrifft / die sollen einem jeden derselben Grundhern / zu seiner selbst Geniessung des gantzen Zehendts / vnd anderer Bergkwercks Gerechtigkeiten / in Krafft dieser Newen Vergleichung frey gelassen seyn / also / daß Wir oder Vnsere Nachkommende Könige zu Böhaimb / darein nicht greiffen / sondern sie darbey genedigklich bleiben lassen sollen vnd wollen.

Wan die mündern Metalischen Aertzt Gold oder Silber hielten/wie es damit zuhalten.

Z. XI.

DOch mit dieser außtrücklichen Bescheidenheit wo in derselben Metallen einem oder mehr / Gold oder Silber wären/daß von denenselben / so wol von denen andern Göldern vnd Silbern/Vns vnd Vnsern Nachkomenen / Vnsere vorgemelte Gebühr am Zehend gereicht / solche Gölder oder Silber auch/ nach der geschwornen Prob in Vnsere Münzen oder Camer / gegen gewöhnlicher bezahlung geantwortet werden sollen.

Vnd wan nun die Gölder vnd Silber von solchen geringen Metallen/gescheiden vnd gesaigert werden / wie dan jhnen den Grundherren vnd Gewercken / dergleichen Saigerwerck selbst/ doch hinnen im Land auff denen Bergwercksgründen anzurichten vnd zuhalten zugelassen werden/vnd bevorstehen solle / So sol alßdan erst denen Grundherren/Gewercken vnd andn/ die sich mit jhnen in Kauff vnd vergleichung einlassen / vergönt seyn / solche gesaigerte vnd gescheidene geringere Metall vnnd Mineralien/ jhrer Gelegenheit nach / ausser Landes zuverführen vnd zuverhandthieren.

Anrichtung dreyer Saigerwerck an vnterschiedlichen Orthen.

Z. XII.

IN fall aber der Grundherr- vnd Gewercken gelegenheit nicht seyn wolte/ auß denen bemelten geringen Metallen die Gölder vnd Silber/ durch Saigerung vnd andere Mittel zubringen/so bewilligen Wir hiemit gnädigklich/daß Wir gemainem Bergkwercksweesen zum besten/in dieser Cron Böhaimb / an dreyen gelegnisten Orthen / Saigerhütten mit aller zugehöriger Notturfft / an- vnd auffrichten lassen wöllen / also/daß allen denen/es seyn Grundherrn oder Gewercken/was

sie

sie für Silberhältige Schwartzkupffer an deren Orthen eins bringen/ für ein Lot Feinsilber / zwölff weiß Groschen bezahlt. Item/ auch für einen Centner Gar Kupffer / als viel deren auß denen schwartz Kupffern der Prob nachgemacht/ siben Schock Meißnisch entrichtet. Doch aber dagegen dem Gebrauch nach/ auff einen Centner Gar Kupffer/ soviel dessen im schwartz Kupffer nach der Prob befunden/ für Abgang/ vnd für das/ was darinnen bleibe/ zwey Lot Silbers/ vnd noch darzu Vnser bleibende Gebühr am Zehenden abgezogen werden solle.

Was aber die Grundherrn vnd Gewercken für Silberhältige Pley vberantworten / in denen sol das Lot Fein Silber gleichsfals zu zwölff weiß Groschen bezahlt / aber für einigen Abgang nichts/ allein Vnser Gebühr am Zehenden abgezogen/ die Pley auch sonderbar jhrem jederzeit gangbarem Werth nach vergnügt werden.

Saltz.

Z. XIII.

WAs aber die Gerechtigkeit der Saltz Bergkwerck/ es sey am Saltzstein/ oder Saltzbrunnen/ anlangt/ die wöllen Wir Vns vnnd Vnsern Nachkomenden Königen zu Böhaimb/ als ein hohes Privilegiertes Regal / in allweg / es sey auff Vnsern eignen/ oder der Ständ Gründen / zu Vnserm selbst Gebrauch/ verleyhung/ vnd Genüß/ frey vorbehalten vnd außgezogen haben.

Doch haben Wir Vns auß sondern Genaden so viel bewilligt / wan auff jhr der Ständ Gründen einiges Saltz Bergkwerck/ oder Saltzbruñen entstunde/ daß Wir demselben Grundherrn den zehenden Theil der Nützung / als viel dessen in gutter Raitung vber den darauff lauffenden Vnkosten bevor bleibt/ Erblich erfolgen lassen wöllen. Entgegen sollen sie die Grundherrn alle mögliche Beförderung zu solchem Saltzwesen / zuthun vnd zulaisten schuldig seyn.

Wir wollen auch gnädiglich bedacht seyn/ allen den jenigen / so also dergleichen Saltz Bergkwerck vnnd Saltzbrunnen erfünden

fünden vnd offenbaren/nach Gelegenheit der Sachen/gebührliche Verehrung vnd Ergötzligkeit zu verordnen.

Erbkukuß Verbawung.

Z. XIV.

DJe Gewercken sollen dem Grundherrn / auff des Gründen sich Gold vnd Silber erzeigt/vnd gebawet würde/so fern anderst derselb Grundherr die Gewercken mit der Notturfft Holtz vnter der Erden ohne Wald Zinß versehen/vnd befördern kan / vier Erbkukuß/ bey denen Fundgrueben/ Massen/Schächten vnd Stöllen auff jhren Kosten zu erlegen vnnd zu verbawen schuldig seyn.

Wan der Grundherr die Bergkwerchs Gebäw mit Holtz nicht zuversehen / wie es alßdan gehalten werden solle.

Z. XV.

WOfern aber einer oder der ander Grundherr nicht soviel Bawholtz hette/davon die Bergkwercks Gebäw vnter der Erden versehen / vnd beständig erhalten werden möchten / Also daß sie die Gewercken dergleichen Notturfft Bawholtz anderstwo / vmb jhr selbst bezahlung erholen müssen / So sollen sie dem Grundherrn nicht mehr als zween Erbkukuß zu verbawen / vnd die Außbeut davon zureichen schuldig seyn.

Holtz zu denen Gebäwen ob der Erden.

Z. XVI.

ALs viel aber das Holtz zu Gebäw der Häuser / Schmeltz vnd Kolhütten/Puchwerck/Kolen/Röstholtz / vnd zu andern dergleichen Notturfften ob der Erden betrifft / das solte der Grundherr denen Bergkleüthen gleichsfals/doch

vmb einen zimblichen leidlichen Wald Zinß / auff gebührliche Anweisung der Höger oder Förster / an Orthen davon das Holtz zu denen Bergkwercken wol gebracht werden mag/ erfolgen lassen.

Wäre aber Sach/ daß derselbe Grundherr auff seinen Gründen die Notturfft Holtz nicht hette/ so sol er schuldig seyn / solche abgehende Notturfft Holtz bey seinen benachbarten oder anderer Orthen/ doch auch gegen der Gewercken bezahlung eines zimblichen Wald Zinß/ als viel an jhme gelegen/ vnd möglich seyn würdet/ auffs nechst zuerhandlen.

Zween Erbkukuß zu erhaltung Kirchen/ Schuel vñ Spital zu erbawen/ vnd wie dieselben verraitet werden sollen.

Z. XVII.

VNd nachdem auch die Christlich- vnd schuldige Lieb des nechsten in allweg erfordert/ daß auch die Armuth neben dem Gottes Dienst von diesen Gaben Gottes/ damit der Allmächtig zu mehrer Segnung vnd Erweiterung derselben/ sein Gnad verleyhe/ bedacht werde / So haben Wir Vns mit denen Ständen der Kron Böhaimb dahin verglichen/ daß nun hinfüro nicht allein bey denen Gold vnnd Silber Bergkwercken / so auff Vnsern aigenthumblichen Königlichen Gründen / sondern auch auff jhr der Ständ Gründen in Elle seynd / oder noch künfftig auffkommen möchten/ zu Schuelen/ Kirchen vnd Spitälen / vber der Grundherren Erbkukuß noch zween Kukuß / bey jeder Grueben / Stollen oder Zechen / von denen bawenden Gewercken frey verbawt / Vnd wann es zur Außbeuth geraicht/ so sol dieselbig zu denen Handen / welche denen Kirchen / Schuelen vnnd Spitalen vorgesetzt / erlegt werden / Also daß solche Personen / nicht allein mit der Grundherren / sondern auch mit des Bergk Ambts Berathschlagungen vnnd Verordnung erkiest vnd fürgenommen/ denenselben auch Maß vnd Ordnung / Wie es mit Anwendung zu gebührender Notturfft

turfft vnd Verraitung gehalten / fürgeschrieben werden / dem auch dieselben Personen in allweg zu geleben / vnd das Bergk-Ambt darauff Achtung zugeben schuldig seyn solle.

Hülffen zum Gottes Dienst von denen geringen Metallischen Bergkwercken.

Z. XVIII.

WAs aber die Außbeuthen / bey denen geringeren Metallen betrifft; Da wollen Wir gnedigist nicht zweiffeln / sie die Ständ werden auch etwas zu desto mehrer Erlangung Göttliches Allmächtigen Segens ad pios vsus, davon gutherzig mit zutheilen vnd anzuwenden nicht vnterlassen.

Bergk Ambtleüth Bestellung vnd Pflicht betreffent.

Z. XIX.

WJe dan die Bestellung der vnterschiedlichen Bergk Ambtleuth / so auff Jhr der Ständ Gründen betrifft / in dem soll es allermassen gehalten werden / wie es die vorige im M. D. XXXIV. auffgericht / vnd in die Landtafel eingeleibte Bergkwercks Vergleichung vermag.

Land Probirer.

Z. XX.

SO wöllen auch Wir Vnsern eigenen / vnd sie die Ständ der Cron Böhaimb / auch jhren eigenen Land Probirer halten / die alle Quartal / vnd so offt es die Notturfft erfordert / so wol die Jnländischen als die frembden Außländischen Müntzen von Gold vnd Silber / jederzeit mit Fleiß auffziehen vnnd probiren / vnd im fall sie einige Mängel befünden / So sol Vnser Probirer dieselben an Vnsern Obersten Müntzmaister / der

Land Probirer aber / an das nechſthaltend Landrecht gelangen laſſen / zu welchem Landrechte Vnſer Oberſter Müntzmaiſter ſich ſelbſt verfügen / vnd mit ſambt dem Landsrechten berathſchlagen helffen ſolle / wie ſolchen Mängeln würcklich abzuhelffen / vnd alſo der gemain Landſchaden verhütet werden möge.

Gwardeins Proben Außſchlag.

Z. XXI.

ALs viel aber die Gwardein antrifft / die ſollen auß einem Brandſtück Silber / zu der Prob mehr nit als ein Quintl außſchlagen / vnd wo der Gewerck ſolch außgeſchlagen Silber wider zuhaben begehrt / ſo ſolle jhme dargegen vier weiß Groſchen zu ſeinem Probirgelt gegeben werden.

Gewercken vnd Bergkleuth freyer Zu- vnd Abzug.

Z. XXII.

ALle vnd jede Gewercken vnd Bergkleuth / ſollen nicht allein mit jhren ſelbſt eigenen / ſondern auch jhrer Weib vnnd Kind / die ſie dahin gebracht / oder auff der Ständ Gründen in Zeit jhrer Wohnung daſelbſt erzeugen werden / ſambt dem jenigem Geſind / ſo ſie dahin bringen (was anderſt dem Grundherrn mit Leib Eigenſchafft nicht vnterthänig) Leib vnd Gütern / frey vñ vnverbunden ſeyn / auch darzu einen freyen Zu- vnd Abzug (doch auff vorgehende bezahlung jhrer auff denſelben Gründen gemachter Schulden) haben / vnd was ſie dahin bringen / oder noch daſelbſt (auſſer Gründ vnd Boden / davon hernach Meldung beſchicht) vberkommen vnd erobern / daſſelbig jhrer Gelegenheit vnd gefallen nach / ohne des Grund-Herrn vnd ſonſt Menniglichs Verhinderung mit ſich hinweg zunemen / zuverführen / Item zu verteſtir- vnd zuvergeben Macht haben.

Der Bergkleuth Erbschafft betreffend.

Z. XXIII.

WAn auch ein Gewerck oder Bergkman/ In- oder Außländisch ohne Testament mit Todte abgieng / sollen alle desselben Haab vnd Güter / seinen Erben oder nechsten Bluts-Freunden / sie seyn gleich inner oder ausser Landes / frey erfolgen/vnd ihrer gelegenheit vnd gefallen nach/darmit zuhandeln zugelassen werden.

Was die Bergkleuth von denen ligenden Gründen zu laisten schuldig seyn sollen.

Z. XXIV.

IMfall aber einer auß denen Bergkleuthen von jemand andern / der zuvor auff denselben Gründen gesessen/vnd dem Grundherrn mit der Vnterthänigkeit vnterworffen / Grund vnnd Boden erkauffen / oder in ander weg an sich bringen würde; derselbe solle alles das jenig / was die vorigen Vnterthanen vnd Inhaber derselben Grund / davon gethan / vnd zuthun schuldig gewesen/ausser der Leib Eigenschafft/ auch zu leysten verpflicht vnd verbunden seyn/ vnd dieselben Grund / so lang es dem Grundherrn / vnd ihme dem Gewercken oder Bergkman gefällig zubesitzen / oder widerumb zuverkauffen vnd zuverändern Macht haben.

Fälligkeiten.

Z. XXV.

DJe Rechtmässige lautern Fälligkeiten / die sich bey denen Bergkwercksverwandten auff der Ständ Gründen an Bergkwercks Theilen/an Parschafftgeld / vnd andern Farnussen/ausserhalb Grund vnd Boden/ vnd was am Vieh vnd anderm darzu gehörig / in Mangel Rechtmässiger Erben / zutragen /

gen; die solle der Grundherr nicht in sein selbst eignen Genieß ziehen/sondern mit Rath Bergkmaister vnd Geschworner/auff die genedigisten Bergkwercks Gebäw/vnd also zu gemeinem Bergkwercks Nutz wenden vnd anlegen.

Püssen vnd Straffen.

Z. XXVI.

GLeichfals solle es auch mit Anwendung der Geltbussen vnd Straffen/die sich bey denen Bergkleuthen zutragen/gehalten werden.

Fälligkeit an Grund vnd Boden.

Z. XXVII.

WAs aber an Grund vnd Boden/vnd derselben vorbemelten Zugehörung/auff ihr der Ständ Gründen Rechtmässig vnd lauter fällig würdet/das solle ohne alles Mittel dem Grundherrn allein haimbfallen vnd bleiben.

Sperr vnd Inventur in Todes Fällen/Item Vergerhabung der Weisen.

Z. XXVIII.

ÜBer die Sperr/Verpetschier vnd Inventur in Todes Fällen/Item auch die Vergerhabung der Waisen/was die Gewercken vnd anderer Bergkwercks Verwante antrifft/vnd des Grundherrn Leibeigene Vnterthanen nicht seynd/die sollen mit Vorwissen vnd Willen des Grundherrn oder seines Ambtmans/durch das Bergk Ambt beschehen/Vnd ob ihrer der Waisen Habhafftmachung angezeigter Verlassung/fleissig gehalten werden.

Wohin die Klagen sollen gerichtet werden.

Z. XXIX.

Man

WAnn sichs dan zutrüg / daß zwischen dem Grund-Herrn vnd Gewercken in Bergkwercks Sachen vnd allem dem was dem Bergkwerck anhängig/es sey mit Muthungen / bawung der Bergkwercks Theil / Dargebung des Gehöltz/Waldzinß/Zulassung der Weeg/Steg/Prugken vnd Wasserflüß/zu anrichtung der Puch- vnd Schmeltzwerck/oder in anderweg/nichts außgenommen/ Irrungen erwüchsen / vnd sie die Gewercken von ermeltem Grundherrn/vnbefugter weiß beschwärt oder beträngt wolten werden/ &c. So sol der Grundherr/sowol als der Gewerck schuldig seyn / vor Vnserm Obersten Müntzmaister/zur Verhör zu gestehen/darauff der Oberste Müntzmaister mit sambt Bergkverständigen Personen / die er darzu ziehen mag / allen möglichen Fleiß vorwenden solle / die Partheyen in der Güte zuvergleichen.

Obristen Müntzmaisters belehrnung bey dem Landrecht.

Z. XXX.

IM fall aber bey einem oder dem andern Theil/einige Güte nicht stat haben wolte/ So sol er Oberster Müntzmaister mit Erzehlung beyder Theil Ein- vnd vorbringen / eine Frag vmb belehrnung Rechtens / an das nechst Landrecht/so zur selben Zeit gehalten würdet/ gelangen lassen / vnd darauff vermög solcher erlangten Belehrnung / die in allweg denen allgemainen Bergkwercks Ordnungen / wie die an jedem Orth nach gelegenheit der Bergkwerck gebräuchig / gemäß beschehen sol / die Partheyen bescheiden / daran dan auch allerseits Partheyen / ohne alle Widerred gäntzlich zu friden seyn/vnd demselben belehrntem vñ eröffnetem Außspruch nach zugeleben schuldig seyn sollen.

Das Landrecht solle die Belehrnungs Frag nicht auffschieben.

Z. XXXI.

VNd dieweil sich die Bergksachen nach jhrer Art vnd gelegenheit gar nicht anstehen wollen lassen/so sol das Landrecht dergleichen Erledigungen/der Belehrnungs Fragen nicht auffziehen/sondern alßbald in demselben Landrecht/darinnen solche Belehrnungsfrag einkomen/gestracks zum End erörtern.

Begebe sichs auch/daß des Grundherrn Vnterthanen/oder jrmands ander / der dem Bergkwerck nicht verwant / einen Gewercken/oder Bergkman/in Bergksachen/vnd was demselben anhängig / zu beklagen hette; So sol er denselben vor dem Bergk Ambt desselben Orths/ fürnehmen / vnd allda gütlichs oder Rechtlichs Außspruchs gewärtig/ sich auch daran begnügen zulassen schuldig seyn.

Entgegen sollen auch die Gewercken vnd Bergkwerchsverwanten/wo sie jemanden/der dem Bergkwerck nicht zugethan (ausser Bergkwercks sachen/so wie ob stehet vor dz Bergk-Ambt gehörig) nothwendig zu beklagen hette/solche jhre Klag bey dem Grundherrn oder desselben nachgesetzten Ambtleuthen fürwenden/vnd des Außspruchs von dannen gewarten/ damit jhme dem Grundherrn/an seinem Gericht vnd Obrigkeit/auch nichts entzogen werde.

Also sollen auch alle die Strit vnd Jrrungen / die sich zwischen denen Bergkleuthen vnd andern Partheyen vmb Gründ vñ Boden willen/so dem Grundherrn vnterworffen/zutrügen / vor derselben G. und Obrigkeit entscheiden vnnd außgetragen werden.

Malefitz-Händel.

Z. XXXII.

WAs sich aber für Malefitz Händel / auff der Ständ Gründ begeben / mit denen soll es also gehalten werden/ Nämblich/ wofern der Grundherr / auff dessen Grün-

den

den sich ein Malefitzischer Handel zutrüg / ein eigenes Halßgericht hette / So sol der Thäter allda fürgestelt / vnd seiner Verbrechung nach / die Gebühr erkänt werden: Woferr er aber mit keinem eigenem Halßgericht versehen wäre / so sol er dem Thäter ein wolbesetzt gestraetes Gast-Recht / von Erbarn Verständigen Personen zu besetzen schuldig seyn / vnd was dasselb erkent / demselben gemäß gerichtet vnd gehandelt werden.

Eigene Königliche Bergkstädte betreffent.

Z. XXXIII.

OLs viel aber Vnsere eigene Bergkstädte in dieser Cron Böhaimb / ausserhalb Kuttenbergk / Eyl / Knyn vnd Berg Reichenstain / davon hinnach sondere Meldung beschehen würdet / die an jetzt in Elfe seynd / vnnd künfftig noch mehrers aufkommen möchten / belanget / da wollen Wir / daß sie samendt vnd besonder / es seyn gleich Privat Personen / oder Berg- vnd Stadt Aembter / oder die Gemeinden / bey jhren habenden Freyheiten / Statuten vnd Ordnung / so wol in Politischen als Bergksachen geruhiglich gelassen / vestiglich darbey gehandhabt / vnd weder für die Stadthalter / Appellation, noch andere Gericht / dahin sie nicht gehörig / weder zur Verhör / noch sonst zum Rechten citirt / oder gezogen werden sollen: da sich aber jemand von denen Ständen der Cron Böhaimb / in etwo wider Privat Personen / auch Bergk- oder Stadtämbter vnnd Gemeinden zu beschwären hette / so sol er solche Beschwärung bey dem Bergk-Haubtman / jedes Orths anmelden / vnd vmb die Außrichtung ansuechen.

Im fall aber dem klagendem Theil ermelter Ständ / nicht zu seinem billichen begnügen / nothwendige Außrichtung beschehe / So sollen dergleichen Beschwärungen an Vns oder Nachkommende König zu Böhaimb / oder an den welcher Vnser Königliche Person repræsentiren würdet / remittiret werden / darauff Wir alßdan mit Rath Vnserer Obristen Land Officirer / auch Land- vnd Camer Rechts sitzer / dergleichen Strittigkeiten /

keiten / auff daß so allerseits eingebracht/ vnd durch die Bergk-Haubtleuth/ auff vorgehende Collationirung beider Theil eingebrachter Schrifften vnd Handlungen / vnter jhr der Bergk-Haubtleuth/ sowol der klagenden Partheyen Insigiln od Petschafften verfertiget / jederzeit vberschickt werden / der gebühr nach entscheiden sollen vnd wollen.

Was aber die Bergkstädte/ Kuttenbergk/ Eyl/ Knyn/ vñ Bergkreichenstain betrifft/ weil die auch jhre sondere Gebräuch vnd Ordnungen haben / So sollen sie auch gleichsfals bey solchen jhren alten wolhergebrachten vnnd confirmirten Freyheiten/ Ordnungen vnd Gebräuchen geruhiglich bleiben vnnd gelassen werden.

Wan die Bergkleuth Land Gütter haben / wohin sie zu erscheinen schuldig.

Z. XXXIV.

Wäre es aber Sach/ daß ein Gewerck od Bergkman / er baw gleich auff Vnsern oder der Ständ Gründen/ eigene Landgüter hette / darumben er für das Landrecht zu gestehen citiret würde / So sol er derselben Landgüter halben / eben das jenig als andere Landleuth zuthun/ vnd allda vor dem Land Recht zugestehen / auch Recht zugeben vnnd zunehmen schuldig seyn.

Bergkleuth Zeugnussen.

Z. XXXV.

Wan sichs auch zutrüge / daß jemand auß denen Ständen dieses Königreichs Böhaimb / eine oder mehr Bergkwercks Personen in Sachen/ Leib/ Ehr/ vnd Landgüter betreffend/ zum Zeugnuß bedörffte / so soll jhme derselbig einen Schreiber von der Landtafel außbitten/ vnd an die Orth

da

da der Zeug wohnet / es sey nun auff Unsern eigenen Königlichen / oder eines andern Grundherrn Gründen / entweder zum Stadt- oder BergkAmbt daselbst / dem gebrauch nach abfertigen / alda dieselbe Person citiren / beschicken / vnd die Zeugnüß durch berührten Schreiber dem Landes Gebrauch nach / einnehmen lassen. Solche Zeugnüß solle alßdan bey dem Land- vnd sonst einem jedwedern Rechten / als wäre die mit der Land-Tafel auffgenommen kräfftig vnd gnugsamb seyn.

Wo aber einer auß denen Bergkwercksverwanten / auff der Partheyen anhalten / seyn Zeugnuß gutwillig hinein bey der Landtafel oder anderm Rechten geben wolt / so sol es demselben auch bevor stehen.

Aber in andern gemeinen fällen / die nicht Leib / Ehr / oder Landgüter antreffen / sollen vnd mögen sie die Bergkwercksverwanten ihrer Zeügen außsagen / vor dem Stadt- oder Bergk-Gericht thun / welche folgends durch derselben Bergkstädte oder BergkAmbts / Gerichts Insigil auff des anrüffenden Theils Unkosten an die gebührenden Orth / beschribener massen vberschickt werden / vnd sollen sonst wie obstehet / in kein ander Gericht zu Zeügen gefordert noch gezogen werden.

Die Landleuth so Bergkwerck bawen / sollen der Bergkordnung gemäß leben.

Z. XXXVI.

NAch dem sich auch etwo zugetragen / daß sich Herren vnnd Landleuth / oder die Grundherren selbst in Bergkwercks Gebäwde eingelassen / vnd sich in fürfallenden Bergkwercks Strittigkeiten / das BergkAmbt nicht weisen wöllen lassen / welches vielleicht künfftig noch mehr beschehen vnnd fürfallen möchte: Damit aber nun hierinnen ein jeder Nachrichtung habe / vnd dißfals künfftiger Stritt verhüttet / abgestellet / vnd gleichheit gehalten werde; So sollen sie die Stänt vnnd Grundherren / auff den fall / was ihre bawende Bergkwercks Theil antrifft / eben das jenig / als andere bawende

Landleuth auffhalten der Inwohner vnd Bergk-Leuth pro debito.

Z. XXXIX.

NAchdem sichs auch bißhero offtmals begeben/ daß etwo benachbarte Kraiß- vnnd Landsassen Vnserer Bergkstädte vnvermögenden Inwohnern/ wissendlich vñ auch etwo vber des Raths einer vnd der andern Bergkstadt Warnung geborgt/damit sie nur jhr Traid/Vieh/Butter vnd andere Victualien desto theurer vertreiben / vnd darnach/ im fall der nicht Zahlung/die vermögenden vnd Vnschuldigen auffhalten/ die bezahlung von jhnen durch solche Mittel zu erlangen / dardurch die Vermögenden von denen Bergkstädten verjagt/auffgehalten / oder je zum wenigsten von jhrem Gewerb abgeschröckt / vnd ein mercklicher Abbruch an Zutrieb: vnd Zuführung der Victualien erfolgt; Deme aber künfftig vorzukomen / So sol kein Landsaß weder vom Herren/ Ritterstand oder Königlichen Städten/ noch auch von jhren der Ständ Vnterthanen/der Bergkstädt Inwohnern einem hinfüro nicht mehr borgen/er hab dan deßwegen vom Haubtman oder Rath derselben Bergkstadt ein Fürschreiben/darinnen specificirt sey / vmb wieviel er einem oder dem andern borgen möge / vnnd wo alßdan derselbe Schuldner zu denen bestimbten Fristen dem Glaubtiger nicht zuhielte / So sol jhme auff sein Ansuechen / Erstlich durch den Rath/vnd im fall der Klagend Theil daran nicht ersättigt/alßdan durch den Haubtman schleunigs Rechtens verholffen werden. Jm fall aber solches nicht beschehe / alßdan vnd nicht eher / sol das Mittel der Auffhaltung zugebrauchen zugelassen seyn: wäre aber Sach/ daß jemand ohne ein solches Schreiben / vom Haubtman oder Rath / vnd also dieser Ordnung zuwider was darliehe oder borgete / So sol er der Glaubiger dieser Schuld verlustigt seyn/jhme auch deßwegen zu dem Schuldner einiges Recht nicht verholffen / noch einige Auffhaltung gestattet werden.

Sondere Privat Bergkfristungen betreffend.

Z. XL.

ES sol aber in allweg diese mit denen Ständen Vnsers Königreichs Böhaimb/beschehene Bergkwercks-Vergleichung/denen/welche zuvor Erblich oder andere Fristungen vnd begnadungen/auff Bergkwerck haben/ohne Nachtheil vnd Abbruch seyn.

Vnd damit nun die bißher zwischen Vns/ Vnsern Ambt-Leuthen auch Landsassen vnd Gewercken/geschwebte nachtheilige Irrungen/künfftig desto mehrers verhütet/vnd die Bergkwerck/dardurch zu desto statlicherm Auffnehmen gebracht werden; So haben Wir Vns mit denen Ständen Vnserer Cron Böhaimb dahin mit Genaden verglichen / daß durch etliche Vnsere Bergkverständige Räth vnd Personen/mit Zuthuung ihrer der Ständ Deputirten Außschüssen/ in beiderley als Böhaimbischen vnnd Teutschen Sprachen / zwo vnterschiedliche Landbergkwerchs Ordnungen/als eine/ die zu dem Kuttenbergischen Wesen / vnd was demselben nach gelegenheit der Bergkwerchs Gebräuch auch der Klufft / Gäng / Ertzt / Kyß / Hütten vnd Schmeltzwerck am nähisten vnnd zuträglichisten seyn würdet: Vnd dan die andere auff dem Joachims Thal / vnd was gleichsfals demselben Bergkwerck am nähisten zuvergleichen/auff das ehist/als immer möglich auffgerichtet/vnd zu Mennigkliches Nachrichtung in Druck gebracht / vnnd gefertigt publicirt werden sollen.

Trüge es sich aber zu / daß sich beyder theils Deputirte Personen nicht in allen Artickuln selbst mit einander vergleichen könten; So sollen Vnsere verordnete Personen solche strittige Artickul an Vns / der Ständ Außschuß aber / an das nechst Land-Recht oder Land-Tag / welches eher gehalten würdet / vmb ferrern Bescheid / worauff solche Artickul zurichten / gelangen lassen / vnd wie Wir Vns dißfals mit ihnen denen Ständen vergleichen / darbey sol es allerdings verbleiben.

Dar-

Darauff Wir nun für Vns / Vnsere Erben vnd Nachkommende König zu Böhaimb versprochen vnd zugesagt / daß Wir bey allem deme so obgeschriben / offt gedachte Ständ vnnd sondere Personen des Königreichs Böhaimb / gnädiglich erhalten / schützen vnd handhaben / vnd diese Vnsere Vergleichung in die Landtafel einlegen vnnd verschreiben lassen sollen vnnd wollen / Doch so sollen alle die andern Artickul / die in der vorigen ANNO M. D. XXXIV. auffgerichten Bergkwercks-Vergleichung begriffen / vnd anietzo nicht in speciè verändert seyn / in jhren Kräfften vnd Whürden bleiben.

VNd obwol / wie vor gemeldet / diese Vnsere Bergkwercks-Vergleichung in dem jetzigen Land Tags Beschluß nach lengst einkommen. Dieweil aber solcher Land Tagsbeschluß in Böhaimbischer Sprach gestelt / mit deren sonderlich denen Außländischen Teutschen Gewercken / als die solcher Sprach nicht kündig / kein gnugsambes Wissen eingebildet werden möchte. So haben Wir in allweg vor eine Notturfft angesehen / diese mehr bemelte Vergleichung an jetzo gestracks zu Mennigkliches Wissen vnnd Nachrichtung durch sondere Außschreiben in beiden als Teutsch- vñ Böhaimbischen Sprachen verfassen vnnd publiciren zulassen. Geloben vnd versprechen auch bey Vnsern Kayserlichen Worten / für Vns / Vnsere Erben vnd Nachkomende Könige zu Böhaimb / Daß Wir alle die jenigen / sie seyn In- oder Außländisch / die sich also Vnserm gnädigstem vnnd gäntzlichem Verhoffen nach / in Bergkwercks Gebäw / sowol auff der Ständ als auff Vnsern eigenen Gründen vnnd Böden einlassen / sich auch selbst eines jeden Gelegenheit nach mit jhren Häußlichen Wohnungen herein in die Kron Böhaimb setzen vnd begeben werden / ob solcher Bergkwercks Vergleichung in allem festigklich schützen vnd handhaben wöllen / also daß sich niemand / er sey was Standts er wölle / auß- oder Inländisch mit einiger Billigkeit zu beschwären gar nicht Vrsach haben solle. Gnädiglich vnd ohne Gefährde. Zu Vhrkund mit Vnserm Kayserlichen hierfür getrucktem Secret bekräfftiget. Geben auff Vnserm

Königlichen Schloß Prag / den XVIII. Tag des Monaths Septembris, Nach Christi Vnsers Erlösers vnnd Seeligmachers Geburt / im Fünffzehenhundert vnnd Fünff vnd Siebentzigsten Jahr. Vnserer Reiche / des Römischen vnd Hungarischen im xiij. vnd Böhaimbischen im xxvij.

Folget S. Wentzels Vertrag.

Z. XLI.

Im Nahmen der Heiligen / vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen.

IM Jahr nach Christi Geburt 1517. haben / bey völligem / vnd auff dem Prager Schloß vmb S. wenceslai Zeit gehaltenem Land Tag der Herren- vnd Ritterstandt des Königreichs Böheimb eines: vnd dan die Präger vnd der dantze Burgers stand jetztgedachtes Königreichs anders theils / wegen der jenigen Stritt vnd Jrrungen / dan auch wegen allerhand Haß vnd Vnwillens / so zwischen beiden Theilen / (was die Erscheinung vnnd Stellung vor die Land Recht anbelangt;) von langer Zeit / biß auff den heutigen Tag / zu nicht geringer Schmälerung forderist Jhrer Jhrer Königl: May: dan auch des gantzen Königreichs vnnd allgemeinen Nutzens gewehret haben / mit Hülff des Allmächtigen Gottes / durch freundliche Abhandlung / vnd auff beider Theil gegen einander gefast gäntzliches Vertrawen (als eine Böhaimbische Nation) sich selbst vnter einander verglichen / vnd vereiniget / Jnmassen solches alles mit der Land-Tafel beschriben vnd bekräfftiget / auch zu einem allgemeinem Recht außgesetzt worden ist.

Z. XLII.

VNd zwar Erstlich: Wan ein angesessener Burger oder Inwohner in der Stadt/so wol auch ein jedweder des Herrn- vnd Ritterstands/welcher in einer Stadt ein Hauß hat/so vnter die Stadt Iurisdiction, oder Schoß gehörig/sol er wegen nachfolgender Sachen bey dem Stadt Recht fürgenommen vnd entschieden werden.

Als wegen eines Hauses in der Stadt so nicht befreyet ist.

Item/was einer von allerley beweglichen Güttern in solchem Hauß hat/so vnter den Schoß gehöret.

Item/wegen allerhand Schulden/außgenomen Schuldbrieff mit Straffen/als mit dem Einlager/mit Bürgen oder mit Petschafften/zum Zeugnuß/nach Inhalt vnnd Krafft eines Haubtbrieffs.

Item/wan ein Burger mit einem andern Burger wegen eines Contracts, so allein eine Burgerliche/vnd nicht ein Landes sache angienge/zuthun hette/die sollen sich bey jhrem Recht vornehmen/Dan der Herren- vnd Ritterstand sie die Burger darein nicht ziehen. Wan aber die Burger mit denen Herrn- vnd Ritterstandes Personen oder jhren Leuthen Vertrag machetten/so Landes- vnd nicht Schoßsachen betreffen/sollen dieselben verbleiben/wie vorhin bey dem Landrecht. Jedoch da jemand/ausserhalb der Landes Ordnung vnd Recht etwas gutwillig eingienge/der sol schuldig seyn solcher seiner Einwilligung ein Gnügen zuthun.

Dafern aber ein Burger mit einem Herren- oder Ritterstandes Person/oder mit jhren Leuthen etwan ein Beredtnuß/es wäre vmb Getraid/oder vmb Graß auff den Wiesen auff ein Jahrlang oder wie die Beredtnuß möcht lauten/bevorauß aber mit einem Bawrn/auff bewilligung seines Herrn auffrichtete/vnd derselbe Burger solchem nicht gnug thäte/so soll derselbe beym Stadt Recht/vñ hergegen der Bawer beym Herrn vorgenomen werden/So aber sein Herr zu dergleichen Contract nicht bewilliget hette/so kan er denselben widersprechen.

Z. XLIII.

WAs anbelangt eine Herrn- oder Ritterstands Persohn welche in einer Stadt ein Hauß (so vntern Schoß) hette/ derselbe wirdt vnd sol schuldig seyn/ mit derselbigen Stadt in welcher er das Hauß gekaufft/ wegen desselben zuheben vnd zulegen. Außgenommen wan man jhnen Stadt-Aembter aufftragē wolte/so sol es (dafern sie keine Burgerliche Nahrung oder Gwerb treiben) in jhrem freyem Willen stehen solche Aembter anzunehmen/oder nicht/Auch wan jemand dergleichen Person wegen obbemelter Häuser/ oder etwas anders so vntern Schoß gehöret vnnd er es käufflich an sich gebracht hette/fürnemen wolte/so sollen sie dessenthalben bey dem Stad-Recht/ Rede vnnd Antwort geben/ Hette aber ein Herr oder Ritterstandes Persohn in seinem Hauß ein Wirth/ so soll derselbe an seines Herrn stat solches thun vnnd verrichten/ wie obstehet.

Z. XLIV.

VOn Allerhand Gründen/welche in denen Stadtbüchern vnter der Schoß vnd der Stadt Iurisdiction verschriben werden/vnd von Altershero rechtmessiger weiß zur Stadt Iurisdiction gehören/als nämblich Aecker/Wiesen/ Weingärten/ Baumgärten/ Obstgärten/ Hopffen- vnnd Saffrangärten/ Flüß/Bäch/Berge/Wälder/Insulen/Teich/Awen/welche vnter den Schoß gehören/ allermassen wie obgeschrieben wofern man möcht zu Recht erweisen/daß sie vnter dē Schoß gehören.

Z. XLV.

VOn allerley mobilien, so zum Schoß vnnd Stadt Iurisdiction gehören. Außgenommen was etwan Herren:

oder

oder Ritterstandes Personen von ihren Sachen vnd Fahrnuß in denen Städten in Häusern hetten.

Z. XLVI.

VOn zutragenden Fällen in einer Stadt entweder bey einer Person / oder bey denen Stadtgüttern / als Diebstall / oder Rauberey / vnd einer den andern wegen eines Vbelthäters Außsag / oder aber ohne dergleichen Außsag da er sonsten auff ihn etwo einen beweiß hette / mit Recht vornehmen wolte / dessentwegen sol ein jedweder bey seinem Recht verklaget werden.

Z. XLVII.

SO jemand auß dem Herren- oder Ritterstand einem andern an der Persohn oder Güttern Schaden zufügete / oder bedrohete / vnd solches auff ihn gnugsamb zubeweisen / auch daß er im Land nicht begüttert / noch angesessen sey; so sol der jenige deme der Schaden entweder an der Persohn oder am Gutt geschehen / selbst oder weme er es sonst befehlen möchte / Macht haben zubegehren / daß ein solcher wo er anzutreffen bey Traw vnnd Glauben verbunden werde / sich bey nechstkünfftigem LandRecht / das zu Prag auff dem Schloß gehalten wirdt / zugestellen vnd dem Recht abzuwarten / außgenommen offentliche vnnd außgeruffene Landesbeschädiger / oder verdächtige Persohnen / gegen denenselben solle man sich verhalten / vermög der vorigen Landes Ordnung / dan ihnen auff ihr angeloben nicht zutrawen. Wan aber jemand auff einem Diebstall oder sonst einer bösen That ergriffen wurde / derselbe werde gestrafft von dem jenigen der ihn ergriffen hat / auserhalb des Rechtens / wie auch vorermelte Landes Ordnung außweiset.

Z. XLVIII.

QAnreichend aber der Vbelthäter Außsag / es sey auff wen es auch sey/ darmit sol nachfolgender gestalt procedirt werden.

So etwan ein Vbelthäter auff eines Herrn oder Ritterstandes Personn bekennete / vnd der Herr oder vom Adel nach dem er solches erfahren seine Ehr defendirn vnd darauff begehren wurde den Vbelthäter auff das Prager Schloß zu liffern / so sol es geschehen auff Jhr Königl: May: Vnkosten/nach Jnhalt der Landesordnung wie jetzt gemeldet. Vnd welche Stadt solchen Vbelthäter herauß auff das Prager Schloß geben thäte/ derselbe/wo sie willens / mag zwo geschworne Personen die jhnen auß der Burgerschafft gefällig abfertigen/ daß sie bey der Marter/vnd auch wan er sein End nehmen sol/gegenwertig seyn vnd mit jhme reden könten / was jhnen vonnöthen Jngleichem wan eine Herren oder Ritterstandes Personn auch einen Vbelthäter auff das Schloß Prag liferte / so mag er ebenmessig entweder selbst gegenwertig seyn oder zwo ehrliche Personen dazu abfertigen.

Z. XLIX.

WAnes sich zutrüge/daß etwan ein Vbelthäter in einer Stadt Peinlich beklagt werden solte / vnd ein Herr oder vom Adel begehrete wegen seiner oder seiner Unterthanen Nottursst darbey zu seyn oder aber an seiner stat zwo ehrliche Personen abfertigen möchte/ so sol derselbe Herr oder vom Adel / oder wen er also an seiner stat schicken wurde / dazu gelassen werden.

Z. L.

DEßgleichen wan jemand ein Mord That begienge / so soll ein jeder auß Leib vnd Leben bey seinem Recht fürgenommen werden/ wie Kayser Carls Rechtlicher Außspruch / in der Landtafel solches außweiset.

Z. LI.

Z. LI.

ITem wan ein Burger den andern schelten würde / so soll deßwegen ein jeder bey seinem Recht klagen.

Z. LII.

WO fern ein Burger oder Stadt Inwohner einen Herrn oder Ritter Standes Person schmähete / oder ihn an seinen Ehren angriffe / so mag es der Herr oder Ritterstands Person entweder selbst / oder durch Abgeorduete / od̃ durch Schreiben an Burgermaister vnd Rath derselben Stadt gelangen lassen / Vnd wan sich derselbe Burger oder Stadt Inwohner (wessen Standes er auch sey) vor dem Burgermaister vnnd Rath derselben Stadt darzu bekennen würde vnd doch solches nicht Rechtlich außführen wolte; so sol er bey seinem Recht ihme Herrn oder Ritterstandes Person allein / oder wen er an seiner stat abfertigen möchte / einen Abtrag thun.

Wo fern er sich aber dazu bekennen würde / vnd dasselbe Rechtlich außführen wolte; so sol das Stadt Recht sich dessen nicht annehmen sondern von sich schieben / vnd der jenigen Herren oder Ritterstandes Person / so seine Ehr defendiren wolte / sol zugelassen seyn solchen Burger oder Stadt Inwohner / vor Ihre Königl: May: wan dieselbe im Lande / oder aber vor das Land Recht zu beschicken. So aber der Burger oder Stadt Inwohner dessen in Abrede / vnd der Herr oder Ritterstandes Person darmit nicht begnüget seyn wolte / so mag er es auff ihne Burgern oder Stadt Inwohnern mit zweyen oder da er wolte mit mehr tüchtigen Zeügen / daß er dergleichen geredet / darthun vñ beweisen. Vnd dem jenigen welchen es angehet ist nicht vonnöthen solche Zeügen welche er wirdt bedörffen zubeschicke / sondern wer diß an sie begehren wirdt / dem sollen vñ werden sie schuldig seyn ihr Zeügnuß / wie ihnen in der Warheit bewust jeder mit einem offenem Brieff / oder aber Persöhnlich vor dem Burgermaister vnnd Rath / doch ohne Iuramẽt zu geben. Vnd nach solchem verführtem Beweiß wirdt der Burger oder

Stadt-

Stadt Jnwohner schuldig seyn dem Herrn oder Ritterstandes Person bey nechstkünfftigem Land Recht des Quatembers ein gebührlichen Abtrag zuthun / vnnd auch die Straff außzustehen. Wolte aber derselbe Herr oder Ritterstandes Person von jhme Burgern bey seinem Gericht gedachten Abtrag annemen / das solle bey jhme stehen / vnd wolte der Herr oder Ritterstandes Person zu solchem Abtrag nicht Persönlich erscheinen / so mag er an seiner stat jemanden andern mit Vollmacht abfertigen / Vnd im Abtrag sol des jenigen Nahmen so geschmähet worden genennet werden. Da aber der Burger oder Stadt-Jnwohner obbemelten Zeügen nicht wolte stat geben / so sollen sich die Partheyen gleichsfals bey nechstkomendem Landrecht deßwegen des nechstkünfftigen Quatembers den Montag nach demselben oder aber nach S. Hieronymi, gestellen / vnd entweder die vorige od andere Zeügen (so beide Theil werden bedörffen) verführē / auch was alda für ein Außspruch ergehen wirdt demselben nachleben. Vnd solche Gestellung vor das Landrecht solle geschehen ohne einige beschickung / vñ die Herren Landrechtsbeysitzer sollen die Partheyen bey jhrer auff obgenante Tagfart beschehene Erscheinung alßbald nach der ersten Rechtssach verhören / vñ zwischen jhnen obgedachter gestalt / wie sonst nach einer beschickung gebräuchlich / ein Entschied machen.

Was aber anbelangt des Burgers oder Stadt Jnwohners Straff / denselben sol Burgermeister vnd Rath der jenigen Stadt auß welcher er ist / mit solcher Straff / wie die auff dem Prager Schloß gewöhnlich / bestraffen.

Z. LIII.

WAs aber das schelten oder schmähen Schuld oder Gelder halber betrifft / dieses verbleibt bey der Landesordnung. Wo fern aber jemand er sey auß welchem Stand er wölle etwas bey einem andern auff borg entnehmen vnnd

solches

solches zur bestimbten Zeit nicht bezahlen doch sich darzu bekennen thäte; So kan der Glaubiger den Schuldner/nach dem er jhne in gemainer Zeit ein: oder zweymahl gemahnet/mit diesen Worten zureden/daß er seiner Zusag/wie er es jhme verhe ssen nicht gnug gethan / gleichwol wan er bezahlt hat / so solle jhme solches Anreden an seinen Ehren unschädlich seyn; Dafern aber ein Herr oder Ritterstandes Person etwan in einer Stadt bey einem Handels: oder Handwercksman Schuld machte/ vnd saumete sie mit der bezahlung: so sol es der Glaubiger an die Kraiß Haubtleuth oder einen auß jhnen desselben Kraises gelangen lassen/vnd wan darauff innerhalb 14. Tagen von solchem Herren oder Ritterstandes Person die bezahlung nicht erfolgte doch der Schulden geständig wär/so mag der Glaubiger auff des Schuldners Sachen biß in fünff Schock Groschen Böhambisch vnd etwas drunter ein Verbot thun. Im fall er es aber nicht gestünde/so mag der Glaubiger dieselbe bey denen Kraiß Haubtleuthen oder einem auß jhnen / (wo derselbe angesessen) beweisen / vnd nach geschehenem Beweiß sol er die Schuld innerhalb vierzehen Tag bezahlen / bey vermeydung obgesetzter Poën. Gleicher weiß sollen auch die Leuthe von denen Städten/Märckten/vnd Dörffern so denen Herren/ vnnd Ritterstandes Personen / zugehören / jhre Schulden einbringen. Was aber in gemain andere Auffhaltungen / (außgenommen dieser;) betrifft / dieselben sollen in jhrem Thun verbleiben/wie von Alters hero gebräuchig gewesen.

Z. LIV.

WAn jemand einem Burger oder Stadt Jnwohner etwas zu getrewen Händen von fahrender Hab oder Güttern / wie die genennet werden mögen / (außgenommen Majestätbrieff vnd auff Schulden / freye Gründ / Lehen- oder verschribene Gütter lautende Verschreibungen) auffzuheben gegeben hette / derselbe Burger oder Stat Jnwohner sol darvon einem jedwedern bey seinem Recht

gerecht

gerecht werden. Wan aber einem Burger zubehalten gegeben würde ein Kleinod von Gold/Silber/Perlen/oder von parem Geld/Kleidern oder andern mobilien, so sol er dessentwegen bey dem Bugermaister vnd Rath derselben Stadt fürgenommen werden/vnd sie sollen der Sachen ein Ende machen in den nechsten drey Monathen. Wann sie aber das nicht thäten/ so stehet es in des jenigen so es auffzuheben gegeben hat/freyem Willen/die Person/welche nach geschehener Vermahnung das vertrawte Gutt nicht restituiren wolte/für das Land- oder Camer Recht zu beschicken/es wäre dan daß ein Theil gar nicht mit Zeügnuß in solcher Zeit vnd Rechtsführung auffkomen könte.

Z. LV.

BEtreffend die Belübde / sollen die jenige bey dem Burggraffen Ambt welche zu demselben Recht gehören/verbleiben/aber andere Belübde bleiben bey denen Rechten/wo ein jeder hin gehörig ist/ wie es von Alters hero gehalten worden.

Z. LVI.

WAn ein Burger mit dem andern / oder aber sonst mit einem Inwohner der Stadt (was Standes der auch sey) wegen der Dienstboten oder Gesinde etwas zu thun hat: sol einer den andern bey dem Stadt Recht fürnehmen so viel die Dienstboten oder Gesinde in denen Häusern so vntern Schoß gehören antrifft: Aber wegen der jenigen Dienstboten welche von freyen Landgüttern entlauffen/ das sol verbleiben bey der Landes Ordnung.

Z. LVII.

ALle Burgerliche Straffen in denen Städten/ wann ein Burger Standes Persohn gegen jemanden etwas verbrochen hette/ (ausserhalb der Verbrechen vnnd Poenfälle/ welche

welche Ihrer Königl: May: vnd dem Lande zuständig) die sollen bleiben bey denen Stadtrechten / oder bey dem Ambt des Herrn Unter Cammerers / oder aber bey denen Außsatznngen vnd Freyheiten (welcher sich die Präger vnd andere Städt von Alters hero gebrauchet) soviel einem jedlichen Theil von Altershero gebühret.

Z. LVIII.

VOn denen Testamenten / wo es nicht Landgütter vnd Landsachen antrifft. Item der Anfälle halber / wo es gleichsfals nicht Landgütter vnd Landessachen angienge / sondern allein die Sachen welche zum Schoß gehörig / es sey dan / daß jemand noch mehr darüber von Alters hero befreyet / vnd derselben sich gebraucht hetten.

Z. LIX.

VOn denen Burgerlichen Zwitrachten od Stritigkeiten. Wo ein Burger mit dem andern sich in einen Strit oder Zwitracht einliesse / sollen sie einander bey dem Stadt Recht vornehmen: Dafern sich aber dergleichen zwischen einem Herrn / vnd Ritterstandes Persohn in einer Stadt vnter sich selbst alleine zutrüge / daß sol bey dem Landrecht vnnd Landesordnung / wie darvon hiebevor geordnet ist verbleiben / vnd die Herren Landrechtsbeysitzer sollen ein solche Sach mit gebühlicher Straff würcklich remediren. So aber dergleichen Zwispaltungen sich erhübe zwischen einem Herrn / oder Ritterstandes Persohn / vnd einem Burger vnd der Herr oder Ritterstandes Persohn den Burger deßwegen fürnehmen wolte / so sol es geschehen bey dem Stadtrecht. Gleichens wolte der Burger hinwiderumb / den Herrn oder Ritterstandes Persohn auch mit Recht vornehmen / so sol er das thun bey dem Land- oder Camer Recht / außgenommen die Schmähungen die sollen verbleiben wie oben geschriben stehet.

Z. LX.

DAfern ein Burger oder Stadt Inwohner etwan ein delictum begienge auff Landgründen/vnd solcher Handl von Rechtswegen denen Landrechten zuberathschlagen vnd zuerörtern gebührte/solche Sach sol bey dem Landrecht verbleiben. Vnd von dieses eintzigen Artickls wegen haben sich die Stände auff demselben Land Tag verglichen daß er ohne Verfang jedes Theils Gerechtigkeit/sol verlegt werden biß auff die nechsten sechs Jahr lang.

Z. LXI.

SO jemand auß dem Herrn: oder Ritterstand/ wer derselbe auch sey/einen Rath selbsten auß einer Stadt mit Recht wegen Stadtsachen so zum Stadtrecht gehören vornehmen wolte / in solchen Fällen wan es antrifft die Präger Städte/so sol er den alten Rath vor dem newen Rath vornehmen/also wie das Recht vnd Königl: Verordnung solches außweiset/ vnd sie solches von Alters hero in üblichem Bräuch gehabt. Wan es aber würde antreffen die andere Städte / vnd obbemelte Sachen/dz verbleibet bey dem Ambt des Herrn verordneten Vnter Cämmerers/ vnd bey denen Freyheiten die ein jede Stadt hat vnd deren die Städte von Alters hero in Besitz vnd Gebrauch seyn.

Jsts aber eine sach die einen Herrn: oder Ritterstandes-Person oder ihre Vnterthanen/oder andere Leüth oder wasserley sach es auch wäre / angienge / vnd zum Landrecht gehöret; wegen solcher Sachen/solle vnd kan man sie beschicken vnd vornehmen bey dem Landrecht/wie von Alters hero gebräuchlich/ nämblich den Burgermaister/Rath/vnd gantze Gemain.

Z. LXII.

SO einer auß dem Herrn: oder Ritter Stand /

willens

willens wäre einen Burgermaister/Rath/vnd gantze Gemain in einer Stadt/ wegen sachen so die Landgütter / Land- Hoff- oder Lehen-noch dz Burgkgraff Recht nicht angehen/vorzunehmen/so sol der jenige so zu beschicken willens/zuvor in die Stadt schicken/oder ihnen schreiben einen Brieff vnter seinem Insigl an Burgermaister vnd Rath derselben Stadt/ob auch der gantzen Gemein bey deme/so jhm widerfahren/Will sey/oder nicht? darauff sol gedachter Burgermaister/Rath/vnd gantze Gemein in 14. Tagen ein Antwort geben/ Ob sich die Gemein dazu bekenne oder nicht? alßdan mag solches der so zu klagen willens an Jhre Königl: May: gelangen lassen/vnd vor Jhr: May: so sie im Lande wären anklagen / vnd die Königl: May: sollen zwischen denen Partheyen jnnerhalb dreyer Monaten vom dato des anbringens ergehen lassen was recht ist. Wan aber Jhre Königl: May: in solcher Zeit zwischen jhnen die Sachen nicht erörterte; so mag der/welchen die Sach angehet / sie die Stadt derhalben für das Landrecht beschicken. Wäre aber Jhre Königl: May: nicht im Lande / so mag Kläger ohne alles Mittel sie derhalben/ bey dem Landrecht vornehmen.

Z. LXIII.

ALle andere Burgerliche Sachen/ außgenommen die vorbemelte / sie seynd groß vnd klein gehören zu denen Stadtrechten vnd sollen daselbsten erörtert/vnd derowegen die Burger vnd Stadt Jnwohner nirgends anders wohin Rechtlich beschicket werden. Deßgleichen auch alle andere Landsachen sie seynd klein oder groß / sollen bey denen Landrechten (zu welchem ein jede gehörig) verbleiben.

Z. LXIV.

WAs die Wochenmärckte in denen Städten / vnd Städtlein anbelangt/dieselben sollen frey seyn / also daß jederman frey ohne Hindernuß vnd Eintrag kauffen vnd verkauffen möge.

Z. LXV.

WAn jemand auß denen Herren: oder Ritterstandes Personen etwas zuthun hat vor denen Stadt-Rechten wegen Burgerlicher Sachen, deren jedweder soll befugt seyn einen an seiner stat / durch einen Vollmachtsbrieff abzufertigen.

Z. LXVI.

ES ist für ein allgemeines Recht außgesetzet worden/so viel die Zeugnuß anbelangt (zu allen Landrechten / auch zu dem Burgkgraffen Ambt) daß ein jedweder des Herrn: oder Ritterstandes zu solchen Landrechten sein Zeugnuß geben mag mit einem verschlossenem Brieff vnter seinem Insigil. Vnd wer solche Zeugnuß bedürfftig wär/sol das außführlich dem Herrn oder Ritterstandes Persohn auff einem Zettel/neben der Beschickung was er vor ein Zeugnuß von jhm begehre schrifftlich andeüten/vnd in demselben Brieff sol also stehen was ich zeüge/das ist in der Warheit also/ vnd das nembe ich auff mein Gewissen vnd Seel / vnd solche briefflich Zeugnuß mag einer vō jedweder Sach geben. So aber jemand wolte Zeugnuß geben/bey der Landtafel oder auch bey dem Kamer- oder Burgkgraffen Rechtsregistern / solches kan er auch als wan es schrifftlich beschehe / thun. Außgenommen wan es antrifft die Ehr/Leib/vnd Grundstuck/so ist (wan die Citation wegen gesambt aller oder einer dieser Sachen außgienge) ein jedweder schuldig Persöhnlich zustehen / vnd bey dem Ambt der Landtafel Zeugnuß zugeben / wie hiebevor die Landes Ordnung solches Außweiset.

Z. LXVII.

DJe Geschworne Raths Verwandte in denen Königlichen Städten mögen dergleichen Zeugnuß mit einem

nem verschlossenem Brieff vnter der Stadt Sigil geben / doch daß sie das / was sie außsagen / auff jhr Pflicht so sie GOtt dem HErrn / vnd Jhrer Königl: May: zu jhrem Schöpffen Ambt geleistet / nehmen / gleichwol außgenommen auch die obbeschribene Stuck / als die Ehr / Leib / vnd Grundstück / derentwegen sollen sie auch schuldig seyn Persöhnlich zuerscheinen / vermög voriger Landes Ordnung.

Z. LXVIII.

WAs aber alle andere angesessene Burgers-Leüth anbelangt / ist geordnet / daß alle freye Königl: Städte deßgleichen alle andere Städte / so Jhrer Königl: May: oder dem Herrn: oder Ritterstandes Personen zugehörig / in einer jedwedern Stadt einen Stadtschreiber der ein redlicher vnd an seinen Ehren wolverhaltener Man sey haben sollen / Erstlich daß er GOtt dem HErrn vnd allen Heiligen / der Königl: May: denen Herren: vnd Ritterstandes Personen / denen Prägern vnd allen Städten / vnd Jnwohnern des Königreichs Böhaim einen sonderbaren Aid laisten sol / daß er alle Zeügnuß die er zu denen Landrechten von Burgern derselben Stadt auffnehmen würde / in geheim halten sol / bey vermeidung der Straff wie bey dem Landrecht gesetzt / vnd solche Zeügnuß sol er auffnehmen wie folgt.

Welcher Zeüge in der Stadt seßhafft ist / deme sol er einen Aide fürhalten dermassen wie bey dem Landrecht gebräuchlich / vnd denselben sollen sie stehend mit auffgereckten zweyen Fingern laisten: Andern aber / welche vnangesessen vñ in der Stadt vorhin nicht Burger gewesen / solle er einen Aid fürhalten wie bey dem Landrecht üblich / den sie aber knyend mit Aufflegung zweyer Finger auff ein Crucifix / sollen laisten / vnd wan der Stadtschreiber solche Zeügnuß einnemen wirdt / sollen daselbst (wo solche Zeügnuß eingenommen werden) gegenwertig seyn zwo Personen auß denen Rathsverwandten derselben Stadt.

Deßgleichen auch der solcher Zeügnuß notturfftig/ mag neben sich haben zwo oder drey Personen des Herrn: oder Ritterstandes/damit also die obgedachte Personen alle/ so gegenwertig seyn sehen vnd Wissenschafft haben mögen/daß solche Zeügnuß ordentlich auffgenommen worden. Vnd wan der Stadtschreiber solche Zeügnuß schrifftlich verfertiget/ sol dasselbe alsobald mit derselben Stadt Jnsigil versiglet/ vnd niemanden gewisen werden bey obgesetzten Pflichten. Deßgleichen mögen die gegenwertige Herren: oder Ritterstandes Personen mit einem oder zweyen Jnsigiln darneben sigln/ vnd solche Zeügnuß sol alßbald dem jenigen der es bedarff zugestelt werden/ vñ dem Stadtschreiber sol man geben von jedweders Zeügen Person/zween Böha. mb. sch Groschen.

So aber jemand auß dem Herren: oder Ritter Stand bey verführung solcher Zeügnuß nicht seyn wolte, so mag er auff obgedachte weiß jemand an seiner stat mit einem Vollmachtsbrieff abfertigen.

Wan aber einer auß obbenanten Standes Personen solches alles wolte dem Stadtschreiber vnd denen andern zweyen geschwornen Rathsverwanten vertrawen/ das stehet bey eines jedwedern Willen. Vnd solche Zeügnuß kan eben so wol mit der Stadt Jnsigil versigelt werden.

Z. LXIX.

WAn aber eine Herrn: oder Ritterstandes Person ein Zeügnuß auß derselben Stadt/ mit deren er in Rechtsfertigung stunde/vonnöthen hette/vnd solche wider jetzt gedachte Stadt brauchen wolte/vñ aber die Stadt solche Zeügnuß durch ihren Stadtschreiber nit wolte lassen auffnemen sondern sich dessen beschwärte; so mag er auß einer andern Stadt so entweder Jhrer Königl: May: oder aber einem Herrn/ oder Ritterstandes Person zugehörig/einen Stadtschreiber der darzu beaidet/ nehmen/ vnd durch denselben jhm solche Zeügnuß obgedachter Meinung auffnehmen lassen. So aber jemand

wolte

jemand wolte einen Schreiber von der Landtafel (so daselbst die Zeügnuß beschreibet) darzu nehmen / das mag er auch thun / wan er dem Schreiber die gewöhnliche doppelte Gebühr gibt / was man sonst pflegt einem Cämerling von der Landtafel in demselben Kraiß zugeben / Vnd noch darzu jhme alleine von jedwederm / den er zum Zeügen verschreibet vier Böhaimbische Groschen.

Z. LXX.

ES soll auch keine Herrn- oder Ritterstandes-Person noch eine Stadt / wan sie von jhren Vnterthanen / oder ein Stadt vnd ein Burger von jhren Mitburgern / oder Jnwohnern der Stadt / eines Zeügnuß nottürfftig seyn / solches Zeügnuß durch den Stadtschreiber derselben Stadt auffnehmen lassen / sondern man sol ein frembden Schreiber es sey gleich von der Landtafel / auß einer andern Königl: Herrn oder Ritterstandes Person Stadt vnd also in Gegenwart zweyer oder dreyer Personen auß dem Herrn: oder Ritterstand solche Zeügnuß jhme zu seiner Notturfft verfertigen lassen / gleichwol solle man darbey nachfolgenden modum gebrauchen. Wer in denen obberürten Städten jrgend eines Zeügnuß nottürfftig ist / der sol das dem Burgermaister vnd Rath derselbigen Stadt durch eine Beschickung vom Ambt der Landtafel mit einem Cämerling anzeigen lassen / daß er vonnöthen habe zum Zeügnuß / einer oder mehr Person / vnd was er für ein Zeügnuß bedörffe. Vnd sie sollen die genante Personen darzu anhalten / daß sie solche Zeügnuß / vorbeschriebener weiß geben sollen / außgenommen was die Ehr / Leib / vnd Gründe betrifft.

Vnd für solche Beschickung auff eine Stadt sol man sovil geben / wie es von Alters hero gewesen. Wolten aber diese Zeügen ohne Citation jhr Zeügnuß geben / das mögen sie auch wol thun / Vnd von einer jedwedern Person / welcher er zu solchem Zeügnuß nottürfftig / sol gegeben werden von der Citation ein Böhaimbischer Groschen /

Z. LXXI.

DEßgleichen / so jemand nottürfftig wär eines Zeügnuß von Bawersleüthen / oder auß denen Märckten vnd Dörffern die der Königl: May: oder denen Herrn oder Ritterstandes Personen / oder einer Stadt oder der Geistlichkeit zugehörig seyn / der sol den Herrn oder Ritterstandes Person oder die Stadt oder die Geistliche Person darumb beschicken / daß sie die Personen (die in der beschickung benennet) darzu anhalten sollen auff obgedachte weiß jhme Zeügnuß / was jhnen wißlich zugeben / vnd in solcher Beschickung sol er setzen was er für ein Zeügnuß begehre / in allwegen aber außgenommen Ehr / Leib / vnd Gründe / Dan deßwegen sollen seyn die angesessene Burger schuldig Persönlich bey dem Ambt der Landtafel stehend die Zeügnuß zugeben / vnd darzu zu schwören / wie von Alters gebräuchlich gewesen / mit auffgerichten Fingern. Betreffend aber die Leuthe so nicht gesessen / denenselben gebühret vmb dieselbige drey Artickl auch bey der Landtafel ein Zeügnuß kmend zugeben wie es vor diesem gehalten worden.

Z. LXXII.

BEtreffend die Zeügnussen von Burgermeister vnnd geschwornen Rathmannen / es sey was für einer Stadt es wolle / so jemand jhrer gesambten Zeügnuß nottürfftig vnd begehret / daß sie solten außsagen von einem Handel der sich vor jhnen im Rath offentlich zugetragen / ausserhalb des Rechtens / so seynd sie schuldig in gesambt mit jhrem Brieff solche Zeügnuß also zugeben / wie offt zuvor gemeldet ist. So es aber antreffen thäte etliche sonderliche Personen / die sollen auch jeder vor sich ein absonderlich Zeügnuß geben wie zuvor gesetzt ist. So aber der jenige welcher Zeügnuß geben sol / von dem Burgermaister vnd Rath / oder von einem Herrn oder Ritterstands oder von einer Geistlichen Person oder von einem Königl: Ambtman oder sonst von einem auß denen Ständen dar-

zu

zu nicht gehalten würde/damit er das Zeügnuß obgedachter gestalt abgebe/so ist der/welcher das Zeügnuß bedörfftig gewest/ den Burgermaister vnd Rath oder sonst einem andern auß obbemelten Ständen so den oder die zum Zeügnuß geben nicht angehalten/sondern sie hierinnen verabsaumet/wol befugt derhalben zu beschicken/vnd an sie sich deßwegen zuhalten/allermassen wie die Landes Ordnung vermag. Wo aber Burgermaister vnd Rath oder sonderliche Personen auß denen Ständen ohne Argel ist das beweisen/daß fürsetzlich an jhnen nichts abgangen/so sol es jhnen zu keinem schaden gereichen.

Z. LXXIII.

WAs anbelangt die verschlossene Städte die denen Herren: oder Ritterstandespersonen/auch denen Geistlichen zugehörig/dieselben sollen ebner gestalt in einer jedwedern Stadt ein Stadtschreiber haben/vnd bey dem Zeügnuß geben sich in allem verhalte/wie andere Königliche Städte.

Z. LXXIV.

BEtreffend aber die Zeügnuß welche die Personen des Herrn vnd Ritterstandes/denen Burgersleuthen geben sollen/ist geordnet/wan daß die Burger von jhnen begehren/vnd es jhre Notturfft erheischet/sollen jhnen dieselbe Zeügnuß zugeben schuldig seyn schrifftlich/vnter jhrem Jnsigil besigilt zu jhren Rechten auch bey solcher Poen wie die Burger denen Herren: vnd Ritterstandespersohnen zu geben schuldig seyn/doch gleichwol mit folgenden Conditionen; wan ein Person auß dem Herrn: oder Ritterstand ein Zeügnuß einem Burger gegeben hat/vnd würde wegen solches Zeügnuß/von dem/(wider welchen er gezeüget hat) angetastet/vnd injurirt/daß Burgermaister vnd Rath desselbigen Rechts/wo sich das zutragen würde/sollen alßbald solches dem Herrn oder dem vom Adel wissend machen vnd die Person welche die Zeügnuß angetastet

tastet hat / mit Nahmen benennen / darauff mag der Herr oder vom Adel wegen solcher Antastung oder Injurien die Persohn bey dem Landrecht vornemen / wie zuvor in der Landesordnung von Injurien der Ehrn / versehen.

Z. LXXV.

WAs das Bierbrewen anbelanget / ist zwischen denen Herrn: vnd Ritterstandespersonen / dan auch dem Burgersstand diese Sach von jetziger Zeit biß auff 6. Jahr die nechsten nach einander auffgeschoben worden / doch ohne Verfang eines jeden theils all vnnd jeder habender Gerechtigkeit / Deßgleichen sollen auch alle Verbot vñ Bestraffungen / wegen deß / daß man in die Städte auff die Wochenmärckte nichts führen sol / die biß dahero mehr auß einer Verbitterung / dan auß einer Notturfft hergangen / auffgehoben vnd cassirt seyn.

Z. LXXVI.

BEtreffend aber das gemeine Bawers Volck von wegen des Bierbrewens auff den Verkauff / sol es verbleiben bey Königs Georgij Außspruch.

Z. LXXVII.

WAn abgesagte Feind vorhanden / oder künfftig seyn möchten / die einem Stand / oder einer Person auß denen Ständen abgesaget / dieselbigen seynd / vnd sollen seyn Vnser aller dreyer gesambter vnnd vngetheilter Stand Feinde / Wir alle drey Stand seynd auch pflüchtig vñ geloben / gegen jhnen Vns in aller maß zuverhalten / wie es die vorige allgemeine Landes Ordnung außweiset.

Z. LXXVIII.

ES sol einem jedwederm insonderheit vñ jedermennig-